Bor.
304 u / 1839
Amts. Blatt

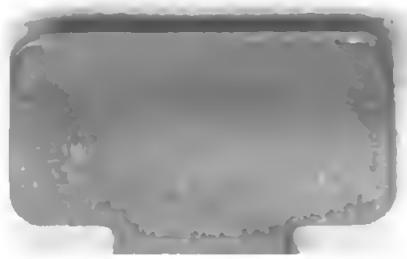

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu

# Magdeburg.

## Jahrgang 1839.

K.PR.RENT. STEUER AMT. STENDAL

(Preis 15 Sgr., und mit dem alphabetischen Namen- und Sach- und chronologischen Register 20 Sgr.)

Magdeburg, 1839.
Gedruckt in der Vansa'schen Buchdruckerey.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

# Alphabetisches
# Namen- und Sach-Register
## zum Jahrgange 1839. des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

## Namen-Register.

### Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen:

Ass. Assessor; Ausk. Auskultator; Baukond. Baukondukteur; Chir. Chirurgus; Fldm. Feldmesser; Hlb. Halberstadt; Just. K. Justizkommissarius; K. d. Pr. Kandidat des Predigtamts; K. d. Sch. Kandidat des Schulamts (Literat); Kr. Kreis; k. u. Stg. Land- und Stadtgericht; Med. Medizinal; Mgdb. Magdeburg; Oblg. Oberlandesgericht; Pr. Prediger; R. Rath; Ref. Referendarius; Schak. Schulamtskandidat; Schll. Schullehrer; Sekr. Sekretär; Sup. Superintendent; † gestorben.


Aeffner, Lehrer zu Mgdb. 266.
Ahl, Schll. in Arensberg. 277.
Alberts, Schak. I. 185.
Albrecht, K. d. Pr. 371.
v. Alemann, Oblg. Ass. 285.
Arendt, Schll. in Lagendorf. 162. u. 262.
Arndt, Ld. u. Stg. Ass. zu Kalbe. 106. Pr. in Gr. Ballerstedt. †. 221.
Arnold, Ld. u. Stg. Exekutor zu Quedlb. 234.
Aue, K. d. Pr. 120.

Bach, K. d. Pr. 120. Kr. Sekr. zu Leitzkau. 262.
Bader, Oblg. Ref. zu Hlb. 369.
Bäseler, Schll. zu Badersleben. †. 302.
Bätz, Schll. zu Sudenburg. 70. Schak I. 185. Schll. zu Neuhaldensleben. 380.
Baldewig, Oblg. Ausk. zu Hlb. 234.
Ballerstedt, K. d. Pr. 120.
Barnbeck, K. d. Pr. 120.
Bastian, Sup. zu Dingelstedt. 26.
Bauerhorst, K. d. Sch. 197.
Becker, Fldm. zu Mgdb. 43. Pr. zu Borstel. 166. u. 372.
Behrendt, Rektor zu Schönebeck. 121.
Beindorf, Schak. II. 358.
Bendler, Schll. in Dingelstedt. 8.
Bentze, Ob. Amtm. zu Derben. 416.
Berendes, Oblg. Ref. zu Mgdb. 408.
Berge, Ld. u. Stg. R. zu Mgdb. 285.
Bergemann, Fldm. zu Burgstall. 44.
Berger, Fldm. zu Quedlb. 44.
Bergmann, Oblg. Ref. zu Hlb. 166.
Bernhardt, K. d. Pr. 120.
Bernau, Kr. Einnehmer zu Osterburg. 233.
Bertling, K. d. Sch. 197.
Bertram, Pr. in Schlanstedt. 90. Oblg. Ass. zu Hlb. 262.
Beta, Pr. in Wahldorf. 98.
Dr. Bette, Lehrer zu Hlb. 408.
Beulke, Dr. med. zu Mgdb. 357.




Digitized by Google

Bielig, Schak. I. 185.
Bierau, K. d. Pr. 40.
Bischoff, Bauzögling zu Burg. 43.
v. Bismark auf Briest, Delchhauptm. 59.
Bitterfohl, Schl. in Deutsch. 368.
Blättermann, Schak. II. 197.
Blenke, Schl. in Wegeleben. 70. Kantor in Ottleben. 74. u. 257.
Bochdanetzky, Schl. zu Sudenburg. 328. u. 388.
Bodenstein, Gerichtskommiss. zu Osterburg. 106.
Böcker, Ld. u. Stg. Bote zu Osterwieck. 166.
Bölke, Schl. in Kl. Bartensleben. 257.
Böschc, Schak. I. 185.
Böttcher, Schl. in Göttlin. 44. Ob. Pr. zu Wollmirstedt. †. 98. Schl. in Buckow. 284.
Böters, K. d. Sch. 348.
Bohlke, Schak. II. 358.
Bollmann, Lehrer zu Hlb. 98.
v. Bonin, Fldm. 233.
Bonneß, Schak. II. 358.
Bornemann, K. d. Pr. 120. Schak. I. 196. Schl. in Gr. Quenstedt. 257.
v. Bornstedt, Dom. Rentmeister zu Loburg. 8.
Borns, Schak. II. 358.
Bothe, Schl. in Rohrsheim. †. 16.
Brandenburg, Schak. I. 185.
Brandt, K. d. Pr. 40. Ger. Aktuar zu Neindorf. 286.
Brauer, Schl. zu Wanzleben. †. 8.
Braumann, Bauk. 16.
Breslow, Schl. in Kützkow. †. 138.
Breymann, Bauk. 43.
Brinkmann, Pf. zu Hlb. 266. Fldm. 327.
Brodtmann, Oblg. Ass. zu Hlb. 286.
Brücke, Schl. in Hohendorf. 186.
Brüller, Schak. I. 185.
v. Brünken, Ob. Bürgerm. zu Hlb. 383.
Büchting, Schl. in Süd-Gröningen. 396.
v. Bülow, Oblg. Ausk. zu Mgdb. 408.
Bünger, Schl. in Tarthun. †. 98.
Bull, K. d. Pr. 40.
Burkhardt, K. d. Pr. 40.
Busse, Schak. II. 358.

Camin, Schl. in Gutenswegen. 130.
Carell, Schak. I. 197.
Cartheuser, Schl. zu Hlb. 294.
Christenfeld, Oblg. Registr. Assist. zu Mgdb. 285.
Conrad, Pr. in Bornstedt. 98. K. d. Pr. 120.
Conradi, Fldm. zu Tangermünde. 44.
de Convenent, K. d. Pr. 256.
Coppius, Steuerinsp. zu Aschersleben. 56.
Costenoble, Oblg. Ass. zu Mgdb. 368.
Crusius, Pr. in Siestedt. 250.
Cubäus, K. d. Pr. 120.

Dägener, Fldm. zu Ziesar. 44.
Damerow, Dr. med. u. Med. R. zu Halle. 233.
Dammann, Schl. in Zens. 328.
Dankwarth, Schak. I. 185.
Dehnecke, Fldm. zu Burg. 44.
Dehrmann, Aktenhefter. †. 381.
Delius, Fldm. in Oschersleben. 44.
Derz, Fldm. in Stendal. 44.
Detroit, K. d. Pr. 40.
Detto, Bauk. zu Aschersleben. 43.
Deutschmann, Fldm. 138.
Dieckhof, Schak. I. 197.
Diedrich, Pr. in Schönfeld. 162. Schl. zu Mgdb. 277.
Diepold, Ld. u. Stg. Ex. zu Aschersleben. 234.
Diercks, Schl. in Zehren. 328.
Dieterici, Pr. in Lostau. 8.
Dietrichs, Schl. in Miesterhorst. 234.

Digitized by Google

Dihm, Bauzögling zu Berlin. 43.
Dippe, K. d. Sch. 348.
Dittfurth, Oblg. Ref. zu Mgdb. 106.
Döblin, Schll. zu Mgdb. 266.
Donner, Bauk. zu Mgdb. 43.
Döring, Oblg. Ausk. zu Mgdb. 285.
Dornstedt, Kantor in Parey. †. 396.
Drevenstedt, Küster in Genzien. 221.
Drude, K. d. Pr. 40.
Dülon, Oekon. Kommiss. Geh. zu Stendal. 384.
Düplessis, Oblg. Ausk. zu Hlb. 381.

Ebel, Bürgerm. zu Werben. 27.
Eckel, Sal. Kass. Rend. zu Wanzleben. †. 286.
Eckert, Fldm. zu Möschenrade. 44.
Ehe, Schak. II. 358.
Ehrhardt, Rendant zu Wollmirstedt. †. 369.
Eichel, Dr. med. zu Aschersleben. 240.
Eime, Bürgerm. zu Kochstedt. 266.
Eisfeld, Schll. zu Mgdb. 266.
Elsner, Schll. zu Mgdb. 266.
Elwanger, Kammerger. Ass. zu Stendal. 198.
Engel, Baukond. zu Gr. Salze. 43.
Engelhardt, Oblg. Ausk. zu Hlb. 262. Amtsrath zu Ampfurth. 327.
Eyraud, Schll. zu Mgdb. 294.

Faber, Oblg. Ausk. zu Mgdb. 368.
Fehling, Schak. II. 358.
Felke, Schak. II. 385.
Fink, Pr. in Neukirchen. 221.
Fischer, Chir. I. zu Osterweddingen. 40. Schll. zu Barby. 55. K. d. Pr. 256. Oblg. Kalkul. zu Mgdb. 368.
Fliß, K. d. Sch. 348.
Focke, K. d. Pr. 371.
Franke, Schll. zu Mgdb. 266.
Franz, Ld. u. Stg. Ex. zu Aschersleben. 234.
Freydank, Pr. in Gladigau. 221.
Friedrich, Dr. med. zu Derenburg. 383.
Friese, Schll. in Mahlenzien. 408
Füllner, Pr. in Körbelitz. †. 166.
Fürstner, Schll. in Tarthun. 234.

Gaab, Schll. zu Tangermünde. †. 121.
v. Gansauge, Reg. R. zu Mgdb. 218.
Gebecke, K. d. Pr. 256.
Gebhardi, Pr. in Bellingen. 233.
Gehne, Exekutor zu Quedlb. 234.
Gentzsch, K. d. Pr. 40.
Gerecke, Baukond. zu Kalbe a. S. 43.
Gerhard, Pr. in Ochtmersleben. 388.
Gericke, Sup. zu Weltheim. 348.
Gerlach, Fldm. zu Hlb. 44.
Giesecke, Baukond. zu Mgdb. 43.
Gliemann, Schll. zu Wanzleben. 221.
Göde, Schak. II. 358.
Göddicke, Schll. zu Aken. 90.
Göldner, Schll. zu Mgdb. 277.
Görges, Kr. Sekr. zu Kalbe. 266.
Göschen, Dr. med. zu Mgdb. 348.
Göße, Schak. I. 185. Schll. zu Quedlb. 294.
Golde, Reg. Ass. zu Mgdb. 340.
Golz, Oblg. R. zu Hlb. 56.
Gorges, Schll. in Kl. Santersleben. 70.
Gose, Schak. I. 185.
Grabow, Pr. in Königsmark. 367.
Grauel, Organist zu Mgdb. †. 166.
Greuel, Baukond. zu Birkenfeld. 43.
Grillo, Fldm. zu Mgdb. 44.
Grape, Küster in Dessau. 384.
Gröschel, K. d. Pr. 40.
v. Gropp, Baukond. zu Halle. 43. Fldm. 44.
Grubitz, Baukond. zu Mgdb. 16. 43.
Grüel, Just. K. u. Notar zu Burg. 408.



Digitized by Google

Günther, Fldm. zu Mühlhausen. 44.
Güssow, Fldm. zu Barby. 44. K. d. Pr. 371.
v. Gustedt auf Deersheim, Kr. Dep. 383.

Haacke, Oblg. Ass. zu Mgdb. 284. u. 317.
Häberlin, Baukond. 380.
Häuser, Schll. in Danstedt. 90.
Hamel, Schak. II. 358.
Handrick, K. d. Pr. 371.
Hartung, K. d. Pr. 371.
Hartmann, Oblg. Ausk. zu Hlb. 234.
Hartwig, Kantor in Hohendorf. †. 74.
Hassel, Sup zu Kroppenstedt. †. 70.
Haselhorst, Schll. in Bergfriede. 221.
Hauffen, Ld. u. Stg. Sekr. zu Kalbe. 106. Aktuarius zu Gommern. 286.
Hecht, Ld. u. Stg. Ass. zu Wollmirstedt. 317.
Heinemann, Schak. I. 197. Schll. zu Oschersleben. 328.
Heine, Ob. Amtm. zu Hlb. 416.
Heinrich, K. d. Sch. 348. Ld. u. Stg. Kanzlist zu Mgdb. †. 408.
Heise, K. d. Pr. 120.
Held, Baukond. zu Tangermünde. 43.
v. Helmolt, Oblg. Ausk. zu Hlb. 262.
Henniges, K. d. Pr. 371.
Henze, Kaplan zu Gr. Ammensleben. 262.
Hentscher, Schak. I. 197. Schll. in Tangermünde. 348.
Hering, Fldm. zu Kalbe. 43.
l'Hermet, Baukond. zu Mgdb. 138.
Herwig, Schll. in Körbelitz. †. 130.
Herzbruch, Schll. zu Burg. 8. Pr. in Hehlingen. 383.
Herrmann, Schak. II. 358.
Hessing, Schll. zu Mgdb. 262.
Heß, Baukond. zu Mgdb. 43.
Hesse, Oblg. Ausk. zu Hlb. 369.
Heuer, Schll. in Olvenstedt. 40.
Heyer, Schll. in Unseburg. 302.
Heyse, Schll. zu Aschersleben. 277.
Hieronymi, Pr. in Ohrsleben. 408.
Hildebrand, Schak. I. 184. Schll. in Dalchau. 257. Pr. in Eilsdorf. 380.
Himburg, Kr. Dep. in Schricke. 250.
Hindenburg, Pr. in Neulingen. 166.
Hochhuth, Oblg. Ass. zu Hlb. 381.
Höltge, Oberküster zu Hlb. 348.
Hoffmann, Amtsrath zu Oebisfelde. †. 381. Förster zu Arendsee. 416.
Hoffmeister, Subrektor zu Burg. 16.
Honigmann, Oblg. Ass. zu Gr. Salze. 381.
Hoppe, Pr. in Eilsleben. 367.
Holz, Fldm. in Mahlpfuhl. 44. u. 74.
Holzgräfe, Schll. in Hestedt. 257.
Huch, K. d. Pr. 40.
Hübener, Schak. II. 358.
Hübner, Ld. u. Stg. Direkt. in Belzig. 369.
Hüser, K. d. Sch. 197.
Hüttmann, Oblg. Ass. zu Mgdb. 381.
Hunold, K. d. Pr. 371.

Jacobs, Schak. II. 358.
Jänichen, K. d. Pr. 40.
v. Jagow auf Pollitz, Kr. Dep. 7. 44. u. 327.
Jahn, Oblg. Ref. zu Mgdb. 317.
Jasper, Chir. I. zu Sudenburg. 367.
Immermann, Oblg. Ass. zu Mgdb. 285. u. 369.
Jordan, Deichkommiss. in Prester. 186.
Isensee, Schak. II. 358.

Kämpfe, Schll zu Mgdb. 328.
v. Kahlden auf Busch, Deichhauptm. 59.
Kahrstedt, Schulze in Hüselitz. 277.
Kallenbach, Pr. in Hörsingen. †. 70.

Digitized by Google

Kamieth, Schak. II. 358.
Kauriſch, Oblg. Auskt. zu Hlb. 286.
Kayſer, K. d. Pr. 256.
Kegel, K. d. Pr. 120.
Kellermann, Schll. in Drewitz. †. 384.
Kelle, Gerichtsbote zu Aſchersleben. 328.
Kels, Kantor in Eilsdorf. †. 110.
Kerſten, Dr. med. zu Mgdb. 257.
Keßler, K. d. Pr. 120. Dr. med. zu Mgdb. 357.
Keune, Schak. I. 197. Schll. in Eilsdorf. 328.
Kirchner, Oberküſter zu Hlb. †. 55.
Klär, Schll. in Schora. 27. Schll. in Garz. 368.
Klee, Schll. in Badersleben. 368.
Kleeberg, K. d. Pr. 40.
Kleinſchmidt, K. d. Pr. 256.
Klein, Schak. I. 185.
Klemm, Schak. I. 197.
Klocke, Schak. I. 185. Schll. in Gr. Salze. 372.
Kloß, Salineninſp. zu Staßfurth. 81.
Knaack, Schak. II. 358.
Knabe, K. d. Pr. 120.
Knoblauch, K. d. Pr. 256.
Knorr, Fldm. 44.
Kobald, Ld. u. Stg. Bote zu Oſterwieck. 166.
Köcher, Küſter in Staats. 348.
Koch, Schll. in Woltersdorf. 27. Oblg. Auskt. zu Mgdb. 368.
Köhler, Ld. u. Stg. Reg. zu Seehauſen. †. 286. Schll. in Thale. 368.
König, Oblg. Ref. zu Mgdb. 285. Schll. in Eickerhöfe. 294.
Könitzer, Schak. II. 358.
Körner, Ld. u. Stg. Bote zu Sandau. 317.
Körtge, Schll. in Kl. Bartensleben. †. 98.
Kohl, Kreistaxant zu Klötze. 59.
Kolbe, Fldm. zu Hlb. 44.
Kolbſch, K. d. Pr. 256.
Kopf, Oblg. Auskt. zu Mgdb. 285.
Korb, K. d. Pr. 120.
Kosmack, Ob. Amtm. zu Niegripp. 416.
Kotſchedorf, Fldm. zu Stendal. 44.
Kraft, Baukond. zu Mgdb. 43. K. d. Pr. 120.
Kramer, Oblg. Aſſ. zu Weſterlingen. 381.
Kretſchel, K. d. Pr. 120.
v. Kröcher, Landesdirektor in Winzelberg. 165.
Kühn, K. d. Pr. 40.
Kühne, K. d. Pr. 120.
Kuhbaus, Ld. u. Stg. Kalk. zu Kalbe a. S. 369.
Kunze, Schll. in Deersheim. †. 306.
Kuthe, Bürgerm. zu Egeln. 70.
Kyritz, K. d. Pr. 120.

Lampe, Schll. zu Hlb. 380.
Lange, Baukond. zu Mgdb. 43. Fldm. zu Mgdb. 44. Küſter in Leppin. †. 90. K. d. Pr. 256.
Langenſtras, Pr. in Plötzky. 16.
Laucke, Schak. II. 358.
Laue, Ld. u. Stg. Aſſ. zu Kalbe. 317.
Laué, Juſt. R. zu Mgdb. 286.
Lauter, Oblg. Aſſ. zu Mgdb. 284.
Leiber, Salinenfaktor zu Staßfurth. 81.
Lemme, Schak. II. 358.
Leo, Fldm. zu Hlb. 44.
Leſſe, Baukond. zu Hlb. 43.
v. Lettow, Fldm. zu Sargſtedt. 44.
Liebe, Schak. I. 185.
Liebhold, Organiſt zu Quedlb. 55.
Lindemann, Fldm zu Barby. 44.
Lingner, Kantor in Gutenswegen. 8. Schll. in Nahrſtedt. 55.
Litzmann, Oblg. Ref. zu Hlb. 369.
Lionnet, Pr. zu Mgdb. 221.
Löding, Schll. in Gr. Quenſtedt. 197.

Digitized by Google

Lohse, Baukond. zu Mgdb. 43. Schll. zu Mgdb. 266. Pr. in Lüderitz. †. 328. Schll. zu Mgdb. †. 368.
Lommatzsch, K. d. Pr. 120.
Looff, Schuldirekt. zu Aschersleben. 384.
Lotze, K. d. Pr. 40.
Lucas, Chir. II. zu Alt-Plathow. 367.
Lucke auf Niedergörne, Kr. Dep. 44. u. 327.
Lübeck, Pr. in Kl. Ammensleben. †. 98.
Lübcke, Schak. II. 358. Schll. in Wannefeld. 372.
Lüdecke, Fldm. zu Salzwedel. 44.
Lüthge, Schll. in Ziepel. 186. Schll. in Sichau. 396.

Mänß, Fldm. zu Mgdb. 44. Pr. in Wahrenberg. 233.
Mager, Pr. in Ziepel. 55. Bürgerm. zu Möckern. 286.
Marsfeld, K. d. Pr. 371.
Markgraf, K. d. Pr. 371.
Marschall, K. d. Pr. 256.
Marx, K. d. Pr. 371.
Matthias, Schak. I. 197.
Matthies, Schll. zu Loburg. †. 234.
Mauve, Oblg. Ausk. zu Mgdb. 285.
Mebes, Schll. in Laatzke. †. 284.
Mechow, Fldm. zu Jävenitz. 44. Förster in Neuhaus. 416.
Mehler, Oblg. Ass. zu Hlb. 286.
Meinecke, Pr. in Kl. Ammensleben. 327.
Meißner, Amtm. in Gr. Schwarzlosen. 287.
Mengewein, Ob. Registr. zu Mgdb. †. 285.
Menshausen, Oblg. Ausk. zu Hlb. 381.
Mertens, Schak. II. 358.
Meyer, Forsteinnehmer zu Letzlingen. 7. Schak. I. 185. Schll. zu Mgdb. 294. K. d. Pr. 371.
Mevius, Pr. zu Sudenburg. †. 328.
Mewes, Schll. in Mannhausen. 257. Pr. in Nißahne. 367.
Michaelis, Schll. in Karith. †. 234. Dr. med. zu Mgdb. 240. K. d. Pr. 256.
Milius, Rektor zu Seehausen. 384.
Miltsch, Schll. zu Quedlb. †. 266.
Möbes, Fldm. zu Ziesar. 44.
Möbius, Oblg. Ass. zu Belzig. 286.
Mons, Baukond. zu Kalbe. 43.
Moritz, Schll. in Menz. 277.
Mücke, Schak. I. 81.
Mühlmann, K. d. Pr. 371.
Müller, K. d. Pr. 40. Fldm. zu Stendal. 44. Schll. zu Aken. 90. Förster in Barby. 105. Schak. I. 197. Schak. II. 197. Steuer-R. zu Neuhld. 221. Schll. zu Gr. Ammensleben. †. 240. K. d. Pr. 256. Oblg. Ausk. zu Mgdb. 285. Schak. II. 358. Schll. in Friedrichsbrunn. 368. Ld. u. Stg. R. zu Neuhaldsl. 369. Schll. in Lohne. 388.

Nachtigal, Pr. in Eichstedt. †. 121.
Nagel, Oblg. Ausk. zu Mgdb. 285.
Nasemann, Schak. I. 185. Schll. zu Kochstedt. 384.
Natus, Ld. u. Stg. Ass. zu Kalbe. 106. 318.
Naumann, Schll. zu Egeln. 186.
Nause, Schll. zu Quedlb. 162.
Naucke, Schll. in Angern. †. 294.
Nehry, Schll. zu Hlb. 380.
Neuling, Schll. in Zedau. 348.
Nettmann, Rektor zu Kroppenstedt. 327.
Niemann, Dr. med. u. Med. Ass. zu Mgdb. 327.
Nippold, K. d. Pr. 40. Oblg. Ref. zu Hlb. 369.
Nitschky, Schll. zu Mgdb. 327.
Nöldechen, Ob. Pr. zu Wollmirstedt. 90.

Digitized by Google

Oberbeck, Fldm. zu Berlin. 44.
Odening, Schll. zu Hlb. 380.
Oelmann, Kantor zu Kochstedt. 384.
Oelze, Schll. in Gr. Schwechten. †. 384.
Oesterreich, Baukond. 27. Fldm. zu Schönebeck. 44.
Oldecop, Konsist. R. zu Salzwedel. 284.
Oppermann, Baukond. zu Düsseldorf. 33. Oblg. Ass. zu Mgdb. 284. Schll. in Kochstedt. †. 411.
Ortlepp, K. d. Sch. 197. Konrekt. zu Kroppenstedt. 327.
Ostermann, Schll. in Barleben. 8.
Osterwald, Pr. in Schönberg. †. 166.
Ostmann, K. d. Sch. 348. K. d. Pr. 371.
Otto, Oek. Kommiss. zu Burg. 198.

Palme, Schll. zu Barby. 70.
Parée, Fldm. zu Soldin. 44.
Parisius, K. d. Pr. 40.
Pax, Professor zu Mgdb. 165.
Peltz, Fldm. zu Hlb. 44.
Peters, Ld. u. Stg. Ass. zu Wittenberg. 368.
Petri, Schak. I. 185. K. d. Pr. 256.
Peust, Schll. in Bützer. 130.
Pflaume, Rathmann zu Aschersleben. 103.
Pfotenhauer, Dr. med. zu Pabsdorf. 284.
Pieper, Fldm. zu Hlb. 44.
Pilet, Just. K. zu Burg. †. 317.
Plank, Ld. u. Stg. Sekr. zu Wanzleben. 106.
Plato, Schll. in Everingen. 257.
Plügge, Kantor in Gutenswegen. 74. Schll. in Stecklenberg. 277. Schll. in Blätz. 369.
Pöhler, Schll. zu Burg. 257.
Preßler, Schll. zu Quedlb. 70.
Pröhle, Schll. in Gunsleben. †. 138.
Puppendiek, K. d. Pr. 371.

Rawolle, Schll. zu Wollmirstedt. 348.
Rätzel, Baukond. zu Köthen. 43.
Raßbach, Bürgerm. zu Wanzleben. 70.
Recht, Schll. in Wegeleben †. 40.
Redtel, Bauinsp. zu Schönebeck. 81.
Reiche, Oblg. Ass. zu Hlb. 56.
Reichenbach, Fldm. zu Mgdb. 44.
Reinecke, Schll. in Solpke. 380.
Renz, Oblg. Ass. zu Hlb. 328.
Reuter, K. d. Pr. 40. Fldm. zu Genthin. 44.
Reyher, K. d. Pr. 371.
Rhenius, K. d. Pr. 256.
Ricking, Kath. Pf. zu Hlb. 16. u. 328.
Richter, Fldm. zu Tangermünde. 44. Pr. in Wierlz. †. 55. Oblg. Ausk. zu Mgdb. 285. Just. K. zu Aschersleben. 381.
Rieck, Schll. in Thüritz. 55.
v. Rinow auf Lindstedt, Kr. Dep. 186.
Ritzke, Schll. in Dahrendorf. 257.
Roch, Baukond. zu Mgdb. 43.
Röhle, Fldm. zu Mgdb. 44.
Röhr, Schak. I. 197. Schll. in Gunsleben. 388.
Röver, Schll. in Alt-Staßfurth. 186.
Roggisch, Schak. II. 358.
Rohkohl, Schll. in Thale. 368.
Rosin, Aktenhefter zu Mgdb. 381.
Rother, Chir. I. zu Gr. Rosenburg. 74.
Rummel, Schll. in Kl. Mangelsdorf. 55.

Salzmann, K. d. Pr. 40. Pr. zu Mgdb. 40.
Sander, Kr. Dep. zu Wollmirstedt. 250.
Sauer, Schll. zu Hlb. 186.
Scheele, Fldm. zu Kalbe. 44.
Scheidemantel, Fldm. in Letzlingen. 44.
Scheiffler, Schll. zu Staßfurth. 221. Schll. in Ottleben. 257.
Schickram, Gef. Auff zu Mgdb. †. 286.

Digitized by Google

Schierhorn, Fldm. zu Gardelegen. 44.
Schierhof, Pf. zu Marienstuhl. 340.
Schinke, K. d. Pr. 40.
Schleiffer, K. d. Pr. 372.
Schlemmer, K. d. Pr. 371.
Schliephake, Sal. Kass. Rend. zu Wanzleben. 317.
Schlitte, Dr. med. zu Hornburg. 16.
Schlockwerder, K. d. Pr. 40.
Schmeling, Schak. I. 185.
Schmerso, Schll. zu Tangermünde. 294.
Schmidt, Dom. Rentmeister zu Klötze. 8. Ob. Kontr. zu Hlb. 56. Sup. u. Ob. Pr. zu Hornburg. 130. †. 368. Schak. I. 185. Schll. in Walter-Nienburg. 368.
Schnackenburg, Pr. zu Gardelegen. 16.
Schnadhorst, Küster zu Quedlb. 328.
Schnöckel, Pr. in Winterfeld. 186.
Schönner, Fldm. zu Schönebeck. 44.
Schotte, Oblg. Ass. zu Kalbe. 285.
Schrader, Schll. in Kroppenstedt. †. 74. Oblg. Ref. zu Hlb. 166. Schak. I. 185. K. d. Sch. 197. Oberlehrer zu Stendal. 277. Schll. zu Mgdb. 328. Schll. in Oebisfelde. 388.
Schreck, Oek. Kommiss. Geh. zu Kalbe a. S. 416.
Schreiber, Förster in Aken. 416.
Schreyer, Oblg. Ass. zu Gardelegen. 198.
Schröder, Fldm. zu Neuhdls. 44. Oblg. Ass. zu Hlb. 416.
Schubert, Fldm. zu Salzwedel. 44. Schll. zu Mgdb. †. 234.
v. Schütz, Oblg. Ausk. zu Mgdb. 285.
Schütze, Kantor in Hötensleben. 328.
Graf v. d. Schulenburg-Angern, Oblg. Ausk. zu Mgdb. 408.
Graf v. d. Schulenburg auf Outleben, Kr. Dep. 367.
Schultz, Baukond. zu Salzwedel, zu Taterberg, zu Mgdb. 43., zu Oschersleben. 44. Schll. in Lupitz. 221.
Schulze, Baukond. 55. Schak. I. 185. Lehrer zu Mgdb. 186. Schll. in Ivenrode 197. Sup. zu Werben. 240. Dr. med. zu Mgdb. 257. Schll. zu Salze. 328. Schak. II. 358. (3.) K. d. Pr. 372. Schll. in Ivenrode. 388.
Schumann, Fldm. zu Mgdb. 44. Schll. zu Mgdb. 367.
Schuster, Pr. zu Sandau. 55.
Schwachheim, Schll. zu Quedlb. 250.
Schwalbe, Professor zu Mgdb. 165. Pr. in Eschenrode. †. 396.
Schwarz, Bauk. zu Mgdb. 43. Schak. I. 184.
Schwedt, Schll. in Gr. Wulkow. †. 110.
v. Seebach, Oblg. Ref. zu Hlb. 262.
Seemann, Schll. in Lühe. 277.
Seiler, Oblg. Ref. zu Hlb. 286.
Sempf, Schll. zu Tangermünde. 277.
Sernau, K. d. Pr. 40.
Sickel, Schll. zu Mgdb. 294.
Siebert, Schll. zu Kroppenstedt. 166.
Siegfried, Baurath zu Mgdb. 43.
Siegroth, Steuerinspektor zu Roßlau. 40.
Siemer, Schak. I. 197.
Siemssen, Fldm. zu Salzwedel. 44.
Sievoigt, K. d. Pr. 256.
Speckhals, Schll. in Werkleitz. 234.
Spielhagen, Fldm. zu Genthin. 44. Förster zu Klötze. 328.
Spitzel, Fldm. zu Genthin. 44.
Sprödc, Rektor zu Kalbe a. M. 372.
Sprögel, Schll. in Kroppenstedt. 166.
Sprotte, Ld. u. Stg. Kanzlist zu Salzwedel. 369.
Stahl, Baukond. zu Mgdb. 43.

Digitized by Google

Steffens, Schll. in Ostingersleben. †. 284.
Steiger, K. d. Pr. 120.
Stell, Schll. in Dannefeld. †. 396.
Stövesand, Schll. in Volgfelde. 257.
Stolze, Fldm. zu Oebisfelde. 33.
Stolte, Chir. I. zu Sudenburg. 372.
Storch, Schll in Ziesar. 8.
Storbeck, Schak. II. 358.
Stottmeister, Schll. zu Mgdb. 266.
Straßer, Stadtrath zu Mgdb. 55.
Straube, Pr. zu Stendal. †. 166. Dr. med. zu Stendal. 284.
Strube, Fldm. zu Hlb. 367.
Strümpfler, Ld. u. Stg. Ass. zu Seehausen. 196.
Studemund, Oblg. Ref. zu Hlb. 369.
Sturm, Schak. I. 197.
Sundermann, Pf. zu Hadmersleben. 372.

Takke, Pr. zu Hlb. 233.
Targé, Baukond. zu Mgdb. 43.
Tegelmann, Küster zu Hlb. †. 372.
Teichfischer, Pr. in Deutsch. 367.
Tellemann, Ld. u. Stg. Direkt. zu Quedlb. 27.
Tesmer, Arzt zu Thale. 284.
Thering, Ld. u. Stg. Bote zu Aschersleben. 166.
Theune, Salzamtsass. zu Schönebeck. 81. Pr. zu Hermsdorf. 384.
Theuerkauf, Schak. I. 185.
Thiele, Fldm. zu Stendal. 44. Schll. zu Mgdb. 266.
Thielebein, Schak. I. 185.
Tietz, Fldm. zu Hlb. 44.
Thoms, Organist zu Stendal. 70.
Tischmeyer, K. d. Pr. 121.
Topp, K. d. Pr. 40.
Treuding, Baukond. zu Parey. 43.
Triepel, Schll. zu Burg. 16.
Trippenbach. Schak. I. 185.
v. Trotha, Oblg. Ref. zu Hlb. 369.

Uhde, K. d. Pr. 40.
Ullrich, K. d. Pr. 40.

Wahsel, Kr. J. u. Oek. K. zu Hlb. 197.
Welten, Förster zu Barby. 257.
Völker, Schll. zu Mgdb. †. 234.
Vogeler, Schll. in Danstedt. 27.
Voigtländer, Schak. II. 358.
Voigtel, Baukond. zu Mgdb. u. zu Tangermünde. 43.
Volev, Pr zu Stendal. †. 105.
Volkmann, K. d. Pr. 120.
Vorbrodt, Schll. in Schakensleben. 98.
v. Voß, Oblg. Auek. zu Mgdb. 381.
Voßkühler, Schll. in Lagendorf. †. 44.

Wachsmann, Schll. zu Mgdb. 266.
Wackermann, Schak. I. 184.
Wägener, Baukond. zu Mgdb. 43.
Wäsemann, Baukond. zu Burg. 43.
Wagner I. u. II., Fldm. zu Stendal u. Genthin. 44. K. d. Pr. 371.
Walter, Förster in Jävenitz. 416.
Walther, Schll. zu Mgdb. 294.
Walpurger, Reg. Hauptkassen-Buchhalter zu Mgdb. 166.
Graf v. Wartensleben auf Karow, Kr. Dep. 130.
Weber, K d. Pr. 121.
v. Wedell, Reg. R. zu Mgdb. 284.
Wedel, Pr. zu Neust. Mgdb. †. 221.
Wegener, Konrekt. zu Kalbe a. S. 260.
Weihe, Schll. zu Neustadt. †. 384.
Weingärtner, Schak. II. 358.
Weishaupt I. u. II., Baukond. zu Berlin. 43.
Weiße, Ob. Pr. zu Egeln. 55. †. 384.



Digitized by Google

Wendeborn, Flöm. 327.
Wernecke, Schak. II. 358.
Werner, Dr. med. zu Mgdb. 367.
Werther, K. d. Pr. 371.
Wierusziwski, Ld. u. Stg. Sekr. zu Kalbe. 286.
Wiese, Flöm. in Schweinitz. 44.
Wiesener, K. d. Pr. 372.
Wilkens, K. d. Pr. 120.
Winter, Schll. in Deersheim. 408.
Witzenhausen, Flöm. zu Mgd. 44.
Witzig, K. d. Pr. 371.
Wohlthat, Schll. zu Hlb. 416.
v. Woldeck auf Storkau, Deichhauptm. 59.
Wolff, K. d. Pr. 40. Oblg. Kanzlei-Sekr. zu Hlb. 121. Olbg. Ausk. zu Hlb. 166. Schll. in Gr. Ammensleben. 328.
Wrede, K. d. Pr. 256.
Wulle, Pr. zu Egeln. 367.
v. Wydenbrück, Divisions-Aud. zu Mgdb. 408.

Zack, Kanzleigehülfe zu Mgdb. 381.
Zähle, Flöm. zu Mgdb. 44.
Zarnack, Schak. I. 185.
Ziegenbein, K. d. Pr. 371.
Zierau, Schll. in Volgfelde. 186.
Zippel, K. d. Pr. 256.
Zollmann, Schll. zu Burg. 221.

# Sach-Register.

Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft; Vertheilung der Hälfte des reinen Gewinnes dieser Gesellschaft zu gemeinnützigen Zwecken. 229.
Ablösung der Domanialabgaben. 238.
Agenten von Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften; bestätigte. 25. 110. 249. 347.
Altmärkischer Kommunallandtag; Haltung desselben. 355.
Amtshandlungen, geistliche, welche dem Parochialzwange unterworfen sind; Erlaubniß zur Verrichtung derf. durch den Geistlichen einer anderen Konfession. 267.
Arzneitaxe; Veränderungen in derselben. 93. u. 364.
Aufruf zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung verunglückten Bewohner des Marienburger Werders. 217.
Bankkassenscheine; Einlieferung derf. 13. 34.
Bauerlaubnißgesuche und Konsense sind stempelfrei. 157. Vorschriften wegen Ertheilung der Baukonsense. 252.
Baukondukteure und Bauzöglinge; vereidigte. 43. Anweisung an dieselben zur Anzeige der von ihnen ausgeführten Geschäfte. 364.
Baumfrevel, verübter. 165.
Begnadigung der geringeren Vergehen in denjenigen Landestheilen, in welchen das 300jährige Reformationsfest gefeiert worden ist. 385.
Beiträge, milde, für die Gemeinden Niegripp u. Gloine. 303.
Belobung der Gemeinde Sudenburg und des Rathmanns Zinke. 53. der Gem. Buckau. 54. der Gem. Tangeln. 68. der Gem. Gutenswegen. 105. der Kirchengemeinden zu Salzwedel. 240. des Chirurgus Uhde in Hornhausen. 349.

Digitized by Google

des Hofmeisters Werlitz zu Aken. 374. des Schulzen Köhne in Lemsdorf. 395. der Gemeinde Immekath. 415.

Bergämter s. Oberbergamt.

Bibelgesellschaft, Magdeburger; Rechenschaftsbericht derf. 37.

Blutegel, Preise derf. 116. 177. 231. 357.

Branntewein, Kurhessischer; Erhöhung der Ausgleichungsabgabe bei dessen Eingange in Preussen ꝛc. 86.

Brasilien, Aufhebung des Handelsvertrags vom 9ten Juli 1827. 57.

Braumalzsteuer zu Halberstadt; veränderte Erhebungsart derf. 93. desgl. zu Quedlinburg. 282. und zu Aschersleben. 300.

Braunschweiger Messen; Eingang der auf denselben erkauften vereinsländischen Waaren über Salzwedel und Steimke. 159.

Bromberger Kanal, Sperre desselben. 196. 232. u. 347. s. auch Schiffsgefäße.

Bürgerschule, höhere, zu Aschersleben; derselben ist die Berechtigung zu Entlassungsprüfungen ertheilt. 301.

Chausseen, s. Kunststraßen.

Chausseegeld; Abgabe der über die Entrichtung desselben empfangenen Zettel. 86.

Chausseegeldhebestellen; Veränderungen bei denselben auf der Rheinstraße. 159.

Debitserlaubniß für Druckschriften. 2. 3. 5. 6. 17. 30. 45. 65. 66. 67. 71. 84. 91. 100. 116. 125. 167. 168. 170. 187. 188. 223. 225. 236. 251. 264. 267. 279. 288. 290. 295. 307. 319. 321. 330. 341. 355. 360. 376. 377. 385. 390. 410.

Deichbau- und Vorfluthsangelegenheiten sind stempelfrei. 157.

Depositorien, gerichtliche, Verwaltung derf. 379.

Depositalverkehr der Gerichte. 118.

Diemen, Vorschriften wegen deren Aufstellung. 315.

Diäten, unfixirte; Stempelfreiheit derselb. 377.

Dismembrationen ländlicher Grundstücke; deßfallsiges Verfahren. 101. u. 238.

Domänengefälle der Aemter Neuendorf u. Klötze, Verwaltung derselben. 7. u. 8. des Amts Ummendorf; Erhebung derselben. 15. des Amts Hornburg. 88.

Domänenprästationen; Ablösung derselb. 238.

Drehorgelspieler s. Gewerbebetrieb.

Druckschriften, welche in Polnischer Sprache erscheinen, sollen nur mit Erlaubniß des K. Obercensurkollegiums debitirt werden. 12. Verbot des Hausirhandels mit Drucksachen. 17.

Dukaten, falsche holländische; Warnung vor denselben. 269.

Ehen, welche von Unterthanen ausländischer Staaten mit diesseitigen Einwohnerinnen geschlossen werden; Bestimmungen wegen deren Zulässigkeit und Gültigkeit. 225.

Eigenthum an Werken der Wissenschaft und Kunst; Großherzogl. Sachsen-Weimarsches Gesetz zum Schutz desselben gegen Nachdruck und Nachbildung. 156.

Eisenbahn von Magdeburg nach Leipzig, Vollendung derselben bis Schönebeck; Vorschriften wegen des Verkehrs auf derselben. 216. Bahnpolizey-Reglement für die Magdb.-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn. 295. (und auß. Beilage zu Nr. 36. des Amtsbl.)

Eisenbahnanlagen; Bestimmungen über die Be-



Digitized by Google

gründung und Prüfung der Anträge auf Konzessionirung derselben. 23.
Eisenoxyd-Hydrat, ein Gegengift des Arseniks; Vorschriften für die Apotheker und Aerzte wegen dessen Aufbewahrung und Gebrauchs. 310.
Elbfähre bei Wahrenberg; Tarif zur Erhebung des Ueberfahrtsgeldes. 84. desgleichen bei Niegripp. 247. desgl. bei Grünewalde. 305.
Eldena, landwirthschaftliche Akademie das. 119.
Empfehlung einer juristischen Schrift. 15. 26. des Centralblattes für Gewerbe und Handel. 104. einer kirchlichen Schrift. 118. einer Schrift für Volksschulen. 129. des Plattschen Schulatlasses. 183. des Monatsblattes der Märkschen ökonomischen Gesellschaft. 196. einer Schrift für den Landmann. 220. einer Schrift über die Pferdezucht. 249. der Wentzelschen Schrift über das Schlesische Landrecht. 301. der Kochschen Schrift über die Preuß. Universitäten. 365.
Erndteferien der Gerichte. 219. u. 239.
Ersatzaushebung für das stehende Heer pro 1839. 292.
Etablissements, neue, Vorschriften wegen deren Anlegung. 101. (118.) u. 238. neu angelegte. 165. 256. 277. 403.

Fähre s. Elbfähre.
Feier der Sonn- und Festtage; deßfallsige Vorschriften. 343.
Feldmesser; vereidigte. 44. Anweisung an dieselben 364.
Feuerkassengelder-Ausschreiben der Magdeburg. Landfeuersozietät; 99stes. 14.; 100tes. 255.
Feuerkassengelder-Rechnung der Hlb. Städtefeuersozietät p. 1837, 183.
Feuerversicherungs-Gesellschaften, konzessionirte ausländische, sind zur Uebernahme der Versicherung von Immobilien befugt. 228.
Forstfrevel s. Waldprodukte.
Fräuleinstift der Wilhelmine Halberstadt in Kassel; Verbot der Theilnahme an dieser Gesellschaft. 378.

Generalkommission der Provinz Sachsen zu Stendal; Resultate der Wirksamkeit derselben p. 1838. 126.
Gerichte; Erndteferien ders. 219. u. 239.
Gerichtsbarkeit des Ritterguts Bomsdorf: Verwaltung ders. 87.
Gesetzsammlung, Inhalt des 1sten St. de 1839. 29.; d. 2ten St. 41.; d. 3ten St. 57.; d 4ten St. 65.; d. 5ten St. 75.; d. 6ten St. 99.; d. 7ten St. 107.; d. 8ten St. 111.; d. 9ten St. 123.; d. 10ten St. 131.; d. 11ten St. 139.; d. 12ten St. 168.; d. 13ten St. 179.; d. 14ten St. 199.; d. 15ten St. 219.; d. 16ten St. 223.; d. 17ten St. 235.; d. 18ten St. 263.; d. 19ten St. 271.; des 20sten St. 287.; d. 21sten u. 22sten St. 329.; d. 23sten St. 359.; d. 24sten St. 375.; d. 25sten St. 389.; d. 26sten St. 397.
Gesindeordnung vom 8ten November 1810, die, findet Anwendung auf die Hausoffizianten. 323.
Gesuche um Austritt aus dem Militairdienste und um Befreiung von den Landwehrübungen sind stempelpflichtig. 157. um Bewilligung von Invalidenwohlthaten; Vorschriften wegen deren Anbringung. 331. desgl. in Militairangelegenheiten. 373.
Getreide-Diemen, Vorschriften wegen deren Aufstellung. 315.
Getreidepreise, p. Dezember 1838. 28. p. Ja-

Digitized by Google

nuar 1839. 60. p. Februar. 82. p. März. 122. p. April. 178. p. Mai. 222. p. Juni. 258. p. Juli. 278. p. August. 318. p. September. 370. p. Oktober. 382. p. November. 412. Durchschnitts-Martinimarktpreise p. 1839. Behufs Bezahlung der Getreideabgaben. 387. desgl. Behufs Ablösung von Getreideabgaben. 398. desgl. in den Jerichowschen Kreisen. 399.

Gewerbebetrieb der herumziehenden Musikanten, Drehorgelspieler ꝛc.; Beschränkung desselben. 259. Vorschriften wegen des Betriebs derj. Gewerbe, welche nur nach erlangtem Bürgerrechte, oder nach eingeholter polizeylicher Erlaubniß ausgeübt werden dürfen. 313.

Gewerbeinstitut zu Berlin; Aufnahme von Zöglingen in dasselbe. 190.

Grabstellen auf den Kirchhöfen, sollen den Fundamenten der Kirchen nicht zu nahe angelegt werden. 229.

Gräben der Landstraßen; Verbot des Viehtreibens, Reitens und Gehens in denselben. 229.

Grenzbezirk; Erleichterungen bei der Transportkontrolle. 73.

Handelsvertrag mit Brasilien; Aufhebung desselben. 57. mit den Niederlanden vom 21sten Januar 1839. 171.

Handwerksgesellen, jüdische, Bestimmungen wegen des Einwanderns derselben. 30. 33. Wandern der Handwerksgesellen nach der Schweiz. 299.

Hausirhandel mit Drucksachen, ist verboten. 17.

Hausirgewerbe, unbefugter Betrieb derj. 216.

Hausirgewerbescheine; in denselben soll auch das Religionsbekenntniß des Hausirer angegeben werden. 92.

Hausoffizianten, Anwendung der Gesindeordnung auf selbige. 323.

Hebammeninstitute; Beiträge, welche Militärpersonen von Taufen und Trauungen für selbige zu entrichten haben. 280.

Hebammenlehrbuch, neues; Ankündigung desselben. 156.

Heimathsscheine; Ministerielle Instruktion zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung wegen Ertheilung von Heimathscheinen. 18. Gültigkeit der von ausländischen Behörden ausgestellten. 392.

Holzfrevler; Bestimmungen wegen Vollstreckung der gegen dieselben erkannten Strafen. 36. 58.

Jägerlehrlinge, Beschränkung der Annahme derselben. 34.

Jagd, Schluß derj. 33. Aufgang derj. 265.

Jahrmärkte zu Walbeck. 59. zu Klötze. 266. zu Osterburg. 283.

Jerichowsche Kreisschuldscheine, verlooset. 88. 89. 326.

Jerichowsche Kriegsschulden-Tilgungskasse; Rechnungs-Extrakt p. 1838. 124. prompte Einzahlung der Beiträge an diese Kasse. 326.

Immediatbeschwerden, unbegründete; Verhütung derselben. 1.

Invalidenwohlthaten, Gesuche um Bewilligung derselben. 331.

Justizministerialblatt; Herausgabe desselben. 9.

Justizunterstützungsfonds; Portofreiheit der Geldsendungen an denselben. 87. Belobung derjenigen Justizbehörden und Beamten, welche für denselben besonders thätig gewirkt haben. 402.

Kammerkreditkassenscheine, verlooste. 122. 260. u. 348.

Kandidaten des Predigtamts, wahlfähige. 40. 120. 256. 371. des höheren Schulamts; P obejahr derselben. 164. p schola 197.
Kassenanweisungen, falsche; Aussetzung einer Belohnung auf die Entdeckung von Verfertigern rc. derselben. 375.
Kindermord, anderweite Publikation der zur Verhütung desselben erlassenen Strafgesetze. 263.
Kirchenzeugnisse; Vorschriften wegen des dazu anzuwendenden Stempels. 117.
Kirchhöfe s. Grabstellen.
Kollekten; Haltung einer Kirchenk. für Kaisershagen. 158. einer kth. Kirchen- u. Hausk. für Hechelten. 179.
Koupons, neue, zu Staatsschuldscheinen. 26. 68. 74. 89. 105. 119. 130. zu Kurmärkschen Obligationen. 26. 80.
Kuhpockenimpfungen; Vorschriften für die Impfärzte wegen der von den Impflingen zu entnehmenden Lymphe. 281.
Kunststraßen; Publikation der Allerhöchsten Verordnung wegen des Verkehrs auf denselben. 131. 241. u. 349.
Kurmärkische ständische Obligationen; Kündigung und Konvertirung derselben. 114. Zurückzahlung der nicht konvertirten Oblig. 354. 397. 409.

Landbeschälung; Resultate derselben de 1837. 15.; Nachweisung der im J 1838 bedeckten Stuten. 15. Termine zur Bedeckung der Stuten. 54. Termine zum Einbrennen des Gestützeichens. 220.
Landstraßen, Verbot der Beschädigung der Grabenborde derselben. 229.
Landtagsabschied des 6ten Provinziallandtags der Mark Brandenburg rc.; Ausgabe desselben an die Altmärkschen Amtsblatts-Abonnenten. 7. des 5ten Sächsischen Provinziallandtags; Erscheinen desselben. 88.
Landtagsverhandlungen der Sächsischen Provinziallandtage; Debit derselben. 88.
Landwirthe, Deutsche zu Potsdam; 3te Versammlung derselben. 230.
Landwirthschaftliche Akademie zu Eldena; Vorlesungen an ders. 119. u. 301.
Leinwand; Aufhebung des Verbots, blos aufgerollte Stücke L. zum Verkauf zu bringen. 393.
Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft; derselben ist die Erlaubniß zur Uebernahme von Immobiliarversicherungen ertheilt. 72.
Londoner Lebensversicherungs-Gesellschaft, die, ist für das Inland konzessionirt. 92.
Lüneburger Messen; Bestimmungen wegen Zulassung der inländischen Fabrik- und Manufakturwaaren auf denselben. 72.
Lungenseuche, Ausbruch ders. im Kreise Gardelegen. 322. 398. Aufhören derselben. 411.

Magistratsbeamte, die sich eine Umgehung der §. 98 u. 99. der revidirten Städteordnung schuldig machen, sollen mit Ordnungsstrafen belegt werden. 61.
Martinimarktpreise des Getreides. 387. 398. 399.
Medizinisch-chirurgische Lehranstalt zu Mgdb.; Vorlesungen an derselben im Sommersemester 1839. 97. dergl. im Wintersemester 18$\frac{39}{40}$. 325.
Militärangelegenheiten; Vorschriften wegen der bei dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen anzubringenden deßfallsigen Gesuche. 373.
Militairdienst, freiwilliger einjähriger; Anmeldungen dazu und Antritt desselben. 11. u. 237.

Digitized by Google

Gesuche um nachträgliche Zulassung zu demselben. 50. Ableistung der Militärdienstpflicht durch Seereisen. 304.
Militarpersonen; Beiträge derselben bei Trauungen und Taufen für die Hebammeninstitute. 280.
Militärpflichtige, Reklamationen ders. 50. 199. u. 373. Verheirathung ders. 200.
Milzbrand; Ausbruch desselben unter dem Dammwildpret in mehreren Forstrevieren. 259.
Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften; bestätigte Agenten derselben. 25. 110. 294. 347.
Mobilmachungspferde; Reglement wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung derselben in der Provinz Sachsen. 139.
Musikanten, herumziehende; Beschränkung des Gewerbebetriebs ders. 260.

Nachdruck und Nachbildung s. Eigenthum.
Neumärkische Interimsscheine; Empfangnahme der Valuta der nicht konvertirten. 410.
Neuwartensleben, Kolonie; derselben sind die Rechte einer besonderen Gemeinde beigelegt. 62.

Oberbergamt zu Halle; Eintheilung der von demselben ressortirenden Berg- und Hüttenverwaltungen und Berggerichte. 191.
Ordensverleihungen. 26. 328.

Pässe zum Ein- und Ausgange, so wie Wanderbücher, ist der Bürgermeister v. Brünken zu Halberstadt auszufertigen befugt. 51. von der Königl. Hannöverschen Regierung ausgefertigte. 402.
Papiere, bunte; Aufhebung des Verbotes wegen Anwendung giftiger Substanzen zur Färbung derselben. 281.
Patentertheilungen. 16. 39. 64. 69. 90. 119. 120. 138. 232. 233. 262. 283. 302. 327. 366. 380. 395. 415.
Pfarrgeistliche; Vorschriften für selbige wegen der von Inländerinnen mit Unterthanen ausländischer Staaten einzugehenden Ehen. 227.
Pferde s. Mobilmachungspferde und Rotz- und Wurmkrankheit.
Portofreiheit der Geldsendungen an den Justizunterstützungsfonds. 87.
Prämie auf Entdeckung eines Baumfrevels. 165.
Predigtamtskandidaten, wahlfähige. 40. 120. 256. 371.
Probejahr der Kandidaten des höheren Schulamts. 164.
Protokollbücher der Schiedsmänner; Aufbewahrung ders. 67. Ablieferung ders. 128.
Prüfung, abermalige, der im Mgdb. Seminar gebildeten Lehrer. 62. desgl. der im Hlb. Seminar. 62. der nicht in einem Seminar gebildeten Lehrer und Schulamtsbeflissenen. 63. u. 291. der Chirurgie Studirenden. 86.

Quittungen über eingezahlte Domänen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder; Empfangnahme ders. 119. 256. 325. 407. Vorschriften über die Stempelpflichtigkeit der Quittungen. 363.

Radfelgen s. Straßen.
Ratten und Mäuse; Mittel zur Vertilgung ders. 180.
Reformationsfest s. Begnadigung.
Reiselegitimationen; Vorschriften wegen derem Ertheilung. 246. von der K. Hannöverschen Regierung ausgefertigte; Gültigkeit ders. 402.
Remonteankauf pro 1839. 83. 108. 124.
Rentenversicherungsanstalt, Preußische; Empfehlung ders. 58.

Digitized by Google

Rittergutsbesitzer, Vorschriften für selbige wegen Verwaltung der Wegepolizey. 253.
Roß- und Wurmkrankheit der Pferde; Vorschriften wegen Erkennung und Behandlung dieser Krankheit. 201.

Saat- s. Getreide-Diemen.
Salz s. Viehsalz.
Salzquellen an der Sülze; Verbot, solche zu benutzen. 6.
Salztransporte; Verhütung der Beraubung derselben Seitens der Schiffsleute. 108.
Schiedsmänner, erwählte und bestätigte. 8. 27. 55. 70. 81. 161. 162. 250. 257. 284. 396. 407. Anweisung an dieselben zur richtigen Führung der Protokollbücher. 41. Aufbewahrung der Protokollbücher. 67. Ablieferung derf. 128. u. 218. Resultate der Wirksamkeit derselben im J. 1838. 94. u. 137. Vorschriften für selbige wegen Aufnahme der Vergleichsverhandlungen. 160. u. 165. Belehrung über die Befugnisse und Pflichten der Schiedsmänner. 333. sollen die Nachweise über ihre Arbeiten einliefern. 394. 414.
Schießübungen der Landwehr. 105.
Schiffsgefäße, welche den Bromberger Kanal, die Brahe und Netze befahren: Größe derselb. 109. Bezeichnung derf. 260.
Schulamtskandidaten, wahlfähige; I. Kl. 81. 184. 185. 196. II. Kl. 197. 358.
Schullehrer und Schulamtskandidaten sollen sich, Behufs Erfüllung ihrer Militärpflicht, rechtzeitig vor den Ersatzbehörden gestellen. 269.
Schulversäumnisse, weitere Vorschriften wegen Bestrafung derf. 251.
Schulzen; den Anordnungen derselben soll gehörige Folge geleistet werden. 178.
Sonn- und Festtage; Bestimmungen wegen der Feier derselben. 347.
Spielkarten-Bilderbogen; Verbot des Verkehrs mit denselben. 137.
Staatspapiere, mortifizirte. 365.
Staatsschuldscheine; Besorgung der neuen Koupons zu denf. 58. Empfangnahme der neuen Koupons. 26. 68. 74. 89. 105. 119. 130. Kündigung der bei der 12ten Verloosung gezogenen. 79. Auszahlung der Valuta derselben. 113. Kündigung der bei der 13ten Verloosung gezogenen. 311. Auszahlung der Valuta derf. 359.
Stadtverordnete s. Magistratsbeamte. 61.
Steinkohlengruben; bergpolizeyliche Vorschriften wegen des Abbaues derselben. 182.
Stempel zu den kirchlichen Attesten. 117. zu den Quittungen. 363. zu den Quittungen über unfixirte Diäten. 377.
Stempelgesetz vom 7ten März 1822; Deklaration desselben in mehreren Beziehungen. 157.
Steuerkreditkassenscheine, verloosete. 129. 180. 357. Ertheilung neuer Zinsbogen zu denselben. 255. 276. 293.
Straßen, Verzeichniß derjenigen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für Frachtfuhrwerk verboten ist. (außerord. Beilage zum 52sten St. des Amtsbl.)
Studirende; Zeugnisse, welche dieselben zur Universität mitbringen müssen. 76. 296. der Chirurgie; Prüfung derf. 86.

Tabackspflanzungen, Anmeldung derf. p. 1838. 181.
Tarif s. Elbfähre.
Taufen der Kinder evangelischer Väter durch einen katholischen Geistlichen; die dazu erforderliche

Digitized by Google

Erlaubniß soll bei den Kreislandräthen nachgesucht werden. 267.

Thalerstücke, ungeränderte $\frac{1}{6}$; Einziehung und Umprägung derf. 111.

Thierärztliches Personal, Reglement über die Eintheilung desselben. 271.

Todtenscheine, welche zur Berichtigung der Aushebungslisten beizubringen sind, sollen kostenfrei ertheilt werden. 136.

Todesfälle sollen den betreffenden Gerichten angezeigt werden. 254. u. 266.

Transportkontrolle im Grenzbezirke; deßfallsige Erleichterungen. 73.

Unterstützungsfonds für bedürftige Kinder verstorbener Justizbeamten. 273. 402.

Vagabunden, über die Grenze gebrachte. 403.

Verdingungen, öffentliche; Aufforderung zur Theilnahme an denselben. 399. 414.

Verein deutscher Landwirthe; Versammlung desselben. 164.

Verloosung von Jerichowschen Kreisschuldscheinen. 88. 89. von Kammerkreditkassenscheinen. 129. 160. 348. von Steuerkreditkassenscheinen. 129. 160. 357.

Viehsalz; Bestimmungen wegen Verkaufs desselben an Landwirthe. 316.

Waarenverzeichniß zu der Zollerhebungsrolle vom 21sten Oktober 1836. 64.

Waldprodukte; Allerhöchste Verordnung wegen Untersuchung und Bestrafung der Entwendung derf. 274. u. 361.

Wanderbücher s. Reiselegitimationen.

Warchauer-Ziegelei, neue Anlage. 118.

Wegepolizey; Vorschriften wegen deren Verwaltung Seitens der Rittergutsbesitzer. 253.

Weingewinn; Anmeldung desselb. p. 1839. 333.

Wittwenverpflegungsanstalt, allgemeine, zu Berlin; Erfordernisse zur Aufnahme in dieselbe. 52.

Zeugnisse, welche Studirende zur Universität mitbringen müssen. 76. u. 296.

Zollgewicht, Einführung desselben in den Vereinsstaaten. 332.

Zoll- und Steuerämter; Verzeichniß derf. 51.

Zollstraßen in der Provinz Sachsen; Nachweisung derselben. 171. Zollstraße bei Weferlingen; veränderte Richtung derf. 315. Eröffnung der neuen Zollstraße von Lüchow nach Salzwedel. 324.

Zwangsarbeitsanstalt zu Gr. Salze; Aufbringung der Beiträge zur Unterhaltung derselben. 12. Vorschriften wegen Einlieferung von Bettlern in diese Anstalt. 103. dergl. wegen Liquidirung der Kosten für die einzuliefernden Bettler. 393.

Zweithalerstücke, neu ausgeprägte; Beschreibung derf. 112.



Digitized by Google

# Chronologische Uebersicht

## der im Jahr 1839. im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Magdeburg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.


| Datum der Verordnungen. | Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nummer des Amtsblattes. | Seitenzahl des Amtsblattes. |
|---|---|---|---|
| | **I. Allgemeine Verwaltungssachen.** | | |
| 1839. Jan. 12. | Verhütung der Immediatbeschwerden. | 1 | 1 |
| " " | Anträge auf Konzessionirung von Eisenbahnanlagen. | 3 | 22 |
| Febr. 2. | Empfehlung der Preuß. Rentenversicherungs-Gesellschaft. | 7 | 58 |
| " " | Konstituirung der Kolonie Neuwartensleben zu einer besonderen Gemeinde. | 8 | 62 |
| " 11. | Bestrafung der Magistratsbeamten und Stadtverordneten, welche sich einer Täuschung der Regierung schuldig machen. | 8 | 61 |
| März 2. | Tarif für die Elbfährüberfahrt zu Wahrenberg. | 12 | 84 |
| Mai 8. | Versammlung des Vereins deutscher Landwirthe. | 20 | 165 |
| Nov. 4. | Befolgung der Anordnungen der Ortsschulzen. | 46 | 378 |
| " 26. | Begnadigung der geringeren Vergehen in denjenigen Landestheilen, in welchen das 300jährige Reformationsfest gefeiert worden ist. | 48 | 385 |
| | **II. Bausachen.** | | |
| Okt. 16. | Anweisung an die Baukondukteure und Feldmesser. | 43 | 364 |
| Dez. 8. | Aufforderung zur Theilnahme an öffentlichen Verdingungen. | 50 | 399 |
| | **III. Bergwerkssachen.** | | |
| 1838. Dezbr. 29. | Verbot der Benutzung der Salzquellen an der Sülze. | 1 | 6 |
| 1839. Mai 18. | Abbau von Steinkohlengruben. | 22 | 182 |
| " 25. | Eintheilung des K. Oberbergamts zu Halle. | 23 | 191 |
| | **IV. Domänen- und Forstsachen.** | | |
| Jan. 15. | Schluß der Jagd. | 4 | 32 |
| " 20. | Beschränkung der Annahme von Jägerlehrlingen. | 4 | 33 |
| " 30. | Vollstreckung der Strafen gegen Holzfrevler. | 7 | 58 |
| Juni 10. | Ablösung der Domänen-Prästationen. | 27 | 238 |
| Juli 25. | Ausbruch des Milzbrandes unter dem Dammwildprett. | 30 | 259 |


Digitized by Google

| Datum der Verordnungen. | Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nummer des Amtsblatts | Seitenzahl des Amtsblatts. |
|---|---|---|---|
| Juli 25. | Eröffnung der Jagd. | 31 | 265 |
| Okt. 9. | Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Waldprodukten. | 43 | 361 |
| Nov. 25. | Durchschnitts-Martini-Getreidepreise Behufs Bezahlung der Getreideabgaben. | 48 | 387 |
| » 29. | Martini-Getreidepreise p. 1839 in den Jerichowschen Kreisen. | 50 | 399 |
| Dez. 4. | Durchschnitts-Martini-Marktpreise p. 1839. | 50 | 398 |
| | **V. Geistliche und Schulsachen.** | | |
| Febr. 12. | Abermalige Prüfung der im Mgdb. Seminar gebildeten Lehrer. | 8 | 62 |
| » » | Desgl. der im Halberstädter Seminar gebildeten Lehrer. | 8 | 62 |
| » » | Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Lehrer und Schulamtsbeflissenen für Schulstellen 1. Klasse. | 8 | 63 |
| März 8. | Zeugnisse, welche Studirende beibringen müssen. | 11 | 76 |
| » » | Prüfung der Chirurgie-Studirenden. | 12 | 86 |
| April 6. | Stempel zu kirchlichen Attesten. | 16 | 117 |
| » 16. | Kostenfreie Ausstellung von Todtenscheinen zur Berichtigung der Aushebungslisten. | 18 | 136 |
| » 30. | Kirchenkollekte für Kaisershagen. | 19 | 158 |
| Mai 1. | Probejahr der Kandidaten des höheren Schulamts. | 20 | 164 |
| » 18. | Kirchen- und Hauskollekte für Hochelten. | 22 | 179 |
| Juni 14. | Vorschriften für die Geistlichen wegen der von Inländerinnen mit Unterthanen auswärtiger Staaten einzugehenden Ehen. | 26 | 225 |
| » 19. | Verbot, die Grabstellen den Fundamenten der Kirchen zu nahe anzulegen. | 26 | 229 |
| Juli 8. | Bestrafung der Schulversäumnisse. | 29 | 252 |
| » 27. | Verrichtung geistlicher, dem Parochialzwange unterworfener Amtshandlungen. | 32 | 267 |
| Aug. 1. | Anweisung an die Schullehrer und Schulamtskandidaten wegen Erfüllung ihrer Militärpflicht. | 32 | 269 |
| » 19. | Prüfung für die Wahlfähigkeit zu Schulstellen 2ter Klasse. | 35 | 291 |
| Sept. 17. | Feier der Sonn- und Festtage. | 41 | 343 |
| | **VI. Handels- und Gewerbesachen.** | | |
| Febr. 9. | Aufhebung des Handelsvertrags mit Brasilien. | 7 | 57 |
| März 15. | Ertheilung der Hausirgewerbescheine. | 13 | 92 |
| Mai 7. | Handelsvertrag mit den Niederlanden. | 21 | 171 |
| » 21. | Aufnahme von Zöglingen in das Gewerbeinstitut zu Berlin. | 23 | 190 |
| » 31. | Unbefugter Betrieb des Hausirgewerbes. | 24 | 216 |




Digitized by Google

| Datum der Verordnungen. | Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nummer des Amtsblattes. | Seitenzahl des Amtsblattes. |
|---|---|---|---|
| Mai 13. | Bezeichnung der Schiffsgefäße. | 30 | 260 |
| Juli 19. | Gewerbebetrieb der herumziehenden Musikanten. | 30 | 259 |
| Sept. 11. | Betrieb solcher Gewerbe, zu welchen das Bürgerrecht und die polizeyliche Erlaubniß erforderlich ist. | 38 | 313 |
| " 21. | Einführung des Zollgewichts. | 40 | 332 |
| Nov. 25. | Aufhebung des Verbots, blos aufgerollte Leinewand zum Verkauf zu bringen. | 49 | 393 |
| | **VII. Indirekte Steuersachen.** | | |
| Jan. 29. | Verzeichniß der Zoll- und Steuerämter. | 5 | 51 |
| Febr. 15. | Waarenverzeichniß zur Zollerhebungsrolle. | 8 | 64 |
| " 28. | Lüneburger Meßverkehr. | 10 | 72 |
| März 3. | Erleichterungen bei der Transportkontrolle im Grenzbezirke. | 10 | 73 |
| " 13. | Erhöhung der Ausgleichungsabgabe für Kurhessischen Branntewein. | 12 | 86 |
| " 15. | Entrichtung des Chausseegeldes. | 12 | 86 |
| " 17. | Verkehr auf den Kunststraßen. | 18 | 131 |
| " 28. | Erhebung der Braumalzsteuer zu Halberstadt. | 13 | 93 |
| April 19. | Verbot des Verkehrs mit Spielkarten-Bilderbogen. | 18 | 137 |
| " 27. | Eingang der auf den Braunschweiger Messen erkauften vereinsländischen Waaren über Salzwedel und Steimke. | 19 | 159 |
| " 29. | Deklaration des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822. | 19 | 157 |
| " 29. | Veränderungen bei den Chausseegeldhebestellen. | 19 | 159 |
| Mai 16. | Nachweisung der Zollstraßen. | 21 | 171 |
| " 28. | Anmeldung der Tabackspflanzungen. | 22 | 181 |
| Juli 5. | Tarif für die Elbfähranstalt zu Niegripp. | 28 | 247 |
| Aug. 17. | Erhebung der Braumalzsteuer zu Quedlinburg. | 34 | 282 |
| " 24. | Desgl. zu Aschersleben. | 36 | 300 |
| Sept. 10. | Tarif für die Elbfähranstalt zu Grünewalde. | 37 | 305 |
| " 12. | Veränderte Richtung der Weferlinger Zollstraße. | 38 | 315 |
| " 16. | Debit des Viehsalzes. | 38 | 316 |
| " 21. | Errichtung eines Nebenzollamts in Hoyersburg. | 39 | 324 |
| Okt. 1. | Anmeldung des Weinmostgewinnes p. 1839. | 40 | 333 |
| " 12 | Stempelpflichtigkeit der Quittungen. | 43 | 363 |
| Nov. 5. | Stempel zu den Quittungen über unfirirte Diäten. | 46 | 378 |
| | **VIII. Justizsachen.** | | |
| 1838. Dez. 28. | Herausgabe des Justizministerialblattes. | 2 | 9 |
| 1839. Jan. 4. | Vollstreckung der gegen Holzfrevler erkannten Strafen. | 4 | 36 |


Digitized by Google

| Datum der Verordnungen. | Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nummer des Amtsblattes. | Seitenzahl des Amtsblattes. |
|---|---|---|---|
| Jan. 11. | Anweisung an die Schiedsmänner. | 5 | 41 |
| Febr. 16. | Aufbewahrung der Protokollbücher der Schiedsmänner. | 9 | 67 |
| " " | Verwaltung der Gerichtsbarkeit des Ritterguts Bomsdorf. | 12 | 87 |
| März 8. | Portofreiheit der Geldsendungen an den Justizunterstützungsfonds. | 12 | 87 |
| " " | Wirksamkeit der Schiedsmänner im Magdeburgschen und der Altmark. | 13 | 94 |
| März 16. | Desgleichen. | 18 | 137 |
| April 5. | Depositalverkehr der Gerichte. | 16 | 118 |
| " 11. | Ablieferung der Protokollbücher der Schiedsmänner. | 17 | 128 |
| " 26. | Anweisung an die Schiedsmänner. | 20 | 165 |
| " 29. | | 19 | 160 |
| Mai 31. | Protokollbücher der Schiedsmänner. | 24 | 218 |
| Juni 19. | Erndteferien der Gerichte. | 25 | 219 |
| Juli 2. | Anzeige von Todesfällen bei den Gerichten. | 29 | 254 |
| " 18. | | 31 | 265 |
| — | Strafgesetze gegen den Kindermord. | 31 | 263 |
| Juli 18. | Unterstützungsfonds für bedürftige Kinder verstorbener Justizbeamten. | 33 | 273 |
| Aug. 7. | Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Waldprodukten. | 33 | 274 |
| Sept. 17. | Befugnisse und Pflichten der Schiedsmänner. | 40 | 333 |
| Nov. 1. | Verwaltung der gerichtlichen Depositorien. | 46 | 379 |
| " 25. | Anweisung an die Schiedsmänner. | 49 | 394 |
| Dez. 3. | Theilnahme an den Justizunterstützungsfonds. | 50 | 402 |
| " 19. | Anweisung an die Schiedsmänner. | 52 | 414 |
| | **IX. Kassensachen.** | | |
| März 21. | Umprägung der ungeänderten ½ Thalerstücke. | 16 | 111 |
| " " | Beschreibung der neugeprägten Doppelthaler. | 16 | 112 |
| | **X. Landeskultursachen.** | | |
| April 8. | Wirksamkeit der K. Generalkommission zu Stendal im Jahre 1838. | 17 | 126 |
| | **XI. Landesschuldensachen.** | | |
| Febr. 7. | Besorgung der neuen Koupons zu den Staatsschuldscheinen. | 7 | 58 |
| März 12. | Kündigung der bei der 12ten Verloosung gezogenen Staatsschuldscheine. | 11 | 79 |
| April 2. | Auszahlung der Valuta der verlooseten Staatsschuldscheine. | 16 | 113 |
| " 12. | Kündigung der Kurmärkschen Obligationen. | 16 | 114 |
| Sept. 10. | Kündigung von 886,200 Thlr. Staatsschuldscheine. | 38 | 311 |
| Okt. 3. | Auszahlung der Valuta der nicht konvertirten Kurmärkschen Obligationen. | 42 | 354 |


Digitized by Google

| Datum der Verordnungen. | Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nummer des Amtsblattes. | Seitenzahl des Amtsblattes. |
|---|---|---|---|
| Okt. 4 | Auszahlung der Valuta der verlooseten Staatsschuldscheine. | 43 | 359 |
| „ 31. | Aussetzung einer Prämie auf die Entdeckung der Verfertiger falscher Kassenanweisungen. | 46 | 375 |
| Nov. 28. | Auszahlung der Kurmärkschen ständischen Obligationen. | 50 | 397 |
| Dez. 7. | Auszahlung der Neumärkschen Interimsscheine. | 51 | 410 |
| | **IX. Militärsachen.** | | |
| 1838. Dez. 29. | Anmeldung zum freiwilligen 1jährigen Militärdienst. | 2 | 11 |
| 1839. Febr. 4. | Reklamationen der Militärpflichtigen. | 5 | 50 |
| „ 15. | Reglement zur Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungspferde. | 19 | 139 |
| „ 18. | Remonteankauf pro 1839. | 12 | 83 |
| Juni 5. | Verheirathung der Militärpflichtigen. | 24 | 200 |
| Aug. 13. | Beiträge der Militärpersonen zur Hebammensteuer. | 34 | 280 |
| „ 22. | Ableistung der Militärdienstpflicht durch Seereisen. | 37 | 304 |
| „ 24. | Ersatzaushebung für das stehende Heer pro 1839. | 35 | 292 |
| Sept. 21. | Gesuche um Bewilligung von Invalidenwohlthaten. | 40 | 331 |
| Okt. 25. | Gesuche in mehreren Militärangelegenheiten sollen bei dem Hrn. Oberpräsidenten der Provinz Sachsen angebracht werden. | 44 | 373 |
| | **XII. Polizeysachen.** | | |
| 1838. Dez. 21. | Debitserlaubniß für Druckschriften. | 1 | 2 |
| „ 29. | Beiträge zur Zwangsarbeitsanstalt in Gr. Salze. | 2 | 12 |
| 1839. Jan. 2. | Debit der im Auslande in Polnischer Sprache gedruckten Schriften. | 2 | 12 |
| „ 7. | Debitserlaubniß für Druckschriften. | 3 | 17 |
| „ 7. | Verbot des Hausirhandels mit Drucksachen. | 3 | 17 |
| „ 9. | Ausführung der Verordnungen wegen Ertheilung von Heimathscheinen. | 3 | 18 |
| „ 14. | Einwandern jüdischer Handwerker. | 4 | 30 |
| „ 18. | Debitserlaubniß für Druckschriften. | 4 | 30 |
| „ 26. | Desgleichen. | 5 | 45 |
| „ „ | Paßertheilungen. | 5 | 51 |
| Febr. 18. | Debitserlaubniß für Druckschriften. | 9 | 66 |
| „ 26. | Immobiliarversicherungen gegen Feuersgefahr. | 10 | 72 |
| „ 28. | Debitserlaubniß für Druckschriften. | 10 | 71 |
| März 16. | Desgleichen. | 12 | 84 |
| „ 19. | Konzessionirung der Londoner Lebensversicherungs-Gesellschaft. | 13 | 92 |
| „ 21. | Veränderte Arzneitaxe. | 13 | 93 |
| „ 23. | Debitserlaubniß für Druckschriften. | 13 | 91 |


Digitized by Google

| Datum der Verordnungen. | Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nummer des Amtsblattes. | Seitenzahl des Amtsblattes. |
|---|---|---|---|
| März 23. | Dismembrationen ländlicher Grundstücke. | 14 | 101 |
| » 25. | Einlieferung von Bettlern in die Zwangsarbeitsanstalt zu Gr. Salze. | 14 | 103 |
| » 30. | Debitserlaubniß für Druckschriften. | 14 | 100 |
| » » | Verhütung von Beraubungen der Salztransporte. | 15 | 108 |
| April 10. | Debitserlaubniß für Druckschriften. | 16 | 116 |
| » 14. | Preis der Blutegel. | 16 | 117 |
| » 20. | Debitserlaubniß für Druckschriften. | 17 | 125 |
| » 26. | Gesetz zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst. | 19 | 156 |
| » 27. | Einführung eines neuen Hebammenlehrbuches. | 19 | 156 |
| Mai 16–21. | Debitserlaubniß für Druckschriften. | 21 | 167 |
| » 27. | Vertilgung der Ratten und Mäuse. | 22 | 180 |
| » » | Vorschriften wegen der Rotzkrankheit der Pferde. | 24 | 200 |
| » 30. | Debitserlaubniß für Druckschriften. | 23 | 187 |
| Juni 8. | Verkehr auf der Eisenbahn bis Schönebeck. | 24 | 216 |
| » » | Unterstützung der durch Ueberschwemmung der Weichsel Verunglückten. | 24 | 217 |
| » 17. | Befugnisse der ausländischen Feuerversicherungs-Gesellschaften. | 26 | 228 |
| » » | Dismembrationen ländlicher Grundstücke. | 27 | 238 |
| » 19. | Ertheilung von Reiselegitimationen. | 28 | 246 |
| » 22. | Debitserlaubniß für Druckschriften. | 26 | 223 |
| » 25. | Verbot, die Seitengräben der Landstraßen zu betreten. | 26 | 229 |
| Juli 2. | Debitserlaubniß für Druckschriften. | 27 | 236 |
| » 12. | Desgleichen. | 29 | 251 |
| » » | Ertheilung von Baukonsensen. | 29 | 252 |
| » 16. | Ausübung der Wegepolizey durch die Rittergutsbesitzer. | 29 | 253 |
| » 23. | Debitserlaubniß für Druckschriften. | 31 | 264 |
| » 30. | Desgleichen. | 32 | 367 |
| » » | Reglement für die Magdeburg-Köthen Halle-Leipziger Eisenbahn. | 36 | 295 |
| Aug. 7. | Warnung vor falschen Holländischen Dukaten. | 32 | 269 |
| » 5. | Eintheilung des thierärztlichen Personals. | 33 | 271 |
| » 12. | Kuhpockenimpfungen. | 34 | 281 |
| » 14. | Debitserlaubniß für Druckschriften. | 34 | 279 |
| » 16. | Aufhebung des Verbots der Anwendung giftiger Substanzen zur Färbung bunter Papiere. | 34 | 281 |
| » 19. | Debitserlaubniß für Druckschriften. | 35 | 290 |
| » 28. | Desgleichen. | 36 | 295 |
| » 29. | Wandern der Handwerksgesellen nach der Schweiz. | 36 | 299 |
| Sept. 5. | Anwendung des Eisenoxyd-Hydrats als Gegengift des Arseniks. | 38 | 309 |
| » 12. | Debitserlaubniß für Druckschriften. | 38 | 307 |

Digitized by Google

| Datum der Verordnungen. | Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nummer des Amtsblattes. | Seitenzahl des Amtsblattes. |
|---|---|---|---|
| Sept. 17. | Aufstellung der Diemen. | 38 | 315 |
| „ 18. | Debitserlaubniß für Druckschriften. | 39 | 320 |
| „ „ | Ausbruch der Lungenseuche im Kreise Gardelegen. | 39 | 322 |
| „ „ | Anwendung der Gesindeordnung auf die Hausoffizianten. | 39 | 323 |
| „ 24. | Debitserlaubniß für Druckschriften. | 40 | 330 |
| Okt. 5. | Desgleichen. | 41 | 341 |
| „ 7. | Desgleichen. | 42 | 355 |
| „ 17. | Desgleichen. | 43 | 360 |
| „ 21. | Veränderungen der Arzeneitaxe. | 43 | 364 |
| „ 29. | Verbot der Theilnahme an dem Halberstädtischen Fräuleinstifte. | 46 | 378 |
| Nov. 7. | Debitserlaubniß für Druckschriften. | 46 | 376 |
| „ 9. | Desgleichen. | 46 | 377 |
| „ 23. | Desgleichen. | 47 | 385 |
| „ 23. | Gültigkeit der Heimathscheine. | 49 | 392 |
| „ 26. | Liquidation der Kosten für die zur Zwangsarbeitsanstalt in Gr. Salze einzuliefernden Bettler. | 49 | 393 |
| „ 28. | Debitserlaubniß für Druckschriften. | 49 | 390 |
| Dez. 2. | Ausbruch der Lungenseuche in Zichtau. | 50 | 398 |
| „ 9. | Gültigkeit der K. Hannöverschen Reisedokumente. | 50 | 402 |
| „ „ | Debitserlaubniß für Druckschriften. | 51 | 410 |
| | **XIII. Ständische Angelegenheiten.** | | |
| Okt. 7. | Haltung des Altmärkschen Landtags. | 42 | 355 |


Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

## Nro. 1.

Magdeburg, den 5. Januar 1839.


## Bekanntmachungen.

Betrifft die Verhütung ungegründeter Immediatgesuche. 677.

Ungeachtet durch frühere, oftmals in Erinnerung gebrachte Verordnungen, insbesondere durch das Publikandum vom 14ten Februar 1810, das Anbringen von ungegründeten und nicht gehörig vorbereiteten Immediatbeschwerden und Gesuchen verboten worden, so hat dennoch die Zahl derselben in einem so großen Maaße zugenommen, daß das Publikum wiederholentlich auf die deshalb bestehenden Bestimmungen verwiesen werden muß.

Zugleich wird aber den Bittstellern auf Allerhöchsten Befehl folgendes bemerklich gemacht:

1) Eine Immediatentscheidung kann überhaupt nicht erfolgen, bevor nicht der Weg durch die Orts-Provinzial-, und Ministerialbehörden gehörig verfolgt ist. Gesuche und Beschwerden, in denen dies nicht geschiehet, werden ohne Verfügung den betreffenden Ministerien zur Bescheidung der Bittsteller zugefertigt, und auch diese sind demnächst genöthigt, sie den untergeordneten Behörden zuzuweisen, wenn letztere übergangen worden. Dadurch aber wird, selbst wenn die Gesuche zulässig sind, zum eigenen Nachtheile der Bittsteller Zeitverlust herbeigeführt.

2) Es ist durchaus erforderlich, daß der Immediateingabe die abschläg-



Digitized by Google

chen Bescheide der Ministerien und der denselben untergeordneten Behörden und zwar, da sie gewöhnlich bezugsweise auf einander abgefaßt sind, insgesammt beigefügt werden. Die Unterlassung dieser Vorschrift veranlaßt in den mehrsten Fällen Zeitverlust und hindert eine schnelle Erledigung der Sache. Nach Bewandniß der Umstände werden den Bittstellern dergleichen Gesuche ohne Bescheid zurückgesandt werden.

3) Eben so sind Wiederholungen bereits zurückgewiesener Immediatgesuche, wenn keine neue Thatsachen angeführt werden, ganz zwecklos, und ist künftig darauf gar keine Bescheidung zu erwarten.

4) Die große Zahl derjenigen, welche um fortlaufende Unterstützung, oder Verstärkung ihrer Pension bitten, verkennt, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, ihre Wünsche zu befriedigen; es ist daher darauf jedesmal abschlägiger Bescheid zu erwarten. Eben so wird

5) auf Anstellungsgesuche solcher Personen, welche grundsätzlich dazu nicht geeignet sind, jedesmal Zurückweisung erfolgen.

6) Die Einsendung von Kunstprodukten, Manufakturſachen, Büchern und Musikalien, darf niemals ohne vorgängige Anfrage und darauf ertheilte Erlaubniß erfolgen; wenn letztere fehlt, werden den Einsendern dergleichen Sachen ohne Bescheid auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Jeder, welcher beabsichtigt, bei Seiner Königlichen Majestät ein Gesuch oder eine Beschwerde anzubringen, hat obige Vorschriften gehörig zu beachten.

Magdeburg, den 12ten Januar 1839.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. Graf zu Stolberg.

Debitserlaubniß für Druckschriften. 4687.

Das Königliche Ober-Censurkollegium hat auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 19ten Februar 1834 für nachstehende außerhalb der Königlichen Lande in Polnischer Sprache erschienenen Schriften die Erlaubniß zum Debit ertheilt:

1) Nr. 40. und 41. des Agronomischen Wochenblatts des N. Kwiowski 1838.

2) Bändchen 9 des häuslichen Museums 1838 mit dem zu demselben gehörenden Lesebuche. Warschau 1838.

3) Anfangsgründe der Physik von A. Radwanski. Warschau 1839.

Digitized by Google

4) Neueſtes polniſches A. B. C.-Buch. Warſchau 1838.
5) Ideen zur Philoſophie der Geſchichte des Menſchengeſchlechts. Wörtliche Ueberſetzung des Herderſchen Werkes. Wilna 1838. 2r und 3r Band, von J. Bycgowiec, Kapitain.
6) Literatur und Kritik. Wilna 1838. 3r Theil.
7) Bojan, 1r Theil, von Adam Pienkiewicz. Wilna 1838.
8) Wilnaer Theater 1ſte Abtheilung. Wilna 1838.
9) Der Rathgeber in der Thierzucht und Thierarzneikunde von Lyszkowski, 1r Band. Warſchau 1839.

Magdeburg, den 21ſten Dezember 1838.

Der Oberpräſident der Provinz Sachſen. Bei deſſen Abweſenheit:
Der Regierungs-Vicepräſident und Geheime Ober-Regierungsrath v. Krosigk.

Debitserlaubniß für Druckſchriften. 4717.

Das Königliche Ober-Cenſurkollegium hat auf Grund des Art. XI. der Cenſurverordnung vom 18ten Oktober 1819 für nachbenannte, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen eilf Schriften, als:

1) Almanach für Privat-Bühnen von Carl von Holtei. 1839. Erſter Jahrgang. Riga und Leipzig. Verl. von Eduard Frantzen. 8.
2) Der Europäiſche Handel in der Türkei und in Perſien. Dargeſtellt von Julius v. Hagemeiſter. Riga und Leipzig. Verl. von Eduard Frantzens Buchhandlung. 1838. 8.
3) Philoſophie. Verſuche philoſophiſcher Forſchungen in den Sprachen, zur Beantwortung der Fragen: „Wie gelangt der Menſch zur Wahrheit? wie gelangt er zu Tugend? wie ſollen wir einſt zu Weisheit gelangen?“ von Ph. W. von Heusde, Prof. der Philoſophie und Philologie an der Univerſität zu Utrecht. Utrecht, bei Rob. Ratan. 1838. 8.
4) Die Urväter. Eine Geſchichte zum Feſtgeſchenk für Kinder. Vom Verfaſſer der Rabenfeder und der Uhrfeder. Baſel, Dr. und Verl. von Felix Schneider. 1834. 12.
5) Die Rabenfeder. Eine Geſchichte zu einem Feſtgeſchenk für Kinder. Zweite Auflage. Baſel, gedr. bei Felix Schneider. 1835. 12.



Digitized by Google

6) Die Reiherfeder. Eine Geschichte zum Festgeschenk für Kinder. Vom Verfasser der Rabenfeder. Basel, Druck und Verlag von Felix Schneider. 1835. 12.

7) Die Uhrfeder. Eine Geschichte zum Festgeschenk für Kinder. Vom Verfasser der Rabenfeder. Zweite Auflage. Basel, Druck und Verlag von Felix Schneider. 1837. 12.

8) Die Altväter. Eine Erzählung aus der Geschichte der mährischen Brüder zum Festgeschenk für Kinder. Von dem Verfasser der Rabenfeder. Basel, Dr. und Verl. von Felix Schneider. 1836. 12.

9) Die Erzväter. Eine Geschichte zum Festgeschenk für Kinder. Von dem Verfasser der Rabenfeder. Basel, Dr. und Verlag von Felix Schneider. 1837. 12.

10) Schweizerische Annalen oder die Geschichte unserer Tage seit dem Julius 1830. Mit Rückblicken auf frühere Perioden. VII. Band. 4s Heft. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp. 1839. 8.

Auch mit dem Titel:

Politische Annalen der eidgenössischen Vororte Zürich und Bern während der Jahre 1834, 1835 und 1836. Aus authentischen Quellen gezogen von H. Escher, Mitglied des zürcherischen Regierungsrathes. Zweiter Band.

11) Neue Land- und Seebilder. Vom Verfasser des Legitimen, des Vicey, der Lebensbilder aus beiden Hemisphären, ꝛc. Erster und zweiter Theil. Zürich, Dr. und Verl. von Friedrich Schultheß. 1839. 8.

Auch mit dem Titel:

Die deutsch-amerikanischen Wahlverwandtschaften. Erster und zweiter Theil. Vom Verfasser des Legitimen ꝛc.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 24sten Dezember 1838.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. In Abwesenheit:
Der Regierungs-Vicepräsident, Geheime Ober-Regierungsrath v. Krosigk.

Digitized by Google

Das Königliche Ober-Censurkollegium hat auf Grund des Artikels XI. der Censurverordnung vom 18ten Oktober 1819 und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19ten Februar 1834 für nachbenannte außerhalb der Königlichen Lande erschienene Schriften:

Verbotsverzeichniß für Druckschriften. 4648.

1) Dramatische Arbeiten, Uebersetzungen und Originale von J. S. Jasinski. Warschau 1838. (4 Bände.)
2) Heft 1. bis 4. des Werks Poszyl 1 — 4. zusammen in einem Hefte: Hundert Fabeln nach Lafontaine mit Bildern von J. J. Grandville, gesammelt aus verschiedenen Uebersetzungen von J. N. Bolrowicz. Leipzig bei Breitkopf und Härtel. 1838.
3) Christlich katholischer Führer. Leinberg, 1838.
4) die Amerikanerin in Polen, ein Roman in 2 Bänden. Petersburg, 1838.
5) Nr. 34. bis 38. des Agronomischen Wochenblatts von N. Kurowski pr. 1838.
6) Die sparsame Köchin. Wilno, 1836.
7) Wördstock, Wilna, 1838. (Uebersetzung des Scottschen Romans in 4 Bänden.)
8) Die Philosophie und Grundlehre des Whistspiels. Wilna, 1838.
9) Biruta, 2ter Theil, von J. Krzeczowski. Wilna, 1838. (ein Almanach.)
10) Theorie der organischen Wesen von Andreas Sniadecki. Zweite Auflage in 3 Bänden. Wilna, 1838.
11) Gedichte des Bohdan Zaleski. Wilna, 1838.
12) Heft 8. des häuslichen Museums pro 1838. Warschau, 1838. nebst dem 8ten Hefte (Band 2. des mit dieser Zeitschrift verbundenen „Angenehmen Lesebuchs."
13) Heft 21. des landwirthschaftlichen Journals von M. Oczapowski pro 1838. Warschau, 1838.
14) Heft 8. des 2ten Bandes der Allgemeinen Encyklopädie. (Ass — Ast) Warschau und Wilna, 1838.
15) Der Sekretair für die Jugend. Warschau, 1838.

Digitized by Google

16) Band 3 — 4. der Geschichte der litthauischen Nation von Theodor Narbut. Wilna, 1838.

die Erlaubniß zum Debit ertheilt. Berlin, den 28sten Dezember 1838.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **Graf zu Stolberg.**

Debitserlaubniß für eine Druckschrift. 4671.

Das Königl. Ober-Censurkollegium hat auf Grund der Allerhöchsten Order vom 19ten Februar 1834 die außerhalb der Königl. Lande in polnischer Sprache bei Baumgärtner in Leipzig erschienene

1ste und 2te Lieferung des alten Testaments der Biblia Ksiegi starego testamentu Na jezyk polski przelo'zone przez Ks. Jak. Wuyka. W. Lipsku J. Baumgaertnera. 1839.

zum Debit innerhalb der Königl. Lande verstattet, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 28sten Dezember 1838.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. In Abwesenheit:
Der Regierungs-Vicepräsident, Geheime Ober-Regierungsrath v. **Krosigk.**

---

## Bekanntmachung.

Verbot der Benutzung der Salzquellen an der Sülze.

Es hat sich in diesem Jahre häufig ereignet, daß die Einwohner der Kommune Sülldorf und der benachbarten Ortschaften aus den, bei dem genannten Dorfe befindlichen reichhaltigen Salzquellen, Soole zu wirthschaftlichen Zwecken geschöpft und sich dadurch einer Kontravention gegen das Landesherrliche Bergregal, zu welchem Salzquellen, nicht allein in Gemäßheit der Bestimmungen des Kap. I. §. 1. der Magdeburg-Halberstädtschen Bergordnung vom 7ten Dezember 1772, sondern auch nach §. 71. Th. II. Tit. 16. des allg. Landrechts gehören, schuldig gemacht haben.

Um diesen Kontraventionen zu steuern, sind die betreffenden Quellen längs dem Sülzebache zwar bereits mit Warnungstafeln versehen, damit sich aber um so weniger Jemand durch Nichtwissen des ergangenen Verbots entschuldigen kann, so bringen wir, mit Bezugnahme auf die, rücksichtlich der Eingriffe in die nutzbaren Rechte des Staats, bestehenden Strafverordnungen der §§. 322 236. und 237. Th. II. Tit. 20. des allg. Landrechts, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wer, unter Nichtachtung dieser Vorschriften und des ge-

Digitized by Google

genwärtigen Interdikts, sich in Zukunft bei ähnlichen Kontraventionen, sei es durch Schöpfen aus den Quellen selbst, oder aus dem Abflusse derselben nach dem Sülzebache, betreffen läßt, zur Untersuchung gezogen, und durch Erlegung einer Geldbuße von 10 bis 50 Thlr., oder nach Bewandniß der Umstände, mit achttägigem bis sechswöchigem Gefängniß bestraft werden soll.

Halle, den 24sten Dezember 1838.

Königl. Niedersächsisch Thüringsches Oberbergamt.

---

## Vermischte Nachrichten.

Allerhöchster Landtagsabschied des 6ten Provinzial-Landtags der Mark Brandenburg ꝛc. I. 1391. Dez.

Mit dieser Nummer des Amtsblattes wird für die zum provinzialständischen Verbande der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz gehörigen Abonnenten des Amtsblattes eine besondere Beilage, enthaltend den Abdruck des von des Königs Majestät unterm 14. Oktober 1838 Allerhöchst vollzogenen Landtagsabschiedes für die im Jahre 1837 zum sechsten Provinzial-Landtage der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz versammelt gewesenen Stände, ausgegeben. Zugleich wird bemerkt, daß Druckexemplare dieses Allerhöchsten Landtagsabschiedes und der von dem Landtagsmarschall, Herrn Hofmarschall Major von Rochow auf Stülpe, unterm 4ten Mai 1838 gelieferten Uebersicht der Landtagsverhandlungen bei der Nauckschen Buchhandlung, Hausvoigteyplatz Nr. 1. zu Berlin, zu haben und von dieser durch alle Buchhandlungen für den Preis von 10 Sgr. pro Exemplar zu beziehen sind.

Magdeburg, den 31sten Dezember 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Personalchronik.

Der Amtmann Göhring zu Aulosen, welchem bisher die Funktionen eines Wege- und Feuer-Polizeykommissarius übertragen gewesen, ist, seinem Antrage gemäß, hiervon entbunden und in dessen Stelle der Rittergutsbesitzer von Jagow auf Pollitz zum Wege- und Feuer-Polizeykommissarius resp. für den 9ten Wege- und den 1sten Feuer-Polizeybezirk des Kreises Osterburg ernannt worden, welches wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen. Magdeburg, den 10ten Dezember 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Verwaltung des Domainenrentamts zu Neuendorf bei Gardelegen ist, nach geschehener Versetzung des bisherigen Domainen-Rentmeisters Heidtmann daselbst, dem Forsteinnehmer Meyer aus Letzlingen;

Digitized by Google

die Verwaltung des Domainen-Rentamts und der Forstkasse zu Klötze, nach dem erfolgten Tode des bisherigen Rendanten, dem Domainen-Rentmeister und Forst-Einnehmer Schmidt aus Loburg übertragen, und ist an des Letztern Stelle der Premier-Lieutenant a. D. von Bornstedt zum Domainen-Rentmeister und Forst-Einnehmer zu Loburg ernannt worden. Magdeburg, den 23sten Dezember 1838.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Dem Prediger Dietrici in Gr. Ballerstedt ist die erledigte evangelische Pfarrstelle in Lostau, Hohenwarthe und Gerwisch, Diözes Burg, verliehen worden.

Der Lehrer Ostermann aus Magdeburg ist zum 3ten Lehrer in Barleben erwählt und bestätigt worden.

Der provisorische Kantor und Schullehrer Andreas Bendler in Dingelstedt, Diözes Anderbeck, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Kantor und Schullehrer Lingner zu Gutenswegen, Diözes Barleben, wird zu Ostern 1839 seines bedenklichen Gesundheitszustandes halben pensionirt werden.

Der Lehrer Friedrich Storch an der Erziehungsanstalt verwahrloseter Kinder zu Quedlinburg ist zum Kantor, Organisten und 4ten Lehrer in Ziesar ernannt worden.

Der Elementarlehrer Brauer zu Wanzleben ist gestorben.

---

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß
1) für den hiesigen I. Stadtbezirk der Kaufmann Carl Kur,
2) für den II. Stadtbezirk der Amtmann Hagemann,
3) für den IV. Stadtbezirk der Magazinrendant Schröder,
4) für den V. Stadtbezirk der Steuerrath Staevie,
5) für den VI. Stadtbezirk der Kaufmann Kühne,
6) für den VII. Stadtbezirk der Stadtrath Anderten,
7) für den VIII. Stadtbezirk der Gastwirth Triepel

für die anderweitige dreijährige Periode bis 1sten August 1841 als Schiedsmänner gewählt und nach erfolgter Verpflichtung von uns bestätigt sind.

Halberstadt, den 4ten Dezember 1838.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

---

## Berichtigung.

Im 51sten Stücke des Amtsblattes de 1838 ist in der Seite 382 abgedruckten Bekanntmachung der K. Regierung vom 6ten Dezember 1838, die im Kreise Neuhaldensleben erwählten Schiedsmänner betreffend, Zeile 5. von unten statt: für die Periode von 1831 bis 1841, zu lesen: von 1839 bis 1841.

---

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

## zu Magdeburg.

## Nro. 2.

Magdeburg, den 12. Januar 1839.


### Ministerielle Bekanntmachung.

Herausgabe des Justiz-Ministerialblatts.

In Folge Allerhöchster Autorisation wird der Justizminister mit dem Jahre 1839 ein besonderes Justiz-Ministerialblatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege, zum Besten der Justizoffizianten-Wittwenkasse, im Verlage des hiesigen Buchhändler Heymann in Quartformat erscheinen lassen. Dies Blatt, dessen Redaktion im Büreau des Justizministeriums erfolgen wird, ist bestimmt zur Aufnahme

1. von Nachrichten über die bei den Gerichtsbehörden aller Provinzen in deren organischen Einrichtung und Kompetenz, und bei dem Justizbeamten-Personal vorkommenden Veränderungen, Beförderungen, Titel- und Ordensverleihungen ꝛc. und über die Resultate der Rechtspflege;
2. von Uebersichtsanzeigen der durch die Gesetzsammlung bekannt gemachten Gesetze und Verordnungen;
3. von Allerhöchsten Anordnungen, welche nicht in der Gesetzsammlung abgedruckt werden, sich jedoch zur öffentlichen Mittheilung eignen;
4. von Ministerialanordnungen, Instruktionen, Regulativen und Bescheidungen, welche zur Kognition aller Gerichtsbehörden bestimmt sind;



Digitized by Google

5. von Plenarbeschlüssen des Geheimen Ober-Tribunals und von allen zur öffentlichen Bekanntmachung geeigneten generellen Verfügungen, Instruktionen und Regulativen der Provinzial-Justizbehörden.

Es wird daher die bisher stattgefundene Mittheilung der für alle Ober-Gerichte oder für sämmtliche Gerichtsbehörden bestimmten Ministerialverfügungen durch besondere geschriebene oder gedruckte Erlasse künftig in der Regel wegfallen, und die Mittheilung derselben auf den Abdruck in das Justiz-Ministerialblatt beschränkt werden.

Damit die Gerichtsbehörden und sämmtliche Justizbeamten in den Stand gesetzt werden, die in dieses Blatt aufgenommenen generellen Anordnungen und Bestimmungen bald kennen zu lernen und zu befolgen, wird dasselbe in der Regel in wöchentlichen Lieferungen ausgegeben und seine Versendung an auswärtige Orte so beschleunigt werden, daß dasselbe jedenfalls längstens binnen 14 Tagen nach seiner Ausgabe an jedem Orte des Preußischen Staats, nach welchem eine Postverbindung besteht, gelesen werden kann. Die ersten beiden Nummern des Justiz-Ministerialblattes werden hier am 11ten Januar k. J. ausgegeben werden.

Die Anschaffung desselben erfolgt auf den Grund der ergangenen Allerhöchsten Bestimmung bei allen aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten für Rechnung der zu ihrer Disposition gestellten Fonds, und wird außerdem allen selbstständigen Privat- und Patrimonialgerichten, so wie den Verwaltern der kleinern Patrimonialgerichte, den Justizkommissarien, Advokaten, Advokatanwälten, Prokuratoren und Notarien hierdurch zur Pflicht gemacht. Um die Anschaffung möglichst zu erleichtern, ist der praenumerando zu entrichtende Preis eines ganzen Jahrganges auf Zwei Thaler bestimmt und die Einrichtung getroffen worden, daß das Justiz-Ministerialblatt für diesen Preis und ohne Erhöhung desselben, sowohl durch die Königlichen Postanstalten, als durch den Buchhandel an jedem Orte des Preußischen Staats bezogen werden kann. Die aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichte haben dasselbe durch die Post zu beziehen.

Die Provinzial-Landes-Justizkollegien haben die von ihnen erlassenen generellen Anordnungen, Regulative und Instruktionen, die sich zu einer allge-

Digitized by Google

meinen Bekanntmachung durch das Justiz-Ministerialblatt eignen dürften, an den Justizminister zur Prüfung und weitern Veranlassung einzureichen.

Bei der Bezugnahme auf die in das Justiz-Ministerialblatt aufgenommenen Verfügungen ist nicht nur das Datum der betreffenden Verfügung und die Nummer des Blatts, unter welcher die Verfügung in demselben abgedruckt ist, sondern auch das unter der letztern befindliche Akten- und Journalzeichen in den Berichten der Gerichtsbehörden anzugeben.

Die bisher zum Besten der Justizoffizianten-Wittwenkasse herausgegebenen Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung werden mit Allerhöchster Genehmigung auch ferner neben dem Justiz-Ministerialblatte in ihrer bisherigen Einrichtung unverändert fortbestehen, und können von allen aus Staatsfonds unterhaltenen kollegialisch-formirten Gerichten auch fernerhin für Rechnung ihrer Salarienkassen gehalten werden. Berlin, den 28sten Dezember 1838.

Der Justizminister **Mühler.**

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die bestehende ausdrückliche Vorschrift:

daß die jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militärdienstes Anspruch machen zu können glauben, sich dazu spätestens bis zum 1sten August des Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr vollenden, bei der betreffenden Königlichen Departements-Prüfungskommission melden, und daß diejenigen, welche sich rechtzeitig gemeldet haben, und als zum einjährigen Dienste berechtigt anerkannt sind, ihren Dienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre wirklich antreten, sonst aber im Wege der gewöhnlichen Ersatzaushebung zum dreijährigen Dienste eingestellt werden sollen.

Nro. 1. Anmeldung zum freiwilligen einjährigen Militärdienst, und den wirklichen Antritt desselben. I. 246. Okt.

wird zur genauesten Beachtung der betreffenden jungen Leute, ihrer Eltern, Vormünder oder Erzieher hierdurch wiederholt mit dem Bemerken bekannt gemacht:

daß für die Folge auf später angebrachte Gesuche um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste keine Rücksicht genommen werden



Digitized by Google

wird, jeder Militärpflichtige es sich daher lediglich selbst beizumessen hat, wenn er bei versäumtem Meldungstermine ohne alle Nachsicht zum dreijährigen Dienste eingestellt wird.

Zugleich bemerken wir, daß die Anmeldungen bei der Königlichen Departements-Prüfungskommission schriftlich geschehen und daß denselben wenigstens das Taufzeugniß des sich Meldenden, die Einwilligung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Dienst und ein Attest über dessen Aufführung beigefügt seyn müssen. Meldungen, welche nicht schriftlich und ohne jene Zeugnisse gemacht werden, können nicht beachtet werden. Magdeburg, den 29sten Dezember 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro 2. Betrifft die zur Unterhaltung des Zwangsarbeitshauses in Gr. Salze aufzubringenden Beiträge. L. 278. Dez.

Die gewöhnlichen Beiträge zur Unterhaltung des Zwangsarbeitshauses in Gr. Salze sollen pro 1839 in den vormals westphälischen Landestheilen vorläufig mit einem Grundsteuerzuschlag von 2½ Sgr. pro Thaler, in dem Monat Februar, und mit einem gleichen Zuschlag in dem Monat Juni k. J. aufgebracht und demnächst an die betreffenden Kreiskassen abgeführt werden.

Wir hoffen durch diese Beiträge die Bedürfnisse der Anstalt im Jahre 1839 bestreiten zu können, müssen uns aber vorbehalten, im Herbste einen nochmaligen Beitrag auszuschreiben, wenn es sich dann ergeben sollte, daß diese Beiträge nicht ausreichen. Magdeburg, den 29sten Dezember 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 3. Betrifft den Debit im Auslande gedruckter polnischen Schriften. L. 1533. Dez.

Auf den Grund eines Erlasses des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen vom 28sten v. Mts., bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von jetzt ab außerhalb der Königlichen Lande in Polnischer Sprache erschienene Schriften nur dann zum Verkauf gestellt, verschrieben, oder von den Buchhandlungen des Auslandes an diesseitige gesendet werden dürfen, wenn das Königl. Ober-Censurkollegium die Erlaubniß zum Debit ertheilt hat.

Sämmtliche Buchhandlungen in unserem Geschäftsbezirke haben sich hiernach pünktlich zu achten, und ihre Geschäftsfreunde und Kommissionaire im Auslande demgemäß zu instruiren, da Kontraventionen unnachsichtlich mit willkührlicher Strafe werden geahndet werden.

Digitized by Google

Die Herren Landräthe, in deren Kreisen Buchhandlungen existiren, wollen dieselben noch speziell auf diese Vorschrift aufmerksam machen.

Magdeburg, den 2ten Januar 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Bekanntmachungen.

Einlieferung der Bank-Kassenscheine.

Der wiederholt erlassenen Aufforderungen ungeachtet, sind von den früher ausgegebenen Bank-Kassenscheinen die hierunter verzeichneten bis jetzt noch immer nicht zur Realisation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieser Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieselben gegen Empfangnahme des Betrages in Kourant oder Kassenanweisungen bis spätestens den 31sten Januar 1839 bei den betreffenden Bankkassen einzuliefern, indem nach Ablauf dieser Frist die gänzliche Präklusion der bis dahin nicht zur Einlösung präsentirten Bank-Kassenscheine ausgebracht werden wird.

Geschäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß diese zinslosen Bank-Kassenscheine sich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht blos durch den Inhalt, sondern auch durch die Form unterscheiden, indem die Bank-Obligationen auf einem ganzen Papierbogen ausgefertigt werden, die Bank-Kassenscheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank-Kassenscheine, welche von dem Haupt-Bankdirektorium ausgegeben und unterschrieben sind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthlosen Kassenanweisungen von 1824 verwechselt werden, welche die Königliche Hohe Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgefertigt hat, und denen sie zum Theil in der Größe ähnlich sind. Berlin, den 20sten November 1838.

Haupt-Bankdirektorium.

gez. Hundt. Witt. Reichenbach.

A. Haupt-Bank-Kassenscheine.

Nr. 8120. und 8130. de 1823, auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend, à 300 und à 200 Thlr.,
Nr. 9766. de 1824, auf B. L. Lindau oder Inhaber lautend, à 500 Thlr.,
Nr. 44. 1820. de 1826, Nr. 4137. 8920. 9982. de 1827, à 100 Thlr.,
Nr. 1490. de 1826, à 200 Thlr.,

Digitized by Google

Nr. 1962. de 1826, Nr. 13906. de 1830, à 500 Thlr.,
Nr. 1570. de 1831, à 1000 Thlr.,
Nr. 104. 246. 254. 622. 671. 693. 830. 1191. 1221. 1261. 1351. 1360. 1389. 1534. 1590. 1710. 1772. 1864. 1895. 2096. 2235. 2329. 2409. 2481. 2793. 2805. 2814. 3334. 3352. 3607. 3723. 3752. 3762. 3772. 3798. 3912. 3913. 3976. 4247. 4275. 4304. 4474. 4711. 4753. 4856. 4879. 4932. 5414. 5501. de 1832, à 100 Thlr.,
Nr. 916. 1432. de 1833, à 1000 Thlr.,
Nr. 270. 1601. de 1833, à 500 Thlr.,

B. Kassenscheine der Bankkomtoire

1) zu Breslau.

Nr. 34. 353. de 1832, à 500 Thlr.,
Nr. 717. 877. 910. 1025. de 1833, à 100 Thlr.;

2) zu Cöln.

Nr. 107. de 1833, à 100 Thlr.;

3) zu Königsberg.

Nr. 321. 530. 573. 765. 972. de 1833, à 100 Thlr.;

4) zu Stettin.

Nr. 327. 863. 1115. 1145. de 1833, à 100 Thlr.

99stes Beitragsausschreiben der Magdeburger Land-Feuersozietät.

Die Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuersozietät werden hierdurch benachrichtigt, daß heute das 99ste Ausschreiben erlassen ist, und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1sten Juli d. J. der Beitrag von jedem 100 Thaler der Versicherungssumme auf 10 Silbergroschen hat festgesetzt werden müssen; wobei bemerkt wird, daß die Höhe dieses Ausschreibens ihren Grund theils darin hat, daß das vorige Ausschreiben auf einen sehr geringen Beitrag festgestellt war, theils und besonders aber darin, daß die im verflossenen halben Jahre stattgehabten sehr umfangreichen Brandschäden zu Kaisershagen im Eichsfelde, zu Warnau im 2ten Jerichowschen Kreise und zu Lüderitz im Kreise Stendal allein einen Beitrag von 7½ Sgr. erfordern.

An Rezepturgebühren werden wie gewöhnlich 4 Pfennige pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme n-bst Rezepturgebühren wird von der betreffenden Kreisdirektion bekannt gemacht werden, und ist binnen 4 Wochen nach erfolgter Insinuation der Bekanntmachung, an die Rezepturkasse der Sozietät in jeder Spezialdirektion in Preuß. Kourant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst durch einen Extract aus der Jahrsrechnung der Sozietäts-Hauptkasse, welcher ihnen wie bisher nach deren Abnahme mitgetheilt werden wird, näher nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31sten Dezember 1838.

Der Generaldirektor der Magdeb. Land-Feuersozietät,
Graf von der Schulenburg.

Digitized by Google

# Vermischte Nachrichten.

Durch 26 Landbeschäler des Friedrich Wilhelms-Gestüts bei Neustadt a. d. Dosse sind im Jahre 1837 in unserem Verwaltungsbezirke 1113 Stuten gedeckt, von denen 363 güst geblieben, 714 aber tragend geworden, 36 verkauft gestorben und nicht näher nachzuweisen gewesen sind und 43 verworfen haben. Pferdezucht betreffend I. 1227. Dez.

Nach den Listen sind im Jahre 1838 von den 714 tragend gewordenen Stuten 671 lebende Fohlen geboren und davon 428 mit dem Gestütbrande gezeichnet.

Wir bringen vorstehende Resultate hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 27sten Dezember 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Erhebung der zeither an das Domainenamt Ummendorf abzuliefern gewesenen Geld- und Naturalgefälle ist, vom 1sten d. Mts. an, auf das Domainen-Rentamt Weferlingen übergegangen, was den betreffenden Censiten hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird. Magdeburg, den 4ten Januar 1839. Erhebung der Gefälle des Domainenamts Ummendorf. III. 243. Jan.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Das im Verlage des Buchhändlers Aderholz zu Breslau erscheinende Werk: Empfehlung einer juristischen Schrift. 835.

Ergänzungen und Erläuterungen der Preußischen Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft, herausgegeben von Gräff, Koch, von Rönne, Simon und Wentzel,

ist von des Herrn Justizministers Exzellenz wegen seiner zweckmäßigen und gründlichen Bearbeitung zum praktischen Gebrauch sehr geeignet gefunden und wird daher hiermit empfohlen. Halberstadt, den 29. Dezember 1838. Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Durch die im Brandenburgischen Landgestütmarstalle zu Lindenau bei Neustadt an der Dosse befindlichen Königl. Landbeschäler ist während der Beschälzeit im Jahre 1838 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird: Brandenburg. Landgestüt.

| | | |
|---|---|---|
| 1) | Sandau im 2ten Jerichower Kreise . . | 116 Stück. |
| 2) | Jerichow im 2ten Jerichower Kreise . . | 211 " |
| 3) | Burg im 1sten Jerichower Kreise . . . | 120 " |
| 4) | Ziesar im 1sten Jerichower Kreise . . | 111 " |
| 5) | Hundisburg im Neuhaldenslebener Kreise | 153 " |
| 6) | Tangermünde im Stendaler Kreise . . | 76 " |
| 7) | Miesterhorst im Gardelegener Kreise . . | 136 " |
| 8) | Salzwedel im Salzwedeler Kreise . . | 80 " |
| 9) | Altmersleben im Salzwedeler Kreise . . | 190 " |
| 10) | Osterburg im Osterburger Kreise . . . | 134 " |
| 11) | Pollitz im Osterburger Kreise . . . . | 79 " |
| | Summa | 1406 Stück. |

Friedrich Wilhelms-Gestüt, den 14ten Dezember 1838.

Der Landstallmeister Strubberg.

Digitized by Google

Patenterthei-lungen

Dem M. Fleischer zu Berlin ist unter dem 14ten Dezember 1838 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat, Flüssigkeiten zu erwärmen und abzudampfen, in seinem Zusammenhang, ohne Jemand zu behindern, einzelne zu gleichen Zwecken bereits angewandte Theile des Apparats anzuwenden,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den ganzen Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Buchdrucker E. W. Röbling zu Mühlhausen im Regierungsbezirk Erfurt ist unter dem 15ten Dezember 1838 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Anordnung des Rostes und der Vorrichtung zur Regulirung des Feuerzuges bei Kochapparaten, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

für den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

Dem Konditor G. Ferdinand Teichmann aus Breslau ist unterm 16ten Dezember 1838 ein Patent

auf eine Einrichtung der stehenden und transportabeln Backöfen, welche in ihrer ganzen, durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläuterten Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf Fünf Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

---

## Personalchronik.

Die bisherigen Feldmesser Gustav Adolph Breymann aus Blankenburg und Herrmann Grubitz aus Neuhaldensleben sind nach bestandener Landbauinspektor-Prüfung unter die Zahl der bei hiesiger K. Regierung verpflichteten Baukondukteure aufgenommen.

Der Dr. Med. et Chir. Albert Schlitte ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und hat sich zu Hornburg im Kreise Halberstadt niedergelassen.

Der Pfarrer Bernhard Ricking in Altbaldensleben ist zum Pfarrer an der katholischen St. Andreas-Kirche zu Halberstadt ernannt worden.

Die Kandidaten der Theologie und Lehrer Eduard Hoffmeister, Ferdinand Triepel und Herrmann Herzbruch zu Burg sind, der erste zum Subrektor an der Bürgerschule, der 2te zum 1sten Lehrer an der niederen Mädchenschule und der 3te zum 2ten Lehrer an der niederen Knabenschule in Burg ernannt und bestätigt worden.

Der Kandidat des Predigtamts, Rektor Langenstras zu Schönebeck, ist zum evangelischen Prediger zu Plötzky, Pretzien, Elbenau und Grünewalde, Diözes Gommern, ernannt worden.

Der Kandidat des Predigtamts Valentin Friedrich Julius Schnackenburg ist zum evangelischen Hülfs- und Nachmittagsprediger, so wie zum Rektor der Bürgerschule zu Gardelegen, berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Der emeritirte Kantor und Schullehrer Bothe in Rohrsheim, Diözes Wolfsheim, ist gestorben.

---

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 3.

Magdeburg, den 19. Januar 1839.


## Bekanntmachung.

Debitserlaubniß für eine Druckschrift. 43.

Das Königl. Ober-Censurkollegium hat auf Grund des Art. XI. des Gesetzes vom 18ten Oktober 1819 für die außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache bei Sauerländer in Aarau im verflossenen Jahre erschienene Schrift:

„Rom gegenüber dem Protestantismus. Anrede eines deutschen Prälaten an Sr. Päbstliche Herrlichkeit in Höchstihrem geheimen Konsistorium über den Vorgang zu Cöln."

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königl. Lande ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 7ten Januar 1839.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. In Abwesenheit:
Der Regierungs-Vizepräsident, Geheime Ober-Regierungsrath v. Krosigk.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 4. Verbot des Hausirhan-

Wir finden uns veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß, da Druckschriften nicht zu den im §. 14. des Regulativs vom 28sten April 1824 be-

dels mit Druckſachen. I. 1353. Nov.

zeichneten Gegenſtänden gehören, der Hauſirhandel mit Druckſachen überhaupt verboten iſt. Hieraus folgt alſo auch, daß kein Drehorgelſpieler und Keiner der im §. 18. des Hauſirregulativs genannten Gewerbetreibenden Lieder, Erzählungen und ſonſtige Druckſachen zum Verkaufe mit ſich führen darf.

Den Polizeybehörden unſeres Verwaltungsbezirks und dem Publikum wird dies zur Beachtung und zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß vorkommende Kontraventionen gegen dieſes Verbot die durch das gedachte Regulativ angedroheten Strafen zur Folge haben werden.

Den Ortsbehörden wird hierdurch ausdrücklich zur Pflicht gemacht, Drehorgelſpieler und andere im §. 18. des Hauſirregulativs bezeichnete Gewerbetreibenden bei Ausreichung der Gewerbeſcheine auf gegenwärtige Anordnung aufmerkſam zu machen, und ihnen deren pünktliche Befolgung einzuſchärfen.

Magdeburg, den 7ten Januar 1839.

Königliche Regierung.

Nro. 5. Ausführung der Allerhöchſten Verordnung wegen Ertheilung von Heimathsſcheinen. I. 1406. Dez.

In der Cirkularverfügung vom 14ten Juni c., mittelſt welcher der Königlichen Regierung die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 20ſten Mai c., die Ertheilung von Heimathſcheinen betreffend, zugefertigt worden, iſt eine nähere Anweiſung über die Ausführung der danach Allerhöchſten Orts genehmigten Grundſätze vorbehalten.

In Folge deſſen wird hiermit Nachſtehendes feſtgeſetzt:

1) der §. 1. der gedachten Allerhöchſten Kabinetsorder macht zwar die Ertheilung von Heimathſcheinen an diesſeitige Unterthanen im Allgemeinen von dem Umſtande abhängig: daß in demjenigen Staate, worin dieſelben einen zeitweiſen Aufenthalt zu nehmen beabſichtigen, zu dieſem Behufe die Beibringung eines Heimathsſcheins gefordert werde. Dennoch muß in jedem einzelnen Falle der Ausfertigung eines ſolchen Scheines ſelbſt die Prüfung vorangehen:

ob der dem Extrahenten zur Reiſe nach dem Auslande zu ertheilende Paß — deſſen er unter allen Umſtänden auch neben dem Heimathſcheine bedarf, zu dem in Rede ſtehenden Zwecke nicht allein ſchon genüge?

wofür die Vermuthung beſonders dann ſpricht, wenn der Inhaber des Paſ-

Digitized by Google

fes nicht beabsichtigen sollte, an einem und demselben Orte des Landes sich auf längere oder unbestimmte Zeit aufzuhalten.

Die im Besitze vorschriftsmäßiger Wanderpässe sich befindenden Handwerksgesellen erhalten, der Regel nach, keine Heimathsscheine; eine Ausnahme hiervon findet nur dann statt, wenn ihnen in dem betreffenden fremden Staate selbst der zeitweise Betrieb ihrer Profession nur gegen die Beibringung eines Heimathsscheines gestattet wird.

So oft ein Fall dieser Art zur Kenntniß der Behörden gelangt, haben diese dem Ministerium des Innern und der Polizey hiervon Anzeige zu machen.

In Beziehung auf die sich zur Ausübung ihres Handwerkes nach Frankreich begebenden diesseitigen Gewerbsgehülfen behält es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 21. Juli 1827 (Gesetzsammlung S. 81) sein Bewenden.

2) Die Heimathscheine sind von den Königl. Regierungen nach dem anliegenden Formulare auszufertigen. Ein Signalement ist in dieselben, da sie als polizeyliche Legitimationsdokumente nicht anzusehen sind, nicht aufzunehmen.

3) Seine Majestät der König haben zu 5. der allegirten Allerhöchsten Kabinetsorder zu genehmigen geruhet, daß abgesehen von der Schweiz, diesseits auch von den Unterthanen solcher deutscher Bundesstaaten die Produktion von Reversen der in Rede stehenden Art gefordert werde, deren Regierungen dergleichen von diesseitigen Unterthanen, selbst nur zum Zwecke eines ihnen auf ihrem Gebiete zu gewährenden zeitweisen Aufenthalts, verlangen. Da letzteres, nach den hier vorliegenden Notizen, in mehrer oder minderer Ausdehnung im Königreiche Sachsen, Baiern, Hanover, Würtemberg, im Großherzogthume Sachsen-Weimar, Baden, Oldenburg, Hessen, im Kurfürstenthum Hessen, im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Sachsen Meiningen, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen, Anhalt-Bernburg, im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß, Waldeck, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg und in der freien Stadt Frankfurt und zwar ohne Rücksicht auf die mit mehreren der genannten deutschen Staaten wegen gegenseitiger Uebernahme der Vaganten und Ausgewiesenen bestehenden Verträge der Fall ist; so wird hierdurch festgesetzt, daß



Digitized by Google

die obgedachte Allerhöchste Bestimmung zuvörderst und bis auf Weiteres, so wie im Verhältniß zur Schweiz, so auch in dem zu den genannten deutschen Staaten Anwendung finde.

4) Die betreffenden Polizeybehörden sind nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, die Festsetzung zu 5. den Unterthanen der Schweiz und der genannten deutschen Staaten gegenüber in Anwendung zu bringen. Auf Individuen, welche nur als Reisende im eigentlichen Sinne des Wortes anzusehen sind, findet dieselbe dagegen keine Anwendung.

Ebenso sind die auf der Wanderschaft begriffenen ausländischen Handwerksgesellen, welche gültige, von ihrer heimathlichen Obrigkeit ausgestellte Wanderbücher besitzen, zur Beibringung von Heimathscheinen, der Regel nach, nicht anzuhalten. Nur wenn dieselben entweder in Verhältnisse treten, welche die Absicht andeuten, einen bleibenden Aufenthalt im Lande zu nehmen, oder wenn in ihrem Wanderbuche die Dauer der Gültigkeit desselben nicht näher ausgedrückt, seit dessen Aufstellung selbst aber ein Zeitraum von drei Jahren verstrichen ist, sind auch sie, falls der Aufenthaltsbewilligung an sich nicht polizeyliche Gründe entgegenstehen (Wanderregulativ vom 24sten April 1833) zur Beibringung eines Heimathsscheines anzuhalten.

5) Ist der Heimathschein des Ausländers nur auf einen bestimmten Zeitraum ausgestellt, so muß darauf gehalten werden, daß die Erneuerung desselben noch vor Ablauf desselben erfolge.

6) Die Produktion eines Heimathscheines ist dann nicht erforderlich, wenn der betreffende Ausländer die Absicht, sich in den Königlichen Staaten definitiv niederzulassen, bereits zu erkennen gegeben, und die kompetente Ortsobrigkeit diese Niederlassung auch wirklich schon genehmigt hat.

7) Es ist hin und wieder von Ausländern, deren definitive Aufnahme in den diesseitigen Unterthansverband erheblichen Bedenken unterliegen würde, gleichwohl, und zwar aus dem ihnen kürzere oder längere Zeit hindurch, unter ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung der Ortsbehörden gestattet gewesenen Aufenthalte ein Anspruch auf dieselbe abgeleitet worden.

Um für die Folge diesem Uebelstande mit Sicherheit vorzubeugen, wird den Ortsbehörden zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, den Aufenthaltsverhält-

Digitized by Google

nissen der am Orte befindlichen Fremden, ohne Unterschied, eine stete Aufmerksamkeit zu widmen und insbesondere darauf zu halten, daß in Ansehung derer, welche die Absicht, sich diesseits definitiv niederzulassen, wirklich zu erkennen geben, die Frage über die Zulässigkeit ihrer definitiven Aufnahme in den diesseitigen Unterthansverband jedesmal ohne Zeitverlust zur Entscheidung gebracht werde.

Ausländern, gegen deren definitive Niederlassung Bedenken obwalten, ist, auch wenn sonstige polizeyliche Gründe zu ihrer Ausweisung nicht vorliegen, die Aufenthaltsbewilligung zu versagen, falls sie nicht, je nach Verschiedenheit der Regierungen, denen sie angehören, sey es durch gültige Pässe, oder durch Heimathscheine, oder durch andere gültige Urkunden ihr fortdauerndes Angehörigkeitsverhältniß zu der betreffenden fremdherrlichen Regierung glaubhaft nachzuweisen vermögen.

8) Zur Beseitigung verschiedentlich angeregter Zweifel bei Beurtheilung der Zulässigkeit von Einwanderungsgesuchen mache ich darauf aufmerksam, daß, was einzelnen Königl. Regierungen bereits eröffnet worden ist, und auch in der Natur der Sache liegt, an Ausländer, welche in den diesseitigen Unterthanenverband aufgenommen zu werden wünschen, strengere Anforderungen zu machen sind, als an Preußische Unterthanen, welche ihr Domizil nach einem andern Orte im Inlande zu verlegen beabsichtigen und daß solchen Ausländern namentlich dann die Niederlassung zu versagen ist, wenn nach den Verhältnissen des Orts oder des Kreises, in welchem die Niederlassung beabsichtigt wird, Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß es den Extrahenten schwer fallen werde, durch ihr Gewerbe, oder durch sonstige Handarbeit für sich und die Ihrigen einen auskömmlichen und nachhaltigen Unterhalt zu erwerben.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Einwanderungsgesuche bleibt zwar der ordentlichen Polizeyobrigkeit überlassen, dieselbe hat jedoch, im Falle der Ablehnung des Gesuchs, dem Extrahenten ausdrücklich bekannt zu machen, daß ihm der Rekurs an die vorgesetzte Regierung vorbehalten bleibe.

9) Sämmtliche Ortspolizeybehörden und auf den Dörfern die Schulzen sind verpflichtet, den sie angehenden Bestimmungen dieser Verfügung, insbesondere den Festsetzungen unter Nr. 4. 5. und 7. genau nachzukommen. Soll-

Digitized by Google

ten durch die Unachtsamkeit solcher Behörden aus der vorschriftswidrig erfolgten Duldung von Ausländern, welche mit Heimathscheinen oder vorschriftsmäßigen Wanderbüchern hätten versehen seyn sollen, dem Staate oder den Kommunen Nachtheile erwachsen, so sollen diese Behörden, abgesehen von ihrer gesetzlichen Vertretungspflicht, in strenge Ordnungsstrafe genommen werden.

10. Die Königliche Regierung hat für die gehörige Bekanntmachung dieser Verfügung Sorge zu tragen. Berlin, den 17ten Dezember 1838.

Der Minister des Innern und der Polizey von Rochow.

1170. B.

Vorstehende Bestimmungen des Herrn Ministers des Innern und der Polizey Exzellenz werden hiermit zur Kenntniß unserer Unterbehörden gebracht, und wird deren pünktlichste Befolgung gewärtigt.

Wir bemerken, daß durch die Vorschrift unter 8. die Bestimmung unserer Cirkularverfügung an die Herren Landräthe und Magistrate des Regierungsbezirks vom 16ten Januar v. J. unter 2. aufgehoben wird, so daß also über Einwanderungsgesuche nicht mehr von den Ortspolizeybehörden an die Herren Landräthe und von diesen an uns zu berichten, sondern von jenen selbstständig darüber zu entscheiden ist.

Magdeburg, den 9ten Januar 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 6. Betrifft die Anträge auf Konzessionirung von Eisenbahnanlagen. I. 1001. Dez.

Bei Berathung des im 35sten Stücke der Gesetzsammlung pro 1838 erschienenen Gesetzes vom 3ten November 1838 über die Eisenbahn-Unternehmungen, ist es nothwendig befunden worden, in Ansehung der Prüfung der Anträge auf Konzessionirung von Eisenbahnanlagen gewisse allgemeine Grundsätze aufzustellen, um eine mehrseitige Erwägung dieser Anträge und der für die Ausführung der projektirten Unternehmungen etwa zu stellenden besonderen Bedingungen vorangehen zu lassen, bevor die Allerhöchste Genehmigung dafür nachgesucht wird.

Das Königl. Hohe Staatsministerium hat daher die Grundsätze und Gesichtepunkte, nach welchen die Prüfung solcher Anträge zu veranlassen ist, in einer von des Königs Majestät genehmigten Instruktion, vorbehaltlich der

Digitized by Google

der in den einzelnen Fällen etwa zu ertheilenden besondern Anweisungen, im Allgemeinen festgestellt.

Da auch für das Publikum ein Theil der in dieser Instruktion enthaltenen Bestimmungen von Interesse ist, so bringen wir im höhern Auftrage die Zusammenstellung derselben in Folgendem zur allgemeinen Kenntniß.

## Bestimmungen
über die Begründung und Prüfung der Anträge auf Konzessionirung von Eisenbahnanlagen.

I. Jeder Antrag auf Konzession für eine Eisenbahnanlage zur allgemeinen Benutzung ist an den Chef des Handelsdepartements zu richten.

II. Dieser Antrag muß durch den Nachweis der Nützlichkeit des Unternehmens begründet werden. Dazu gehört, daß aus zuverlässigen Quellen, so weit sie zugänglich sind, die Erheblichkeit des jetzigen Verkehrs des Personen- sowohl als des Gütertransports zwischen den durch die Eisenbahn zu verbindenden Punkte angegeben werde, und daß die hauptsächlichsten Gegenstände des Waarentransports bezeichnet werden. Außerdem ist die gewählte Bahnlinie, so weit als nach vorläufiger Prüfung möglich, genau anzugeben und die Motive, welche die Wahl bestimmt haben, seyen es technische oder sonstige, sind vollständig darzulegen.

Endlich muß durch Beifügung einer Skizze der Terrainverhältnisse, unter spezieller Angabe der für die Bahn anzunehmenden stärksten Ansteigungen und des kleinsten Halbmessers der vorkommenden Krümmungen, so wie der Mittel zur Ueberwindung der hieraus oder sonst aus den Terrainverhältnissen hervorgehenden Schwierigkeiten, die technische Ausführbarkeit der gewählten Linie ersichtlich gemacht, und ein möglichst vollständiger Ueberschlag der Ausführungs- und Unterhaltungskosten beigefügt werden.

III. Sofern sich nicht etwa sofort gegen die Zulässigkeit des Unternehmens im Allgemeinen Bedenken ergeben, wird der Chef des Handelsdepartements eine sorgfältige Prüfung des vorgelegten Antrags durch den Oberpräsidenten der Provinz und durch die Regierungen, welche dabei betheiligt sind, einleiten.

Digitized by Google

IV. Die Prüfung wird gerichtet:

1) auf die Erörterung der für die Nützlichkeit der Anlage angeführten Gründe;

2) auf die technische Ausführbarkeit des Unternehmens und die muthmaßliche Zulänglichkeit der angenommenen Kosten;

3) auf die demselben aus allgemeinen landespolizeylichen Rücksichten etwa entgegenstehenden Hindernisse;

4) auf die mit der nachgesuchten Konzession möglicherweise in Widerspruch tretenden Privatgerechtsame, besonders wenn dadurch Entschädigungsansprüche gegen den Staat oder gegen die Gesellschaft begründet werden könnten;

5) auf die für die Feststellung der Bahnlinie, oder für Veränderungen der in Vorschlag gebrachten, in Betracht kommenden partikulairen Interessen;

6) auf die Solidität der an die Spitze des Unternehmens getretenen Personen:

7) auf die Vorschläge wegen Zusammenbringung der Fonds, wobei besonders die Maaßregeln zu berücksichtigen sind, welche zu nehmen seyn werden, um Aktienschwindel zu verhüten;

8) auf die für den Verkehr wünschenswerthe künftigen Fortsetzungen der Bahn, auf die Wahrscheinlichkeit künftiger Zweigbahnen und auf die für Erleichterung solcher Anlagen rathsam scheinenden Vorbehalte.

Es bleibt den Regierungen dabei überlassen, in welcher Weise sie von den Landräthen und von den Kommunalbehörden größerer Orte, so wie von einzelnen durch Gewerbs- und sonstige Verhältnisse zu einem Urtheil in der Sache berufenen Personen Information einziehen wollen.

V. Melden sich während der Prüfungsverhandlungen andere Unternehmer für dieselbe Anlage oder für eine Fortsetzung und Erweiterung derselben, so ist auch die Prüfung solcher spätern Vorschläge zu veranlassen, damit von den gemachten Anerbietungen diejenigen gewählt werden können, welche dem allgemeinen Interesse am meisten zuzusagen scheinen.

VI. Auf Grund der an den Chef des Handelsdepartements zurückgehenden

Digitized by Google

den Materialien werden zunächst die betheiligten Verwaltungschefs eine gemeinsame Erwägung der gemachten Vorschläge und der für die Ausführung des Unternehmens etwa zu stellenden speziellen Bedingungen veranlassen, worauf das Staatsministerium über die Zulässigkeit und Gemeinnützigkeit des Unternehmens weiter berathen, und, wenn solche anerkannt wird, die Ertheilung der Genehmigung bei des Königs Majestät in Antrag bringen wird.

VII. Dieser Antrag wird gerichtet:

a) auf die Ermächtigung zur Bildung einer Gesellschaft Behufs Ausführung des Unternehmens mit einem bestimmten Aktienkapital unter den allgemeinen für derartige Unternehmungen festgestellte Bedingungen mit Hinzufügung der für den speziellen Fall etwa noch erforderlichen besonderen Bedingungen und Klauseln;

b) auf die Genehmigung zur Ausführung des Baues nach erfolgter Bestätigung des Gesellschaftsstatuts;

c) auf die Anwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen wegen Expropriation auf das genehmigte Unternehmen.

VIII. Die Allerhöchste Genehmigung zur Anlage einer jeden Eisenbahn wird dem Statute der Gesellschaft — dessen weitere Kundmachung durch die Gesetzsammlung erfolgt — vorgedruckt.

Magdeburg, den 12ten Januar 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. I. 531. Jan.

In Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß

1) der Justizkommissar und Notar Carl Friedrich Heinrich Ludwig Weber zu Quedlinburg als Agent der für das Inland konzessionirten Londoner Sun fire Office-Versicherungsgesellschaft, und

2) der Magistratssekretair und Lotterie-Untereinnehmer Carl Mittelstraß zu Calbe an der Milde als Agent für die Berliner Feuer-Versicherungsanstalt von uns bestätigt worden sind. Magdeburg, den 7ten Januar 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.



Digitized by Google

Empfehlung einer juristischen Schrift. 465.

Das im Verlage des Buchhändlers Aderholz zu Breslau erscheinende Werk:

Ergänzungen und Erläuterungen der Preußischen Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft, herausgegeben von Gräff, Koch, von Rönne, Simon und Wentzel,

wird auf Veranlassung eines Justizministerial-Reskripts empfohlen, und werden die Königlichen kollegialisch formirten Untergerichte zur Anschaffung desselben aus ihrem Bibliothekfond, sofern derselbe dazu ausreichend ist, authorisirt.

Magdeburg, den 29sten Dezember 1838.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Empfangnahme der mit den neuen Koupons versehenen Staatsschuldscheine.

Gegen Rückgabe der Quittungen über die bis zum 24sten November v. J. Behufs Beschaffung neuer Koupons bei uns eingereichten Staatsschuldscheine, können diese Obligationen, mit den gedachten Koupons versehen, in den Vormittagsstunden auf der Regierungs-Hauptkasse wieder in Empfang genommen werden.

Die zurückzugebenden Quittungen müssen von den Eigenthümern der Obligationen mit der Bescheinigung, daß ihnen dieselben nebst den Zinskoupons Serie VIII. Nr. 1. ad 8. zurückgegeben worden, versehen seyn. Magdeburg, den 12ten Januar 1839.

Königliche Regierungs-Hauptkasse.

Empfangnahme der mit den neuen Koupons versehenen Kurmärkschen Obligationen.

Gegen Rückgabe der Quittungen über die bis zum 5ten Dezember v. J. Behufs Beschaffung neuer Koupons bei uns eingereichten Kurmärkschen Obligationen, können diese Staatspapiere, mit den gedachten Koupons versehen, in den Vormittagsstunden auf der Regierungs-Hauptkasse wieder in Empfang genommen werden.

Die zurückzugebenden Quittungen müssen von den Eigenthümern der Obligationen mit der Bescheinigung, daß ihnen dieselben nebst den Zinskoupons Serie V. Nr. 1. ad 8. zurückgegeben worden, versehen seyn. Magdeburg, den 12ten Januar 1839.

Königliche Regierungs-Hauptkasse.

---

## Personalchronik.

Dem emeritirten Superintendenten, Prediger Bastian zu Dingelstedt, Diözes Anderbeck, haben des Königs Majestät zu seiner 60jährigen Amtsjubelfeier die Schleife zum rothen Adlerorden 3ter Klasse zu verleihen geruht.

Magdeburg, den 27sten Dezember 1838.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Erwählter Schiedsmann. 1. 97. Jan.

Für den VII. Schiedsamtsbezirk des Kreises Stendal ist der Premier-Lieutenant und Rittergutsbesitzer Woldeck v. Arneburg zu Arnim auf die dreijährige Periode von 1838 bis 1841 zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 5ten Januar 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Rittmeister a. D. von Kahlden auf Busch ist seinem Wunsche gemäß von dem ihm anvertrauten Posten eines Feuer-Polizeykommissarius entbunden und in seiner Stelle der Bürgermeister Ebel zu Werben zum Feuer-Polizeykommissarius für den Distrikt Werben, Osterburger Kreises, ernannt worden, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Magdeburg, den 10ten Januar 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Ortseinnehmer Johann August Müller zu Schneidlingen ist zum Schiedsmann für den aus den Ortschaften Schneidlingen und Börnecke gebildeten schiedsrichterlichen Bezirk Schneidlingen erwählt, als solcher verpflichtet und von uns bestätigt worden, welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halberstadt, den 28sten Dezember 1838. Königl. Pr. Oberlandesgericht.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Julius Hermann Oesterreich aus Dürrenberg ist, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der vereidigten Feldmesser aufgenommen.

Die erledigte Kantor- und Schulstelle in Schora, Diözes Gommern, ist dem Schullehrer Klär in Kommende Bergen provisorisch übertragen worden.

Der zweite Lehrer Friedrich Wilhelm Vogeler in Danstedt, Diözes Derenburg, ist zum ersten Lehrer daselbst erwählt und bestätigt worden.

Der provisorische Kantor und Schullehrer Peter Christoph Koch zu Woltersdorf, Diözes Burg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

---

## Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt im Monat Januar 1839.

Der Oberlandesgerichtsrath Eduard Constantin Tellemann ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Quedlinburg ernannt.

---

Digitized by Google

# Nachweisung

## der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Dezember 1838.

| Namen des Markt-Platzes. | Getreide, der Berliner Scheffel. | | | | Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel. | | | Kartoffeln, der Berliner Scheffel. | Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht. | | | | | | | | Bier und Brantwein das Berliner Quart. | | Rauhfutter. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen. | Roggen. | Gerste. | Hafer. | Erbsen. | Bohnen. | Linsen. | | Rindfleisch. | | Kalbfleisch. | | Hammelfleisch. | | Schweinefleisch. | | Bier. | Brantwein. | Heu, der Centn. | Stroh, das Schock. |
| | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | ₰ | Sgr. | ₰ | Sgr. | ₰ | Sgr. | ₰ | ₰ | Sgr. ₰ | Sgr. | Rtl. Sgr. |
| Magdeburg. | $87\frac{10}{12}$ | $58\frac{6}{12}$ | $42\frac{10}{12}$ | $25\frac{6}{12}$ | $61\frac{8}{12}$ | 75 | $62\frac{6}{12}$ | $12\frac{4}{12}$ | 3 | — | 2 | 6 | 3 | — | 3 | 9 | 12 | 5 — | 25 | 6 20 |
| Halberstadt. | $78\frac{9}{12}$ | $59\frac{1}{12}$ | $41\frac{8}{12}$ | 25 | $63\frac{9}{12}$ | $73\frac{8}{12}$ | $62\frac{8}{12}$ | $16\frac{9}{12}$ | 3 | 2 | 2 | — | 2 | 8 | 3 | 8 | 14 | 6 — | $17\frac{6}{12}$ | 6 $2\frac{6}{12}$ |
| Quedlinburg. | 80 | $61\frac{8}{12}$ | $41\frac{8}{12}$ | $26\frac{3}{12}$ | $62\frac{2}{12}$ | $84\frac{6}{12}$ | 65 | $11\frac{8}{12}$ | 3 | 5 | 1 | 10 | 2 | 9 | 3 | 5 | 11 | 5 8 | 15 | 5 $5\frac{4}{12}$ |
| Aschersleben. | 80 | $59\frac{5}{12}$ | $38\frac{2}{12}$ | $25\frac{6}{12}$ | 80 | 80 | 70 | $12\frac{6}{12}$ | 3 | — | 1 | 8 | 2 | 9 | 3 | 4 | 11 | 5 8 | 15 | 5 15 |
| Wernigerode. | $80\frac{4}{12}$ | $62\frac{6}{12}$ | 42 | $24\frac{6}{12}$ | 55 | 75 | 70 | 7 | 3 | 2 | 1 | 6 | 2 | 6 | 3 | 2 | 6 | 6 3 | 15 | 4 — |
| Stendal. | $88\frac{6}{12}$ | 48 | $37\frac{9}{12}$ | $24\frac{6}{12}$ | 55 | — | 60 | — | 2 | 6 | 2 | 6 | 2 | 6 | 3 | — | 10 | 5 — | 25 | 4 15 |
| Salzwedel. | $81\frac{12}{12}$ | $45\frac{10}{12}$ | $33\frac{2}{12}$ | $25\frac{10}{12}$ | $56\frac{12}{12}$ | 120 | 72 | $7\frac{7}{12}$ | 2 | 6 | 2 | — | 2 | 6 | 2 | 11 | 12 | 5 — | $17\frac{6}{12}$ | 4 $9\frac{7}{12}$ |
| Burg. | $84\frac{4}{12}$ | $57\frac{6}{12}$ | 43 | $26\frac{6}{12}$ | 75 | 85 | 80 | $7\frac{6}{12}$ | 2 | 6 | 2 | — | 2 | 6 | 3 | — | 12 | 6 — | 20 | 5 — |
| Aken | 80 | 60 | 40 | 30 | 60 | — | — | $7\frac{6}{12}$ | 2 | 6 | 1 | 6 | 2 | 6 | 3 | 4 | 9 | 4 — | 15 | 4 — |
| Gardelegen. | 80 | $49\frac{4}{12}$ | $37\frac{6}{12}$ | $25\frac{3}{12}$ | $37\frac{6}{12}$ | — | — | 6 | 2 | 6 | 2 | — | 2 | 6 | 3 | — | 12 | 3 6 | 20 | 3 15 |
| Schönebeck. | $87\frac{6}{12}$ | $61\frac{3}{12}$ | $41\frac{3}{12}$ | $26\frac{3}{12}$ | 60 | 80 | 60 | $12\frac{6}{12}$ | 2 | 6 | 1 | 3 | 2 | 6 | 3 | — | 10 | 4 — | 15 | 6 — |
| Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind: | $82\frac{6}{12}$ | $56\frac{7}{12}$ | $39\frac{10}{12}$ | $25\frac{10}{12}$ | $59\frac{6}{12}$ | $84\frac{1}{12}$ | $66\frac{11}{12}$ | $10\frac{1}{12}$ | 2 | 10 | 1 | 11 | 2 | 7 | 3 | 8 | 11 | 5 1 | $18\frac{3}{12}$ | 4 $28\frac{10}{12}$ |

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

## zu Magdeburg.

## Nro. 4.

Magdeburg, den 26. Januar 1839.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 5ten d. M. zu Berlin ausgegebene 1ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1952. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten Oktober v. J. wegen des Verlustes des Gnadengehalts der Invaliden;

" 1953. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten November v. J., betreffend die Abtretung des Eigenthums an Grund und Boden zu bergbaulichen Zwecken im Bergamtsbezirke Siegen;

" 1954. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 17ten November v. J., durch welche des Königs Majestät der Stadt Reisen im Großherzogthum Posen die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831 zu verleihen geruhet haben;

" 1955. die Verordnung vom 20sten November v. J. wegen Ergänzung und Erweiterung des §. 4. der Städteordnung vom 19ten November 1808 hinsichtlich des Städtischen Gemeindebezirkes;

" 1956. das Reglement vom 12ten Dezember v. J., die Einrichtung des Sparkassenwesens betreffend;

" 1957. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 17ten v. M. u. J., betreffend die Uebertragung der obersten Leitung der Verwaltung der Justizangelegenheiten für die Rheinprovinz an den Staats- und Justizminister Mühler; und

" 1958. das Publikandum vom 24sten v. M. u. J. über ein in der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 7ten Februar 1837 wegen Heilighaltung der Sonn- und Festtage vorkommendes unrichtiges Allegat.

Magdeburg, den 19ten Januar 1839.



Digitized by Google

## Bekanntmachung.

Debitserlaubniß für Druckschriften. 177.

Von dem Königl. Ober-Censurkollegium ist auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 19ten Februar 1834 für die nachbenannten, außerhalb der Königl. Lande in polnischer Sprache erschienenen fünf Schriften, als:

1) Poetische Werke in Versen und Prosa von J. W. Niemcewicz. Leipzig, 1838. Neue Ausgabe von Bibrowicz. 7r u. 8r Band.
2) Sammlung von Denkschriften des ehemaligen Polens, v. Niemcewicz. Leipzig, 1838. 1r Band.
3) Schriften des S. Goszczynski. Lemberg, 1838. 2r Band.
4) Kurze Sammlung der Geheimnisse des heiligen Glaubens. Lemberg, 1838.
5) Biblia Flumaczenia X. Jacóba Wiyka, we Luwwie. Naxtad B. Jablonskiego. i Syna. 1839. Ein Abdruck der von der katholischen Kirche approbirten Bibelübersetzung des ꝛc. Wujek.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königl. Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 18ten Januar 1839.

Für den abwesenden Oberpräsidenten der Provinz Sachsen.
Der Regierungs-Vizepräsident, Geheime Ober-Regierungsrath v. Krosigk.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 7. Betrifft das Einwandern jüdischer Handwerksgesellen. I. 515. Jan.

In der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14ten Oktober d. J., mittelst welcher den jüdischen Handwerksgesellen aus deutschen Bundesstaaten gestattet worden ist, bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten, haben Seine Majestät der König mir die Pflicht aufgelegt, vorzusorgen, daß mit dieser Erlaubniß kein Mißbrauch getrieben, solche nicht zur heimlichen Niederlassung in den diesseitigen Staaten oder zu einem Aufenthalte auf unbestimmte Zeit benutzt, und deshalb die Konzession auf bestimmte Zeit, etwa auf zwei bis drei Jahre ausgestellt werde.

Um nun der Allerhöchsten Absicht zu entsprechen, verordne ich hiermit Folgendes:

Digitized by Google

1) Wenn ein jüdischer Handwerksgesell aus einem der Bundesstaaten, mit der gehörigen Legitimation, insonderheit auch wegen der in seiner Heimath gegen preußische jüdische Handwerksgesellen stattfindenden Reciprocität versehen, in eine der preußischen Provinzen eingewandert ist, so hat die Polizeybehörde desjenigen Ortes, in welchem derselbe zuerst Arbeit findet, ihm, wenn sonst nach den allgemeinen Grundsätzen wegen des Einwanderns fremder Handwerksgesellen kein Bedenken stattfindet (siehe Wanderregulativ vom 24. April 1833.) die Arbeit im Orte zunächst auf sechs Wochen zu gestatten.

Gleichzeitig aber hat dieselbe an die vorgesetzte Regierung zu berichten, derselben die Legitimationen einzureichen, die Zeit, zu welcher der Gesell zuerst im Inlande in Arbeit getreten ist, anzuzeigen, und auf Ausstellung der Konzession anzutragen. Sollte vor Ablauf obiger sechs Wochen, und ehe die Konzession eingegangen ist, der Gesell den ersten Arbeitsort verlassen, so kann er auf Vorzeigung eines Attests der ersten Ortsobrigkeit für die noch nicht abgelaufene Zeit auch an einem andern Orte noch angenommen werden.

2) Die Regierung stellt sogleich nach Eingang der Anzeige die Konzession auf zwei Jahre, vom Anfange der Arbeit im Inlande gerechnet, aus, jedoch mit Hinzufügung der Bedingung, daß solche auch vor Ablauf der gedachten Zeit erloschen seyn, und der Gesell in sein Vaterland zurückgewiesen werden solle, wenn er durch sein Betragen dazu Veranlassung gebe.

3) Diese auf einem Stempelbogen von 15 Sgr., übrigens aber sportelfrei auszufertigende Konzession ist der Orts-Polizeybehörde zur Aushändigung an den Betheiligten zu übersenden, welche gegen Entrichtung des Stempelbetrags, sonst aber unentgeldlich zu bewirken und im Passe zu vermerken ist. Hat der Gesell nach §. 1. den ersten Arbeitsort immittelst verlassen, so liegt ihm ob, der Obrigkeit desselben anzuzeigen, wo er wieder Arbeit gefunden, damit der Polizeybehörde desselben die Konzession zur Aushändigung übersandt werden könne.

4) Bei jeder Ortsveränderung, so wie beim Wechsel des Meisters hat derselbe sich bei der Polizeybehörde zu melden, und derselben die Konzession zu produciren, damit auf der Rückseite derselben bemerkt werde, wie lange und bei welchen Meistern er im Orte gearbeitet habe, ob diese mit seiner Aufführung



Digitized by Google

sowohl, als mit seiner Brauchbarkeit zufrieden gewesen sind, und ob er sonst zu polizeylichen Rügen Veranlassung gegeben hat oder nicht.

5) Die Konzession, welche nach beifolgendem Schema auszustellen, ist für alle Regierungsbezirke gültig.

Wenn die darin bezeichnete Zeit abgelaufen ist, so hat die Polizeybehörde, wenn der Gesell ferner im Lande zu arbeiten beabsichtigt, unter Einreichung derselben und mit Beifügung eines Zeugnisses über die Aufführung im jetzigen Aufenthaltsorte der vorgesetzten Bezirks-Regierung die Verlängerung der Konzession auf das dritte Jahr anheimzustellen.

Ergiebt sich aus den auf der Konzession befindlichen Zeugnissen, daß der Handwerksgesell sich gut aufgeführt und als einen brauchbaren Arbeiter bewährt hat, so ist die Verlängerung, zu deren Bemerkung am Fuße der Konzession Platz zu lassen, von der Königlichen Regierung zu ertheilen, entgegengesetzten Falls aber abzuschlagen, und der Gesell in seine Heimath zurückzuweisen.

6) Nach Ablauf der in der Konzession und in deren Verlängerung bestimmten Zeit ist jedenfalls der Gesell in seine Heimath zurückzuweisen.

7) Kein Handwerksmeister ist berechtigt, einen auswärtigen jüdischen Handwerksgesellen, beim ersten Eintritt desselben, ohne die Erlaubniß der Ortsobrigkeit, später ohne Produktion der Regierungs-Konzession in Arbeit zu nehmen, und verfällt bei stattfindender Kontravention in eine Polizeystrafe von 5 — 10 Thalern. Vernachlässigung obiger Vorschriften von Seiten der Ortsbehörden wird durch Ordnungsstrafen gerügt.

8) Für die Stadt Berlin tritt an die Stelle der Regierung das Polizey-Präsidium.

Gegenwärtige Verfügung ist durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 28sten Dezember 1838.

Der Minister des Innern und der Polizey. (gez.) von Rochow.

Vorstehende Verfügung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und weisen besonders die uns untergeordneten Polizeybehörden zur genauesten Befolgung der darin gegebenen Vorschriften hierdurch an.

Magdeburg, den 14ten Januar 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

## Schema.

Der jüdische . . . . Geselle N. N. gebürtig aus in
erhält hierdurch in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 14ten Oktober 1838 die Erlaubniß, zwei Jahre lang und bis zum
innerhalb des Preußischen Staats als Geselle arbeiten zu dürfen. Diese Erlaubniß ist jedoch zu jeder Zeit widerruflich, wenn der N. N. durch sein Betragen zur Unzufriedenheit Veranlassung giebt.

Gegenwärtige Konzession hat der N. N. in jedem Orte, in welchem er Arbeit sucht und findet, nicht minder bei jedem Wechsel des Meisters, der Polizeybehörde zu produciren, auch solche unter Ueberreichung der Zeugnisse der Meister, bei welchen er gearbeitet hat, vor der Abreise, um Beifügung der vorgeschriebenen Bemerkungen zu bitten. Da nach der Allerhöchsten Bestimmung diese Konzession noch um ein Jahr verlängert werden kann, so hat der N. N., wenn er die Verlängerung wünscht, sich 6 Wochen vor Ablauf des obigen Termins an die Orts-Polizeybehörde zu wenden.

den ten 18

(L. S.) Königl. Regierung.

Nro. 8. Schluß der Jagd. III. 1447. Jan.

Mit dem 15ten Februar d. J. wird die Jagd geschlossen.

Magdeburg, den 15ten Januar 1839.

Königliche Regierung.

Nro. 9. Betrifft das Einwandern jüdischer Handwerksgesellen. I. 627. Jan.

Mit Bezugnahme auf die von uns unterm 14ten d. Mts. durch das heutige Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Ministerial-Instruktion vom 28. Dezember 1838, wegen Ausführung der Königl. Order vom 14ten Oktober v. J., in Betreff des Arbeitens fremder jüdischer Handwerksgesellen im Lande und der denselben auszustellenden Konzession, machen wir in Gemäßheit des uns zugegangenen Reskriptes des Herrn Ministers des Innern und der Polizey vom 26sten v. Mts. u. J. noch darauf aufmerksam, daß, in soweit nun nach jener Instruktion den jüdischen Gesellen aus den Bundesstaaten die Erlaubniß zur Arbeit ertheilt werden muß, solche auch denen aus den inländischen Provinzen, in welchen das Gesetz vom 11ten März 1812 nicht gilt, nicht zu versagen ist. Doch bedarf es für selbige der in der gedachten Order vorge-

Digitized by Google

schriebenen förmlichen Konzession nicht, sondern bloß einer einfachen polizeylichen Erlaubniß. Auch ist es nicht erforderlich, ihren Aufenthalt auf 2 bis 3 Jahre zu beschränken, sondern die Verlängerung der Erlaubniß lediglich davon abhängig, daß sie sich gut führen und sich auf redliche Art ihren Unterhalt erwerben. Magdeburg, den 16ten Januar 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 10. Beschränkung der Annahme von Jägerlehrlingen. III. 742. Jan.

Bezüglich auf die im Amtsblatt vom Jahre 1831 Nr. 27. enthaltene Bekanntmachung wird eine höhern Orts verordnete Beschränkung der Annahme von Jäger-Lehrlingen, welche dereinst Anstellung im Königl. Forstdienst nachsuchen, resp. auf Forst-Versorgung dienen wollen, dahin, daß sie nur solchen Privat-Kommunal- und Instituts-Forstbeamten gestattet werden soll, welche die Prüfung zur Anstellung als Königl. Oberförster bestanden haben, und welche der Oberforstbeamte der Regierung auch sonst für geeignet hält, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 20sten Januar 1839.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

## Bekanntmachung.

Einlieferung der Bank-Kassenscheine.

Der wiederholt erlassenen Aufforderungen ungeachtet, sind von den früher ausgegebenen Bank-Kassenscheinen die hierunter verzeichneten bis jetzt noch immer nicht zur Realisation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieser Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieselben gegen Empfangnahme des Betrages in Kourant oder Kassenanweisungen bis spätestens den 31sten Januar 1839 bei den betreffenden Bankkassen einzuliefern, indem nach Ablauf dieser Frist die gänzliche Präklusion der bis dahin nicht zur Einlösung präsentirten Bank-Kassenscheine ausgebracht werden wird.

Geschäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß diese zinslosen Bank-Kassenscheine sich von den zinstragenden Bank-Obligationen

Digitized by Google

nicht blos durch den Inhalt, sondern auch durch die Form unterscheiden, indem die Bank-Obligationen auf einem ganzen Papierbogen ausgefertigt werden, die Bank-Kassenscheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank-Kassenscheine, welche von dem Haupt-Bankdirektorium ausgegeben und unterschrieben sind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthlosen Kassenanweisungen von 1824 verwechselt werden, welche die Königliche Hohe Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgefertigt hat, und denen sie zum Theil in der Größe ähnlich sind. Berlin, den 20sten November 1838.

Haupt-Bankdirektorium.

gez. Hundt. Witt. Reichenbach.

A. Haupt-Bank-Kassenscheine.

Nr. 8120. und 8130. de 1823, auf J. H. Eberts oder Inhaber lautend, à 300 und à 200 Thlr.,
Nr. 9766. de 1824, auf B. L. Lindau oder Inhaber lautend, à 500 Thlr.,
Nr. 44. 1820. de 1826, Nr. 4137. 8920. 9982. de 1827, à 100 Thlr.,
Nr. 1490. de 1826, à 200 Thlr.,
Nr. 1962. de 1826, Nr. 13906. de 1830, à 500 Thlr.,
Nr. 1570. de 1831, à 1000 Thlr.,
Nr. 104. 246. 254. 622. 671. 693. 830. 1191. 1221. 1261. 1351. 1360. 1389. 1534. 1590. 1710. 1772. 1864. 1895. 2096. 2235. 2329. 2409. 2481. 2793. 2805. 2814. 3334. 3352. 3607. 3723. 3752. 3762. 3772. 3798. 3912. 3913. 3976. 4247. 4275. 4304. 4474. 4711. 4753. 4856. 4879. 4932. 5414. 5501. de 1832, à 100 Thlr.,
Nr. 916. 1432. de 1833, à 1000 Thlr.,
Nr. 270. 1601. de 1833, à 500 Thlr.,

B. Kassenscheine der Bankkomtoire

1) zu Breslau.

Nr. 34. 353. de 1832, à 500 Thlr.,
Nr. 717. 877. 910. 1025. de 1833, à 100 Thlr.;

2) zu Cöln.

Nr. 107. de 1833, à 100 Thlr.;

3) zu Königsberg.

Nr. 321. 530. 573. 765. 972. de 1833, à 100 Thlr.;

4) zu Stettin.

Nr. 327. 863. 1115. 1145. de 1833, à 100 Thlr.

Digitized by Google

## Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Betrift die Vollstreckung der gegen Holzfrevler erkannten Strafen. 1687.

Der §. 5. des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7ten Junius 1821 hat es zwar den Regierungen und Landes-Justizkollegien überlassen, wegen des gegen Forstfrevler zur Verrichtung der ihnen auferlegten Forstarbeit anzuwendenden Zwanges besondere Bestimmungen zu treffen. Da sich jedoch in den hiernach für die einzelnen Provinzen von jenen Behörden getroffenen Anordnungen, sowohl in Rücksicht auf die Art der gewählten Zwangsmittel, als auch in Rücksicht auf das Maaß ihrer Anwendung eine große Verschiedenheit offenbart hat, so wird zur Erhaltung eines gleichmäßigen Verfahrens für sämmtliche Provinzen der Monarchie Folgendes hierdurch festgesetzt:

1) der Forstfrevler, welcher die ihm, in Gemäßheit des §. 5. des Gesetzes vom 7ten Junius 1821 und der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 28. April 1834 statt der erkannten Gefängnißstrafe übertragenen Arbeiten zu verrichten sich weigert, ist hierzu durch Personalarrest, bei Wasser und Brod, anzuhalten, und ihm nur an jedem dritten Tage warmes Essen zu verabreichen.

2) Diese Zwangshaft kann bis zur doppelten Dauer der eventuell erkannten Gefängnißstrafe, jedoch niemals auf länger als auf sechs Wochen ausgedehnt werden, beträgt aber die Dauer der erkannten Gefängnißstrafe weniger als zwei Tage, so ist die Zwangshaft bis auf vier Tage zulässig.

3) Erklärt sich der Verhaftete bereit, die Strafarbeit zu verrichten, so ist er aus der Zwangshaft zu entlassen. Genügt er seiner Erklärung doch nicht, so beginnt eine neue Zwangshaft, worauf die frühere Gefängnißdauer nicht angerechnet wird.

4) Bleibt die Zwangshaft fruchtlos, so wird nach dem Ablauf die eventuell erkannte Gefängnißstrafe an dem Frevler vollstreckt.

5) Die durch die Zwangshaft entstehenden Kosten, namentlich auch die für die Verpflegung des Sträflings während derselben, fallen dem Inhaber der Gerichtsbarkeit zur Last.

Diese

Digitized by Google

Diese Verfügung ist von den Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu befolgen und durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30sten November 1838.

Der Minister des Innern und der Polizey,
(gez.) v. Rochow.

Die Justizminister
(gez.) v. Kamptz. (gez.) Mühler.

Das Ministerium des Königl. Hauses.
Generalverwaltung für Domainen und Forsten.
(gez.) v. Ladenberg.

Cirkular-Verfügung
an sämmtliche K. Regierungen und Gerichtsbehörden.

Vorstehende Cirkular-Verfügung vom 30sten November dieses Jahres wird dem Königl. Oberlandesgerichte zur Nachachtung zugefertigt.

Berlin, den 12ten Dezember 1838.

Der Justizminister Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Halberstadt.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und unsern Untergerichten aufgegeben, sich darnach zu achten.

Halberstadt, den 4ten Januar 1839.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

---

## Vermischte Nachrichten.

Rechenschaft der Direktion der Magdeburger Bibelgesellschaft.

In unserer Rechenschaft vom 20sten Januar v. J. (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg 1838, Stück 5., Seite 31.) haben wir uns vorbehalten, alljährlich, abgesehen von den gedruckten Nachrichten, welche wir ausgeben, über unsere Wirksamkeit Mittheilungen zu machen. Wir stehen daher nicht an, in Bezug auf das verflossene Jahr 1838 um so mehr die folgenden Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, weil uns nicht vergönnt war, einen besonderen gedruckten Bericht erscheinen zu lassen, indem der finanzielle Zustand der Gesellschaftskasse uns nöthigte, die Kosten dafür zu vermeiden. Dieser Umstand ist auch Ursach, daß wir die gegenwärtige Bekanntmachung in die Form eines solchen Rechenschaftsberichts einkleiden und sie als letzteren auch zu Mittheilungen an die mit uns verbundenen in- und ausländischen Bibelgesellschaften benutzen.

Was nun die Ausdehnung unserer Wirksamkeit anbetrifft, so müssen wir bemerken, daß sich die Diözes Aschersleben, die Kommune Walternienburg und eine Parochie im Schwarzburgischen an uns angeschlossen haben, ein uns erfreulicher Beweis von Ver-



Digitized by Google

trauen. Somit sind es also jetzt 23 meist mit zahlreichen Pfarreien versehene Superintendenturen und zwei einzelne Kommunen, für welche wir die Sorge übernommen haben, die Bedürftigen und Armen mit der Bibel, theils gegen eine ganz mäßige Vergütung bis zur Höhe von 10 Sgr., theils ganz unentgeldlich, zu versorgen.

In dem Personal der Direktion hatten wir zwei gleich schmerzliche Verluste zu beklagen. Den Geheimen Staatsminister Herrn Dr. v. Klewitz, unsern Präsidenten, verloren wir durch den Tod, nachdem er vorher, wegen anhaltender Schwäche, der Mitwirkung entsagte, und der Herr Generallieutenant von Thile II. wurde zu einer anderen dienstlichen Stellung von hier abgerufen. Der Herr Oberpräsident, Graf zu Stolberg-Wernigerode übernahm bereitwillig auf unseren Wunsch das Präsidium.

Mit Dank gegen Gott blicken wir zurück auf den Zeitabschnitt der vorliegenden Rechenschaft. Reichlich hat Er uns gesegnet. Nicht nur erkennen wir diesen Segen in dem lebhafteren, daher bemerkbareren Streben für das heilige Werk der Bibelverbreitung, sondern auch in dem allseitig erweckten Verlangen nach dem göttlichen Worte: und wenn auch noch Manche mit einer werkthätigen Theilnahme uns fern stehen, wir sind dessen gewiß, sie werden mit desto größerer Hingebung dem Werke dienen, wenn sie zu der Erkenntniß gelangen, wie Noth es thut, allen unserer Wirksamkeit zugewiesenen Mitchristen zu den Segnungen behülflich zu werden, welche ihnen nur durch die Kenntniß und den gläubigen Gebrauch der heiligen Schriften alten und neuen Testaments zu Theil werden können. Hauptsächlich vermissen wir bei den zum Besten unserer Gesellschaftskasse veranstalteten Sammlungen die Mitwirkung der Kirchengemeinden in ihren einzelnen Gliedern und Genossen. Ohne diese kann das uns vorgesteckte Ziel nimmer erreicht werden. Der weiter unten folgende Rechnungsabschluß zeigt, wie die Einnahmen nicht ausgereicht haben, vielmehr die Deckung der Restausgaben erst von bald einzuleitenden Kollekten und anderen uns verheißenen Zuwendungen erwartet werden muß. Möchten daher in allen Kirchspielen alle Einzelnen, denen der Herr Kraft und Mittel verliehen hat, sich uns anschließen mit den Opfern ihrer Liebe und uns kräftig beistehen in der Arbeit für unseren heiligen Zweck! Wir haben die Herren Ephoren und Prediger dringend ersucht, allen ihren Einfluß in dieser Beziehung aufzubieten und nicht Vorstellungen, noch Bitten zu scheuen. So wollen wir den Muth denn nicht sinken lassen und im Vertrauen auf Gott das Begonnene weiter zu fördern, nicht aufhören. Seine Gnade wird uns ja Herzen erwecken, welche der frommen Sache ihre Theilnahme weihen.

Nach pag. 26. unseres letzten (5ten) gedruckten Jahresberichts betrug der Kassenbestand incl. 350 Thlr. in Staatsschuldscheinen . . 426 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf.
Die Einnahme des Jahres 1837 belief sich überhaupt auf 1021 " 25 " 6 "
Desgleichen des Jahres 1838 . . . . 1098 " 14 " 6 "
Summa 2547 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf.

Von diesen Einnahmen bestritten wir
a. die Ausgaben im Jahre 1837 mit 1085 Thlr. 1 Sgr. — Pf.
b. desgleichen im Jahre 1838 . 1078 " 17 " 3 "
2163 " 18 " 3 "

so daß der Bestand einschließlich der 350 Thlr. in Staatsschuldscheinen: . . . . . 383 Thlr. 16 Sgr. - Pf.
sich ergiebt.

Digitized by Google

Der Naturalbestand war nach dem damaligen Jahresschlusse:
44 Bibeln 14 neue Testamente.

Angekauft sind seitdem:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| a. im Jahre 1837 . . . . | 1800 | . | — | . . |
| b. im Jahre 1838 . . . . | 1100 | . | — | . . |
| Von der Haupt-Bibelgesellschaft sind überwiesen: | | | | |
| aa. im Jahre 1837 . . . . | 110 | . | — | . . |
| bb. im Jahre 1838 . . . . | 220 | . | — | . . |
| Summa | 3274 Bibeln 14 neue Testamente. | | | |

Vertheilt sind:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| α) im Jahre 1837 . | 1871 | . | 8 | . | | |
| β) im Jahre 1838 . | 1356 | . | 6 | . | | |
| | | | | 3227 | . 14 | . . |
| Bleiben Bestand | | | | 47 Bibeln — neue Testamente. | | |

Ueberhaupt sind seit 1817 von der Gesellschaft vertheilt worden:
8240 Bibeln 144 neue Testamente.

Magdeburg, den 11ten Januar 1839.

Die Direktion der Magdeburgischen Bibelgesellschaft.

Graf zu Stolberg. D. Draeseke. Fritze. D. Zerrenner. Mänß. D. Funck. Dr. Berger. Ribbeck. Burchardt. Oppermann.

Dem Kaufmann Serviére zu Berlin ist unterm 24sten Dezember 1838 ein Einführungspatent auf Patentertheilung.

eine an der unterm 18ten Februar 1837 patentirten Kattun-Druckmaschine angebrachte mechanische Vorrichtung zum Vorreiben und Auftragen der Farben, so wie zum Regeln der Menge des zu druckenden Gewebes, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf die Dauer des ihm für jene Maschine ertheilten Patents, also bis zum 18ten Februar 1842, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Das dem Kaufmann Carl Emanuel Kuhn zu Berlin unter dem 10ten Januar 1838 ertheilte Patent Erloschene Patente.

auf eine mechanische Vorrichtung zum Reguliren der Menge des zum Verbrennen bestimmten komprimirten Leuchtgases in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist für erloschen erklärt worden.

Das der Frau von Wodpol aus Kosten unterm 9ten September 1837 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene rotirende Dampfmaschine

ist für erloschen erklärt worden.

Digitized by Google

## Personalchronik.

Wahlfähige Predigtamts-Kandidaten. 97.

Im Laufe des 4ten Quartals v. J. sind von uns nachstehende Kandidaten des Predigtamts:

1) Adolph Detroit aus Cassel,
2) August Friedrich Theodor Huch aus Quedlinburg,
3) Ernst Gottfried Kleeberg aus Mühlhausen,
4) Carl Immanuel Eduard Lotze aus Sömmerda,
5) Julius Nippold aus Allerstedt,
6) Wilhelm Heinrich Adolph Parisius aus Gardelegen,
7) Ernst Gustav Renter aus Leipzig,
8) Christian August Moritz Ullrich zu Merseburg,
9) Johann Andreas Christoph Bieran zu Sittendorf,
10) Johann Ephraim Eduard Brandt aus Ichstedt,
11) Ernst Friedrich Bull aus Magdeburg,
12) Carl Theodor Drude aus Hettstädt,
13) Ferdinand Jänichen aus Teichwolframsdorf,
14) Herrmann Franz Salzmann aus Querfurt,
15) Gottlob August Schinke aus Merseburg,
16) Franz Louis Uhde aus Halle,
17) Carl Friedrich August Burckhardt aus Goldschau,
18) Christian Gentzsch aus Loitzsch,
19) Robert Julius Groeschel aus Naumburg,
20) Carl Kühn aus Erfurt,
21) Ernst Wilhelm Müller aus Mühlhausen,
22) Carl Schlockwerder aus Grünhain,
23) Franz Eduard Sernau aus Brehna,
24) Carl Herrmann Walther Topp aus Hornburg,
25) Julius August Wolff aus Minsleben,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitsatteften versehen worden.

Magdeburg, den 12ten Januar 1839.

Königl. Konsistorium der Provinz Sachsen.

Der Kandidat der Chirurgie Eduard Fischer ist als Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer approbirt und hat sich zu Osterweddingen, Kreis Wanzleben, niedergelassen.

Die erledigte erste Predigerstelle an der wallonisch-evangelischen Kirche zu Magdeburg ist dem Prediger Salzmann an dieser Kirche verliehen worden.

Der provisorische dritte Schullehrer Christian Heuer in Olvenstedt, Diözes Barleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Kantor und Schullehrer Recht zu Wegeleben, Diözes Gröningen, ist gestorben.

---

Dem Zoll-Vereins-Stations-Kontroleur von Siegroth zu Roßlau ist von des Herrn Finanzministers Exzellenz der Charakter eines Steuerinspektors verliehen worden. Magdeburg, den 20sten Januar 1839.

Königl. Geheimer Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor Landmann.

---

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

## zu Magdeburg.

— Nro. 5. —

Magdeburg, den 2. Februar 1839.


### Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 22. d. M. zu Berlin ausgegebene 2te Stück der Gesetzsammlung enthält

Nro 1959. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten April v. J., wegen Einführung der Wegegeldhebung auf den Bezirksstraßen des linken Rheinufers;

„ 1960. Allgemeine Münzkonvention der zum Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten, vom 30sten Juli v. J.;

und die Allerhöchsten Kabinetsorders

„ 1961. vom 22sten v. Mts. u. J., die anderweite Feststellung der Kompetenzverhältnisse zwischen dem Oberappellationssenate und den übrigen Senaten des Kammergerichts betreffend; und

„ 1962. vom 22sten v. Mts. u. J., die Feststellung der Kompetenzverhältnisse des Tribunals des Königreichs Preußen und der Oberlandesgerichte zu Königsberg, Marienwerder und Insterburg betreffend.

Magdeburg, den 30sten Januar 1839.

### Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Anweisung an die Schiedsmänner. 2844.

Bei Revision der Protokollbücher der Schiedsmänner hat sich ergeben, daß von Mehrern derselben die ihnen ertheilte, in dem Amtsblatte von 1835 bekannt gemachte Instruktion vom 16ten Juli 1834, nicht überall gehörig befolgt worden, indem

1) einige Protokollbücher nicht paginirt, nicht abgetheilt, nämlich für die Verhandlungen und für die Gebühren, und nicht legalisirt worden, welches letztere von demjenigen Richter, der die Vereidung des Schiedsmanns bewirkt, geschehen soll;



Digitized by Google

2) die Verhandlungen nicht nummerirt sind;

3) die Verhandlungen nicht durch Unterschriften vollzogen und bei Lesens- und Schreibensunerfahren die Handzeichen derselben nicht durch einen, entweder von der Parthei mitzubringenden, oder vom Schiedsmanne zuzuordnenden Beistand attestirt sind, welcher letzterer die Eigenschaften eines glaubwürdigen Zeugen haben und schon im Kontexte der Verhandlung erwähnt werden muß.

4) öfters im Protokollbuche unter der Vergleichsverhandlung nicht vermerkt ist, ob die Ausfertigung des Vergleichs und ob von einer oder von beiden Partheien verlangt worden;

5) die zulässigen Kopialien und wirklichen Auslagen nicht unter den Verhandlungen berechnet, und das Resultat dieser Rechnung nicht in die gehörig zu liniirende II. Abtheilung des Buchs eingetragen, und hierin der Empfang vermerkt worden;

6) ist nicht immer beachtet, daß für die Aufnahme der Klage und Vergleichsverhandlungen überhaupt keine Gebühren zulässig sind und auch sonst neben den Kopialien nur baare Auslagen, deren wirkliche Verausgabung nachgewiesen werden kann und wovon auf Verlangen der Partheien abschriftliche Mittheilung unentgeldlich geschehen muß, erstattet verlangt werden können;

7) die Schiedsmänner nicht selten Bevollmächtigte zulassen, was nicht statthaft ist, indem sie vielmehr immer nur mit den Partheien selbst verhandeln können;

8) die Verhandlungen öfters nicht ersehen lassen, ob die Schiedsmänner sich davon überzeugt, daß die Partheien ihnen bekannt und dispositionsfähig sind, nicht selten werden Verhandlungen und Vergleiche abgeschlossen zwischen Partheien, von denen die eine selbstständig zu handeln nicht legitimirt ist, z. B. Frauen ohne ihre Ehemänner, Kinder, welche noch in väterlicher Gewalt sind, ohne ihre Väter, Minderjährige ohne ihren Vormund, Vormünder ohne Authorisation des vormundschaftlichen Gerichts, einzelne Erben, ohne daß sie sich als alleinige Erben legitimirt haben;

9) in Injurienfachen ist zuweilen dem Beleidigten eine Geldabfindung zugestanden. Dieß ist unzulässig und dem Schiedsmanne vielmehr einen dergleichen Vergleich nur in der Art: wenn die Zahlung einer Geldsumme zu Sun-

Digitized by Google

ten einer Armen- Schul- oder Kirchenkasse bestimmt wird, abzuschließen gestattet, welchen Falls die betreffende Kasse durch den Schiedsmann davon in Kenntniß zu setzen ist;

10) Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen, soweit sie nicht in bloßen Vergleichen der vor sie gebrachten Streitigkeiten bestehen, gehören nicht zur Kompetenz der Schiedsmänner.

Hierauf und überhaupt auf eine genauere Beachtung der Instruktion vom 16ten Juli 1834 werden daher die Schiedsmänner hierdurch aufmerksam gemacht. Halberstadt, den 11ten Januar 1839.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

---

## Personalchronik.

### I. Baukondukteure.

Verzeichniß der bei der unterzeichneten Regierung vereidigten Baukondukteure, Bauzöglinge und Feldmesser. I. 1314. Jan.

1) Breymann jetzt zu Hamburg,
2) Detto jetzt zu Aschersleben,
3) Donner jetzt zu Magdeburg,
4) Engel jetzt zu Groß-Salze,
5) Gerecke jetzt zu Calbe a. S.,
6) Giesecke jetzt zu Magdeburg,
7) Greuel jetzt zu Birkenfeld,
8) v. Gropp jetzt zu Halle a. S.,
9) Grubitz jetzt zu Magdeburg,
10) Held jetzt zu Tangermünde,
11) Heß zu Magdeburg,
12) Kraft jetzt zu Magdeburg,
13) Lange jetzt zu Buckau bei Magdeburg,
14) Lesse jetzt zu Halberstadt,
15) Mons jetzt zu Calbe a. S.,
16) Oppermann jetzt zu Düsseldorf,
17) Rätzel jetzt zu Cöthen,
18) Roch jetzt zu Magdeburg,
19) Georg D. Heinr. Schultz I. jetzt zu Salzwedel,
20) Gustav Adolph Schultz II. jetzt zu Taterberg, zugleich Ober-Grabeninspektor,
21) Schultz III. jetzt zu Magdeburg,
22) Schwarz jetzt zu Magdeburg.
23) Siegfried jetzt zu Magdeburg (mit dem Charakter: Landgräflich Hessen-Homburgscher Baurath),
24) Stahl jetzt zu Magdeburg,
25) Targé jetzt zu Magdeburg,
26) Trending jetzt zu Parey,
27) Friedr. August Voigtel I. jetzt zu Magdeburg,
28) Carl Mar. Voigtel II. jetzt zu Tangermünde.

### II. Bauzöglinge.

a) welche die Vorprüfung zum Bauinspektor bestanden:

1) Bischoff jetzt in Burg,
2) Dihm jetzt in Berlin,
3) Lobse jetzt in Magdeburg,
4) Wäsemann jetzt in Burg;

b) welche die Vorprüfung zum Baumeister bestanden:

5) Wägener in Magdeburg,
6) Hein. Weishaupt I. jetzt in Berlin,
7) Th. Weishaupt II. jetzt in Berlin.

### III. Feldmesser.

1) Becker, zugleich Vermessungsrevisor, jetzt zu Neustadt-Magdeburg,

Digitized by Google

2) Bergemann zu Burgstall,
3) Berger, zugleich Maurermeister, zu Quedlinburg,
4) Conradi zu Tangermünde,
5) Dägener zu Ziesar,
6) Dehnecke zu Burg,
7) Delius zu Groß-Oschersleben,
8) Derz zu Stendal,
9) Eckert zu Nöschenrode,
10) Gerlach zu Halberstadt,
11) Grillo derzeit in Berlin,
12) von Gropp, Hauptmann a. D., zu Magdeburg,
13) Günther derzeit zu Mühlhausen,
14) Gussow zu Barby,
15) Hering zu Calbe a. S.,
16) Holz zu Mahlpfuhl,
17) Knorr derzeit zu Berlin,
18) Kolbe derzeit zu Halberstadt,
19) Kolschedoff derzeit zu Stendal,
20) Lange, zugleich Zimmermeister, in Magdeburg,
21) Leo, zugleich Maurermeister, in Halberstadt,
22) von Lettow zu Sargstedt,
23) Liedemann zu Barby,
24) Lüdecke zu Salzwedel,
25) Männ zu Magdeburg,
26) Mechow zu Javenitz,
27) Möbes zu Ziesar,
28) Müller zu Stendal, zugleich Vermessungsrevisor,
29) Oberbeck derzeit zu Berlin,
30) Oesterreich derzeit zu Schönebeck,
31) Paree derzeit zu Soldin,
32) Peltz derzeit zu Halberstadt,
33) Pieper, zugleich Zimmermeister, zu Halberstadt,
34) Reichenbach zu Neustadt-Magdeburg,
35) Reuter zu Genthin,
36) Richter zu Tangermünde,
37) Röhle zu Magdeburg, zugleich Vermessungsrevisor,
38) Scheele zu Calbe,
39) Scheidemantel zu Letzlingen,
40) Schierhorn zu Gardelegen,
41) Schönner, zugleich Zimmermeister, zu Schönebeck,
42) Schröder zu Neuhaldensleben,
43) Schubert zu Salzwedel,
44) Schultz zu Groß-Oschersleben,
45) Schumann zu Magdeburg,
46) Schwarzlose zu Berlin,
47) Siemssen zu Salzwedel,
48) Spielhagen, zugleich Vermessungsrevisor, zu Genthin,
49) Spitzel zu Genthin,
50) Stolze zu Oebisfelde,
51) Thiele zu Stendal,
52) Tietz, zugleich Vermessungsrevisor, zu Halberstadt,
53) Johann Christian Wagner I. zu Stendal,
54) Ferdinand Wagner II zu Genthin,
55) Wiese zu Schweinitz,
56) Witzenhausen zu Magdeburg,
57) Zähle zu Magdeburg.

Magdeburg, den 18ten Januar 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Rittergutsbesitzer Friedrich v. Jagow auf Pollitz und Lucke auf Niedergörne sind als Kreisdeputirte des landräthlichen Kreises Osterburg erwählt und bestätigt.

Der Kantor und Schullehrer Böttcher in Göttlin, Diözes Sandau, wird in den Ruhestand treten.

Der Küster und Schullehrer Voßköhler in Lagendorf, Diözes Salzwedel, ist gestorben.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

## No. 6.

Magdeburg, den 9. Februar 1839.


## Bekanntmachungen.

Das Königl. Ober-Censurkollegium hat die außerhalb der Königl. Lande in lateinischer Sprache erschienene Schrift: Debitserlaubniß für eine Druckschrift. 246.

Rituale sacramentorum. Varsoviae. 1836.

zum Debit innerhalb der Königl. Lande erstattet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 26sten Januar 1839.

Für den abwesenden Oberpräsidenten der Provinz Sachsen.
Der Regierungs-Vizepräsident, Geheime Ober-Regierungsrath v. Krosigk.

Von dem Königlichen Ober-Censurkollegium ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten Oktober 1819 für die nachbenannten, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienenen 35 Schriften, als: Debitserlaubniß für Druckschriften. 316.

1) Erstes Lesebuch, oder gründliche Anleitung zum Lesenlernen. Von G. Rumsler, Lehrer an der Elementarschule in Bern. Zweiter Theil. Einleitung in die Grammatik. Bern, Chur und Leipzig 1838. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. kl. 8.
2) Deutsche Sprachlehre, zunächst für Berner Volksschulen. Nach den in



Digitized by Google

den Hofwyler Wiederholungskursen 1834 und 1835 gehaltenen Vorträgen bearbeitet. Bern, Chur und Leipzig, Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp 1838. 8.

3) Das Morgenland. Altes und Neues für Freunde der heiligen Schrift. IV. — VIII. Lieferung. Monat August, September und Oktober 1838. Basel, Verlag von C. F. Spittler. 8.

4) Jugendblätter, Monatschrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von C. G. Barth und B. Hänel. Fünftes Halbjahr, 5tes und 6tes Heft. November und Dezember 1838. Stuttgart, in Kommission bei J. F. Steinkopf. Straßburg, bei Philipp Scheurer. 8.

5) Julie Bondeli, die Freundin Rousseaus und Wielands. Von P. J. J. Schädelin. Bern, Verlag von C. A. Jeeni Sohn 1838. kl. 8.

6) Hymnen für das Männer- und Jugendchor, von Johann Wilhelm Jmmler. (Verlag von J. F. J. Dalp in Bern, 1838.) 4.

7) Deutsch-Dänisches und Dänisch-Deutsches Handwörterbuch. Von B. C. Grönberg. Zweiter Theil. Dänisch-Deutsch, 2te vermehrte und verbesserte Ausgabe. Copenhagen. Gedr. im Verl. der Gyldendalschen Buchhandlung in der Brünnichschen Buchdruckerei 1839. 8.

8) Der neue Freidank. Geschichte der deutschen National-Literatur, nach Sage, Religion, Sitte, Sprachentwickelung und Dichtkunst aus vaterländischen Dichtern dargestellt in Poesie und Prosa. Aarau 1838. Im Verlage von H. R. Sauerländer. 8.

9) Bemerkungen über den Bau des Hirns und Rückenmarks nebst Beiträgen zur Physiologie des 10ten und 11ten Hirnnerven, mehreren kritischen Mittheilungen, so wie verschiedenen pathologischen und anatomischen Beobachtungen von Dr. Fr. Arnold. Mit Abbildungen. Zürich, im Verlag von S. Höhe. 1838. 8.

10) Würdigung der von der Direktion der Stuttgarter allgemeinen Rentenanstalt für ihre Wahrscheinlichkeiten vorgebrachten Vertheidigungsversuche. Von J. Ph. Weydmann, Verfasser der Beurtheilung ꝛc. St. Gallen 1839. Im Verlage von C. P. Scheitlin. 8.

11) Glück, Heil und Seligkeit. Ein Konfirmations- und Festgeschenk von

Carl Steiger, Verfasser der Wochen-Predigten, St. Gallischem Kirchenrath und Pfarrer zu Balgach. St. Gallen 1839. Verlag von C. P. Scheitlin. 8.

12) Vereinigung der verschiedentsten Christen in Ortskirchen und zu Einem Abendmahle des Herrn. Bern, 1838. Gedr. bei Carl Rätzer. 8.

13) Welche Veränderungen und Verbesserungen sollten in unserm evangelisch-reformirten Kultus vorgenommen werden? Auszug aus einer Reihe von Vorlesungen vor der Ascetischen Gesellschaft in Zürich. Von Salomon Vogelin, Kirchenrath, Frauenfeld 1837. Druck und Verlag von Ch. Beyel. 8.

14) Die schweizerische Mundart im Verhältniß zur hochdeutschen Schriftsprache, aus dem Gesichtspunkte der Landesbeschaffenheit, der Sprache, des Unterrichts, der Nationalität und der Literatur. Frauenfeld, Dr. und Verl. von Ch. Beyel. 1838. 8.

15) José Antonio, der Wilde aus Paraguay. Von Ewald Herrmann. Frauenfeld, Dr. und Verl. von Ch. Beyel. 1838. kl. 8.

16) Urwasi und der Held. Indisches Melodrama von Kalisade, dem Dichter der Sakuntala. Aus dem Sanskrit und Prakrit, metrisch übersetzt von Dr. Bernhard Hirzel. Frauenfeld, Druck und Verlag von Ch. Beyel. 1838. 8.

17) Ueber die Heimathlosen und die Pflicht ihrer Versorgung und Einbürgerung. Ein Vortrag, gehalten vor der gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Andelfingen ꝛc. Von J. C. Vögelin, Decan. Der Ertrag ist zur Unterstützung der Heimathlosen bestimmt. Frauenfeld, gedr. bei Chr. Beyel. 1838. br. 8.

18) Schweizerisches Museum für historische Wissenschaften. Herausgegeben von F. D. Gerlach, J. J. Hottinger und W. Wackernagel. Zweiter Band, 1s und 2s Heft. Frauenfeld, bei Chr. Beyel. 1838. 8.

19) Schafhauserische Jahrbücher von 1519 bis 1529, oder Geschichte der Reformation der Stadt und Landschaft Schafhausen. Von Melchior Kirchhofer, Kirchenrath ꝛc. Zweite vermehrte Ausgabe. Frauenfeld, Dr. und Verl. von Chr. Beyel. 1838. 8.



Digitized by Google

20) Die Währschaftsgesetze der Schweiz und der sie umgebenden Staaten, gesammelt und mit Anmerkungen versehen von Eduard Im-Thurm, Lehrer der Thierheilkunde an der Universität Basel. Frauenfeld, Druck und Verlag von Chr. Beyel. 1838. 8.

21) Historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz, 15tes Heft, der Kanton Graubünden. Von G. W. Röder und P. C. von Tscharner. Erste Abtheilung. St. Gallen und Bern 1838, bei Huber u. Komp. 8. Auch mit dem Titel: Der Kanton Graubünden, historisch-geographisch-statistisch geschildert. Ein Hand- und Hausbuch für Kantonsbürger und Reisende, von G. W. Röder und P. C. v. Tscharner. Erste Abtheilung.

22) Die Flora der Schweiz, von Dr. J. Hegetschweiler. Lieferung II. Zürich, bei Schulthes. 8.

23) Heinrich Bullingers Reformationsgeschichte nach dem Autogneschen herausgegeben auf Veranstaltung der vaterländischen historischen Gesellschaft in Zürich, von J. J. Hottinger und H. H. Vögeli. 2r Band. Frauenfeld, Dr. und Verl. von Chr. Beyel. 1838. 8.

24) Die Krankheits-Familie Typosis (Wechselkrankheiten), beschrieben von Dr. Eisenmann. Zürich, bei Meyer und Zeller (vormals Ziegler und Söhne). 1839. 8.

25) Christoph Irenius. Eine wahrhafte Geschichte. Basel, bei J. R. Frey. In Kommission bei C. F. Spittler u. Komp. 1839. 8.

26) Worin ist die unnatürliche Sterblichkeit der Kinder in ihrem ersten Lebensjahre begründet und wodurch kann dieselbe verhütet werden. Eine von der Kaiserlich-Russischen freien ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg gekrönte Preisschrift von Wilh. Rau, Dr. med. Mit Königl. Würtemberg. Privilegio. Bern, Druck und Verl. von C. Fischer und Komp. 1836. 8.

27) Petit dictionnaire français-allemand et allemand-français. A l'usage des deux nations. 1re partie français-allemand. Strasburg, chez F. G. Levrault. Paris même maison. 1838. Auch mit dem Titel: Deutsch-französisch und französisch-deutsches Ta-

Digitized by Google

schen Wörterbuch, zum Gebrauche beider Nationen. Erste Abtheilung: Franz.-deutsch. Strasburg u. Paris, bei F. G. Levrault. 1838. 12.

28) Die jungen Pflanzenforscher, oder botanische Unterhaltungen eines Pfarrers mit seinen Kindern. Aus dem Französischen. Mit einem pädagogischen Vorwort vom Professor Thro. Bern, Dr. und Verlag von C. Fischer und Komp. 1836. 8.

29) Nouveau dictionnaire français-allemand à l'usage de tout le monde, et principalement pour des écoliers, qui se servent de la grammaire française par M. Hirzel. Premiere partie. Quatrieme edition, revue et augmentée. Chez H. R. Sauerländer imprimeur-libraire à Aarau en Suisse. Neues deutsch-französisches Schulwörterbuch. Zum Gebrauch für Anfänger, so wie auch für Schüler, welchen Hirzel's franz. Grammatik zum Unterricht dient. Zweiter Theil. Beide Theile in einem Bande. 4te verbesserte und verm. Auflage. Aarau 1838, bei Heinrich Remigius Sauerländer. 8.

30) Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern von seinem Ursprunge bis zu seinem Untergange im Jahre 1798. Aus den Urquellen, vorzüglich aus den Staatsarchiven dargestellt von Anton v. Tillier, Landammann. IV. Band. Bern 1838, Dr. und Verlag von Chr. Fischer. 8.

31) Von der Stellung der Wissenschaft im Gemeinwesen. Rektoratsrede, gehalten den 2ten Juni 1829, von W. M. L. de Wette, Dr. und Professor der Theologie. Basel, gedruckt in der Schweighauserschen Buchdruckerei. 8.

32) Bericht und Beurtheilung des Werkes von Dr. C. A. Schaab, betitelt: die Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst durch Johann Gensfleisch, genannt Gutenberg zu Mainz, von Jakobus Scheltema. C. R. D. Amsterdam, bei C. G. Sülpke. 1833. 8.

33) Die altdeutschen Handschriften der Basler Universitäts-Bibliothek zu der Erbauungsfeier der Universität Basel, welche am 1sten Oktober 1835 im Chore der Münster Kirche soll begangen werden, die hohe Regierung ꝛc. im Auftrage E. E. Regenz ergebenst einladet. Heinrich Wilhelm

Wackernagel, Dr. phil., ordentlicher Professor ꝛc. Basel, gedruckt bei August Wieland. 4.

34) Der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg bei ihrer ersten Säkularfeier den XXIX. Dezember MDCCCXXVI. Für Wenige aus dem Griechischen übersetzt v. Verfasser. 4.

35) Rede bei der öffentlichen Feier der Wiederherstellung der Universität am 1sten Oktober 1835, im Chor der Münster Kirche gehalten von W. M. L. de Wette, Dr. und Professor ꝛc. Basel, gedruckt bei August Wieland. 8.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt werden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 29sten Januar 1839.

Für den abwesenden Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen:
Der Regierungs Vize Präsident, Geheime Ober-Regierungsrath v. Krosigk.

Reklamationen der Militairpflichtigen.

Bisher ist über Gesuche um nachträgliche Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, wenn die rechtzeitige Meldung bei den Departements-Prüfungskommissionen verabsäumt worden ist, sowie über Gesuche um Ausstand zum Eintritt in diesen Dienst und um nachträgliche Annahme, wenn Jemand, ohne Ausstand erhalten zu haben, das 23ste Jahr seines Alters ohne vorherige Meldung bei einem Truppentheile zurückgelegt hat, ferner auch über Reklamationen wegen der von den Departements-Ersatzkommissionen zurückgewiesenen Anträge auf Zurückstellung von der Ersatzaushebung, und über Gesuche um Entlassung aus dem Militair vor zurückgelegter gesetzlicher Dienstzeit, sobald solche von den Königlichen Regierungen oder von den Truppentheilen abgelehnt sind, gemeinschaftlich von den hohen Ministerien des Innern und des Krieges entschieden werden.

Es ist indessen von den ebengenannten Hohen Ministerien jetzt beschlossen, daß die vorerwähnten Reklamationen für die Folge von den oberen Provinzial-Behörden, dem Königlichen Gene-

Digitized by Google

ral-Kommando und dem Ober-Präsidium, erledigt werden sollen.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß alle derartige Gesuche und Reklamationen von den betheiligten Individuen oder den Behörden zunächst bei mir angebracht, und der ablehnende Bescheid der Königlichen Regierung, Departements-Prüfungskommission, oder des Truppentheils ꝛc. jedes Mal urschriftlich mit den etwa dazu gehörigen Zeugnissen der Ortsobrigkeiten über die häuslichen oder anderen Verhältnisse der Bittsteller, beigefügt seyn müssen.

Berlin, den 4ten Februar 1839.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. Graf zu Stolberg.

---

## Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Wir haben den Bürgermeister von Brücken zu Halberstadt authorisirt, in unserem Auftrage Ein- und Ausgangspässe und Wanderbücher auszufertigen, und bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Nro. 11. Paß-Ertheilung. L. 1549. Jan.

Magdeburg, den 26sten Januar 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Es ist gegenwärtig ein berichtigtes Verzeichniß der in den zollvereinten Staaten zur Zeit bestehenden Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter, auch Steuerämter und Neben-Zollämter erster Klasse an der Grenze, erschienen, welches bei sämmtlichen Zoll- und Steuer-Hebestellen eingesehen werden kann. Verzeichniß der Zoll- und Steuerämter in den zollvereinten Staaten. L. 176.

Zur Nachricht des Publikums wird dies hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Magdeburg, den 29sten Januar 1839.

Königl. Geheimer Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

---

Digitized by Google

## Bekanntmachung.

Betrift die Erfordernisse zur Aufnahme in die allgemeine Wittwenverpflegungs-Anstalt.

Die Generaldirektion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt findet sich veranlaßt, für diejenigen Beamten, welche bei diesem Institute eine Wittwenpension versichern wollen, bekannt zu machen, daß in Gemäßheit der seit dem Jahre 1831 ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen nur noch aufgenommen werden können:

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste definitiv angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensionsreglement vom 30sten April 1825 pensionsberechtigt sind, und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Oberlandesgerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, jedoch nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von 100 Thlr.;

c) die im eigentlichen Seelsorgeramte, sowohl auf Königlichen als auf Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrerseminarien, so wie an höhern und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höhern Unterrichtsanstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen.

Darüber, daß der zur Aufnahme in die Anstalt sich meldende Beamte in eine dieser Kathegorien gehöre, bedarf es ad c. hinsichtlich der Geistlichen überhaupt, und ad a. hinsichtlich der bei den Regierungen und Oberlandesgerichten, oder andere Landeskollegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten keines Nachweises; alle andere Beamten und die Lehrer aber müssen sich in dieser Beziehung durch besondere Atteste ihrer vorgesetzten Behörden legitimiren.

Hei-

Heirathskonsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in die Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch das fixirte Diensteinkommen des Beamten ad a., wovon er den Beitrag zum Pensionsfonds entrichtet, angegeben ist. Uebrigens aber hat jeder Beamte, ohne Ausnahme, die im Reglement vorgeschriebenen Geburts- Kopulations- und Gesundheitsatteste, welche sämmtlich gerichtlich beglaubigt seyn müssen, beizubringen; wenn aber derselbe sich in solchen Alters- oder Gesundheitsumständen befinden sollte, welche nach dem Reglement §. 3. und 4. von der Aufnahme in die Anstalt ausschließen, so kann auch derselbe nicht aufgenommen werden.

Insofern der Beamte, Geistliche oder Lehrer seine Aufnahme durch einen Kommissarius der Anstalt, oder durch eine mit derselben in Geschäftsverbindung stehende Königl. Kasse, bewirken lassen will, hat er an jenen oder diese die nöthigen Atteste und Gelder vor dem nächsten Rezeptionstermine des 1sten Aprils oder 1sten Oktobers so zeitig einzureichen, daß solche spätestens bis zum 8ten März und resp. 8ten September bei der Generaldirektion eingehen können. Anträge, welche nicht binnen dieser Frist gemacht oder unvollständig belegt sind, werden von den Kommissarien und Königl. Kassen zurückgewiesen, und können nur noch bis spätestens den 1sten April und resp. 1sten Oktober unmittelbar an die Generaldirektion in portofreien Briefen eingesandt werden.

Berlin, den 11ten Januar 1839.

Generaldirektion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

(gez.) Graf v. d. Schulenburg. Freiherr v. Monteton.

---

## Vermischte Nachrichten.

Die Gemeinde Sudenburg hat durch freiwillig aufgebrachte Beiträge mit einem Kostenaufwande von beinahe 200 Thlr., zur würdigen Bekleidung des Altars und der Kanzel der daligen Kirche, beide mit einer rothsammtnen Decke und letztere mit neuen seidenen Behängen versehen, außerdem eine neue Taufsteindecke angeschafft, den Platz vor dem Altar, sowie die Kommunionbänke mit Decken belegen und den alten Kommunionkelch neu versilbern lassen; der Rathmann Zincke daselbst aber hat, außer einem bedeu- Belobung. II. 644. Jan.

tenden Beitrage, auf seine alleinige Kosten noch ein kostbares goldenes Kreuz in die Altardecke sticken lassen.

Da die Gemeinde Sudenburg hierdurch einen lobenswerthen kirchlichen Sinn an den Tag gelegt, und der Rathmann Zincke schon bei mehreren anderen Gelegenheiten seinen rühmlichen Eifer für Beförderung des Kultus und der kirchlichen Bedürfnisse, selbst mit nicht unbedeutenden Opfern bethätigt hat, so bringen wir diese erfreulichen Beweise von reger Theilnahme an dem Kirchenwesen hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß. Magdeburg, den 20sten Januar 1839.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Belobung. II. 629. Dei.

Die Gemeinde Buckau bei Magdeburg hat mit einem Kostenaufwande von 500 Thlr., welchen die Ortseinwohner freiwillig unter sich aufgebracht haben, eine neue Orgel für ihre Kirche erbauen und aufstellen lassen, welchen erfreulichen Beweis des kirchlichen Sinnes der genannten Gemeinde wir hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 25sten Januar 1839.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Landbeschälung im Jahre 1839.

Den Pferdezüchtern des Magdeburger Regierungsbezirks gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königl. Brandenburgischen Landbeschälern besetzt werden, und der Termine, in welchen die Bedeckung der Stuten daselbst beginnt. Die Hengste selbst treffen 3 Tage zuvor auf den Stationen ein. Zugleich erfolgt hiermit die Anzeige, wie vom 1sten März ab, auf dem Königl. Friedrich-Wilhelmsgestüt wiederum einheimische Stuten durch inländische Beschäler à 6 Thlr., und durch den National-Englischen Vollbluthengst Emilianus à 15 Thlr bedeckt werden können. Die Anmeldung von dergleichen Stuten, sowie deren Aufnahme zur Verpflegung und Weidegang, geschieht in der gewöhnlichen Art an den Gestüt-Roßarzt hierselbst.

| Nr. | Namen der Beschälstationen. | Anfang der Bedeckung. |
|---|---|---|
| 1 | Stadt Sandau. | den 6ten März. |
| 2 | Amt Jerichow. | " 7ten " |
| 3 | Stadt Ziesar. | " 8ten " |
| 4 | Stadt Burg. | " 8ten " |
| 5 | Stadt Tangermünde. | " 7ten " |
| 6 | Dorf Hundisburg, Neuhaldensleber Kreis. | " 9ten " |
| 7 | Dorf Miesterhorst, Gardeleger Kreis. | " 4ten " |
| 8 | Dorf Altmersleben, Salzwedler Kreis. | " 2ten " |
| 9 | Stadt Salzwedel. | " 2ten " |
| 10 | Stadt Osterburg } im Osterburger | " 7ten " |
| 11 | Dorf Pollitz } Kreise. | " 26ten " |

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt an der Dosse, den 21. Januar 1839.

Der Landstallmeister Strubberg.

Digitized by Google

# Personalchronik.

Im Kreise Salzwedel ist für den Bezirk Groß-Chüden der bisherige Schiedsmann Kastriter Kühn zu Perver auf anderweite drei Jahre de $18\frac{39}{41}$ wiederum zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 28sten Januar 1839. Wahl eines Schiedsmanns. I. 1100. Jan.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In Stelle des mit Tode abgegangenen Stadtraths Focke ist von der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung der Partikulier Straßer junior zum unbesoldeten Stadtrathe auf Sechs Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 29sten Januar 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der bisherige Feldmesser Carl Schultze aus Cöthen ist nach abgelegter Bauinspektor-Prüfung unter die Zahl der bei der hiesigen Königlichen Regierung vereidigten Baukondukteure aufgenommen. Magdeburg, den 30sten Januar 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die erledigte evangelische zweite Predigerstelle zu Sandau ist dem Pastor Schuster zu Königsmark verliehen worden.

Der Prediger Carl Philipp Mager in Neukirchen ist zu der evangelischen Pfarrstelle in Ziepel und Zeddenick, Diözes Möckern, welche durch den Rücktritt ihres Inhabers in den Ruhestand zur Erledigung kommt, berufen und landesherrlich bestätigt.

Die erledigte evangelische Oberpredigerstelle zu Egeln ist dem zweiten Prediger Weitze daselbst verliehen worden.

Der Schulamtskandidat Wilhelm Linguer ist zum Küster und Schullehrer in Nahrstedt, Diözes Tangermünde, ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer der Elementar-Mädchenschule zu Barby, Ernst Fischer, ist zum Lehrer der Elementar-Knabenschule daselbst bestellt worden.

Der Lehrer Liebhold zu Quedlinburg ist zugleich zum Organisten an der dasigen St. Aegidiikirche bestellt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Jürgen Christoph Rieck in Thüritz, Diözes Betzendorf, und der provisorische Küster und Schullehrer Fr. Christian Heinrich Rummel zu Klein-Mangelsdorf, Diözes Sandau, sind definitiv als solche bestätigt worden.

Der Oberküster und erste Lehrer an der Moritz-Kirche und Schule zu Halberstadt, Kirchner, und der emeritirte Prediger Richter in Vieritz, Diözes Sandau, sind gestorben.

Digitized by Google

Dem Ober-Steuerkontroleur Coppius zu Aschersleben ist der Charakter eines Steuer-Inspektors, und dem Assistenten Schmidt in Halberstadt der Titel eines Oberkontroleurs von des Herrn Finanzministers Exzellenz verliehen worden.

---

## Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt im Monat Februar 1839.

Der bisherige Land- und Stadtgerichtsdirektor und Kreis-Justizrath Heinrich Ludwig Leopold Golz in Merseburg ist zum Rath und Mitgliede des Kollegiums, der Oberlandesgerichts-Referendarius Albert Herrmann Friedrich Reiche ist zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt.

---

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

## zu Magdeburg.

## Nro. 7.

Magdeburg, den 16. Februar 1839.


### Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 9ten d. M. zu Berlin ausgegebene 3te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1963. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten November v. J., betreffend die Deklaration der Urkunde vom 1sten Februar 1833 über die Stiftung eines Verdienstehrenzeichens für Rettung aus Gefahr;

„ 1964. das Grundsteuergesetz für die westlichen Provinzen, vom 21. Jan. d. J.;

„ 1965. die Anweisung über das bei der Verwendung des Grundsteuerdeckungsfonds und insonderheit bei der Nachsuchung, Bewilligung und Verrechnung der Steuernachlässe und Unterstützungen zu beobachtende Verfahren, vom 21sten v. Mts.; und

„ 1966. das Gesetz vom 21sten v. M., wegen der anderweiten Vertheilung und Aufbringung des in der Rheinprovinz zu entrichtenden Beitrags zu den Kosten der Justizverwaltung.

Magdeburg, den 14ten Februar 1839.

### Bekanntmachung.

Aufhebung des Handelsvertrags mit Brasilien.

Das Brasilianische Gouvernement hat von der im Handelsvertrage mit demselben vom 9ten Juli 1827 (Gesetzsammlung pro 1828 S. 75 — 84.) vorbehaltenen 12monatlichen Kündigung Gebrauch gemacht und unter dem 25. Dezember 1838 den gedachten Vertrag für gekündigt erklärt, so daß derselbe



Digitized by Google

also vom 25sten Dezember 1839 an außer Kraft tritt, was hierdurch zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums gebracht wird.

Berlin, den 9ten Februar 1839.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **Graf zu Stolberg.**

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 12. Vollstreckung der Strafen gegen Holzfrevler. III. 2194. Jan.

Die von uns ressortirenden Verwaltungsbehörden werden hierdurch angewiesen, das in Nr. 4. Seite 36. unseres diesjährigen Amtsblattes von dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Halberstadt bekannt gemachte Reskript der Königlichen Ministerien der Justiz, des Innern, der Polizey und des Königlichen Hauses vom 30sten November v. J., betreffend den gegen Forstfrevler zur Verrichtung der ihnen auferlegten Forstarbeit anzuwendenden Zwang, welches unterm 29sten Dezember v. J. auch an uns ergangen ist, gleichmäßig zu beachten.

Magdeburg, den 30sten Januar 1839.

Königl. Regierung. Abtheilungen des Innern und für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nro. 13. Betrifft die Preuß. Rentenversicherungsanstalt. I. 1935. Jan.

Sämmtliche Behörden unseres Departements machen wir auf die Bekanntmachung des Kuratoriums der Preuß. Renten-Versicherungsanstalt in dem zu diesem Stücke ausgegebenen öffentlichen Anzeiger aufmerksam, und fordern dieselben auf, zum Beitritt zu ermuntern, und das wohlthätige Werk zu fördern.

Magdeburg, den 2ten Februar 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 14. Betrifft die Besorgung der neuen Zinskoupons zu den Staatsschuldscheinen.

Mit Genehmigung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden wird in Folge unseres, in den öffentlichen Blättern des hiesigen Verwaltungsbezirks enthaltenen Publikandums vom 13ten November v. Js., die Beschaffung der Zinskoupons zu den Staatsschuldscheinen Series VIII. über die Zinsen für die vier Jahre 1839 bis einschließlich 1842 Seitens unserer Hauptkasse betreffend, hierdurch bekannt gemacht, daß die Annahme von Staats-

Digitized by Google

schuldscheinen zu jenem Behuf bei vorerwähnter Kasse mit dem Ende d. Mts. aufhören wird.

Das betheiligte Publikum hat sich hiernach zu achten.

Magdeburg, den 7ten Februar 1839.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

## Vermischte Nachrichten.

Jahrmärkte zu Walbeck. I. 1957. Jan.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17ten Oktober v. J. wird hierdurch nochmals zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der dem Flecken Walbeck bewilligte vierte Kram- und Viehmarkt, welcher in den Kalendern pro 1839 noch nicht mit aufgenommen ist, am Donnerstage nach Oculi den 7ten März d. J. abgehalten werden wird.

Magdeburg, den 4ten Februar 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Personalchronik.

Der Gerichtstaxant Ferdinand Kohl zu Clötze ist zum Kreistaxator ernannt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 1sten Februar 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Landrath v. Knoblauch ist auf seinen Antrag aus seinem Amte als Deichhauptmann entlassen worden.

Der Deichhauptmann v. Itzenplitz ist auf seinen Antrag aus seinem Amte als Deichhauptmann entlassen worden.

Die Rittergutsbesitzer v. Bismarck auf Briest, v. Wolbeck auf Storkau und v. Kahlden auf Busch sind, der erstere für die Griebenschen, der zweite für die Hämertschen Deiche und der letztere für die Deiche von Altenzaun bis Werben vom Kommunallandtage der Altmark zu Deichhauptleuten erwählt, und diese Wahl ist durch Ministerialreskript vom 7ten d. M. bestätigt worden. Magdeburg, den 11. Februar 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Digitized by Google

# Nachweisung
## der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Januar 1839.

| Namen des Markt-Platzes. | Getreide, der Berliner Scheffel. | | | | Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel. | | | Kartoffeln, der Berliner Scheffel. | Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht. | | | | Bier und Brantwein das Berliner Quart. | | Rauhfutter: | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen. | Roggen. | Gerste. | Hafer. | Erbsen. | Bohnen. | Linsen. | | Rindfleisch. | Kalbfleisch. | Hammelfleisch. | Schweinefleisch. | Bier. | Brantwein. | Heu, der Centn. | Stroh, das Schock. |
| | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. | Sgr. Pf. | Sgr. | Sgr. |
| Magdeburg. | 89 6/12 | 61 11/12 | 47 6/12 | 30 8/12 | 60 | 77 6/12 | 62 6/12 | 16 8/12 | 3 — | 2 — | 3 — | 3 9 | 12 | 6 — | 25 | 7 — |
| Halberstadt. | 85 | 61 11/12 | 46 8/12 | 30 | 77 6/12 | 82 6/12 | 75 | 16 8/12 | 3 6 | 1 7 | 2 8 | 3 9 | 14 | 6 — | 20 | 6 — |
| Quedlinburg. | 86 8/12 | 65 | 47 6/12 | 31 8/12 | 102 1/2 | 96 8/12 | 98 4/12 | 15 10/12 | 3 4 | 1 10 | 2 10 | 3 4 | 14 | 5 8 | 16 1/12 | 6 6 8/12 |
| Aschersleben. | 89 7/12 | 63 4/12 | 44 8/12 | 30 6/12 | 80 | 80 | 64 | 12 11/12 | 3 — | 1 8 | 3 — | 3 4 | 10 | 5 9 | 20 | 6 — |
| Wernigerode. | 85 8/12 | 63 5/12 | 46 | 29 3/12 | 60 | 85 | 70 | 8 | 3 2 | 1 6 | 2 6 | 2 2 | 8 | 7 — | 15 | 4 15 |
| Stendal. | 94 8/12 | 54 6/12 | 40 6/12 | 26 3/12 | 60 | — | 60 | — | 2 6 | 2 6 | 2 6 | 3 — | 10 | 5 — | 25 | 4 15 |
| Salzwedel. | 91 2/12 | 55 4/12 | 35 4/12 | 26 10/12 | 69 3/12 | 110 | — | 8 11/12 | 2 6 | 2 — | 2 6 | 3 — | 12 | 6 — | 22 1/12 | 4 10 10/12 |
| Burg. | 92 6/12 | 59 0/12 | 47 2/12 | 30 4/12 | 80 | 100 | 100 | 10 | 2 6 | 1 9 | 2 6 | 3 — | 14 | 6 — | 20 | 5 15 |
| Aken | 80 | 65 | 45 | 32 8/12 | 60 | — | — | 10 | 2 6 | 1 6 | 2 6 | 3 4 | 9 | 4 — | 15 | 4 — |
| Gardelegen. | 88 9/12 | 55 7/12 | 40 6/12 | 30 8/12 | 47 6/12 | — | — | 7 6/12 | 2 6 | 1 3 | 2 6 | 3 — | 13 | 4 — | 20 | 3 20 |
| Schönebeck. | 88 8/12 | 62 | 47 6/12 | 33 | 60 | 80 | 64 | 12 6/12 | 2 6 | 1 3 | 2 6 | 3 — | 10 | 4 — | 15 | 5 5 |
| Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk Mag: | 88 4/12 | 60 5/12 | 44 4/12 | 30 1/12 | 68 0/12 | 89 | 74 8/12 | 11 10/12 | 2 10 | 1 9 | 2 8 | 3 8 | 12 | 5 4 | 19 1/12 | 5 5 8/12 |

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

## Nro. 8.

Magdeburg, den 23. Februar 1839.


## Bekanntmachung.

Betrifft das Strafverfahren gegen eine Umgehung der §§. 98 u. 99. der revidirten Städteordnung.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein nach der revidirten Städteordnung gewählter Bürgermeister sich zu Umgehung der §§. 98 und 99 des Gesetzes und zu Täuschung der Regierung mittelst den Stadtverordneten ausgestellten Reverses verpflichtet hat, das Amt für eine geringere Besoldung zu verwalten, als ihm nach dem von der Regierung bestätigten Normaletat und nach der Bestallung zugekommen wäre.

Auf Veranlassung dieses Vorganges haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 21sten Januar d. J. zu bestimmen geruhet, daß in diesem Falle und in ähnlichen, die lediglich durch Täuschung der Regierung erschlichene Bestätigung als nicht ertheilt angesehen, die Regierung daher berechtigt seyn solle, eine solche Bestätigung zurückzunehmen und eine andere Wahl anzuordnen. Die Theilnehmer einer solchen Täuschung, sowohl die Magistratspersonen als die Stadtverordneten, soll die Regierung wegen dieses im Amte verübten Ungebührnisses mit angemessenen Ordnungsstrafen zu belegen berechtigt seyn.

Vorstehende Bestimmungen werden in Folge einer Verfügung des Herrn



Digitized by Google

Ministers des Innern und der Polizey Excellenz vom 31sten Januar d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 11. Februar 1839.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **Graf zu Stolberg.**

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 15. Betrifft die Konstituirung der Kolonie Neu-Wartensleben, als eine besondere Gemeinde. I. 1720. Jan.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 5ten Januar d. J. die Konstituirung der an der Landstraße von Rathenow nach Havelberg belegenen Kolonie Neu-Wartensleben als eine besondere Gemeinde zu genehmigen und derselben die Rechte einer öffentlichen Korporation, gegen Erfüllung der Korporationsverpflichtungen, zu ertheilen geruhet, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 2. Februar 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 16. Abermalige Prüfung der im Magdeburger Seminar gebildeten Lehrer. II. 604. Lehr.

Wir haben zur abermaligen Prüfung der in dem Seminar zu Magdeburg gebildeten provisorisch angestellten Lehrer Termin

auf den 11ten April d. Js. hieselbst

angesetzt, zu welchem Termine sich zu melden haben:

1) diejenigen, welche, mit dem Zeugnisse Nr. II. versehen, bereits 2 Jahr lang an einer öffentlichen oder Privatschule fungirt haben,
2) diejenigen, welche das Zeugniß Nr. III. erhalten und schon 2 Jahre hindurch provisorisch als Lehrer fungirt haben,
3) diejenigen, welche in keinem Seminar gebildet sind, aber 2 Jahre als Lehrer gearbeitet und das Wahlfähigkeitszeugniß Nr. II. und III. für Schulen erster Klasse erhalten haben.

Jeder der zu Prüfenden hat ein Zeugniß seiner Diözesanbehörde über seine sittliche Aufführung und seine bewiesene Thätigkeit im Lehrfache beizubringen und solches vor der Prüfung unserem Kommissarius, Herrn Regierungs- und Schulrath Hahn, persönlich zu übergeben.

Magdeburg, den 12ten Februar 1839.

K. Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nro. 17. Abermalige Prüfung der

Zur abermaligen Prüfung der in dem Königlichen Schullehrerseminar zu Halberstadt gebildeten provisorisch angestellten Lehrer haben wir Termin

Digitized by Google

auf den 21sten März d. Js. zu Halberstadt

im Halberstädter Seminar gebildeten Lehrer. II. 603. Febr.

angesetzt, zu welchem Termine sich nach den Bestimmungen sub 1 — 3 unserer vorstehenden Bekanntmachung, der abermaligen Prüfung der in dem Magdeburger Seminar gebildeten Lehrer wegen, die betreffenden, im Seminar zu Halberstadt gebildeten Lehrer einzufinden, und die daselbst vorgeschriebenen Zeugnisse vor der Prüfung unserem Kommissarius, Herrn Konsistorialrath Propst D. Zerrenner, in Halberstadt persönlich zu überreichen haben.

Magdeburg, den 12ten Februar 1839.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nro. 18. Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Lehrer und Schulamtsbeflissenen für die Wahlfähigkeit zu Schulstellen 1. Klasse. II. 610. Febr.

Zur Prüfung derjenigen, welche in einem Seminar nicht gebildet sind, das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben und sich ein Wahlfähigkeitszeugniß für Schulstellen 1. Klasse erwerben wollen, haben wir einen Termin

auf den 25. April d. Js. hierselbst

angesetzt. Diejenigen Lehrer und Schulamtsbeflissenen, welche sich dieser Prüfung unterwerfen wollen, weisen wir an, sich unter Beibringung folgender Zeugnisse, als:

1) ihres Geburtsschein s,
2) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand,
3) eines Militairattestes,
4) der Zeugnisse des betreffenden Ortspredigers und der Diözesanbehörde, daß sie unter Aufsicht und Leitung eines bewährten Lehrers in dessen Schule sich wenigstens 1 Jahr lang vielseitig im Unterrichten und Schulhalten geübt und sich genügende Lehrfertigkeit und genaue Bekanntschaft mit der Anwendung der Elementarmethoden erworben haben. (Die bereits fungirenden Lehrer haben über ihre erlangte Tüchtigkeit amtliche Zeugnisse ihrer Vorgesetzten beizubringen.)
5) eines Zeugnisses ihrer Ortsbehörde und ihres Pfarrers über ihren Lebenswandel und über ihre moralische und religiöse Qualifikation zum Schulamte, und
6) eines von ihnen selbst aufgesetzten Lebenslaufes,

Digitized by Google

spätestens bis zum 10ten April d. Js. sich bei uns zu melden und um Zulassung zur Prüfung nachzusuchen.

Magdeburg, den 12ten Februar 1839.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

---

## Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Waarenverzeichniß zur Zollerhebungsrolle. 279. R.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß ein, zu der Zollerhebungsrolle vom 21sten Oktober gehöriges amtliches, seit dem 1sten Januar 1837 bereits zur Anwendung gekommenes Waarenverzeichniß nebst einem Nachtrage zu diesem letztern, welcher vom 1sten Januar d. J. ab in Kraft getreten, zu Jedermanns Einsicht bei den Amtsstellen ausgehängt worden ist.

Magdeburg, den 15ten Februar 1839.

Königl. Geheimer Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

---

## Vermischte Nachrichten.

Patentertheilungen.

Dem Wollenwaarenfabrikanten C. Capelle zu Calbe an der Saale ist unterm 12. Januar 1839 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Bürsten und Plätten von langhaarigen wollenen Waaren, in der durch ein Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf Fünf Jahre, von jenem Termin angerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Hof-Buchbinder Wilhelm Leisegang in Berlin ist unterm 19ten Januar 1839 ein Patent

auf ein verbessertes Verfahren, den Sammet zu vergolden,

auf den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Termin angerechnet und den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Posamentier und Pferdehaar-Damastfabrikanten Johann Heinrich Thiel jun. zu Düsseldorf ist unterm 21sten Januar 1839 ein Patent

auf zwei in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich befundene Vorrichtungen an Jacquard-Maschinen, zur Ersparung eines beträchtlichen Theils der dazu gebräuchlichen Pappen, Karten oder Deckel, nach den davon niedergelegten Beschreibungen und Zeichnungen, jedoch ohne den Gebrauch bekannter Theile dieser Vorrichtungen zu beschränken,

auf Sechs Jahre, von jenem Termin angerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

---

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 9.

Magdeburg, den 2. März 1839.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 14ten d. M. zu Berlin ausgegebene 4te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1976. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten v. M., betreffend die Aufhebung des in der Zollerhebungsrolle vom 21sten Oktober 1836 ausnahmsweise nachgelassenen zollfreien Eingangs roher Leinewand an der Grenze der Provinz Westphalen zu Bleichereien und Märkten;

„ 1977. die Ministerialerklärung wegen der zwischen der K. Preuß. und der F. Schwarzburg-Rudolstädtschen Regierung getroffenen Uebereinkunft zum Anschluß an die mit der K. Sächsischen Regierung bestehende Konvention, bezüglich auf die wechselseitige Uebernahme der Ausgewiesenen, vom 4ten d. M.; und

„ 1978. die Ministerialerklärung, betreffend Erläuterungen über die zwischen der K. Preuß. und der F. Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung bestehende Uebereinkunft wegen Uebernahme von Vagabunden und Ausgewiesenen, vom 6ten d. M.

Magdeburg, den 26sten Februar 1839.

## Bekanntmachungen.

Von dem Königlichen Ober-Censurkollegium ist auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten Oktober 1819 für die nachbenannten, außerhalb Deutschlands erschienenen Druckschriften.



Digitized by Google

der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienenen vier Schriften, als:

1) Die Gattungen der Rüsselkäfer, erläutert durch bildliche Darstellung einzelner Arten von David Labram. Nach Anleitung und mit Beschreibungen von Dr. L. Imhoff. 2. Heft. Basel, 1838. Schweighauserſche Buchhandlung. 8.
2) Anleitung zur ökonomischen Verfertigung der Preßhefe und der als zweckmäßig erprobten Kunsthefen für Bäcker, Bierbrauer, Branntweinbrenner, Essigfabrikanten und Haushaltungen. Solothurn, im Verlage der Gesellschaft für gemeinnützige Volksbildung. Ausgegeben am 1sten August 1838. kl. 8.
3) Der theure Schatz der Vergebung der Sünden und deren Versicherung oder Versiegelung durch das heilige Abendmahl, von C. H. v. Bogatzki. Neue Auflage. Basel, bei C. F. Spittler und Komp. 8.
4) Erster Unterricht im Zeichnen für Kinder und Kleinkinderschulen. In 24 Blättern mit 96 Figuren. Basel, 1838, bei Johann Rudolph Freß und in Kommission bei C. F. Spittler und Komp.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 18ten Februar 1839.

Für den abwesenden Oberpräsidenten der Provinz Sachsen.

Der Regierungs-Vizepräsident, Geheime Ober-Regierungsrath v. Krosigk.

Verbot niederländischer Druckschriften. 6210.

Von dem Königlichen Ober-Censurkollegium ist auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 19ten Februar 1834 die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande für die nachbenannten, außerhalb derselben in polnischer Sprache erschienenen acht Schriften, als

1) Beerdigungsreden J. B. Bossuet's, aus dem Französischen ins Polnische übertragen von A. Cukrowicz. Krakau 1838. (Mowypogrzebowo Bossueter.)
2) Neues polnisches A. B. C. Buch. Lemberg, ohne Jahreszahl. (Nowe A. B. C. ad to polski.)

Digitized by Google

3) Der Frühlingserstling, ein Almanach aufs Jahr 1839, (Warschau 1839. Pierwiosnek.)
4) Neueſtes polniſches Alphabet. Warſchau 1838. (Najnowszy alfabet polski.)
5) Das Angenehme mit dem Nützlichen, oder acht kleine Erzählungen. Warſchau 1839. (Przyiemnósez pozytkiem.)
6) Der Rathgeber zur Thierzucht und Thierheilkunde. Warſchau 1839. 1ſter Band von Liszkowsky. (Poradnik hodowli iweterynaryi dla ziemianina.)
7) Führer für Kinder aufs ganze Jahr. Warſchau 1839. (Przewodnik dla dzieci.)
8) Vergißmeinnicht, ein Taſchenbuch auf's Jahr 1839 von Korwell, mit Kupfern. Warſchau 1839. (Nierapominajki.)

ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 19ten Februar 1839.

Für den abweſenden Ober-Präſidenten der Provinz Sachſen:
Der Regierungs-Vize-Präſident, Geheime Ober-Regierungsrath v. Krosigk.

Debitserlaubniß für eine Druckſchrift. 754.

Das Königl. Ober-Cenſurkollegium hat auf Grund der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 19ten Februar 1834 die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande, für das in Krakau 1838 in polniſcher Sprache erſchienene

„Kirchengeſangbuch oder fromme Geſänge mit Melodien"

ertheilt, welches hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 25ſten Februar 1839.

Für den abweſenden Ober-Präſidenten der Provinz Sachſen:
Der Regierungs-Vize-Präſident, Geheime Ober-Regierungsrath v. Krosigk.

---

## Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Aufbewahrung der Protokollbücher der Schiedsmänner.

Nach dem in Uebereinſtimmung mit dem Königl. Miniſterio des Innern und der Polizey ergangenen Juſtizminiſterialreſkript vom 14ten Januar c. ſollen die Protokollbücher abgegangener Schiedsmänner bei den Gerichtsbehörden ver-

wahrt und in das Repertorium derselben für Generalakten eingetragen werden und zwar erfolgt die Verwahrung, wenn der abgehende Schiedsmann im Bezirke eines Königl. Untergerichts seinen Wohnsitz hat, bei diesem, sonst aber bei demjenigen Königl. Untergericht, zu welchem die Kreisstadt gehört.

Diese Bestimmung wird sowohl den Schiedsmännern als den Untergerichten im hiesigen Oberlandesgerichts-Departement hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht. Magdeburg, den 16. Februar 1839.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

---

## Vermischte Nachrichten.

Belobung. 11. 559. Febr.

Die durch Brandschaden und Hagelschlag in den letzteren Jahren hart betroffene kleine Gemeinde Tangeln, Diözes Betzendorf, hat in der daselbst im Laufe des vorigen Jahres neu erbauten Kirche, wozu sie sehr bedeutende Hand- und Spanndienste hat leisten müssen, mit einem freiwillig unter sich aufgebrachten Kostenaufwande von etwa 200 Thlr. durch einen geschickten Orgelbauer eine neue Orgel erbauen lassen und dadurch ihren religiösen Sinn bethätigt, was wir hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 18ten Februar 1839.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Empfangnahme der neuen Koupons zu den Staatsschuldscheinen.

Die Eigenthümer der vom 20. bis zum 22. Dezember v. J. Behufs Beschaffung neuer Koupons bei uns eingereichten Staatsschuldscheine werden hiermit ersucht, diese mit den gedachten Koupons versehenen Obligationen in den Vormittagsstunden auf der Regierungshauptkasse sofort wieder in Empfang zu nehmen.

Die darüber von uns ertheilten und zurückzugebenden Quittungen müssen von den Empfangsberechtigten mit der Bescheinigung, daß sie die darin bezeichneten Staatsschuldscheine nebst den Koupons Serie VIII. Nr. 1. ad 8. zurückerhalten haben, versehen seyn.

Nachrichtlich bemerken wir, daß die vom 26. November bis einschließlich den 19ten Dezember v. J. an uns abgegebenen Staatsschuldscheine uns von der Königl. Kontrolle der Staatspapiere noch nicht wieder zugegangen sind.

Magdeburg, den 25sten Februar 1839.

Königliche Regierungshauptkasse.

Dem

Dem Baukondukteur Kühnell zu Berlin sind unterm 30sten Januar 1839 drei Ertheilungen Patentertheilungen
führungspatente auf

1) die durch Elementarkraft in Bewegung zu setzenden mechanischen Verbindungen, um bei den sogenannten Lewisschen Tondeusen (breiten Scheermaschinen) das wollene Gewebe anzuschlagen, zu strecken und nach dem Scheeren wieder loszuhaken, eine neue Länge vorzuführen und zum Scheeren vorzurichten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen und für neu und eigenthümlich erachteten Zusammensetzung;

2) eine mechanische Vorrichtung zum Nieten von Kesseln aus Blech, in den durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen und für neu und eigenthümlich erachteten Zusammensetzungen;

3) ein durch Beschreibung nachgewiesenes und für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren, Platten und Walzen zum Zeugdruck mit den Zeichnungen und Mustern in Kreidemanier zu versehen;

das erste und dritte auf Fünf, das zweite auf Acht Jahre, von jenem Termine angerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem F. van Gülpen zu Aken ist unterm 7ten Februar 1839 ein Patent

auf eine von dem Vicomte Beuret zu Paris angeblich erfundene, nach der eingereichten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Hemmen der Wagen beim Herabfahren steiler Eisenbahnstrecken,

auf Fünf Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Werkführer Andreas Bouillet zu Elberfeld ist unterm 7ten Februar 1839 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Modell nachgewiesene, neu konstruirte Brochirlade in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne den Gebrauch der einzelnen daran befindlichen bekannten Theile zu beschränken,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Sattlermeister Pfabe zu Treptow a. d. T. ist unterm 9ten Februar 1839 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung, so wie durch ein Modell nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Konstruktion von Achsen und Naben für Räderfuhrwerke zur Verminderung der Reibung,

auf Fünf nach einander folgende Jahre, von dem gedachten Termin ab und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.



Digitized by Google

## Personalchronik.

Wahl von Schiedsmännern. I. 342. Febr.

Für die Stadt Schönebeck und zwar für den ersten Bezirk sind der Wollhändler Daniel Mann, für den zweiten Bezirk der Lieutenant Otto Herrmann und für den dritten Bezirk der Kaufmann Moritz Bering auf die dreijährige Periode de 1838 bis 1841 zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 9ten Februar 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Wahl von Schiedsmännern. I. 297. Febr.

Für den III. und VII. Bezirk des 2ten Jerichowschen Kreises sind die Wirthschafts-Inspektoren Buchholz zu Hohengöhren und Biermann zu Dretzel auf die dreijährige Periode von 1838 bis 1841 zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 9ten Februar 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In die Stelle des zu Egeln verstorbenen Bürgermeisters Kuthe ist von der dortigen Stadtverordnetenversammlung der bisherige Privatsekretair Kuthe zum Bürgermeister der Stadt Egeln gewählt, und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 20sten Februar 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

An die Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Lampe zu Wanzleben ist von der dasigen Stadtverordneten-Versammlung der vormalige Rathmann Raßbach zum Bürgermeister erwählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 23sten Februar 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Hülfslehrer Gottlob Palme in Leitzkau ist zum Lehrer der Elementar-Mädchenschule zu Barby, Diözes Kalbe, ernannt worden.

Der Kantor- und Schullehreradjunkt Gebhard Adolph Ludwig Gorges in Schakensleben ist zum Kantor und Schullehrer in Klein-Santersleben, Diözes Schakensleben, ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer Friedrich Thoms an der Bürgerschule in Stendal ist zugleich zum Organisten an der dasigen St. Petrikirche bestellt worden.

Der Kandidat des Predigt- und des Schulamts Heinrich Eduard Preßler ist zum 3ten Lehrer an der Armen- und Waisenschule zu Quedlinburg ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Wilhelm Blenke ist zum Kantor und dritten Knabenlehrer in Wegeleben, Diözes Gröningen, erwählt und provisorisch bestätigt worden.

Der provisorische zweite Schullehrer Friedrich Wilhelm Baetz in der Sudenburg-Magdeburg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Prediger Kallenbach zu Hörsingen, Diözes Schakensleben, und der emeritirte Superintendent, Oberprediger Hassel zu Kroppenstedt, Diözes Gröningen, sind gestorben.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

## zu Magdeburg.

## No. 10

Magdeburg, den 9. März 1839.


### Bekanntmachung.

Debitserlaubniß für Druckschriften. 788.

Von dem Königlichen Ober-Censurkollegium ist auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten Oktober 1819 für die beiden, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienenen Schriften:

1) Predigten über freie Texte. Von Johann Heinrich Heer, weiland erstem Pfarrer von Glarus. Dritter Band. Nach des Verfassers Tode herausgegeben. Zürich. Druck und Verlag von Geyser und Hißli. 1838. 8. Auch unter dem Titel:

   Predigten über freie Texte. Aus dem Nachlasse Joh. Heinrich Heer's, weiland erstem Pfarrer von Glarus. Zweiter Band.

2) Chemie der organischen Verbindungen von Carl Löwig, Dr. der Medizin und Philosophie, Professor der Chemie an der Universität zu Zürich. Erster Band. Zürich. Druck und Verlag von Friedrich Schultheß. 1839. 8.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 28sten Februar 1839.

Für den abwesenden Oberpräsidenten der Provinz Sachsen.

Der Regierungs-Vizepräsident, Geheime Ober-Regierungsrath v. Krosigk.



Digitized by Google

## Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nro. 19. Immobiliarversicherungen gegen Feuersgefahr betreffend. 1. 1375. Febr.,

Wir bringen hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß der Leipziger Feuer-Versicherungsgesellschaft, welche bereits die Genehmigung zu Mobiliarversicherungen erhalten hat, auch die von ihr nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme von Immobiliarversicherungen innerhalb der Königl. Preuß. Staaten, insofern als solche Versicherungen nach den Landesgesetzen überhaupt zulässig sind, von dem Herrn Minister des Innern und der Polizey unterm 12ten d. Mts. ertheilt worden ist. Magdeburg, den 26sten Februar 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Bekanntmachungen des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Betrifft die Lüneburger Messen.

Nachdem der Stadt Lüneburg im Königreiche Hannover eine, jährlich zweimal, zu Ostern und zu Michaelis, zu haltende Messe bewilligt worden ist, tritt in Folge vertragsmäßiger Vereinbarung der fremden Messen, zu welchen inländische Fabrik- und Manufakturwaaren, mit Vorbehalt der steuerfreien Zurückbringung des unverkauften Theils derselben, nach den Bestimmungen des Regulativs vom 31sten August 1825 geführt werden dürfen,

die Messe in Lüneburg hinzu,

und die Hauptämter hiesiger Provinz sind autorisirt, von denjenigen Gewerbtreibenden, welche bereits mit Erlaubnißscheinen zum Bezug der Braunschweiger Messen versehen sind, Meßanmeldungen auch für Lüneburg anzunehmen.

Außerdem dürfen in Folge der vertragsmäßigen Vereinbarungen ebenso, wie dies Hinsichts der Braunschweiger Messen durch die Bekanntmachung vom 7ten Januar 1838 festgestellt ist, Waaren, welche von Verkäufern aus dem Zollvereinsgebiet mit Meßanmeldungen zur Lüneburger Messe geführt und dort verkauft werden, unter den für den Meßverkehr in Braunschweig festgesetzten Bedingungen und Förmlichkeiten auch von den Käufern steuerfrei in das Zollvereinsgebiet über die dazu autorisirten Zollämter zurückgeführt werden.

Diejenigen, welche sich über diese Maaßgaben nähere Belehrung zu verschaffen wünschen, können dieselbe beim nächsten Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramte empfangen.

Digitized by Google

Im Gefolge empfangener Ermächtigung Seiner Exzellenz des Herrn Finanzministers vom gestrigen Tage bringe ich dies zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 28sten Februar 1839.

Königl. Geheimer Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

**Landmann.**

Betrifft die Erleichterungen bei der Transportkontrolle im Grenzbezirke.

Mittelst Reskripts vom 22sten v. M. hat der Herr Generaldirektor der Steuern mich ermächtigt, im Grenzbezirk der hiesigen Provinz einige Erleichterungen bei der Transportkontrole eintreten zu lassen.

Diese Erleichterungen sollen darin bestehen, daß fortan folgende Gegenstände, als:

1) Getreide,
2) Hülsenfrüchte,
3) gewöhnliche Bäckerwaare,
4) Bärme oder Hefe (frische),
5) Leinengarn (rohes),
6) graue Packleinwand und Segeltuch,
7) rohe, ungebleichte und ungefärbte Leinwand, ungebleichter Zwillich und Drillich,
8) Butter in Stücken,
9) Käse in einzelnen Stücken (Handkäse),
10) grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohe und blos gehobelte Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren ohne und mit eisernen Reifen,
11) Oelkuchen,
12) Kalk und Gyps (gebrannter),
13) Theer, Daggert, gemeines Pech,
14) gemeine Töpferwaare, Fliesen, Schmelztiegel,

beim Transport innerhalb des Grenzbezirks von dem Erforderniß des schriftlichen Transportausweises entbunden werden.

Digitized by Google

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die von mir ressortirenden Zollämter demgemäß mit Anweisung versehen sind.

Magdeburg, den 3ten März 1839.

Königl. Geheimer Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

---

## Vermischte Nachrichten.

Empfangnahme der neuen Koupons zu Staatsschuldscheinen.

Die Eigenthümer der bis zum 1sten Dezember v. J. Behufs Beschaffung neuer Koupons bei uns eingereichten Staatsschuldscheine werden hiermit ersucht, diese mit den gedachten Koupons versehenen Obligationen in den Vormittagsstunden auf der Regierungs-Hauptkasse sofort wieder in Empfang zu nehmen.

Die darüber von uns ertheilten und zurückzugebenden Quittungen müssen von den Empfangsberechtigten mit der Bescheinigung, daß sie die darin bezeichneten Staatsschuldscheine nebst den Koupons Serie VIII. Nr. 1. ad 8. zurückerhalten haben, versehen seyn. Magdeburg, den 7ten März 1839.

Königl. Regierungs-Hauptkasse.

---

## Personalchronik.

Der Kantor Blancke zu Ottleben, Diözes Ausleben, wird nach Ostern d. J. in den Ruhestand treten. Bewerber um die Stelle haben sich bei dem Herrn Superintendentur-Respizienten Prediger v. Winter in Ausleben zu melden.

Magdeburg, den 28sten Februar 1839.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der reitende Feldjäger Ernst Herrmann Holtz II. aus Mahlpfuhl ist, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei hiesiger K. Regierung vereidigten Feldmesser aufgenommen.

Der Kandidat der Chirurgie Wilhelm Rother ist als Wundarzt erster Klasse, Operateur und Geburtshelfer approbirt und hat sich zu Gr. Rosenburg, im Kreise Kalbe, niedergelassen.

Der Schullehrer Plügge in Löddertz ist zum Kantor, Organisten und Schullehrer in Gutenswegen, Diözes Barleben, bestellt worden.

Der Kantor und Schullehrer Hartwig in Hohendorf und Neu-Gattersleben, Diözes Kalbe, und der Organist und Töchterlehrer Schrader in Kroppenstedt, Diözes Gröningen, sind gestorben.

---

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

## zu Magdeburg.

— Nro. 11. —

Magdeburg, den 16. März 1839.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 2ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 5te Stück der Gesetzsammlung enthält die Allerhöchsten Kabinetsorders unter

Nro. 1970. vom 5ten Januar d. J., wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Schildberg im Großherzogthum Posen;

„ 1971. vom 2ten Januar d. J., betreffend die Abänderung des im §. 227. der landschaftlichen Kreditordnung für das Großherzogthum Posen vom 15. Mai 1821, wegen Ausreichung der neuen Zinskoupons vorgeschriebenen Verfahrens;

„ 1972. vom 26sten Januar d. J., wegen Anwendung des Zusatzes zum zweiten aliena des Artikels 35. der Rheinschifffahrts-Konvention vom 31sten März 1831 durch die betreffenden Gerichte; und

„ 1973. die Genehmigungsurkunde der in dem Protokoll der Rheinschifffahrts-Centralkommission vom 1sten August 1837 enthaltenen fünf neuen Supplementarartikel zur Rheinschifffahrtsakte vom 31sten März 1831, d. d. den 4ten Oktober 1837 und 22sten Februar 1839.; und

„ 1974. die Ministerialerklärung zur Erläuterung und Ergänzung der zwischen der Königl. Preuß. und der Fürstl. Regierung älterer Linie Reuß von Plauen bestehenden Uebereinkunft, wegen der wechselseitigen Uebernahme der Ausgewiesenen.

Magdeburg, den 14ten März 1839.



Digitized by Google

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 20. Betrifft die Zeugnisse, welche Studirende zur Universität mitbringen müssen und die Folgen des Mangels derselben. I. 460. März.

Die Deutsche Bundesversammlung hat in ihrer am 14ten November 1834 Statt gehabten 39sten Sitzung zum Zwecke der Feststellung und Aufrechthaltung gemeinsamer Maaßregeln in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungsanstalten Deutschlands in den Artikeln 1. 2. und 4. beschlossen:

Art. 1. Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Kommission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Kommission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr Statt finden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden, müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angesetzten Stunden bei der Kommission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Art. 2. Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Kommission vorlegen:

1) Wenn er das akademische Studium beginnt, ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist. Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren, über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung in Kenntniß setzen.
2) Wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten, ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens.

Digitized by Google

3) Wenn er die akademischen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat, ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letztern Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sey.

Päße und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht Statt finden.

4) Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind, ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sey.

Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulations-Kommission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren. Ist alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Art. 4. Die Immatrikulation ist zu verweigern:

1) wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann. (Art. 1.)

2) Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen 4 Wochen, vom Abgangstage des Schreibens angerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sey, verweigert, (Art. 2.) so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Kollegien unter der im Art. 3. enthaltenen Beschränkung, noch eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.



Digitized by Google

3) Wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des Consilii abeundi weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungs-Bevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebst dem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungskommissaire werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen, sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

In Gemäßheit des von dem Königlichen Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dazu erhaltenen Auftrags, machen wir die Einsassen unsers Departements auf vorstehende gesetzliche Bestimmungen hierdurch mit dem Bemerken aufmerksam, daß die Vorlesungen des Sommersemesters bei den Universitäten in Berlin, Bonn, Breslau, Greifswalde und Halle und der akademischen Lehranstalt in Münster

am ersten Montage nach dem Sonntage Jubilate,

bei der Universität in Königsberg aber

am ersten Montage nach dem Sonntage Misericordias Domini,

und die Vorlesungen des Wintersemesters bei sämmtlichen Universitäten und der akademischen Lehranstalt in Münster

am ersten Montage nach dem 18ten Oktober eines jeden Jahres

vorschriftsmäßig ihren Anfang nehmen.

Magdeburg, den 8ten März 1839.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nro. 21. Betrifft die Kündigung von 883900 Thlr. Staatsschuldscheine zur baaren Auszahlung am 1sten Juli 1839. III. 811. März.

Nachdem die unserer Bekanntmachung vom 8ten d. Mts. gemäß, zur Tilgung für das 1ste Semester 1839 bestimmten Staatsschuldscheine, in der am heutigen Tage stattgefundenen 12ten Verloosung gezogen worden, werden sie, nach ihren Nummern, Litern und Geldbeträgen in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse geordnet, den Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den Nominalwerth derselben am 1sten Juli 1839 bei der Kontrole der Staatspapiere hier, Taubenstraße Nr. 30., in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, baar abzuheben, da vom 1sten Juli 1839 ab, eine weitere Verzinsung dieser ausgelooseten Staatsschuldscheine aufhört, und nach §. 5. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577.) die ferneren Zinsen dem Tilgungsfonds zufallen. Es müssen daher mit den Staatsschuldscheinen auch die zu denselben gehörigen 7 Zinskoupons Ser. VIII. Nr. 2 bis 8, welche die Zinsen vom 1sten Juli 1839 bis 1sten Januar 1843 umfassen, unentgeldlich abgeliefert werden; widrigenfalls wird für einen jeden fehlenden Koupon sein Betrag von der Kapitalvaluta gekürzt und der Werth desselben den etwa spätern Präsentanten des Koupons reservirt werden. In der über den Kapitalwerth der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung sind diese einzeln, mit Nummer, Liter und Geldbetrag, so wie mit der Stückzahl der unentgeldlich eingelieferten Zinskoupons aufzunehmen.

Da die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden, so wenig wie die Kontrole der Staatspapiere, sich mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher am 1sten Juli 1839 zur baaren Auszahlung kommenden Staatsschuldscheine, wegen Realisirung derselben in Korrespondenz einlassen kann: so bleibt es den Letztern überlassen, diese Effekten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse zur weitern Beförderung an die Kontrole der Staatspapiere zu übersenden.

Berlin, den 15ten Februar 1839.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Digitized by Google

Obiges Publikandum wird in Gemäßheit der an uns ergangenen Verfügung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 15. v. M. unter Beifügung eines Verzeichnisses der ausgelooseten Staatsschuldscheine, zur Kenntniß des betreffenden Publikums gebracht, mit dem Eröffnen, daß die Inhaber solcher Staatsschuldscheine, welche die Kapitalbeträge durch unsere Hauptkasse einziehen lassen wollen, die ausgelooseten Staatsschuldscheine nebst den dazu gehörigen 7 Zinskoupons Ser. VIII. Nr. 2. bis 8. an gedachte Kasse portofrei einzusenden und selbigen ein doppelt auszufertigendes Verzeichniß beizufügen haben, worin Nummer, Litter und Geldbetrag, so wie die Stückzahl der unentgeldlich eingelieferten Zinskoupons aufzunehmen ist, von welchen den Einsendern ein Exemplar mit der Empfangsbescheinigung unserer Hauptkasse versehen, bis nach erfolgtem Richtigbefinden der eingereichten Staatsschuldscheine Seitens der Königl. Staatsschulden-Verwaltungsbehörde zurückgegeben werden wird. Zu den über die baar zu empfangenden Valuta auszustellenden Quittungen werden den Einsendern der Staatsschuldscheine die benöthigten Blanquets verabreicht. Uebrigens wird die Bestimmung, wonach die außer Kours gesetzten Staatsschuldscheine, vor deren Einlieferung, gehörig wieder in Kours zu setzen sind, hierdurch in Erinnerung gebracht.

Magdeburg, den 12ten März 1839.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

## Vermischte Nachrichten.

Empfangnahme der neuen Koupons zu den Kurmärkschen Obligationen.

Nachdem nunmehr sämmtliche, Behufs Beifügung neuer Koupons, bei uns eingereichten Kurmärkschen Obligationen mit jenen versehen, von Berlin zurückgekommen sind, werden die Eigenthümer derselben hiermit ersucht, solche in den Vormittagsstunden auf der Regierungs-Hauptkasse sofort wieder in Empfang zu nehmen. Die darüber von uns ertheilten und zurückzusendenden Quittungen müssen von den Empfangsberechtigten mit der Bescheinigung, daß sie die darin bezeichneten Obligationen nebst den Koupons Serie V Nr. 1. ad 8. zurückerhalten haben, versehen seyn.

Magdeburg, den 14ten März 1839.

Königliche Regierungs-Hauptkasse.

---

Digitized by Google

## Personalchronik.

Der Schulamtsbewerber Friedrich Wilhelm Franz Mücke aus Möckern ist nach bestandener Prüfung für wahlfähig zu Volksschullehrerstellen erster Klasse erklärt worden. Wahlfähiger Schulamtskandidat I. Klasse.

Magdeburg, den 26sten Februar 1839.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen. II. 875. Febr.

Der Küster und Elementarlehrer Blenke in Kroppenstedt, Diözes Gröningen, ist gestorben.

---

Der bisherige Salzamts-Assessor und Siede-Inspektor Kloz zu Schönebeck ist als Salinen-Inspektor und Dirigent der Salinenverwaltung nach Staßfurth, und in dessen Stelle der bisherige Siede-Faktor Theune von Dürrenberg nach Schönebeck versetzt. Der Bauinspektor Redtel zu Schönebeck ist zum Assessor des dortigen Salzamts und der bisherige Oberfiedemeister Leiber in Staßfurth zum Salinen-Faktor befördert. Halle, den 28sten Februar 1839.

Königliches Niedersächsisch Thüringsches Ober-Bergamt.

---

### Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt im Monat März 1839.

Der Auskultator Georg Gottfried Krause ist an das Königl. Oberlandesgericht hierselbst versetzt. Halberstadt, den 2ten März 1839.

---

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Ablauf der ersten dreijährigen Periode folgende Schiedsmänner: Gewählte und bestätigte Schiedsmänner.

1) in Quedlinburg für die drei Jahre vom 1. Septbr. 1838 bis dahin 1841
   a) für den ersten Altstädter oder St. Benediktibezirk der Partikulier Carl Rohne,
   b) für den zweiten Altstädter oder St. Blasiibezirk der Musikdirektor David Rose,
   c) für den dritten Altstädter oder St. Aegidiibezirk der Privatgelehrte Albert Lohnau,
   d) für den ersten Neustädter Bezirk der Brennereibesitzer Gottlieb Schumann,
   e) für den zweiten Neustädter Bezirk der Essigfabrikant Carl Friedr. Meyer,
   f) für den Westendorfer und Neustädter Bezirk der Zeichenlehrer Wilhelm Steuerwald;
2) für den Bezirk Dittfurth und Wedderstedt bis zum Mai 1841 der Partikulier Schienert zu Dittfurth;
3) für den Bezirk Thale, Neinstedt, Stecklenberg, Suderode und Friedrichsbrunn auf die drei Jahre vom 1. Februar 1839 bis dahin 1842 der Lieutenant a. D. Armbruster zu Neinstedt,

theils neu, theils wiedergewählt resp. vereidet und von uns bestätigt worden sind.

Halberstadt, den 19ten Februar 1839.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

---

Digitized by Google

# Nachweisung
## der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Februar 1839.

| Namen des Markt-Platzes. | Getreide, der Berliner Scheffel. | | | | Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel. | | | Kartoffeln, der Berliner Scheffel. | Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht. | | | | Bier und Brantwein das Berliner Quart. | | Rauhfutter. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen. | Roggen. | Gerste. | Hafer. | Erbsen. | Bohnen. | Linsen. | | Rindfleisch. | Kalbfleisch. | Hammelfleisch. | Schweinefleisch. | Bier. | Brantwein. | Heu, der Centn. | Stroh, das Schock. |
| | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. | Rtl. Sgr. |
| Magdeburg. | $34\frac{1}{12}$ | $61\frac{8}{12}$ | $48\frac{5}{12}$ | $32\frac{10}{12}$ | $62\frac{6}{12}$ | $77\frac{6}{12}$ | $62\frac{6}{12}$ | $16\frac{9}{12}$ | 3 — | 2 — | 3 — | 3 9 | 12 | 5 — | 20 | 6 — |
| Halberstadt. | $30\frac{6}{12}$ | $61\frac{3}{12}$ | $48\frac{5}{12}$ | $33\frac{5}{12}$ | $67\frac{6}{12}$ | $87\frac{6}{12}$ | 75 | $17\frac{6}{12}$ | 3 3 | 1 6 | 2 9 | 3 8 | 14 | 5 6 | 20 | 6 5 |
| Quedlinburg. | $31\frac{3}{12}$ | $61\frac{1}{12}$ | $48\frac{9}{12}$ | $33\frac{9}{12}$ | 70 | $86\frac{8}{12}$ | $78\frac{4}{12}$ | $15\frac{9}{12}$ | 3 6 | 1 9 | 2 9 | 3 6 | 10 | 5 3 | $19\frac{3}{12}$ | 5 $28\frac{6}{12}$ |
| Aschersleben. | $36\frac{6}{12}$ | $61\frac{3}{12}$ | $47\frac{8}{12}$ | 35 | 80 | 80 | 60 | 15 | 3 — | 1 8 | 3 — | 3 6 | 10 | 5 8 | 20 | 6 — |
| Wernigerode. | $31\frac{8}{12}$ | $65\frac{5}{12}$ | $49\frac{8}{12}$ | 32 | 60 | 90 | 60 | 12 | 3 2 | 1 3 | 2 6 | 3 2 | 8 | 6 — | 15 | 4 15 |
| Stendal. . | $35\frac{6}{12}$ | $52\frac{8}{12}$ | $41\frac{6}{12}$ | $26\frac{3}{12}$ | 58 | — | 60 | 9 | 2 6 | 2 6 | 2 6 | 3 — | 10 | 5 6 | 25 | 4 15 |
| Salzwedel. | $34\frac{10}{12}$ | $65\frac{4}{12}$ | $39\frac{10}{12}$ | $32\frac{10}{12}$ | 70 | 120 | 71 | $9\frac{7}{12}$ | 2 6 | 1 11 | 2 6 | 3 — | 12 | 6 — | $16\frac{11}{12}$ | 4 $7\frac{10}{12}$ |
| Burg. . . | $32\frac{8}{12}$ | $58\frac{11}{12}$ | 60 | $33\frac{1}{12}$ | 70 | 100 | 100 | 10 | 2 6 | 1 6 | 2 6 | 3 — | 14 | 6 — | 20 | 5 15 |
| Aken . . | $32\frac{6}{12}$ | $62\frac{6}{12}$ | 45 | $32\frac{6}{12}$ | 60 | — | — | $12\frac{6}{12}$ | 2 6 | 1 6 | 2 6 | 3 2 | 9 | 4 — | 15 | 4 — |
| Gardelegen. | $35\frac{6}{12}$ | $55\frac{7}{12}$ | $44\frac{2}{12}$ | 30 | — | — | — | 7 | 2 6 | 1 3 | 2 6 | 3 — | 15 | 4 — | 20 | 4 — |
| Schönebeck. | $33\frac{9}{12}$ | $59\frac{5}{12}$ | $47\frac{6}{12}$ | $33\frac{9}{12}$ | 64 | 80 | 64 | $13\frac{9}{12}$ | 2 6 | 1 3 | 2 6 | 3 6 | 12 | 4 — | $17\frac{6}{12}$ | 5 15 |
| Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk Sud: | $33\frac{6}{12}$ | $59\frac{6}{12}$ | $46\frac{5}{12}$ | $32\frac{4}{12}$ | $66\frac{9}{12}$ | $90\frac{3}{12}$ | $70\frac{1}{12}$ | $12\frac{7}{12}$ | 2 10 | 1 8 | 2 8 | 3 4 | 11 | 5 2 | 19 | 6 $3\frac{9}{12}$ |

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

## zu Magdeburg.

## Nro. 12.

Magdeburg, den 23. März 1839.


## Bekanntmachungen.

Betrifft den Remonteankauf pro 1839.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis inclusive sechs Jahren, sind auch für dieses Jahr im Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg und dem angrenzenden Bereiche nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte, als:

| | | | |
|---|---|---|---|
| den | 7. Mai | in Wernigerode, | |
| " | 8. " | " Osterwieck, | |
| " | 10. " | " Egeln, | |
| " | 13. " | " Burg, | |
| " | 14. " | " Wolmirstedt, | |
| " | 16. " | " Oebisfelde, | |
| " | 18. " | " Salzwedel, | |
| den | 21. Mai | in Calbe a. M., | |
| " | 22. " | " Stendal, | |
| " | 23. " | " Seehausen, | |
| " | 25. " | " Lenzen, | |
| " | 27. " | " Perleberg, | |
| " | 29. " | " Wilsnack, | |
| " | 30. " | " Havelberg. | |

wieder anberaumt worden.

Die erkauften Pferde werden wie seither von der Militair-Kommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Wegen der erforderlichen Eigenschaften der Pferde, des bei dem Verkaufe derselben unentgeldlich zu überliefernden Zaum- und Halfterzeuges, und daß ungezähmte Pferde, so wie Krippensetzer vom Kaufe ausgeschlossen sind,



Digitized by Google

darüber wird auf die bisherigen alljährlichen Bekanntmachungen Bezug genommen. Berlin, den 18ten Februar 1839.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonteweſen.

Debitserlaubniß für eine Druckſchrift.

Das Königl. Ober-Cenſurkollegium hat auf Grund des Art. XI. der Cenſurverordnung vom 18ten Oktober 1819 die außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienene Schrift:

„Zur Erinnerung an Julie v. Holtei, geb. Holzbecher, von Konſiſtorialrath Dr. K. L. Grave, Oberpaſtor an der Kronskirche. Riga, gedr. bei Wilh. Ferd Hacker"

zum Debit innerhalb der Königl. Lande verſtattet, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 16ten März 1839.

Der Oberpräſident der Provinz Sachſen. **Graf zu Stolberg.**

---

## Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nro. 22. Betrifft den Tarif für die Erhebung des Ueberfahrtsgeldes bei der Elbfahre zu Wahrenberg. I. 1378. Febr.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinetsorder vom 29ſten Januar d. J. den nachſtehenden Tarif für die Erhebung des Ueberfahrtsgeldes bei der Elb-Fähranſtalt zu Wahrenberg, unter Vorbehalt einer Reviſion vom 10 zu 10 Jahren zu genehmigen geruhet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 2ten März 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**Tarif,**
nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Elbfähre zu Wahrenberg zu erheben iſt.

| | Betrag des Fährgeldes. Rtl. Sgr. Pf. |
|---|---|
| **Es wird entrichtet für das Ueberſetzen.** | |
| I. Von Perſonen einſchließlich deſſen, was ſie tragen, | |
| a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Perſon | — — 6 |
| b) für eine beſondere unverzügliche Ueberfahrt mittelſt eines Kahns, welche auf Verlangen geſchehen muß, wird von den überſetzenden Perſonen zuſammen wenigſtens . . . . . entrichtet, wenn die Abgabe nach dem Satze zu a. nicht von den Einzelnen erhoben mehr beträgt. | — 2 — |

Digitized by Google

| | | | |
|---|---|---|---|
| Personen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Treiber, Reiter oder Führer zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei. | | | |
| II. Von Thieren. | | | |
| a) für ein Pferd oder einen Maulesel . . . . . | — | 2 | — |
| b) „ „ Stück Rindvieh oder einen Esel . . . . . | — | 1 | 6 |
| c) „ „ Fohlen, Kalb, Schaaf, Schwein, eine Ziege oder ein anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird . . | — | — | 6 |
| d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück . . | — | — | 6 |
| Wenn Federvieh in geringerer Zahl, als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben. | | | |
| III. Vom Fuhrwerke, neben der Abgabe für das Gespann zu II. | | | |
| a) für ein beladenes . . . . . | — | 4 | — |
| b) „ „ unbeladenes . . . . . | — | 2 | — |
| c) „ einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen . . . . . | — | — | 6 |
| IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere betreffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind. | | | |

### Allgemeine Bestimmungen.

Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, zu entrichten. Bei vorhandener Eisbahn dagegen, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der obigen Sätze bezahlt.

### Befreiungen.

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königl. Hauses, ingleichen den Königl. Gestüten angehören;
2) Kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegs-Vorspann- und Kriegslieferungs-Fuhren;
3) Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deßhalb gehörig legitimiren;
4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen;
5) Ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußboten-Posten, nebst Beiwagen, ingleichen die öffentlichen Kouriere und Estafetten und die von allen Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferde;
6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Berlin, den 8ten Dezember 1838.

(L. S.) gez. **Friedrich Wilhelm.**

(Contras.) Graf von Alvensleben.



Digitized by Google

## Bekanntmachung des K. Medizinalkollegiums der Provinz Sachsen.

Betrifft die schulwissenschaftliche Prüfung der auf einer Universität Chirurgie Studirenden.

Diejenigen Individuen, welche sich dem Studium der Chirurgie auf keiner medizinisch-chirurgischen Lehranstalt, sondern auf einer Universität widmen wollen, aber mit keinem gehörigen Schulzeugnisse versehen sind, haben sich in den Monaten Februar und September jeden Jahres bei dem unterzeichneten Medizinalkollegio zu melden, damit dasselbe ihnen einen Termin zur Abhaltung der schulwissenschaftlichen Prüfung bestimmen kann.

Diejenigen, welche das Studium bereits begonnen haben, müssen dem Medizinalkollegio noch besonders von der Direktion des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums der betreffenden Universität überwiesen werden.

Magdeburg, den 5ten März 1839.

Königl. Medizinalkollegium der Provinz Sachsen.

---

## Bekanntmachungen des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Erhöhung der Ausgleichungsabgabe für Kurhessischen Branntwein.

Das dabei interessirende Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt:

daß im Einverständnisse mit der Kurfürstlich Hessischen Regierung vom 1sten April c. an eine Erhöhung der Ausgleichungstabelle für Kurhessischen, nach Preußen, Sachsen und Thüringen übergehenden Branntwein, von den bisherigen 2½ Thlr. bis auf 3 Thlr. 18 gGr. (22 Sgr. 6 Pf.) für den Preußischen Ohm von 120 Quart zu 50% Alkohol nach Tralles, eintritt.

Magdeburg, den 13ten März 1839.

Königl. Geheimer Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Landmann.

Betrifft das Chausseegeld

Im §. 5. der Strafbestimmungen zum Chaussee-Geldtarif vom 28sten April 1828 heißt es:

Wo Chausseezettel gereicht werden, sind solche anzunehmen, und bei der zunächst folgenden Hebestelle abzugeben, widrigenfalls hier die Abgabe für die früher passirte Hebestelle noch ein Mal entrichtet werden muß.

Digitized by Google

Da indeß vielfältig wahrgenommen worden ist, daß die Passanten nicht immer Chausseezettel annehmen wollen, oder sie in der Nähe der Barriere wegwerfen, wodurch indessen für die Steuerverwaltung manche Inkonvenienzen entstehen, so muß fortan strenge darauf gehalten werden, daß diejenigen Passanten, welche bei der nächsten Hebestelle den Zettel über das bei der vorliegenden Barriere berichtigte Chausseegeld nicht abgeben, dieses noch ein Mal entrichten.

Ich mache dies öffentlich bekannt, damit sich ein Jeder vor Schaden verwahren kann. Magdeburg, den 15ten März 1839.

Königl. Geheimer Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

---

## Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Verwaltung der Gerichtsbarkeit des Ritterguts Bomsdorf. 1971.

Der Rittergutsbesitzer und Oberlandesgerichts-Referendarius Hüttmann hierselbst hat die Verwaltung der ihm wegen seines im I. Jerichowschen Kreise belegenen Ritterguts Bomsdorf zustehenden Gerichtsbarkeit dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Loburg vom 1sten April c. ab übertragen.

Solches wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei Ausfertigung von Urkunden und Erkenntnissen die Formel gebraucht werden wird:

Königlich Land- und Stadtgericht, als Herrlich Hüttmannsches Patrimonialgericht über Bomsdorf.

Magdeburg, den 15ten Februar 1839.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Portofreiheit der Geldsendungen an den Justizunterstützungsfonds. 797.

Der Korrespondenz und den Geldbeiträgen, betreffend den Fonds zur Unterstützung hülfsbedürftiger Kinder verstorbener Justizbeamten, ist die Portofreiheit unter der auf dem Kouvert zu vermerkenden Rubrik:

„Angelegenheit der Provinzial-Justiz-Unterstützungsfonds,"

und

„Beiträge zu den Provinzial-Justiz-Unterstützungsfonds,"

Digitized by Google

bewilligt. Da der unrichtige Gebrauch einer anderen Rubrik Weiterungen mit den Königlichen Postbehörden veranlaßt, so werden alle diejenigen, welche Beiträge zu dem erwähnten Fonds einsenden, insbesondere aber die Untergerichte unseres Departements, mit Bezug auf die im Amtsblatte für das Jahr 1837 pag. 137 erlassene Bekanntmachung vom 23sten Mai 1837, wiederholt hierauf aufmerksam gemacht. Magdeburg, den 8ten März 1839.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

---

## Vermischte Nachrichten.

Erhebung der Domainengefälle des Amts Hornburg. III. 2829. Jan.

Die Erhebung der zeither an das Domainenamt Hornburg abzuliefern gewesenen baaren Geldgefälle und Zinshühner, ist vom 1sten Januar dieses Jahres ab an den Forsteinnehmer Neldert zu Osterwieck übergegangen, was den betreffenden Abgabenpflichtigen hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 5ten März 1839.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verhandlungen der Sächsischen Provinziallandtage. I. 560. März.

Mit dem heutigen Stücke des Amtsblattes wird als eine besondere Beilage der Allerhöchste Landtagsabschied vom 31sten Dezember 1838 für die zum 5ten Sächsischen Landtage versammelt gewesenen Provinzialstände unentgeldlich ausgegeben. Zugleich wird bemerkt, daß von den Verhandlungen des 5ten Sächsischen Provinziallandtags nebst dem Allerhöchsten Landtagsabschiede vom 31sten Dezember 1838 Exemplare zu dem Preise von 15 Sgr. bei der Redaktion unseres Amtsblattes zu haben sind. Eben so können durch letztere die Landtagsverhandlungen der frühern Sächsischen Provinziallandtage bezogen werden. Der Preis der Verhandlungen des 1. 2. und 4. Landtags beträgt für ein jedes einzelnes Exemplar auf Druckpapier 10 Sgr. und für 1 dergl. auf Schreibpapier 15 Sgr. und der Preis für die Verhandlungen des 3ten Landtags pro Exemplar auf Druckpapier 7 Sgr. 6 Pf., und pro Exemplar auf Schreibpapier 10 Sgr. Werden jedoch die Verhandlungen von allen 4 Landtagen zusammen genommen, so ermäßigt sich der Preis für alle 4 Landtage bei Exemplaren auf Druckpapier auf 25 Sgr. und bei Exemplaren auf Schreibpapier auf 1 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. Magdeburg, den 15ten März 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Erhebung der verloosten Jerichowschen Kreisschuldscheine.

Die Inhaber der unten verzeichneten Jerichowschen Kreisschuldscheine, welche bereits in früheren Jahren auf den Grund der stattgehabten Verloosung zur Erhebung des Betrages bei unserer Kasse aufgerufen worden, werden hierdurch wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 23. der Kriegesschulden-Tilgungs-Ordnung vom 17ten Dezember

Digitized by Google

1821 der Lauf der Zinsen mit dem Eintritt des früher bekannt gemachten Termins zur Empfangnahme der Kapitalien unterbrochen ist. Die Interessenten werden daher nochmals zur baldigen Abhebung der Beträge aufgefordert:

Litt. B. Nr. 394. 1383. 1769. 1783. 1818. 1832. 1867. 1907. 1961. 1974. 2016. 2053. 2058. und 2098.

Litt. C. Nr. 51. 78. 79. 87. 113. 130. 138. und 169.

Burg, den 15ten März 1839.

Kriegesschulden-Tilgungs-Kommission.

E. v. Alvensleben. v. Plotho. R. v. Wulffen. Berendes. Pilet. v. Baußen. Linstedt.

Verloosete Jerichowsche Kreisschuldscheine.

Bei der am 15ten d. M. zu Burg stattgehabten Verloosung Jerichowscher Kreisschuldscheine Litt. B. wurden folgende Nummern im Gesammtkapitalbetrage von 6132 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. gezogen.

Nr. 964. 1031. 1118. 1119. 1127. 1131. 1174. 1182. 1244. 1278. 1281. 1347. 1478. 1552. 1563. 1762. 1779. 1875. 1876. 1947. 1972. 2003. 2018. 2034. 2042. 2054. 2117. 2129. 2139. 2147. 2207. 2228. 2258. 2264. 2265. 2271. 2276. 2303. 2308. 2333. 2340. 2361. 2413. 2485. 2528. 2558. 2563.

Die Kriegesschulden-Tilgungs-Kommission bringt dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß und kündigt zugleich vorstehende, nach ihren Nummern bezeichnete Kapitalien.

Demgemäß werden die rechtmäßigen Inhaber aufgefordert, im Monat Juli und August d. J., gegen Aushändigung der quittirten Originaldokumente nebst deren dazu gehörigen Koupons, Kapital und Zinsen, von der Kriegesschulden-Tilgungskasse zu Burg in Empfang zu nehmen. Mit dem 1sten Juli d. J. hört die Verzinsung der also gekündigten Kapitalien auf und haben diejenigen, welche ihre Gelder nicht erheben, es sich selbst zuzuschreiben, wenn solche auf Gefahr und Kosten der Inhaber gerichtlich deponirt werden. Redekin, den 18ten März 1839.

Der Direktor der Kriegesschulden-Tilgungs-Kommission, E. v. Alvensleben.

Empfangnahme der neuen Koupons zu den Staatsschuldscheinen.

Die Eigenthümer der bis zum 22sten Dezember v. J., Behufs Beschaffung neuer Koupons, bei uns eingereichten Staatsschuldscheine werden hiermit ersucht, diese mit den gedachten Koupons versehenen Obligationen in den Vormittagsstunden auf der Regierungs-Hauptkasse sofort wieder in Empfang zu nehmen.

Die darüber von uns ertheilten und zurückzugebenden Quittungen müssen von den Empfangsberechtigten mit der Bescheinigung, daß sie die darin bezeichneten Staatsschuldscheine nebst den Koupons Serie VIII Nr. 1. ad 8. zurückerhalten haben, versehen seyn.

Magdeburg, den 21sten März 1839.

Königliche Regierungs-Hauptkasse.

Digitized by Google

Patenterthei-lung.

Dem Uhrmacher E. Engelhardt zu Berlin ist unter dem 3ten März 1839 ein Patent

auf eine Hemmung an Spindeluhren, in der durch ein Modell nachgewiesenen und für neu und eigenthümlich erachteten Zusammensetzung,

auf Sechs Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Aufgehobene Patente.

Das dem Herrn Franz Adolph Taurinus zu Cöln unterm 17ten Juni 1838 ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkanntes System einer hydraulischen Lastenförderung auf Eisenbahnen, nebst der zugehörigen eigenthümlichen Konstruktionsart des Betriebskanals

ist aufgehoben worden, da die Ausführung in der vorgeschriebenen Frist nicht erfolgt ist.

Das dem Wasserbauinspektor Räßler zu Aachen unter dem 21sten April 1836 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zusammenhange als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung, um Lasten auf Eisenbahnen über steile Anhöhen fortzuschaffen, jedoch ohne Jemand in der anderweitigen Ausführung des zu Grunde liegenden Prinzips oder in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

ist aufgehoben worden, da die Ausführung in der vorgeschriebenen Frist nicht erfolgt ist.

---

## Personalchronik.

Der zweite Prediger Bernhard Noeldechen in Wolmirstedt ist zum Adjunkten des emeritirten evangelischen Oberpredigers Böttticher daselbst mit der Hoffnung zur Nachfolge ernannt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schlanstedt, Diözes Anderbeck, ist dem Pastor Bertram in Bellingen verliehen worden.

Der Schulamtskandidat Eduard Haeuser ist zum 2ten Lehrer zu Danstedt, Diözes Derenburg, erwählt und ernannt worden.

Der Lehrer Wilhelm Ludwig Gödicke in Aken ist zum Kantor und 1sten Lehrer der Volksschule daselbst und der Lehrer August Müller in Erfurt zum 2ten Mädchenlehrer der Bürgerschule in Aken ernannt und bestätigt worden.

Der emeritirte Küster und Schullehrer Lange in Leppin, Diözes Salzwedel, ist gestorben.

---

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

## Nro. 13.

Magdeburg, den 30. März 1839.


## Bekanntmachung.

Debitserlaubniß für Druckschriften. 1154.

Von dem Königlichen Ober-Censurkollegium ist auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 19ten Februar 1834 die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande für die nachbenannten, außerhalb derselben in polnischer Sprache erschienenen eilf Schriften, als:

1) Kirdzali. Eine Erzählung von der Donaugegend her. Roman in 2 Bänden von M. Czaykowski. Paris und Leipzig, 1839. (Kirdzali powiesc naddunayska)
2) Der Weltbetrachter oder Sammlung merkwürdiger Erzählungen. Warschau, 1837. 3 Bände. (Swiatowid czyli zbiór nayciekawszych powiesci.)
3) Der Besuch bei der Großmutter oder Erzählungen für artige Kinder. Warschau, 1834. 2ter Theil. (Odwiedziny babuni czyli powiesci dla zabawy dziecigrzecznych.)
4) Rathgeber für Wirthinnen in der Stadt und auf dem Lande. (Poradnik dla gospodyn.)
5) Kleine Annehmlichkeiten des Lebens von Skarbek. Warschau, 1839. (Male przyjemnosci pozyoia.)



Digitized by Google

6) Frühlingserstling. Almanach auf das Jahr 1839. Warschau, 1839. (Pierwiosnek noworocznik.)

7) Memoiren einer jungen Waise, von Pauline K. Warschau, 1839. (Pamixtnicki mlodej sieroty.)

8) Sekretair für die Jugend, ein Briefsteller polnisch und französisch. Warschau, 1838. (Sekretarz dla mlodziezy.)

9) Der Führer des kindlichen Alters aufs ganze Jahr. Warschau, 1839. (przewodnik dla dzieci.)

10) Jahresbericht des israelitischen chirurgischen Spitals in Warschau, von Lud. Köhler, Vorstand desselben. Warschau, 1835.

11) Lehre von der Bienenzucht. Krakau, 1839. (Nauka chodowania pszczót.)

ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 23sten März 1839.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **Graf zu Stolberg.**

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 23. Hausirgewerbescheine. III. 244. März.

Wir finden uns veranlaßt, sämmtliche mit der Gewerbesteuer-Veranlagung beauftragte Behörden an die genaue Befolgung unserer Cirkularverfügung vom 10ten Oktober 1836 III. 428. Okt. zu erinnern, wonach in den zu den Hausirgewerbescheinen gehörigen Signalements das Religionsbekenntniß der Hausirer jederzeit angegeben werden soll.

Magdeburg, den 15ten März 1839.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nro. 24. Betrifft die Konzessionirung einer ausländischen Lebens-

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß durch das Reskript des Königl. Ministeriums des Innern vom 28sten Februar c. J. der unter dem Namen der „Universal-Assekuranz-Kompagnie“ zu London bestehenden Lebensversicherungs-Gesellschaft, der Geschäftsbetrieb

Digitized by Google

und die Bestellung von Agenturen zu diesem Behufe in den Preußischen Staaten gestattet worden ist. Versicherungs-Gesellschaft. I. 838. März.

Magdeburg, den 19ten März 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die eingetretenen Veränderungen in den Droguenpreisen haben eine gleichmäßige Veränderung in den zur Zeit bestehenden Taxpreisen mehrerer Arzneien nothwendig gemacht. Die hiernach abgeänderten, bei dem Buchhändler H. Schultze zu Berlin in Druck erschienenen Taxbestimmungen, welche in allen Buchhandlungen unseres Geschäftsbezirks, ingleichen in unserer Gebührenkasse das Exemplar zu 1 Sgr. zu bekommen sind, treten mit dem 1sten April d. Js. in Wirksamkeit. Magdeburg, den 21sten März 1839. Nro. 25. Veränderte Arzneitaxe. I. 1101. März.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Der Herr Finanzminister hat, auf den Antrag der Brauereibesitzer zu Halberstadt, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 17ten August 1831 (Gesetzsammlung pag. 173.) genehmigt, daß vom 1sten April d. J. ab die Erhebung der Braumalzsteuer von dem innerhalb der Ringmauer der Stadt Halberstadt zur Verwendung kommenden Braumalze im Wege der Mahlsteuer, sowohl bei der Abfertigung des Malzes zur Mühle, als auch beim Eingang von Malzschroot in die Stadt, geschehen darf. Erhebung der Braumalzsteuer zu Halberstadt. 526. R.

Demzufolge bleibt von dem gedachten Zeitpunkte ab Gersten- und Weizen-Malzschroot, welches innerhalb des beschriebenen Bezirkes zu anderen Zwecken als zum Brauen bestimmt ist, von der Mahlsteuer für Braumalz nur dann befreit, wenn entweder das Malz vor der Abfertigung zur Mühle, mit rohem Getreide, oder das Malzschroot vor der Einfuhr in die Stadt mit Schroot aus rohem Getreide mindestens bis zum 4ten Theile vermengt ist.

Malzschroot ohne diese Beimengung kann, frei von der Mahlsteuer, nur für diejenigen Brennereien bereitet oder eingeführt werden, welche lediglich



Digitized by Google

Kartoffeln verarbeiten, und die über den Verbrauch derselben anzuordnenden Kontrolmaaßregeln befolgen.

Es finden vom 1sten April c. an die gesetzlichen und regulativmäßigen Vorschriften und Strafbestimmungen, welche für die Mahlsteuer bestehen, auch auf die Bereitung des Braumalzschrootes in kontrolpflichtigen Mühlen und auf den Eingang des Braumalzschrootes Anwendung.

Magdeburg, den 28sten März 1839.

Königl. Geheimer Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Landmann.

---

## Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Bemerkungen über die Erfolge des Instituts der Schiedsmänner im Herzogthum Magdeburg und in der Altmark für das Jahr 1838 1904.

Von den im Herzogthum Magdeburg angestellten 135 Schiedsmännern sind in dem verflossenen Jahre 1838 von 2148 bei ihnen angemeldeten Streitsachen

1755 durch Vergleich beseitigt,
78 durch Rücknahme der Klage außer Erörterung getreten,
221 zur richterlichen Entscheidung verwiesen,
76 aus anderm Grunde unverglichen und
28 am Schlusse des Jahres noch anhängig geblieben.

2148.

Von den in der Altmark bei 57 Schiedsmännern angemeldeten 796 Streitsachen sind

596 durch Vergleich beseitigt,
31 durch Rücknahme der Klage ausgeschieden,
113 zur richterlichen Entscheidung verwiesen,
7 aus andern Gründen nicht zum Vergleiche gekommen und
49 am Schlusse des Jahres noch anhängig geblieben.

796.

Ein Vergleich mit den Arbeiten der Schiedsmänner im Jahre 1837 ergiebt, daß zwar die Ansprache der Bewohner an dieselben etwas gestiegen,

Digitized by Google

dagegen der Erfolg der Bemühungen der Schiedsmänner minder günstig gewesen ist. Am wenigsten hat das Schiedsmanns-Institut abermals in den beiden Jerichower Kreisen, mit Ausnahme der Stadt Burg, und in der Stadt Magdeburg Ansprache gefunden, wahrscheinlich weil in der ersteren die vielen Patrimonialrichter und in Magdeburg die Anwesenheit so vieler Justizbeamte die Thätigkeit der Schiedsmänner entbehrlicher gemacht hat.

Durch das ihnen gewordene Vertrauen der Bezirksbewohnerschaft und zugleich durch glückliche Bemühungen für die Schlichtung der bei ihnen angemeldeten Streitfälle haben sich folgende Schiedsmänner vorzüglich ausgezeichnet:

A. In der Altmark.

1) Der Kommissionsagent Mittelstraß zu Calbe an der Milde, welcher von 79 Streitsachen 64 verglichen.
2) Der Partikulier Aly zu Tangermünde, welcher alle 70 bei ihm zum Vergleiche angemeldete Ansprüche durch Vergleich beseitiget hat.
3) Der Bürgermeister Brandt zu Osterburg, der von 86 Streitfällen 70 verglichen.
4) Der Fleischer Vollrath in Seehausen, der von 93 Streitfällen 80 verglichen.

B. Im Herzogthum Magdeburg.

1) Der Amtmann Fricke zu Eilsleben, der von 152 Streitfällen 147 verglichen.
2) Der Brauer Wiebeck zu Weferlingen, der von 97 Streitfällen 91 verglichen.
3) Der Kantor Lingner zu Gutenswegen, der von 69 Streitfällen 62 verglichen.
4) Der Stadtverordnete Hache zu Seehausen, der von 97 Streitfällen 67 verglichen.
5) Der Gutsbesitzer Ledderbogen in Benneckenbeck, der von 207 Streitfällen 144 verglichen.
6) Der Tuchscheerer Starke zu Burg, der von 134 Streitfällen 112 verglichen.

Digitized by Google

7) Der Partikulier Knoblauch zu Magdeburg, der von 70 Streitfällen 52 verglichen.

Indem wir die Arbeiten dieser Schiedsmänner, denen sich übrigens noch mehrere in ihrer Thätigkeit nahe anschließen, hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß bringen, können wir doch nicht umhin, die durch Erfahrung nöthig gewordene allgemeine Warnung beizufügen, daß die Schiedsmänner durch rühmlichen Eifer sich nicht verleiten lassen dürfen, Verhandlungen vorzunehmen, denen sie theils durch die Verwickelung des Rechtsverhältnisses nicht gewachsen sind, und die theils in den Begriff einer Vergleichsstiftung nicht gehören, wohin namentlich die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu rechnen sind, indem sie hierdurch ihrem Berufe geradezu entgegenwirken, weil durch unklare Vergleiche Rechtsstreitigkeiten erst hervorgerufen und durch Verhandlungen, zu deren Aufnahme der Schiedsmann nicht befugt ist, die Partheien in Irrthum über die Rechtsgültigkeit ihrer Erklärungen versetzt werden. Mehrere Schiedsmänner machen es sich zur Gewohnheit, die Fälle, in welchen ihre Vergleichsbemühungen erfolglos bleiben, in ihrem Protokollbuch unerwähnt zu lassen, obgleich dies dem §. 25. der Verordnungen vom 26sten September 1832 und 14ten April 1834 zuwider ist, und vielfach wird dagegen gefehlt, zu prüfen, ob der Erklärende auch befugt ist, über die strittige Sache oder das strittige Recht frei und ohne Zuziehung anderer Personen zu verfügen. Wir nehmen deshalb hierdurch Veranlassung, die Schiedsmänner der Altmark wiederholt auf die Verordnung vom 26sten September 1832 (Amtsblatt pro 1832 pag. 308.) und die Instruktion vom 21sten Februar 1834 (Amtsblatt pro 1834 pag. 83.), so wie die Schiedsmänner des Herzogthums Magdeburg auf die Verordnung vom 14ten April 1834 (Amtsblatt pro 1834 pag. 143.) und die Instruktion vom 16ten Juli 1834 (Amtsblatt pro 1835 pag. 78.) zur Belehrung über ihre Befugnisse und Verpflichtungen zu verweisen. *)

Wenn übrigens auch nach den Urtheilen der Gerichtsbehörden das Institut der Schiedsmänner nicht sichtlich influirend auf die Minderung der Prozesse

*) Von diesen Instruktionen sind früher besondere Abdrücke veranstaltet und das Exemplar zu 2 Sgr. bei der Redaktion des Amtsblattes zu erhalten.

Digitized by Google

scheint, so sind doch die landräthlichen und magistratualischen Behörden fast einstimmig von der Nützlichkeit des Instituts überzeugt und mindestens wirkt es zur Ausgleichung der Zwistigkeiten der Bewohner auf eine versöhnlichere Weise, als wenn dieselben zur hartnäckigen Verfolgung der gegenseitigen Rechte vor dem Richter gesteigert worden sind. Magdeburg, den 8ten März 1839.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

---

## Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß der Vorlesungen an der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg im Sommersemester 1839.

Herr Regierungs-Medizinalrath Dr. Andreae wird Montags und Dienstags von 8 — 9 und Mittwochs von 8 — 10 Uhr allgemeine Pathologie und Semiotik, Montags und Dienstags von 4 — 5 und Donnerstags und Freitags von 8 — 9 Uhr den zweiten Theil der speziellen Therapie vortragen; außerdem praktischen Unterricht in der Augenheilkunde ertheilen.

Herr Dr. Beulke wird Dienstags und Sonnabends von 9 — 10 Uhr Naturwissenschaften, Montags und Freitags von 7 — 8 Uhr Materia medica und Dienstags und Mittwochs Nachmittag von 5 — 6 Uhr die gerichtliche Medizin repetiren.

Herr Medizinalrath Dr. Dohlhoff wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5 — 6 Uhr den zweiten Theil der speziellen Chirurgie vortragen und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12 — 1 Uhr klinisch-chirurgischen Unterricht ertheilen.

Herr Dr. Faber wird Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 7 — 8 Uhr über allgemeine Pathologie und Montags und Freitags von 7 — 8 Uhr über spezielle Therapie Repetitionen halten.

Herr Medizinalrath Dr. Fritze wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags früh von 6 — 7 Uhr über Materia medica und das Formulare Vorlesungen halten und Sonnabends von 6 — 7 Uhr die wichtigsten Lehren der Diätetik vortragen.

Herr Prediger Dr. Jentzsch wird Montags Nachmittags von 5 — 6 Uhr und Dienstags und Mittwochs von 10 — 11 Uhr die Uebungen in der lateinischen Sprache und in der Anfertigung deutscher Aufsätze leiten.

Herr Dr. Kersten wird die medizinisch-klinischen Uebungen täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 11 — 12 Uhr leiten, Montags und Donnerstags von 4 — 5 Uhr Osteologie und Dienstags und Donnerstags von 3 — 4 Uhr pathologische Anatomie repetiren.

Herr Medizinalrath Michaelis wird Montags von 9 — 10 und Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 8 — 9 Uhr in dem Vortrage über Encyclopädie der Naturwissenschaften fortfahren.

Herr Regimentsarzt und Professor Dr. Scheibler wird Mittwochs und Sonnabends von 5 — 7 Uhr Anleitung im chirurgischen Verbande geben, Montags von 2 —

Digitized by Google

4 Uhr die Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen vortragen, außerdem die Uebungen in der Verrichtung chirurgischer Operationen am Kadaver leiten.

Herr Dr. Schulze wird Mittwochs und Sonnabends von 4 — 5 Uhr die Osteologie und Donnerstags und Freitags von 4 — 5 Uhr die pathologische Anatomie vortragen.

Herr Barges, Wundarzt erster Klasse, wird Montags, Mittwochs und Freitags früh von 6 — 7 Uhr die Chirurgie, Sonnabends von 6 — 8 Uhr die Bandagenlehre, an demselben Tage von 8 — 9 Uhr die Lehre von den Verrenkungen und Knochenbrüchen und Dienstags und Donnerstags von 6 — 7 Uhr die Geburtshülfe repetiren.

Herr Kreisphysikus Dr. Voigtel wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags früh von 7 — 8 Uhr die Geburtshülfe theoretisch und praktisch lehren, und Montags, Donnerstags und Freitags von 5 — 6 Uhr die gerichtliche Medizin vortragen.

Außerordentliche Zöglinge, d. h. solche, welche ihre anderweit bereits erlangten medizinisch-chirurgischen Kenntnisse durch den Besuch einzelner Vorlesungen zu vervollständigen wünschen, haben sich, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, Sonnabends, den 13ten April d. Js., bei dem Regierungs-Medizinalrath Dr Andreae zu melden. Die Aufnahme ordentlicher Zöglinge ist erst mit dem Beginn eines neuen Cursus im bevorstehenden Herbste wiederum statthaft.

Die Vorlesungen für das Sommerhalbjahr nehmen mit dem 15ten April dies. Js. ihren Anfang.

---

## Personalchronik.

Der Korpsjäger Johann Heinrich Krause in Pretzien ist zum Förster in Mahlpfuhl, Revier Burgstall, ernannt worden.

Der Prediger Beta in Klein-Schwarzlosen ist zum evangelischen Prediger in Wahldorf, Diözes Neuhaldensleben, ernannt worden.

Der Prediger Conrad in Wahrenberg ist zum evangelischen Pfarradjunkten in Bornstedt, Diözes Schakensleben, ernannt worden.

Dem Gehülfslehrer Friedrich Bollmann ist die Verwaltung der neu errichteten 4ten Lehrerstelle an der reformirten Schule zu Halberstadt provisorisch übertragen und der Schulamtskandidat Ferdinand Vorbrodt ist zum Kantor- und Schullehreradjunkten in Schakensleben mit der Hoffnung zur Nachfolge provisorisch bestellt worden.

Der Prediger Lübeck zu Klein-Ammensleben, Diözes Barleben, der emeritirte Oberprediger Böttticher zu Wolmirstedt, der Kantor und Schullehrer Bünger in Tarthun, Diözes Groß-Ottersleben, und der Küster und Schullehrer Körtge in Klein-Wartensleben, Diözes Ausleben, sind gestorben.

---

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

## Nro. 14.

Magdeburg, den 6. April 1839.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 23sten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 6te Stück der Gesetzsammlung enthält die Allerhöchsten Kabinetsorders unter

Nro. 1975. vom 5ten Januar d. J., betreffend die Modifikation der Bestimmung im §. 1. der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 20sten September 1836, wegen Beseitigung der in den Kreisen Paderborn, Warburg, Büren und Höxter aus der Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit den Landbewohnern bäuerlichen Standes entsprungenen Mißverhältnisse;

„ 1976. vom 27sten Januar d. J., vermittelst welcher der Tarif über das zu erhebende Pflastergeld in der Stadt Borken im Regierungsbezirke Münster vom 5ten Dezember 1838 bedingt genehmigt wird;

„ 1977. vom 18ten v. Mts., betreffend das von den Revisionsgerichten zu beobachtende Verfahren gegen ausgetretene Militairpflichtige; und

„ 1978. vom 24sten v. Mts., die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Chodziesen im Großherzogthum Posen betreffend; ferner

„ 1979. die Ministerialerklärung zur Ergänzung und Erläuterung der zwischen der diesseitigen und der Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Regierung bestehenden Uebereinkunft vom 7ten Mai und 12ten Juni 1822, wegen Uebernahme der Ausgewiesenen, vom 4ten d. Mts.; und

„ 1980. die Verordnung den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, vom 17ten d. Mts.

Magdeburg, den 31sten März 1839.



Digitized by Google

## Bekanntmachung.

Debitsverbot für Druckschriften. 1301.

Das Königl. Ober-Censurkollegium hat auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten Oktober 1819 für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen 9 Schriften, als:

1) Ueber den Begriff und die Bedeutung der Wissenschaftlichkeit im Gebiete der Theologie. Eine akadem. Rede mit erläuternden Anmerkungen von Dr. K. R. Hagenbach, Prof. der Theologie zu Basel. Ibid. bei Neukirch. 1830. 8.
2) Von einem Prinzip zur wissenschaftlichen Anordnung der Lehre von den göttlichen Eigenschaften. Seinen verehrten Freunden ꝛc. gewidmet von Otto Benj. Gottfr. Rosenberger. Dorpat, gedruckt bei J. C. Schünmann. 8.
3) Die Augsburgische Konfession deutsch, lateinisch, ehstnisch und lettisch zur Feier ihres 300jährigen Jubelgedächtnisses. Herausgegeben von der theologischen Fakultät der Kaiserl. Universität zu Dorpat. Dorpat, bei J. C. Schünmann. 1830. 4.
4) Die Schweiz in ihren Ritterburgen und Bergschlössern historisch dargestellt von vaterländischen Schriftstellern. Mit einer historischen Einleitung von Prof. J. J. Hottinger in Zürich und herausgegeben von Prof. Gust. Schwab in Stuttgart. Erster Band. Chur, 1828. Joh. Fel. Jac. Dalp. 8.
5) Ueber Litis-Kontestation und Urtheil nach klassischem Römischen Recht. Von Dr. F. L. Keller, Professor der Rechte. Zürich, Geßnersche Buchhandlung. 1827. 8.
6) Geordnete Gesetzessammlung und grundsätzliche Uebersichten der Achtzehn Erbrechte des Eidgenössischen Standes Graubünden, nebst einem Entwurf zu einem allgemeinen Erbrechte für den ganzen Kanton. Von Ulrich v. Mohr, Advokat. Chur, Offizin von Simeon Benedict. 1831. 8.
7) Ueber das Blut und das Athmen, in physiologischer und allgemein-pa-

Digitized by Google

thologischer Hinsicht. Von Joh. Rud. Burkhardt, Dr. der Arzneikunde. Basel, 1828, gedr. bei Aug. Wieland. 8.

8) Anatomische Untersuchungen über das neunte Hirnnervenpaar oder den nervus glossopharyngeus. Mitgetheilt von Dr. Herrmann Friedrich Kilian. Nebst 2 Kupfertafeln. Pesth, 1822. K. A. Hartlebens Verlag. 4.

9) Jugendblätter. Monatsschrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von C. G. Barth und L. Hänel. Sechstes Halbjahr, Erstes und Zweites Heft. Januar und Februar 1839. Straßburg, bei Philipp Scheurer. 8.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 30sten März 1839.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **Graf zu Stolberg.**

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 26. Betrifft das Verfahren bei Dismembrationen ländlicher Grundstücke und bei Anlegung neuer Etablissements. I. 464. März.

Nachstehende Verordnung im Amtsblatte der unterzeichneten Regierung de 1817 Seite 317 bis 319.:

§. 1. Jedermann, der ein ländliches Grundstück, sey es in den städtischen oder den Feldmarken des platten Landes, parzelliren oder mehrere besondere Ackernahrungen zusammenziehen will, ist der Polizeyobrigkeit, und zwar in den Städten dem Magistrat und auf dem Lande dem Kreislandrathe davon Anzeige zu machen gehalten.

Wer zur Ausführung jener Einrichtungen schreitet, ohne die Anzeige davon längstens innerhalb vier Wochen zu machen, wird mit einer Polizeystrafe von 5 bis 20 Thlr. belegt.

§. 2. Sollen ganz neue ländliche Etablissements angelegt, den schon bestehenden neue Namen gegeben oder der bisherige Name verändert werden, so muß dazu bei gleicher Strafe, mittelst Antrages bei vorgedachten Behörden, die Genehmigung der Regierung eingeholt werden.



Digitized by Google

§. 3. Ist blos von der Parzellirung oder Zusammenziehung städtischer, der Grundsteuer oder anderen Abgaben und Leistungen an die Staatsgüter und Staatskassen nicht unterworfener, Grundstücke die Rede: so hat es bei der Anzeige an den Magistrat sein Bewenden, welchem in diesem Falle, vorbehaltlich des Rekurses an die Regierung, die Regulirung wegen angemessener Vertheilung der städtischen Abgaben und Leistungen überlassen bleibt.

In allen anderen Fällen, namentlich auch dann, wenn Ländereien städtischer zu den Besitzthümern anderer Feldmarken geschlagen werden sollen, muß die Veränderung den Landräthen, resp. von den Magistraten oder von den Interessenten selbst angezeigt werden.

§. 4. Die Regierung wird die Dismembrationen, bezüglich auf das von ihr wahrzunehmende Abgabeninteresse, auf alle Weise erleichtern. Insbesondere ist dieselbe authorisirt,

a) in die Vertheilung der zu den landesherrlichen oder sonst unter ihrer Verwaltung stehenden Kassen und Gütern abzutragenden Abgaben und Leistungen zu willigen, wenn dieselben, wie Geld- und Kornabgaben, theilbar sind, und die Verpflichteten sich wegen der vermehrten Rezepturkosten zu einer Erhöhung der Abgabe um den 25sten Theil oder 4 pro Cent verstehen; nicht minder

b) zur Ablösung der grundherrlichen Gefälle ihrer Verwaltung die Hand zu bieten. Sie wird

c) geschehen lassen, daß mittheilbare Lasten, insoweit es ohne Nachtheil geschehen kann, auf einzelne Theile der dismembrirten Grundstücke übertragen und da, wo die übrigen dafür mitverpflichteten Pertinenzien davon nicht entbunden werden können, doch solche Modifikationen getroffen werden, welche die Auseinandersetzung der Mitverpflichteten förderlich sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die dismembrirten Grundstücke der gemeinschaftlichen Verbindlichkeit unterworfen bleiben, bis wegen deren Ablösung ein bestimmtes Abkommen getroffen ist.

§. 5. Wenn Unterthanen benachbarter Staaten Pertinenzien dismembrirter Güter an sich bringen wollen, um solche von ihren außerhalb Landes belegenen Besitzungen aus zu bewirthschaften und zu benutzen, so müssen sie in

Digitized by Google

dem Gemeindeorte derjenigen Feldmark, zu welcher die Parzele gehört, einen ansässigen und sicheren Stellvertreter bestellen, an welchem man sich wegen der ihm obliegenden Unterthanen- Gemeinde- und sonstigen Sozietätspflichten halten kann.

§. 6. Die Landräthe haben bei den an sie gelangenden Anzeigen über die Dismembrationen für die Aufklärung der auf den parzellirten Grundstücken haftenden Steuer- Kommunal- und sonstigen öffentlichen Lasten, auch der grundherrlichen Gefälle und Leistungen, welche dem Staate oder andere öffentlichen Anstalten und Korporationen zustehen, von Amtswegen zu sorgen, die angemessene Vertheilung und Regulirung derselben durch Verhandlung unter den Interessenten zu vermitteln, und die Parteien wegen unstatthafter Anträge zu bedeuten. Sie haben zu diesem Behuf und zu gehöriger Vorbereitung der Beschlüsse der Regierung die erforderlichen Nachrichten von den Parteien oder sonst einzuziehen, und sich von der Wahrheit derselben zu überzeugen, jedenfalls auch die Hebungsbehörden und unmittelbaren Vorsteher der interessirenden Anstalten mit ihrer Erklärung zu hören und diese ihren Berichten an die Regierung beizufügen.

§. 7. Wird die Errichtung neuer ländlicher Etablissements beabsichtigt, so liegt den Landräthen ob, unter Zuziehung der Ortsobrigkeiten oder Vorsteher, die Zulässigkeit der neuen Anlagen zu prüfen und die hierbei in Betracht kommenden Kommunal- und Sozietätsverhältnisse zu reguliren.

Magdeburg, den 18ten Juni 1817.

Königl. Preußische Regierung.

wird hierdurch wiederholt zur Nachachtung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 23sten März 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 27. Betrifft die Einlieferung von Bettlern in die Zwangsarbeitsanstalt zu Gr. Salze. I. 1062. März.

Es ist in neuerer Zeit mehrmals der Fall vorgekommen, daß Individuen, welche nicht außerhalb ihres Wohnorts beim Betteln betroffen worden und daher reglementsmäßig sich nicht zur Aufnahme in die Zwangsarbeitsanstalt zu Groß-Salze eignen, dennoch ohne Weiteres von den Ortsbehörden in gedachte Anstalt eingeliefert worden sind. Dies veranlaßt uns, die Herren Landräthe,

Digitized by Google

Magistrate und die übrigen Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks auf die Bestimmung des Reglements der Zwangsarbeitsanstalt zu Groß-Salze, wonach nur solche Individuen, welche außerhalb ihres Wohnorts beim Betteln betroffen worden, ohne Weiteres in gedachte Anstalt eingeliefert werden dürfen, zur künftigen genauen Beachtung mit der Anweisung aufmerksam zu machen, hinsichts aller übrigen Individuen zuvor unsere Genehmigung zur Aufnahme in die Salzer Anstalt nachzusuchen. Sollte künftig dieser Bestimmung entgegen gehandelt werden, so werden die durch die vorschriftswidrige Einlieferung von Individuen entstandenen Kosten den betreffenden Behörden zur Last gelegt werden. Magdeburg, den 25sten März 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Vermischte Nachrichten.

Empfehlung des Centralblattes für Gewerbe und Handel. I. 413. Fedr.

Im Verlage der Jonasschen Buchhandlung zu Berlin wird für das Jahr 1839 und ferner unter dem Titel:

»Central-Blatt

der Abgaben-, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung und Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten.«

ein, mit Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums und unter Benutzung der geeignetsten amtlichen Quellen redigirtes Blatt erscheinen, dessen nächste Bestimmung es seyn soll, nach und nach eine Sammlung der, im Ressort der Steuer-, Gewerbe- und Handelsverwaltung von dem Königlichen Finanzministerium erlassenen allgemeinen Verfügungen zu bilden. Außerdem soll dasselbe dazu dienen, zur Veröffentlichung geeignete statistische Notizen von allgemeinerem Interesse aus dem Ressort der in Rede stehenden Verwaltungszweige des Finanzministeriums, so wie Nachrichten über das Beamtenpersonal mitzutheilen. Im Bezug auf die Authenticität der Sammlung bemerken wir noch, daß, da hinsichtlich der aufzunehmenden Spezialverfügungen eine sorgfältige Prüfung ihrer allgemeinen Anwendbarkeit stattfinden wird, nach dem Inhalt der in dem Central-Blatte erscheinenden besonderen Verfügungen auch von Seiten derjenigen Behörden und Beamten verfahren werden darf, an welche dieselben nicht speziell ergangen sind.

Indem wir nun die hierbei interessirten Behörden und Beamten auf die Erscheinung dieses Blattes hiermit aufmerksam machen, können wir dasselbe zugleich als ein nützliches und dabei nicht theueres Hilfsmittel empfehlen, mit dem Bemerken: daß der Pränumerationspreis auf 2 Thaler für den Jahrgang festgesetzt worden ist.

Magdeburg, den 22sten März 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Belobung der Gemeinde Gutenswegen. 11. 660. März.

Die Gemeinde Gutenswegen, Diözes Barleben, hat zur Erbauung und Aufstellung einer neuen Orgel die Summe von 451 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf. durch freiwillige Beiträge aufgebracht, und dadurch einen so regen kirchlichen Sinn bethätigt, daß wir uns veranlaßt sehen, dies belobigend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Magdeburg, den 24. März 1839.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Schießübungen der Landwehr.

Die höhern Orts befohlenen Schießübungen der Landwehr, sollen bei der 6ten Kompagnie 2ten Bataillons (Burgschen) 26sten Landwehrregiments in diesem Jahre, vom 7ten d. Mts ab, an jedem Sonntage der Monate April, Mai, Juni und September, Vormittags vor dem Gottesdienste, auf dem Krakauer Anger abgehalten werden, weshalb das Publikum den an solchen Tagen ausgestellten Sicherheitsposten unweigerlich Folge zu leisten hat. Magdeburg, den 3ten April 1839.

Königl. Kommandantur. v. Ditfurth.

Empfangnahme der neuen Koupons zu den Staatsschuldscheinen.

Die Eigenthümer der bis zum 12ten Januar d. J., Behufs Beschaffung neuer Koupons bei uns eingereichten Staatsschuldscheine werden hiermit ersucht, diese mit den gedachten Koupons versehenen Obligationen in den Vormittagsstunden auf der Regierungs-Hauptkasse sofort wieder in Empfang zu nehmen. Die darüber von uns ertheilten und zurückzugebenden Quittungen müssen von den Empfangberechtigten mit der Bescheinigung, daß sie die die darin bezeichneten Staatsschuldscheine nebst den Koupons Serie VIII. Nr. 1 ad 8 zurückerhalten haben, versehen sein.

Magdeburg, den 4ten April 1839.

Königliche Regierungs-Hauptkasse.

---

## Personalchronik.

In die Stelle des verstorbenen Rathmanns Riemeyer zu Aschersleben ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung der Kanzlei-Inspector und Aktuarius Ludwig Wilhelm Pflaume zum 2ten besoldeten Magistratsmitgliede der Stadt Aschersleben gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 28. März 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Korpsjäger Müller in Burg ist zum Förster in Barby, Revier Lödderitz, ernannt.

Der Prediger Voley an der evangelisch-reformirten Kirche zu Stendal ist gestorben.

---

Digitized by Google

## Personal-Chronik des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Der bisherige Auskultator Ludwig Ernst Ditfurth ist nach dem Ministerialreskript vom 25sten Oktober 1838 zum Referendarius ernannt worden.

Der frühere Justitiarius, bisherige Hülfsrichter Arndt zu Worbis ist nach dem Ministerialreskript vom 5ten November 1838 zum Assessor des Land- und Stadtgerichts zu Calbe ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Strümpfler ist nach dem Ministerialreskript vom 16ten November 1838 eine Assessorstelle beim Land- und Stadtgericht zu Seehausen in der Altmark verliehen worden.

Der Land- und Stadtrichter Natus zu Fürstenwalde ist nach dem Ministerialreskript vom 2ten Januar 1839 als Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Calbe versetzt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair und Deposital-Kassenrendant Planck zu Calbe ist nach dem Ministerialreskript vom 5ten Januar 1839 in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Wanzleben versetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Friedrich Carl Anton Hauffen ist nach dem Ministerialreskript vom 5ten Januar 1839 zum Sekretair und Depositalkassen-Rendanten beim Land- und Stadtgericht zu Calbe ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Bodenstein ist nach dem Ministerialreskript vom 12ten Januar 1839 die Stelle eines Mitgliedes des Land- und Stadtgerichts zu Seehausen resp. des Gerichtskommissarius zu Osterburg verliehen worden.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

## Nro. 15.

Magdeburg, den 13. April 1839.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 4ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 7te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1981. die Ministerialerklärung vom 16ten Februar d. J., die Erneuerung der Durchmarsch- und Etappenkonvention zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen betreffend.

Ferner die Allerhöchsten Kabinetsorders

„ 1982. vom 24sten Februar d. J., vermittelst welcher die Tarife zur Erhebung eines Wegegeldes in Neu-Hardenberg, eines Wege- und Brückengeldes in Quappendorf und eines Brückengeldes in Eickendorf bedingungsweise genehmigt wird;

„ 1983. vom 3ten v. Mts. wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Wongrowice im Großherzogthum Posen;

„ 1984. vom 5ten v. Mts., die Ausprägung von Doppelthalern oder 3½ Guldenstücken als Vereinsmünze betreffend;

„ 1985. vom 9ten v. Mts. wegen Unzulässigkeit der exekutivischen Beschlagnahme von Uniformstücke der Offiziere außer Dienst; dann

„ 1986. das Gesetz über das Urmaaß des Preußischen Staats in Verfolg des Gesetzes vom 16ten Mai 1816, d. d. den 10ten v. M., und

„ 1987. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 23sten v. Mts., betreffend die von der Schifffahrt auf der Ruhr zu erhebende Abgabe, nebst dem für diese Abgabe unter dem gedachten Tage Allerhöchst erlassenen Tarif.

Magdeburg, den 12ten April 1839.



Digitized by Google

## Bekanntmachung.

Betrifft den Remonteankauf pro 1839.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis inclusive sechs Jahren, sind auch für dieses Jahr im Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg und dem angrenzenden Bereiche nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte, als:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| den | 7. | Mai in Wernigerode, | den | 21. | Mai in Calbe a. M., |
| = | 8. | = = Osterwieck, | = | 22. | = = Stendal, |
| = | 10. | = = Egeln, | = | 23. | = = Seehausen, |
| = | 13. | = = Burg, | = | 25. | = = Lenzen, |
| = | 14. | = = Wolmirstedt, | = | 27. | = = Perleberg, |
| = | 16. | = = Oebisfelde, | = | 29. | = = Wilsnack, |
| = | 18. | = = Salzwedel, | = | 30. | = = Havelberg. |

wieder anberaumt worden.

Die erkauften Pferde werden wie seither von der Militair-Kommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Wegen der erforderlichen Eigenschaften der Pferde, des bei dem Verkaufe derselben unentgeldlich zu überliefernden Zaum- und Halfterzeuges, und daß ungezähmte Pferde, so wie Krippensetzer vom Kaufe ausgeschlossen sind, darüber wird auf die bisher alljährlichen Bekanntmachungen Bezug genommen. Berlin, den 18ten Februar 1839.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remontewesen.

---

## Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nro. 28. Verwarnung wegen der Beraubung der Salzfrachten bei den Wassertransporten. I. 1422. März.

Zur Verhütung von Beraubungen der Salztransporte und des Ankaufes von Salz von den Schiffsleuten, machen wir die Allerhöchste Verordnung vom 5ten Mai 1809, insoweit sie in der gedachten Beziehung von Interesse für das Publikum ist, hierdurch erneuert warnend bekannt. Sie lautet:

„Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertrauete Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht unter

Digitized by Google

dem Namen von Ueberkahnen oder Sprot, verkaufen können: so verordnen Wir, wie folgt:

§. 1. Was der Schiffer von seiner Ladung verkauft, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.

§. 2. Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtung ein Uebergewicht zu verschaffen sucht, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung unter dem Namen von Sprot, Ueberkahn ꝛc. verkauft.

§. 3. Wer den Schiffern oder Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird wie ein Diebeshehler dem Diebe gleich bestraft. (Allg. Landr. Th. II. Tit. 20. §. 1238.)

§. 4. Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können: so ist auch der als ein Diebeshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten Getreide, Holz, Kaufmannswaaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkauft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden."

Den Polizeybehörden der Gegenden, welche durch Salztransporte berührt werden, wird eine geschärfte Aufmerksamkeit zur Verhütung eines Verkehrs der Schiffsleute mit Salz, event. zur Bestrafung derselben und derer, welche ihnen Salz abkaufen, zur Pflicht gemacht.

Magdeburg, den 29sten März 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Bekanntmachung.

Betrifft die Größe der den hiesigen Kanal, die Brahe und die Netze befahrenden Schiffsgefäße.

Der in unserer Bekanntmachung vom 30sten April 1834 (hiesiges Amtsblatt pro 1834 Nr. 20. Seite $\frac{354}{371}$.) ad 2. enthaltenen Bestimmung gemäß, werden jetzt und bis zum 1sten Januar 1840 nur noch diejenigen — den Bromberger Kanal, die Netze und Brahe befahrenden Schiffsgefäße von größern als

1. 3926.

Digitized by Google

den vorgeschriebenen Dimensionen von 124 Fuß Länge und 13 Fuß 6 Zoll Breite zum Durchschleusen zugelassen, welche mit einem zuverlässigen Kennzeichen und einem Atteste von der hiesigen Kanalinspektion darüber versehen sind, daß sie schon vor dem 1sten Januar 1836 zur Schifffahrt auf dem hiesigen Kanal gebraucht sind.

Wir bringen diese Bestimmung in Folge höherer Anordnung hierdurch mit dem Hinzufügen in Erinnerung, daß, vom 1sten Januar 1840 ab, auch die vorbezeichnete Art von Schiffsgefäßen und sonach von jenem Zeitpunkte ab gar keine derartige Gefäße, die von einer größern, als der vorgeschriebenen Dimension sind, unter keinen Umständen durch den gedachten Kanal werden durchgelassen werden, daß vielmehr Gefäße dieser Art und deren Führer, falls sich selbige beikommen lassen sollten, den Durchgang mit selbigen durch den Kanal zu versuchen, ohne Weiteres werden zurückgewiesen werden.

Bromberg, den 20sten März 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Vermischte Nachrichten.

Betrifft die Bestätigung von Agenten der Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften

I. 266. April.

In Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nachstehend verzeichnete Agenten mit unserer Bestätigung versehen worden sind:

1) für die Londoner Sun Fire Office-Versicherungs-Gesellschaft
der Kaufmann Wilhelm Hartmann zu Dardesheim,
der landräthliche Privatsekretair C. Strümpf zu Wolmirstedt;
2) für die Mecklenburger Brandassekuranz-Sozietät zu Neubrandenburg
der landräthliche Privatsekretair C. Strümpf zu Wolmirstedt.

Dagegen hat der bisherige landräthliche Privatsekretair Görges zu Wolmirstedt, in Folge seiner Anstellung als Kreissekretair zu Calbe a. S., die von ihm zeither geführten Agenturen bei der Londoner Sun Fire Office-Versicherungs-Gesellschaft und der Mecklenburgischen Brandassekuranz-Sozietät zu Neubrandenburg niedergelegt.

Magdeburg, den 2ten April 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Personalchronik.

Der Kantor und Schullehrer Kels in Eilsdorf, Diözes Anderbeck, und der emeritirte Kantor Schwedt in Gr. Wulkow, Diözes Sandau, sind gestorben.

---

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

## Nro. 16.

Magdeburg, den 20. April 1839.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 9ten d. M. zu Berlin ausgegebene 8te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1988. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 17ten v. M., betreffend die Einziehung des Porto für unfrankirte Vorstellungen an Gerichtsbehörden auf die zurückgehenden Adressen;

1989. die Verordnung zur Vervollständigung der Zusammensetzung der Kreisstände in der Rheinprovinz, vom 26sten v. M.; und

1990. die Verordnung, die Theilnahme des Kreises St. Wendel am Rheinischen Provinziallandtage betreffend.

Magdeburg, den 14ten April 1839.

## Ministerielle Bekanntmachungen.

Einziehung und Umprägung der ungeänderten ⅛ Thalerstücke.

In Gemäßheit des §. 6. des Münzgesetzes vom 30sten September 1821 sollen die alten Einfünftel und Einfunfzehntel Thalerstücke, sowie die ungeänderten Einsechstel und Einzwölftel Thalerstücke ohne Herabsetzung ihres Werthes, und ohne Verlust für den Inhaber nach und nach eingewechselt, und in den Münzstätten eingeschmolzen werden.

Nachdem das Einschmelzen der vorbezeichneten ⅕tel und $\frac{1}{15}$tel Stücke zum allergrößten Theil bewirkt worden, dergestalt, daß davon nur noch ein un-



Digitized by Google

bedeutendes Quantum in Cirkulation befindlich ist, dessen Einwechslung bis zur gänzlichen Aufräumung wie bisher geschehen wird, soll nunmehr ferner und zunächst mit der Einziehung und Umprägung sämmtlicher noch im Umlaufe befindlicher ungeränderter $\frac{1}{6}$tel Thalerstücke vorgeschritten werden.

Diese ungeränderten $\frac{1}{6}$tel Thalerstücke sind in der Zeit bis zum Jahre 1769 einschließlich ausgeprägt, und werden bei den Königlichen Kassen successive von den $\frac{1}{6}$tel Thalerstücken der darauf folgenden Jahre abgesondert, und Behufs der Einschmelzung und Umprägung eingesandt werden.

Sobald auf diese Weise die Einziehung und Umprägung in großen Summen stattgefunden haben wird, soll wegen Einwechslung kleinerer Beträge und einzelner Stücke, welche sich dann noch in Cirkulation befinden, gleichfalls zum vollen Nennwerthe und ohne irgend einen Verlust für den Inhaber, das Weitere bekannt gemacht werden; es behalten mithin diese ungeränderten $\frac{1}{6}$tel Thalerstücke unverändert ihren vollen Nennwerth, zu welchem sie bei allen Königlichen Kassen, wie im gemeinen und Handelsverkehr, nach wie vor anzunehmen und auszugeben sind.

Die Regierungs-Hauptkassen haben in Bezug auf vorstehende Bestimmungen die nöthigen Anweisungen erhalten.

Berlin, den 21sten März 1839.

(gez.) Graf von Lottum. Graf von Alvensleben.

Beschreibung der neu ausgeprägten Doppelthaler oder 3½ Guldenstücke.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 5ten März d. J. ist mit der Ausprägung der Einsiebentheil Markstücke vorgeschritten worden.

Diese Einsiebentheil-Markstücke, oder Zweithalerstücke oder Doppelthaler werden im 14 Thalerfuße oder 21 Fl. Fuße ausgeprägt, dergestalt, daß $6\frac{3}{10}$ Stücke eine Mark (63 Stück 5 Preußische Pfunde) wiegen, und $259\frac{3}{10}$ Grän feinen Silbers oder $\frac{9}{10}$tel ihres Gewichts an feinem Silber und $\frac{1}{10}$tel an Kupfer enthalten, d. i. $14\frac{2}{5}$tel löthiges Silber. Es wird mithin in Sieben solcher Zweithalerstücke eine Mark feinen Silbers enthalten seyn.

Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf bei den einzelnen Zweithalerstücken, im Feingehalt Drei Tausendtheile oder $\frac{8\,6\,4}{10\,0\,0}$ Grän und im Gewicht gleichfalls Drei Tausendtheile oder $\frac{3}{10}$ pro Cent nicht überschreiten.

Digitized by Google

Das Gepräge enthält auf dem Avers das Bildniß Seiner Majestät des Königs mit der Umschrift: Friedrich Wilhelm III. König von Preussen., und das Münzzeichen A., auf dem Revers aber das Königliche Wappen im Wappenzelte, mit der Umschrift: Zwei Thaler, $3\frac{1}{2}$ Gulden, VII eine feine Mark, Vereins-Münze, und die Jahreszahl.

Der Durchmesser dieser Münze beträgt 41 Millimeter, sie wird im Ringe geprägt, und auf dem Rande mit der durch Zwischenverzierungen getrennten vertieften Inschrift Gott mit uns versehen.

Berlin, den 21sten März 1839.

(gez.) Graf von Lottum. Graf von Alvensleben.

---

## Bekanntmachungen.

Betrifft die Auszahlung der zum 1sten Juli 1839 gekündigten 888,900 Thlr. Staatsschuldscheine.

Die Einlösung der in der 12ten Verloosung gezogenen und durch das Publikandum vom 15ten Februar d. J. zur baaren Auszahlung am 1sten Juli cr. gekündigten Staatsschuldscheine im Betrage von „888,900 Thlr.," wird zugleich mit Realisation der zu ihnen gehörigen, am 1sten Juli d. Js. fällig werdenden Koupons schon vom 1sten Juni cr. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier in Berlin (Taubenstraße Nr. 30.) in den Vormittagsstunden gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Es bleibt indessen den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Staatsschuldscheine auch überlassen, diese schon vor dem 1sten Juni ds. Js. an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staatsschuldscheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführt sind, portofrei, zur weitern Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse, zu übersenden, damit sie die baare Valuta bis zum 1sten Juli d. Js. in Empfang nehmen können, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungsfonds aufhört. Berlin, den 2ten April 1839.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.



Digitized by Google

Betrifft die Kündigung und Konvertirung der Kurmärkschen Obligationen.

Es ist beschlossen worden, sämmtliche noch zirkulirende, von dem aus den Ständen der Kurmark Brandenburg erwählten Komite zu Berlin unterm 1sten Mai 1808 ausgestellte, in den hiesigen Börsen-Kourszetteln unter der Benennung:

Kurmärkſche Obligationen,

aufgeführte Schuldverschreibungen, deren Verwaltung nach der, im 46sten Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam, abgedruckten Bekanntmachung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 31sten Oktober 1822, in Folge Allerhöchster Kabinetsorder vom 17ten Dezember 1821, auf die Hauptverwaltung der Staatsschulden übergegangen ist, und welche seitdem von der Staatsschulden-Tilgungskasse zu vier Prozent in den halbjährigen Terminen: 1sten Mai und 1sten November, verzinset werden, dem Inhalte der Verschreibungen gemäß, in halbjähriger Frist, also zum

1sten November 1839,

zu kündigen. Demzufolge werden diese sämmtlichen Kurmärkschen Obligationen hiermit gekündiget, und die Inhaber derselben aufgefordert, diese Obligationen mit allen dazu gehörigen Zinskoupons, am 1sten November 1839, bei der Kontrole der Staatspapiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30., gehörig spezifizirt einzureichen, und dagegen das Kapital nebst sämmtlichen fälligen, aber noch nicht realisirten Zinsen, soweit diese nicht bereits durch die vierjährige Präklusion erloschen sind, in Empfang zu nehmen.

Kann der Inhaber solcher Kurmärkscher Obligationen die Zinskoupons, welche erst nach diesem Termine fällig werden, nicht sämmtlich beibringen: so wird demselben, für die Fehlenden, ihr Geldbetrag, Behufs demnächstiger Befriedigung ihres dereinstigen Präsentanten, von der Kapitalvaluta in Abzug gebracht werden, da von dem gedachten Termine ab die weitere Verzinsung der in Rede stehenden Obligationen aufhört und demnach auch die alsdann nicht abgehobenen Kapitalien für Rechnung der Eigenthümer bei der Staatsschulden-Tilgungskasse unverzinslich liegen bleiben.

Sollten einzelne Besitzer von dergleichen Obligationen nicht gesonnen seyn, ihre Kapitalien baar zurückzunehmen: so sollen ihnen diese letzteren unter fol-

Digitized by Google

gehenden Bedingungen durch neue Verschreibungen anderweitig verbrieft werden, Diese neuen Verbriefungen werden

a) zur Vereinfachung des Verkehrs auf die sieben Appointsgattungen:

Litera A. über 1000 Thaler,
" B. " 500 "
" C. " 400 "
" D. " 300 "
" E. " 200 "
" F. " 100 "
" G. " 50 "

abgerundet ausgefertiget werden, und

b) vom 1sten November d. J. ab, drei und ein halbes Prozent, in halbjährigen Raten: 1sten Mai und 1sten November bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zahlbare, durch Koupons verabreichte Zinsen tragen. Denjenigen Gläubigern, welche die Annahme solcher neuen Verschreibungen der baaren Auszahlung ihrer Kapitalien vorziehen, wird:

c) wenn sie ihre desfallsige Erklärung unter Einsendung der gehörig verzeichneten Kurmärkschen Obligationen in der Zeit vom 1sten Mai bis spätestens am 30sten Juni d. J. bei der Kontrole der Staatspapiere abgeben, eine Prämie von „Zwei Prozent", wenn sie sich aber:

d) erst in der Zeit vom 1sten bis 31sten Juli d. J. melden, eine solche von nur „Einem Prozent" bewilligt werden.

Diese resp. Prämien werden den Gläubigern zugleich mit den:

e) vollen Zinsen der Kurmärkschen Obligationen zu 4 Prozent, bis zum 31sten Oktober d. J. und mit:

f) denjenigen Kapitalbeträgen, welche in den vorstehend bezeichneten Appointsgattungen der neuen Verschreibungen nicht darzustellen sind; so wie:

g) auch das Goldagio von den in Golde verschriebenen Kapitalien nach dem Satze von 13⅓ Prozent, beim Empfange der neuen Dokumente sofort baar ausgezahlt werden.

h) Wer eine solche Erklärung bis spätestens am 31sten Juli d. J. nicht

abgiebt, von dem wird angenommen werden, daß er seine Kapitalien am 1sten November 1839, von wo ab deren Verzinsung, wie bereits eben erwähnt ist, aufhört, baar zurücknehmen wolle.

Berlin, den 12ten April 1839.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Debitsverbot für Druckschriften.

Das Königl. Ober-Censurkollegium hat auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten Oktober 1819 für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen 7 Schriften, als:

1) des Schweizerlandes Geschichte für das Schweizervolk. Von Heinrich Zschocke, sechste wohlfeile Originalausgabe. Mit Fortsetzung der neuen Geschichte. Aarau, 1838. bei H. R. Sauerländer. 8.

2) Anleitung zur Behandlung der biblischen Geschichte in der Volksschule, von Ed. Dändliker, v. D. M. Erster Theil. Zürich, bei Orell, Füßli und Komp. 1839. 8.

3) Frau Martha oder kurze Anleitung für Mütter, ihre Kinder zu erziehen und sie für die Schule vorzubereiten. Eine vom hohen Erziehungsrath des Kantons Zürich gekrönte Preisschrift von Christian Friedrich Stötzner. Zürich, bei Orell, Füßli und Komp. 1839. 8.

4) Grammatik der deutschen Sprache nach Becker, zunächst für höhere Real- und Industrieschulen. Von Heinrich Kurz, Professor ꝛc. Zürich, bei Orell, Füßli und Komp. 1839. 8.

5) Realistische und poetische Sprachübungen für Volksschulen. Von J. Th. Scherr, Seminardirektor und Erziehungsrath, 1s Heft. Realistische Uebungen. II. Heft. Poetische Uebungen. Zürich, bei Orell, Füßli und Komp. 1838. 8.

6) Das Nichtentstandene und das Erstandene. Von J. G. Rupp. Zürich, bei Orell, Füßli und Komp. 1838.

7) Biblische Geschafte für den Jugendunterricht und als Einleitung in das

Digitized by Google

Bibellesen. Zweite Auflage. Basel, in der Schweighauserschen Buchhandlung. 1836.

zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Desgleichen benachrichtige ich hierdurch das betreffende Publikum mit Bezugnahme auf meine Verordnung vom 28sten Dezember v. J., daß gegenwärtig die

3te, 4te, 5te und 6te Lieferung der Biblia, Ksiegi, starego testamentu, Na jezyk polski przelozóne przez. Ks. Jak. Wujka. W. Lipku. F. Baumgaertnera. 1839.

erschienen, und auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 19ten Februar 1834 von dem Königl. Ober-Censurkollegium zum Debit innerhalb der Königl. Lande verstattet worden sind. Magdeburg, den 10ten April 1839.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. Graf zu Stolberg.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 29. Stempel zu kirchlichen Attesten. II. 193. Febr.

Wir finden uns veranlaßt, die Pfarrgeistlichen unseres Verwaltungsbezirks zur Abwendung von Stempelstrafen darauf aufmerksam zu machen, daß zwar in einem auszustellenden kirchlichen Atteste mehrere Fakta ohne Erhöhung des Stempels bescheinigt werden können, daß aber durch Ausstellung mehrerer Atteste auf einem Stempelbogen zu 15 Sgr. eine Stempelkontravention auch dann verübt wird, wenn die unter besonderer Unterschrift ausgestellten Atteste von dem nämlichen Tage lauten. Magdeburg, den 6ten April 1839.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nro. 30. Preis der Blutegel für den Mai d. J. I. 759. April.

Der bisherige offizinelle Preis der Blutegel von 2 Sgr. 9 Pf. für das Stück der kleinern, 3 Sgr. für die mittlere und 3 Sgr. 3 Pf. für die größte Sorte bleibt für den Mai d. J. in Gültigkeit. Magdeburg, den 14. April 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Digitized by Google

## Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Betrifft den Depositalverkehr der Gerichte. 480.

Den bei Einzahlungen von Geldern, oder Ablieferung anderer zur Verwahrung in gerichtlichen Depositorien geeigneten Gegenstände zum Depositorio des hiesigen Königlichen Oberlandesgerichts und Pupillenkollegiums interessirten Gerichtseingesessenen wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß zu den Depositalgeschäften dieser Behörden der Vormittag der Mittwoch jeder Woche bestimmt ist, daß Gelder und andere Gegenstände, die zum Deposito eingeliefert werden sollen, in der Regel vorher dem Kollegio offerirt werden müssen, um den Annahmebefehl an das Depositorium und die Benachrichtigung an den Zahlungsleister verfügen zu können und daß, wenn mit Vernachlässigung dieser Vorschrift Gelder und Sachen vor Ertheilung des Annahmebefehls zur vorläufigen Asservation in das Depositorium abgeliefert werden, ohne daß hierzu ein gesetzlicher Grund wie bei Einsendungen durch die Post vorhanden ist, die Asservation nur auf Gefahr des Deponenten stattfindet.

Magdeburg, den 5ten April 1839.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht und Pupillenkollegium.

---

## Vermischte Nachrichten.

Empfehlung einer Schrift. 663.

Die Herren Superintendenten, sowie sämmtliche Geistliche der Provinz machen wir auf das von dem Pfarrer M. Thomae zu Pötewitz (Ephorie Lissen) herausgegebene

Sendschreiben an die Mitglieder des Geistlichen Vereins der Ephorie Lissen. Zeitz, 1839. 53 S.

hierdurch aufmerksam. Magdeburg, den 13ten April 1839.

Königl. Konsistorium der Provinz Sachsen.

Betrifft die Anlage eines neuen Etablissements. I. 1584. März.

Der Rittergutsbesitzer St. Johanniter-Ordensritter von Britzke auf Warchau beabsichtigt, auf seiner Feldmark Warchau, 450 Ruthen südlich vom Dorfe entfernt eine Ziegelei anzulegen und solche „Warchauer Ziegelei" zu benennen.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 6ten April 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die

Empfangnahme der Quittungen über eingezahlte Domainen ꝛc. Veräußerungsgelder. III. 399. April.

Die von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 4ten Quartal v. J. für den Ankauf von Domainen- und Forstgrundstücken und für die Ablösung von Domainenprästationen eingezahlten Kapitalien sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden, der gedachten Hauptkasse zugefertigt, und können bei derselben und resp. bei den Spezialkassen, an welche die Einzahlung jener Kapitalien erfolgt ist, gegen Rückgabe der erhaltenen Interimsquittungen, in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 12ten April 1839.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Empfangnahme der neuen Koupons zu den Staatsschuldscheinen.

Die Eigenthümer der bis zum 21sten Januar d. J., Behufs Beschaffung neuer Koupons bei uns eingereichten Staatsschuldscheine werden hiermit ersucht, diese mit den gedachten Koupons versehenen Obligationen in den Vormittagsstunden auf der Regierungs-Hauptkasse sofort wieder in Empfang zu nehmen.

Die darüber von uns ertheilten und zurückzugebenden Quittungen müssen von den Empfangsberechtigten mit der Bescheinigung, daß sie die darin bezeichneten Staatsschuldscheine nebst den Koupons Serie VIII. Nr. 1. ad 8. zurück erhalten haben, versehen seyn. Magdeburg, den 11ten April 1839.

Königl. Regierungs-Hauptkasse.

Vorlesungen auf der landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena.

Bei der Königl. Staats- und Landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena werden im nächsten Semester die Vorlesungen am 6ten Mai c. ihren Anfang nehmen und sich erstrecken über:

1) Volks- und Staatswirthschaftslehre, 2) Landwirthschaft, besonders speziellen Pflanzenbau, 3) Pferdezucht, 4) Thierische Physiologie, 5) Hufbeschlag, 6) Oekonomische Botanik, 7) Chemie, 8) Baukunst, 9) Feldmeßkunst, 10) Landwirthschaftsrecht und 11) Geschichte.

Die Anmeldungen zur Aufnahme in die Akademie sind so zeitig wie möglich bei dem Professor der Staats- und Kameralwissenschaften Dr. E. Baumstark an der hiesigen Universität zu machen, welcher einstweilen bis zur Ankunft des neuen Direktors der Staats- und Landwirthschaftlichen Akademie mit deren Annahme und Beantwortung von dem Königlichen Hohen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten beauftragt worden ist. Greifswald, den 8ten April 1839.

Rektor und Senat der hiesigen Königlichen Universität, Grunert.

Patentertheilungen.

Dem Fabrikanten Jean Beyssier zu Berlin ist unterm 10ten März c. ein Patent auf ein von ihm beschriebenes Verfahren, farbige Harzmassen zu mussivischen Arbeiten darzustellen, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, ohne Jemand in der anderweiten Anwendung der bekannten Bestandtheile zu behindern, auf Acht nach einander folgende Jahre, von dem gedachten Termine an, für den Umfang des Staats ertheilt worden.



Digitized by Google

Dem Kaufmann Julius Möller zu Elberfeld ist unter dem 22sten März 1839 ein Patent

auf ein Verfahren, Tournantöl darzustellen, insoweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden,

für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Termin an gerechnet und den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Kunsthändler L. Sachse in Berlin ist unter dem 24sten März 1839 ein Patent

auf mehrere durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschinen, Holz zu bearbeiten, namentlich Schafte für Gewehre darzustellen, in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand zu behindern, sich bereits bekannter Vorrichtungen zu solchen Zwecken zu bedienen,

für den Zeitraum von Zehn Jahren, von jenem Termin an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

---

## Personalchronik.

Im Laufe des 1sten Quartals d. J. sind von uns nachfolgende Kandidaten des Predigtamtes:

1. Herrmann Carl Barnbeck aus Halberstadt,
2. Franz Leopold Bornemann aus Questenberg,
3. Johann Friedrich Keßler aus Lochau,
4. August Herrmann Kraft aus Halle,
5. Carl Otto Kretschel aus Zweymen,
6. Franz Wilhelm Alexander Lommatzsch aus Pörsten,
7. Friedrich Ludwig Wilkens aus Bleckede,
8. Ferdinand Ludwig Aue aus Halberstadt,
9. Johann Christoph Bach aus Marbach,
10. Christian Bernhardt aus Ziegelroda,
11. Friedrich Bernhard Conrad aus Kriegstädt,
12. Heinrich Adolph Kegel aus Gangloffsömmern,
13. Heinrich August Knabe aus Windeburg,
14. Johann Gotlieb Korb aus Eilenburg,
15. Christian August Volckmann aus Merseburg,
16. Andreas Carl Christian Wallerstedt aus Magdeburg,
17. Leberecht August Cubäus aus Eichstedt,
18. Friedrich Ludwig Gotthold Heise aus Arneburg,
19. Johann Gottlieb Kühne aus Kemberg,
20. August Friedrich Kyritz aus Könnern,
21. Friedrich Carl Steiger aus Windehausen,

Digitized by Google

22. Heinrich Ferdinand Tischmeyer aus Hettstädt,
23. Heinrich Jakob Ludwig Weber aus Dingelstädt,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Attesten versehen worden.

Magdeburg, den 2ten April 1839.

Königl. Konsistorium der Provinz Sachsen.

Der Konrektor Friedrich August Behrendt in Kalbe a. S. ist zum Rektor der Bürgerschule zu Schönebeck ernannt und bestätigt worden.

Der Elementarlehrer Gaab zu Tangermünde und der Prediger Nachtigall in Eichstedt, Diözes Stendal, sind gestorben.

---

## Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt im Monat April 1839.

Dem Oberlandesgerichts-Kanzlisten Eduard Wolff ist der Charakter eines Oberlandesgerichts-Kanzlei-Sekretairs verliehen.

Halberstadt, den 2ten April 1839.

---

Digitized by Google

# Nachweisung
## der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat März 1839.

| Namen des Markt-Platzes. | Getreide, der Berliner Scheffel. | | | | Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel. | | | Kartoffeln, der Berliner Scheffel. | Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht. | | | | | | | | Bier und Brantwein das Berliner Quart. | | | | Raubfutter. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen. | Roggen. | Gerste. | Hafer. | Erbsen. | Bohnen. | Linsen. | | Rindfleisch. | | Kalbfleisch. | | Hammelfleisch. | | Schweinefleisch. | | Bier. | | Brantwein. | | Heu, der Centn. | | Stroh, das Schock. | |
| | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sgr. |
| Magdeburg. | $86\frac{7}{12}$ | $58\frac{2}{12}$ | $47\frac{2}{12}$ | $33\frac{2}{12}$ | $62\frac{6}{12}$ | $77\frac{6}{12}$ | $62\frac{6}{12}$ | $16\frac{8}{12}$ | 3 | — | 2 | — | 3 | — | 3 | 9 | 12 | 6 | — | 20 | 6 | 15 | | |
| Halberstadt. | $81\frac{7}{12}$ | $59\frac{5}{12}$ | $47\frac{2}{12}$ | $33\frac{2}{12}$ | $71\frac{3}{12}$ | 90 | 80 | $16\frac{5}{12}$ | 3 | 5 | 1 | 5 | 2 | 9 | 3 | 9 | 15 | 5 | 6 | 20 | 6 | 15 | | |
| Quedlinburg. | $82\frac{5}{12}$ | $55\frac{9}{12}$ | $46\frac{6}{12}$ | $33\frac{9}{12}$ | $58\frac{4}{12}$ | $88\frac{4}{12}$ | $76\frac{3}{12}$ | 15 | 3 | 4 | 1 | 7 | 2 | 11 | 3 | 7 | 10 | 5 | 8 | 20 | 5 | $23\frac{4}{12}$ | | |
| Aschersleben. | $84\frac{8}{12}$ | $58\frac{8}{12}$ | 45 | $34\frac{1}{12}$ | 80 | 80 | 60 | $17\frac{6}{12}$ | 3 | — | 1 | 8 | 3 | — | 3 | 6 | 12 | 6 | — | 20 | 6 | — | | |
| Wernigerode. | $80\frac{8}{12}$ | $63\frac{4}{12}$ | $48\frac{6}{12}$ | $32\frac{4}{12}$ | 66 | 90 | 70 | 12 | 3 | 2 | 1 | 3 | 2 | 6 | 3 | 2 | 8 | 6 | — | 15 | 4 | 15 | | |
| Stendal. . | 89 | $49\frac{8}{12}$ | $40\frac{8}{12}$ | $25\frac{6}{12}$ | $59\frac{6}{12}$ | 100 | 60 | $9\frac{6}{12}$ | 2 | 6 | 2 | 6 | 2 | 6 | 3 | — | 10 | 5 | — | 25 | 4 | 15 | | |
| Salzwedel. | $87\frac{1}{12}$ | $53\frac{7}{12}$ | $41\frac{1}{12}$ | $34\frac{1}{12}$ | $61\frac{3}{12}$ | 90 | 72 | 10 | 2 | 6 | 1 | 11 | 2 | 6 | 3 | — | 12 | 5 | 6 | $19\frac{1}{12}$ | 4 | $2\frac{1}{12}$ | | |
| Burg. . . | $85\frac{6}{12}$ | $56\frac{10}{12}$ | $47\frac{3}{12}$ | $32\frac{8}{12}$ | 65 | 100 | 100 | 10 | 2 | 6 | 1 | 9 | 2 | 6 | 3 | — | 12 | 6 | — | $17\frac{6}{12}$ | 5 | — | | |
| Aken . . | 80 | 60 | 45 | $32\frac{6}{12}$ | 60 | — | — | $12\frac{6}{12}$ | 2 | 6 | 1 | 6 | 2 | 6 | 3 | 4 | 9 | 4 | — | 20 | 4 | — | | |
| Gardelegen. | 87 | $50\frac{11}{12}$ | $41\frac{11}{12}$ | 30 | — | — | — | 7 | 2 | 6 | 1 | 3 | 2 | 6 | 3 | — | 15 | 4 | — | 20 | 4 | — | | |
| Schönebeck. | $83\frac{8}{12}$ | $57\frac{6}{12}$ | 45 | $32\frac{6}{12}$ | 64 | 80 | 64 | $13\frac{8}{12}$ | 2 | 6 | 1 | 3 | 2 | 6 | 3 | 4 | 12 | 4 | — | $17\frac{6}{12}$ | 5 | 15 | | |
| Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind: | $84\frac{8}{12}$ | $56\frac{6}{12}$ | 45 | $32\frac{2}{12}$ | $64\frac{8}{12}$ | $88\frac{8}{12}$ | $71\frac{8}{12}$ | $12\frac{8}{12}$ | 2 | 10 | 1 | 8 | 2 | 8 | 3 | 4 | 12 | 5 | 2 | $19\frac{8}{12}$ | 5 | $1\frac{1}{12}$ | | |

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

## No. 17.

Magdeburg, den 27. April 1839.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 18ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 9te Stück der Gesetzsammlung enthält die Allerhöchsten Kabinetsorders unter

Nro. 1991. vom 14ten Februar d. J., betreffend die Gebühren- und Stempelfreiheit der Verhandlungen über gerichtliche Deposition und Auszahlung der für Aufhebung der gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen in den Mediatstädten der Provinz Posen festgesetzten Entschädigungsrenten;

" 1992. vom 10ten März c., betreffend das Verfahren bei Zweifeln, ob ein aus dem Inlande verwiesener und wegen seiner Rückkehr zur Untersuchung gezogener Landstreicher als Inländer zu betrachten ist oder nicht?

" 1993. vom 19ten März c., wodurch der §. 10. der Verordnung vom 5ten Mai 1838, betreffend die Einlegung der Rechtsmittel bei den Generalkommissionen rc. und deren Kommissarien deklarirt wird; und die Ministerialerklärungen

" 1994. vom 25sten Januar und 4. April d. J., die Abänderung der mit Braunschweig bestehenden Uebereinkunft zur Verhütung der Forstfrevel vom 23sten Januar und 7ten Februar 1827 betreffend;

" 1995. vom 18ten Januar und 8ten April d. J., die Ergänzung und Erläuterung der unterm 13ten September und 17ten Dezember 1822 zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg getroffenen Uebereinkunft, wegen der gegenseitigen Verpflichtung zur Uebernahme von Ausgewiesenen betr.;

Magdeburg, den 19ten April 1839.



Digitized by Google

## Bekanntmachungen.

Betreffe den Remonteankauf pro 1839.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis inclusive sechs Jahren, sind auch für dieses Jahr im Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg und dem angrenzenden Bereiche nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte, als:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| den | 7. | Mai in Wernigerode, | den | 21. | Mai in Calbe a. M., |
| = | 8. | = = Osterwieck, | = | 22. | = = Stendal, |
| = | 10. | = = Egeln, | = | 23. | = = Seehausen, |
| = | 13. | = = Burg, | = | 25. | = = Lenzen, |
| = | 14. | = = Wolmirstedt, | = | 27. | = = Perleberg, |
| = | 16. | = = Oebisfelde, | = | 29. | = = Wilsnack, |
| = | 18. | = = Salzwedel, | = | 30. | = = Havelberg. |

wieder anberaumt worden.

Die erkauften Pferde werden wie seither von der Militair-Kommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Wegen der erforderlichen Eigenschaften der Pferde, des bei dem Verkaufe derselben unentgeldlich zu überliefernden Zaum- und Halfterzeuges, und daß ungezähmte Pferde, so wie Krippensetzer vom Kaufe ausgeschlossen sind, darüber wird auf die bisher alljährlichen Bekanntmachungen Bezug genommen. Berlin, den 18ten Februar 1839.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remontewesen.

Rechnungs-Extrakt der Jerichowschen Kriegsschulden-Tilgungskasse.

Nachstehender Rechnungs-Extrakt der Kasse der Kriegsschulden-Tilgungskommission der beiden Jerichowschen Kreise auf das Jahr 1838 wird gemäß des §. 20 Kap I. der Kriegesschulden-Tilgungsordnung vom 17ten Dezember 1821 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 17ten April 1839.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. Graf zu Stolberg.

### Rechnungs-Extrakt

über den Haushalt der Kriegesschulden-Tilgungskasse zu Burg pro 1838.

A. Einnahme.

1) An Bestand aus der Rechnung pro 1837 . . . 701 Thlr. 25 Sgr. 2 Pf.

Digitized by Google

| | | | |
|---|---|---|---|
| 2) An aufgekommenen Steuern überhaupt . . . . | 18,519 Thlr. | 27 Sgr. | 10 Pf. |
| 3) Insgemein . . . . . | 28 " | 5 " | — " |
| Summa | 19,249 Thlr. | 28 Sgr. | — Pf. |

B. Ausgabe.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) An Resten aus den Vorjahren sind zur Zahlung gekommen . . . . . | 5,238 Thlr. | 20 Sgr. | — Pf. |
| 2) Die Verwaltungskosten betrugen . . . . . | 1,226 " | 21 " | 3 " |
| 3) An Zinsen waren zu zahlen . . . . . | 4,818 " | 17 " | 8 " |
| 4) Eingelöste Verbriefungen Litt. B. . . . . | 7,344 " | 20 " | — " |
| 5) Insgemein . . . . . | 7 " | 29 " | 3 " |
| 6) Vorschüsse sind geleistet . . . . . | 12 " | 9 " | 1 " |
| Summa | 18,648 Thlr. | 27 Sgr. | 3 Pf. |

Die Schuldenmasse der beiden Jerichowschen Kreise betrug Ende 1837

| | Litt. B. à 4 p. Ct. | Litt. B. zinslos | Litt. C. zinslos |
|---|---|---|---|
| | 132,669 Rtl. 12 Sgr. 6 Pf. | 6923 Rtl. 8 Sgr. 6 Pf. | 115,221 Rtl. 29 Sgr. 10 Pf. |
| Darauf sind im Jahre 1838 abgetragen . . . | 9070 " — " — | 451 " 28 " 9 " | — " — " — " |
| Es bleiben sonach zu tilgen | 123,599 Rtl. 12 Sgr. 6 Pf. | 6471 Rtl. 9 Sgr. 9 Pf. | 115,221 Rtl. 29 Sgr. 10 Pf. |

Magdeburg, den 17ten April 1839.

Königliches Oberpräsidium der Provinz Sachsen.

Debitsverbot für Druckschriften.

Von dem Königlichen Ober-Censurkollegium ist auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 19ten Februar 1834 für die nachverzeichneten, außerhalb der Königlichen Lande in polnischer Sprache erschienenen zehn Schriften, als:

1) Anfangsgründe der Physik von Radwánski, Professor. Warschau, 1839. (Poizantki Fizyki.)
2) Bearbeitung der Futterkräuter und derer, die behackt werden müssen, von M. Oczapowski. Warschau, 1839. (Uprawa róslin okopowych i pastewnych.)
3) Literarische, phantastische und historische Wanderungen. 1. Band. Wilna, 1838. (Wendrówski titerackie fanstastyczne i historyczne.)
4) Dramatische Werke, Uebersetzungen und Originale, von Jasinski. Warschau, 1838 und 1839. 10 Bände. (Prace dramatyczne tumaczone i oryginalne.)



Digitized by Google

5) Bildergallerie der Thiere. Warschau, 1839. 2 Hefte. Von Leśniewski. (Galerya obrazowa zwierząt.)

6) Aelteste Denkmäler des slavischen Rechts, von Kucharski. Warschau, 1838. (Najdawniejsze pomniki prawodawstwa stowiańskiego.)

7) Wissenschaftliche Aufsätze und Erläuterungen. Erster Band, neue Folge. Wilna, 1838. (Wizerunki i roztrząsania naukowe.)

8) Häusliches Museum, von F. S. Dmochowski, 1r und 2r Band, 1838, auch 1s und 2s Heft, Januar und Februar 1839. (Muzeum domowe.)

9) Angenehmes Lesebuch; Sammlung der neuesten Erzählungen. Warschau, 1838 und 1839. Drei Bände, 1838, oder der ganze Jahrgang und 2 Hefte, Januar und Februar 1839. (Czytania przyjemne, zbiór najnowszych powieść przez Dmochowskiego.)

10) Predigten und Homilien auf alle Sonn- und Festtage. Warschau, 1838. 2ter Band. Von Szelewski. (Kazania i Homilie nawszystkie niedziele.)

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Staaten ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 20sten April 1839.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **Graf zu Stolberg.**

---

## Bekanntmachung der Königl. Generalkommission der Provinz Sachsen.

Wirksamkeit der K. Generalkommission der Provinz Sachsen im Jahre 1838.

Im Jahre 1838 schwebten vor der unterzeichneten Generalkommission

1582 Gemeinheitstheilungen und Ablösungen von Servituten und
929 Ablösungen und Renteverwandlungen,

zusammen 2511 Regulirungen.

Digitized by Google

Davon waren im Laufe des Jahres, auf Grund neuer Anträge, erst eingeleitet:

255 Gemeinheitstheilungen und Ablösungen von Servituten und
303 Ablösungen und Renteverwandlungen,

zusammen 558.

Es wurden durch Bestätigung der Rezesse vollständig beendigt:

148 Gemeinheitstheilungen ꝛc. und 177 Ablösungen ꝛc., zusammen 325, und dadurch 110,353 Magd. Morg. 105 QR. Acker, 14,238 Morg. 55 QR. Wiesen, 25,751 Mrg. 24 QR. Weide und 23,927 Mrg. 162 QR. Forst gänzlich separirt, 49,030 Mrg. 139 QR. Acker, Wiesen und Weide und 26,723 Mrg. 105 QR. Forst von Servituten befreit, 41 Schulstellen mit zusammen 165 Mrg. 94 QR. Land zur freien Benutzung, 9 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf. Geld- und auf Geld berechnete Naturalrente und ½ Kuhweide dotirt und 2 Vorwerke und 3 Familienwohnungen mit einem Gesammtlandbesitze von 947 Mrg. 87 QR. angelegt, und neben verschiedenen Naturalleistungen 5668 Spann- und 9007 Handdienstage abgelöset, auch 9970 Mrg. Acker zehntfrei gemacht. Die Ablösungsmittel haben in 314 Mrg. 81 QR. Land, 10 Wspl. 6 Schffl. 10 Mtzn. Roggen an Naturalrente, 6363 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf. Geldrente und 150,516 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf. Kapital bestanden.

Der Werth sämmtlicher, bei diesen Regulirungen zur Kontestation gebrachten Gegenstände beträgt, so weit derselbe zu ermitteln gewesen ist:

| | | | |
|---|---|---|---|
| bei den Gemeinheitstheilungen ꝛc. | 7,019,148 | Thlr. | 10 Sgr. 8 Pf., |
| bei den Ablösungen ꝛc. . . . . | 275,573 | = | 28 = 5 = |
| zusammen | 7,294,722 | Thlr. | 9 Sgr. 2 Pf. |

Neben den vorbezeichneten, vollständig beendigten Regulirungen sind der Hauptsache nach beseitigt:

708 Gemeinheitstheilungen ꝛc. und 362 Ablösungen ꝛc., zusammen 1070,

durch welche

609,436 Mrg. 113 QR. Acker, 95,082 Mrg. 155 QR. Wiese, 156,773 Mrg. 147 QR. Weide und 116,827 Mrg. 54 QR. Forst gänz-

Digitized by Google

lich separirt, 293,201 Morg. 123 QR. Acker, Wiese und Weide und 107,499 Mrg. 60 QR. Forst von Servituten befreit, 204 Schulstellen mit 1157 Mrg. 34 QR. Land, 1048 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf. Geld- und auf Geld berechnete Naturalleistungen und 28 Kuhweiden dotirt, 4 Vorwerke und 25 Höfe mit einem Besitz von 3512 Mrg. 11 QR. Land neu angelegt und neben verschiedenen Naturalprästationen 40,420 Spann-, 30,326 Handdienstage abgelöset und 84,896 Mrg. Land zehntfrei geworden sind. Die Ablösungsmittel haben hierbei in 3955 Mrg. 54 QR. Land, 127 Wspl. 3 Schffl. 11 Mtzn. Roggen und 6 Wspl. 10 Schffl. 1 Metze Hafer an Naturalrente, 28,541 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf. Geldrente und 798,051 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf. Kapital bestanden.

Der Werth, der bei diesen Regulirungen zur Kontestation gekommenen Gegenstände beträgt, so weit solcher zu ermitteln war:

bei den Gemeinheitstheilungen ꝛc. 52,146,678 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf.,
bei den Ablösungen ꝛc. . . . 1,821,888 = 12 = 7 =

zusammen 53,968,566 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf.

Von den hierher eingereichten, in Folge freier Vereinigung der Interessenten abgeschlossenen Ablösungsverträgen haben 61 bestätigt werden können, bei denen der Werth aller dabei zur Kontestation gekommenen Gegenstände 26,650 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf. betragen hat.

Stendal, den 8ten April 1839.

Königl. Generalkommission der Provinz Sachsen.

---

## Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die Protokollbücher der Schiedsmänner.

Nachstehendes Reskript des Herrn Justizministers Mühler:

Auf den Antrag des Königl. Oberlandesgerichts vom 18ten d. Mts. will der Justizminister hierdurch genehmigen,

daß dem Nachfolger eines abgegangenen Schiedsmannes dessen Protokollbuch, wenn es noch benutzbar ist, ausgeliefert, dasselbe von dem mit der Verpflichtung des neuen Schiedsmannes beauftragten Untergericht

Digitized by Google

anderweit vorschriftsmäßig legalisirt werden und die Ablieferung der Protokollbücher abgehender Schiedsmänner zur Registratur der Untergerichte nur dann stattfinden möge, wenn dieselben für den Nachfolger keinen Raum zur Eintragung der Protokolle mehr darbieten.

Hiernach ist das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 26sten März 1839.

Der Justizminister Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Magdeburg.
I. 1523.

wird den Schiedsmännern und den Untergerichten im Departement des hiesigen Oberlandesgerichts mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 16ten Februar c. (diesjähriges Amtsblatt pag. 67.), welche hierdurch modifizirt wird, zur Nachachtung mitgetheilt. Magdeburg, den 11ten April 1839.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

---

## Vermischte Nachrichten.

Bei Steinhaus in Barmen ist eine kleine Schrift unter dem Titel:

Kurze Geschichte des Preußischen Staats für Elementarschulen

erschienen, von welcher in kurzer Zeit vier starke Auflagen ausgegeben worden sind. Da dieses Schriftchen nicht nur seiner faßlichen Darstellung, sondern auch seiner Wohlfeilheit wegen (das Dutzend roh 12 Sgr.) zur größeren Verbreitung in den Volksschulen geeignet ist, so machen wir die Herren Superintendenten, Schulinspektoren, Pfarrgeistlichen und die Schulvorstände der Elementarschulen auf gedachte kleine Schrift hiermit aufmerksam. Magdeburg, den 15ten April 1839.

Empfehlung einer Schrift für Volksschulen. II. 757. März.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 35sten Verloosung der vormals Sächsischen Kammer Kreditkassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

35ste Verloosung von Kammer-Kreditkassenscheinen.

von Litt. B à 500 Thlr.

Nr. 338. 489. 496. und 536.

von Litt Aa. à 1000 Thlr.

Nr. 13. 62. 133. 236. 322. 928. 1045. 1071. 1147. 1357. 1692. 1736. 1809. 2385. 2860. und 2866.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammer-Kreditkassenscheinen Litt. E à 29 Thlr. die Scheine Nr. 13,891. bis 14,629., und von Litt. E à 31 Thlr. Nr. 233. und 234. zur Zahlung ausgesetzt worden.

Digitized by Google

Die Inhaber der obigen verlooseten und resp zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons bei der hiesigen Hauptinstituten- und Kommunalkasse zu erheben. Merseburg, den 10ten April 1839.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden:
Der Königl. Preuß. Regierungspräsident Graf Arnim.

Empfangnahme der neuen Koupons zu den Staatsschuldscheinen.

Die Eigenthümer der bis zum 2ten Februar d. J., Behufs Beschaffung neuer Koupons bei uns eingereichten Staatsschuldscheine werden hiermit ersucht, diese mit den gedachten Koupons versehenen Obligationen in den Vormittagsstunden auf der Regierungs-Hauptkasse sofort wieder in Empfang zu nehmen.

Die darüber von uns ertheilten und zurückzugebenden Quittungen müssen von den Empfangsberechtigten mit der Bescheinigung, daß sie die darin bezeichneten Staatsschuldscheine nebst den Koupons Serie VIII. Nr. 1. ad 8. zurück erhalten haben, versehen seyn. Magdeburg, den 19ten April 1839. Königl. Regierungs-Hauptkasse.

Empfangnahme der neuen Koupons zu den Staatsschuldscheinen.

Nachdem nunmehr sämmtliche, Behufs Beifügung neuer Koupons bei uns eingereichten Staatsschuldscheine, mit jenen versehen, von Berlin wieder an uns zurückgelangt sind, werden die Eigenthümer derselben hiermit ersucht, solche in den Vormittagsstunden in unserm Geschäftslokale sofort wieder in Empfang zu nehmen.

Die darüber von uns ertheilten und zurückzugebenden Quittungen müssen von den Empfangsberechtigten mit der Bescheinigung, daß sie die darin bezeichneten Obligationen nebst den Koupons Serie VIII. Nr. 1. ad 8. zurück erhalten haben, versehen seyn.

Da übrigens von den, nach unsern frühern Bekanntmachungen, schon seit mehrern Wochen zur Wiederaushändigung bereit liegenden Staatsschuldscheinen, viele bis jetzt nicht zurückgenommen sind, so fordern wir die Eigenthümer derselben zu deren unverzüglichen Empfangnahme hiermit nochmals auf.

Magdeburg, den 25. April 1839. Königl. Regierungs-Hauptkasse.

---

## Personalchronik.

Im IIten Jerichowschen Kreise ist der Major Graf von Wartensleben auf Carow zum Kreisdeputirten an die Stelle des Major von Werder erwählt und bestätigt.

Magdeburg, den 18ten April 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Da der Lehrer Plügge in Lödderitz die ihm übertragene Kantor- und Schulstelle in Gutenswegen, Diözes Barleben, nicht angenommen hat, so ist der Lehrer Camin in Magdeburg zu letzterer Stelle ernannt worden.

Der Hülfslehrer Peust in Felgeleben ist zum Kantor und Schullehrer in Bütze, Diözes Sandau, bestellt worden.

Der Oberprediger Schmidt zu Hornburg wird emeritirt werden.

Der emeritirte Kantor und Schullehrer Herwig in Körbelitz, Diözes Burg, ist gestorben.

---

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

## zu Magdeburg.

## Nro. 18.

Magdeburg, den 4. Mai 1839.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 22sten v. Mts. zu Berlin ausgegebene 10te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1996. den Handelsvertrag zwischen Preußen und den Zollvereinsstaaten einer Seits und den Niederlanden anderer Seits, vom 21. Januar d. J., und

„ 1997. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 10ten April d. J., den Steuersatz des Lumpenzuckers für Siedereien betreffend.

Magdeburg, den 1sten Mai 1839.

## Allerhöchste Verordnung.

Betrifft den Verkehr auf den Kunststraßen 1980.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.,

haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkühr hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke sowohl für die Unterhaltung der Kunststraßen, als für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen. Zu diesem Behuf verordnen Wir, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1. Beim Befahren aller zusammenhängenden Kunststraßen soll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowohl dem zwei- als dem vierrädrigen, ohne Unterschied der Bespannung, der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben.



Digitized by Google

Auf welche Kunststraßen diese Vorschrift Anwendung findet, wird durch besondere Bekanntmachungen Unseres Finanzministers näher bestimmt werden.

§. 2. Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunststraßen ohne Unterschied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll an Gewicht nicht mehr betragen, als:

| | in der Zeit vom 15. Nov. bis 15. April | in der Zeit vom 15. April bis 15. Nov. |
|---|---|---|
| a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . | 60 Centner, | 80 Centner, |
| b) bei zweirädrigem Fuhrwerk . | 30 " | 40 " |

§. 3. Bei einer größeren Felgenbreite ist ein stärkeres, als das oben (§. 2.) bestimmte Gewicht der Ladung insoweit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter sechs Zoll:

| | in der Zeit vom 15. Nov. bis 15. April | in der Zeit vom 15. April bis 15. Nov. |
|---|---|---|
| a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . | 80 Centner, | 100 Centner, |
| b) bei zweirädrigem Fuhrwerk . | 40 " | 50 " |
| bei einer Felgenbreite von sechs Zoll | | |
| a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . | 100 " | 120 " |
| d) bei zweirädrigem Fuhrwerk . | 50 " | 60 " |

höchstens geladen werden dürfen.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last (z. B. großen Bausteinen) von größerem Gewicht besteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als sechs Zoll nicht erforderlich ist.

§. 4. Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunststraße befährt, ist verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Beamten (§. 14.) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe und sonstigen darüber sprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeschein von Seiten des Letztern versehen seyn, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergiebt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der dar-

Digitized by Google

über sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, ist derselbe verpflichtet, einer speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§. 5. Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§. 4.) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Bestimmungen der §§. 2. 3. zulässig ist, versehen sey, bleibt die spezielle Ermittelung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen fallen, wenn sich ergiebt, daß die Ladung das angegebene Maaß wirklich überschreitet, dem Führer zur Last; im entgegengesetzten Falle werden dieselben von der Chausseeverwaltung getragen. Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen dann von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberschreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze ermittelt ist, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sey, als nach den Bestimmungen des folgenden §. 6. sich als zulässig ergiebt.

§. 6. Wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittelung sich unterwerfen. Es sind dabei auf das Gewicht des Wagens, einschließlich allen Zubehörs, als: Leinewand, Stroh, Ketten, Winden u. s. w.,

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk bei einer Felgenbreite

| | |
|---|---|
| unter fünf Zoll . . . . . | 40 Centner, |
| von fünf Zoll, jedoch unter sechs Zoll . . | 45 " |
| von sechs Zoll und darüber . . . . . | 50 " |

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieser Sätze

zu rechnen, dergestalt, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht mehr betragen darf, als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Sätze zu den oben (§§. 2. 3.) für die Ladung allein vorgeschriebenen Gewichtssätzen ergiebt.

§. 7. Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betrie-



Digitized by Google

denen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen seyn, sobald die Ladung

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Centner,

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 Centner

beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getreideladung von $2\frac{1}{2}$ oder $1\frac{1}{4}$ Wispeln niemals höher als zu 50 oder 25 Centnern gerechnet werden.

Die obige Bestimmung findet jedoch auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorschriften nicht bestehen, beim Verkehr innerhalb 3 Meilen von der Grenze nicht Anwendung.

§. 8. Die Größe der Ladung ist, wenn an dem §. 7. gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln, und zwar, Falls die Ladung in Kohlen besteht, unter Vorzeigung des Ladescheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine spezielle Ermittelung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung, der Angabe ungeachtet, das im §. 7. vorgeschriebene Maaß überschreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind, wenn die Ueberschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Chausseeverwaltung zu tragen.

§. 9. Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder

2) der Beschlag so konstruirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu §. 2.) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§. 10. Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chausseegeld-Tarif vom 28sten April 1828 außer Kraft.

§. 11. Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhr-

Digitized by Google

werken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen seyn, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

§. 12. Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

§. 13. Die Bestimmungen der §§. 1. bis 9. treten mit dem 1sten Januar 1840, und diejenigen der §§. 10. und 11. mit dem 1sten Juli 1839 in Kraft; das Verbot des §. 12. aber kommt sofort zur Ausführung.

§. 14. Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zoll- und Steuerbeamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeldeinnehmer und Wegegeldpächter, die Wegeaufseher und Wärter, imgleichen die Polizeybeamten und Gensdarmen, insbesondere durch Revision bei den Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen, auch steht den Forstbeamten die Aufsicht darüber zu. Es soll jedoch das Personenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zwecke angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften der §§. 9. bis 11. zu untersuchen.

§. 15. Jede Uebertretung der Vorschriften der §§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11. ist mit einer Strafe von Zehn Thalern polizeylich zu bestrafen. Falls es sich von Ueberschreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze handelt, soll jedoch eine Bestrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sey, als nach den Bestimmungen des §. 6. sich als zulässig ergiebt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften (§§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11.) angehaltenen Fuhrwerk darf sodann die Reise nur bis zur nächsten, in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt. Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des §. 1. und des §. 9. dem ausländischen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung zu gestatten.

§. 16. Wenn die in Gemäßheit der §§. 4 u. d 8. erforderte Angabe

Digitized by Google

der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem daselbst vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, soll, außer der nach §§. 4. 8. vorbehaltenen speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Kosten des Führers, jederzeit eine Ordnungsstrafe von einem Thaler eintreten.

§. 17. Die Uebertretung des §. 12. soll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeylich bestraft werden.

§. 18. Die in den §§ 15 bis 17. bestimmten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer desselben, und insbesondere in das Fuhrwerk selbst sofort vollstreckt werden.

§. 19. Die Ausstellung unrichtiger Ladescheine, über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§. 4.) oder den Kohlenfuhrwerken (§. 8.) eingenommenen Ladungen, ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Vergehen verbunden ist, mit einer Strafe von einem Thaler bis zehn Thalern polizeylich zu ahnden.

§. 20. Von allen wirklich eingezogenen Strafen soll den angebenden Beamten (§. 14.) die Hälfte als Denunziantenantheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche sogleich und außerdem im Laufe dieses Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenzblätter bekannt zu machen ist, soll in dem ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreise Wetzlar, Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, Anwendung finden.

Gegeben Berlin, den 17ten März 1839.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler.
v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben.
Freiherr v. Werther. v. Rauch.

---

## Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nro. 31. Betrifft die kostenfreie

Zufolge eines Reskripts der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern und der Polizey bringen

wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die von den Angehörigen militairpflichtiger Personen zur Berichtigung der Aushebungslisten beizubringenden Todtenscheine künftig kostenfrei ausgestellt werden sollen.

Ausstellung von Todtenscheinen Behufs Berichtigung der Aushebungslisten. I. 1156. Jan.

Den Herren Geistlichen und den Vorständen derjenigen Orte unseres Verwaltungsbezirks, in welchen sich jüdische Gemeinden befinden, wird daher eine angemessene Anzahl gedruckter Formulare zum Ausfüllen und Beglaubigen für vorkommende Fälle durch den Herrn Landrath des Kreises mitgetheilt werden. Magdeburg, den 16ten April 1839.

Königliche Regierung.
Abtheilungen des Innern und für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

---

## Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Es ist vor Kurzem zu meiner Kenntniß gekommen, daß ein Verkehr mit Bilderbogen unter der Benennung: „Ziehkarten, Glückszieh karten u. s. w.," auf welchen sich die 32 Blätter eines Piquetspiels französischer oder aber die 32 Blätter eines Spiels deutscher Karten abgedruckt finden und welche also im zerschnittenen Zustande ein vollständiges Kartenspiel ausmachen, Statt gefunden hat.

Verbot des Verkehrs mit sogenannten Spielkarten-Bilderbogen.

Das Anfertigen, der Vertrieb und Besitz solchen Spielkartenmaterials ist aber nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1838 — Gesetzsammlung von 1838 Seite 370. ff. — in den §§ 25. und 31. als verboten und strafbar zu erachten, und ich finde mich daher veranlaßt, das Publikum auf das Unerlaubte und Straffällige dieses Verkehrs hierdurch besonders aufmerksam zu machen. Magdeburg, den 19ten April 1839.

Königl. Geheimer Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

---

## Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Im Laufe des Jahres 1838 haben von den im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts angestellten Schiedsmännern die Herren

Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1838. 1887.

Polstorf zu Wolkramshausen von 170 Sachen 120
Vogler zu Dannstedt von 151 Sachen 131,
Schreinert zu Dittfurth von 129 Sachen 100,

Digitized by Google

Barthels zu Aschersleben von 481 Sachen 449,
Goering zu Aschersleben von 221 Sachen 220,
Heinemann zu Oschersleben von 142 Sachen 103

durch Vergleich beseitigt, und wird dies, als Anerkenntniß ihrer erfolgreichen Thätigkeit, hierdurch bekannt gemacht. Halberstadt, den 16ten März 1839.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

---

## Vermischte Nachrichten.

Patenterthellungen.

Dem Faktor Johann Matthias Langenmayr sen. zu Plaue in Thüringen ist unter dem 26sten März 1839 ein Patent

auf eine Maschine zum Abrippen und Einsammeln der Saamenkapseln von noch auf dem Felde stehenden Flachsstengeln, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf Fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, gültig und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Tuchappreteur J. Wirth zu Guben ist unterm 31sten März 1839 ein Patent

auf einen Cylinderrahmen zum Trocknen des Tuchs in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

für den Zeitraum von Sechs Jahren, von jenem Termin an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Tuch-Fabrikanten Bauke und Schlösser zu Berlin ist unterm 4ten April 1839 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene und in dieser Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Einrichtung an den Feinspindelbänken für Wollengarn zum Messen und Zählen des aufgespulten Garns, so wie zum gleichförmigen Aufschlagen desselben,

für den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Termin angerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

---

## Personalchronik.

Der Feldmesser Johann Heinrich L'Hermet aus Magdeburg ist nach bestandener Baumeisterprüfung, unter die Zahl der bei hiesiger Königl. Regierung vereidigten Baukondukteure aufgenommen.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Otto August Deutschmann aus Frankfurt a. O. ist, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei hiesiger Königl. Regierung vereidigten Feldmesser aufgenommen.

Der Schullehrer Breslow zu Kützkow, Diözes Brandenburg, und der Kantor und Schullehrer Proehle zu Gunsleben, Diözes Oschersleben, sind gestorben.

---

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

## zu Magdeburg.

## Nro. 19.

Magdeburg, den 11. Mai 1839.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 29sten v. M. zu Berlin ausgegebene 11te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1998. die Verordnung, betreffend das Verfahren bei freiwilligen Subhastationen, vom 6ten v. M., und

„ 1999. die Deklaration der Verordnung vom 14ten Dezember 1833 über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde, vom 6ten vor. M., nebst einer Instruktion zur Ausführung der obgedachten Verordnung vom 7ten v. M.

Magdeburg, den 8ten Mai 1839.

## Ministerielle Bekanntmachung.

Reglement zur Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Sachsen.

Nachdem durch die Allerhöchste Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung, vom 24. Februar 1834 — Gesetzsammlungen Jahrgang 1834 Seite 56. seq. — sämmtliche Unterthanen der Monarchie verpflichtet worden sind, ihre zum Kriegsdienste tauglichen Pferde, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienstpferde der Staatsbeamten und der kontraktlich zu haltenden Postpferde, bei einer Mobilmachung auf Erfordern der Behörden, sofort zu gestellen; so

werden nach der, zu 3 jener Verordnung getroffenen Allerhöchsten Festsetzung folgende, für die Provinz Sachsen geltende nähere Bestimmungen wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der vom Lande zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde, in Uebereinstimmung mit dem Königl. Generalkommando des Vierten Armeekorps hierdurch erlassen.

Im Allgemeinen.

§. 1. Die Behufs einer Mobilmachung von den Staatseingesessenen in natura aufzubringenden Pferde sind theils:

A. für die Garde und Linientruppen, einschließlich der Garde-Landwehr, gegen Bezahlung des Taxwerthes aus Königlichen Kassen nach den besonders zu bestimmenden Abnahmeorten, theils

B. für die Landwehr, auf Kosten der Bewohner eines jeden Landwehrbataillons-Bezirks, nach dem betreffenden Landwehrbataillons-Staabsquartiere zu gestellen.

Welche Qualität bei jeder Gattung der zum Kriegsdienste nöthigen Pferde erfordert wird, ergiebt die beigefügte Vorschrift der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges vom 16ten März 1831, worauf bei Gestellung von Mobilmachungs-Pferden sorgfältig zu achten seyn wird.

Wie viele Pferde und von welchen Gattungen von jedem Kreise Behufs einer Mobilmachung der Armee zu gestellen sind, wird durch die Königlichen Regierungen

zu A. nach dem Pferdestande, mit Rücksicht auf den Pferdeschlag oder auf die Gestellungsfähigkeit der einzelnen Kreise, und

zu B. nach der Bevölkerung der zu jedem Landwehrbataillons-Bezirk gehörigen Kreise und Kreistheile,

bestimmt und schon während des Friedens den Landräthen bekannt gemacht. Die Landräthe haben demnächst für die weitere Repartition nach der ihnen beiwohnenden Kenntniß der Anzahl und Brauchbarkeit der Pferde in ihrem Kreise, und im Falle einer Mobilmachung für die sofortige Gestellung und Ablieferung der auf den Kreis repartirten Pferde nach Anleitung der nachstehenden Vorschriften zu sorgen, wobei in Bezug auf die Landwehrpferde, die Art ihrer Beschaffung, ob solche nemlich, wie für die Garde und Linientruppen, durch Aushebung oder durch Ankauf in freien Verkehr erfolgen soll, von dem Beschlusse

Digitized by Google

der Kreisstände abhängt. — (Allerhöchste Verordnung vom 24sten Februar 1834, zu 11.)

Die Pferde für die Garde und Linientruppen und die für die Landwehr erfordern hiernach eine abgesonderte Repartition und eine verschiedenartige Behandlung. Zuvörderst wird wegen der Auswahl, Gestellung und Ablieferung der Pferde für die Garde und Linientruppen folgendes angeordnet.

Repartirung der Pferde für die Garde und Linientruppen auf die Kreise und Aushebungsbezirke.

§. 2. Um eine angemessene Repartirung dieser Pferde auf die Kreise zu sichern, haben die Königlichen Regierungen sich eine vorherige nähere Ueberzeugung von der Leistungsfähigkeit eines jeden Kreises zu verschaffen, damit späteren Uebertragungen eines Kreises durch den Andern, welche in dem Augenblicke der Mobilmachung großen Zeitverlust verursachen können, möglichst vorgebeugt werde.

Es genügt daher nicht, das Kontingent eines jeden Kreises nach dem gesammten Pferdestande und nach einer oberflächlichen Kenntniß des Pferdeschlags zu ermitteln, sondern es sind hierbei die Nachrichten, welche in Gemäßheit der nachstehenden Anordnungen durch die Landräthe jährlich von der Anzahl der diensttauglichen Pferde geliefert werden müssen, zum Grunde zu legen. So weit es thunlich, wird auch die Gesammtzahl der Pferde bei den in Rede stehenden Repartitionen zu berücksichtigen seyn, damit eine etwanige Gestellung von Mobilmachungs-Pferden möglichst gleichmäßig erfolge und die wirthschaftlichen Verhältnisse so wenig als möglich dadurch gestört werden. Auf den Grund der solchergestalt angelegten Repartitionen machen die Königlichen Regierungen den Landräthen das Kontingent ihrer Kreise an Mobilmachungs-Pferden bekannt. Die Landräthe vertheilen demnächst mit Beachtung derselben Rücksichten, welche vorstehend für die Repartitionen auf die Kreise angeordnet worden sind, das Kontingent ihrer Kreise von der Anzahl der in den einzelnen Ortschaften anzutreffenden diensttauglichen Pferde. Sie repartiren diese auf die in dem folgenden Abschnitte angeordneten Aushebungsbezirke, jedoch nur summarisch. Diese Vertheilung berichtigen sie nach und nach, in soweit solches durch vorfallende Veränderungen in dem Pferdestande nöthig erachtet werden sollte, wobei die von den nachstehend angeordneten Bezirksvorständen einzuziehenden Nachrichten mit benutzt werden können, und halten sich auf diese

Art bereit, das Kontingent ihrer Kreise an Mobilmachungs-Pferden auf die erste Aufforderung ohne Anstand in genügender Art zu gestellen.

Nach einer jeden neuen Repartition der Mobilmachungspferde auf die Kreise haben die Landräthe binnen 8 Wochen und in den folgenden Jahren jährlich am 1sten Juli den betreffenden Königlichen Regierungen anzuzeigen, daß sie zur prompten und vollständigen Gestellung der repartirten Mobilmachungspferde nach ihrer Kenntniß von der Beschaffenheit des Pferdestandes und nach ihren speziellen Notizen von der Tauglichkeit der Pferde im Stande sind. Dieser jährlichen Anzeige haben die Landräthe eine summarische Uebersicht der nach ihren Nachrichten in dem Kreise vorhandenen Anzahl dienstauglicher Pferde und wie viel sich davon respekt. zu Reitpferden, Kleppern, Pack-, Stangen- und Vorderpferden eignen, nebst einer Balance des auf den Kreis repartirten Kontingents beizufügen. Die Königlichen Regierungen fertigen daraus eine Zusammenstellung nach Kreisen und überreichen solche bis zum 1sten August jeden Jahres dem Oberpräsidio zur Mittheilung an das Königliche Ministerium des Innern.

Bildung von Aushebungsbezirken und Bezirksvorständen in den Kreisen.

§. 3. Zur möglichst gleichmäßigen und schnellen Aufbringung der Pferde bei einer Armee-Mobilmachung hat jeder Landrath seinen Kreis — in sofern er dieses für nothwendig erachtet und den Pferdestand nicht auch ohnedem übersehen zu können glaubt — in mehrere Bezirke nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse — Entfernung der Ortschaften von einander u. s. w. — und der vorhandenen Anzahl von Pferden, einzutheilen, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Bezirke weder zu groß noch zu klein normirt werden. Für jeden dieser Bezirke ist ein Sammelplatz für den Fall der Mobilmachung zu bestimmen und ein aus drei sachverständigen Grundbesitzern bestehender Vorstand, nach der Wahl der Kreisstände auf dem Kreistage, zu bilden. Die Mitglieder des Vorstandes müssen das Vertrauen ihres Bezirks besitzen, als unpartheilich und pflichtmäßig bekannt, um die Brauchbarkeit der Pferde zu den einzelnen Branchen des Kriegsdienstes, nach Anleitung der im Eingange dieses Reglements erwähnten Vorschriften zu beurtheilen, im Stande seyn, weshalb vorzüglich Personen, welche bei der Kavallerie oder Artillerie gedient haben — in sofern sie nicht mehr im 1sten Aufgebot der Landwehr stehen — oder sonst

Digitized by Google

eine besondere Kenntniß von Pferden haben, zu Mitgliedern der Bezirksvorstände zu ernennen sind. Ihre Ernennung erfolgt in der Regel auf unbestimmte Zeit.

Der Landrath kann, wo es nöthig wird, eine neue Wahl einzelner Mitglieder veranlassen und die Mitglieder der Vorstände haben die Befugniß, nach dreijähriger Verwaltung dieses Kommunal- und Ehrenamtes, auf Entbindung davon anzutragen. Dagegen ist ein jeder Bezirkseinwohner verpflichtet, dieses Amt, wenn es ihm übertragen wird, anzunehmen und nur fortwährende Krankheiten, ein Geschäftsbetrieb, der öfter längere Reisen nothwendig macht und ein Alter über sechzig Jahren, sind gültige Entschuldigungsgründe, wodurch die ausgesprochene Verpflichtung eine Ausnahme erleiden kann. Die ernannten Mitglieder der Bezirksvorstände werden bei dem Antritte dieses Amtes zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheit mittelst Handschlags verpflichtet. Eines von den dreien Mitgliedern des Vorstandes wird mit der Leitung der Geschäfte beauftragt, empfängt die Aufträge des Landraths und sorgt, mit Zuziehung der übrigen beiden, für deren unverzügliche Erledigung. Die Mitglieder des Vorstandes und der Sammelplatz des Bezirks für die Mobilmachungs-Pferdegestellung macht der Landrath den Eingesessenen des betreffenden Bezirks namentlich und mit der Aufforderung bekannt, den Anordnungen des Vorstandes, bei Vermeidung der in jedem Uebertretungsfalle festzustellenden Strafen, deren Grenzen im weiteren Verfolg dieses Reglements festgestellt worden sind, unweigerlich und ohne die mindeste Zögerung, Folge zu leisten.

Die Königliche Regierung, welcher jeder Landrath die Bezirkseintheilung seines Kreises mitzutheilen hat, ist befugt, aus überwiegenden Gründen eine Abänderung derselben zu verfügen.

Da, wo der landräthliche Kreis von dem Landrathe nicht in mehrere Bezirke getheilt worden ist, wird der ganze Kreis als ein Bezirk betrachtet und behandelt. Der Landrath hat daher, nach der obigen Vorschrift ebenfalls einen Sammelplatz für denselben zu bestimmen, die Ernennung des Bezirksvorstandes zu bewirken und der Regierung davon Anzeige zu machen. Diese ist, wenn überwiegende Gründe dafür vorhanden sind, befugt, die Eintheilung des Kreises in mehrere Bezirke zu verfügen.

Digitized by Google

Verfahren der Landräthe und Bezirksvorstände beim Eintritt einer Armee-Mobilmachung.

§. 4. Gleich bei dem Eingange einer Mobilmachungsordre, fordern die Landräthe die, nach dem vorigen Paragraphen zu bildenden Bezirksvorstände auf, sich sofort nach dem Sammelplatze für die aus ihrem Bezirke zu gestellenden Mobilmachungspferde zu begeben und daselbst in Wirksamkeit zu treten, wobei ihnen die Zahl und Gattung der aus ihrem Bezirk aufzubringenden Mobilmachungspferde wiederholt bekannt zu machen, und der Ort anzugeben ist, wohin die Ablieferung der Pferde erfolgen soll. Zugleich fordern die Landräthe die Gutsbesitzer und Kommunalvorstände ihres Kreises auf, sämmtliche vorhandene Pferde, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienstpferde der Königlichen Staatsbeamten, der kontraktlich zu haltenden Postpferde und der Fohlen — Pferde unter drei Jahren — nach dem, in Gemäßheit des §. 3. schon vorher bekannt zu machenden Sammelplatze ihres Bezirks zu einer, in der Aufforderung genau zu bezeichnenden Stunde, zur Revision und Auswahl derjenigen Anzahl von Pferden zu gestellen, welche aus ihrem Bezirke, nach angelegter Repartition zur Mobilmachung auszuheben sind. Die Stunde der Gestellung ist so festzusetzen, daß die Gestellung der Pferde binnen 24 Stunden, von dem Augenblicke angerechnet, wo der Landrath die Mobilmachungsordre empfangen hat, und wenn diese in der Nacht ablaufen, am nächsten Morgen darauf mit dem Beginn der Tageshelle erfolgt. Die Landräthe haben zu dem Ende die Aufforderungen sowohl an die Mitglieder des Bezirksvorstandes, als an die Gutsbesitzer und die Kommunalvorstände schon jetzt im Frieden auszufertigen, so daß sie bloß nöthig haben, dieselben auszufüllen, sobald der Fall eintritt, daß davon Gebrauch gemacht werden soll.

Die Aufforderungen sind durch expresse, — nach Umständen reitende — Boten, die als zuverlässige Leute bekannt sind, abzusenden. Die im Kreise vorhandenen Gensdarmen, Kreisboten und andere geeignete Unterbediente, sendet der Landrath nach den Sammelplätzen, um den Bezirksvorständen während des Aushebungsgeschäfts zur Assistenz zu dienen und die ausgehobenen Pferde nach den Hauptsammelplätzen zu begleiten.

Die auf dem Sammelplatz des Bezirks ankommenden Pferde werden durch die Vorstände des Bezirks mit aller Sorgfalt gemustert und nach ihrer Tauglichkeit zu den verschiedenen Gattungen des Kriegesdienstes, nach Anlei-

Digitized by Google

lung der Beilage zum §. 1. abgesondert aufgestellt. Aus diesen als dienstauglich ausgewählten Pferden, mit Einschluß derjenigen, welche zur Mobilmachung der Landwehr erforderlich sind, — in sofern nämlich die Kreisstände beschlossen haben, das Kontingent des Kreises an Landwehrpferden nicht durch Ankauf, sondern durch Landlieferung zu gestellen, wählen die Vorstände das auf ihren Bezirk repartirte Kontingent an Mobilmachungspferden sowohl für die Garde- und Linientruppen, als für die Landwehr, und außerdem so weit die Anzahl der tauglich erachteten Pferde es erlaubt, auf jede zwei Pferde des Kontingents noch ein drittes als Reserve aus, und fertigen über diese ausgewählten Pferde nebst Reserve ein Nationale nach dem im §. 8. vorgeschriebenen Schema an, jedoch mit Weglassung der darin vorgeschriebenen Taxe, welche erst bei der Abnahme der Pferde ermittelt wird.

Zu diesem Nationale werden gedruckte Blankets in genügender Anzahl durch die Königlichen Regierungen anfertigen zu lassen, und von den Bezirksvorständen zum etwanigen Gebrauch stets bereit zu halten seyn. Sollte die Beschaffenheit des Weges und die Entfernung von dem Bezirks-Sammelplatze nach dem Ablieferungsorte der Pferde den Hufbeschlag derselben zur fehlerfreien Ablieferung nach dem Urtheile des Bezirksvorstandes nöthig machen, so haben die Eigenthümer der zur Ablieferung ausgewählten Pferde für einen zweckmäßigen Hufbeschlag durch sachkundige Schmiede sofort auf eigene Kosten zu sorgen, was jedoch in Fällen, wo die Pferde nur kurze Strecken und auf unchaussirten Straßen bis zu dem Ablieferungs- und Abnahmeorte zu machen haben und mit guten Hufen versehen sind, nicht erforderlich ist, weil von da ab, wo die Abnahme der Pferde militairischer Seits erfolgt, der Hufbeschlag für Rechnung des Militairfonds besorgt wird.

Das Geschäft der Auswahl und Nationalisirung der Pferde muß unbeschadet der gründlichen Bearbeitung desselben, möglichst beschleunigt werden, wobei anzunehmen ist, daß in Einem Tage mindestens 100 Pferde ausgewählt und nationalisirt werden können. Der Landrath kann hiernach berechnen, in wie viel Tagen die Auswahl und Nationalisirung der Pferde auf jedem Bezirkssammelplatz seines Kreises vollendet seyn muß. Nach dieser Berechnung und nach der Entfernung des betreffenden Bezirkssammelplatzes von dem Ablie-

Digitized by Google

ferungs- und Abnahmeorte kann der Landrath festsetzen, an welchem Tage die Pferde auf jedem Bezirkssammelplatze seines Kreises abmarschiren müssen, um sämmtlich an einem und demselben Tage in dem Ablieferungs- und Abnahmeorte einzutreffen. Bei dieser Festsetzung ist die möglichste Beschleunigung der Ablieferung im Auge zu behalten und ferner zu berücksichtigen, daß die Pferde täglich nicht über vier Meilen weit transportirt werden. Den Tag, an welchem die Pferde hienach von dem Bezirkssammelplatze abgeführt werden und auf dem Ablieferungs- und Abnahmeorte eintreffen sollen, macht der Landrath den Bezirksvorstehern bei dem Erlaß der im Anfange dieses Paragraphen angeordneten Aufforderung bekannt.

Der Transport der mit Halftern und Trensen zu versehenden Pferde geschieht unter Begleitung der Bezirksvorstände durch die Eigenthümer der Pferde oder deren Leute. Auf dem Hauptsammelplatze oder Abnahmeorte werden die Pferde mittelst des vorher angeordneten Nationales dem Landrathe des Kreises vorgeführt und bis dahin und bis zur förmlichen Abnahme und Ueberweisung an den Militairkommissarius durch ihre Eigenthümer verpflegt.

Bei Ablieferung der ausgehobenen Pferde haben die Bezirksvorstände zugleich dem Landrathe ihres Kreises über die in ihrem Bezirk noch zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde nach ihrer Anzahl und Qualität Bericht abzustatten, worüber der Landrath sofort der Königlichen Regierung und diese dem Oberpräsidio eine Kreisweise tabellarische Uebersicht einzureichen hat. Damit die Bezirksvorstände im Stande sind, die auf dem Bezirkssammelplatze etwa ausbleibenden Pferde sofort einholen zu lassen, werden die Landräthe ihnen nach vorstehender Anordnung so weit als möglich Gendarmen und Unterbediente zur Disposition stellen und ihre Wirksamkeit auch sonst auf alle Weise, namentlich durch prompte Vollziehung der im weiteren Verfolg angedrohten Strafen gegen diejenigen, welche die Anordnungen der Vorstände unbefolgt lassen, zu unterstützen haben. Zur Begegnung der etwanigen Ausflüchte, daß die von den Bezirksvorständen auszuhebenden Pferde vorher schon verkauft, aber noch nicht an den Käufer abgeliefert worden, wird die Bestimmung hinzugefügt, daß dergleichen Kontrakte, wenn sie auch wirklich abgeschlossen seyn sollten, die Aushebung der Pferde nicht hindern können, da der angebliche oder wirkliche Käufer derselben

derselben gleich jedem andern Staatsbewohner zur Gestellung seiner diensttauglichen Pferde zur Mobilmachung verpflichtet ist. Auch der Einwand, daß die angeblich oder wirklich verkauften, aber nicht abgelieferten Pferde zu Dienstpferden der Königlichen Beamten oder für den Postdienst angekauft worden seyen, kann nicht berücksichtigt werden, da dieselben vor der Ablieferung wirklich nicht zu diesem Zwecke benutzt worden. Wen in diesen Fällen die Gestellung des Pferdes trifft, darüber werden sich lediglich die beiden kontrahirenden Theile zu einigen haben.

Ablieferungs- und Abnahmeort der Mobilmachungs-Pferde.

§. 5. Zum Ablieferungs- und Abnahmeorte, nach welchem bei einer Mobilmachung die Pferde für die Garde, Linie und Provinzial-Landwehr aus sämmtlichen Aushebungsbezirken der zu einem Landwehrbataillons-Bezirk gehörenden landräthlichen Kreise zu gestellen sind und wo solche nach der mit dem Königlichen Generalkommando des Vierten Armeekorps getroffenen Einigung abgenommen werden sollen, ist das betreffende Landwehrbataillons-Staabsquartier bestimmt, in sofern nicht etwa später andere Anordnungen getroffen werden sollten. Schon im Frieden hat der Landrath jedem Bezirksvorstande den Ablieferungs- und Abnahmeort für seinen Bezirk bekannt zu machen.

Zusammensetzung der Abnahmekommissionen in dem Abnahmeorte.

§. 6. In dem Ablieferungs- und Abnahmeorte wird schon im Frieden für den Fall einer Mobilmachung eine Kommission zur Abnahme der Mobilmachungs-Pferde gebildet, bestehend aus

einem von dem Königlichen Generalkommando zu ernennenden Offizier, als Militairkommissarius,

und aus

dem Landrathe desjenigen Kreises, welcher die Pferde gestellt, als Civilkommissarius.

Diese Kommissarien werden bei der Auswahl der zum Kriegsdienst tauglichen Pferde

durch einen militairischer Seits zu gestellenden Kurschmidt oder sonstigen Sachverständigen

und

durch einen von dem Civilkommissarius zuzuziehenden Kreis-Thierarzt oder sonstigen Pferdekenner,



Digitized by Google

so wie bei Abschätzung derselben durch drei aus dem Civilstande schon in Friedenszeiten zu ernennende, aber erst bei dem Antritt ihrer Funktion nach dem beiliegenden Formulare zu vereidigende Taxatoren unterstützt, welche Letztere während der Zeit, daß sie zu diesem Geschäfte vom Hause abwesend sind, so weit als nöthig, eine angemessene Entschädigung aus Staatsfonds erhalten, welche durch den Civilkommissarius bei der Königl. Regierung und demnächst weiter bei dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizey zu liquidiren ist.

Die Wichtigkeit der Funktionen der Taxatoren, welchen die Ermittelung der aus Staatsfonds zu gewährenden Vergütigung für die vom Lande zu liefernden Mobilmachungs-Pferde anvertrauet wird, erheischt vorzüglich umsichtige und unpartheiische Sachverständige, welche einen guten Ruf und das öffentliche Vertrauen haben, und von welchen vorauszusetzen ist, daß sie das Interesse des Staats und der Einzelnen mit aller Unpartheilichkeit wahrnehmen werden. Auf eine sorgfältige Auswahl der Taxatoren wird daher vorzüglich Bedacht zu nehmen seyn.

Uebrigens ist den Landräthen gestattet, sich in ihren Funktionen als Civilkommissarius bei Ablieferung und Abnahme der Mobilmachungs-Pferde durch einen dazu geeigneten und gehörig instruirten Kreisdeputirten vertreten zu lassen, was jedenfalls geschehen muß, wenn aus ihrem Kreise Mobilmachungs-Pferde an mehreren Abnahmeorten zur selben Zeit zu gestellen sind.

Grundsätze bei Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde

§. 7. Die Taxe der zum Kriegsdienst tauglich erachteten Pferde richtet sich nach den im gewöhnlichen Friedensverkehr stattfindenden Preisen und nicht nach dem augenblicklichen Aufschwunge, welchen dieselben unter ungewöhnlichen Umständen bei starker Nachfrage nach Pferden zu erhalten pflegen. Das Maximum der Taxe eines Mobilmachungs-Pferdes darf nach der Bestimmung zu 7. der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1834 in der Regel die Summe von Einhundert Thalern nicht übersteigen. Nur bei der Unzureichlichkeit tauglicher Pferde bis zu diesem Preise dürfen höher taxirte Pferde zum Kriegsdienste abgenommen werden. Mehr als Einhundert und Zwanzig Thaler pro Pferd werden jedoch, auch wenn die Taxe höher ausfallen sollte, nicht aus Staatsfonds vergütet.

Geschäftsgang bei den

§. 8. Bei Abnahme der Mobilmachungs-Pferde hat

a) der Militairkommissarius über die Qualifikation,
b) der Civilkommissarius über die Taxe der Pferde

Abnahmekommissionen.

die entscheidende Stimme, ohne daß ein Rekurs dagegen zulässig ist. Die nach den Abnahmeorten zu gestellenden Pferde für die Garde- und Linientruppen werden von der Abnahmekommission zunächst wegen ihrer Tauglichkeit zum Kriegsdienst geprüft und entweder als brauchbar anerkannt, oder mit Angabe der Untauglichkeitsgründe zurückgewiesen. In wie weit von unwesentlichen Fehlern der Pferde abgesehen werden kann, ist aus der zu §. 1. dieser Verordnung beigefügten Vorschrift der Königlichen Ministerien ersichtlich.

Die als tauglich anerkannten Pferde werden in ein Nationale nach folgendem Schema sofort eingetragen, als:

1) Namen der Besitzer,
2) Wohnort derselben,
3) Geschlecht der Pferde,
   a) Wallach,
   b) Stute,
4) Alter, Jahre,
5) Farbe,
6) Abzeichen,
7) Größe,
   a) Fuß,
   b) Zoll.
8) Sind abgenommen, als:
   a) Reitpferde,
   b) Klepper,
   c) Packpferde,
   d) Stangenpferde,
   e) Vorderpferde,
9) Taxe der abgenommenen Pferde,
   a) in Ziffern, . . . Thlr. . . . Sgr. . . . Pf.,
   b) in Buchstaben.



Digitized by Google

Die in die letztere Rubrik einzutragende Taxe erfolgt sogleich bei der Annahme nach den im §. 7. dieses Reglements aufgestellten Grundsätzen in der Art, daß jeder von den Taxatoren den Werth des abgenommenen Pferdes besonders angiebt, und der danach zu berechnende Durchschnittpreis in vollen Thalern nach der durch die Abnahmekommission erfolgten Prüfung und Feststellung, in das vorstehend angeordnete Nationale mit Ziffern und Buchstaben eingetragen wird. Den bei diesen Verhandlungen gegenwärtigen und namentlich mit dem Betrage der Taxe sofort bekannt zu machenden Eigenthümern der Pferde, oder ihren Abgeordneten steht es frei, die etwa gegen die Untauglichkeitsgründe, oder gegen die Taxe der Pferde zu machenden Einwendungen gegen die Abnahmekommission sofort zu äußern. Bei der hierbei erfolgenden Entscheidung des zuständigen Abnahmekommissarii hat es aber sein Bewenden.

Die Militair-Abnahmekommissarien sind befugt, außer den repartirten Kontingenten der einzelnen Kreise einen Zuschlag von drei Prozent einstweilen einzubehalten, bis sie die abgenommenen Pferde an die Truppen übergeben haben, wo diese zur Sicherheit wegen nachträglich zu entdeckender Mängel mehr einbehaltenen Pferde den betreffenden Kreisen sofort zurückzugeben sind, was möglichst zu beschleunigen seyn wird.

Nach erfolgter Abnahme und Abschätzung der Pferde wird die in dem Nationale eingetragene Taxe summirt und folgendes Attest darin nachgetragen, als:

daß nach Inhalt des vorstehenden Nationales die Anzahl von .... geschrieben :c. Pferden mit einer Gesammttaxe von ... Thlr., geschrieben ..... Thalern zur Mobilmachung von den, im Nationale benannten Eigenthümern des Kreises .... richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt

(Ort und Datum.)

Die Abnahmekommission

(Unterschriften.)

Das mit der Abnahme-Bescheinigung versehene Nationale nimmt der Landrath, oder sonstige Abgeordnete des Kreises zur Liquidation des aus Staatsfonds zu vergütenden Taxwerthes der Pferde in Empfang und der Landrath des Kreises stellt auf den Grund dieser Abnahme-Bescheinigung vorläufig,

Digitized by Google

und bis zur Auszahlung des Taxwerthes, jedem Ablieferer von Pferden ein Anerkenntniß über die ihm aus der Staatskasse gebührende Taxsumme aus. Die Bezahlung des Taxwerthes der Mobilmachungspferde soll nach der Festsetzung zu 9. der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1834 sofort aus den bereitesten Mitteln der Staatskasse erfolgen.

Verfahren im Falle einer nothwendigen Nachgestellung wegen der bei der Abnahme zurückgewiesenen Pferde.

§. 9. Die Abnahme-Kommissionen sind nach Abschnitt 6. der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1834 verbunden, für die vollständige Aufbringung der repartirten und jedenfalls zu beschaffenden Mobilmachungspferde der Garde und Linientruppen möglichst zu sorgen. Sollte daher der Fall vorkommen, daß die zur Abnahme gestellten Pferde des Kreises, einschließlich der Reservepferde wegen anerkannter Untauglichkeit eines Theils derselben unzureichlich befunden werden, so hat die Abnahme-Kommission entweder sofort eine neue Aushebung in Stelle der zurückgewiesenen Pferde zu veranlassen, oder wenn dieselbe kein befriedigendes Resultat verspricht, nöthigenfalls nach der Bestimmung zu 4. der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Febr. 1834 sämmtliche Pferde der im Rückstande gebliebenen Kreise, mit alleiniger Ausnahme der Dienstpferde der Königlichen Beamten und der kontraktlichen Anzahl der Postpferde, zur Auswahl und Aushebung der fehlenden Mobilmachungspferde zusammen zu ziehen, und die brauchbarsten Pferde selbst auszuheben.

Sollte aber in einzelnen Kreisen die repartirte Anzahl Mobilmachungspferde nicht beschafft werden können, so lassen sich über das Vorhandene hinaus nicht wohl Ansprüche an den zuständigen Kreis machen. Solchen Fällen wird aber durch die Königlichen Regierungen und Landräthe schon zur Friedenszeit bei Repartirung der Mobilmachungspferde auf die Kreise, in der §. 2. angegebenen Art vorgebeugt werden können. Die Königlichen Regierungen und Landräthe werden daher in solchen Fällen nicht außer Verantwortlichkeit seyn.

Die Ersteren haben alsdann sofort durch den Militairdepartementsrath des Kollegii von der Sachlage Ueberzeugung zu nehmen, und die Pferde nöthigenfalls aufs schleunigste aus andern Kreisen ausheben zu lassen, in welchen noch dienstaugliche Pferde übrig geblieben sind.

Digitized by Google

Strafbestimmungen.

§. 10. In der erwähnten Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834. ist zu 10. festgesetzt: „daß die wider Erwarten in der Gestellung der „Pferde etwa säumigen Eigenthümer nicht allein durch alle dienlich zu erachten„den Zwangsmaaßregeln, welche die Umstände und die unverzüglich nöthige „Erreichung des Zwecks gebieten, zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten angehal„ten, sondern auch mit einer polizeylichen Strafe von 5 bis 50 Thlr. belegt „werden können; weshalb keine Berufung auf gerichtliche Entscheidung, son„dern lediglich der Rekurs an den Ober-Präsidenten der Provinz zulässig seyn „soll." Auch jede sonstige Unwillfährigkeit gegen die Aufforderungen der Landräthe oder Bezirksvorstände bei einer Mobilmachung hat angemessene Geldstrafen, in den Grenzen der so eben allegirten Allerhöchsten Festsetzungen zur Folge, welche zunächst die Landräthe aufzuerlegen befugt sind, und weshalb nur das erwähnte Rekurs-Verfahren zulässig ist.

Wegen des Transports der Pferde von den Abnahmeorten nach den Mobilmachungsorten der zuständigen Truppen-Abtheilungen.

§. 11. Die abgenommenen Pferde werden, von der Abnahme ab, militairischer Seits verpflegt, beaufsichtigt und nach den Mobilmachungs-Orten der Truppen transportirt. Der Transport dahin wird füglich durch die alsdann einzuberufenden Trainsoldaten-, Reserve- und Landwehr-Artillerie-Mannschaften erfolgen können.

Sollte indeß bei dem Beginn des Geschäfts der Pferdeabnahme an den Ablieferungs- und Abnahmeorten, die zum Transport bestimmte Anzahl Trainknechte ꝛc. noch nicht eingetroffen seyn, so wird das Geschäft der Abnahme deshalb nicht aufgehalten oder ausgesetzt, sondern die abgenommenen Pferde werden einstweilen und bis zum Eintreffen der Trainsoldaten ꝛc. noch durch die Leute der Pferdegestellter beaufsichtigt.

Aufbringung, Gestellung und Abnahme der Pferde für die Landwehr.

§. 12. Die Aufbringung der Mobilmachungs-Pferde für die Landwehr, kann in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1834. zu 11. nach der Wahl der Kreisstände, entweder in gleicher Art, wie für die Garden- und Linientruppen, durch Aushebung, oder durch Ankauf im freien Verkehr bewerkstelligt werden. Die Kreisstände haben sich aber über die Wahl der einen oder der andern Gestellungsart nach Publikation dieses Reglements sogleich zu erklären. Im Fall der Ankauf der Landwehrpferde beim Eintritt einer Mobilmachung beabsichtigt wird, so muß nachgewiesen werden,

Digitized by Google

daß solcher vorkommenden Falls ohne Zeitverlust — z. B. an dem Mobilmachungsorte der Landwehr — ausführbar ist. Wird aber die Aushebung der Landwehrpferde gewählt, — was nur ausführbar seyn wird, wenn man zuvor die Ueberzeugung erlangt hat, daß das von dem betreffenden Kreise für die Garde- und Linientruppen zu gestellende Kontingent an Pferden gesichert ist, cfr. die Verordnung vom 24sten Februar 1834. ad 6. — so haben die, nach §. 3. dieses Reglements zu bildenden Bezirksvorstände gleichzeitig auch für die Gestellung der Landwehrpferde zu sorgen, und solche nach dem Landwehr-Bataillons-Stabsquartiere mit Halfter, Trense, und, — wie §. 4. — nöthigenfalls mit Hufbeschlag versehen, nebst einer Reserve von 15 bis höchstens 20 Prozent abzusenden. Uebrigens finden die Vorschriften des §. 10. und 9. wegen Bestrafung derjenigen Eigenthümer, welche ihre Pferde nicht prompt zur Aushebung gestellen und wegen der im Fall eines eintretenden Ausfalles zu veranlassenden Nachaushebung auch auf die Aushebung der Landwehrpferde Anwendung. Es wird — worauf die Landräthe und die Königlichen Regierungen ihre Aufmerksamkeit besonders zu richten haben — im Frieden schon zu übersehen seyn, ob das Bedürfniß an Landwehrpferden, nachdem das für die Linie geforderte Kontingent beschafft ist, durch Aushebung wird gedeckt werden können, und haben sich sowohl die Landräthe als die Königlichen Regierungen hierüber bei Einreichung der am Schlusse des §. 2. vorgeschriebenen Nachweisungen auszusprechen, damit erforderlichen Falls anderweite Vorkehrungen getroffen werden können. Die zur Abnahme der Landwehrpferde bestimmte Kommission besteht aus:

dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur und
dem Landwehr-Eskadrons-Führer, als Militairkommissarien,

und aus

dem Landrathe oder einem Kreisdeputirten desjenigen Kreises, welcher die Pferde gestellt, als Civilkommissarius.

Dieselbe verfährt bei der Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde für die Landwehr ganz nach den in dem §. 6. u. f. f. für die gleichen Geschäfte bei den Mobilmachungs-Pferden für die Garde- und Linientruppen ertheilten Vorschriften, und wird dabei gleichfalls von

einem Kurschmidt, einem Kreisthierarzt und
drei Taxatoren

unterstützt.

Von dieser Kommission werden die Ablieferungs-Bescheinigungen über die Landwehrpferde ausgestellt. Die Taxe, oder die Kaufgelder der abgenommenen Landwehrpferde, sind den Eigenthümern von dem zuständigen Kreise, nach der erwähnten Allerhöchsten Kabinetsorder vom 17ten September 1831. in der Art zu vergüten, daß solche gleich anderen Kreis-Kommunallasten nach dem Beschlusse der Kreisstände, durch Beiträge der Kreiseingesessenen, wie solche schon bei Aufbringung der Kosten für die Landwehr-Uebungspferde geschieht, aufgebracht werden. In jedem Falle ist die Aufbringung eines Kapitals zu diesem Zwecke bei den Kommunallasten schon im Frieden zu empfehlen, damit davon nöthigen Falls sogleich Gebrauch gemacht werden könne, und selbst bei Aushebung der Landwehrpferde die prompte Befriedigung der Pferdeeigenthümer zur Verhütung nachtheiliger Stockungen in ihren wirthschaftlichen Verhältnissen gesichert seyn möge. Den Landräthen wird daher zur Pflicht gemacht, bei jeder Gelegenheit auf die Bildung eines solchen Dispositionsfonds, welcher durch den Zinsenzuschlag noch mehr anwachsen kann, einzuwirken.

Schluß. Bei dem guten Geiste und bei der rühmlichen Hingebung, welche die Bewohner dieser Provinz bisher in wichtigen Momenten stets bewiesen haben, darf angenommen werden, daß sie dem Inhalte dieses Reglements bei einer etwanigen Armee-Mobilmachung mit gewohnter Bereitwilligkeit nachkommen und die Behörden nicht in die Nothwendigkeit setzen werden, die im §. 10. desselben erwähnten Zwangsmaaßregeln und Strafen in Anwendung bringen zu müssen, welche erforderlichen Falles von Seiten der zuständigen Behörden, bei eigener Verantwortung, gegen die Renitenten sofort in Anwendung zu bringen sind.

Magdeburg, den 15ten Februar 1839.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. (gez.) **Graf zu Stolberg.**

Vorstehendes Reglement wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 20sten März 1839.

Der Minister des Innern und der Polizey. (gez.) **von Rochow.**

Der Kriegsminister. (gez.) **von Rauch.**

In

In Ansehung der Pferde, welche vom Lande zur Komplettirung der Kavallerieregimenter und Ergänzung der Landwehr-Kavallerie und zur Mobilmachung beschafft werden sollen, wird Folgendes festgesetzt:

1) Die für die Kavallerieregimenter zu stellenden Pferde sollen
   a) für Küraſſiere 5 Fuß 1 Zoll und darüber groß seyn,
   b) für Ulanen und leichte Gardekavallerie . . 4 Fuß 11 Zoll,
   c) für Dragoner und Husaren . . . . 4 = 10 bis 9 Zoll,
   d) für Landwehrkavallerie und reitende Artillerie 4 = 10 = 9 =

2) In Ansehung der Zugpferde wird festgesetzt, daß im Allgemeinen
   a) Artillerie-Stangenpferde nicht unter 5 Fuß 1 Zoll groß seyn,
   b) = Vorderpferde = = 5 =
   c) Train-Stangenpferde = = 5 =
   d) = Vorderpferde = = 4 = 10 Zoll,
   e) Reitpferde . . = = 4 = 10 =
   f) Packpferde . . = = 4 = 8 bis 9 Zoll,
   g) Klepper . . . = = 4 = 8 Zoll.

Die zu stellenden Pferde für die Kavallerie und Landwehr-Kavallerie sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maaße geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 9 Zoll nicht angenommen werden.

Die zu stellenden Pferde dürfen nicht hochbeinig, steif, abgetrieben, kraftlos, oder unverhältnißmäßig lang geschlossen, und nicht unter 5 Jahr — nicht über 10 Jahr alt seyn. Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als Kropf, Blindheit, Spath, Steingallen, Mauken, geschwollenen Füßen, schadhaften Hufen, Hornspalten u. s. w. behaftete Pferde werden nicht angenommen.

Einäugige zu Wagenpferden ꝛc. nur, wenn der Verlust von äußerer Verletzung, nicht von innerer Krankheit herrührt. Bei der Auswahl der Pferde wird noch bemerkt, daß im Allgemeinen der Grundsatz zu beachten seyn wird, daß die Pferde dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht stättig und die Zugpferde eingefahren seyn müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung abgeben kann.

(gez.) von Hake. (gez.) von Brenn.

## Eides-Formular

für die Taratoren der, Behufs der Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich, — Vor- und Zuname — gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Tarator der, zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden, zu den im Frieden üblichen Preisen zu bezahlenden Pferde, ernannt worden bin, ich bei diesem Geschäfte, nach den in der Allerhöchsten Verordnung



Digitized by Google

vom 24sten Februar 1834, Abschnitt 7, enthaltenen Abschätzungsgrundsätzen, nach meinem besten Wissen, eben so pflichtmäßig als gewissenhaft, mit aller Unpartheilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde-Eigenthümer und der Königlichen oder ständischen Kassen, und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann. So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn, Jesum Christum ꝛc.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 32. Betrifft das unterm 11ten Juni 1837 erlassene Gesetz zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft u. Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung. I. 1683. März.

Die Großherzoglich Sachsen-Weimarsche Regierung hat unterm 11ten Januar d. J. zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung ein Gesetz erlassen, welches mit der Einleitung beginnt, daß man jenseits nicht nur eine Gleichförmigkeit mit der neuesten diesseitigen Gesetzgebung über den fraglichen Gegenstand herzustellen, sondern auch den jenseitigen Unterthanen diesseits einen gleichmäßigen Rechtsschutz zu erwirken beabsichtige.

Da der §. 38. des Gesetzes vom 11ten Juni 1837 ausdrücklich vorschreibt, daß dasselbe auf die in einem fremden Staate erschienenen Werke in dem Maaße Anwendung finde, als die in diesem Gesetze festgestellten Rechte den in den Preußischen Staaten erschienenen Werken durch die Gesetze jenes Staats ebenfalls gewährt worden, so werden in Gemäßheit eines Reskriptes des Herrn Ministers des Innern und der Polizey vom 18ten v. Mts. die Polizeybehörden unseres Verwaltungsbezirks von dem Inhalte der Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Verordnung in Kenntniß gesetzt, damit den jenseitigen Unterthanen in vorkommenden Fällen nunmehr auch in polizeylicher Hinsicht derselbe Schutz gewährt werde, welcher den Königlichen Unterthanen nach den bestehenden Anordnungen in dieser Beziehung zu gewähren ist.

Magdeburg, den 26sten April 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 33. Betrifft die Einführung

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 20sten März d. J., (Amtsblatt des Jahres 1838 S. 109.) die Bearbeitung und Herausgabe

Digitized by Google

eines neuen Hebammen-Lehrbuchs betreffend, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß dieses Lehrbuch nunmehr im Druck erschienen ist und dem Unterrichte in unserem Hebammeninstitute von jetzt an zum Grunde gelegt werden wird. Um auch den älteren Hebammen den Ankauf dieses Lehrbuches zu erleichtern, soll ihnen, wenn sie sich durch die betreffenden Herren Landräthe an uns wenden, das Exemplar, welches im Buchhandel zu einem höheren Preise ausgegeben wird, für 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. verabfolgt werden. Für denselben Preis können auch die Herren Kreisphysiker dasselbe bei dem Rendanten unserer Gebührenkasse, Herrn Mente, erhalten.

des neuen Hebammenlehrbuches. I. 544. April.

Magdeburg, den 27sten April 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 34. Betrifft die Stempelfreiheit der Bauerlaubniß-Gesuche und Konsense ꝛc. I. 1261. April.

Die hin und wieder entstandenen Zweifel darüber,

ob nach dem Gesetz vom 7ten März 1822 die Gesuche und Verhandlungen wegen Bau-Erlaubniß und die Bau-Konsense der Polizeybehörden als stempelpflichtig zu betrachten oder nicht?

haben Veranlassung zu einer Berathung des Königlichen Staatsministeriums gegeben, in Folge deren mit Rücksicht darauf, daß diese Verhandlungen nicht im Privatinteresse der Bauenden, sondern im allgemein polizeylichen Interesse erforderlich sind, der Beschluß gefaßt worden,

daß die polizeylichen Verhandlungen und Gesuche in Bau-Angelegenheiten und die Bau Konsense gesetzlich als stempelfrei zu betrachten und in Zukunft allgemein zu behandeln sind,

dabei ist zugleich in Frage gekommen,

ob nicht den Gesuchen und Verhandlungen im Deichbau- und Vorfluts-Angelegenheiten eine gleiche Stempelfreiheit zu bewilligen,

und auf den desfallsigen Bericht von des Königs Majestät vermittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 24sten März d. J. bestimmt,

daß alle, bei Verwaltungsbehörden eingehenden Gesuche in Deichbau- und Vorfluts-Angelegenheiten, und alle polizeylichen Verhandlungen in diesen Angelegenheiten, als vorzugsweise im fiskalischen Interesse ergehend, zu denjenigen Verhandlungen, welche das Gesetz vom 7ten März 1822.



Digitized by Google

§. 3. litt. i. bezeichnet zu zählen, und demgemäß als stempelfrei zu behandeln sind.

Indem wir in Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ministers des Innern und der Polizey Excellenz vom 10ten d. Mts. von dieser Allerhöchsten Bestimmung, so wie von dem vorgedachten Beschluß des Königl. Staatsministeriums die betreffenden Behörden unseres Verwaltungsbezirks und das Publikum hierdurch in Kenntniß setzen, weisen wir die Ersteren zugleich an, sich hiernach genau zu achten, mit dem Hinzufügen, daß auf Veranlassung der von einigen Seiten erhobenen Zweifel über die Stempelpflichtigkeit der Gesuche und Verhandlungen wegen des Austritts aus dem Militairdienst und der Befreiungen von den Landwehr-Uebungen bemerkt worden ist, daß die bezeichneten Gesuche und Verhandlungen nach dem Beschlusse des Königl. Staatsministeriums, auch in Zukunft, wie bisher, als stempelpflichtig zu behandeln sind.

Magdeburg, den 29sten April 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 35. Kirchenkollekte für Kaysershagen. II. 977. April.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat auf den Antrag der Königl. Regierung zu Erfurt zum Wiederaufbau der in dem Dorfe Kaysershagen, Kreises Mühlhausen, abgebrannten Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude in Rücksicht des großen Unglücks, durch welches fast das ganze Dorf bis auf wenige, vom Feuer verschont gebliebene Häuser ein Raub der Flammen geworden ist, Behufs Unterstützung der armen Gemeinde bei dem Retablissement dieser Gebäude eine allgemeine evangelische Kirchenkollekte bewilligt.

Demgemäß werden die betreffenden geistlichen Behörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit angewiesen, die Abhaltung dieser Kollekte nach Vorschrift der Verordnung vom 2ten Juli 1822 (Amtsblatt vom Jahre 1822 Seite 260.) zu bewirken, und die eingekommenen milden Gaben unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik an den Rendanten der Haupt-Kollektenkasse, Kreiseinnehmer Ribbeck hierselbst einzusenden. Magdeburg, den 30. April 1839.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

## Bekanntmachungen des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Eingang der auf den Braunschweiger Messen erkauften zollvereinsländischen Waaren über Salzwedel und Steimke.

Nach einem Erlasse des Herrn Finanzministers Exzellenz vom 31. März c., treten das Haupt-Zollamt in Salzwedel und das Neben-Zollamt I. zu Steimke den Aemtern hinzu, über welche nach Artikel 1. der Uebereinkunft E. zum Staatsvertrage vom 1sten November 1837 mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig, der steuerfreie Eingang der auf den Braunschweiger Messen erkauften zollvereinsländischen Waaren allein stattfinden darf.

Ueber das Neben-Zollamt I. zu Steimke können aber nur Gegenstände von welchen die Eingangsabgaben nicht über Fünf Thaler vom Preußischen Centner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher besteuerte Gegenstände dürfen nur dann über das gedachte Amt eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von Funfzig Thalern nicht übersteigen.

Magdeburg, den 27sten April 1839.

Königlicher Geheimer Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Veränderungen bei den Chausseegeld-Hebestellen. 7101.

Bei den Chausseegeld-Hebestellen auf der Rheinstraße werden mit dem 1sten Juni dieses Jahres folgende Veränderungen eintreten:

1) Die bisherige Chausseegeld-Empfangsstelle zu Sangerhausen wird aufgehoben und das Chausseegeld in dem neuen Empfangshause bei dem Dorfe Riestedt erhoben werden.
2) Bei der neuen Barriere Riestedt wird das Chausseegeld nicht mehr, wie bisher in Sangerhausen geschah, für eine Meile, sondern für anderthalb Meilen, dagegen aber
3) bei der in östlicher Richtung zunächst gelegenen Barriere Wimmelburg das Chausseegeld nicht mehr, wie bisher, für anderthalb Meilen, sondern nur für eine Meile erhoben.

Magdeburg, den 29sten April 1839.

Königl. Geheimer Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Digitized by Google

## Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Anweisung an die Schiedsmänner. 2749.

Den Schiedsmännern der Altmark und des Herzogthums Magdeburg finden wir für nöthig anzuempfehlen, in den von ihnen aufzunehmenden Vergleichsprotokollen den Grund der Verpflichtung, worauf die Forderung beruht, die Gegenstand des Vergleichs ist, anzuführen, um Zweifeln und prozessualischen Weiterungen vorzubeugen, die aus dem Mangel dieser Angabe entspringen, nemlich ob die Forderung aus einem Darlehn, oder aus einem Kaufgeschäft, oder aus welchem andern Rechtsverhältnisse unter den Partheien entsprungen ist.

Magdeburg, den 29sten April 1839.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

---

## Vermischte Nachrichten.

Verlooste Steuerkredit-Kassenscheine.

Bei der heute, unter Konkurrenz der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuerkredit-Kassenschuld verordneten Herren Deputirten Statt gehabten Verloosung, sowohl der im Jahre 1764, als auch der im Jahre 1836 an die Stelle der unverwechselten und vormals unverloosbaren Steuerscheine ausgefertigten Steuerkredit-Kassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden:

1) Von den Steuerkredit-Kassenobligationen aus dem Jahre 1764

von Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 623. 1635. 3251. 3287. 4122. 4223. 5027. 5567. 5969. 7185. 7316. 7967. 8166. 8312. 8851. 9020. 9333. 10700. 10815. 10953. 11030. 11547. 12770. 13222. 13456. und 13618.,

von Litt. B à 500 Thlr.

Nr. 356. 626. 1517. 2493. 2679. 4693. 5121. 5323. 5631. 5905. 6058. 6620. 7537. und 7755.,

von Litt D. à 100 Thlr.

Nr. 1983. 2879. 3319. 3768. 4830. 5184. 5489. 6164. und 6186.;

2) von den Steuerkredit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836

von Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 240. 301. 321.,

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 77.,

von Litt. E à 50 Thlr.

Nr. 53.

Die Einlösung dieser Scheine wird Michaelis d. J. bei der hiesigen Hauptinstituten- und Kommunalkasse gegen Rückgabe der Dokumente und der dazu gehörigen Talons und Koupons erfolgen. Magdeburg, den 17ten April 1839.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden:

Der Regierungspräsident Graf Arnim.

Digitized by Google

Die diesjährigen Schießübungen der Landwehr-Artillerie werden am 15ten und 16ten d. Mts. auf dem seitherigen Artillerie-Schießplatze (Krakauer Anger) stattfinden. Schießübungen der Landwehr-Artillerie.

Das Publikum setze ich hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß an genannten Tagen die gewöhnlichen Sicherheitsposten ausgestellt seyn werden, deren Weisungen ein Jeder unweigerlich Folge zu leisten hat.

Magdeburg, den 5ten Mai 1839.

Königliche Kommandantur. v. Ditfurth.

---

## Personalchronik.

Im landräthlichen Kreise Calbe a. S. sind auf die Periode de 1838 bis 1841 und zwar in den Landgemeinden Wahl von Schiedsmännern im Kreise Calbe a. S. d. 566. April.

1) für die Gemeinden Alt-Staßfurth, Athensleben und Löderburg der Oberamtmann Benneke zu Athensleben,
2) für die Gemeinden Atzendorff, Borne und Bisdorf der Ackermann Gottlieb Lücke zu Borne,
3) für die Gemeinden Bernburger Vorstadt und Schloß-Vorstadt Calbe a. S., Amt Calbe und Vorwerk Gritzehne der Oberamtmann Koch zu Amt Calbe a. S.,
4) für die Gemeinde Biere der Organist Straube zu Biere,
5) für die Gemeinden Brumby, Neugattersleben, Hohendorf und Löbnitz der Rittergutsbesitzer v. Alvensleben auf Neugattersleben,
6) für die Gemeinden Eickendorf, Eggersdorf und Zenz der Schulze Bethge zu Eggersdorf,
7) für die Gemeinden Förderstedt, Glöthe und Uelnitz der Kantor Blencke zu Glöthe,
8) für die Gemeinden Frohse und Alt-Salze der Oekonom Westram zu Frohse,
9) für die Gemeinden Gnadau, Pömmelte, Felgeleben und Glinde der Administrator Baer in Döben bei Gnadau,
10) für die Gemeinden Gr. und Kl. Rosenburg, Sachsendorf, Vorwerk Pazetz und Colno der Oberamtmann Honig zu Kl. Rosenburg,
11) für die Gemeinden Löddericz, Breitenhagen, Kühren, Mennewitz und Rajoch der Forstmeister v. Meyeringk zu Löddericz,
12) für das Amt Aken und Klietzen mit den dortigen Häuslerstellen und die Gemeinden Micheln, Susigke, Chörau und Mardorf der Oberamtmann Sander in Aken,
13) für die Gemeinden Schwarz, Trabitz, Gottesgnaden und Vorwerk Pazetz der Ackermann Freitag zu Schwarz,
14) für die Gemeinden Tornitz, Werkleitz, Wespen, Amt Barby mit Vorwerke der Kantor Förstner zu Werkleitz und

Digitized by Google

15) für die Gemeinden Zuchau, Dornbock und Gramsdorf der Ackermann George Westphal zu Zuchau,

zu Schiedsmännern theils wieder, theils neu erwählt worden.

Magdeburg, den 17ten April 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Wahl von Schiedsmännern für die Stadt Magdeburg. I. 478. April.

Für die Stadt Magdeburg sind auf die dreijährige Periode von 1838 bis 1841, und zwar für den ersten oder Dombezirk der Schiffer und Kaufmann Christian Teetzmann, große Klosterstraße Nr. 8., für den zweiten oder Berlinerstraßenbezirk der Nadlermeister Weise, Berlinerstraße Nr. 15., für den dritten oder Brückthorbezirk der Kaufmann August Rode, Wasserkunst Nr. 6., für den vierten oder Marktbezirk der Partikulier Faber sen., Breiteweg Nr. 60., für den fünften oder Waagebezirk der Kaufmann J. Nelle, Apfelstraße Nr. 3., für den sechsten oder Stephansbezirk der Kaufmann Beuchel, kleine Marktstraße Nr. 1., für den siebenten oder Catharinenbezirk der Kornhändler Friedrich Luhn, Breiteweg Nr. 86., für den achten oder Grünearmstraßenbezirk der Partikulier Knoblauch, Rothekrebsstraße Nr. 31., für den neunten oder Trönsbergbezirk der Kaufmann Straßer jun. Trönsberg Nr. 39., für den zehnten oder Jakobsstraßenbezirk der Maurermeister Lohse jun., Waagestraße Nr. 10., für den eilften oder hohe Pfortenbezirk der Stadtrath Fischer, Neustädterstraße Nr. 25., für den zwölften oder Petribezirk der Kaufmann Loeber, Neustädterstraße Nr. 44., für den dreizehnten oder Fischerbezirk der Kaufmann Ernst Schmidt, neue Fischerufer Nr. 1., für den sechszehnten oder Himmelreichsstraßenbezirk der Premierlieutenant a. D. Runde, Prälatenstraße Nr. 22., für den siebenzehnten oder Ulrichsbezirk der Kaufmann Mohrhagen, Weinfaßstraße Nr. 2., für den achtzehnten oder Georgenbezirk der Partikulier Tuckermann, Breiteweg Nr. 86., für den neunzehnten oder Dreienengelsstraßenbezirk der Kaufmann Ernst Meyer, Breiteweg Nr. 128., und für den zwanzigsten oder Schrottorferbezirk der Seifenfabrikant Grubitz, Breiteweg Nr. 120., theils wieder, theils neu zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 18ten April 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kandidat des Predigtamts Johann Friedrich Driedrich ist zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schönfeld und Rehberg, Diözes Sandau, berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Karl Nause aus Hoppenstedt ist zum 4ten Lehrer an der St. Nikolai-Mädchenschule zu Quedlinburg provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer Friedrich Wilhelm Arendt in Charlottenburg ist zum Küster und Schullehrer in Lagendorf, Diözes Salzwedel, berufen und provisorisch bestätigt worden.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

## No. 20.

Magdeburg, den 18. Mai 1839.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 4ten d. M. zu Berlin ausgegebene 12te Stück der Gesetzsammlung enthält die Allerhöchsten Kabinetsorders unter

Nro. 2000. vom 20sten März d. J., das Verfahren hinsichtlich der bei den Berliner und anderen Stadtobligationen ausgegebenen Stichkoupons betreffend;

„ 2001. vom 23sten März d. J., betreffend die bei Kontumatialerkenntnissen gegen Deserteurs, statt der Anheftung des Bildnisses oder Namens an den Galgen, eintretende öffentliche Bekanntmachung;

„ 2002. vom 23sten März d. J., wodurch Se. Königl. Majestät zu bestimmen geruhet haben, daß mit dem Aufhören eines zur Wählbarkeit als Landrath befähigenden Grundbesitzes die Verpflichtung zur Niederlegung des landräthlichen Amtes unmittelbar verbunden seyn soll; und

„ 2003. vom 24sten März d. J., betreffend die Deklaration der Vorschriften der §§. 88. 89. und 139. Tit. 12. Th. I des Allg. Landrechts über die Ernennung des vereidigten Protokollführers bei Deputationen zur Aufnahme eines Testaments; ferner die Allerhöchste Deklaration

„ 2004. vom 31sten März d. J., über die Anwendung der §§. 12 und 13. des Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung; so wie die Allerhöchsten Kabinetsorders unter

„ 2005. vom 6ten v. M., betreffend das von Sr. Majestät bestätigte Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken, nebst dem Regulativ; und

„ 2006. vom 11ten v. M., wegen der Kompetenz der Gerichte bei der Umwandlung der in Zoll- und Steuerkontraventionssachen im Verwaltungswege festgesetzten Geldbußen in Gefängnißstrafe; endlich



Digitized by Google

Nro. 2007. die Ministerialerklärung vom 16ten v. M. zur Ergänzung und Erläuterung der zwischen Preußen und Sachsen-Koburg-Gotha bestehenden Uebereinkunft wegen Uebernahme der Ausgewiesenen.

Magdeburg, den 12ten Mai 1839.

---

## Bekanntmachung.

Betrifft die Versammlung des Vereins deutscher Landwirthe.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird der Verein deutscher Landwirthe sich in der Zeit vom 22sten bis zum 29sten September d. J. in Potsdam versammeln. Die Leitung der erforderlichen Arrangements ist Sr. Exzellenz dem Königl. wirklichen Geheimenrath und Oberpräsidenten Herrn v. Bassewitz übertragen, nach dessen Anordnung am 25sten September eine Thierschau Statt finden wird. Bei dem regen Eifer, der in hiesiger Provinz für Verbesserung der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Viehzucht herrscht, wird das Unternehmen keiner besondern Empfehlung bedürfen, um auch von hieraus auf Theilnahme rechnen zu dürfen. Magdeburg, den 8ten Mai 1839.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **Graf zu Stolberg.**

---

## Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Betrifft das von den Kandidaten des höhern Schulamts zu bestehende Probejahr.

Wir sehen uns veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß nach §. 2. und §. 33. 1. und 12. des Reglements für die Prüfung der Kandidaten des höhern Schulamts vom 20sten April 1831, nicht nur die Kandidaten des höhern Schulamts, welche bei einem Gymnasio, sondern auch die, welche bei einer höhern Bürger- oder Realschule, oder bei Schulen und Erziehungsanstalten angestellt werden wollen, welche ihre Schüler für die zweite oder dritte Klasse der Gymnasien vorbilden, ein Probejahr bei einem Gymnasio oder einer höhern Bürger- oder Realschule bestehen müssen, und daß nur solche Kandidaten, welche mit einem genügenden Zeugnisse über ihr abgehaltenes Probejahr versehen sind, zu einer Anstellung an den genannten Schulen sich melden oder vorgeschlagen und angenommen werden dürfen.

Magdeburg, den 1sten Mai 1839.

Königl. Provinzial-Schulkollegium.

---

Digitized by Google

## Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Anweisung an die Schiedsmänner 3416.

Sämmtliche Schiedsmänner unseres Departements werden aufgefordert, in den von ihnen aufzunehmenden Vergleichen über streitige Forderungen den Grund der Verpflichtung, auf welchen die letzteren beruhen, jedesmal mit aufzuführen, und dadurch künftigen, aus dem Mangel dieser Angabe entstehenden Zweifeln, Weiterungen und selbst Prozessen vorzubeugen.

Halberstadt, den 26sten April 1839.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

---

## Vermischte Nachrichten.

Anlage eines neuen Etablissements. I. 1528. April.

Der Rittergutsbesitzer, Stadtrath Gärtner auf Schönhausen, beabsichtigt, auf seiner Feldmark Schönhausen, ¼ Meile südlich vom Dorfe, ¼ Meile östlich von Hohengöhren und 100 Ruthen westlich vom Elbdeiche entfernt, ein Schäferei-Etablissement anzulegen und solches »Burgstall« zu benennen.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 1sten Mai 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Prämie auf Entdeckung eines verübten Baumfrevels. I. 884. April.

Nach einer uns gewordenen Anzeige sind kürzlich von den an der Chaussee zwischen Atzendorf und Förderstedt durch den Lehrer Becker zu Magdeburg angepflanzten Obstbäumen 92 Stück muthwilliger Weise abgebrochen, ohne daß man bis jetzt die Thäter dieses Frevels hat entdecken können.

Seitens der unterzeichneten Regierung wird daher demjenigen, welcher die vorbezeichneten Frevler derartig nachweist, daß sie gerichtlich bestraft werden können, eine Prämie von zwei Thalern hiermit zugesichert und bemerken wir zugleich, daß von dem Eigenthümer der beschädigten Bäume eine Belohnung von Zwanzig Thalern unter gleichen Bedingungen ausgesetzt ist. Magdeburg, den 5ten Mai 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Personalchronik.

Dem Landrathe von Kröcher, Gardeleger Kreises, ist der Charakter: Landes-Direktor von des Königs Majestät beigelegt.

Dem Regierungs-Referendar, Graf Bernhard von der Schulenburg-Altenhausen, ist die Verwaltung des landräthlichen Amts Gr. Oschersleben'er Kreises während der Abwesenheit des Kreislandraths übertragen.

Dem Oberlehrer Pax am Domgymnasium, und dem Lehrer Schwalbe am

Digitized by Google

Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg ist durch Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten März 1839 das Professor-Prädikat verliehen worden.

Der bisherige Regierungs-Hülfsarbeiter Walpurger ist zum jüngsten Buchhalter bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ernannt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Neulingen, Leppin und Zehren, Diözes Salzwedel, ist dem Kandidaten des Predigtamts, Christian Gottlieb Ferdinand Hindenburg verliehen, und die Adjunktur der evangelischen Pfarrstelle zu Neuendorf am Speck und Peulingen, nebst Borstell, Diözes Stendal, ist dem Kandidaten des Predigtamts, Rektor August Heinrich Becker zu Kalbe a. M., mit der Hoffnung zur Nachfolge in der Mater Neuendorf, übertragen worden.

Bei der Bürgerschule zu Kroppenstedt ist der Lehrer Friedrich Wilhelm Siebert in Neuhaldensleben zum Küster und Töchterlehrer, und der Lehrer Christian Sproegel in Gr. Quenstedt zum Organisten und Elementarlehrer ernannt und bestätigt worden.

Der Pastor Straube an der St. Jakobikirche zu Stendal, der Pastor Osterwaldt zu Schönberg, Diözes Seehausen a. A., der Pastor Füllner in Körbelitz, Diözes Burg, und der Organist und erste Lehrer Grauel an der Friedrichsschule der reformirten Gemeinde zu Magdeburg sind gestorben.

---

**Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monat Mai 1839.**

Dem Land- und Stadtrichter Göthe zu Treffurt, und dem Justizkommissarius Zimmermann in Halberstadt ist der Charakter als Justizrath Allerhöchst verliehen.

Der vormalige Referendarius, Fürstlich Wittgensteinsche Geheime Archivar Schrader zu Laasphe ist als Referendarius hierher versetzt.

Der Auskultator Bergmann ist zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt.

Der Rechtskandidat Carl Wilhelm Wolff ist als Auskultator angenommen.

Der Land- und Stadtgerichtsbote und Exekutor Franz Kobold zu Groß-Oschersleben ist an das Land- und Stadtgericht zu Osterwieck versetzt.

Der bisherige Hülfsbote Philipp Thering ist zum Boten und Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht zu Groß-Oschersleben, und der Hülfsbote Friedrich Boecker zum Boten und Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht zu Osterwieck ernannt.

Der Gefangenwärter-Gehülfe August Discher ist zum Gefangenwärter bei dem Inquisitoriate zu Halberstadt ernannt.

Halberstadt, den 2ten Mai 1839.

---

**Berichtigung.**

In der S. 160. des 19ten Stückes des diesjährigen Amtsblattes abgedruckten Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten Grafen von Arnim zu Merseburg, die verlooseten Steuerkredit-Kassenscheine betreffend, ist Zeile 3 von unten statt: Magdeburg zu lesen: Merseburg.

---

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

## Nro. 21.

Magdeburg, den 25. Mai 1839.


## Bekanntmachungen.

Debitsverbot für Druckschriften.

Von dem Königlichen Ober-Censurkollegium ist auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten Oktober 1819 für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen acht Schriften, als:

1) Der Geist von Canossa. Schauspiel in fünf Akten von Gr. Chr. Ernst von Bentzel Sternau. Zürich, S. Höhr. 1839. 8.
2) Lavaters Regeln für die Jugend über die wichtigsten Pflichten des geselligen Lebens. Fünfte verbesserte Auflage. St. Gallen, 1839. Verlag von C. P. Scheitlin. 12.
3) Die Gattungen der Rüsselkäfer, erläutert durch bildliche Darstellung einzelner Arten, von David Labram. Nach Anleitung und mit Beschreibungen von Dr. L. Imhoff. 3tes Heft. Basel, 1838. Schweighausersche Buchhandlung. 8.
4) Zwei und Vierzig neue Vorlegeblätter, zum Schönschreiben für Elementarschulen, bearbeitet und geordnet von R. J. Wurst, Seminar-Direktor in St. Gallen. Zweite verbesserte Ausgabe. Lithographie,



Digitized by Google

Druck und Verlag von Jos. Jäger in Rorschach, in Kommission bei C. P. Scheitlin in St. Gallen.

5) Katholische Blätter. Erster Jahrgang, 1839. Oder der Allgemeinen Kirchenzeitung für Deutschland und die Schweiz sechster Jahrgang. Herausgegeben von einigen katholischen Geistlichen und Laien. Erste und zweite Lieferung, welche das Januarheft dieser Zeitschrift bilden. Zürich, 1839. In Kommission von S. Höhr. 8.

6) Fußreisen durch Italien und Sizilien von J. Baumann, Professor der Naturgeschichte in Luzern. Erster und zweiter Band. Luzern, Verlag von Xaver Meyer. 1839.

7) Das Morgenland. Altes und Neues für Freunde der heiligen Schrift. Eine Monatschrift, herausgegeben von S. Preiswerk. Erster Jahrgang, 1838. (Mit 4 Karten und Zeichnungen.) Basel, in Kommission bei C. F. Spittler und Komp. 8.

8) Dasselbe. Zweiter Jahrgang. Monat Januar 1839. Basel. 8.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 16ten Mai 1839.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **Graf zu Stolberg.**

Debitserlaubniß für Druckschriften.

Von dem Königlichen Ober-Censurkollegio ist auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten Oktober 1819 für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen zehn Schriften, als:

1) Rubens in Madrid, Original-Schauspiel in fünf Akten von Charlotte Birch Pfeiffer. Zürich, bei Orell, Füßli und Komp. 1839. 8.

2) Schweizerische Zeitschrift für Natur und Heilkunde. In Verbindung mit mehreren Gelehrten dieser Fächer herausgegeben von Dr. Christoph Friedrich von Pommer, Prof. der Med. an der Hochschule in Zürich. Neue Folge. Erster Band. Erstes und zweites Heft. Zürich, Druck und Verlag von Fried. Schulthess. 1839. 8.

3) Exempelbuch, oder Sammlung von Rechnungsbeispielen, nach den §§.

Digitized by Google

des methodischen Lehrbuchs des Denkrechnens geordnet, von Jacob Heer, Pfarrer in Matt, im Kanton Glarus. Zweite Abtheilung. Die zwei letzten Kapitel des Lehrbuchs umfassend. Zürich, Druck und Verlag von Friedrich Schultheß. 1839. 8.

Auch mit dem Titel:

Methodisches Lehrbuch des Denkrechnens, sowohl im Kopfe als mit Ziffern, für Volksschulen, von Jacob Heer. Dritter Theil: das Exempelbuch enthaltend. Zweite Abtheilung.

4) Gemälde der Länder und Völker von Europa, für die Jugend bearbeitet von A. Gustav Schweizer, Hauptlehrer an der Stadtschule in Zürich. Zweites Bändchen, Belgien, die Niederlande und England. Zürich, Druck und Verlag von Friedrich Schultheß. 1839. 8.

5) Theophanie von L. Zwingli. Druck und Verlag von Friedrich Schultheß. 8.

6) Die Lehre vom Steinschnitte, zum Gebrauche für Civil-Ingenieure und die Studirenden an Bauschulen, höheren Gewerbsschulen und polytechnischen Lehranstalten, von J. Adhümar, Professor der Mathematik. Aus dem Französischen übersetzt, durch Zusätze erweitert und mit einem Anhange versehen, enthaltend. Die Erklärungen der Tafeln des Steinschnittes aus der Sammlung Epures à l'usage de l'ecole polytechnique, von O. Möllinger, Professor der Mathematik. Mit einem Atlas. Solothurn, im Verlage der Gesellschaft für gemeinnützige Volksbildung. 1838. 8.

7) Genfer Novellen. Nach dem Französischen von R. Töpffer. Herausgegeben von Heinrich Zschocke. Erstes und zweites Bändchen. Aarau, 1839. Im Verlag von H. R. Sauerländer. 8.

8) Ausgewählte Novellen und Dichtungen von Heinrich Zschocke. 5ter, 6ter, 7ter und 8ter Theil. Vierte vollständige Originalauflage. Aarau, 1839. Im Verlag von H. R. Sauerländer. 8.

9) Bibliothek des Männerchorgesanges. Erstes Heft. Partitur. Eigenthum des Verlegers. Zürich, bei Hans Georg Nägeli.

10) Jugendblätter. Monatschrift zur Förderung wahrer Bildung. Her-



Digitized by Google

ausgegeben von C. G. Barth und L. Hänel. Sechstes Halbjahr. Drittes Heft. März 1839 und April 1839. Straßburg bei Philipp Scheurer. Stuttgard, in Kommission bei J. F. Steinkopf. 8. die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Staaten ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 17ten Mai 1839.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **Graf zu Stolberg.**

Verbotserlaubniß für Druckschriften.

Von dem Königlichen Ober-Censurkollegio ist auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten Oktober 1819 für die nachbenannten, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienenen vier Schriften, als:

1) Das Leben Wilhelm Farels, aus den Quellen bearbeitet von Melchior Kirchhofer, Pfarrer zu Stein am Rhein ꝛc. Zürich, bei Orell, Füßli und Komp. 1r Band 1831. 2r Band 1833. 8.
2) Der große Versöhnungstag zum heilsamen Gebrauch des Leidens und Sterbens unsers Herrn Jesu Christi. Auf die 24 Stunden eines jeglichen Tages angewendet von Charlotte Elisabetha Nebelin, geb. Rambachin. Durchgesehen und vervollständigt vom Pfarrer W. Köllner, nebst einem Vorwort von Missionar Zaremba. Zweite Auflage, Basel bei C. F. Spittler. 1838. 8.
3) Der arme Anton, oder Darstellung verschiedener Führungen Gottes. Ein Geschenk für Kinder und Kindlichgesinnte. Zweite Auflage, Basel, gedruckt und verlegt bei Felix Schneider. 1835. 12.
4) Die Emigranten. Eine Erzählung aus den Zeiten der französischen Revolution, geschrieben für die Jugend und Jugendfreunde. Zweite Auflage. Basel, Druck und Verlag von Felix Schneider. 1837. 12.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 21sten Mai 1839.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **Graf zu Stolberg.**

Digitized by Google

## Bekanntmachungen des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Betrifft den Handelsvertrag mit den Niederlanden.

Mit Bezugnahme auf den, im 10ten Stücke der diesjährigen Gesetzsammlung publizirten Vertrag mit den Niederlanden vom 21sten Januar c. bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die Zoll- und Steuerämter der hiesigen Provinz angewiesen sind, über die, bei etwaigen Sendungen der Art. 1. Lit. C. Nr. 1. bis 3. jenes Vertrages benannten Fabrikate, von hier ab nach den Niederlanden, zu beobachtenden Förmlichkeiten und zu befolgenden Kontrolvorschriften, auf Begehren der Absender, nähere Auskunft zu ertheilen.

Magdeburg, den 7ten Mai 1839.

Königlicher Geheimer Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Nachweisung der Zollstraßen in der Provinz Sachsen.

Mit der Bekanntmachung des Hohen Finanzministeriums vom 8ten November 1829 ist

zugleich eine Nachweisung der in Folge des damals geltenden Zollgesetzes vom 26sten Mai 1818 gebildeten Hauptzollstraßen und Nebenzollstraßen erster Klasse, ingleichen der Orte, in welchen das Reisegepäck der mit Extrapost Reisenden beim Eingange vom Auslande her zur Revision zu stellen,

durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Die Zustände in der Provinz Sachsen haben sich aber seit jener Zeit in Folge der Verträge mit fremden Staaten so wesentlich verändert, daß es nothwendig geworden ist, das nachstehende Verzeichniß

der gegenwärtig in hiesiger Provinz bestehenden Zollstraßen (mit Ausnahme derer, die zu bloßen Nebenzollämtern II. Ordnung führen) und der Revisionsorte für das Gepäck der mit Extrapost Reisenden,

aufzustellen, und nach vorgängiger höherer Genehmigung, wie hiermit geschieht, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Magdeburg, den 16ten Mai 1839.

Königl. Geheimer Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Digitized by Google

Provinz

Nachweisung der zu den Haupt-Zollämtern und Neben-Zollämtern I. Klasse gegenwärtig kommenden Reisenden

| Provinz. | Haupt-Zollämter. | | Dazu gehörige Neben-Zollämter I. Klasse. | | Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Benennung derselben. | | Bezeichnung derselben. |
| | Nr. | | Nr. | | Nr. | | |
| Sachsen. | I. | Salzwedel. | — | — | — | von Lübeck, Lüneburg und Hamburg. | von Bergen auf den Anfagepoften am Steindamm in gerader Richtung auf Cheine, die Dörfer Brietz und Chütlitz links lassend, durch das Steinthor zum Amte. |
| | | | 1 | Bömenzien. | 1 | von Gartow. | von Niendorf in gerader Richtung nach Bömenzien zum Amte. |
| | | | — | | 2 | von Schnackenburg. | von Gommern diesseits der Brücke über den Schaugraben, an der Bömenzienet Wiese vorbei, über die beiden Brücken am Zährengraben zum Amte. |
| | | | 2 | Schmölau. | — | von Lüneburg und Uelzen. | von dem Dorfe Flinken zum Grenzgraben über Haideland direkt zum Amte. |
| | | | 3 | Steimke. | 1 | von Brome. | von Brome auf dem rechten Ohreufer nach dem Dorfe Steimke zum Amte. |
| | | | — | — | 2 | von Braunschweig und Vorsfelde. | von dem hannöverschen Dorfe Zicherie ohne weitere Berührung eines Ortes über die Grenze und direkt auf Steimke, woselbst die Straße sich unmittelbar vor dem Orte mit der Zollstraße von Brome vereinigt. |
| | II. | Morsleben. | — | — | — | von Helmstedt. | direkt auf Morsleben. |
| | | | 1 | Oebisfelde. | — | von Vorsfelde. | an dem Gute Büstedt vorüber, dasselbe links lassend, unmittelbar auf Oebisfelde, durch das Braunschweiger Thor in die Achterstraße und auf derselben zum Zollamte. |

Digitized by Google

führenden Zollstraßen und der Orte, in welchen das Gepäck der mit Extrapost vom Auslande steuerlich revidirt wird.

| Benennung des Anfageposttens. | Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie. | | | Eingehende Extraposten. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Benennung derselben. Nr. | Bezeichnung derselben. | | Letzter Stationsort außer der Zolllinie. | Erster Stationsort im Zollverbande. | Die Revision geschieht in | von dem |
| am Bergener Steindamm. | — | von Salzwedel. | durch das Neu-Perver-Thor nach dem Perver, von dort über die Perver und Kricheldorfer Feldmerk, zwischen Buchwitz und Kricheldorf zur Binnenlinie. | Uelzen. | Salzwedel. | Salzwedel. | Hauptzollamte. |
| — | — | — | — | 1. Gartow | Arendsee. | Bömenzien. | Zollamte. |
| — | — | — | — | 2. Schnackenburg. 3. Dannenberg. | desgl. | desgl. | desgl. |
| — | — | — | — | Uelzen. | Jübar. | Schmölau | Zollamte. |
| — | — | — | — | 1. Gifhorn. | Jübar. | Steimke. | Zollamte. |
| — | — | — | — | 2. Vorsfelde. | Jübar. | Steimke. | Zollamte. |
| — | — | von Morsleben. | über Alleringersleben, Eimersleben, Errleben, Brumby zur Binnenlinie. | Helmstedt. | Errleben. | Morsleben. | Hauptzollamte. |
| — | — | — | — | Vorsfelde. | Calvörde. | Debisfelde. | Zollamte. |

Digitized by Google

| Provinz. | Haupt-Zollämter. Nr. | | Dazu gehörige Neben-Zollämter I. Klasse. Nr. | | Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. Nr. | | Bezeichnung derselben. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Sachsen. | | | 2 | Weferlingen. | — | von Helmstedt. | bei der Weferlinger Ziegelei und der Klippmühle, beide rechts lassend, vorüber zu dem in Weferlingen zu Anfang der neuen Straße belegenen Amte. |
| | III. | Halberstadt. | — | — | — | von Braunschweig. | beginnt bei der südlich von Mattierzoll belegenen Brücke und läuft auf der großen, von Braunschweig nach Halberstadt führenden Chaussee über Hessendamm nach Hessen zum Nebenzollamte und von dort über Dardesheim, Athenstedt und Aspenstedt nach Halberstadt durch das Harsleber Thor und die Harsleberstraße zum Hauptzollamte. |
| | | | 1 | Hessen. | — | desgl. | beginnt bei der südlich vom Mattierzoll belegenen Brücke, und läuft auf der großen, von Braunschweig nach Halberstadt führenden Chaussee über Hessendamm zu dem westlich an der Chaussee liegenden Zollamte in Hessen |
| | | | 2 | Hornburg. | 1 | von Hildesheim. | auf dem chaussirten Wege von Schladen über Isingerode nach dem an diesem Wege, dicht vor dem Vorwerksthore bei Hornburg gelegenen Schützenhofe, woselbst sich das Nebenzollamt befindet. |
| | | | — | — | 2 | von Braunschweig. | von Achim nach Hornburg durch den braunen Schlag auf den chaussirten, von Schladen her führenden, bei der Heegsbrücke sich vereinigenden Weg und auf diesem zum Zollamte. |
| | | | 3 | Kiebitzdamm. | 1 | von Schöppenstedt. | über Beierstedt unmittelbar zum Zollamte. |

| Benennung des Anfageposteus. | Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie. | | | Eingehende Extraposten. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Benennung derselben. Nr. | | Bezeichnung derselben. | Letzter Stationsort außer der Zolllinie. | Erster Stationsort im Zollverbande. | Die Revision geschieht in | von dem |
| — | — | — | — | Vorsleben. | Errleben. | Weferlingen. | Zollamte. |
| Hessen. | — | von Halberstadt. | über den Markt und Breitenweg durch das breite Thor zur Chaussee und auf dieser zur Binnenlinie. | Roclum. | Dardesheim. | Hessen. | Zollamte. |
| — | — | — | — | Wolffenbüttel. | Hessen. | Hessen. | Zollamte. |
| Ilsingerode. | — | — | — | Othfresen. | Hornburg. | Hornburg. | Zollamte. |
| Vorstadt Hornburg. | — | — | — | Wolffenbüttel. | Hornburg. | Hornburg. | Zollamte. |
| — | — | — | — | Schoeppenstedt. | unbestimmt, da Extraposten sich nach allen Richtungen hin bewegen dürfen und von diesen Orten aus Hal- | Kiebitzdamm. | Zollamte. |



Digitized by Google

| Provinz. | Haupt-Zollämter. Nr. | | Dazu gehörige Neben-Zollämter I. Klasse. Nr. | | Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. Nr. | | Bezeichnung derselben. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Sachsen. | | | — | — | 2 | von Schöningen. | über Jerrheim unmittelbar zum Zollamte. |
| | | | 4 | Abbenrode. | — | von Goslar. | tritt unweit des Zollamts beim sogenannten Altfelde in das diesseitige Gebiet und führt unmittelbar zum Amte. |
| | IV. | Nordhausen. [Haupt-Steueramt.] | 1 | Tettenborn. | — | von Herzberg. | durch den sogenannten Steinweg direkt zum Amte. |
| | | | 2 | Braunlage. | — | von Andreasberg. | läuft auf der von Andreasberg, Harzburg und Clausthal nach Braunlage führenden Chaussee, welche beim Königskruge in das Zollvereinsgebiet eintritt, durch Wald zum Dorfe Braunlage, wo sie zunächst das, in einem der ersten auf der Nordseite des Ortes gelegenen Häuser befindliche Herzogliche Braunschweigsche Grenzsteueramt II. berührt, hierauf zuerst in südlicher und dann in östlicher Richtung zum Nebenzollamte führt. |
| | V. | Heiligenstadt. | — | — | — | von Göttingen. | auf der Chaussee zum Dorfe Bischhagen, dann über Siemerode nach Heiligenstadt durch das Göttinger Thor auf dem geraden Wege durch den Kinkhagen nach dem Schloßplatz zum Anker. |
| | | | — | Teistungen. | — | von Duderstadt. | bei Teistungenburg vorbei gerade auf das Zollamt. |

Digitized by Google

| Benennung des Anfagepostens. | Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie. | | Eingehende Extraposten. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Benennung derselben. Nr. | Bezeichnung derselben. | Letzter Stations-ort außer der Zoll-linie. | Erster Stations-ort im Zoll-verbande. | Die Revision geschieht in | von dem |
| — | — | — | — | Schönin-gen. | berstadt, Grö-ningen, Oschersleben, Hessen, Dar-theim ꝛc. wählen können. | Kiebitz-damm. | Zollamte. |
| — | — | — | — | Goslar. | Abbenrode. | Abben-rode. | Zollamte. |
| — | — | — | — | Osterha-gen. | Nordhausen. | Tetten-born. | Zollamte. |
| — | — | von Braun-lage. | tritt beim Ortsschützenhause auf die Chaussee und läuft über Elend zur Binnenlinie vor El-bingerode. | Andreas-berg. | Elbingerode. | Braun-lage. | Zollamte. |
| Bischha-gen. | 1 | von Heili-genstadt nach Nord-hausen. | durch die Wilhelmsstraße und das Geisleder-thor auf der Chaussee, Westhausen, Beuern und Leinefelde links lassend, zur Binnenlinie. | Göttin-gen. | Heiligen-stadt. | Bischha-gen. (in der Regel und nur mit vorgängiger Zu-stimmung des letztern) | Zollamte. |
| — | 2 | nach Mühl-hausen, Go-tha u. Erfurt | durch die Wilhelmsstraße und das Geisleder Thor zur Bin-nenlinie an der Ziegelei. | — | — | Heiligen-stadt. | Haupt-Zollamt. |
| — | 3 | nach Cassel. | durch das Berg-(Kasseler) Thor auf der über Uder nach Witzen-hausen und Cassel führenden Chaussee zur Binnenlinie. | — | — | — | — |
| — | — | — | — | Duder-stadt. | Heiligen-stadt. | Teistun-gen. | Zollamte. |

## Vermischte Nachrichten.

Preis der Blutegel. Der Preis der Blutegel in den Apotheken für den Juni d. J. wird hiermit auf 3 Sgr. für ein Stück der größern Sorte, auf 2 Sgr. 6 Pf. für die mittlern, und 2 Sgr. für die kleinere Sorte festgestellt. Magdeburg, den 16ten Mai 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

937. Mai.

Digitized by Google

# Nachweisung

## der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat April 1839.

| Namen des Markt-Platzes. | Getreide, der Berliner Scheffel. | | | | Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel. | | | Kartoffeln, der Berliner Scheffel. | Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht. | | | | | | | | Bier und Brantwein das Berliner Quart. | | Raufutter. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen. | Roggen. | Gerste. | Hafer. | Erbsen. | Bohnen. | Linsen. | | Rindfleisch. | | Kalbfleisch. | | Hammelfleisch. | | Schweinefleisch. | | Bier. | Brantwein. | Heu, der Centn. | Stroh, das Schock. |
| | Thlr. | Thlr. | Thlr. | Thlr. | Thlr. | Thlr. | Thlr. | Thlr. | Thlr. | Sgr. | Thlr. | Sgr. | Thlr. | Sgr. | Thlr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Thlr. | Thlr. |
| Magdeburg. | $80\frac{8}{12}$ | $56\frac{7}{12}$ | $46\frac{11}{12}$ | $33\frac{8}{12}$ | $62\frac{6}{12}$ | $76\frac{4}{12}$ | $62\frac{8}{12}$ | $16\frac{10}{12}$ | 3 | — | 2 | — | 3 | — | 3 | 9 | 12 | 6 | 25 | 6 15 |
| Halberstadt. | $77\frac{2}{12}$ | $58\frac{5}{12}$ | $45\frac{11}{12}$ | $32\frac{6}{12}$ | $67\frac{6}{12}$ | 90 | 70 | $27\frac{6}{12}$ | 3 | 2 | 1 | 5 | 2 | 8 | 3 | 9 | 15 | 5 | 6 20 | 6 $3\frac{9}{12}$ |
| Quedlinburg. | $70\frac{8}{12}$ | $57\frac{6}{12}$ | 45 | $33\frac{9}{12}$ | 70 | 85 | $61\frac{8}{12}$ | $15\frac{8}{12}$ | 3 | 4 | 1 | 8 | 2 | 11 | 3 | 6 | 10 | 5 | 6 15 | 5 $26\frac{8}{12}$ |
| Aschersleben. | $80\frac{7}{12}$ | $56\frac{10}{12}$ | 45 | $32\frac{10}{12}$ | 80 | 84 | 60 | $18\frac{9}{12}$ | 3 | — | 1 | 8 | 3 | — | 3 | 6 | 12 | 6 | — 20 | 6 — |
| Wernigerode. | $78\frac{6}{12}$ | $60\frac{11}{12}$ | $46\frac{10}{12}$ | $32\frac{8}{12}$ | 65 | 90 | 70 | 15 | 3 | 2 | 1 | 3 | 2 | 6 | 3 | 2 | 8 | 6 | — 15 | 5 — |
| Stendal. | $84\frac{6}{12}$ | $47\frac{6}{12}$ | $39\frac{8}{12}$ | $26\frac{6}{12}$ | $56\frac{9}{12}$ | — | 60 | 9 | 2 | 6 | 2 | 6 | 2 | 6 | 3 | — | 10 | 5 | — 25 | 4 15 |
| Salzwedel. | $80\frac{6}{12}$ | $51\frac{8}{12}$ | 42 | $34\frac{3}{12}$ | 70 | — | 80 | $10\frac{9}{12}$ | 2 | 6 | 2 | — | 2 | 6 | 3 | — | 12 | 5 | — $16\frac{11}{12}$ | 4 $5\frac{11}{12}$ |
| Burg. | $83\frac{8}{12}$ | 56 | $47\frac{6}{12}$ | $32\frac{7}{12}$ | 70 | 80 | 80 | 10 | 2 | 6 | 1 | 6 | 2 | 6 | 3 | — | 12 | 6 | — 20 | 5 15 |
| Aken | 80 | 60 | 45 | 35 | 60 | — | — | $12\frac{6}{12}$ | 2 | 6 | 1 | 5 | 2 | 6 | 3 | — | 9 | 4 | — 30 | 4 15 |
| Gardelegen. | $82\frac{2}{12}$ | $51\frac{2}{12}$ | $41\frac{9}{12}$ | $30\frac{10}{12}$ | — | — | — | $7\frac{6}{12}$ | 2 | 6 | 1 | 6 | 2 | 6 | 3 | — | 15 | 4 | 6 20 | 4 — |
| Schönebeck. | 80 | $63\frac{2}{12}$ | $46\frac{8}{12}$ | $33\frac{9}{12}$ | 80 | 100 | 68 | $13\frac{9}{12}$ | 2 | 6 | 1 | 8 | 2 | 6 | 3 | — | 12 | 4 | — 20 | 5 — |
| Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind: | $79\frac{10}{12}$ | $55\frac{10}{12}$ | $44\frac{8}{12}$ | $32\frac{7}{12}$ | $68\frac{2}{12}$ | $83\frac{6}{12}$ | 68 | $14\frac{4}{12}$ | 2 | 9 | 1 | 8 | 2 | 8 | 3 | 3 | 12 | 5 | 2 $20\frac{6}{12}$ | 5 — |

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

## Nro. 22.

Magdeburg, den 1. Juni 1839.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 21sten Mai d. J. zu Berlin ausgegebene 13te Stück der Gesetzsammlung enthält die Allerhöchsten Kabinetsorders unter

Nro. 2008. vom 11ten v. M., betreffend den Zinsfuß für die aus den Depositorien der Gerichts- und Vormundschaftsbehörden bei der Bank belegten Kapitalien;

„ 2009. vom 25sten v. M., über den Eintritt der Unterscheidung zwischen naturalisirten und nicht naturalisirten Juden im Großherzogthume Posen und der davon abhängigen besonderen Rechte und Beschränkungen; und

„ 2010. vom 9ten d. M., betreffend das Verfahren bei Regulirung des Hypothekenwesens.

Magdeburg, den 31sten Mai 1839.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 36. Katholische Kirchen- und Hauskollekte. I. 633. Mai.

Des Königs Majestät haben zur Wiederherstellung des, durch einen Blitzstrahl eingeäscherten Thurmes der katholischen Pfarrkirche zu Hoch-Elten, Regierungsbezirk Düsseldorf, die Ausschreibung einer allgemeinen katholischen Kirchen- und Hauskollekte mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 27sten Januar c. zu befehlen geruhet.

Demgemäß werden die katholischen geistlichen Behörden unseres Verwal-



Digitized by Google

tungsbezirks hiermit angewiesen, diese Kollekte in der üblichen Art abzuhalten und die eingekommenen milden Beiträge, unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik an den bischöflichen Kommissarius hierselbst einzusenden, welcher sodann den Gesammtbetrag an die Regierungs-Hauptkasse allhier abzuliefern hat.

Magdeburg, den 18ten Mai 1839.

Königliche Regierung.

Abtheilungen des Innern und für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nro. 37. Betrifft die Mittel zur Vertilgung der Ratten und Mäuse. I. 1165. Mai.

Es ist dem Ministerio angezeigt worden, daß das Publikum über die Untauglichkeit des in Gemäßheit der Verfügung vom 25sten Oktober 1823 seither in den Apotheken debitirten arsenikhaltigen Mittels zur Vertilgung der Ratten und Mäuse häufig Klage führt, und einzelne Apotheker sich dadurch haben verleiten lassen, reinen Arsenik zu dem bezeichneten Zwecke zu verabreichen. Das Ministerium hat daher, Behufs der Ermittelung eines dem Zwecke mehr entsprechenden derartigen Mittels, die Anstellung von Versuchen in der hiesigen Königlichen Thierarzeneischule veranlaßt. Aus denselben hat sich ergeben, daß das in der Anlage näher angegebene Pulver auf eine ganz befriedigende Weise alle hierbei zu machenden Anforderungen erfüllt. Das hiermit vergiftete Fleisch wurde von den Ratten begierig verzehrt, und hatte einen den Erwartungen vollkommen entsprechenden Erfolg. Der Zusatz von Kienruß und Saftgrün giebt dem Pulver eine Farbe, welche ganz geeignet ist, eine zufällige Verwechselung oder einen etwanigen Mißbrauch desselben zu verhüten. In letzterer Beziehung ist besonders die Beimischung des Saftgrüns für nothwendig erachtet worden. Kocht man nämlich ein Gemenge von Arsenik und bloßem Kienruß mit Wasser aus und filtrirt die Auflösung, so bleibt der Kienruß auf dem Boden zurück und man erhält eine klare Arsenikauflösung. Wendet man dagegen dasselbe Verfahren bei einem aus Arsenik, Kienruß und Saftgrün zusammengesetzten Pulver an, so hat die dadurch gewonnene Arsenikauflösung eine unangenehme intensiv grüne Farbe. Berlin, den 30sten April 1839.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

Indem wir vorstehende Verfügung nebst der beigefügten Vorschrift zur

Digitized by Google

Bereitung und Anwendung eines arsenikhaltigen Mittels zur Vertilgung der Ratten und Mäuse, hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir insbesondere die Apotheker unseres Departements an, daß sie von nun an, unter Beachtung der allgemeinen, im Betreff des Debits von Giften erlassenen Vorschriften, den Arsenik zur Vertilgung der Ratten und Mäuse niemals anders, als in der hiermit vorgeschriebenen Zusammensetzung verkaufen. Magdeburg, den 27sten Mai 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorschrift zur Bereitung und Anwendung des von den Apothekern zu debitirenden arsenikhaltigen Mittels zur Vertilgung der Ratten und Mäuse.

Man nehme 24 Theile weißen Arsenik, 1 Theil frisch geglühten Kienruß und 1 Theil Saftgrün, und bewahre das hieraus sorgfältig gemengte Pulver vorsichtig in einem wohlverstopften Glase auf.

Bei der Anwendung nehme man gekochtes oder gebratenes Fleisch — am besten Hammelfleisch — schneide dasselbe in Stücke von der Größe eines Zweigroschenstücks, trenne diese Stücke durch einen Schnitt in zwei zusammenhängende Lappen, streue zwischen letztere etwas von dem Pulver, drücke die Lappen darauf sorgfältig wieder zusammen, so daß der giftige Inhalt von außen nicht zu bemerken ist, und lege die so vergifteten Fleischstücke vorsichtig an die Orte, welche von den Ratten besucht werden.

---

## Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Betrifft die Anmeldung der diesjährigen Tabacks-pflanzungen. 7593.

Nach §. 5. der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 29sten März 1829 (Gesetzsammlung pro 1828. pag. 39.) ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder auch mündlich gegen eine darüber zu empfangende Bescheinigung anzumelden.

Die Bewohner der Provinz Sachsen, welche im laufenden Jahre Taback



Digitized by Google

bauen, mache ich auf diese gesetzliche Verpflichtung, deren Erfüllung sie nur gegen die bekannten gesetzlichen Folgen der Anmeldungs-Versäumniß schützen kann, aufmerksam. Magdeburg, den 28sten Mai 1839.

Königl. Geheimer Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

---

## Bekanntmachung.

Bergpolizeyliche Vorschriften wegen des Abbaues von Steinkohlengruben.

Nachstehende Verordnung des Königlichen Finanzministerii, Abtheilung für das Bergwerks-, Hütten- und Salinenwesen, vom 24sten Februar a. c.

Zur Abwendung der, mit dem gänzlichen Abbau von Kohlenflötzen an der Markscheide zweier Grubenfelder in diagonaler Richtung gegen die Streichungslinie, für die allgemeine Sicherheit des Bergwerksbetriebs, und des Lebens der Arbeiter verbundenen Gefahren, findet das Finanzministerium sich bewogen, auf Grund der Vorschriften des Allg. Landrechts Theil I. Tit. 8. §. 29. 30. 33. Tit. 22. §. 1 — 3., Theil II. Tit. 16. §. 82. 206. 207. 349. 391. und resp. nach dem Rheinischen Bergwerksgesetz vom 21sten April 1810 eine allgemeine bergpolizeyliche Verordnung dahin zu erlassen, daß,

„wo und wenn die Markscheide zweier Steinkohlengruben die Flötze „unterhalb der tiefsten Stollnsohle durchschneidet, an dieser Mark„scheide, unterhalb der tiefsten Stollnsohle, ein Sicherheitspfeiler „von einer, durch das Bergamt nach genauer Erwägung der Lokal„verhältnisse, sachkundig zu bestimmenden angemessenen Stärke, „auf beiden mit einander grenzenden Gruben, gleich weit von „der Markscheide entfernt stehen, und unangetastet bleiben soll;“

es wäre denn, daß die Gewerkschaften sich, unter Genehmigung des betreffenden Bergamtes, über eine gemeinschaftliche Wasserhaltung für die beiden mit einander markscheidenden Gruben vereinigen. Die Gewerkschaften sind schuldig, dieser Berg-Sicherheitspolizey Vorschrift bei Vermeidung sofortiger Einstellung des Grubenbetriebs, und Verlust des Bergwerkseigenthums nachzukommen; auf die Konservation des Sicherheits-

Digitized by Google

pfeilers zu wachen, und jeden Angriffs deſſelben ſich zu enthalten, widrigenfalls ſie, nach den beſtehenden, auf den konkreten Kontraventionsfall in Anwendung kommenden Geſetzen, und in den vorgeſchriebenen Formen zur Verantwortung gezogen, und nach Bewandniß der Umſtände, ſo wie mit Rückſicht auf den durch die Uebertretung, oder in Folge derſelben, bereits entſtandenen Schaden, und auf die daraus entſtehende gemeine Gefahr der Sicherheit und des Lebens, beſtraft werden ſollen.

wird hiedurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Halle, den 18ten Mai 1839.

Königliches Niederſächſiſch-Thüringſches Oberbergamt.

---

## Vermiſchte Nachrichten.

Empfehlung des Blattſchen Schulatlaſſes. II. 243. Mai.

Der hieſige Lithograph Albrecht Blatt hat einen geographiſchen Schulatlas nach Berghaus Elementen der Erdbeſchreibung herausgegeben, welcher nach dem Urtheile ſachverſtändiger Männer ſehr brauchbar, und beſonders durch Berückſichtigung der phyſiſchen Geographie ausgezeichnet iſt. Der Preis eines Exemplars iſt für die Provinz Sachſen ſehr billig auf 1 Thlr. 20 Sgr. beſtimmt worden. Wir machen auf dieſen Schulatlas hiedurch aufmerkſam.

Magdeburg, den 15ten Mai 1839.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

### Extrakt

aus der Rechnung der Halberſtädtſchen Städte-Feuerſozietäts-Kaſſe pro 1837.

| Tit. | Einnahme. | Betrag. Rthl. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| I. | An Beſtand aus vorjähriger Rechnung . . . . . | 11916 | 14 | 1 |
| II. | „ Defekten und Rückzahlungen . . . . . | 1 | 12 | 2 |
| III. | „ Reſten . . . . . | 3602 | 8 | 10 |
| IV. | „ neu ausgeſchriebenen Beiträgen. Nichts. . . . | — | — | — |
| V. | „ Bankozinſen . . . . . | 23 | 13 | — |
| VI. | Ad Extraordinaria . . . . . | — | — | — |
| | Summa Einnahme | 15543 | 18 | 1 |

Digitized by Google

## Ausgabe.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| I. | An Rechnungsvorschuß. Nichts. | — | — | — |
| II. | „ Entschädigungsgeldern und Nebenkosten: | | | |
| | 1) Nach Gr. Oschersleben wegen des Feuers vom 23sten zum 24sten Oktober 1833 | 50 | — | — |
| | 2) „ Aschersleben wegen des Feuers vom 2. Septbr. 1835 | 671 | — | — |
| | 3) „ Gr. Oschersleben wegen des Feuers vom 23sten zum 24sten Februar 1836 | 36 | 19 | — |
| | 4) „ Gröningen wegen des Feuers vom 14. Juli 1836 | 773 | 22 | 11 |
| | 5) „ Gr. Oschersleben wegen d. Feuers v. 9. z. 10. Juli 1836 | 77 | 6 | 6 |
| | 6) „ Halberstadt wegen des Feuers vom 6. Oktober 1836 | 3 | 2 | 4 |
| | 7) Ebendahin wegen des Feuers vom 3. März 1837 | 93 | 26 | 8 |
| | 8) Nach Sachsa wegen des Feuers vom 4. zum 5. April 1837 | 1152 | 7 | 9 |
| | 9) „ Ermsleben wegen des Feuers vom 27. Februar 1837 | 435 | 8 | 4 |
| | 10) „ Halberstadt wegen des Feuers vom 7. Juli 1837 | 465 | 21 | 5 |
| | 11) „ Benneckenstein wegen des Feuers vom 5. Dezbr. 1836 | 322 | 5 | 5 |
| | Summa Tit. II. | 4081 | — | 4 |
| III. | An Verwaltungs- und Erhebungskosten | 101 | 18 | 9 |
| | Summa Ausgabe | 4182 | 19 | 1 |

## Abschluß.

Die Einnahme beträgt . . . . 15543 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf.
Die Ausgabe beträgt . . . . 4182 „ 19 „ 1 „
Bleibt Bestand 11360 Thlr. 29 Sgr. — Pf.

Magdeburg, den 22sten April 1839.

Hauptkasse der Halberstädtschen Städte-Feuersozietät. Ribbeck.

Vorstehender Extrakt wird hiermit zur Kenntniß der Interessenten der vormaligen Halberstädter Städte-Feuersozietät gebracht.

Magdeburg, den 29sten April 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Personalchronik.

Wählfähige Schulamts-Kandidaten I. Klasse. II. 97. Mal.

Bei der am 7ten, 8ten und 9ten März d. J. im hiesigen Königlichen Schullehrerseminar stattgehabten Prüfung der Seminaristen sind:

1) Christoph Wackermann aus Sommersdorf,
2) Heinrich Hildebrandt aus Bregenstädt,
3) Carl Georg Schwarz aus Egeln,

Digitized by Google

4) Friedrich Gustav Meyer aus Löhejün,
5) Friedrich Andreas Gose aus Schnarsleben,
6) Carl Heinrich August Gustav Schmeling aus Magdeburg,
7) August Georg Wilhelm Zarnack aus Beetzendorf,
8) Carl Emil Trippenbach aus Gr. Paschleben,
9) Ernst Herrmann Ferdinand Schrader aus Harbke,
10) Christoph Ernst Bielig aus Uebigau,
11) Johann Justus Nasemann aus Kochstädt,
12) Johann Gottlieb Klocke aus Ebendorf,
13) Christian Ferdinand Dankwarth aus Magdeburg,
14) Friedrich Eduard Louis Liebe aus Magdeburg,
15) Friedrich Wilhelm Brüller aus Oebisfelde,
16) Carl Heinrich Klein aus Rogätz,
17) Ferdinand Friedrich Bätz aus Magdeburg,
18) Friedrich Louis Gustav Schulze aus Magdeburg,
19) Johann Christoph Friedrich Bösche aus Magdeburg,
20) Ernst Friedrich Andreas Götze aus Ettgersleben,

für unbedingt wahlfähig zu Schulstellen an Volks- und niederen Bürgerschulen erklärt worden.

Zugleich werden vorgenannte Schulamtskandidaten, deren gegenwärtiger Aufenthalt zum Theil hier nicht bekannt ist, hierdurch aufgefordert, die für sie ausgefertigten Wahlfähigkeitszeugnisse gegen Entrichtung von 1 Thlr. 15 Sgr. Stempel- und Ausfertigungsgebühren zur Regierungsgebührenkasse hierselbst, im Büreau der unterzeichneten Regierungsabtheilung ehebaldigst in Empfang zu nehmen, oder anzuzeigen, wohin solche ihnen übersandt werden sollen.

Die Herren Pfarrgeistlichen, in deren Parochien sich die oben genannten Schulamtskandidaten aufhalten, werden veranlaßt, dieselben hierauf aufmerksam zu machen.

Magdeburg, am 7ten Mai 1839.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Wahlfähige Schulamtskandidaten I. Klasse. II. 447. Mai.

Für wahlfähig zu Volksschullehrerstellen Erster Klasse sind, nach bestanderer Prüfung erklärt

1) der Schulamtskandidat Johann Joachim Alberts aus Neuermark,
2) der Schullehrer Johann Friedrich Brandenburg in Alten Klitsche,
3) der Schulamtsbewerber Heinrich Friedrich Ludwig Petri aus Zwinge,
4) der Schullehrer Johann Christoph Schmidt in Reuden,
5) der Schulamtsbewerber Johann Friedrich Theuerkauf aus Letzlingen, und
6) der Schulamtsbewerber Heinrich Albrecht Friedrich Thielebein aus Weferlingen.

Magdeburg, den 16ten Mai 1839.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Der Amtmann Jordan zu Preſter iſt an die Stelle des abgegangenen Amtmanns Witte zum Deichkommiſſarius für die Krakauer, Preſterſchen, Gübſer und Menzer Deiche und des Preſterſchen Vordeiches ernannt.

Der Premierlieutenant a. D. v. Rinow auf Lindſtedt iſt zum 2ten Kreisdeputirten des Kreiſes Gardelegen erwählt und als ſolcher beſtätigt worden.

Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle zu Winterfeld, Möſenthin, Baars und Sallenthin, Diözes Beetzendorf, iſt der Kandidat des Predigtamts Guſtav Friedrich Wilhelm Schnöckel berufen und landesherrlich beſtätigt worden.

Der Predigt- und Schulamtskandidat Johann Heinrich Schulze iſt durch ein Reſkript des K. Miniſteriums der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 29ſten April d. J. zum Lehrer am Pädagogium des Kloſters Unſer Lieben Frauen zu Magdeburg ernannt worden.

Der Lehrer Sauer an der Präparandenſchule zu Halberſtadt iſt zum Hülfslehrer an der höhern Bürgerſchule daſelbſt ernannt worden.

Der proviſoriſche 2te Mädchenlehrer Carl Naumann zu Egeln, und der proviſoriſche Schullehrer Andreas Friedrich Lüttge in Ziepel, Diözes Gardelegen, ſind definitiv als ſolche beſtätigt worden.

Der Kantor- und Schullehrer-Adjunkt Brücke in Alt-Staßfurth iſt zum Kantor und Schullehrer in Hohendorf, Diözes Calbe, ernannt und beſtätigt, und die dadurch erledigte Adjunktur in Alt-Staßfurth, Diözes Atzendorf, dem Hülfslehrer Friedrich Röver in Hohendorf definitiv übertragen worden.

Der Schullehrer Zierau in Volgfelde, Diözes Gardelegen, hat auf Beigebung eines Adjunkten angetragen.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

## No. 23.

Magdeburg, den 8. Juni 1839.


## Bekanntmachungen.

Debitsverbot für Druckschriften.

Von dem Königlichen Ober-Censurkollegium ist auf Grund der Allerhöchsten Order vom 19ten Februar 1834 für die nachbenannten, außerhalb der diesseitigen Staaten in polnischer Sprache erschienenen neun Schriften, als:

1) Sammlung historischer Denkmäler des ehemaligen Polens aus Handschriften, gedruckten Werken ꝛc., von T. U. Niemcewicz. 2ter Band. Leipzig, 1839. Zbior pamietnikow historycznych odawnej polszcze.
2) Arithmetik auf der russischen Rechenmaschine. Wilna, 1838. Arytmetika na szczotack.
3) Abriß der Geschichte des Mittelalters. Erster Band. Wilna, 1838. Rysdziejow wieków srednick.
4) Die ordentliche Wirthin Hinsichts der Küche und Speisekammer. 2 Bände. Wilna, 1838. Rzadka gospodyni w wzgbdziekuchni i spizárni.
5) Wissenschaftliche Aufsätze und Erläuterungen. Wilna, 1838. 2tes, 3tes und 4tes Heft der neuen zweiten Folge. Wiezerunki i wz trzasania naukowe.



Digitized by Google

6) Denkbuch der Warschauer Bühne für das Jahr 1838. Warschau, 1839. Pamietnik sceny warszawskiej na rok. 1838.
7) Schriften des S. Goszczynski. 3ter Theil. Lemberg, 1838. Pisma S. Gòszczynskiego.
8) Gryselda, ein dramatisches Gedicht in 5 Akten. Lemberg, 1838. Gryzelda.
9) Der Slawe, von Stan. Taszowski. 2ter Band. Lemberg, 1839. Stawianin.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 30sten Mai 1839.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **Graf zu Stolberg.**

Debitserlaubniß für Druckschriften.

Von dem Königlichen Ober-Censurkollegium ist auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten Oktober 1819 für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen zwölf Schriften, als:

1) Sammlung einiger Abhandlungen von Scarpa, Vacca Berlinghieri und Ucelli über die Pulsader-Geschwülste. Als Nachtrag zu D. Christian Friedrich Harles Uebersetzung von Scarpa's Werk über die Pulsader-Geschwülste. Aus dem Italienischen übersetzt mit Zusätzen von D. Burkhard Wilhelm Seiler, Königl. Sächs. Hofrath ꝛc. Zürich, bei Orell, Füßli und Komp. 1822. 4.
2) Beschreibung der St. Moritzer Brunnen- und Badeanstalt, nebst Rath und Anleitung zum richtigen Gebrauche der Trink- und Badekuren, von J. U. Wettstein, med. Dr. in Samaden und Brunnenarzt. Zweite vermehrte und mit einer Ansicht des Kurhauses versehene Ausgabe. Chur, 1833. Verlag der Kellenbergerschen Buchhandlung. 8.
3) Die Lagerstätte des Goldes und Platin im Uralgebirge. Untersuchungen von Dr. Moritz von Engelhardt, Hofrath ꝛc. Riga, gedr. bei Wilh. Frd. Häcker. 1828. 8.
4) Verhandlungen über die Theilungsfrage in Betreff der Universität Ba-

Digitized by Google

sel vor der eidgenössischen Theilungskommission, als bestelltem Schiedsgerichte. Nach den Akten herausgegeben und mit Anmerkungen begleitet. 1stes Heft. Aarau, 1834, gedr. bei G. F. Beck. 2tes und letztes Heft (als Fortsetzung des bei Fr. Beck in Aarau 1834 erschienenen Ersten Heftes, herausgegeben von J. Friedr. v. Tscharner von Chur, gewesenem Mitgliede jener Behörde. Chur, 1835, aus der Offizin von S. Benedict. 8.

5) Verdienstvolle Männer der Stadt Sanct Gallen, in Bildnissen und kurzen Lebensnachrichten. Ein Taschenbüchlein von Joh. Jacob Bernet. S. Gallen, gedr. bei Wegelin und Wartmann. 1830. 12.

6) Abriß der Erdbeschreibung und Staatskunde der Schweiz. Für den zweckmäßigen Gebrauch der Kellerschen Schweizerkarte für Schulen. Von Gerold Meyer von Knonau, Stud. jur. Zürich, bei Füßli und Komp. 1824. 8.

7) Verhältniß des Sprachunterrichts zu den übrigen Lehrgegenständen. Dargestellt von Franz Dorotheus Gerlach. Basel in der Schweighauserschen Buchhandlung. 1825. 4.

8) Der Kampf der Römer mit den Kimbern und Teutonen. Einladungsschrift zur Promotionsfeier des Pädagogiums und zur Eröffnung des Jahrkurses von Ostern 1829 bis 1830 von Friedrich Brömmel, Professor der Geschichte. Basel, gedr. bei August Wieland, Universitäts-Buchdrucker. 4.

9) Von der Einrichtung der höheren wissenschaftlichen Bildungsschulen nach den Anforderungen der Gegenwart. Einladungsschrift zur Promotionsfeier des Pädagogiums und zur Eröffnung des Jahrkurses 1830. Von Rudolf Hanhart. Basel, gedr. bei August Wieland, Universitäts-Buchdrucker. 4.

10) Erläuterung und Ergänzung einiger Stellen der von Mirchawend verfaßten Geschichte des Stammes Buweih, durch Franz v. Erdmann Kasan. Gedr. in der Universitäts-Typographie. 1836. 8.

11) Stunden der Andacht zur Beförderung wahren Christenthums und häuslicher Gottesverehrung. Neue verbesserte Original-Taschenausgabe



Digitized by Google

in 12 Theilen. 9. 10. 11. und 12ter Theil. Aarau, 1838, bei Heinr. Remigius Sauerländer. 8.

12) Versuch zum Entwurf eines Lehrbuches der Homöopathie für Aerzte, die sich mit dieser Lehre bekannt machen wollen, von Dr. C. E. Brutzer, Russ. Kais. Hofrath ꝛc. Riga und Leipzig, 1838, in E. Frantzers Buchhandlung. 8.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 1sten Juni 1839.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. Graf zu Stolberg.

---

## Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nro. 38. Betrifft die Aufnahme von Zöglingen in das Gewerbeinstitut zu Berlin. I. 1148. Mai.

Mit Hinweisung auf das durch das Amtsblatt erlassene Publikandum vom 19ten Mai v. J., durch welches wir diejenigen, irgend einem Zweige der Gewerbsamkeit sich widmenden jungen Leute, welche sich eine gründliche Vorbildung erwerben wollen, zur Theilnahme an dem Unterrichte in dem Berliner Gewerbeinstitut aufgefordert haben, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in demselben mit dem 1sten Oktober d. J. ein neuer Lehrkursus beginnt.

Wir machen darauf aufmerksam, daß der Staat jährlich für jeden Regierungsbezirk zur Ausbildung fähiger, mit den gehörigen Vorkenntnissen versehener und gesitteter Zöglinge ein Stipendium von 300 Thalern bewilligt.

Diejenigen, welche rücksichtlich unseres Verwaltungsbezirks auf die Verleihung dieses Stipendiums für den Kursus vom 1sten Oktober dieses bis ultimo September künftigen Jahres nach ihren Verhältnissen und der Bestimmung, welche sie gewählt haben, antragen zu dürfen glauben, fordern wir auf, sich dieserhalb bis zum 1sten Juli d. J. bei dem kompetenten Herrn Kreislandrath zu melden.

Die Herren Landräthe werden in Beziehung auf die Prüfung solcher eingehenden Gesuche auf unsere Cirkularverfügung vom 17ten Septbr. 1834 (Nr. 361. Sept. I.) zur Beachtung verwiesen.

Digitized by Google

Die Berichte derselben erwarten wir mit den Gesuchen und den vorgeschriebenen Zeugnissen der sich Gemeldeten spätestens bis zum 15ten Juli d. J.

Magdeburg, den 21sten Mai 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Bekanntmachung.

Eintheilung der von dem K. Oberbergamte zu Halle ressortirenden Bergamts- Bezirke. 1753.

Die, auf vorgängige Einigung mit des Herrn Justizministers Excellenz, mittelst Reskripts vom 23sten März a. c. durch des Herrn Finanzministers Excellenz genehmigte, nachstehende Eintheilung, der von uns ressortirenden Bergamts-, Berg- und Hüttenverwaltungs- und Berggerichtsbezirke, — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Es begreift hienach:

I. Der Mannsfeldische oder Eisleber Bergamts- und Berggerichtsbezirk.

A. vom Regierungsbezirk Merseburg.

1) den Querfurter landräthlichen Kreis mit Ausschluß des vormaligen Amts Freiburg, oder die Aemter Sittichenbach und Wendelstein vom ehemaligen Thüringer und das Amt Querfurt vom alten Querfurter Kreise;
2) den landräthlichen Mannsfelder Seekreis mit Ausschluß desjenigen Theiles desselben, welcher östlich vom Waidabache und südlich einer, vom Einflusse des Waidabaches in den salzigen See nach dem Ausflusse der Salze aus diesem und von da nach dem Dorfe Trewitz gezogenen Linie gelegen ist;
3) den landräthlichen Saalkreis in Bezug auf den Kupferschieferbergbau;
4) den, aus dem größten Theile des ehemaligen Eisleber Kreises, dem vormals Halberstädtschen Kreise Ermsleben, und dem Amte Dankerode gebildeten landräthlichen Mannsfelder Gebirgskreis;
5) den, aus dem vormaligen Amte Sangerhausen, einigen Theilen der Grafschaft Mannsfeld, den Aemtern Kelbra und Heringen, und den mediatisirten Grafschaften Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla zu-

Digitized by Google

sammengesetzten Sangerhäuser landräthlichen Kreis, jedoch mit Ausschluß desjenigen Theils desselben, welcher am rechten Ufer der Unstrut gelegen ist.

B. vom Regierungsbezirke Erfurt.

1) den, aus dem Gebiete der ehemaligen freien Reichsstadt Nordhausen, der Grafschaft Hohenstein und zwei vormals Schwarzburgschen Dörfern gebildeten Nordhäuser landräthlichen Kreis;
2) den, aus dem Preußischen Unter-Eichsfelde, dem ehemals Schwarzburgischen Amte Bodungen und dem ehemals Hannöverschen Amte Rüdigershagen bestehenden Worbisser landräthlichen Kreis;
3) den, aus einem Theile des Ober-Eichsfeldes und dem vormals Hannöverschen Amte Gänseteich zusammengesetzten, Heiligenstädter landräthlichen Kreis;
4) den, aus dem Gebiete der vormaligen freien Reichsstadt Mühlhausen, der Voigtei Dorla, der Ganerbschaft Treffurt und dem östlichen Theile des Ober-Eichsfeldes gebildeten Mühlhauser landräthlichen Kreis

Hier nach bestimmt sich die Grenze dirses Bergamts- und Berggerichtsbezirks, abgesehen von dem, blos in Bezug auf den Kupferschieferbergbau zu ihm gehörigen Saalkreise und der zur Grafschaft Hohenstein gehörigen Enklave Benneckenstein, wie nachsteht:

Von der südöstlichen Grenze des Weimarschen Amts Altstädt folgt dieselbe der Grenze der vormaligen Aemter Wendelstein und Querfurt bis zu dem Punkte, wo der Waidabach den Querfurter landräthlichen Kreis verläßt und in den Mannsfelder Seekreis übertritt, worauf sie, den letztern durchschneidend, zunächst längs dem Waidabache bis zu dessen Einflusse in den salzigen See fortläuft, sodann aber mit einer bis zum Ausflusse der Salze aus diesem und von da bis Trewitz gezogenen Linie zusammenfällt.

Von Trewitz folgt sie auf der innern Grenze des Mannsfelder Seekreises dem Laufe der Saale bis zur Anhaltschen Grenze bei Groß-Wirschleben, sodann, links sich umbiegend, der Grenze des Regierungsbezirks Merseburg bis zum Zusammentreffen des letztern mit dem Regierungsbezirke Erfurt oberhalb

Digitized by Google

des Dorfes Bielen, indem sie zunächst auf der äußern Grenze des Mannsfelder Seekreises bis kurz vor Oberwiederstädt, hierauf auf der äußern Grenze des Mannsfelder Gebirgskreises bis oberhalb Dankerode, und endlich auf der äußern, den Herzoglich Anhaltschen und Königl. Hannöverschen Landen zugekehrten Grenze des Sangerhäuser Kreises bis zur Grenze des Erfurter Regierungsbezirks fortgeht. Von hier fällt sie, der letztern folgend, zunächst mit der äußern Grenze des Nordhäuser Kreises; hierauf mit der äußern Grenze des Worbisser, Heiligenstädter und Mühlhäuser Kreises zusammen, geht dann auf der, dem Langensalzaer Kreise zugekehrten, innern Grenze des Mühlhäuser Kreises, ferner auf der äußern Grenze des letztern und auf der des Worbisser und Nordhäuser Kreises weiter bis zur südlichen Grenze des Sangerhäuser Kreises, worauf sie sich auf dieser bis zur Unstrut, sodann, dem Laufe dieses Flusses folgend, bis zum Weimarschen Amte Altstädt, und endlich mit einer Wendung nach links um dieses herum auf der äußern Grenze des Sangerhäuser und des Querfurter Kreises bis zu dem Punkte fortzieht, von welchem ausgegangen wurde.

II. Der Wettiner Bergamts- und Berggerichts-Bezirk begreift den Regierungsbezirk Merseburg mit Ausschluß derjenigen Theile desselben, deren oben sub I. A. 1. 2. 4. und 5. als zum Mansfelder Bergamts- und Berggerichts-Bezirke gehörig, gedacht worden ist, oder

1) vom Querfurter landräthlichen Kreise das vormalige Amt Freiburg;
2) den Theil des Mansfelder landräthlichen Seekreises, welcher östlich vom Waidabache und südlich einer vom Einflusse desselben in den salzigen See bis zum Ausflusse der Salze aus diesem, und von da nach dem Dorfe Trewitz gezogenen Linie gelegen ist;
3) den Saalkreis mit der im Anhaltschen liegenden Enklave Löbnitz an der Linde, und mit Ausschluß des Bergbaues auf Kupfer;
4) den Bitterfelder landräthlichen Kreis mit den von Anhalt enklavirten Ortschaften: Pösigk, Priorau, Schierau, Möst und Rexau;
5) den Wittenberger landräthlichen Kreis;
6) den Schweinitzer landräthlichen Kreis;
7) den Liebenwerdaer landräthlichen Kreis;

Digitized by Google

8) den Torgauer landräthlichen Kreis;
9) den Delitzscher landräthlichen Kreis;
10) den Stadtkreis Halle;
11) den Merseburger landräthlichen Kreis;
12) den Weissenfelser landräthlichen Kreis mit dem als Enklave im Altenburgschen liegenden Dorfe Kischlitz;
13) den Zeitzer landräthlichen Kreis;
14) den Naumburger landräthlichen Kreis mit den beiden als Enklaven im Altenburgschen liegenden Dörfern Alt-Löbnitz und Mollschütz (Möllschwitz);
15) den Eckardtsberger landräthlichen Kreis;
16) den am rechten Ufer der Unstrut gelegenen Theil des Sangerhäuser landräthlichen Kreises.

Von dem Punkte, wo die Unstrut aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen in den Sangerhäuser Kreis übertritt, bis dahin, wo sie diesen wieder verläßt, und von der südöstlichen Grenze des Weimarschen Amts Altstädt bis zur Anhaltschen Grenze bei Groß-Wirschleben fällt die Grenze der zusammenhangenden Theile dieses Bergamts- und Berggerichtsbezirks mit der des Mannsfelder zusammen, von Groß-Wirschleben aber folgt dieselbe, rechts sich umbiegend, der Grenze des Regierungsbezirks Merseburg, indem sie zunächst auf der äußern Grenze des Saalkreises, dann auf der äußern Grenze des Bitterfelder, Wittenberger, Schweinitzer, Liebenwerdaer, Torgauer, Delitzscher, Merseburger, Weissenfelser und Zeitzer Kreises, hienächst nochmals auf der äußern Grenze des Weissenfelser Kreises und endlich auf der des Naumburger, Eckardtberger und Sangerhäuser Kreises bis zu dem obengedachten Austrittspunkte der Unstrut fortläuft.

III. Der Henneberg-Neustädtsche oder Camsdorfer Bergamts- und Berggerichtsbezirk begreift den Regierungsbezirk Erfurt mit Ausschluß derjenigen Theile desselben, deren oben sub I. B. als zum Mannsfelder Bergamts- und Berggerichtsbezirke gehörig, gedacht worden ist, oder

1) den, aus dem vormals Königl. Sächsischen Amte Langensalza, der Ver-

Verwaltung des Amtes Tennstädt, dem Erfurter Amtsflecken Groß-Wargula und dem ehemals Schwarzburgschen Dorfe Bruchstädt bestehenden Langensalzaer landräthlichen Kreis;

2) den, aus dem vormals Sächsischen Amte Weissensee und einem Theile des Erfurter Amts Sömmerda gebildeten Weissenseer landräthlichen Kreis;

3) den, aus den vormaligen Aemtern Alach, Gispersleben, Mühlberg, Wandersleben, dem Stadtamte des vormaligen Fürstenthums Erfurt und dem vormals Weimarschen Dorfe Ringleben zusammengesetzten Erfurter landräthlichen Kreis;

4) den Ziegenrücker landräthlichen Kreis mit den von Sachsen-Coburg und Schwarzburg-Rudolstadt enklavirten Ortschaften: Groß- und Klein-Camsdorf und Goßwitz und den als Enklaven in den Reußischen Landen liegenden Ortschaften: Gefell, Blintendorf, Sparenberg und Blankenberg;

5) den, aus der vormaligen Sächsischen Grafschaft Henneberg gebildeten Schleusinger landräthlichen Kreis;

von welchen Theilen nur die sub 1. 2. und 3. genannten, mit Ausnahme der als Enklave im Gothaischen liegenden Aemter Mühlberg und Wandersleben, unter einander zusammenhängen.

Oestlich stehen diese zusammenhängenden Theile durch den Weissensee'r Kreis, so weit dieser mit dem Eckardsberger Kreise grenzt, mit dem Wettiner Bergamts- und Berggerichtsbezirke, westlich durch den Langensalzaer Kreis, so weit letzterer mit dem Mühlhauser Kreise grenzt, mit dem Mannsfelder Bergamts- und Berggerichtsbezirke in Berührung. Außerdem bezeichnen die äußeren Grenzen dieser zusammenhängenden Theile und die Grenzen des Ziegenrücker und Schleusinger Kreises zugleich die Grenzen des hier in Rede stehenden Bergbezirks.

IV. Der Bezirk der Magdeburgschen oder Wefensleber Berg- und Hüttenverwaltung und des gleichnamigen Berggerichts umfaßt den ganzen Regierungsbezirk Magdeburg, dessen Grenzen daher auch die seinigen sind.



Digitized by Google

Abgesonderte Theile dieses Bezirks sind die als Enklaven im Hannöverschen und Braunschweigschen liegenden Ortschaften: Wolfsburg, Heßlingen und Hehlingen zum Gardelegener landräthlichen Kreise gehörig, von welchem auch das früher Hannöversche Amt Klötze, so wie vom landräthlichen Kreise Jerichow I. das vormalige Sächsische Amt Walternienburg, einen Bestandtheil bilden.

Durch den Aschersleber landräthlichen Kreis, so weit derselbe mit dem Mannsfelder Gebiegskreise grenzt, steht dieser Bergbezirk mit dem Mannsfelder Bergamts- und Berggerichtsbezirke in Berührung.

Halle, den 25sten Mai 1839.

Königliches Niedersächsisch-Thüringsches Ober-Bergamt.

---

## Vermischte Nachrichten.

Sperre des Bromberger Kanals.

Wegen der an der zweiten und dritten Schleuse des hiesigen Schifffahrtskanals auszuführenden dringenden Reparaturen wird der Kanal von der sechsten Schleuse ab bis zur Brahe, vom 20sten Juli c. ab auf etwa drei Monate für die Schifffahrt gesperrt seyn. Der feste Zeitpunkt der Wiedereröffnung wird späterhin bekannt gemacht werden. Zu dem Transport der nothwendig auf der Achse zu befördernden Gegenstände, dient der Weg von der sechsten Schleuse nach der Chaussee und von dieser bis Bromberg.

Bromberg, den 17ten März 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Betreffe das Monatsblatt der Königlich märkischen ökonomischen Gesellschaft.

Auf den jetzt erschienenen 17ten Jahrgang des Monatsblattes der Königlichen märkischen ökonomischen Gesellschaft zu Potsdam, welches dieselbe nur zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse in der Landwirthschaft herausgiebt, werden die Eingesessenen unseres Verwaltungsbezirks mit dem Bemerken hierdurch aufmerksam gemacht, daß der Jahrgang 15 Sgr. kostet. Magdeburg, den 30. Mai 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Personalchronik.

Wahlfähige Schulamtskandidaten. II. 530. Mai.

Bei der am 18ten, 19ten und 20sten März c. zu Halberstadt statt gehabten Prüfung der Seminaristen, sind

Wilhelm Borrmann aus Aschersleben,

Digitized by Google

Friedrich Carell aus Sangerhausen,
Friedrich Dieckhoff aus Halberstadt,
Wilhelm Heinemann aus Vogelsdorff,
Gustav Hentscher aus Halberstadt,
Wilhelm Keune aus Derenburg,
Rudolph Klemm aus Königsberg,
Christian Matthias aus Wilsleben,
Friedrich Müller aus Halle,
Friedrich Röhr aus Weferlingen,
Herrmann Siemer zu Halberstadt,
Eberhardt Sturm aus Wernigerode,

für unbedingt wahlfähig zu Schulstellen an Volks- und niederen Bürgerschulen, und die Seminaristen

Gustav Blättermann aus Drebsdorf, und
Gustav Müller aus Kl. Quenstedt,

für bedingt wahlfähig zu Volksschullehrerstellen 2ter Klasse erklärt worden.

Magdeburg, den 18ten Mai 1839.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Wahlfähige Literaten pro schola. II. 888. Mai.

Bei der am 16ten, 17ten und 18ten hierselbst statt gehabten Prüfung der Literaten pro schola sind die Kandidaten der Theologie

1) Benedikt Rudolph Bauerhorst aus Legde,
2) Dr. Friedrich Wilhelm Oscar Bertling aus Klein-Oschersleben,
3) Gottlieb Ludwig Christoph Hüser aus Hornburg.
4) Theodor Friedrich Schrader aus Marienborn, und
5) der Literat Otto Alvo Ortlepp aus Kalbe a. S.,

für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden. Magdeburg, den 28sten Mai 1839.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Lehrer der Elementarklasse und Kantor an der St. Laurentiikirche zu Groß-Quenstedt Johann Andreas Christian Löding ist zum Lehrer der ersten Mädchenklasse daselbst ernannt und bestätigt worden.

Der Kantor und Schullehrer Schulze in Ivenrode, Diözes Alvensleben, wird zu Michaelis d. J. in den Ruhestand, den er nachgesucht hat, versetzt werden.

---

An Stelle des bisher als Spezialkommissarius beschäftigten, jetzigen Regierungsraths von Bonin ist der Kreis-Justiz- und Oekonomiekommissarius Bahsel von Magde-

Digitized by Google

burg nach Halberstadt als diesseitiger Spezialkommissarius, ingleichen der Oekonomiekommissarius Otto von Liebenwerda, Regierungsbezirk Merseburg, nach Burg versetzt. Stendal, am 30sten Mai 1839.

Königl. Generalkommission der Provinz Sachsen.

Dem Kammergerichts-Assessor Elwanger zu Stendal und dem Oberlandesgerichts-Assessor Schreyer zu Gardelegen, welche als Spezialkommissarien im diesseitigen Bezirke beschäftigt werden, ist die technische Qualifikation beigelegt und sind sie demgemäß als ökonomische Sachverständige verpflichtet worden.

Stendal, den 31sten Mai 1839.

Königl. Generalkommission der Provinz Sachsen.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

## Nro. 24.

Magdeburg, den 15. Juni 1839.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 27sten v. M. zu Berlin ausgegebene 14te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2011. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 13ten April d. J., wodurch des Königs Majestät der Stadt Kremmen, im Regierungsbezirke Potsdam, die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 zu verleihen geruhet haben;

„ 2012. das Gesetz vom 11ten v. M., wegen Aufhebung einiger im Jurisdiktionsbezirke des Stadtgerichts zu Breslau geltenden besonderen Rechte;

„ 2013. die Verordnung vom 11ten v. M., über das Verfahren bei Subhastation Pommerscher Landgüter; und

„ 2014. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 20sten v. M., betreffend die Konvertirung der Pfandbriefe des Schlesischen Kreditsystems.

Magdeburg, den 10ten Juni 1839.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 39. Betrifft die Reklamationen der Militairpflichtigen. I. 1647.

Die unter dem 8ten Juni 1825, Amtsblatt Jahrgang 1825 Seite 260., von uns bekannt gemachte, von dem Herrn Minister des Innern unter dem 18ten April 1825 ertheilte Instruktion, wegen Führung der Ersatzaushebungsgeschäfte, schreibt im §. 36. ausdrücklich vor:

„Jeder Militairpflichtige, der seine Zurückstellung in Anspruch neh-



Digitized by Google

„men will, ist verpflichtet, sich mit den zur Begründung seiner Re-
„klamation erforderlichen Beweismitteln vor die Kreisersatzkommis-
„sion zu gestellen, indem auf die Verheißung eines nachträglich zu
„führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf."

Es ist dieser Vorschrift bisher vielfältig entgegen gehandelt worden, nicht nur, indem Zurückstellungsgesuche bei den Kreisersatzkommissionen ohne die erforderlichen Beweismittel angebracht worden sind, sondern es sind sogar auch häufig Fälle vorgekommen, wo die Reklamationen den Ersatzkommissionen gar nicht, sondern erst der Departements-Ersatzkommission und auch hier noch mangelhaft vorgetragen wurden.

Dieses Verfahren veranlaßt uns, jene Vorschrift hierdurch wieder in Erinnerung zu bringen, und werden die Herren Landräthe und Ortsvorsteher hierdurch noch besonders angewiesen, dieselbe dem dabei interessirten Publikum möglichst zur Kenntniß zu bringen.

Es wird sich künftig ein Jeder die Nachtheile selbst beizumessen haben, welche für ihn daraus entstehen, daß auf Reklamationen, welche bei der betreffenden Königl. Kreisersatzkommission nicht vollständig und mit den gehörigen Beweismitteln angebracht worden sind, weder von der Königl. Departements-Ersatzkommission noch sonst Rücksicht genommen wird. Magdeburg, den 29sten Mai 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch wiederholt zur Kenntniß und Beachtung gebracht. Magdeburg, den 29sten Mai 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 40. Betrifft die Verheirathung der Militairpflichtigen. I. 60. Nov.

Auf den Grund einer Allerhöchsten Kabinetsorder vom 4 September 1831 erinnern wir die Militairpflichtigen daran, daß eine Verheirathung oder Ansässigmachung sie von Erfüllung der Militairpflicht nicht befreit, und ermahnen dieselben, dies recht zu bedenken, ehe sie in solche Verhältnisse treten, da die für ihre Familie und ihr Vermögen aus ihrer Einstellung entspringende Verlegenheit keine Berücksichtigung finden kann. Diese Warnung wird dem Allerhöchsten Befehle gemäß jährlich durch das Amtsblatt wiederholt werden, und es fal-

Digitized by Google

len die von den Landräthen und Behörden in jedem speziellen Falle nach der Verordnung vom 19ten April 1824 zu machenden Vorhaltungen fort. Die Herren Geistlichen weisen wir jedoch hiermit an, bei Nachsuchung der Aufgebote von Militairpflichtigen diese ausdrücklich auf vorstehende Verordnung aufmerksam zu machen. Eines Stempels bedarf es zu der darüber aufzunehmenden Verhandlung nicht. Magdeburg, den 5ten Juni 1839.

Königl. Regierung.

Abtheilungen des Innern und für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nro. 41. Betrifft die Vorschriften wegen der Roß- und Wurmkrankheit der Pferde. I. 19. Mai.

Wir finden uns veranlaßt, Behufs Berichtigung und Vervollständigung unserer hiermit aufgehobenen Verordnung vom 27sten November 1830 (Amtsblatt des Jahres 1830 Nr. 51.), die gegenwärtig gültigen polizeylichen Bestimmungen im Betreff der Roß- und Wurmkrankheit der Pferde zusammenzufassen und eine dem jetzigen Standpunkte der Wissenschaft entsprechende Belehrung über die Kennzeichen und die verschiedenen Formen der vorgenannten Krankheiten, ingleichen über ihre Unterscheidung von andern verwandten Thierkrankheiten hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Roß, Pferderoß oder die Roßkrankheit, so wie der ganz nahe damit verwandte Wurm oder Hautwurm sind gefährliche, in der Regel unheilbare, ansteckende Krankheiten, und können durch böse Absicht sowohl, als durch Nachlässigkeit der Pferdebesitzer und Händler, so wie durch Unkenntniß des Uebels sehr leicht, zum großen Nachtheil des Publikums, verbreitet werden, ja selbst auf Menschen übergehen und den Tod derselben zur Folge haben. Um solchen Nachtheilen vorzubeugen, werden folgende Verordnungen hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

1) Jedem Pferdebesitzer liegt die Pflicht ob, sich und seine Knechte, Kutscher und Pferdewärter mit den Zeichen der Roß- und Wurmkrankheit bekannt zu machen, und in zweifelhaften Krankheitsfällen, die mit dem Roß oder Wurm Aehnlichkeit haben, einen approbirten Thierarzt oder Physikus zu Rathe zu ziehen. Die Wärter solcher verdächtigen Pferde sind mit den zur Verhütung der Ansteckung erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln bekannt zu machen. Insbesondere dürfen nur solche Personen zu Wärtern gewählt werden, welche



Digitized by Google

keine wunden Stellen im Gesicht und an den Händen haben; auch müssen sie gewarnt werden, sich mit den Fingern, wenn diese mit der aus der Nase der verdächtigen Pferde fließenden Materie oder der Jauche aus den Wurmbeulen beschmutzt sind, in die Nase oder Augen oder an die Lippen zu fassen. Nach der Beschäftigung mit den kranken Thieren müssen sie, um sich vor Ansteckung zu sichern, Gesicht und Hände mit Seifenwasser, oder besser noch mit verdünnter Seifensiederlauge oder einer gehörig verdünnten Chlorkalkauflösung sorgfältig waschen. Auch ist es rathsam, daß sie vor Verrichtung der nöthigen Geschäfte an dergleichen Thieren ihre Hände mit Oel oder Fett bestreichen.

2) Jeder Eigenthümer eines der Roß- oder Wurmkrankheit verdächtigen Thieres ist verpflichtet, der Ortspolizeybehörde von der Krankheit seines Pferdes sofort Anzeige zu machen, und sich alles Zusammenspannens und Austreibens desselben mit andern Pferden gänzlich zu enthalten, auch dasselbe sofort von den übrigen Pferden abzusondern. Dasselbe ist zu beobachten, wenn ein Esel, Maulesel oder Maulthier von der fraglichen Krankheit befallen wird. Diese Anzeige sind die zu Rathe gezogenen Thierärzte noch besonders zu machen verpflichtet.

3) Wer diese vorgeschriebene Anzeige unterläßt, verfällt in eine Geldbuße von fünf Thalern, oder hat im Unvermögensfalle achttägige Gefängnißstrafe zu erleiden.

4) Die Polizeybehörde, welcher die Anzeige gemacht wird, ist verbunden, wenn sie nicht selbst die Kreisbehörde ist, der letzteren sofort Nachricht davon zu ertheilen, und diese ist gehalten, unverzüglich die Untersuchung des kranken Thieres durch Sachverständige, insbesondere den Kreisthierarzt vornehmen zu lassen, sofern das Vorhandenseyn und die Natur der Krankheit nicht bereits durch Sachverständige konstatirt worden ist.

5) Findet sich bei der Untersuchung wirkliche Roß- oder Wurmkrankheit, so müssen die damit befallenen Thiere unverzüglich getödtet werden; es ist jedoch gestattet, dieselben abzuledern, was nur in dem Falle nicht geschehen darf, wenn sie zugleich am Milzbrande oder ansteckenden Typhus erkrankt waren.

6) Nach erfolgter Tödtung der roß- oder wurmkranken Thiere ist sogleich

Digitized by Google

unter Aufsicht und Kontrolle der Polizeybehörde die Reinigung des Stalles, worin jene gestanden haben, und der durch sie verunreinigten Stallutensilien, Geschirre, Wagen u. s. w. auf nachstehend angegebene Weise vorzunehmen:

a) die Exkremente der Thiere sind sorgfältig fortzuschaffen, tief zu vergraben, oder sonst zu vernichten; das Lagerstroh ist zu verbrennen, die Stellen, welche durch die aus der Nase fließende Materie, durch Blut oder Jauche verunreinigt wurden, müssen, wenn diese Flüssigkeiten schon angetrocknet sind, erst mit Wasser aufgeweicht und sodann mit Salpetersalzsäure, oder unverdünnter Seifensiederlauge übergossen werden, bevor zur weiteren Reinigung des Stalles geschritten wird.

b) Ständer und Pfeiler sind zu behauen, oder zu behöbeln und der ganze Stall, auch der Fußboden, falls Steinpflaster vorhanden ist, mit Kalk zu übertünchen; Raufen, Krippen, Latierbäume und hölzerne Stallgeräthschaften, welche von krankhaften Ausflüssen verunreinigt seyn können, müssen, wenn sie geringen Werth haben, durch Feuer vernichtet, sonst aber mit heißer Seifensiederlauge und nachdem sie trocken geworden, mit einer starken Chlorkalkauflösung sorgfältig abgewaschen werden. Alles Eisenzeug wird am zweckmäßigsten durch Ausglühen gereinigt. Bevor der auf solche Weise gereinigte Stall wieder mit Pferden bezogen werden darf, ist er zuvor noch mit Chlorgas tüchtig auszuräuchern, welches auf nachstehende Weise auszuführen ist. Man nimmt auf einen Stall von 20 Fuß Länge, 15 Fuß Breite und 10 Fuß Höhe ein Gemenge aus 8 Loth Braunstein und 12 Loth Kochsalz, thut dasselbe in einen irdenen Tiegel, den man in die Mitte des Stalles setzt, übergießt es mit 10 Loth konzentrirter Schwefelsäure, welche man mit gleichen Theilen Wasser verdünnt hat, und rührt das Ganze mit einem irdenen Pfeifenstiel rasch um. Um alles Chlorgas zu entwickeln, kann man den Tiegel gelinde erwärmen, indem man ihn auf ein mit einigen glühenden Kohlen versehenes Kohlenbecken setzt. Hierauf verschließt man den Stall sorgfältig, verstopft alle Luftlöcher, und öffnet ihn erst nach 24 Stunden wieder, um ihn eben so lange zu lüften. Da das Chlorgas die Athmungswerkzeuge sehr angreift, so muß man sich vor dem Einathmen desselben hüten, daher der Stall sogleich nach dem Aussetzen der Räucherschale verlassen und nicht eher wieder betreten, als

Digitized by Google

bis die Chlordämpfe durch Zugluft fortgeführt sind. — Auch kann man eine hinlängliche Menge von Chlordämpfen entwickeln, wenn man für einen Stall von der oben angegebenen Größe in eine Schale mit 16 bis 24 Loth Salzsäure nach und nach 8 Loth Chlorkalk schüttet, wobei man sich jedesmal ein Tuch vor Nase und Mund halten muß, um das Gas nicht einzuathmen.

c) Alle mit den kranken Pferden in Berührung gekommenen Utensilien, als: Putzzeug, Stalleimer, Decken, Sattel- und Zaumzeug, Geschirre u. s. w. sind, wenn sie wenig Werth haben, zu vernichten; im entgegengesetzten Falle aber, wie nachstehend angegeben, zu reinigen: wollene Decken sind 24 Stunden lang mit Chlorgas zu durchräuchern, hierauf zu spülen, und zuletzt mit Seife zu waschen oder noch besser zu walken. Geschirre von lackirtem Leder dürfen nur mit Seifwasser abgewaschen werden. Sind dieselben von nicht lackirtem Leder angefertigt, so sind sie mit schwacher Chlorkalksolution zu waschen und sodann, wenn sie beinahe trocken geworden, entweder mit Oel, oder einer andern fetten Substanz tüchtig einzuschmieren. Sattel und Kummetkissen sind zu erneuern. Die Deichseln der Wagen, vor welchen die kranken Pferde gezogen haben, sind, wenn sie lackirt sind, blos mit Seife und Wasser abzuwaschen, sonst abzuhobeln und mit Chlorkalk zu übertünchen.

Die Chlorkalkauflösung bereitet man, indem man ½ Pfund Chlorkalk in einen Eimer Wasser schüttet, bei öfterem Umrühren.

d) Die Kleider derjenigen Personen, welche die kranken Pferde verpflegt haben, oder mit denselben überhaupt in Berührung gekommen sind, müssen ebenfalls gehörig gereinigt werden. Leinenzeug muß 12 — 24 Stunden mit verdünnter Seifensiederlauge eingeweicht und sodann mit Seife gründlich ausgewaschen werden. Baumwollene Kleidungsstücke werden, sofern sie es vertragen, eben so behandelt, im entgegengesetzten Fall aber entweder einige Stunden einer erhöheten Temparatur ausgesetzt oder 8 bis 14 Tage gelüftet. Wollene Kleidungsstücke werden 6 — 12 Stunden lang mit Chlorgas durchräuchert oder, wo ihre Farbe dies nicht zuläßt, einer starken Hitze ausgesetzt oder endlich 8 — 14 Tage lang durchlüftet. Stellen, welche mit krankhafter Materie beschmutzt sind, müssen aber jedenfalls auf das sorgfältigste ausgewaschen werden. Die Stiefel müssen mit einer schwachen Chlorkalkauflösung abgewa-

Digitized by Google

schen und, nachdem sie beinah trocken geworden, mit Oel oder einem andern Fett eingeschmiert werden.

7) Jedes an einer verdächtigen, leicht in Rotz übergehenden Druse leidende Pferd ist von allen übrigen Pferden in einem besondern Stalle streng zu separiren und daselbst von einem Wärter und mit Geräthschaften zu verpflegen, welche mit den gesunden Pferden in keine Berührung kommen. Bevor die Sachverständigen ein solches Pferd nicht für geheilt erklären, darf es nicht wieder zu andern Pferden gebracht werden. Nach erfolgter Heilung sind der Stall und die Stallutensilien, wie sub Nr. 6. angegeben, sorgfältig zu reinigen.

8) Da die Rotzkrankheit am häufigsten durch die Pferde der Fuhrleute und Pferdeverleiher verbreitet wird, so haben die Polizeybehörden auf diese ein besonderes Augenmerk zu richten und öftere Revisionen unvermuthet vornehmen zu lassen.

9) Um die Verbreitung der Rotzkrankheit durch verunreinigte Krippen, Raufen, Eimer und Ställe in den Wirthshäusern möglichst zu verhüten, wird es den Gastwirthen und Ausspännern zur Pflicht gemacht, auf die bei ihnen unterzubringenden Pferde ein besonderes Augenmerk zu richten und kein der Rotzkrankheit verdächtiges Pferd aufzunehmen, sondern unverzüglich von dessen Ankunft der betreffenden Behörde Anzeige zu machen. Auch wird ihnen dringend empfohlen, Krippen, Raufen, Tienen, Wassereimer in ihren Ställen öfters mit scharfer Lauge auswaschen zu lassen.

10) Wer diesen polizeilichen Verordnungen zuwider handelt und durch Nichtbefolgung derselben die weitere Verbreitung der Krankheit verursacht, hat nach Th. II. Tit. 20. §. 1506. und 1507. des Allg. Landrechts eine 6monatliche bis 10jährige Zuchthaus- und Festungsstrafe verwirkt.

11) Wer an der Rotz- und Wurmkrankheit leidende Pferde verkauft, vertauscht oder verschenkt, soll, auch wenn dadurch die Krankheit nicht weiter verbreitet wird, in eine Polizeistrafe von 10 Thlr. genommen werden, im Unvermögensfalle aber 14tägigen Arrest erleiden. Damit es einem jedem Pferdebesitzer nicht schwer fallen möge, sich mit den Zeichen der Rotz- und Wurmkrankheit bekannt zu machen, theilen wir Nachstehendes zur Belehrung mit:

Rotz und Wurm sind nahe verwandte, höchst gefährliche, selten heilbare, sich auch dem Menschen durch Ansteckung mittheilende Krankheiten der Pferde, Esel, Maulesel und Maulthiere. Beide Krankheiten kommen oft zu gleicher Zeit bei einem und demselben Individuo vor, oder die eine gesellt sich zur andern, so daß rotzige Pferde mit der Zeit auch wurmig, am Wurm erkrankte zuletzt auch rotzig werden. Beide Krankheiten entstehen bei den genannten Thiergattungen sowohl durch Ansteckung, als durch Selbstentwickelung. Im letzten Falle können verdorbene Nahrungsmittel, übermäßige Anstrengung der Thiere bei der Arbeit und wiederholte starke Erkältungen nach vorhergegangener Erhitzung, besonders während die Pferde an der Druse leiden, Ursache des Ausbruchs der Krankheit werden. Auch scheint das hohe Alter der Pferde vorzugsweise für die Rotz- und Wurmkrankheit zu disponiren. Die Zeichen des Rotzes sind folgende:

1) Aus einem Nasenloche, selten aus beiden, fließt eine grauweiße, gelbliche, grünliche, nicht selten mit Blutstreifen vermischte Materie, welche, wenn das Thier schnaubt, oder den Kopf zur Erde neigt, oft in ganzen Klumpen entleert wird und bei langer Dauer der Krankheit einen übeln Geruch annimmt. Die Konsistenz derselben ist verschieden; selbst bei einem und demselben Thiere sieht man eine Materie dick wie Syrup neben einer dünnen wässerigen Flüssigkeit aus der Nase tröpfeln. Jederzeit ist aber der Nasenausfluß klebrig; er verklebt das Nasenloch und vertrocknet auf der Oberlippe zu dunkelgrünen, bräunlichen Krusten. Der Durchgang der Luft durch die leidende Nasenöffnung ist erschwert, und das Aus- und Einathmen mit Geräusch verbunden.

2) Die Schleimhaut in dem Nasenloche der leidenden Seite ist dunkeler geröthet, als in dem anderen, ungleich verdickt und aufgelockert, und auf derselben findet man entweder einzelne dunkelrothe, zuweilen etwas gelbliche Flecke, oder gelbliche Knötchen und Bläschen von der Größe eines Hirsekorns bis zu der einer Erbse, oder anstatt dieser Bläschen Geschwüre, die einen weißgelblichen schmutzigen Grund und ungleiche Ränder haben. Die Zahl dieser Geschwüre und ihre Größe ist sehr verschieden: oft und bei noch nicht langer Dauer der Krankheit ist nur eins, bei längerer Dauer derselben sind deren viele, nicht selten in einer Reihe neben einander sitzend vorhanden. In letzterem

Falle

Falle findet man nicht selten die Scheidewand der Nase und selbst die Nasenknochen angefressen, und dann pflegt die Nase äußerlich und im Innern stark angeschwollen zu seyn, so daß der Kopf verunstaltet erscheint und das Athemholen mit Beschwerde röchelnd und schnarchend erfolgt.

3) Im Kehlgange findet man bei rotzigen Pferden an der Seite, an welcher der Rotz aus der Nase fließt, einen harten unschmerzhaften meistens am Kieferknochen festsitzenden Drüsenknoten von länglicher und runder Gestalt und von der Größe einer Haselnuß bis zu der eines Hühnereies. Oft sind mehrere solche verhärtete Drüsenknoten vorhanden und selten kommen rotzige Pferde vor, bei welchen man gar keine Drüsenknoten zwischen den Ganaschen bemerkt.

4) Hat die Krankheit schon eine Zeit lang gedauert, so fließt aus dem inneren Winkel des Auges der kranken Seite eine zähe, klebrige Materie.

5) Während dieser Zufälle besteht bei den meisten Pferden die Munterkeit, der gute Appetit, die regelmäßige Verdauung, oft auch das glatte Haar einige Zeit hindurch (3 bis 6 Wochen, zuweilen ein halb bis ein Jahr) wie in gesundem Zustande fort. Zuletzt aber tritt Fieber ein, wobei die Thiere in kurzer Zeit sehr abmagern, von Kräften kommen und krepiren. — Vor dem Tode findet sich nicht selten auch noch der Wurm ein.

6) Nicht immer zeigt sich der Rotz als eine langsam verlaufende Krankheit, er kommt auch als ein schnell fortschreitendes Uebel unter dem Namen hitziger Rotz, Lungenrotz oder rotzige Lungenentzündung vor. Thiere, welche von der letzteren Form der Krankheit befallen werden, athmen schon in den ersten Tagen mit großer Beschwerde und röchelndem Geräusch und können nur mühsam etwas Futter oder Getränk hinabschlucken; man bemerkt Fieber, welches sich durch Frost und Hitze, Traurigkeit und schnellen Puls zu erkennen giebt. Auf der blauroth gefärbten aufgelockerten Schleimhaut der Nase erscheinen gelbliche Blasen oder Geschwüre, die ausgeathmete Luft hat einen üblen Geruch, aus der Nase fließt eine röthliche braune oder grünliche stinkende Jauche. Die Drüsen im Kehlgange sind entweder noch klein und schiebbar, oder groß, hart, unempfindlich und festsitzend; außerdem bemerkt man fast regelmäßig Geschwülste am Kopfe, namentlich am unteren Ende der



Digitized by Google

Nase, unterm Leibe und an den Beinen. Die Dauer dieses hitzigen Rotzes beträgt nur 8 bis 12 Tage; er endet fast immer mit dem Tode. Von dieser Art des Rotzes werden Menschen am leichtesten angesteckt.

Die Erscheinungen des Wurms sind folgende:

Es entstehen an einzelnen Theilen des Körpers, besonders an den Lippen, am Halse, Bug, Schulterblatt, an der unteren Seite der Brust und des Leibes, am Schlauch oder am Euter und an den Vorder- und Hinterschenkeln Knoten oder Beulen von der Größe einer Erbse bis zu der einer starken Haselnuß. Zuweilen sind diese Beulen nur an einem einzigen Orte zu bemerken, gewöhnlich aber an mehreren zugleich, und oft sind sie über den ganzen Körper verbereitet. Beim Befühlen zeigen sie sich nur wenig empfindlich, nicht heiß, mäßig hart und so unter der Haut sitzend, daß man letztere über sie wegschieben kann. Ihre Zahl an den einzelnen Stellen ist verschieden: man findet eine bis zu mehr als 20 derselben. Fast immer sieht man die Beulen mit einer harten und dick angeschwollenen Lymphader verbunden, oft so, daß sie auf derselben gleich Perlen auf einer Schnur aufgereiht sind. Mehrentheils sind einige solcher Adern vorhanden, die mehr oder weniger dicke Stränge bilden. Sitzen die Beulen an den Lippen, an der untern Seite des Leibes, am Schlauch, Euter oder an den Schenkeln, so sind gewöhnlich auch diese Theile angeschwollen. Eben so findet man oft eine Aufschwellung der Bug- und Leistendrüsen. — Bald früher, bald später werden die Beulen weich, worauf sie an ihrer Spitze eine zuerst gelbliche, klebrige, später weißliche, eiterähnliche Jauche aussickern und dabei in offene, fressende Geschwüre ausarten. — Nur zuweilen ist die Krankheit im Anfange von Fieber begleitet; zuletzt aber findet sich dasselbe immer ein, und die Thiere krepiren nach großer Abmagerung an Erschöpfung der Kräfte und unter allgemeiner Verderbniß der Säfte.

Der Ansteckungsstoff der Rotz- und Wurmkrankheit ist ein sogenanntes fixes Contagium, welches beim Rotz hauptsächlich an der aus der Nase fließenden Materie, beim Wurm an der in den Beulen und Geschwüren enthaltenen Jauche haftet.

Die Ansteckung erfolgt am häufigsten dadurch, daß die Rotzmaterie in die Nase der gesunden Pferde gelangt oder von denselben aufgeleckt wird, (was

Digitized by Google

die Pferde sehr gern thun), und daß die Haut gesunder Pferde mit der Jauche aus den Wurmbeulen beschmutzt wird. Rotzmaterie, welche auf die Haut eines gesunden Pferdes gelangt, kann bei denselben die Wurmkrankheit hervorbringen, und anderer Seits, wenn Jauche aus den Wurmbeulen einem gesunden Pferde in die Nase gelangt, so kann dieses am Rotz erkranken. Daher ist der einmalige Gebrauch eines mit Rotz- oder Wurmmaterie verunreinigten Putzzeuges, eines unreinen Zaumes oder Geschirres, das einmalige Beziehen eines unreinen Stalles, das Vorspannen vor einen Wagen, dessen Deichsel, oder Aufhalter mit Rotzgift besudelt sind, zur Ansteckung gesunder Pferde ausreichend.

Die Rotz- und Wurmkrankheit können leicht mit anderen Krankheiten verwechselt werden, namentlich die langsam verlaufende Form des Rotzes mit der sogenannten verdächtigen Druse, auch Steindruse und Stein-Kropf genannt, deren Symptome oft große Aehnlichkeit mit denen des Rotzes haben, und welche auch nicht selten in Rotz übergehet, so wie überhaupt dem ohne Ansteckung sich entwickelnden Rotz jederzeit Kropf, Druse und Strengel vorhergehen. Die Symptome und der Verlauf der verdächtigen Druse sind Folgende:

Die Thiere werden traurig, fressen wenig und husten öfter, es stellt sich ein Fieber ein, bei welchem sich das Haar rauh emporrichtet, die Thiere zittern und der Körper, besonders die Ohren und die Füße, bald kalt, bald heiß werden; das Innere der Nase verändert seine Farbe und erscheint gleichmäßig dunkeler geröthet; die ausgeathmete Luft und das Maul sind wärmer, als im gesunden Zustande. Anfänglich fließt eine klare, dünne, schleimige Flüssigkeit tropfenweise aus der Nase, nach 2 bis 3 Tagen verwandelt sich diese in einen dicken undurchsichtigen weißen Schleim, der meist in Klumpen aus der Nase fällt, theilweise aber an den Rändern hängen bleibt.

Gewöhnlich leidet nur eine Seite der Nase: an derselben Seite schwellen die Drüsen im Kehlgange in verschiedener Form und Größe an, haben aber anfänglich noch eine erhöhete Wärme und sind beim Drucke empfindlich. Nach Verlauf einiger Zeit, oft erst nach mehreren Wochen, wird die aus der



Digitized by Google

Nase fließende Materie von ungleichmäßiger Beschaffenheit, dünnflüssig, mit käseartigen Flocken gemengt und sehr stark klebend; die Schleimhaut der Nase erscheint nun blaß, aber mit stärker gerötheten Flecken, oder Striemen besetzt, und die Drüsengeschwulst hat ihre vermehrte Wärme und Empfindlichkeit verloren und ist hart, unschmerzhaft und festsitzend geworden. Unter diesen Erscheinungen kann die Krankheit viele Wochen, ja Monate lang bestehen und zuweilen dennoch in Genesung übergehen, meistens aber finden sich zuletzt die oben beschriebenen Rotzgeschwüre in der Nase ein, und der Uebergang der Krankheit in Rotz ist geschehen. Die Abwesenheit dieser Geschwüre auf der Nasenschleimhaut bei der verdächtigen Druse ist also das einzige, jedoch keinesweges ganz sichere Unterscheidungsmerkmal vom Rotze, indem jene Geschwüre oft so tief und versteckt sitzen, daß sie sich den Augen des Beobachters entziehen. Daher ist auch kein Sachverständiger im Stande, bei der verdächtigen Druse den Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem sich ein Ansteckungsstoff entwickelt, welcher, auf gesunde Pferde übertragen, die Rotz- oder Wurmkrankheit hervorbringt. Hieraus erhellet die Nothwendigkeit, die an verdächtiger Druse leidenden Pferde von anderen Pferden auf das strengste entfernt zu halten und die von ihnen besudelten Ställe, Stallutensilien und Geschirre eben so vorsichtig zu reinigen, als wenn sie mit Rotzgift besudelt gewesen wären.

Von der verdächtigen Druse und dem Rotz unterscheidet sich die gutartige Druse dadurch, daß bei dieser selten aus einem, meistens aus beiden Nasenlöchern, ein milder, gelblich weißer, weder zäher noch klebiger, die Nasenöffnungen nicht verklebender Schleim fließt, während bei den beiden erstgenannten Krankheiten die meistens aus einem Nasenloche abfließende Materie mißfarbig, zähe, klebrig, oft mit Blut gemengt, von ungleicher Konsistenz ist, und an den Nasenöffnungen zu grünlichen oder braunen Krusten vertrocknet. Bei der gutartigen Druse bemerkt man zwischen den Ganaschen entweder mehrere körnige, hin und her zu schiebende, nicht harte Drüschen von der Größe einer Bohne und etwas darüber, oder eine größere, heiße, beim Drucke sehr empfindliche Drüsengeschwulst, welche oft den ganzen Raum zwischen den beiden Aesten des Unterkiefers einnimmt und alsdann in einigen

Digitized by Google

Tagen in Eiterung übergehet. Beim Roß sind dagegen die vorhandenen Drüsenknoten von der Größe einer Haselnuß bis zu der eines Hühnereies, begrenzt, hart, unempfindlich, ohne vermehrte Wärme, meistens fest am Kiefer sitzend und niemals in Eiterung übergehend. Bei der gutartigen Druse ist die Schleimhaut der Nase gleichmäßig etwas geröthet, ohne rothe Flecke, rothe Striemen, gelbliche Bläschen oder Geschwüre, wogegen man beim Roß an der Nasenschleimhaut einzelne aufgetrocknete Stellen, rothe Flecke und Striemen, gelbe Bläschen und Geschwüre mit gelblichem Grunde und ungleichen Rändern antrifft. Beim Roß geschiehet das Athemholen wegen Anschwellung und Auflockerung der Nasenschleimhaut schnaufend, was bei einer gutartigen Druse wenig oder nicht bemerkt wird. Bei der Druse stehen die Thiere meistens traurig, die Augenlieder sind oft etwas angeschwollen, die Augen trübe, das Haar ist gesträubt, die Temparatur des Körpers, besonders die der Ohren und Füße, wechselt, die Freßlust ist vermindert und die Kranken husten öfters: alle diese Erscheinungen fehlen mehrentheils beim Roß gänzlich, so lange dieser ohne Fieber besteht. Husten bemerkt man bei rotzigen Pferden nur dann, wenn Lungenknoten und die Symptome der Dämpfigkeit vorhanden sind. Bei der Druse thränen die Augen wohl, allein nie bemerkt man den Ausfluß einer zähen, klebrigen, eiterartigen Materie aus dem innern Augenwinkel, wie dies beim Rotz der Fall ist. Der schnell verlaufende Rotz, auch Lungenroß oder rotzige Lungenentzündung genannt, kann mit der katarrhalischen Bräune verwechselt werden, indem bei beiden Krankheiten das Athemholen mit einem schnaufenden Geräuf ausgeübt wird, die Drüsen in der Gegend des Kehlkopfes angeschwollen sind und Ausfluß aus der Nase zugegen ist. Bei der katarrhalischen Bräune fehlen aber die Anschwellungen am untern Ende der Nase, am Bauche, Schlauche, Euter und an den Schenkeln, auch ist der Ausfluß aus der Nase ein weißer oder gelblicher mit einigen Futterstoffen vermischter, geruchloser, weder zäher, noch klebriger Schleim, während beim schnell verlaufenden Rotz eine röthliche braune und grünliche stinkende Jauche aus der Nase fließt. Bei der Bräune ist die Schleimhaut der Nase hochroth gefärbt, ohne rothe Flecke, Blasen, u. dgl., beim schnell verlaufenden Roß ist sie blaureth, stark aufgelockert und voller gelber Blasen und Geschwüre. Die Drüsen im Kehl-

gange sind bei der Bräune klein, weich, elastisch und schiebbar, beim hitzigen Rotz bestehen sie in großen harten festsitzenden Knoten.

Für Wurmkrankheit kann von Unkundigen leicht eine gutartige Hautkrankheit gehalten werden, bei welcher oft binnen ganz kurzer Zeit über den ganzen Körper flache Beulen von der Größe eines Silbergroschens bis zu der eines Thalers, auffahren, die an einzelnen Stellen verschwinden und an andern wieder zum Vorschein kommen. In hiesiger Gegend wird diese Hautkrankheit mit dem Namen „Nesselsucht" belegt. Sie ist gewöhnlich die Folge plötzlich unterdrückten Schweißes, kommt aber auch als Krisis bei gelinden katarrhalischen oder rheumatischen Krankheiten vor und verschwindet nach und nach von selbst wieder. Vom Wurm unterscheidet sie sich dadurch, daß bei ihr die Beulen flache in der Haut selbst liegende Geschwülste darstellen, über welche sich die Haut nicht zusammenfassen und hin und her schieben läßt, wie dies bei Wurmbeulen der Fall ist. Wenn gleich jene Geschwülste durch nahes Beisammensitzen oft Wülste in der Haut bilden, so sind sie doch nie, wie die Wurmbeulen, auf angeschwollenen Lymphadern perlschnurartig an einander gereihet, gehen auch nie in Eiterung über, sondern vergehen entweder spurlos, oder hinterlassen an den Stellen, wo sie gewesen, etwas Schinn oder Schorf auf der Haut. In einem kühlen Stalle verschwinden oft sämmtliche Beulen gänzlich, während sie bei Erhitzung des Pferdes wieder zum Vorschein kommen. Auf Wurmbeulen äußert dagegen die Temperatur der Atmosphäre keinen Einfluß.

Bei der Druse kommen nicht nur oritische Ablagerungen auf die Lymphdrüsen zwischen den Ganaschen, die Ohrdrüsen, die Drüsen am Bug und die Leistendrüsen vor, sondern es bilden sich auch an den Lippen, am Halse, auf den Rippen und am Obertheil der Schenkel mehr oder weniger erhabene Geschwülste, welche später in Eiterung übergehen, und, weil sie zerstreut über den Körper vorkommen, von Unkundigen wohl für die Wurmkrankheit gehalten werden können. Von den Wurmbeulen unterscheiden sich diese Drüsengeschwülste dadurch, daß sie größer als jene, flacher, nicht genau begrenzt, wärmer, empfindlich bei der Berührung sind und gewöhnlich bis zum 9ten Tage in Eiterung übergehen, aufbrechen und dann mit den in ihrer Nähe etwa ange-

Digitized by Google

schwollenen Lymphadern und Lymphdrüsen wieder verschwinden, während der entstandene Abzeß, welcher einen dem Milchrahn ähnlichen Eiter absondert, bald von selbst verheilt. Wurmbeulen sind dagegen begrenzte, weniger empfindliche und weniger warme Knoten, welche mit der Zeit zwar auch aufbrechen, sich aber in ein jauchendes, um sich fressendes Geschwür verwandeln, welches langsamer oder gar nicht heilt und in dessen Nähe das strangförmig angeschwollene harte Lymphgefäß nicht wieder verschwindet.

Auch bei einem hohen Grade des Faulfiebers entstehen in Folge einer Zersetzung der Säfte an verschiedenen Theilen des Körpers Geschwülste von größerem oder geringerem Umfange, welche aufbrechen und in übel aussehende Geschwüre sich umwandeln, welche leicht für Wurmgeschwüre gehalten werden können. Beim Faulfieber entstehen indessen nie solche begrenzte und kleine Beulen, wie beim Wurm, sondern meistens größere, kühle, weiche, teigartige Geschwülste ohne deutliche Grenzen und ohne Elastizität. Die dem Faulfieber eigenthümlichen Krankheitserscheinungen, als: der kleine schnelle Puls, der klopfende Herzschlag, das beschwerliche beschleunigte Athemholen, Durchfälle, Wassergeschwülste am Schlauche und an den Füßen u. s. f., führen zu einer richtigen Erkenntniß der Krankheit. Nur in dem Falle kommen wahre Wurmbeulen beim Faulfieber vor, wenn dieses sich zu der schon vorhandenen Wurmkrankheit geselle, was nicht selten bei alten abgetriebenen Thieren der Fall ist.

Noch muß bemerkt werden, daß die Wurmkrankheit auch in einer minder bösartigen und heilbaren Form, besonders bei jungen kräftigen Thieren unter der Benennung des „falschen Wurms" vorkommt, bei welcher die Thiere vollkommen munter und bei guter Freßlust bleiben, die vorhandenen Beulen in Eiterung übergehen und bei zweckmäßiger Behandlung bald heilen. Die nähere Beurtheilung und richtige Erkenntniß eines solchen Falles kann indeß nur von einem gehörig unterrichteten Thierarzte erwartet werden, weßhalb es dringend empfohlen werden muß, einen solchen sogleich zu Rathe zu ziehen.

Wie bereits erwähnt worden, kann der Ansteckungsstoff der Roß- und Wurmkrankheit sich auch auf Menschen fortpflanzen, besonders wenn er mit wunden Stellen oder mit den Lippen, Augen, der innern Nasenhöhle in Berührung kömmt. In einzelnen Fällen scheint auch die sehr stinkende ausge-

Digitized by Google

athmete Luft rotzkranker Thiere, zumal in Ställen, die man lange nicht geöffnet und gelüftet hatte, Menschen schädlich geworden zu seyn. Die Ansteckung eines Menschen durch Rotzgift äußert ihre Wirkung in der Regel schon innerhalb der ersten Woche und zwar auf folgende Weise:

An der infizirten Stelle entsteht zuerst eine Entzündung, die mit sehr wenig Schmerz, etwas dunkler Röthe und gering vermehrter Wärme, aber mit starker Anschwellung verbunden ist. Eine etwa vorhandene Wunde heilt dabei, ihrer Art nach, ohne besondere Störung, die Geschwulst aber besteht hartnäckig längere Zeit hindurch fort, selbst wenn zweckmäßige Mittel zu ihrer Zertheilung angewandt werden. Bald früher, bald später (zuweilen schon in drei Tagen, oft aber erst binnen 14 Tagen nach der Ansteckung) entsteht ein Fieber, welches meist nicht eben bedeutend ist, worauf aber die Kranken jederzeit große Mattigkeit, Niedergeschlagenheit, ein sehr unangenehmes Gefühl des Krankseyns, Appetitlosigkeit und lebhafte herumziehende Schmerzen im Rücken und in den Gliedern empfinden. Diese letztere Erscheinung ist konstant und giebt meist Veranlassung, das Uebel für einen gewöhnlichen Rheumatismus zu halten. Auch schwitzen die meisten dieser Kranken während der Nacht viel, und bei manchen entsteht Anschwellung der Achseldrüsen. Nachdem dieser Zustand etwa 8 Tage und länger, zuweilen selbst bis zu 4 Wochen gedauert und sich allmählig gesteigert hat, zeigt sich mit einem Male ein Fieber von anderer, namentlich ernsterer Art und mit offenbar nervösen Zufällen, Irrereden (welches anfangs nur periodisch eintritt und Nachts am heftigsten ist) ꝛc. Dieses Fieber nimmt rasch zu, der Puls wird sehr häufig, die Kranken haben viel Durst und oft die peinlichsten Gliederschmerzen.

Zuweilen erst um diese Zeit, oft aber schon etwas früher, und ehe das Fieber so heftig wird, entstehen im Verlauf von einigen Tagen an verschiedenen Stellen, namentlich am Kopfe, im Gesicht, am Halse, an den Händen und Fußwurzeln, den Ellenbogen und Knieen ꝛc. ganz plötzlich Geschwülste und Pusteln. Die letzteren von der Größe einer Erbse bis zu der einer Haselnuß, sitzen meist auf einem etwas (rothlaufartig) gerötheten Grunde, und sind mit gelblicher dünner Flüssigkeit angefüllt. — Die Geschwülste aber sind von zweierlei Art, nämlich: entweder begrenzt, ohne deutliche Entzündungs-Erscheinungen

scheinungen, etwas hart, von der Größe einer Erbse bis zu der einer Wallnuß, unter der Haut liegend, so daß letztere gesund erscheint, aber nur ganz matt geröthet, und mit einem blauen Flecke versehen ist; — oder sie sind mehr ausgebreitet, roth, stark entzündet, und die Haut leidet bedeutend mit. Die Geschwülste ersterer Art bestehen eine Zeit lang fort, ohne sich sonderlich zu verändern, in ihrem Innern findet sich, gleich von ihrem Entstehen an, ein grau weißer, zuweilen etwas bräunlicher, eiweißartig zäher Eiter. Bei denen der letzteren Art entsteht dagegen schnell brandige Zerstörung, wobei eine stinkende Brandjauche aussickert. In den Theilen, woran sich die Geschwülste dieser, wie jener Art befinden, fühlen die Kranken oft, doch nicht immer, ein sehr schmerzhaftes Brennen. — Meist kommen die Geschwülste in der ersten Zeit nur an einer Seite des Körpers, und zwar der ursprünglich infizirten, später jedoch an beiden gleichmäßig vor. Außer diesen Zufällen hat man, bei einigen Kranken, wenn das Uebel schon einen hohen Grad erreicht hatte, auch den Ausfluß einer klebrigen, gelblichen oder bräunlichen Flüssigkeit aus einem Nasenloche oder aus beiden, so wie auch eine dunkelrothe Färbung der Nasenschleimhaut, ja selbst Bläschen und Geschwüre auf letzterer beobachtet. In jedem Falle, wo bereits das lebhafte Fieber und die Anschwellungen bestehen, ist die Gefahr sehr groß: die Kranken verfallen dann in kurzer Zeit und werden erschöpft, es tritt bei steigendem Fieber und Irrereden meist eine sehr übelriechende Diarrhöe ein, auch die Hautausdünstung nimmt einen üblen Geruch an, am ganzen Körper entstehen rothe Flecke und kleine Bläschen, wie frisch ausgebrochene Pocken, und unter kalten Schweißen, Zittern, Zuckungen erfolgt der Tod. — Nur so lange, als die erwähnte örtliche Entzündung an der Infektionsstelle besteht, ist das Uebel noch mit einiger Sicherheit gründlich zu beseitigen; zuweilen, wiewohl selten, gelingt es aber einen Kranken auch dann noch zu retten, wenn bereits mit dem Fieber die erwähnten Geschwülste sich zeigen und nur die heftigeren Zufälle noch im Rückstande sind. Erkrankt ein Mensch in Folge einer Ansteckung an roß- oder wurmkranken Pferden, so ist sogleich der betreffenden Polizeybehörde hiervon Anzeige zu machen. Bis zur Ankunft eines Arztes werden in einem solchen Erkrankungsfalle folgende Hülfsleistungen empfohlen: Sobald sich an der Infektionsstelle die oben be-



Digitized by Google

schriebene Entzündung zeigt, so ätzt man deren Mittelpunkt oder die etwa noch vorhandene Wunde mit Aetzkali oder Höllenstein und macht fleißig Bähungen, oder an den Händen Bäder von verdünnter Aetzlauge, indem man einen Theelöffel von Seifensiederlauge, die von der Stärke seyn muß, daß ein Ei darauf schwimmt, unter eine Tasse (etwa 6 Loth) Wasser mischt. Hierauf sucht man durch allgemeine warme Bäder und Darreichen von warmen Baldrian- und Fliederthee die Nerven- und Hautthätigkeit anzuregen und wendet sich wegen des weiter Erforderlichen ohne Zeitverlust an einen Arzt.

Magdeburg, den 27sten Mai 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 42. Betrifft den unbefugten Betrieb des Hausirgewerbes. III. 199. Juni.

Es ist bemerkt worden, daß Personen, für welche Hausirscheine nachgesucht, und auch ausgefertigt sind, diese Scheine bei den Kreis- oder Ortskassen uneingelöst liegen lassen, dessen ungeachtet aber, auf jene Scheine gestützt, das Hausirgewerbe zu betreiben anfangen, und ihnen hierunter, selbst von einigen Ortsbehörden, nachgesehen wird.

Ein solches Verfahren widerspricht den gesetzlichen Bestimmungen und darf durchaus nicht länger gestattet werden.

Sämmtliche mit der Verwaltung der Gewerbesteuer beauftragte Behörden werden daher hierauf aufmerksam gemacht, und aufgefordert, einem solchen Gewerbebetriebe durchaus nicht nachzusehen, und Jeden, der es sich erlaubt, das Hausirgewerbe zu betreiben, ohne den dazu erforderlichen Schein vorher eingelöst zu haben, ohne Weiteres zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen. Magdeburg, den 31sten Mai 1839.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nro. 43. Betrifft den Verkehr auf der Eisenbahn. I. 305. Juni.

Die Eisenbahn nach Leipzig ist jetzt bis Schönebeck vollendet. Wir finden uns dadurch veranlaßt, folgende Bestimmungen zu geben:

1) Niemand darf die Eisenbahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme und Gräben betreten, darauf reiten oder fahren. Nur auf den Wegeübergängen darf die Bahn passirt werden.

2) Die zur Befriedigung der Bahn, und zur Sicherung der Uebergänge

Digitized by Google

dienenden Barrieren und sonstigen Verschlußanlagen dürfen nicht bestiegen werden.

3) Das eigenmächtige Eröffnen der Barrieren oder sonstigen Verschlußanlagen, das Passiren der über die Bahn führenden Uebergänge gegen das Verbot der Bahnwärter oder während die Barrieren und sonstigen Verschlußanlagen geschlossen sind, ingleichen das Anhalten mit Fuhrwerk oder Vieh auf den Uebergängen und deren Auffahrten ist untersagt.

4) Wer den obigen Bestimmungen entgegen handelt, wird mit einer Polizeystrafe von 1 bis 10 Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt, wobei die etwanigen Ansprüche wegen Beschädigungen vorbehalten bleiben.

5) Vorsätzliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, ingleichen das Hinaufwerfen oder Hinauflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn, werden, sofern nach den Gesetzen nicht eine härtere Strafe stattfindet, mit einer Polizeystrafe bis zu sechs Wochen Gefängniß oder fünfzig Thaler Geldbuße bestraft.

6) Den Bahnbeamten muß unweigerlich Folge geleistet werden.

7) Wer eine der obigen Kontraventionen begeht, und sich gegen die betreffenden Beamten nicht vollständig legitimiren kann, wird von denselben arretirt, und an die nächste Polizeybehörde abgeliefert.

Magdeburg, den 8ten Juni 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 31. Aufforderung zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung verunglückten Einwohner im Regierungsbezirk Danzig. I. 336. Juni.

Durch die im Monat April d. J. bei Marienburg im Regierungsbezirk Danzig vorgekommene Dammüberfluth und den darauf folgenden Dammdurchbruch bei dem ungewöhnlich hohen und anhaltenden Wasserandrange, ist der größte Theil des großen Marienburger Werders — einer 9 QMeilen großen höchst fruchtbaren und mit mehr als 35 Tausend Menschen bevölkerten Fläche — tief unter Wasser gesetzt worden, so daß die Bewohner wenig mehr als ihr Leben zu retten vermocht haben. Zur Zeit sind noch mehrere Quadratmeilen unter Wasser und bei der vorgerückten Jahreszeit schwindet täglich mehr die

Aussicht, in diesem Bereich für dieses Jahr irgend einen Ertrag zu gewinnen, und viele Grundstücke werden durch Versandung und Auskolkung der Kultur ganz entzogen worden seyn.

Es ist demnach eine große und dringende Veranlassung zur Unterstützung der Verunglückten vorhanden. Deshalb fordern wir die Herren Landräthe und die Magistrate in unserem Departement, auf Veranlassung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, hierdurch auf, in Ihrem Verwaltungsbezirke die Sammlung milder Beiträge zu veranstalten, und werden die Herren Landräthe die in Ihrem Kreise eingekommenen Beiträge von den einzelnen Ortsbehörden annehmen und an die Königliche Regierung in Danzig befördern. Der Betrag der abgesandten milden Gaben ist uns demnächst anzuzeigen.

Magdeburg, den 8ten Juni 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Betrifft die Protokollbücher der Schiedsmänner.

Nachstehendes Justizministerial-Reskript:

Auf den Bericht des Königlichen Oberlandesgerichts vom 14ten d. M. will der Justizminister genehmigen

daß nur die ganz vollgeschriebenen Protokollbücher abgehender Schiedsmänner zur Registratur des betreffenden Untergerichts abgeliefert, die noch brauchbaren aber dem Nachfolger des Schiedsmanns, nach erfolgter anderweitigen Legalisation ausgehändigt werden.

Hiernach hat das Kollegium das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 19ten April 1839.

Der Justizminister Mühler.

wird hierdurch den Untergerichten und Schiedsmännern unseres Departements zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Halberstadt, den 31. Mai 1839. Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

---

## Personalchronik.

Der Regierungsrath von Gansauge ist als Rath bei der hiesigen Königlichen Provinzial-Steuerverwaltung angestellt worden. Magdeburg, den 4. Juni 1839.

---

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

## Nro. 25.

Magdeburg, den 22. Juni 1839.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 8ten d. M. zu Berlin ausgegebene 15te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2015. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten v. M., betreffend die allgemeine Anwendung der Order vom 5ten August v. J., wegen Untersuchung der Entwendung und Veräußerung von Waldprodukten;

„ 2016. das Gesetz in Betreff der Exekution in Wechselsachen, vom 11ten v. M.;

„ 2017. das Gesetz über die Pensionsberechtigung der nach der Städteordnung vom 19. November 1808 angestellten Bürgermeister, vom 11. v. M; und

„ 2018. die Deklaration wegen der Verjährung der bei den vormaligen Reichsgerichten unerledigt gebliebenen Prozesse, vom 18ten v. M.

Magdeburg, den 18ten Juni 1839.

## Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Erndteferien der Gerichte.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 6ten März v. J., die bei dem Oberlandesgerichte und den darin benannten Land- und Stadtgerichten statt findenden Gerichtsferien betreffend, (pag. 81. des Regierungs-Amtsblatts de anno 1838) wird den betheiligten Gerichtseingesessenen hierdurch eröffnet, daß auch im laufenden Jahre die Erndteferien der gedachten Gerichte mit dem 15ten Juli beginnen und mit dem 26sten August zu Ende gehen und, da während dieser Ferienzeit nur die einer schleunigen Arbeit bedürfenden Gerichtsge-



Digitized by Google

schäfte ungestörten Fortgang behalten, dagegen alle übrigen, namentlich die gewöhnlichen Prozeßverhandlungen bis zum Schlusse der Erndteferien ausgesetzt bleiben, auch während dieser Ferien die Depositaltage beim Oberlandesgerichte am 17ten Juli und 31sten Juli und am 14ten August ausfallen, so werden jene Gerichtseingesessenen hierdurch aufgefordert, ihre Anträge bei den erwähnten Gerichten demgemäß für die Dauer der Erndte-Gerichtsferien nur auf die eine besondere Beschleunigung erfordernden Angelegenheiten zu beschränken. Magdeburg, den 19. Juni 1839. Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

---

## Vermischte Nachrichten.

Empfehlung einer Schrift für den Landmann.

Das in Glogau bei O. Flemming erschienene Werkchen:

„der Landmann wie er seyn soll von A. Rothe,"

verdient seinem Inhalte nach auf dem Lande verbreitet zu werden, und mache ich deshalb die Gutsherrschaften und Landleute auf dasselbe aufmerksam.

Magdeburg, den 10ten Juni 1839.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. Graf zu Stolberg.

Landbeschälung.

Zum Einbrennen der in diesem Jahre von den Landbeschälern des Königl. Brandenburgischen Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königlichen Krone und dem Buchstaben B. sind nachstehende Termine angesetzt:

1) Montag, den 22. Juli, früh 8 Uhr, zu Sandau, Stadt,
2) Dienstag, den 23. Juli, früh 8 Uhr, zu Tangermünde, Stadt,
3) Mittwoch, den 24. Juli, früh 8 Uhr, zu Jerichow, im II. Jerichow. Kr.,
4) Donnerstag, den 25. Juli, früh 8 Uhr, zu Burg, Stadt,
5) Freitag, den 26. Juli, früh 8 Uhr, zu Ziesar, Stadt,
6) Donnerstag, den 15. August, früh 9 Uhr, zu Pollitz, im Osterburger Kreise,
7) Montag, den 19. August, früh 8 Uhr, zu Osterburg, Kreisstadt,
8) Dienstag, den 20. August, früh 8 Uhr, zu Salzwedel, Kreisstadt,
9) Donnerstag, den 22. August, früh 9 Uhr, zu Altmersleben, im Salzwedelschen Kreise,
10) Freitag, den 23. August, früh 9 Uhr, zu Miesterhorst, im Gardelegenschen Kreise,
11) Sonnabend, den 24. August, früh 9 Uhr, zu Hundisburg, im Neuhaldenslebenschen Kreise,

welches den Besitzern diesjähriger Landgestütfohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Wegen des beschwerlichen Transports der tragenden Mutterstuten bei bösen Wegen im Frühjahr, sollen mit den diesjährigen Brennterminen gleichzeitig die im Jahre 1840 durch Königl. Brandenburgische Landbeschäler zu bedeckenden Stuten auf den vorstehend bezeichneten Beschälstationen ausgewählt und aufgezeichnet werden, und wird wiederholentlich dazu bemerkt:

Digitized by Google

1) wird die Anzahl und Beschaffenheit der auf den Beschälstationen aufzustellenden Hengste möglichst nach den im vorhergehenden Termine gewählten und aufgezeichneten Stuten bestimmt, und im Falle nicht eine erforderliche Anzahl guter Stuten für eine Station aufgezeichnet werden kann, so können auch in der Regel um so weniger Beschäler erfolgen, da solche noch an so vielen andern Orten vergeblich nachgesucht werden;
2) stehen die nicht aufgezeichneten Stuten denen im Termine gewählten immer nach, ja jene müssen häufig abgewiesen werden.

Friedrich Wilhelms-Gestüt, den 12ten Juni 1839.

Der Landstallmeister Strubberg.

Indem vorstehende Anzeige zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betreffenden Herren Landräthe zugleich aufgefordert, noch besonders für die Bekanntwerdung der anberaumten Termine möglichst zu sorgen, damit die Pferdezüchter, wie häufig geschehen ist, sich nicht mit der Unkenntniß derselben entschuldigen können.

Magdeburg, den 18ten Juni 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Personalchronik.

Dem Steuerinspektor Müller in Neuhaldensleben ist von des Königs Majestät der Charakter als Steuerrath beigelegt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle bei der Französischen Gemeinde zu Magdeburg ist dem Prediger Albert Raphael Benjamin Lionnet zu Strasburg in der Uckermark, auf die erfolgte Wahl der Pfarrgemeinde, verliehen worden.

Der Kandidat des Predigtamts Wilhelm Christoph Freydank ist zum evangelischen Prediger zu Gladigau, Einwinkel und Wohlenberg, Diözes Osterburg, und der Kandidat des Predigtamts Herrmann Maximilian Ludwig Fink zum evangelischen Prediger zu Neukirchen, Diözes Werben, berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Christoph Carl Haselhorst ist zum Schullehrer in Bergfelde, Diözes Weserlingen, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat August Zollmann aus Magdeburg ist zum 6ten Lehrer an der niederen Mädchenschule in Burg ernannt und bestätigt worden.

Der 2te Elementarlehrer Gliemann in Wanzleben ist zum ersten Elementarlehrer daselbst befördert worden.

Der provisorische Elementarlehrer Eduard Scheiffler in Staßfurth, Diözes Atzendorf, der provisorische Küster- und Schullehreradjunkt Joh. Friedr. Drevenstedt in Genzien, Diözes Salzwedel, und der provisorische Schullehrer Johann Joachim Schulz in Lupitz, Diözes Salzwedel, sind definitiv als solche bestätigt worden.

Der zweite Prediger Wedel in der Neustadt-Magdeburg und der pensionirte Prediger Arndt aus Gr. Wallerstedt sind gestorben.

---

Digitized by Google

# Nachweisung
## der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Mai 1839.

| Namen des Marktplatzes. | Getreide, der Berliner Scheffel. | | | | Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel. | | | Kartoffeln, der Berliner Scheffel. | Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht. | | | | | | | | Bier und Brantwein das Berliner Quart. | | Rauhfutter. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen. | Roggen. | Gerste. | Hafer. | Erbsen. | Bohnen. | Linsen. | | Rindfleisch. | | Kalbfleisch. | | Hammelfleisch. | | Schweinefleisch. | | Bier. | Brantwein. | Heu, der Centn. | Stroh, das Schock. | |
| | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Sgr. | Pf. |
| Magdeburg. | 80 4/12 | 56 1/12 | 46 1/12 | 34 8/12 | 62 8/12 | 82 6/12 | 65 | 17 6/12 | 3 | — | 2 | — | 3 | — | 3 | 9 | 12 | 6 | — | 25 | 7 | — |
| Halberstadt. | 76 7/12 | 59 5/12 | 45 1/12 | 31 1/12 | 70 | 92 6/12 | 70 | 27 6/12 | 3 | 7 | 1 | 6 | 2 | 9 | 3 | 9 | 14 | 6 | 6 | 20 | 6 | 3 8/12 |
| Quedlinburg. | 48 8/12 | 60 | 48 9/12 | 36 | 75 | 90 8/12 | 67 6/12 | 16 8/12 | 3 | 6 | 1 | 8 | 2 | 10 | 3 | 6 | 10 | 6 | 8 | 14 8/12 | 5 | 28 6/12 |
| Aschersleben. | 82 8/12 | 58 8/12 | 46 8/12 | 34 | 80 | 88 | 70 | 17 6/12 | 3 | — | 1 | 8 | 3 | — | 3 | 6 | 12 | 6 | — | 20 | 6 | — |
| Wernigerode. | 77 8/12 | 61 10/12 | 46 6/12 | 33 0/12 | 60 | 90 | 65 | 15 | 3 | 2 | 1 | 6 | 2 | 6 | 3 | 2 | 8 | 5 | 6 | 15 | 5 | — |
| Stendal. | 85 | 44 8/12 | 38 6/12 | 26 8/12 | 56 8/12 | — | 60 | 8 8/12 | 2 | 6 | 2 | 6 | 2 | 6 | 3 | — | 10 | 5 | — | 25 | 4 | 15 |
| Salzwedel. | 79 10/12 | 48 10/12 | 40 11/12 | 33 2/12 | 51 | — | 77 6/12 | 9 11/12 | 2 | 6 | 2 | — | 2 | 6 | 3 | — | 12 | 5 | — | 17 8/12 | 4 | 10 |
| Burg. | 82 9/12 | 56 4/12 | 49 8/12 | 34 6/12 | 72 8/12 | 80 | 80 | 10 | 2 | 6 | 2 | — | 2 | 6 | 3 | — | 12 | 6 | — | 20 | 5 | 15 |
| Aken | 80 | 60 | 45 | 40 | 60 | — | — | 12 8/12 | 2 | 6 | 1 | 4 | 2 | 6 | 3 | 4 | 9 | 4 | — | 20 | 4 | 15 |
| Gardelegen. | 79 1/12 | 48 1/12 | 40 7/12 | 32 3/12 | — | — | — | 7 8/12 | 2 | 6 | 2 | — | 2 | 6 | 3 | — | 15 | 4 | 6 | 22 | 4 | 15 |
| Schönebeck. | 78 8/12 | 58 8/12 | 45 | 34 4/12 | 72 | 104 | 68 | 15 | 2 | 6 | 1 | 6 | 2 | 6 | 3 | 6 | 12 | 4 | — | 25 | 6 | — |
| Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk Sud: | 77 5/12 | 55 9/12 | 44 1/12 | 33 0/12 | 66 | 89 7/12 | 69 3/12 | 14 4/12 | 2 | 10 | 1 | 9 | 2 | 8 | 3 | 4 | 11 | 5 | 1 | 20 1/12 | 5 | 12 |

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

## Nro. 26.

Magdeburg, den 29. Juni 1839.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 15ten d. M. zu Berlin ausgegebene 16te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2019. das Statut der Berlin-Sächsischen Eisenbahngesellschaft mit der Allerhöchsten Bestätigungsurkunde vom 15ten Mai d. J., und

„ 2020. die Uebereinkunft zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen vom 30sten v. M.

Magdeburg, den 24sten Juni 1839.

## Bekanntmachungen.

Debitsverbot für Druckschriften.

Von dem Königlichen Ober-Censurkollegium ist auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten Oktober 1819 für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen fünf Schriften, als:

1) Vollständiger Lehrkurs der reinen Mathematik von L. B. Francoeur, Professor an der Fakultät der Wissenschaften zu Paris ꝛc., nach der vierten verbesserten und vermehrten Originalausgabe (1837) aus dem Französischen übersetzt, mit Anmerkungen und Zusätzen versehen von Dr. Emund Külp, Lehrer der Mathematik und Physik an der höhe-

ren Gewerbeschule zu Darmstadt. Ersten Bandes erstes Buch, enthaltend: die Arithmetik; und Ersten Bandes zweites Buch, enthaltend: die niedere Algebra. Bern, Chur und Leipzig, Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1839. 8.

2) Geographie des Menschen, etheographisch, statistisch und historisch, von Friedrich von Rougemont. Aus dem Französischen mit nachträglichen Verbesserungen und Bereicherungen des Verfassers ins Deutsche übersetzt von Ch. H. Hugendubel, Lehrer der Geschichte und deutschen Sprache und Direktor der Realschule in Bern. Erster Band. Bern, Chur und Leipzig, Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1839. 8.

3) Anleitung zur Erkenntniß, Verhütung und Heilung der Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schaafe, Ziegen und Schweine. Für Thierärzte und Viehbesitzer. Auf Anordnung der Sanitätskommission der Republik Bern, verfaßt von M. Anker, Professor der Thierarzneikunde. Bern, Chur und Leipzig, Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1839. 8. broch.

4) Der Schülerchor oder drei und vierstimmige Lieder für Knaben und Jünglinge, gesammelt und bearbeitet von J. Mendel, Organist am Münster und Gesanglehrer in Bern. Erstes Heft. Partitur und Stimme. Bern, Chur und Leipzig, Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp.

5) Rußland in historischer, statistischer, geographischer und literarischer Beziehung dargestellt von Thaddäus Bulgarin. Ein Handbuch für Gebildete jeden Standes. Mit Genehmigung und unter Mitwirkung des Herrn Verfassers aus dem Russischen übersetzt von H. von Brackel. Geschichte. Erster Band, mit zwei Karten. Riga und Leipzig, Verlag von Eduard Frantzens Buchhandlung. 1839.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 22sten Juni 1839.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **Graf zu Stolberg.**

Digitized by Google

Das Königliche Ober-Censurkollegium hat auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 19ten Februar 1834 für die nachbenannten, außerhalb der Königlichen Lande in polnischer Sprache erschienenen vier Schriften, als: Debitsverbot für Druckschriften.

1) Hundert Fabeln nach Lafontaine mit hundert Bildern. Leipzig, 1838. 5tes, 7tes Heft. (100 Bajek podług Lafontaina ozdobione 100 Obrazkami Peszyt 5. 7. Lipska, Breitkopfa i Haertela.)
2) Polnische Wappenkunde von Caspar Niesiecki. Leipzig, Breitkopf und Härtel. 1839. 2ter Theil. (Herbarz polski Kaspra Niesieckiego. T. Z. przez Jana. Nep. Bobrowieza.)
3) Neueste Art Oefen und Küchen zu bauen. Krakau, 1839. (Naynowsze sposo by stawiania piecow i kuchni.)
4) Sammler geistiger Unterhaltung. Krakau, 1839. (Zbieracz umystowych rozrywek.)

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 24sten Juni 1839.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **Graf zu Stolberg.**

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 45. Betrifft die Zulässigkeit und Gültigkeit der von Unterthanen fremder Staaten mit diesseitigen Unterthanninnen einzugehenden Ehen. I. 884. Mai.

Durch die in den mehrsten deutschen Bundesstaaten, namentlich in Bayern, Hannover, Würtemberg, Baden, Nassau, Churhessen, Anhalt, Sachsen, Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck ꝛc. bestehenden Gesetze ist die Zulässigkeit und Gültigkeit der von männlichen Unterthanen dieser Staaten einzugehenden Ehen von der vorgängigen Zustimmung der betreffenden heimathlichen Obrigkeit abhängig gemacht worden.

Es ist nun häufig vorgekommen, daß solche Ausländer, nachdem sie sich längere oder kürzere Zeit in den Königlichen Staaten aufgehalten hatten, hier mit Inländerinnen getrauet worden sind, ohne daß obiger Vorschrift ihrerseits ein Genüge geleistet worden wäre.



Digitized by Google

Solche Fälle haben theils zu Reklamationen auswärtiger Regierungen geführt, welche dahin gerichtet waren, daß Anordnungen getroffen werden möchten, um derartigen mit Uebertretung der jenseitigen Gesetze in den diesseitigen Landen abzuschließenden Ehen ihrer resp. Unterthanen für die Zukunft vorzubeugen, theils haben sie den Uebelstand zur Folge gehabt, daß solche Ehen von der heimathlichen Behörde des Ehemannes für ungültig erklärt worden sind, und den Ehefrauen und Kindern solcher Ausländer die Aufnahme in die Heimath des Ehemannes und Vaters versagt blieb, so daß deren Ernährung inländischen Kommunen zur Last gelegt werden mußte.

Um der Erneuerung jener wohl begründeten Reklamationen zuvorzukommen und diesen erheblichen Nachtheilen zu begegnen, hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten durch eine an die Königlichen Oberpräsidien unterm 22sten April d. Js. ergangene Verfügung angeordnet:

1) daß der Pfarrer, bevor er zur Trauung schreitet, sich darüber vollständige Gewißheit zu verschaffen habe, ob der Bräutigam Inländer oder Ausländer sey?

2) Daß als Inländer in dieser Beziehung alle diejenigen angesehen werden sollen,

   a) welche im Inlande geboren sind und inzwischen nicht ein Domizil im Auslande genommen haben, oder

   b) welche ein öffentliches Amt im Inlande bekleiden, oder

   c) deren Eigenschaft als Inländer notorisch oder doch dem Pfarrer auf zuverlässige Weise bekannt ist.

3) Daß in allen Fällen, wo keiner der vorstehenden unter a bis c. aufgeführten Erfordernisse zutrifft, oder wo solches aus irgend einem Grunde dem Pfarrer zweifelhaft scheint, der Letztere verpflichtet sey,

   den Bräutigam zu fragen, ob er sich in den Königlichen Staaten bereits niedergelassen habe, oder mit seiner Verheirathung darin niederlassen wolle?

   und wenn diese Frage bejahet wird,

   die Beibringung einer amtlichen Bescheinigung der betreffenden dies-

Digitized by Google

seitigen Ortsobrigkeit über die erfolgte oder doch bereits genehmigte Niederlassung zu fordern, bis zu deren Beibringung aber der Trauung Anstand zu geben.

Wird dagegen die vorgedachte Frage verneint, so soll die Trauung nur alsdann erfolgen, wenn der Bräutigam nach §. 143. Tit. 1. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts zuvor dargethan hat, daß er in der Parochie seiner Heimath ordnungsmäßig und ohne begründeten Einspruch aufgeboten worden, oder, wenn er nach §. 144. daselbst, durch gerichtliche oder beglaubte Notariatszeugnisse nachweiset, daß an dem Orte seiner Heimath kein Ehehinderniß wider ihn bekannt sey.

Wenn gleich hiernach das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, mit Rücksicht auf die allegirten gesetzlichen Vorschriften, nicht für zulässig erachtet hat, anzuordnen, daß die Trauung solcher Ausländer von der Beibringung der in ihrem Vaterlande erforderlichen Zustimmung der heimathlichen Behörde zur Schließung ihrer Ehe abhängig gemacht werde, so wird doch Seitens des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten nach Möglichkeit dahin gewirkt werden, daß die fremden Geistlichen von ihren resp. Landesregierungen Anweisung erhalten, denjenigen Ausländern, welche nach der von ihnen hier abgegebenen Erklärung die Absicht nicht haben, ihre seitherigen Beziehungen aufzugeben, und sich diesseits definitiv niederzulassen, auch wenn in kirchlicher Hinsicht nach der betreffenden fremden Gesetzgebung ihrer Verheirathung nichts entgegensteht, dennoch das Aufgebotsattest nicht anders und eher zugehen zu lassen, als wenn dasselbe zugleich mit einer Bescheinigung der kompetenten auswärtigen Civilbehörde darüber versehen ist, daß auch von den Rücksichten ihres Ressorts aus, nicht nur der hiesigen Verheirathung ihres resp. Staats- oder Gemeindeangehörigen an [illegible]dern namentlich auch bei dessen demnächstiger Rückkehr in die Heir[illegible]der dortigen Mitaufnahme ihrer Ehefrauen und der in der Ehe etwa bereits erzeugten Kinder, nichts im Wege stehe.

Um aber den beabsichtigten Zweck mit Sicherheit zu erreichen, wird den Pfarrern unseres Verwaltungsbezirks hiermit empfohlen, in allen nicht unbedenklichen Fällen mit der Ortspolizeybehörde in Verbindung zu treten, eines

Digitized by Google

Theils, um sich zu versichern, daß der zu Trauende wirklich ein Inländer sey, oder dem von ihm intendirten Eintritt in den diesseitigen Unterthanenverband kein Bedenken entgegenstehe, anderen Theils, damit, wenn diese Aufnahme nicht beantragt oder nicht für zulässig erachtet ist, der zu Kopulirende also nach der Trauung in die Heimath zurückkehren zu wollen erklärt, und die erforderlichen heimathlichen Bescheinigungen beigebracht hat, die Polizeyobrigkeit darüber wachen könne, daß nicht dessen ungeachtet und mit Umgehung der obigen Vorschriften eine unstatthafte Wohnsitznergreifung eintrete.

In dieser letzteren Beziehung erscheint eine sorgfältige Behandlung der Sache und eine gegenseitige Verständigung des Ortsgeistlichen mit der Polizeyobrigkeit schon um deswillen dringend erforderlich, weil nach der Festsetzung der mit Bayern, Sachsen, Hessen-Darmstadt, Kurhessen, Nassau, Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, Sachsen-Coburg, Schwarzburg-Sondershausen und einigen andern deutschen Bundesstaaten wegen Uebernahme der Ausgewiesenen abgeschlossenen Verträge die diesseits unter Anlegung einer Wirthschaft erfolgte Verheirathung eines jenseitigen Angehörigen schon an sich und ohne Weiteres die Verpflichtung zu seiner Beibehaltung zur Folge hat und selbst die bei Anlegung der Wirthschaft gleichzeitig abgegebene Erklärung des Betheiligten, daß er keinen bleibenden Wohnsitz im Inlande zu nehmen beabsichtige, die vertragsmäßige Wirkung jenes faktischen Verhältnisses nicht zu suspendiren vermag.

Hiernach haben sich die betreffenden Pfarrer auf das Genaueste zu achten. Die Ortspolizeybehörden unseres Verwaltungsbezirks aber werden, unter Hinweisung auf die im diesjährigen Amtsblatte Nr. 3. publizirte Cirkularverfügung des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizey vom 17ten Dezember v. J., angewiesen, den hiesigen allfälligen Requisitionen der Pfarrer pünktlich zu entsprechen. Magdeburg, 14ten Juni 1839.

Königliche Regierung.

Nro. 46. Betrifft die Befugniß ausländischer Versiche-

Zur Begegnung vorgekommener Zweifel über die Befugniß ausländischer Feuerversicherungs-Gesellschaften zu Immobiliarversicherungen bringen wir, in Gemäßheit eines Reskriptes des Königlichen Ministeriums des Innern und

der Polizey vom 29sten v. Mts., zur allgemeinen Kenntniß, daß allen, zu Mobiliarversicherungen für die Königlichen Preußischen Staaten konzessionirten, ausländischen Gesellschaften auch die Uebernahme der Versicherungen von Immobilien zugestanden ist, insoweit als solche Versicherungen nach den Landesgesetzen überhaupt zulässig sind. rungsgesellschaften. I. 580. Juni.

Magdeburg, den 17ten Juni 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Wir finden uns veranlaßt, die Kirchenvorsteher unseres Verwaltungsbezirkes auf die genaue Befolgung der unterm 24sten März 1828, Seite 66 des Amtsblattes de 1828, erlassenen Bekanntmachung, wonach die Grabstellen auf den Kirchhöfen den Fundamenten der Kirchen nicht zu nahe angelegt werden sollen, hiermit wiederholt aufmerksam zu machen. Nro. 47. Erneuerung des Verbots, die Grabstellen auf den Kirchhöfen den Fundamenten der Kirche nicht zu nahe anzulegen. II. 915. Mai.

Die Herren Pfarrgeistlichen werden zugleich hierdurch aufgefordert, den Kirchenvorstehern den Inhalt der gedachten Verordnung alljährlich ins Gedächtniß zu rufen, und davon, daß dies geschehen, der Didzesanbehörde jedes Mal Anzeige zu machen.

Verabsäumung dieser Vorschriften wird unnachsichtlich mit Ordnungsstrafe gerügt werden, Magdeburg, den 19ten Juni 1839.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Das Viehtreiben, Reiten und Gehen in den Seitengräben der Landstraßen, und jede Beschädigung der Grabenborde wird bei 1 bis 5 Thlr. Strafe verboten. Magdeburg, den 25sten Juni 1839. Nro. 48. Verbot des Reitens, Fahrens und Gehens in den Gräben der Landstraßen. I. 1620. Mai.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Vermischte Nachrichten.

Nach den Statuten der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft soll die Hälfte des reinen Gewinnes ihres Geschäfts zu gemeinnützigen Zwecken bestimmt werden. Gewinnvertheilung aus dem Fonds der

Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Diese Hälfte beträgt nach dem Rechnungsabschlusse für das Jahr 1838 — 22,000 Thlr. und nach der Anordnung der Direktion der Gesellschaft sind davon für den hiesigen Regierungsbezirk — 1140 Thlr. 14 gGr. bestimmt worden.

Von dieser Summe sollen nach dem über ihre Vertheilung gefaßten Beschlusse 250 Thlr. der Stadt Schönebeck zur Anschaffung von 5 neuen Sturmfässern und Ausmauerung eines Wasserkanals gezahlt, die verbleibenden — 890 Thlr. 14 gGr. zur Erbauung von sechs Feuerspritzen verwendet werden, welche gegen die Verpflichtung der Unterhaltung, dem von Alvensleben'schen Gute in Eichenbarleben, Kreis Wolmirstedt, dem von Britzke'schen Gute in Warchau, II. Jerichow'schen Kreises, dem von Löwenclau'schen in Gröningen, Kreis Oschersleben, dem Vorwerke Darnewitz, dem Domherrn von Levetzow auf Kläden, Kreis Stendal, gehörig, dem Vorwerke Schönhäuser-Damm, dem Stadtrath Gärtner auf Schönhausen, II. Jerichow'schen Kreises, gehörig, und dem von Alemann'schen Gute in Benneckenbeck, Kreis Wanzleben, überwiesen werden sollen, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Magdeburg, den 15ten Juni 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Versammlung der deutschen Landwirthe zu Potsdam.

Die dritte Versammlung der deutschen Landwirthe soll nach Allerhöchster Genehmigung in der Woche vom 22sten bis 29sten September d. J. in Potsdam stattfinden, und soll die erste allgemeine Sitzung Montag, den 23sten, früh 9 Uhr, beginnen. Die unterzeichneten Vorsteher laden daher kraft ihres statutenmäßigen Auftrages alle Land- und Forstwirthe, und alle Freunde der Land- und Forstwirthschaft ein, dieser Versammlung beizuwohnen und sich dafür thätig zu zeigen, daß diese wichtigen Gewerbe im raschen Fortschreiten bleiben.

Für diejenigen, welche den beiden ersten Versammlungen in Dresden und Carlsruhe nicht beigewohnt haben, wird bemerkt, daß die Morgenstunden Vorträgen und Diskussionen in allgemeinen und Sektionssitzungen gewidmet werden sollen. Den Stoff dazu bieten die angeregten, aber noch nicht erledigten Fragen, welche in den ersten Versammlungen diskutirt worden sind, und diejenigen Angelegenheiten dar, welche in den landwirthschaftlichen Gewerben im Laufe des Jahres sich als wichtig genug herausgestellt haben, um sie in einer hochverehrlichen Versammlung Gewerbsgenossen zur Berathung zu bringen. Jeder Theilnehmer an der Versammlung hat nach den jetzigen Statuten das Recht, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen Gegenstände zur Berathung in Antrag zu bringen. Aufsätze, welche mehrere Bogen einnehmen, müssen wir ersuchen, wenigstens 14 Tage vor der Versammlung einzusenden, damit wir Zeit haben, den Inhalt einzusehen und zu beurtheilen, ob sie sich zur theilweisen oder unverkürzten Mittheilung eignen. Anträge auf mündliche Mittheilungen können uns in den Tagen der Versammlung selbst gemacht werden.

Für die Nachmittagsstunden an den Versammlungstagen bringen wir folgende Unterhaltungen in Vorschlag:

1) eine vergleichende Prüfung aller neuen oder verbesserten Ackergeräthschaften, zu welcher uns durch die Güte des Herrn Oberpräsidenten von Bassewitz Excellenz ein Feld in der Nähe angewiesen werden wird;

2)

Digitized by Google

2) eine Viehausstellung;
3) ein Pferderennen, über welches ein besonderes Programm das Nähere enthält;
4) eine Besichtigung und Vergleichung einzusendender Wollvließe;
5) eine Prüfung und Beurtheilung anderer Natur- und Gewerbserzeugnisse, so wie der Geräthe, Modelle und Zeichnungen, welche eingesandt werden.

Um diesen Vorschlag zur Ausführung zu bringen, fordern wir zunächst unsere Gewerbsgenossen in hiesiger Provinz, in Sachsen, den Anhaltischen Herzogthümern und Mecklenburg auf, zur Thierschau geeignete Exemplare einzusenden, und werden wir für ein zweckmäßiges Unterkommen der Thiere Vorkehrungen treffen. An entfernter Wohnende wagen wir, der Transportkosten wegen, kaum diese Bitte zu richten.

Entfernt wohnende Schäfereibesitzer werden gebeten, Wollvließe einzusenden. Ackergeräthschaften und andere leicht transportable Werkzeuge, die ein nahes Interesse für die Land- und Forstwissenschaft, oder für die damit verbundenen Gewerbe haben, so wie Modelle und Zeichnungen davon, wenn sie dazu geeignet sind, eine Verbesserung an den bisher bekannten Werkzeugen zu verbreiten, werden dankbar angenommen, und sind wir durch die Güte des hohen Ministeriums des Innern in den Stand gesetzt, denjenigen, welche es wünschen, die Transportkosten zu erstatten.

Wir bitten alle diejenigen Gönner und Beförderer der Fortschritte in den landwirthschaftlichen Gewerben, welche uns Zusendungen vorbemerkter Art machen wollen, uns vor der Absendung unter der Adresse des Königl. Regierungs-Hauptkassirer Herrn Wentz zu Potsdam davon zu benachrichtigen, damit wir theils die nöthigen Anstalten zum Empfang derselben treffen, theils aber auch verhindern können, daß nicht Gegenstände eingehen, welche nach hiesigen Verhältnissen kein Interesse haben, oder mehrfach eingesendet sind.

Wegen der Wohnungen für die geehrten Theilnehmer der Versammlung sind Unterhandlungen mit dem hochlöblichen Magistrate und der hochachtbaren Bürgerschaft der Stadt Potsdam eingeleitet. Damit wir dieserhalb Vorkehrungen treffen können, müssen wir bitten, Bestellungen auf Wohnungen mit genauer Angabe der gewünschten Räume, bis den 15ten September d. J. an oben bemerkte Adresse einzusenden. Wir werden übrigens sorgen, daß vom 22sten September an, sowohl auf der Post, als in allen größeren Gasthöfen in Potsdam, Exemplare von dem Programm ausliegen, welche jedem ankommenden Theilnehmer der Versammlung vollständige Auskunft geben, wohin er sich wegen einer zu beziehenden Wohnung zu wenden hat.

Liebenberg bei Oranienburg und Wolup bei Küstrin, im April 1839.

v. Hertefeld. Koppe.

Wir bringen Vorstehendes hierdurch zur Kenntniß des Publikums.

Magdeburg, den 17ten Juni 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Preis eines Blutegels in den Apotheken für den Juli, August, September und Oktober d. J. wird hiermit auf 2 Sgr. 6 Pf. für die größere, 2 Sgr. 3 Pf. für die mittlere und 2 Sgr. für die kleinere Sorte festgestellt. Magdeburg, den 21. Juni 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Preis der Blutegel. I. 1044. Juni.



Digitized by Google

Sperre des Bromberger Kanals.

Wegen der an der zweiten und dritten Schleuse des hiesigen Schifffahrtskanals auszuführenden dringenden Reparaturen wird der Kanal von der sechsten Schleuse ab bis zur Brahe, vom 20sten Juli c. ab auf etwa drei Monate für die Schifffahrt gesperrt seyn. Der feste Zeitpunkt der Wiedereröffnung wird späterhin bekannt gemacht werden. Zu dem Transport der nothwendig auf der Achse zu befördernden Gegenstände, dient der Weg von der sechsten Schleuse nach der Chaussee und von dieser bis Bromberg.

Bromberg, den 17ten März 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentertheilungen.

Den Gebrüdern Blaß zu Elberfeld ist unter dem 27sten April 1839 ein Patent

auf eine neue Vorrichtung zum Halten der Brochir-Schützen, nach dem davon eingereichten Modell, ohne Jemanden im Gebrauch der daran befindlichen schon bekannten Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Tischlermeister Caspar Wilhelm Halbach zu Barmen ist unterm 29sten April 1839 ein Patent

auf eine neue Art Broschir-Lade in ihrer ganzen Zusammensetzung, nach dem von ihm eingereichten Modell, ohne Jemanden in dem Gebrauche der daran befindlichen schon bekannten Theile zu beschränken,

für den Zeitraum von acht Jahren von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kammermusikus Wieprecht und dem Instrumentenmacher Skorra in Berlin ist unterm 30sten April 1839 ein Patent

auf die ausschließliche Anfertigung des durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Baß-Holz-Blase-Instruments, Bathyphon genannt,

auf zehn Jahre, von jenem Termin an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Tischlermeister Clauß in Berlin ist unter dem 10ten Mai 1839 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte, durch Zeichnung dargestellte Einrichtung, das Thürfutter mit der Bekleidung zu verbinden, und die letztere an die Thürzarge zu befestigen,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Termin an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Banquier Georg Ferdinand Oppert hier zu Berlin ist unter dem 28sten Mai 1839 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusam-

Digitized by Google

mensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Apparat zur Verfertigung von lohgarem Leder, ohne Jemand in der Anwendung der dabei zu Grunde liegenden bekannten Prinzipien und Verrichtungen zu beschränken,

für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Papierfabrikanten Johann Dechelhäuser zu Siegen ist unterm 28sten Mai 1839 ein neues Patent

auf eine Zeugreinigungsmaschine für Papierfabrikation, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf Sechs hinter einander folgende Jahre, von dem gedachten Termine an, für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem George Preston zu Aachen ist, unterm 10ten Juni 1839 ein Einführungspatent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen und in dieser Ausführung für neu und eigenthümlich erkannten Spindeln für Spinnmaschinen,

für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

---

## Personalchronik.

Dem Professor und Dr. med Damerow zu Halle ist durch Allerhöchst vollzogenes Patent vom 6ten Mai d. J. der Charakter eines Königl. Medizinalraths verliehen.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Joh. Friedrich v. Bonin ist, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei hiesiger K. Regierung vereidigten Feldmesser aufgenommen.

Der Kreissekretair Bernau in Leitzkau ist zum Rendanten der Kreiskasse in Osterburg ernannt worden.

Der Kandidat des Predigtamts Joh. Friedrich August Manta Mänß ist zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Wahrenberg, Diözes Seehausen a. Al., berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Die erledigte Hülfsprediger- und Rektorstelle an der evangelischen Hofgemeinde zu Halberstadt ist dem Kandidaten des Predigtamts und Lehrer Christoph Friedrich Gottlieb Takke verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Belkingen, Hüselitz und Demker, Diözes Tangermünde, ist der Prediger Ludwig Ferdinand Gebhardi in Hehlingen berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Digitized by Google

Der Kantor Fürstner in Werkleitz ist zum Kantor und Schullehrer in Tarthun, Diözes Gr. Ottersleben ernannt, und der Küster und Schullehrer Speckhals in Dessau, Kreis Osterburg, zum Kantor und Schullehrer in Werkleitz, Diözes Calbe, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Carl Friedrich Christian Dietrichs ist zum Küster und Schullehrer in Miesterhorst, Diözes Gardelegen, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Der 4te Schullehrer Matthies in Loburg, der emeritirte Schullehrer Michaelis in Karith, Diözes Gommern, der 5te Lehrer Völker an der Bürgerschule zu Magdeburg und der 7te Lehrer Schubert an derselben Schule, sind gestorben.

---

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monat Juni 1839.

Der Auskultator August Friedrich Baldewig ist zum Referendarius, der Rechtskandidat Wilhelm Hartmann zum Auskultator ernannt worden.

Zu Boten und Exekutoren sind ernannt:

1) der vormalige freiwillige Jäger Christoph Arnold; und
2) der Invalide, bisherige Hülfsexekutor Peter Gehne bei dem Land- und Stadtgericht zu Quedlinburg;
3) der vormalige freiwillige Jäger Johann Christian Diepold; und
4) der Invalide Unteroffizier Johann Gottfried Franz bei dem Land- und Stadtgericht zu Aschersleben.

Halberstadt, den 1sten Juni 1839.

---

Berichtigung.

In der Personalchronik des 25sten Stücks des Amtsblattes ist S. 221. Zeile 12 von unten statt: Bergfelde zu lesen: Bergfriede.

---

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 27.

Magdeburg, den 6. Juli 1839.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 25sten v. Mts. zu Berlin ausgegebene 17te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2021. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten April d. J., wegen Aufhebung der Strafe der Einstellung in die Festungs-Straffektionen gegen die der Civilgerichtsbarkeit unterworfenen, im Militairverbande befindlichen Individuen;

" 2022. die Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes vom 13ten Mai 1833 wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Posen, vom 4ten Mai d. J;

" 2023. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten Mai d. J., die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Bleſen im Großherzogthum Posen betreffend;

" 2024. die Verordnung vom 18ten Mai d. J., betreffend die Kriminalgerichtsverfassung und das Untersuchungsverfahren in Neu-Vorpommern und Rügen;

" 2025. die Verordnung vom 18ten Mai d. J., wegen Ermäßigung der in der Holz- Mast- und Jagdordnung für das Herzogthum Magdeburg und das Fürstenthum Halberstadt vom 3ten Oktober 1743 auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes gesetzten Strafen;

" 2026. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten Mai d. J., wegen Kündigung und Konvertirung der zinsbaren Elbinger Stadtschuld; und



Digitized by Google

Nro. 2027. die Ministerialerklärung zur Ergänzung und Erläuterung der mit der Fürstl. Regierung jüngerer Linie Reuß von Plauen, wegen Uebernahme der Ausgewiesenen bestehenden Uebereinkunft vom 27sten Februar und 5ten April 1821, d d. den 12ten Juni d. J.

Magdeburg, den 4ten Juli 1839.

---

## Bekanntmachung.

Debitsverbot für Druckschriften.

Von dem Königlichen Ober-Censurkollegium ist auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten Oktober 1819 für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen acht Schriften, als:

1) Heimfahrt von Jerusalem Hans Stockar's von Schaffhausen, Pilgers zum heiligen Grabe im Jahre des Heils 1519 und Tagebuch von 1520 bis 1529 mit einem erklärenden Wortregister und Anmerkungen. Schaffhausen, 1839. Franz Hurter. 8.
2) Die Unternehmung der Rheinkorrektion im Domleschertale, Kantons Graubünden. Historisch und technisch dargestellt durch Richard la Nicca, Oberingenieur ꝛc. Mit VI. lithographirten Tafeln. Zürich, 1839, bei Friedrich Schulthess. 4.
3) Jugendblätter. Monatschrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von C. G. Barth und L. Hänel. Sechstes Halbjahr, Fünftes Heft. Mai, 1839. Straßburg, bei Scheurer. Stuttgard, in Kommission bei J. F. Steinkopf.
4) Gedichte von Joh. Gaudenz von Salis-Seewis. Neueste vermehrte Auflage. Zürich, 1839, bei Orell ꝛc. 8.
5) Verzeichniß der phaneroganischen Gewächse des Kantons Zürich, von Albert Kölliker, Stud. med. Zürich, 1839, bei Orell ꝛc. 8.
6) Sammlung der Gesetze, Reglements, Verordnungen und Beschlüsse über das Züricherische Volksschulwesen. Nebst einem pädagogischen und statistischen Anhange. Zürich, bei Orell ꝛc. 1839. 8.
7) Sammlung der bürgerlichen Gesetze und Ordnung löblicher Stadt und Landschaft Zürich. Neue Auflage. Zürich, bei Orell ꝛc. 1829. 8.

Digitized by Google

8) Die Münzwirren der westlichen Schweiz nebst dem Versuche ihrer Lösung, von Leonhard Pestalozzi. Zürich, bei Orell ꝛc. 1839. 8.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 2ten Juli 1839.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. Graf zu Stolberg.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 47. Anmeldung zum freiwilligen einjährigen Militairdienst, und den wirklichen Antritt desselben. I. 246. Okt.

Die bestehende ausdrückliche Vorschrift:

daß die jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militärdienstes Anspruch machen zu können glauben, sich dazu spätestens bis zum 1sten August des Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr vollenden, bei der betreffenden Königlichen Departements-Prüfungskommission melden, und daß diejenigen, welche sich rechtzeitig gemeldet haben, und als zum einjährigen Dienste berechtigt anerkannt worden sind, ihren Dienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre wirklich antreten, sonst aber im Wege der gewöhnlichen Ersatzaushebung zum dreijährigen Dienste eingestellt werden sollen.

wird zur genauesten Beachtung der betreffenden jungen Leute, ihrer Eltern, Vormünder oder Erzieher hierdurch wiederholt mit dem Bemerken bekannt gemacht:

daß für die Folge auf später angebrachte Gesuche um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste keine Rücksicht genommen werden wird, jeder Militärpflichtige es sich daher lediglich selbst beizumessen hat, wenn er bei versäumtem Meldungstermine ohne alle Nachsicht zum dreijährigen Dienste eingestellt wird.

Zugleich bemerken wir, daß die Anmeldungen bei der Königlichen Departements-Prüfungskommission schriftlich geschehen und daß denselben wenigstens das Taufzeugniß des sich Meldenden, die Einwilligung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Dienst und ein Attest über dessen Aufführung beigefügt seyn müssen. Meldungen, welche

Digitized by Google

nicht schriftlich und ohne jene Zeugnisse gemacht werden, können nicht beachtet werden. Magdeburg, den 10ten Juni 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro 48. Ablösung der Domainenprästationen. III. 780. Juni.

Die in unserer Bekanntmachung vom 28sten April 1837 (Amtsblatt de 1837 Seite 94.) enthaltene Vorschrift, wonach, wenn praenumerando zahlbare Domainenprästationen in der Zwischenzeit der Fälligkeitstermine abgelöst werden, die Zinsen der Kapitalien von dem Tage der geschehenen Ablösung bis zum nächsten Fälligkeitstermine der Abgaben, den Reluenten nicht zu Gute zu rechnen sind, ist höhern Orts aufgehoben, und dagegen bestimmt worden, daß in den Fällen, wo das Ablösungskapital für praenumerando fällige Domanialabgaben innerhalb des Zeitraums eingezahlt wird, für welchen die Pränumeration bereits erfolgt ist, die pränumerirte Rate nur für die Zeit vor der Einzahlung des Kapitals und für den vollen Monat, innerhalb dessen diese bewirkt ist, einbehalten, dagegen aber in so weit sie sich auf die spätere Zeit beziehet, zurückerstattet werden soll.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Magdeburg, den 10ten Juni 1839.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nro. 49. Betrifft das Verfahren bei Dismembrationen ländlicher Grundstücke und bei Anlegung neuer Etablissements. 1. 731. Mai.

Unterm 23sten März d. J. haben wir die in unserm Amtsblatte de 1817. Seite 317 bis 319 publizirte Verordnung vom 18ten Juni 1817, betreffend das Verfahren bei Dismembrationen ländlicher Grundstücke und bei Anlegung neuer Etablissements, weil in neuern Zeiten verschiedene Verstöße dagegen vorgekommen waren, insbesondere die nach §. 1. derselben der Polizey-Obrigkeit von jeder Dismembration zu machenden Anzeige hin und wieder unterlassen war, von Neuem in Nr. 14. des Amtsblatts in Erinnerung gebracht.

Da inzwischen seit 1817 in Betreff der Dismembrationen ländlicher Grundstücke, mehrere abändernde Bestimmungen ergangen sind, so bringen wir hierdurch zur Vermeidung etwaniger Mißverständnisse und in Ergänzung des §. 4. des Publikandi vom 18ten Juni 1817 Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß.

Durch

Digitized by Google

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 22sten Mai 1833 und ein Reskript des Königlichen Finanzministeriums vom 31sten Juli 1833 ist die in §. 2. Lit. b. und §. 3. des Gesetzes zur Beförderung der Landkultur vom 14ten September 1811 und in §. 29. der Ordnung wegen Ablösung der Dienste ꝛc. vom 7ten Juni 1821 bei Dismembrationen von Grundstücken und der dabei vorkommenden Vertheilung, der davon zu entrichtenden landesherrlichen und Dominialabgaben, wegen vermehrter Rendanturkosten, nachgelassene Erhöhung solcher Abgaben um 4 pro Cent, sowohl in Betreff der Grundsteuer, als auch in Betreff der von den zu dismembrirenden Grundstücken, mögen dieselben als Erbpacht, oder Erbenzinsgüter, oder als Eigenthum besessen werden, an den Domainenfiskus zu entrichtende Abgaben aufgehoben.

Nächstdem ist die Abtheilung unseres Kollegii für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten durch wiederholte Bestimmungen der betreffenden Königl. Ministerien angewiesen worden, bei Dismembrationen von Grundstücken, auf welchen Abgaben und Leistungen an den Domainenfiskus haften, stets, soweit es nach den desfallsigen Gesetzen zulässig ist, durch die Ablösung dieser Abgaben und Leistungen hinzuwirken, und in den Fällen, wo eine völlige Ablösung durch Kapital von den Dismembranten verlangt werden kann, den Konsens in die Dismembration nicht eher zu ertheilen, als nach zuvor bewirkter Ablösung.

Diejenigen, welche eine Dismembration ihrer Grundstücke beabsichtigen, werden daher zur Vermeidung aller etwanigen Weiterungen wohl thun, vor Ausführung derselben etwanige, auf den Grundstücken ruhende Domanialabgaben und Leistungen durch Kapital gänzlich abzulösen.

Magdeburg, den 17ten Juni 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Ernteferien der Gerichte.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 6ten März v. J., die bei dem Oberlandesgerichte und den darin benannten Land- und Stadtgerichten statt findenden Gerichtsferien betreffend, (pag. 81. des Regierungs-Amtsblatts de



Digitized by Google

anno 1838) wird den betheiligten Gerichtseingesessenen hierdurch eröffnet, daß auch im laufenden Jahre die Erndteferien der gedachten Gerichte mit dem 15ten Juli beginnen und mit dem 26sten August zu Ende gehen und, da während dieser Ferienzeit nur die einer schleunigen Arbeit bedürfenden Gerichtsgeschäfte ungestörten Fortgang behalten, dagegen alle übrigen, namentlich die gewöhnlichen Prozeßverhandlungen bis zum Schlusse der Erndteferien ausgesetzt bleiben, auch während dieser Ferien die Depositaltage beim Oberlandesgerichte am 17ten Juli und 31sten Juli und am 14ten August ausfallen, so werden jene Gerichtseingesessenen hierdurch aufgefordert, ihre Anträge bei den erwähnten Gerichten demgemäß für die Dauer der Erndte-Gerichtsferien nur auf die eine besondere Beschleunigung erfordernden Angelegenheiten zu beschränken. Magdeburg, den 19ten Juni 1839.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

## Vermischte Nachrichten.

Belobung der Kirchengemeinde zu Salzwedel. II. 546. Juni.

Die Mitglieder der beiden Kirchengemeinden in der Stadt Salzwedel haben in den beiden letzten Jahren zur Verbesserung und Verschönerung der dasigen kirchlichen Gebäude, namentlich zum Umguß der großen Glocke im Katharinen-Kirchthurme, zum Bau einer neuen Orgel in der Mönchs- oder Schulkirche, und zur Restauration des Innern der St. Marienkirche bedeutende Summen freiwillig unter sich aufgebracht, und dadurch einen sehr rühmlichen Eifer für ihr Kirchenwesen an den Tag gelegt, was wir hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß bringen. Magdeburg, den 21sten Juni 1839.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

## Personalchronik.

Der Oberpfarrer, bisherige Superintendentur-Respizient Schulze zu Werben, ist mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 3. Juni 1839 zum Superintendenten der Ephorie Werben ernannt worden.

Der Doctor med. et chir. Theodor Michaelis ist als Arzt, Operateur und Geburtshelfer approbirt worden und hat sich zu Magdeburg niedergelassen.

Der Doctor med. et chirur. Friedrich Herrmann Eduard Eichel ist als Arzt, Operateur und Geburtshelfer approbirt worden und hat sich zu Aschersleben niedergelassen.

Der katholische Küster, Schullehrer und Organist Müller zu Gr. Ammensleben ist gestorben.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

## Nro. 28.

Magdeburg, den 13. Juli 1839.


## Allerhöchste Verordnung.

Betrifft den Verkehr auf den Kunststraßen. 1980.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.,

haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkühr hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke sowohl für die Unterhaltung der Kunststraßen, als für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen. Zu diesem Behuf verordnen Wir, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1. Beim Befahren aller zusammenhängenden Kunststraßen soll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowohl dem zwei- als dem vierrädrigen, ohne Unterschied der Bespannung, der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben.

Auf welche Kunststraßen diese Vorschrift Anwendung findet, wird durch besondere Bekanntmachungen Unseres Finanzministers näher bestimmt werden.

§. 2. Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunststraßen ohne Unterschied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll an Gewicht nicht mehr betragen, als:



Digitized by Google

| | in der Zeit vom 15. Nov. bis 15. April | in der Zeit vom 15. April bis 15. Nov. |
|---|---|---|
| a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . | 60 Centner, | 80 Centner, |
| b) bei zweirädrigem Fuhrwerk . | 30 " | 40 " |

§. 3. Bei einer größeren Felgenbreite ist ein stärkeres, als das oben (§. 2.) bestimmte Gewicht der Ladung insoweit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter sechs Zoll:

| | in der Zeit vom 15. Nov. bis 15. April | in der Zeit vom 15. April bis 15. Nov. |
|---|---|---|
| a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . | 80 Centner, | 100 Centner, |
| b) bei zweirädrigem Fuhrwerk . | 40 " | 50 " |
| bei einer Felgenbreite von sechs Zoll | | |
| a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . | 100 " | 120 " |
| d) bei zweirädrigem Fuhrwerk . | 50 " | 60 " |

höchstens geladen werden dürfen.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last (z. B. großen Bausteinen) von größerem Gewicht besteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als sechs Zoll nicht erforderlich ist.

§. 4. Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunststraße befährt, ist verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Beamten (§. 14.) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe und sonstigen darüber sprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeschein von Seiten des Letztern versehen seyn, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergiebt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, ingleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, ist derselbe verpflichtet, einer speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§. 5. Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Füh-

Digitized by Google

rers (§. 4.) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Bestimmungen der §§. 2. 3. zulässig ist, versehen sey, bleibt die spezielle Ermittelung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen fallen, wenn sich ergiebt, daß die Ladung das angegebene Maaß wirklich überschreitet, dem Führer zur Last; im entgegengesetzten Falle werden dieselben von der Chausseeverwaltung getragen. Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen dann von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberschreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze ermittelt ist, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sey, als nach den Bestimmungen des folgenden §. 6. sich als zulässig ergiebt.

§. 6. Wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittelung sich unterwerfen. Es sind dabei auf das Gewicht des Wagens, einschließlich allen Zubehörs, als: Leinewand, Stroh, Ketten, Winden u. s. w.,

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk bei einer Felgenbreite
unter fünf Zoll . . . . . 40 Centner,
von fünf Zoll, jedoch unter sechs Zoll . . 45 =
von sechs Zoll und darüber . . . . . 50 =

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieser Sätze

zu rechnen, dergestalt, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht mehr betragen darf, als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Sätze zu den oben (§§. 2. 3.) für die Ladung allein vorgeschriebenen Gewichtssätzen ergiebt.

§. 7. Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen seyn, sobald die Ladung

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Centner,
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 Centner



Digitized by Google

beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getreideladung von 2½ oder 1½ Wispeln niemals höher als zu 50 oder 25 Centnern gerechnet werden.

Die obige Bestimmung findet jedoch auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorschriften nicht bestehen, beim Verkehr innerhalb 3 Meilen von der Grenze nicht Anwendung.

§. 8. Die Größe der Ladung ist, wenn an dem §. 7. gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln, und zwar, Falls die Ladung in Kohlen besteht, unter Vorzeigung des Ladescheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine spezielle Ermittelung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung, der Angabe ungeachtet, das im §. 7. vorgeschriebene Maaß überschreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind, wenn die Ueberschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Chausseeverwaltung zu tragen.

§. 9. Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder
2) der Beschlag so konstruirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu §. 2.) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§. 10. Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chausseegeld-Tarif vom 28sten April 1828 außer Kraft.

§. 11. Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen seyn, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

§. 12. Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

Digitized by Google

§. 13. Die Bestimmungen der §§. 1. bis 9. treten mit dem 1sten Januar 1840, und diejenigen der §§. 10. und 11. mit dem 1sten Juli 1839 in Kraft; das Verbot des §. 12. aber kommt sofort zur Ausführung.

§. 14. Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zoll- und Steuerbeamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeldeinnehmer und Wegegeldpächter, die Wegeaufseher und Wärter, imgleichen die Polizeybeamten und Gensdarmen, insbesondere durch Revision bei den Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen, auch steht den Forstbeamten die Aufsicht darüber zu. Es soll jedoch das Personenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zwecke angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften der §§. 9. bis 11. zu untersuchen.

§. 15. Jede Uebertretung der Vorschriften der §§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11. ist mit einer Strafe von Zehn Thalern polizeylich zu bestrafen. Falls es sich von Ueberschreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze handelt, soll jedoch eine Bestrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sey, als nach den Bestimmungen des §. 6. sich als zulässig ergiebt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften (§§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11.) angehaltenen Fuhrwerk darf sodann die Reise nur bis zur nächsten, in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt. Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des §. 1. und des §. 9. dem ausländischen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung zu gestatten.

§. 16. Wenn die in Gemäßheit der §§. 4 und 8. erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem daselbst vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, soll, außer der nach §§. 4. 8. vorbehaltenen spe-

Digitized by Google

ziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Kosten des Führers, jederzeit eine Ordnungsstrafe von einem Thaler eintreten.

§. 17. Die Uebertretung des §. 12. soll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeylich bestraft werden.

§. 18. Die in den §§. 15 bis 17. bestimmten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer desselben, und insbesondere in das Fuhrwerk selbst sofort vollstreckt werden.

§. 19. Die Ausstellung unrichtiger Ladescheine, über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§. 4.) oder den Kohlenfuhrwerken (§. 8.) eingenommenen Ladungen, ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Vergehen verbunden ist, mit einer Strafe von einem Thaler bis zehn Thalern polizeylich zu ahnden.

§. 20. Von allen wirklich eingezogenen Strafen soll den angebenden Beamten (§. 14.) die Hälfte als Denunziantenantheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche sogleich und außerdem im Laufe dieses Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenzblätter bekannt zu machen ist, soll in dem ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreise Wetzlar, Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, Anwendung finden.

Gegeben Berlin, den 17ten März 1839.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler.
v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben.
Freiherr v. Werther. v. Rauch.

---

## Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nro 50. Betreffe die Ertheilung von Reiselegitimationen. I. 684. pRat.

Es ist bei uns zur Sprache gebracht worden, daß vielfach von den Behörden geschriebene Legitimationen ertheilt würden, denen ein Signalement nicht beigefügt sey. Namentlich sey dies der Fall, wenn Handarbeiter, Maurer-

Digitized by Google

oder Zimmergesellen an einen bestimmten Ort gehen, um daselbst in Arbeit zu treten, wo sie dann von ihrer Heimathsbehörde einen Schein des ohngefähren Inhaltes, daß N. N., der jetzt in N. N. in Arbeit zu treten begbsichtige, sich ordentlich betragen habe ꝛc., erhielten.

Da offenbar mit solchen geschriebenen Legitimationen, welche nicht das Signalement enthalten, der ärgste Betrug getrieben werden kann, so finden wir uns veranlaßt, die Polizeybehörden unseres Bezirks darauf aufmerksam zu machen, daß dies Verfahren gegen die Vorschriften des Tit. 7. §. 35. der General-Paßinstruktion vom 12ten Juli 1817 verstößt und daß die Legitimationskarten nur noch in dem Falle auf die nach §. 36. der allegirten Verordnung vorgeschriebenen Formulare ausgefertigt werden dürfen, sofern bei den resp. Behörden derartige gedruckte und gestempelte Formulare noch vorräthig sind, im andern Falle aber solche auf Paßformulare ertheilt werden müssen, wie dies auch durch unsere Verfügung vom 14ten Mai 1824 bereits angeordnet worden ist. Magdeburg, den 19ten Juni 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Betrifft die Erhebung des Ueberfahrtsgeldes bei der Fähranstalt zu Niegripp an der Elbe.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 10ten d. M. bestimme ich, in Folge der mir Allerhöchst ertheilten Ermächtigung, daß bei der Ueberfahrtsanstalt über die Elbe bei Niegripp, das Fährgeld in den Sätzen der ersten Klasse des Normaltarifs, für die Ueberfahrtsanstalten in der Provinz Sachsen, vom 18. Mai 1836, erhoben werden soll. Berlin, den 26sten Juni 1839.

Der Finanzminister. In dessen Abwesenheit: gez. Eichmann.

An
den Königl. Geheimen Ober-Finanzrath und
Provinzial-Steuerdirektor Herrn Landmann
Hochwohlgeboren zu Magdeburg.
III. 15118. IV. 8518.

Tarif, nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Fähranstalt zu Niegripp an der Elbe zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:

a) Wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person . 8 Pf.

b) für eine besondere, unverzügliche Ueberfahrt mittelst eines Kahns — welche auf Verlangen geschehen muß — wird von den überfetzenden Personen zusammen wenigstens . . . . . 3 Sgr.
entrichtet, wenn die Abgabe nach dem Satze zu a. nicht von den Einzelnen erhoben, mehr beträgt.

Personen welche zu einem Fuhrwerke, oder als Treiber, Reiter oder Führer zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.

II. Von Thieren:
a) für ein Pferd oder Maulesel . . . . . 3 Sgr.
b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel . . . . . 2 Sgr.
c) für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Ziege, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird . . . . . 8 Pf.
d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück . . . 8 Pf.

Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Vom Fuhrwerke, neben der Abgabe für das Gespann zu II.,
a) für ein beladenes . . . . . 6 Sgr.
b) für ein unbeladenes . . . . . 3 Sgr.
c) für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen od. unbeladen 8 Pf.

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere betreffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, zu entrichten. Bei vorhandener Eisbahn dagegen, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der obigen Sätze, jedoch so gezahlt, daß der halbe Bruchpfennig für voll gerechnet, und z. B. statt 1½ Pf., der Hälfte von 3 Pfennig, zwei Pfennige gegeben werden.

2) Bei Erhebung dieser Abgabe, bei Bestrafung der Defraudationen und dem Verfahren gegen Angeschuldigte finden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819 §. 61. 64. 83. 84. 88 bis 93. und 95. Anwendung. Die verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Kontraventionen gegen das Steuergesetz vom 8ten Februar 1819 vorgeschrieben ist.

B. Befreiungen.

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten, angehören.

2) Kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Krieges-Vorspann- und Krieges-Lieferungsfuhren.

3) Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren.

4)

Digitized by Google

4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen.
5) Ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußboten-Posten nebst Beiwagen, ingleichen die öffentlichen Kouriere und Estafetten und die von allen Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferde.
6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Gegeben Berlin, den 18ten Mai 1836.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Rother. Graf von Alvensleben.

Obiges Reskript nebst dem darunter befindlichen Tarife für die Fähranstalt zu Niegripp, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 5ten Juli 1839.

Königl. Geheimer Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

---

## Vermischte Nachrichten.

Empfehlung einer Schrift für die Pferdezüchter. I. 1254. Juni.

Von dem Landstallmeister Major von dem Brinken, im Auftrag des Herrn Oberpräsidenten Flottwell in Posen, ist eine Schrift unter dem Titel:

»Anleitung zur Verbesserung der Pferdezucht«

herausgegeben. Auf Anordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen machen wir die Pferdezüchter, namentlich diejenigen Landwirthe, welche sich mit der Züchtung und Wartung tüchtiger Arbeitspferde beschäftigen, auf dieselbe aufmerksam, mit dem Bemerken, daß der Preis dieser Schrift, soweit der im Auftrage des Oberpräsidenten Flottwell gedruckte Vorrath reicht, auf 1 Sgr. 6 Pf. festgestellt ist.

Magdeburg, den 1sten Juli 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft die Bestätigung von Agenten der Mobiliarversicherungs-Gesellschaften. I. 2. Juli.

Dem §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen gemäß, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Laufe des zweiten Quartals dieses Jahres nachstehend verzeichnete Agenten mit unserer Bestätigung versehen worden sind:

1) für die Londoner Sun Fire Office-Versicherungs-Gesellschaft:
der pensionirte Kreissekretair Sebastian August Dörffling zu Calbe an der Saale;
2) für die Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt:
der Kaufmann Fr. Landgraf zu Genthin;
3) für die Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft:
der Kreis-Kommunal- und Spezialkassen-Rendant Friedrich Neumann zu Genthin.

Hierbei bemerken wir zugleich, daß der Kaufmann Franz Messow zu Calbe an der Saale die von ihm bisher geführte Agentur für die Londoner Sun Fire-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt, so wie, daß der Kaufmann Fr. Landgraf zu Gen-



Digitized by Google

thin die Agenturgeschäfte für die Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld und der Royal Exchange Assurance in London freiwillig aufgegeben hat.

Magdeburg, den 1sten Juli 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sperre des Bromberger Kanals.

Wegen der an der zweiten und dritten Schleuse des hiesigen Schifffahrtskanals auszuführenden dringenden Reparaturen wird der Kanal von der sechsten Schleuse ab bis zur Brahe, vom 20sten Juli c ab auf etwa drei Monate für die Schifffahrt gesperrt seyn. Der feste Zeitpunkt der Wiedereröffnung wird späterhin bekannt gemacht werden. Zu dem Transport der nothwendig auf der Achse zu befördernden Gegenstände, dient der Weg von der sechsten Schleuse nach der Chaussee und von dieser bis Bromberg.

Bromberg, den 17ten März 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Personalchronik.

Durch Allerhöchst vollzogenes Patent vom 15ten Mai d. J. ist an Stelle des verstorbenen Medizinalraths Dr. Brüggemann der seitherige Kreisphysikus zu Jauer Dr. Succow zum Rath bei dem Königl. Medizinalkollegio für die Provinz Sachsen zu Magdeburg ernannt worden. Magdeburg, den 5ten Juli 1839.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. Graf zu Stolberg.

Für die Stadt Gr. Salze ist der bisherige und wieder gewählte Schiedsmann Gastwirth Graßhoff in Elmen auf anderweite drei Jahre zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 29sten Juni 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Rittergutsbesitzer, der Amtmann Himburg auf Schricke und der Amtsrath Sander auf Junkerhoff, sind zu Kreisdeputirten des Kreises Wolmirstedt, Ersterer zum 1sten, Letzterer zum 2ten, erwählt und als solche bestätigt worden.

Magdeburg, den 1sten Juli 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Siestedt, Ribbensdorf und Klinze, Diözes Weferlingen, ist dem Pastor Crusius in Deutsch verliehen worden.

Der Rektor Wilhelm Wegener zu Kroppenstedt ist zum Konrektor an der Bürgerschule zu Calbe a. S. ernannt und bestätigt worden.

Der 4te Lehrer an der Armenschule zu Quedlinburg, Heinr. Christian Eduard Schwachheim, ist gestorben.

---

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Instrumentenmacher Adolph Reubke zu Hausneindorf, als Schiedsmann für den Bezirk Hausneindorf, auf die Periode 1838 bis 1841 gewählt, vereidigt und von uns bestätigt worden ist. Halberstadt, den 18ten Juni 1839.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

---

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

## Nro. 29.

Magdeburg, den 20. Juli 1839.


## Bekanntmachung.

Debitserlaubniß für eine Druckschrift.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 10ten April d. J. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Hefte 7 bis incl. 10. der außerhalb der Königl. Lande in Polnischer Sprache erschienenen Bibelübersetzung

„Biblia Ksiegi starego testamentu. Najezyk polski przelozóne przez Ks. Jak. Wiyka. W. Lipsku. F. Baumgaertnera. 1839.“

auf Grund der Allerhöchsten Order vom 19ten Februar 1834 von dem Königlichen Ober-Censurkollegio zum Debit innerhalb der Königlichen Lande erstattet worden sind. Magdeburg, den 12ten Juli 1839.

Für den abwesenden Oberpräsidenten der Provinz Sachsen.
Der Regierungs-Vizepräsident, Geheime Ober-Regierungsrath v. Krosigk.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 51. Betrifft die Bestrafung

Damit die in der Bekanntmachung vom 6ten Dezember 1838 (Amtsblatt 1838 S. 869.) §. 11 bis 13. enthaltenen Bestimmungen über die Strafen für Schulversäumnisse richtig ausgelegt werden, haben wir Folgendes mit Be-



Digitized by Google

der Schulversäumnisse. II. 680. März.

zug auf die Cirkularverfügungen vom 18ten Februar und 20sten November 1834 näher zu erläutern uns veranlaßt gefunden:

1) Die Vorschrift §. 11., daß der einfache Strafansatz dann wieder anhebe, wenn die Schulversäumniß durch regelmäßigen Schulbesuch eine volle Woche unterbrochen worden sey, ist in Zusammenhaltung mit §. 18. dahin zu erklären, daß die Schulversäumnisse unterbrochen sind, wenn ein Kind in der zweiten Hälfte der folgenden Woche die Schule wieder regelmäßig besucht hat; die Strafe daher für die erste Hälfte der Woche zwar nach Maaßgabe der vorher versäumten zusammenhangenden Wochen gesteigert werden muß, doch keinen Einfluß auf die Strafen für die Folge hat.

2) Hat ein Kind in der ersten Hälfte der Woche die Schule besucht, die vorhergehende aber versäumt, so ist die zu bestrafende Versäumniß unterbrochen. Sollte es dann die zweite Hälfte der Woche die Schule versäumen, so ist die Hälfte des einfachen Strafansatzes wieder anzunehmen, jedoch tritt für die sich anschließende Versäumniß in der folgenden Woche die verhältnißmäßige Steigerung ein.

3) Wenn ein Kind in jeder Woche entweder in der ersten oder zweiten Hälfte derselben die Schule nicht besucht hat, so ist die Strafe nicht zu steigern. Hinsichtlich der Bestrafung der Versäumnisse eines Tages oder einzelner Stunden von Woche zu Woche, bleibt es bei der deutlichen Bestimmung im §. 12.

4) Noch bemerken wir, daß obgleich die Prüfung der Strafansätze und deren Berichtigung in den Versäumnißlisten den Diözesanbehörden nach §. 10. obliegt; es demnach den Kreislandräthen, Magistraten und Patrimonial-Polizey-Jurisdiktionarien unbenommen bleibt, diese Strafansätze zum Behufe der Festsetzung gleichfalls zu prüfen.

Magdeburg, den 8ten Juli 1839.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nro. 52. Betrifft die Ertheilung

Bei Ertheilung der nach §. 67. sq. Tit. 8. Th. 1. des Allgemeinen Landrechts erforderlichen Baukonsense wird Seitens der Polizeybehörden unseres

Regierungsbezirks nicht gleichmäßig verfahren; wir verordnen deshalb, mit Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 22sten Juni 1830, wie folgt; von Baukonsensen. I. 42. Jan.

1) Jeder, welcher irgend einen Neubau, oder eine Hauptreparatur, oder eine Veränderung einer Feuerstelle vornehmen will, hat der Ortspolizeyobrigkeit einen vollständigen Situationsplan, welcher die Lage und Entfernung von den benachbarten Gebäuden genau nach rheinländischem Maaß angiebt, und außerdem in duplo einen vollständigen Bauriß einzureichen.
2) Die Ortspolizeyobrigkeit prüft, erforderlichen Falls unter Zuziehung eines Bauverständigen, die Zulässigkeit des beabsichtigten Baues sowohl seiner innern Konstruktion nach, als nach seiner Lage zu den Nebengebäuden.
3) Nach Maßgabe des Resultats dieser Prüfung wird der Baukonsens bei Rückgabe eines Exemplars des Bauisses schriftlich ertheilt.
4) Das zweite Exemplar des Bauisses bleibt bei den Akten der Behörde, und auf Grund desselben und des ertheilten Konsenses wird nach vollendetem Bau eine Revision desselben vorgenommen, und schriftliche Verhandlung darüber aufgenommen.

Bevor der Bau Seitens der Behörde revidirt ist, dürfen Feuerungen in demselben bei 1 bis 5 Thlr. Strafe nicht benutzt werden.

Magdeburg, den 12ten Juli 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 53. Betrifft die Ausübung der Wegepolizey durch die Rittergutsbesitzer. I. 220. Juli.

Es unterliegt zwar keinem Bedenken, daß den mit der Jurisdiktion überhaupt beliehenen Rittergutsbesitzern auch die Verwaltung der Wegepolizey in den Grenzen ihres Jurisdiktionsbezirks obliegt; daraus folgt aber nicht ihre Befugniß, die Richtung der Wege, welche, ohne die Eigenschaft der Landstraßen zu haben, Jedermann zum Gebrauch geöffnet sind, willkührlich zu verändern. Dies kann durchaus nicht gestattet werden, da das öffentliche Interesse zu wesentlich dabei ist, indem nicht selten dergleichen Verlegungen weit über die Grenzen des Gutsbezirks hinausrücken. Ein spezieller Fall giebt uns Veranlassung, hierauf im Allgemeinen aufmerksam zu machen. Wir wollen hiemit



Digitized by Google

nützlichen Verlegungen der Wege auf keine Weise entgegentreten, werden es vielmehr gern sehen, wenn die Rittergutsbesitzer auf Verbesserung derselben durch Gradelegung, oder sonstige Anstalten hinwirken, nur dürfen die beabsichtigten Veränderungen nie ohne Vorwissen der Kreislandräthe ausgeführt werden. Diese werden prüfen: ob dadurch nicht die Interessen des Publikums verletzt, namentlich denen, welche sich solcher Wege bedienen müssen, vermeidliche Beschwerden erwachsen? und die Genehmigung ertheilen oder versagen. Wo es die Umstände erheischen, müssen die Landräthe mit den benachbarten Kreisbehörden Rücksprache nehmen, ob sie gegen die beabsichtigten Veränderungen etwas einzuwenden haben. Indem wir hiermit die willkührliche Verlegung von Kommunikationswegen in den Privat-Polizeybezirken ohne Zustimmung des Kreislandraths gemessenst untersagen, bemerken wir zur Vorbeugung jedes Mißverständnisses, daß Privat-Feldwege und Privat-Fußstege hiebei ganz außer Betracht bleiben. Magdeburg, den 16ten Juli 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Betrift die den Gerichten zu machende Anzeige von Todesfällen.

Nachstehendes Justiz-Ministerialreskript:

Die Erfahrung lehrt, daß die im Sterbehause anwesenden Verwandten oder Hausgenossen eines Verstorbenen, imgleichen die Hauswirthe es sehr häufig unterlassen, der ihnen zufolge §. 23. Tit. V. Th. II. der Allgemeinen Gerichtsordnung obliegenden Verpflichtung zur sofortigen Anzeige des Todesfalls an das Gericht zu genügen. Da der Grund hiervon zunächst in der Unbekanntschaft mit dieser Vorschrift liegen mag, so werden sämmtliche Obergerichte angewiesen, dieselbe von Zeit zu Zeit durch die Amtsblätter in Erinnerung zu bringen.

Berlin, den 8ten Juni 1839.

Der Justizminister Mühler.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den Gerichtseingesessenen unseres Departements aufgegeben, die darin enthaltene Vorschrift genau zu befolgen. Halberstadt, den 2. Juli 1839. Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

---

Digitized by Google

# Bekanntmachungen.

Betrifft die im Jahre 1836 neu ausgefertigten verloosbaren dreiprozentigen Steuerkredit-Kassenscheine.

Von den im Jahre 1836 durch Umschreibung der vormals Königl. Sächs. unverwandelten und unverloosbaren Steuerscheine, ausgefertigten neuen verloosbaren dreiprozentigen Steuerkredit-Kassenscheinen laufen im diesjährigen Michaelstermin die Zinsbogen ab, und es sollen daher mit dem Eintritt dieses Termins bei der hiesigen Königlichen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse gegen Abgabe der abgelaufenen Talons, neue Talons mit Koupons verabfolgt werden. Indem nun hiervon die Inhaber gedachter Scheine in Kenntniß gesetzt werden, werden dieselben zugleich aufgefordert, bei der diesmaligen Ablieferung der abgelaufenen Talons auch die Scheine selbst der vorgenannten Kasse vorzulegen, weil deren Einsicht unumgänglich nöthig ist. Hierbei wird jedoch bemerkt, daß künftighin die Verabfolgung der neuen Zinsbogen gegen alleinige Aushändigung der abgelaufenen Talons geschehen, und die Vorzeigung der Scheine nicht wieder verlangt werden wird.

Merseburg, den 1sten Juli 1839.

Der Regierungspräsident Graf Arnim.

100stes Ausschreiben der Magdeburgschen Land-Feuersozietät.

Die Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuersozietät werden hierdurch benachrichtigt, daß heute das 100ste Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1sten Januar d. J. der Beitrag von jedem 100 Thlr. der Assekuranzsumme auf 7 Sgr. 4 Pf. festgesetzt worden ist.

Außerdem erlegen nach dem Reglement die mit dem 1sten Januar d. J. der Sozietät beigetretenen neuen Interessenten von jedem 100 Thlr. ihres Einsatzkapitals 2 Sgr. 6 Pf. Antrittsgeld und Beitrag zum eisernen Bestande.

An Rezepturgebühren werden wie gewöhnlich 4 Pf. pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme nebst Rezepturgebühren wird von der betreffenden Kreisdirektion bekannt gemacht werden, und ist binnen 4 Wochen nach erfolgter Insinuation der Bekanntmachung an die Rezepturkasse der Sozietät, in jeder Spezialdirektion, in Preußisch Kourant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst durch einen Extrakt aus der Jahresrechnung der Sozietäts-Hauptkasse, welcher ihnen bekanntlich nach deren Abnahme mitgetheilt wird, nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 30sten Juni 1839.

Der General-Direktor der Magdeburgschen Land-Feuersozietät,
Graf von der Schulenburg.

Digitized by Google

# Vermischte Nachrichten.

Empfangnahme der Quittungen über eingezahlte Domainenveräußerungs- ꝛc. Gelder. III. 1764. Juni.

Die von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 1sten Quartale d. J. für den Ankauf von Domainen- und Forstgrundstücken und für die Ablösung von Domainenprästationen eingezahlten Kapitalien sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden, der gedachten Hauptkasse zugefertigt und können bei derselben und resp bei den Spezialkassen, an welche die Einzahlung jener Kapitalien erfolgt ist, gegen Rückgabe der erhaltenen Interimsquittungen, in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 2ten Juli 1839.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Anlage eines neuen Etablissements. I. 1397. Juni.

Der Rittergutsbesitzer Maquet zu Neuermark beabsichtigt, auf seinem Territorio ½ Meile südlich vom Dorfe, einen 38 Fuß langen und 26 Fuß tiefen Stall erbauen zu lassen und denselben Neuermarker-Futterstall zu benennen.

Wir bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 7ten Juli 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Personalchronik.

Wahlfähige Predigtamtskandidaten.

Im Laufe des II. Quartals dieses Jahres sind von uns nachfolgende Kandidaten des Predigtamts:

1) Friedrich Christoph Gottlob Gebecke aus Helsta,
2) Johann Friedrich August Koltzsch aus Haynchen,
3) Gottlieb Carl Lange aus Weferlingen,
4) Emil Friedrich Christian Marschall aus Oßmanstedt,
5) Friedrich August Müller aus Kaltendorf,
6) Gustav Petri aus Barby,
7) Carl Wilhelm Rhenius aus Gr. Salza,
8) Carl Wilhelm Wrede aus Gr. Rossau,
9) Johann Isaak Heinr. August de Convenent aus Bützow,
10) Wilhelm Fischer aus Weferlingen,
11) Franz Adolph Kayser aus Büste,
12) Christian Ludwig Kleinschmidt aus Harbke,
13) Johann Carl Christoph Knoblauch aus Herrmannsacker,
14) Wilhelm Ludwig Johann Michaelis aus Halle,
15) Christian Ernst Ludwig Slevogt aus Mittelhausen,
16) Johann Heinrich Zippel aus Zielitz,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitsatteften versehen worden.

Magdeburg, den 6ten Juli 1839.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen. Graf zu Stolberg.

Digitized by Google

Dem siebenjährigen Johann Heinrich Angermünde zu Groß-Oschersleben ist mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 23sten Juni d. J. gestattet, den Zunamen

Schlüter

führen zu dürfen. Magdeburg, den 4ten Juli 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Für den 15ten oder Elbbezirk der Stadt Magdeburg ist wiederum der Major von Reindorff als Schiedsmann für die nächsten drei Jahre erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 13ten Juli 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von den durch den Tod des Medizinalraths Dr. Brüggemann erledigten Lehrerstellen an der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg, ist durch Ministerialreskript vom 11ten Mai d. J. die Lehrstelle für die medizinische Klinik, die innere Station des Krankenhauses und die Leitung der Dispensiranstalt dem praktischen Arzte Dr. Kersten und die Lehrstelle für pathologische Anatomie dem praktischen Arzt Dr. Schultze übertragen worden.

Der Korpsjäger Velten in Schnöggersburg ist zum Förster in Barby bestellt worden.

Der Kantor Scheiffler in Zens ist zum Adjunkten des Kantors und Schullehrers Blanke in Ottleben, Diözes Ausleben, mit der Hoffnung zur Nachfolge bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Gustav Albert Boelte ist zum Küster und Schullehrer in Klein-Bartensleben, Diözes Ausleben, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat August Pöhler ist zum Elementarlehrer an der niederen Mädchenschule in Burg provisorisch bestellt worden.

Der Schullehrer Stöwesand in Blätz ist zum Küster- und Schullehrer-Adjunkten in Bolgfelde, Diözes Gardelegen, mit der Hoffnung zur Nachfolge ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Wilhelm Borrmann ist zum Kantor an der St. Laurentiikirche zu Gr. Quenstedt, Diözes Derenburg, und zum Elementarlehrer daselbst provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Heinrich Hildebrandt ist zum Kantor und Schullehrer in Dalchau, Diözes Möckern, ernannt worden.

Der provisorische Schullehrer Johann Joachim Christoph Holzgraefe zu Hestedt und Rockenthin, Diözes Salzwedel; der provisorische Schullehrer Joachim Heinrich Ritzke zu Dahrendorf, Diözes Salzwedel; der provisorische Küster und Schullehrer Emil Plato zu Everingen, Diözes Weferlingen; und der provisorische Schullehrer Joh. Joachim Friedrich Mewes in Mannhausen, Diözes Weferlingen, sind definitiv als solche bestätigt worden.

Digitized by Google

# Nachweisung

## der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Juni 1839.

| Namen des Markt-Platzes. | Getreide, der Berliner Scheffel. | | | | Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel. | | | Kartoffeln, der Berliner Scheffel. | Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht. | | | | | | | | Bier und Brantwein das Berliner Quart. | | Rauhfutter. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen. | Roggen. | Gerste. | Hafer. | Erbsen. | Bohnen. | Linsen. | | Rindfleisch. | | Kalbfleisch. | | Hammelfleisch. | | Schweinefleisch. | | Bier. | Brantwein. | Heu, der Centn. | Stroh, das Schock. |
| | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | ₰ | Sgr. | ₰ | Sgr. | ₰ | Sgr. | ₰ | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. |
| Magdeburg. | 73 9/12 | 55 6/12 | 43 5/12 | 34 1/12 | 60 | 82 6/12 | 65 | 18 9/12 | 3 | — | 2 | — | 2 | 9 | 3 | 9 | 12 | 5 — | 25 | 7 15 |
| Halberstadt. | 70 8/12 | 57 6/12 | 45 | 32 6/12 | 75 | 97 6/12 | 72 6/12 | 27 6/12 | 3 | 5 | 1 | 10 | 2 | 11 | 3 | 9 | 14 | 5 8 | 20 | 6 15 |
| Quedlinburg. | 82 7/12 | 59 1/12 | 47 7/12 | 34 2/12 | 71 8/12 | 90 | 75 | 19 | 3 | 4 | 1 | 7 | 2 | 10 | 3 | 5 | 12 | 5 8 | 14 2/12 | 6 11 6/12 |
| Aschersleben. | 80 6/12 | 58 9/12 | 46 9/12 | 34 | 80 | 88 | 70 | 20 | 3 | — | 1 | 8 | 3 | — | 3 | 6 | 12 | 6 — | 20 | 6 — |
| Wernigerode. | 71 1/12 | 61 2/12 | 45 7/12 | 32 4/12 | 60 | 90 | 65 | 15 | 3 | 2 | 1 | 6 | 2 | 6 | 3 | 2 | 8 | 5 6 | 15 | 5 15 |
| Stendal. . | 78 9/12 | 44 | 35 9/12 | 26 6/12 | 55 | — | 60 | 7 3/12 | 2 | 6 | 2 | 6 | 2 | 6 | 3 | — | 12 | 5 — | 25 | 4 15 |
| Salzwedel. | 75 2/12 | 45 8/12 | 37 8/12 | 31 10/12 | — | — | 87 6/12 | 8 11/12 | 2 | 6 | 2 | 1 | 2 | 6 | 3 | — | 12 | 5 — | — | 4 2 6/12 |
| Burg. . . | 79 | 51 6/12 | 45 | 34 4/12 | 75 | 100 | 80 | 12 6/12 | 2 | 6 | 2 | — | 2 | 6 | 3 | 6 | 12 | 6 — | 25 | 7 — |
| Aken . . | 67 6/12 | 55 | 40 | 40 | 60 | — | — | 12 6/12 | 2 | 6 | 1 | 6 | 2 | 6 | 3 | 8 | 9 | 4 — | 15 | 4 15 |
| Gardelegen. | 75 3/12 | 46 10/12 | 39 4/12 | 31 | — | — | — | 7 6/12 | 2 | 6 | 2 | — | 2 | 6 | 3 | — | 15 | 4 6 | 20 | 4 25 |
| Schönebeck. | 67 6/12 | 55 | 45 | 35 | 72 | 96 | 68 | 17 6/12 | 2 | 6 | 1 | 6 | 2 | 6 | 3 | 6 | 12 | 4 — | 30 | 6 — |
| Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind: | 74 9/12 | 53 8/12 | 42 10/12 | 33 3/12 | 67 8/12 | 92 | 71 5/12 | 15 2/12 | 2 | 10 | 1 | 10 | 2 | 8 | 3 | 5 | 12 | 5 1 | 20 11/12 | 5 21 3/12 |

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

## Nro. 30.

Magdeburg, den 27. Juli 1839.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 54. Ausbruch des Milzbrandes unter dem Dammwildprett in mehreren Forstrevieren. III. 1572. Juli.

In den Forstrevieren Burgstall, Letzlingen und Jävenitz ist der Milzbrand unter dem Dammwildprett ausgebrochen. Die Oberförster der gedachten Forstreviere, so wie auch die in Colbitz und Planken, sind daher angewiesen, den Beschuß des Dammwildpretts einzustellen, auch das aufgefundene eingegangene Wildprett, nachdem vorher die Haut auf mehreren Stellen durchschnitten worden, sofort vier bis fünf Fuß tief eingraben zu lassen.

Magdeburg, den 25sten Juli 1839.

Königliche Regierung.

Nro. 55. Betrifft den Gewerbebetrieb einzelner umherziehender Musikanten, Harfen- und Drehorgelspieler ꝛc. I. 1316. Juni.

In Gewägung, daß der Gewerbebetrieb einzelner umherziehender Musikanten, Harfen- und Drehorgelspieler ꝛc. in der Regel mehr oder weniger in eine Bettelei ausartet, und zur Belästigung des Publikums gereicht, wird es Pflicht der Behörden, das Letztere davor durch unbedingte und strenge Anwendung der diesfälligen gesetzlichen Vorschriften so viel als möglich zu schützen.

Wenn nun nach §. 18. des Hausir-Regulativs vom 28sten April 1824 die Ertheilung von Gewerbescheinen an dergleichen umherziehende Gewerbtreibende nur ausnahmsweise, aus besondern von der Persönlichkeit der Nachsu-



Digitized by Google

chenden hergenommenen Gründen, und nach voraufgegangener strenger Prüfung ihrer Rechtlichkeit und Sittlichkeit, allemal aber nur in mäßiger Zahl, und mit besonderer Auswahl erfolgen soll, unserer Seits auch mit Ernst auf die Befolgung dieser Vorschriften gehalten wird: so finden wir uns, höherer Anordnung zufolge, veranlaßt, die Polizeybehörden unseres Verwaltungsbezirks zu einem gleichmäßigen Verfahren bei Bewilligung der polizeylichen Erlaubniß für diejenigen, welche die in Rede stehenden Gewerbe innerhalb des Polizeybezirks ihres Wohnorts oder der zweimeiligen Umgebung desselben betreiben wollen, um so mehr anzuweisen, als Gesuche um Ertheilung solcher Polizeyerlaubniß, ihrer Steuerfreiheit wegen, weit häufiger als um Gewerbescheine vorkommen dürften, auch bemerkt worden ist, daß mit Bewilligung jener Erlaubniß hie und da allzufreigebig umgegangen wird.

Da auch öfters die fraglichen Gewerbtreibenden durch den Gewerbschein oder die polizeyliche Erlaubniß die Befugniß erlangt zu haben glauben, unaufgefordert in Häuser und Höfe einzutreten, um durch ihre unwillkommenen Leistungen den Bewohnern, welche sich der Belästigung zu entledigen wünschen, eine Gabe abzunöthigen, so machen wir nicht allein die betreffenden Behörden, sondern auch das Publikum darauf aufmerksam, daß nach §. 25. des gedachten Regulativs diese Gewerbtreibenden niemals, ohne dazu aufgefordert zu seyn, in Privathäuser, oder in Gasthöfe ohne besondere Erlaubniß des Wirthes eintreten dürfen, um ihre Dienstleistungen anzubieten, und daß muthwillige Verletzung dieser Vorschrift nach §. 29. unfehlbar ein- bis zweitägige Gefängnißstrafe nach sich ziehet.

Magdeburg, den 19ten Juli 1839.

Königliche Regierung. Abtheilungen des Innern, und für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

## Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Bezeichnung der Schiffsgefäße. 1125. R.

Es ist höhern Orts bestimmt worden, daß fortan, zur Bezeichnung der Flußschiffe, lackirte oder mit Oelfarbe angestrichene Tafeln mit weißem Grunde und schwarzen Ziffern verwendet werden sollen.

Digitized by Google

Den Schiffern, deren Gefäße mit unlackirten oder unangestrichenen Tafeln bereits bezeichnet sind, liegt ob, das Lackiren oder den Anstrich auf ihre Kosten unverzüglich zu bewirken, auch die lackirte oder angestrichene Tafel auf ihre Kosten stets in gehörigem Zustande zu unterhalten.

Diejenigen Schiffsführer, welche auf der Fahrt begriffen sind, werden, zur Bewirkung des Anstriches oder, nach ihrer Wahl, des Lackirens der an den Schiffsgefäßen bereits befestigten Tafeln, durch die zuerst von ihnen berührte Empfangsstelle, mittelst eines auf den Meßbrief zu setzenden Vermerks, aufgefordert werden. Genügen sie dieser Aufforderung nicht, bevor sie den seitdem zuerst erreichten Bestimmungsort, wo zur Bewirkung des Anstrichs oder Lackirens Gelegenheit vorhanden ist, wieder verlassen, so verfallen die Schiffsführer in eine Ordnungsstrafe von 15 Sgr. bis 1 Rthlr., und falls sie wiederholten, ebenfalls auf dem Meßbrief zu vermerkenden Aufforderungen in dem jedesmaligen nächsten Bestimmungsorte nicht nachkommen, jedes Mal in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 2 Rthlr.

Die Führer solcher Gefäße, mit welchen voraussichtlich in mehreren Wochen eine Fahrt nicht unternommen werden wird, werden zur Bewirkung des Anstrichs oder, nach ihrer Wahl, des Lackirens, binnen einer angemessenen Frist, durch die Steuerbehörde des Orts, an welchem sie sich befinden, wenn dort Gelegenheit zur Bewirkung des Anstrichs oder des Lackirens vorhanden ist, aufgefordert werden. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so verfallen sie ebenfalls in eine Ordnungsstrafe von 15 Sgr. bis 1 Rthlr., und wenn sie einer nochmaligen ähnlichen Aufforderung nicht genügen, jedesmal in eine Strafe von 1 bis 2 Rthlr.

Wenn unbrauchbar gewordene, mit Bezeichnungstafeln versehene Flußschiffe vernichtet werden sollen, so muß dies unter Ueberreichung des Meßbriefs der, der Schiffsbaustelle zunächst belegenen Steuerbehörde angemeldet werden, welche sodann den Bleiverschluß und die Tafel ab- und die letztere in ihren Gewahrsam nimmt. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift Seitens des Schiffers zieht für denselben eine Ordnungsstrafe von 2 Rthlr. nach sich, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

In Fällen, wo eine Vermessung und Bezeichnung eines Flußschiffes statt-

Digitized by Google

findet, sind übrigens die Schiffer verpflichtet, die dazu erforderlichen Nägel und Kohlen zu liefern. Magdeburg, den 13ten Juli 1839.

Königl. Geheimer Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

## Vermischte Nachrichten.

Patenterthei-lung.

Dem Mechanikus F. A. Egells zu Berlin ist unterm 20. Juni d. J. ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung, die Bewegung einer Welle auf eine oder mehrere andere so zu übertragen, daß die Geschwindigkeit jeder der letzteren während des Ganges willkührlich vermehrt oder vermindert werden kann, in dem durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenhange, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf Fünf Jahre, von jenem Termin an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

## Personalchronik.

Der Hülfskalkulator Bach ist zum Kreissekretär im ersten Jerichowschen Kreise ernannt.

Der Schulamtskandidat Ferdinand Hessing aus Halberstadt ist zum Küster und dritten Schullehrer bei der katholischen St. Marienkirche und Schule zu Magdeburg provisorisch bestellt worden.

Der Küster und Schullehrer Friedrich Wilhelm Arendt in Lagendorf, Diözes Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Kaplan Henze an der katholischen Pfarrkirche in Gr. Ammensleben wird pensionirt werden.

## Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monat Juli 1839.

Der bisherige Referendarius Friedrich Carl Bertram ist zum Oberlandesgerichts-Assessor, und der bisherige Auskultator von Seebach zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt.

Der Auskultator Franz Ludwig Carl von Helmolt ist an das Oberlandesgericht hier versetzt.

Der Rechtskandidat Gottfried Engelhart ist zum Auskultator angenommen. Halberstadt, den 6ten Juli 1839.

## Berichtigung.

Seite 252. Zeile 8 von unten des 29sten Stücks des Amtsblattes ist in der Bekanntmachung vom 8ten Juli d. J., die Bestrafung der Schulversäumnisse betreffend, ad 4. statt: es demnach ꝛc. zu lesen: es dennoch ꝛc.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

## Nro. 31.

Magdeburg, den 3. August 1839.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 27sten v. Mts. zu Berlin ausgegebene 18te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2028. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 23sten November 1835 wegen Verleihung einer Virilstimme im ersten Stande der Provinzialstände der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz, an den Grafen von Solms-Sonnenwalde;

„ 2029. die Deklaration, das gesetzliche Erbrecht der Kinder und weiteren Abkömmlinge der vor dem Erblasser verstorbenen Geschwister desselben, imgleichen auch der Halbgeschwister und deren Abkömmlinge im Herzogthum Schlesien betreffend, vom 22sten Juni d. J.;

„ 2030. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten Juni d. J., die Abänderung des Art. 66. des Rheinischen Strafgesetzbuches betreffend; und

„ 2031. die Verordnung, betreffend die Kontrolle der Hölzer, welche unverarbeitet transportirt werden.

Magdeburg, den 2ten August 1839.

## Publikandum.

Anderweite Publikation der Strafgesetze zur Verhütung des Kindermordes.

Die Preussischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes, welche hiermit anderweit publizirt werden:

1) Jede ausser der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die



Digitized by Google

hörung des Kindermordes.

von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Obrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.

2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3) Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag tod oder lebendig seyn.

4) Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5) Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie auch nichts gethan haben, toodurch der Tod des Kindes veranlasst worden.

6) Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten; so sind sie strafbar und verantwortlich.

---

## Bekanntmachung.

Debitserlaubniß für Druckschriften.

Von dem Königlichen Ober-Censurkollegium ist auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten Oktober 1819 für nachbenannte, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene sieben Schriften, als:

1) der kleine Soldat. Militairisches Bilderbuch für fleißige und gute Knaben. Zürich bei Johann L. Wirz-Widmer. 8.

2) Neujahrsblatt für Basels Jugend, herausgegeben von der Gesellschaft zu Beförderung des Guten und Gemeinnützigen. 1836. 1837. 1838. und 1839. XIV. bis XVII. Heft. Gedruckt bei Wilhelm Haas in Basel. 4.

3) Der Tod des P. Cornelius Scipio Aemilianus. Eine historische Untersuchung von Fr. Dr. Gerlach, Prof. der alten Literatur an der Uni-

Digitized by Google

versität Basel. Druck und Verlag von Seul und Mast. Basel, 1839. 8.

4) Luther und seine Zeit. Eine Sammlung von Gedichten von K. R. Hagenbach. Zürich und Frauenfeld, Druck und Verlag von Ch. Beyel. 1839. 8.

5) Jugendblätter. Monatschrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von E. G. Barth und L. Hänel. Sechstes Halbjahr. Sechstes Heft. Juni 1839. Straßburg bei Philipp Scheurer. gr. 8.

6) Leiden und Freuden eines Schulmeisters. Erster und zweiter Theil. Bern, 1838 und 1839. Wagnersche Buchhandlung. 8.

7) Das himmlische Vergnügen in Gott, oder vollständiges Gebetbuch auf alle Zeiten, in allen Ständen und bei allen Angelegenheiten nützlich zu gebrauchen, nebst der Leidensgeschichte unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi. Wie auch Morgen- und Abendandachten ꝛc. Herrn Benjamin Schmolkens. St. Gallen. 1838. Verlag von C. P. Scheitlin.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 23sten Juli 1839.

Für den abwesenden Oberpräsidenten der Provinz Sachsen.
Der Regierungs-Vizepräsident, Geheime Ober-Regierungsrath v. Krosigk.

---

## Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nro. 56. Eröffnung der Jagd. I. 1863. Juli.

Zur diesjährigen Eröffnung der Jagd wird hierdurch der 1ste September d. Js. bestimmt. Magdeburg, den 25sten Juli 1839.

Königliche Regierung.

---

## Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die den Gerichten zu machende

Die Verwandten oder Hausgenossen eines Verstorbenen, welche im Sterbehause anwesend sind, ingleichen die Hauswirthe, werden hiermit auf die gesetz-

Digitized by Google

Anzeige von Todesfällen. 2187.

liche Vorschrift des §. 23. Tit. 5. Th. II. der Allgemeinen Gerichtsordnung aufmerksam gemacht, wonach sie zur sofortigen Anzeige des Todesfalls an das Gericht verpflichtet sind. Magdeburg, den 18. Juli 1839.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

## Vermischte Nachrichten.

Abhaltung des Michaelismarktes zu Clötze. I. 1558. Juli.

Der diesjährige Michaelismarkt zu Clötze wird nicht am 30sten September, sondern schon am 27sten desselben Monats abgehalten werden, was hierdurch zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums gebracht wird. Magdeburg, den 27sten Juli 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

## Personalchronik.

Nachdem der Bürgermeister Toepke zu Kochstedt auf die Entbindung von seinen bisherigen Funktionen angetragen hat, ist in Stelle desselben der zeitherige Organist und Lehrer Ludwig Eime von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst zum Bürgermeister der Stadt Kochstedt gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 23sten Juli 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der landräthliche Privatsekretär Görges ist zum Kreissekretär im Kreise Kalbe ernannt.

Bei der großen Volksschule für Mädchen zu Magdeburg sind

| | | | |
|---|---|---|---|
| der bisherige | 9te | Lehrer Elsner | zum 8ten, |
| " " | 10te | " Lohse | " 9ten, |
| " " | 11te | " Wachsmann jun. | " 10ten, |
| " " | 12te | " Francke | " 11ten |

Lehrer befördert, und die Schulamtskandidaten August Döblin, Albert Eisfeld und Wilhelm Stottmeister resp. zum 12ten, 13ten und 14ten Lehrer und zwar ersterе beide definitiv, letzterer aber provisorisch bestellt worden.

Der Pfarrverweser Franz Wilhelm Heinrich Brinkmann ist zum katholischen Pfarrer an der St. Katharinenkirche zu Halberstadt ernannt.

Bei der Vorbereitungsschule zu Magdeburg ist der bisherige 3te Lehrer Aesner zum zweiten, und der zeitherige Lehrer an der Bürgerschule, Carl Friedrich Thiele, zum dritten Lehrer ernannt und bestätigt worden.

Der Küster zu St. Spiritus und erste Lehrer der Armenschule zu Quedlinburg, Miltsch, ist gestorben.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

## zu Magdeburg.

Nro. 32.

Magdeburg, den 10. August 1839.


## Bekanntmachungen.

Betrifft die Verrichtung geistlicher, dem Parochialzwange unterworfener Amtshandlungen durch Geistliche einer anderen Konfession.

Die nach §. 431. Theil 2. Titel 11. des Allgemeinen Landrechts erforderliche Staatserlaubniß zur Verrichtung geistlicher, dem Parochialzwange unterworfener Amtshandlungen durch Geistliche einer anderen Konfession ist in denjenigen Fällen, wo die Kinder evangelischer Väter durch einen katholischen Geistlichen getauft werden sollen, nicht mehr, wie bisher, unmittelbar bei dem unterzeichneten Oberpräsidenten der Provinz, sondern bei den betreffenden Herren Kreislandräthen nachzusuchen, welchen zugleich die Ertheilung der Erlaubniß hierdurch delegirt wird. Dieselben werden dabei auf die Vorschrift des §. 427. tit. cit. aufmerksam gemacht, wonach in den angegebenen Fällen auch das Dimissoriale des kompetenten Pfarrers erforderlich ist, weshalb die Staatserlaubniß nur mit Vorbehalt der Beibringung dieses Dimissorials ertheilt werden darf. Uebrigens haben die Herren Kreislandräthe von jedem Falle, in welchem sie von der durch die gegenwärtige Verfügung ihnen beigelegten Befugniß Gebrauch machen, hinterher dem unterzeichneten Oberpräsidenten Bericht zu erstatten. Ilsenburg, den 27sten Juli 1839.

2904.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. Graf zu Stolberg.

Debitsverbot für Druckschriften.

Von dem Königlichen Ober-Censurkollegium sind auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten Oktober 1819 die nachbenannten, außerhalb



Digitized by Google

der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienenen fünf Schriften, als:

1) Die Differenzial- und Integralrechnung mit Funktionen einer Variabeln. Von J. L. Raabe, Professor. Der Differenzial- und Integralrechnung erster Theil. Zürich, bei Orell, Füßli und Komp. 1839. 8.

2) Das Panorama von Zürich. Schilderung der in Zürichs Umgebungen sichtbaren Gebirge, nebst Beschreibung der im Jahre 1837 ausgeführten Ersteigung des Tödiberges, mit einem Plan und einer großen von der Weid aus gezeichneten Alpenansicht. Zürich, bei Orell, Füßli und Komp. 8.

3) Lustreise in's Morgenland. Unternommen und geschildert von Dr. Titus Tobla. 1ster und 2ter Theil. Zürich, bei Orell, Füßli und Komp. 1839. 8.

4) Sammlung auserlesener Gedichte zur Uebung im mündlichen Vortrage für die unteren Abtheilungen der Bürger- und Gelehrtenschulen, herausgegeben von Ch. Heinrich Hugendubel, Lehrer der Geschichte und deutschen Sprache und Direktor der Realschule in Bern. Zweite neue durchgesehene und vermehrte Auflage. Bern, Chur und Leipzig, Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1839.

Auch mit dem Titel:

Deutsches Lesebuch für die untern Abtheilungen der Bürger- und Gelehrtenschulen, herausgeg. von Ch. Heinrich Hugendubel. Erster Theil.

5) Anfangsgründe der Mathematik. Von E. F. Zehender. Ein Lesebuch für Schulen und den Selbstunterricht. Erster Theil, welcher die gemeine Arithmetik enthält. Dritte verbesserte und vermehrte Auflage. Bern, Chur und Leipzig, Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1839.

zum Debit innerhalb der Königl. Lande verstattet worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 30sten Juli 1839.

Für den abwesenden Oberpräsidenten der Provinz Sachsen.

Der Regierungs-Vizepräsident, Geheime Ober-Regierungsrath v. Krosigk.

Digitized by Google

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 57. Anweisung an die Schullehrer und Schulamtskandidaten zur rechtzeitigen Gestellung vor den Ersatzbehörden Behufs Erfüllung ihrer Militairpflicht. II. 412. Juli.

Nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 29sten Oktober 1827 sollen die auf Seminarien ausgebildeten Schulamtskandidaten, wenn sie nach ihrer Loosnummer die Reihe zur Einstellung trifft, ihrer Militairpflicht durch sechswöchentliche, und wirklich angestellte Schullehrer durch vierwöchentliche Uebung in den Waffen genügen können. Es haben sich indeß mehrmals Fälle ereignet, daß dergleichen Militairpflichtige sich überhaupt nicht vor den Ersatzbehörden gestellt haben. Da es nun nach §. 1. der gedachten Allerhöchsten Kabinetsorder außer Zweifel ist, daß alle Schulamtskandidaten und Schullehrer, ohne Ausnahme, sich beim Eintritt in das militairpflichtige Alter, wie jeder andere Militairpflichtige, vor den Ersatzbehörden zu gestellen haben, und daß im Unterlassungsfalle sie eben dieselben nachtheiligen Folgen treffen, welche bei Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften für Andere unausbleiblich sind, mithin dergleichen Individuen zur vorzugsweisen Einstellung auf 3jährige Dienstzeit herangezogen werden müssen, so machen wir die in Seminarien gebildeten Schulamtskandidaten und die wirklich angestellten Schullehrer auf die Folgen der unterlassenen Gestellung vor den Ersatzbehörden hierdurch aufmerksam, und beauftragen die Diözesanbehörden und Pfarrgeistlichen, die sich in ihren Diözesen und Parochien aufhaltenden, noch im militairpflichtigen Alter sich befindenden Schullehrer und Schulamtskandidaten mit den vorstehenden Bestimmungen bekannt zu machen. Magdeburg, den 1sten August 1839.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nro. 58. Warnung vor falschen Holländischen Dukaten. I. 58. Aug.

In der Stadt Danzig sind vor einiger Zeit falsche holländische Dukaten zum Vorschein gekommen, welche aus einem mit Golde umgebenen Korn von Silber bestehen und einen Werth von circa 2 Rthlr. 9 Sgr. haben.

Diese falsche Dukaten sind wahrscheinlich im Auslande verfertigt und durch fremde Schiffer eingebracht worden; sie täuschen sehr, indem sie die Farbe und das Gewicht der ächten holländischen Dukaten haben, und nur, um letzteres herauszubringen, etwas dicker als diese und, wegen des darin enthaltenen Silberkorns, weniger biegsam sind. Es wird zur Warnung des Publi-

Digitized by Google

kums dies hiermit öffentlich bekannt gemacht und zugleich eine von der Königlich Niederländischen Regierung eingegangene Beschreibung dieser falschen Dukaten, woraus die Kennzeichen der Unächtheit näher zu ersehen sind, hierbei gefügt. Magdeburg, den 7ten August 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Untersuchung dieser falschen Dukaten mit dem Gepräge der niederländischen Dukaten, hat nachstehendes Befinden zur Folge gehabt:

In Beziehung auf das Gewicht, die Beschaffenheit und das Gepräge.

Das Gewicht dieser Stücke ist gleichsam dasselbe und übereinstimmend mit dem Gewichte der ächten Dukaten, nämlich 3 Grammen, 494 Millegrammen. Von verschiedener Größe unter einander, sind sie dabei etwas dicker, als die ächten Dukaten. Diese haben einen Durchmesser von 20 G. à 21 millimetres.

Die auffallendsten Erkennungsmerkmale des falschen Gepräges sind Nachfolgende:

Avers.

Der geharnischte Ritter ist um ein millimeter länger, als nach dem Stempel des Dukaten seyn sollte. Am linken Fuße fehlen die Streife, welche die Glieder andeuten der Fußbekleidung. Der Pfeilenbüschel ist mehr zerstreut, der rechte Arm, der das Schwert trägt, ist entfernter vom Leibe; das Haupt vorüberneigend, anstatt aufgehoben zu seyn, auch etwas größer. Am rechten Beine fehlt die Andeutung des Kniegelenkes, und anstatt dessen spürt man eine Vertiefung oder Höhlung.

Die Buchstaben der Umschrift sind im Allgemeinen etwas schwerfälliger, die zwei letzten Ziffern der Jahreszahl 1829 stehen etwas niedriger als die zwei ersten Ziffern. Die Letter A. des Wortes Concordia befindet sich auf derselben Linie mit der Spitze 29, während die Letter auf den ächten Stücken fast gleichliegend ist mit der Grundfläche der obgesagten Ziffer. Sowohl das Münzzeichen (ein Merkur's-Stab), als dasjenige des Münzmeisters (eine Fackel), sind gröber und unkennbarer, besonders das erstgenannte Zeichen. Die Fackel ist kürzer und deren Stiel streckt sich nur bis an die Grundfläche der Buchstaben der Umschrift aus, während derselbe auf den ächten Stücken mehr niederwärts gesenkt ist.

Kehrseite.

Das Gepräge ist im Allgemeinen gröber, besonders die Buchstaben und Verzierungen des Rahmen oder Einfassung der Inschrift. Das Wort Belgii und der Punkt hinter dem Worte Imperii berühren die Einfassung; auf den ächten Stücken sind sie davon getrennt.

Die vorliegenden Stücke besitzen nicht die eigenthümliche Biegsamkeit der Dukaten, auch geht ihnen der Klang ab, zufolge ihrer ungleichartigen Zusammensetzungsweise, aus einem silbernen Plättchen mit Gold überzogen.

Nach der Prüfung von einem dieser falschen Dukaten ergiebt es sich, daß derselbe auf 1000 Theilen an Gold 661 = 190$\frac{4}{5}$ Gr.
und an Silber 318 = 91$\frac{4}{15}$ "
enthält.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

## Nro. 33.

Magdeburg, den 17. August 1839.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 3ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 19te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2032. die Verordnung, die Modifikationen des §. 12. des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände für die Provinz Westphalen vom 27sten März 1824 und der Artikel VIII. und XVI. der Verordnung wegen der in ersterem Gesetze vorbehaltenen Bestimmung vom 13ten Juli 1837 betreffend, d. d. den 8ten Juni d. J.;

2033. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten Juni d. J., wegen der nachträglichen Bekanntmachung der von des Königs Majestät getroffenen Bestimmungen, wodurch hinsichtlich der Berechtigung zu Landtagsstimmen oder Theilnehmer an solchen, wie sie in den Ständegesetzen ursprünglich normirt worden, etwas abgeändert ist, die aber bis jetzt in der Gesetzsammlung nicht enthalten sind; und

2034. die Ministerialerklärung über die mit der Fürstlich Lippe-Detmoldschen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, vom 22sten Mai und 19ten Juli d. J.

Magdeburg, den 10ten August 1839.

## Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nro. 59. Reglement über die Eintheilung des

Das gesammte Thierheilpersonal wird in folgende Klassen eingetheilt:

I. Thierärzte 1ster Klasse. Thierärzte von höherer wissenschaftlicher Bildung.



Digitized by Google

thierärztlichen Personals. I. 32. Aug.

Um als ein solcher approbirt zu werden, muß der Kandidat den für diese Klasse vorgezeichneten Lehrkursus von sieben Semestern auf der hiesigen Königlichen Thierarzneischule absolvirt und die dieserhalb verordnete Staatsprüfung bestanden haben. Den Thierärzten 1ster Klasse steht die Ausübung der Thierheilkunde in ihrem ganzen Umfange zu; sie sind zugleich die Organe der Veterinairpolizey und der gerichtlichen Thierheilkunde; daher können auch nur diese, nachdem sie ihre Qualifikation durch Ablegung der desfalls vorgeschriebenen besondern Prüfung nachgewiesen haben, als Kreisthierärzte angestellt, und, wenn sie sich in dieser Stellung auszeichnen, zu Departements-Thierärzten und Assessoren bei den Provinzial-Medizinalkollegien befördert werden, nachdem sie zuvor wenigstens 1 Jahr lang als Repetitoren bei der hiesigen Thierarzneischule fungirt haben. In Hinsicht des Rangverhältnisses wird hierbei bemerkt, daß die Departements-Thierärzte in gleicher Kategorie mit den Kreisphysikern stehen; doch gebührt in Kollisionsfällen den letzteren der Vorrang. In einem gleichen Verhältnisse stehen die Kreisthierärzte zu den Kreischirurgen.

II. Thierärzte 2ter Klasse. Rein praktisch gebildete Thierärzte.

Als solche werden diejenigen Kandidaten approbirt, welche, nachdem sie den für diese Klasse vorgeschriebenen, und auf sechs Semester berechneten Lehrkursus auf der hiesigen Königlichen Thierarzneischule absolvirt, der dieserhalb besonders angeordneten Staatsprüfung Genüge geleistet haben.

Die Thierärzte dieser Klasse sind gleichfalls zur unbeschränkten Ausübung der thierärztlichen Praxis befugt, indessen können dieselben bei vorkommenden Epizootieen zur Anordnung und Ausführung der dagegen zu treffenden Maaßregeln nur ausnahmsweise und in Ermangelung eines Thierarztes 1ster Klasse zugezogen werden. Vor Gericht können sie nur als sachverständige Zeugen über Vorkommenheiten ihrer eigenen Praxis erscheinen; dagegen sind sie zur Abgabe eines technischen Gutachtens über Gegenstände außerhalb ihrer Praxis nicht befugt. Es ist ihnen daher auch die Bewerbung um die sub Nr. 1. bezeichneten thierärztlichen Beamtenstellen nicht verstattet.

In Bezug auf die bisher vor Emanation der gegenwärtigen Klassifikation geprüften Thierärzte gelten nachstehende Bestimmungen:

A. Diejenigen Thierärzte, welche sich die bisher übliche Approbation der

Thierärzte 2ter Klasse erworben haben, treten nunmehr in die Kategorie der vorstehend bezeichneten Thierärzte 1ster Klasse.

B. Diejenigen Thierärzte dagegen, welche sich nur im Besitz eines bis dahin die Stelle der Konzession vertretenden Schulzeugnisses befinden, treten in die Kategorie der vorstehend bezeichneten Thierärzte 2ter Klasse.

Berlin, den 25sten Mai 1839.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

Vorstehendes, mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 4ten Juli d. J. genehmigte Reglement, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 5ten August 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Betrifft den Unterstützungsfonds für bedürftige Kinder verstorbener Justizbeamten.

Des Königs Majestät hatten mittelst Allerhöchster Kabinetsorder d. d. Conradswaldau, den 5ten September 1835, zu genehmigen geruhet, daß bei den Landes-Justizkollegien Unterstützungsfonds für bedürftige Kinder verstorbener Justizoffizianten gebildet und zu diesem Zwecke die, von den Gerichten bisher zur Justizoffizianten-Wittwenkasse eingesendeten freiwilligen Beiträge der Partheien überwiesen werden sollten. Des Herrn Justizministers Exzellenz hatten demgemäß nähere Anweisung ertheilt und es ist unterm 17ten November gedachten Jahres auch bei dem unterzeichneten Oberlandesgerichte ein solcher Fond gestiftet worden, zu welchem außer jenen Beiträgen überhaupt alle freiwilligen Zuwendungen und etwanigen Legate fließen sollen und welcher im Depositorio des hiesigen Pupillenkollegii verwaltet wird.

Es war früherhin gewöhnlich gewesen, daß bei vortheilhaften Ereignissen freiwillige Geschenke zu dergleichen milden Zwecken gesendet werden und in der Hoffnung, daß es nur einer Anregung zu Wiedererweckung jener löblichen Gesinnung bedürfe, wurden unter jenem Dato sämmtliche Untergerichte des Departements angewiesen, fortan bei Gutsveräußerungen dem Käufer und Verkäufer, bei Subhastationen dem Ersteher des Grundstücks, bei Testaments-

publikationen den eingesetzten majorennen Eben und Legatarien, bei Erbrezessen den sämmtlichen volljährigen Interessenten, bei Adoptionsverträgen den Paciscenten, bei Majorennitätserklärungen aller Art dem für volljährig Erklärten, bei vormundschaftlichen Dechargen dem majorenn Gewordenen, bei Ehekonsensen den Verlobten und bei allen, einen solchen Mildthätigkeitsanspruch rechtfertigenden Anlässen, nach Befinden, die den Gerichten zugefertigte diesfällige Aufforderung zur Erklärung über einen freiwilligen Beitrag zu jenem Fond mitzutheilen. Eine gleiche Veranstaltung wurde bei dem Oberlandesgerichte getroffen und auch die Notarien des Departements wurden zu einer wohlthätigen Mitwirkung bei den in ihrem Wirkungskreise vorfallenden Veranlassungen aufgefordert.

Daß hierbei blos die freie Mildthätigkeit der Gerichtseingesessenen walten und überall keinerlei Zwang eintreten sollte, war ausdrücklich bevorwortet, aber der Erfolg der getroffenen Einleitungen ist auch in dem verflossenen Jahre mit wenigen Ausnahmen hinter der billigsten Erwartung zurückgeblieben.

Darum ist diese in ihrem milden Zwecke gleichwohl so wichtige Angelegenheit sämmtlichen Gerichten und Notarien des Departements kürzlich von Neuem an's Herz gelegt worden und wird dieselbe hiermit auch zur öffentlichen Kenntniß und menschenfreundlichen Beachtung und Beherzigung aller Gerichtseingesessenen vertrauungsvoll gebracht. Magdeburg, den 13ten Juni 1837.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. gez. Freiherr von Manteuffel.

Obiges Publikandum wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Magdeburg, den 16ten Juli 1839.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Waldprodukten.

Nachstehendes Ministerialreskript:

Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten Mai d. J. (Gesetz-Samml. S. 173.) befiehlt die Ausdehnung der Order vom 5ten August v. J. (Gesetz-Samml. Seite 431.)

betreffend die Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Waldprodukten in dem am linken Rheinufer belegenen Theile der Rheinprovinz, auf den ganzen Umfang der Monarchie.

Digitized by Google

Es muß demnach von jetzt ab die Entwendung von Gras, Kräutern, Heide, Moos, Laub und sonstigem Streuwerk aus den Waldungen, so wie aller übrigen Waldprodukte, gleich dem Holzdiebstahl, nach dem Gesetze vom 7ten Juni 1821 untersucht und bestraft und nur bei Festsetzung der Geldbuße diejenige Abänderung beachtet werden, welche die Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten August v. J. angeordnet hat.

Alle entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben, sie mögen das Verfahren, die Kompetenz zur Untersuchung, oder die Strafe betreffen, und in allgemeinen Gesetzen, in Provinzial-Forstordnungen oder andern speziellen gesetzlichen Vorschriften enthalten seyn. Es kommen daher von Publikation der Allerhöchsten Order vom 5ten August v. J. und beziehungsweise vom 4. Mai d. J. ab, folgende Grundsätze zur Anwendung.

I. Die Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Waldprodukten der obengedachten Art steht ohne alle Exemtion dem Gerichte zu, in dessen Bezirk die Entwendung verübt worden, wenn es auch sonst zur Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit nicht befugt ist.

In denjenigen Theilen der Rheinprovinz, wo die Polizeygerichtsbarkeit durch die Friedensrichter verwaltet wird, haben sich die Letztern der Untersuchung zu unterziehen.

II. Die bisher in einigen Provinzen stattgefundene polizeyliche Ahndung solcher Forstfrevel findet fortan nicht weiter Statt.

III. Für das gerichtliche Verfahren bei der Instruktion und Entscheidung dienen lediglich die für die Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls im Gesetz vom 7ten Juni 1821 ertheilten und die spätern, dasselbe erläuternden Vorschriften zur Richtschnur.

IV. Es muß daher auch die Entwendung solcher Waldprodukte von den Forstbeamten in die Forststraftabelle aufgenommen und in dieser Form, gleich den Holzdiebstählen, den Forstgerichten angezeigt werden.

V. In Betreff des Kostenpunkts und der Vollstreckung der Erkenntnisse ist eben so zu verfahren, wie hinsichtlich der Erkenntnisse in Holzdiebstahlssachen vorgeschrieben ist.

Nach diesen Bestimmungen, welche durch die Amtsblätter zur öffent-

Digitized by Google

lichen Kenntniß zu bringen sind, haben sich die Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu achten. Berlin, den 22sten Mai 1839.

Der Justizminister. Mühler.

Der Minister des Innern und der Polizey. v. Rochow.

Der Geheime Staatsminister und Chef der II. Abtheilung des Königl. Hausministeriums. v. Ladenberg.

An
sämmtliche Königl. Gerichts- und Verwaltungsbehörden.
I. 3283. J. 52. Vol. 6.

wird hierdurch für die Gerichtseingesessenen und die Untergerichte in unserm Departement zur Beachtung und Befolgung öffentlich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 7ten August 1839.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

---

## Bekanntmachung.

Betrifft die im Jahre 1836 neu ausgefertigten verloosbaren dreiprozentigen Steuerkredit-Kassenscheine.

Von den im Jahre 1836 durch Umschreibung der vormals Königl. Sächs. unverwandelten und unverloosbaren Steuerscheine, ausgefertigten neuen verloosbaren dreiprozentigen Steuerkredit-Kassenscheinen laufen im diesjährigen Michaelstermin die Zinsbogen ab, und es sollen daher mit dem Eintritt dieses Termins bei der hiesigen Königlichen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse gegen Abgabe der abgelaufenen Talons, neue Talons mit Koupons verabfolgt werden. Indem nun hiervon die Inhaber gedachter Scheine in Kenntniß gesetzt werden, werden dieselben zugleich aufgefordert, bei der diesmaligen Ablieferung der abgelaufenen Talons auch die Scheine selbst der vorgenannten Kasse vorzulegen, weil deren Einsicht unumgänglich nöthig ist. Hierbei wird jedoch bemerkt, daß künftighin die Verabfolgung der neuen Zinsbogen gegen alleinige Aushändigung der abgelaufenen Talons geschehen, und die Vorzeigung der Scheine nicht wieder verlangt werden wird.

Merseburg, den 1sten Juli 1839.

Der Regierungspräsident Graf Arnim.

---

Digitized by Google

## Vermischte Nachrichten.

Unsere Bekanntmachung vom 1sten Mai c. im 20sten Stück des diesjährigen Amtsblatts, in Betreff des anzulegenden neuen Schäferei-Etablissements „Burgstall" bei Schönhausen, wird hierdurch dahin berichtigt, daß das gedachte Etablissement nicht ½ Meile südlich, sondern ¼ Meile nordwestlich von Schönhausen, nicht ¼ Meile östlich, sondern ¼ Meile südlich von Hohengöhren, und nicht 100 Ruthen westlich, sondern eben so weit östlich vom Elbdeiche entfernt bleiben wird. Berichtigung. I. 1319. Juli.

Magdeburg, den 30sten Juli 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Personalchronik.

Der Herr von Barsewisch zu Windberge ist auf seinen Antrag von dem Amte eines Stellvertreters im XIII. Feuerpolizeybezirke des Kreises Stendal entbunden und für denselben der bisherige Stellvertreter im VII. Feuerpolizeybezirke, Amtmann Meißner zu Groß-Schwarzlosen, zum Stellvertreter im XIII., dagegen in Stelle des Amtmann Meißner der Schulze Kahrstedt zu Hüselitz zum Stellvertreter im VII. Feuerpolizeybezirke des Stendalschen Kreises ernannt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 6ten August 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Gymnasiallehrer und Klassenordinarius Dr. Eduard Schrader zu Stendal ist mittelst Reskripts des Königlichen Ministeriums der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 8ten Juli d. J. das Prädikat: Oberlehrer verliehen worden.

Bei der Bürgerschule zu Magdeburg ist der bisherige 7te Lehrer Ludwig Bernhard Diedrich zum fünften Lehrer, und der bisherige 3te Lehrer an der Friedrichsstädter Schule, Ludwig Göldner, zum siebenten Lehrer ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Gustav Heyse ist zum ordentlichen Lehrer an der höhern Bürgerschule zu Aschersleben ernannt und bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Wilhelm Plügge zu Stecklenberg, Diözes Quedlinburg, der provisorische Küster- und Schullehreradjunkt Christian David Ahl zu Arensberg, Diözes Stendal, der provisorische Kantor und Schullehrer Ludwig Seemann zu Lühe, Diözes Möckern, und der provisorische Kantor und Schullehrer Christian Moritz in Menz, Diözes Möckern, sind definitiv als solche bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Sempf ist zum Lehrer an der Neustädter Elementarschule zu Tangermünde provisorisch bestellt worden.

---

Digitized by Google

# Nachweisung

## der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Juli 1839.

| Namen des Markt-Platzes. | Getreide, der Berliner Scheffel. | | | | Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel. | | | Kartoffeln, der Berliner Scheffel. | Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht. | | | | Bier und Brantwein das Berliner Quart. | | Rauhfutter: | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen. | Roggen. | Gerste. | Hafer. | Erbsen. | Bohnen. | Linsen. | | Rindfleisch. | Kalbfleisch. | Hammelfleisch. | Schweinefleisch. | Bier. | Brantwein. | Heu, der Centn. | Stroh, das Schock. |
| | Thlr. | Thlr. | Thlr. | Thlr. | Thlr. | Thlr. | Thlr. | Thlr. | Thlr. Sgr. | Thlr. Sgr. | Thlr. Sgr. | Thlr. Sgr. | Sgr. | Thlr. Sgr. | Thlr. | Rthlr. Thlr. |
| Magdeburg. | 70 | 50 11/12 | 45 4/12 | 31 11/12 | 60 | 82 6/12 | 65 | 35 | 3 — | 2 — | 2 6 | 3 9 | 12 | 5 — | 25 | 6 15 |
| Halberstadt. | 65 | 55 11/12 | 45 11/12 | 31 8/12 | 67 6/12 | 95 | 72 6/12 | 22 | 3 5 | 2 — | 2 10 | 3 9 | 13 | 5 8 | 17 6/12 | 6 — |
| Quedlinburg. | 65 5/12 | 57 6/12 | 46 3/12 | 33 9/12 | 60 | 80 | 60 | 27 6/12 | 3 3 | 1 10 | 2 9 | 3 9 | 9 | 5 — | 15 | 6 — |
| Aschersleben. | 64 6/12 | 57 3/12 | 45 6/12 | 33 | 30 | 88 | 60 | 20 | 3 — | 1 8 | 3 — | 3 6 | 12 | 6 — | 15 | 6 — |
| Wernigerode. | 65 | 57 11/12 | 44 3/12 | 32 1/12 | 60 | 90 | 65 | 15 | 3 2 | 1 8 | 2 6 | 3 7 | 8 | 5 6 | 15 | 6 — |
| Stendal. . | 73 3/12 | 41 9/12 | 35 3/12 | 27 9/12 | 53 | 80 | 60 | 9 | 2 6 | 2 6 | 2 6 | 3 — | 10 | 5 — | 25 | 4 15 |
| Salzwedel. | 72 5/12 | 44 6/12 | 36 3/12 | 33 4/12 | — | — | — | 18 3/12 | 2 6 | 2 1 | 2 6 | 3 — | 12 | 5 — | — | 4 — |
| Burg. . . | 76 9/12 | 39 10/12 | 40 | 33 11/12 | 80 | 100 | 90 | 15 | 2 6 | 2 — | 2 6 | 3 — | 12 | 6 — | 20 | 6 — |
| Aken . . | 67 6/12 | 50 | 40 | 40 | 60 | — | — | 12 6/12 | 2 6 | 1 8 | 2 6 | 3 2 | 9 | 4 — | 10 | 4 15 |
| Gardelegen. | 70 1/12 | 46 8/12 | 37 10/12 | 33 | — | — | — | 15 | 2 6 | 2 — | 2 6 | 3 — | 15 | 4 6 | 20 | 5 15 |
| Schönebeck. | 71 3/12 | 53 9/12 | 43 9/12 | 31 8/12 | 72 | 96 | 68 | 20 | 2 6 | 1 6 | 2 6 | 3 6 | 12 | 4 — | 27 6/12 | 6 — |
| Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk Mad: | 69 3/12 | 51 9/12 | 41 10/12 | 32 12/12 | 65 10/12 | 88 11/12 | 67 5/12 | 19 1/12 | 2 10 | 1 11 | 2 7 | 3 4 | 11 | 5 1 | 19 | 5 16 4/12 |

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

## Nro. 34.

Magdeburg, den 24. August 1839.


## Bekanntmachung.

Debitserlaubniß für Druckschriften.

Von dem Königlichen Ober-Censurkollegium sind auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten Oktober 1819 die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen sechs Schriften, als:

1) Leitfaden zum Unterrichte in der Naturgeschichte. Für Real- und andere höhere Bürgerschulen, bearbeitet von Jacob Wartmann, V. D. M. Lehrer der Naturgeschichte am reform. Gymnasium zu St. Gallen. St.-Gallen, 1839. Im Verlag von C. P. Scheitlin. 8.
2) Jugendblätter, Monatschrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von Dr. C. G. Barth und L. Hänel. 7tes Halbjahr, 1stes Heft, Juli 1839. Stuttgart, J. F. Steinkopfsche Buchhandlung.
3) Ueber bedingte Traditionen, zugleich als Revision der Lehre von den Wirkungen der Bedingungen bei Verträgen im Allgemeinen. Eine civilistische Erörterung von Dr. W Sell, ordentlichem Professor der Rechtswissenschaft in Zürich. Zürich bei Meyer und Zeller, ehedem Ziegler und Söhne. 1839. 8.
4) Das Seebad zu Dubbeln. Dargestellt von Dr. W. Sedoffsky, Ba-



Digitized by Google

dearzt von Dubbeln. Riga und Mitau, bei Eduard Götschel. 1839. 8.

5) Erheiterungen für die Jugend. Bestehend in kurzen Fabeln, Räthseln, Charaden ꝛc. Gesammelt und herausgegeben von Ferdinand Müller, Lehrer an der St. Jacobschule in Riga. Riga und Mitau, bei Eduard Götschel. 1839. 8.

6) Die Gattungen der Rüsselkäfer, erläutert durch bildliche Darstellung einzelner Arten von David Labram. Nach Anleitung und mit Beschreibungen von Dr. L. Imhoff. 4tes Heft. Basel, 1838. Schweighauserſche Buchhandlung. 8.

zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 14. August 1839.

Für den abwesenden Oberpräsidenten der Provinz Sachsen.

Der Regierungs-Vizepräsident, Geheime Ober-Regierungsrath v. Krosigk.

---

## Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums der Provinz Sachsen.

Betrifft die von den Militairpersonen zu entrichtenden Beiträge für die Hebammeninstitute. 1531.

Des Königs Majestät haben durch die Kabinetsorder vom 12ten Mai 1838 zu bestimmen geruhet:

daß auch die Offiziere der Armee und die in gleichem Rangverhältnisse stehenden Militairbeamten bei Trauungen und Taufen verpflichtet seyn sollen, die in der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Januar 1817 allgemein festgesetzten Beiträge für die Hebammeninstitute mit beziehungsweise 3 Sgr. 9 Pf. und 1 Sgr. 10½ Pf. zu entrichten, daß dagegen die Militairpersonen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts von jener Abgabe befreit bleiben.

Wir finden uns veranlaßt, diese Allerhöchste Verordnung hierdurch zur allgemeinern Kenntniß zu bringen und machen auf dieselbe insbesondere diejenigen Civilgeistlichen aufmerksam, welche in den Fall kommen könnten, bei Militairpersonen obengedachten Ranges Taufen oder Trauungen zu verrichten.

Magdeburg, den 13ten August 1839.

Königl. Konsistorium der Provinz Sachsen.

---

Digitized by Google

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 60. Betrifft die Kuhpocken-Impfungen. I. 1446. Juni.

Gesetzlich hat jeder Arzt, welcher ein Individuum mit Kuhpockenlympfe geimpft hat, 8 bis 10 Tage nach geschehener Impfung nachzusehen, ob die Kuhpocken sich gehörig entwickelt haben und demnach anzunehmen sei, daß der Impfling gegen die Menschenblattern geschützt sei, oder nicht. Eine solche Revision ist nicht nur zur Führung der vorschriftsmäßigen Impflisten, sondern auch zur Ausstellung der Impfzeugnisse unumgänglich nothwendig; sie kann aber nur dann mit Erfolg ausgeführt werden, wenn die Entwickelung der Impfpusteln nicht durch äußere Hindernisse oder Zufälligkeiten gestört oder verändert worden ist. Letzteres kann nun aber mehr oder weniger der Fall sein, wenn die Pusteln, um Lympfe daraus zu entnehmen, künstlich geöffnet werden. Wir finden uns deßhalb veranlaßt, hiermit festzusetzen, daß kein Arzt befugt sein soll, von einem Individuum, welches er nicht selbst geimpft hat, eher Lympfe zu entnehmen, als bis die ausgebildeten Pusteln von demjenigen Arzte, welcher die Impfung vollzog, revidirt worden sind. Uebertretungen dieses Verbotes werden wir auf disciplinarischem Wege rügen, hoffen aber, daß schon die Rücksichten, welche die Herren Aerzte bei Ausübung ihres Berufes sich gegenseitig schuldig sind, sie abhalten werden, einem Impfarzte die weitere Benutzung der von ihm geimpften Kuhpocken und dadurch vielleicht die mühsame Propagation der Kuhpocken von Arm zu Arm zu vereiteln.

Magdeburg, den 12ten August 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 61. Betrifft die Aufhebung des Verbots der Anwendung giftiger Substanzen zur Färbung bunter Papiere. I. 934. Juni.

Da bei Erlaß der Bekanntmachung vom 2ten September v. J. (Amtsblatt Nr. 36. Seite 269) das Verbot der Anwendung giftiger Substanzen zur Färbung bunter Papiere betreffend, von der Erwartung ausgegangen ist, daß es der Industrie möglich sein werde, die dadurch ausgeschlossenen Metallfarben durch unschädliche Pflanzen-Substanzen zu ersetzen, diese Erwartung sich jedoch nicht bestätigt, vielmehr die durch jene Vorschrift der inländischen Industrie auferlegte Beschränkung nur die Folge gehabt hat, daß eine desto größere Masse metallisch gefärbten Papiers aus dem Auslande eingeführt und verarbeitet worden ist: so wird auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern



Digitized by Google

und der Polizey Excellenz in Berücksichtigung des Umstandes, daß aus der Fortdauer jenes Verbots nur ein wesentlicher Nachtheil inländischer Fabrikation erwachsen würde, ohne daß die Erreichung des beabsichtigten Zwecks genügend gesichert wäre, die Verfügung vom 2ten September 1838 in Beziehung auf die den Papierfabrikanten verbotene Anwendung solcher Substanzen zur Färbung bunter Papiere hiermit wieder zurückgenommen.

Dagegen bleibt es den Apothekenbesitzern unseres Departements nach wie vor zur besondern Pflicht, auch ferner nur das mit unschädlichen Stoffen gefärbte oder gebleichte Papier zu den Arzneibehältnissen anzuwenden und werden dieselben ausdrücklich für die etwanigen Folgen, welche aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, verantwortlich gemacht. Die in der Verordnung vom 2ten September v. J. bereits angedrohte Strafe von 5 bis 10 Thlr. für die zur künftigen Bemerkung kommenden dießfälligen Verabsäumnisse, behält in dieser Beziehung ihre Kraft.

Magdeburg, den 16ten August 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Erhebung der Braumalzsteuer zu Quedlinburg.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 17ten August 1831 (Gesetzsammlung pag. 173.) hat das Königliche Finanzministerium auf den Antrag der Brauereibesitzer zu Quedlinburg genehmigt, daß vom 1sten September d. J. ab die Erhebung der Braumalzsteuer von dem daselbst innerhalb der Ringmauern zur Verwendung kommenden Braumalze im Wege der Mahlsteuer, sowohl bei Abfertigung des Malzes zur Mühle, als auch beim Eingange von Malzschroot in die Stadt, geschehen darf. Dem zu Folge bleibt von dem gedachten Zeitpunkte ab Gersten- und Weizen-Malzschroot, welches innerhalb des vorbezeichneten Bezirks zu anderen Zwecken als zum Brauen bestimmt ist, von der Mahlsteuer für Braumalz nur alsdann befreiet, wenn entweder das Malz vor der Abfertigung zur Mühle mit rohem Getreide, oder das Malzschroot vor der Einfuhr in die Stadt mit Schroot aus rohem Getreide mindestens bis zum vierten Theile vermengt ist, Malzschroot ohne

Digitized by Google

diese Vermischung kann frei von der Mahlsteuer nur für diejenigen Brennereien bereitet oder eingeführt werden, welche lediglich Kartoffeln auf Branntwein verarbeiten und die über den Verbrauch des Malzschrootes anzuordnenden Kontrolmaßregeln befolgen.

Vom 1sten k. Mts. ab finden zu Quedlinburg die gesetzlichen und regulativmäßigen Vorschriften und Strafbestimmungen, welche für die Mahlsteuer bestehen, auch auf die Bereitung des Braumalzschroots in kontrolepflichtigen Mühlen, so wie auf den Eingang des Braumalzschrootes in die Ringmauern der Stadt, Anwendung. Magdeburg, den 17ten August 1839.

Königl. Geheimer Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Landmann.

---

## Vermischte Nachrichten.

Jahrmarktsverlegung. I. 460. Aug.

In Osterburg wird der diesjährige Michaelismarkt wegen des jüdischen Neujahrfestes, nicht wie in den Kalendern angegeben, am 10ten, sondern am Donnerstag, den 12ten September c. abgehalten werden.

Der damit verbundene Vieh- und Pferdemarkt findet Tages zuvor, Mittwoch, den 11ten September c. statt.

Das Handel treibende Publikum wird von dieser Veränderung hierdurch in Kenntniß gesetzt. Magdeburg, den 15ten August 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentertheilungen.

Dem Kaufmann Franz Kloth zu Aachen ist unterm 5ten Juli 1839 ein Einführungspatent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, kohlensaures Natron darzustellen,

auf Sechs Jahre, von jenem Termine an, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Fabrikanten G. A. Schacht und Komp. zu Berlin sind unter dem 8ten Juli 1839 zwei Einführungspatente:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Hecheln des Flachses, in ihrer ganzen Zusammensetzung,

und

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Vorrichtung zum Ausrunden und Poliren der Nähnadelöhre,

auf Fünf Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

---

Digitized by Google

## Personalchronik.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 23sten Juni c. haben des Königs Majestät dem Superintendenten Oldecop zu Salzwedel den Titel und Rang eines Konsistorialrathes mit der Befugniß beizulegen geruhet, bei seiner etwanigen Anwesenheit in Magdeburg den Berathungen des Königl. Konsistoriums mit Sitz und Stimme beiwohnen zu dürfen. Magdeburg, den 13ten August 1839.

Königl. Konsistorium der Provinz Sachsen.

Für die Stadt Wanzleben ist an Stelle des verstorbenen Schiedsmannes Lange der Einnehmer Behrends daselbst zum Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 12ten August 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Regierungsrath von Wedell zu Frankfurt a. d. O. ist zum Mitglied der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

Der Dr Med et Chir. Adolph Straube ist als praktischer Arzt und Wundarzt approbirt und hat sich zu Stendal niedergelassen.

Der Dr. Med. et Chir. Carl August Pfotenhauer ist als praktischer Arzt approbirt worden und hat sich zu Pabsdorf, im Kreise Oschersleben, niedergelassen.

Der Dr. Johann Gottfried Tesmer ist als praktischer Arzt und Wundarzt approbirt worden und hat sich zu Thale, im Kreise Aschersleben, niedergelassen.

Der Kantor Böttcher zu Buckow, Diözes Sandau, wird zu Michaelis d. J. in den Ruhestand treten. Die Stelle ist Privatpatronats.

Der Schullehrer Mebes in Laatzke, Diözes Gardelegen, und der emeritirte Kantor Steffens in Ostingersleben, Diözes Schakensleben, sind gestorben.

---

## Personalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg, vom Monat Februar bis Ende Juli 1839.

### A. Beim Oberlandesgerichte.

#### 1) Präsidenten und Räthe.

vacat.

#### 2) Assessoren.

Zu Oberlandesgerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien:

Gustav Lauter, nach dem Ministerialreskripte vom 18. April 1839 mit der Anciennität vom 9. ej. m. (ist demnächst zum Oberlandesgericht zu Naumburg versetzt).

Eduard Oppermann, nach dem Ministerialreskripte vom 29. Juni 1839, mit der Anciennität vom 20. April ej. a.

Carl Julius Haacke, nach dem Ministerialreskripte vom 4. Juni 1839, mit der Anciennität vom 28. Mai ej. a.

Digitized by Google

Der Oberlandesgerichts-Assessor Immermann ist als Hülfsarbeiter an das hiesige Land- und Stadtgericht versetzt.

Der Oberlandesgerichts Assessor von Alemann ist als Hülfsarbeiter an das Land- und Stadtgericht zu Stuhm in Westpreussen versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Stollberg ist zur Verwaltung einer Auditeurstelle aus dem Civil-Justizdienste ausgeschieden.

3) Referendarien.

Der bisherige Auskultator Gustav Wilhelm König ist nach dem Ministerialreskript vom 14. März 1839 zum Referendarius ernannt.

4) Auskultatoren.

Zu Auskultatoren sind ernannt die Rechtskandidaten:

Carl Friedrich Herrmann Richter, nach der Oberlandesgerichts-Verfügung vom 22. April 1839.

Joh. Wilh. Carl Ferdinand von Schütz, nach der Oberlandesgerichts-Verfügung vom 23. ej. m. et a.

Heinrich Adolph Müller,
Lebrecht Julius Ernst Döring,
Carlomann Johann Wilhelm Mauve,
Gustav Werner Nagel,
} nach der Oberlandesgerichts-Verfügung vom 14ten März 1839.

Carl Theodor Kopf, nach der Oberlandesgerichts-Verfügung vom 27. Mai 1839.

5) Subalternen.

Der Ober-Registrator Mengewein ist den 13. April 1839 gestorben.

Der Diätarius Joh. Aug. Ferdinand Christenfeld ist nach der Oberlandesgerichts Verfügung vom 9. Juli 1839 zum Oberlandesgerichts-Registratur-Assistenten ernannt worden.

Der Hülfskalkulator Bach ist auf sein Ansuchen entlassen.

## B. Bei den Untergerichtsbehörden.

1) Direktoren.

vacat.

2) Räthe, Assessoren, und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Dr. von Schlieckmann zu Magdeburg ist als Land- und Stadtgerichts-Direktor zu Querfurt nach dem Ministerialreskript vom 15. Mai c. versetzt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Christoph August Schottke ist nach dem Ministerialreskript vom 15. Juni 1839 eine Assessorstelle beim Land- und Stadtgerichte zu Calbe a. S. verliehen worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Carl Eduard Berge zu Wolmirstedt ist nach der Allerhöchst vollzogenen Bestallung vom 25. Juni 1839 zum Rath bei dem Land- und Stadtgerichte zu Magdeburg ernannt worden.

Die Verwaltung des Adelich Brandt von Lindauschen Patrimonialgerichts zu Werbig, Hohenspring und Verlohrenwasser (I. Jerichowsche Kreis) ist wegen Versetzung des bisherigen Justitiarius, Land- und Stadtgerichts-Di-

Digitized by Google

rektors Horn zu Belzig, dem Oberlandesgerichts-Assessor Gustav Adolph Möbius zu Belzig, mittelst des am 8ten Mai 1839 bestätigten Justitiariatskontrakts vom 26. Februar 1839 übertragen worden.

Die Verwaltung des Adelich von Alvenslebenschen Patrimonialgerichts zu Randau ist dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Schwieger zu Großen-Salze auf sein Ansuchen abgenommen, und dem Bürgermeister August Ferdinand Mager zu Möckern mittelst des am 23. Juli 1839 bestätigten Justitiariatskontrakts vom 9ten desselben Monats übertragen worden.

3) Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair und Depositalrendant Friedrich Carl Anton Hauffen beim Land- und Stadtgericht zu Calbe ist nach der Oberlandesgerichts-Verfügung vom 6. April 1839 zum Aktuarius, Deposital- und Salarienkassen-Rendanten beim Land- und Stadtgerichte zu Gommern ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Stanislaus Wieruszewski ist nach dem Ministerialreskripte vom 21. Juni 1839 zum zweiten Sekretair und Depositalkassen-Rendanten beim Land- und Stadtgerichte zu Calbe a. S. ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Salarienkassen-Rendant Eckel zu Wanzleben ist den 14. Mai 1839 gestorben.

Der Gefangenaufseher Schickram beim Inquisitoriate zu Magdeburg ist den 29. Mai 1839 gestorben.

Der Land- und Stadtgerichts-Registrator Köhler zu Seehausen in der Altmark ist den 16. Juli 1839 gestorben.

C. Justizkommissarien und Notarien.

Der Justizkommissarius und Notarius, Justizrath Carl August Laué zu Magdeburg ist nach dem Ministerialreskripte vom 19. Juli 1839 auf sein Ansuchen entlassen.

---

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monat August 1839.

Die bisherigen Oberlandesgerichts-Referendarien

1) Carl Ludwig Brodmann,
2) Albert Friedrich Mehler,

sind zu Oberlandesgerichts-Assessoren, der Auskultator Georg Wilhelm Seiler ist zum Referendarius ernannt.

Der Auskultator Joseph Kaupisch ist von dem Oberlandesgericht zu Paderborn an das hiesige versetzt.

Der Privatsekretair Brandt ist zum Aktuarius bei dem gräflich von der Asseburgschen Patrimonialgerichte zu Neindorf ernannt.

Halberstadt, den 1sten August 1839.

---

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

## Nro. 35.

Magdeburg, den 31. August 1839.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 24sten August d. J. zu Berlin ausgegebene 20ste Stück der Gesetzsammlung enthält die Allerhöchsten Kabinetsordres unter

Nro. 2035. vom 15ten Juni d. J., wonach der Tarif zur Erhebung des Schleusengeldes bei der Schiffs- und Flößschleuse zu Gr. Bubainen am Pregel genehmigt wird;

„ 2036. vom 22sten Juni d. J., die Aufhebung der bisherigen Chausseebaudienste in den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg betreffend;

„ 2037. vom 13ten v. Mts., die für die Folge rücksichtlich der Uebernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte zu beobachtenden Bestimmungen betreffend;

„ 2038. vom 15ten v. Mts., wodurch der Tarif zur Erhebung der Durchlaßgebühren an den stehenden Rheinbrücken bei Koblenz, Köln und Wesel genehmigt wird;

„ 2039. vom 20sten v. Mts. wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Sachsa im Kreise Nordhausen;

„ 2040. vom 22sten v. Mts. wegen gleicher Verleihung an die Stadt Wetzlar; und

„ 2041. die Ministerialerklärung über die mit Anhalt-Dessau getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, vom 21sten Juni und 24sten Juli d. J.

Magdeburg, den 30sten August 1839.



Digitized by Google

## Bekanntmachungen.

Verbietet Druckschriften.

Von dem Königlichen Ober-Censurkollegium ist auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 19ten Februar 1834 für die nachbenannten, außerhalb der Preußischen Staaten in polnischer Sprache erschienenen neun und zwanzig Schriften, als:

1) Denkmäler der Geschichte, Literatur und Gesetzgebung der Sclaven von W. A. Maciejowski, Pamietnicki o dziejach, pis'miennictwie i prawo dawstwie Stowian. Petersburg und Leipzig, 1839.
2) Neues polnisches A. B. C.-Buch. Novy Elementarz polski. Warschau, ohne Jahreszahl.
3) Rathgeber für Wirthinnen auf dem Lande und in der Stadt. Poradnik dla gospodyn. Warschau, 1838. 2ter Band.
4) Werke des Sniad eikis' Dzieta Sniad eikiego. Neue Auflage. Warschau, 1837. 2ter bis 7ter Theil.
5) Tagebuch zum Gottesdienste von Woroniez, Erzbischof von Warschau, Primas des Reichs. Dziennik Nabozenstwa. Warschau, 1836.
6) Bibliothek für gute Kinder. Biblioteczka dla dobrych dzieci. Warschau, 1837.
7) Die Bibel des Wujek. Biblia Wujka. Lemberg, 1839. 7tes und 8tes Heft.
8) Grundsätze der Schaafzucht. Zasady piele gnowania owiec. Lemberg, 1838.
9) Panny Maryi, der Monat Mai geheiligt der Verehrung der allerheiligsten Jungfrau Maria. Miesiąc Maj poswiecony kwczci Naysw. Lemberg, 1839.
10) Der Eremit in Podkamien, ein Erbauungsbuch. Pustelnik na Podkamienia. Lemberg, 1839.
11) Gallizien in Bildern. Gallicya n obrazach. Lemberg, ohne Jahreszahl. 12 Hefte mit 48 Steindrücken.
12) Pojata, die Tochter Losdeiko's, ein litthauischer Roman. Pojata corka Lezdeyki. Wilno, 1839. 4 Bände.

Digitized by Google

13) Nachrichten über Siberien. Wcadomósci o Syberyi. 2 Bände. Warschau, 1837.
14) Gesänge der Landleute am Niemen. Piosnki wie's niacze. 1ster und 2ter Theil. Wilno, 1837.
15) Von der häuslichen Zuckerfabrikation. Uebersetzung. Odomomém wyrabianiu cukru z. Buraków. Warschau, 1838.
16) Der neue Küchenmeister. Kuchmistrz nowy. Wilno, 1837.
17) Erster Unterricht für Tadäuschen. Pienosze nauczki dla Tadzia. Warschau, 1839.
18) Das goldene Vließ oder über Produktion der Marinoswolle. Zlole Runo. Warschau, 1839.
19) Die sparsame Köchin. Kucharka oszczedna. Wilno, 1836.
20) Denkwürdigkeiten der Warschauer Gesellschaft der Arzneikunde. Pamietnieki towarzystna lekarskiego Wanzawskiego. Heft 1. 2. und 3. des 2ten Bandes.
21) Sammler der geistigen Unterhaltungen. Krakau, 1839. 1. Band.
22) Literarischer Sammler. Krakau, 1838. 4 Bände.
23) Ein bibliographisch-historisches Bild der Literatur in Polen, von der Einführung der Buchdruckerkunst bis auf das Jahr 1880, von Adam Jocher. Wilno, 1839. 1stes Heft.
24) Bilder und wissenschaftliche Untersuchungen. Zweite Abtheilung. 5tes Heft. Wilno, 1839.
25) Meine Erinnerungen an Frankreich, von L. z. Ks. G. R. Krakau, 1839.
26) Abhandlung von der Kleidung der Mannspersonen, nach mathematischer Berechnung. Rozprawa o sukien meskich. Lemberg, 1839.
27) Dichtungen des Jezierski. Poezye M. Jezierskiego. Wilno, 1837.
28) Kleine Gedichte des Kowalski Traszki. Lemberg, Stanislawowund Tarnow. 1839.
29) Handwörterbuch der polnischen und deutschen Sprache. Krakau, ohne Jahreszahl.



Digitized by Google

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 14ten August 1839.

Für den abwesenden Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen:
Der Regierungs-Vize-Präsident, Geheime Ober-Regierungsrath v. Krosigk.

Debitsverbot für Druckschriften.

Von dem Königlichen Ober-Censurkollegium ist auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten Oktober 1819 für die außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen fünf Schriften, als:

1) Stunden der Andacht zur Beförderung wahren Christenthums und häuslicher Gottesverehrung. Achtzehnte vollständige und verbesserte Originalausgabe. Erste und zweite Abtheilung. Aarau, 1838. Im Verlag bei Heinrich Remigius Sauerländer. Frankfurt a. M., Johann David Sauerländer. gr. 8.
2) Ausgewählte Novellen und Dichtungen von Heinrich Zschocke. Vierte vollständige Originalauflage. Theil 9. 10. 11. und 12. Aarau, 1839. Im Verlag von H. R. Sauerländer. Frankfurt a. M., Johann David Sauerländer. kl. 8.
3) H. Malten's Neueste Weltkunde. Jahrgang 1839. Theil 1. 2. 3. 4. und 5. Auch mit dem Titel:
Bibliothek der Neuesten Weltkunde. Herausgegeben von H. Malten. Aarau, 1839. Bei Heinrich Remigius Sauerländer. 8.
4) Der Vorläufer des neuen Gesangbuchs für die Volksschulen des Kantons St. Gallen. Von Joseph Greith, Gesang- und Instrumentallehrer an der St. Gallischen Kantonsschule. Zweistimmige Lieder. 1stes Heft, 1ste Stimme, 2te Stimme. St. Gallen, 1839. Verlag von Huber und Komp.
5) Schweizerische Zeitschrift für Natur- und Heilkunde. In Verbindung mit mehreren Gelehrten dieser Fächer herausgegeben von Dr. Christoph Friedrich von Pommer, Professor der Medizin an der Hochschule in Zürich. Neue Folge. Erster Band. Drittes Heft. Zürich, Druck und Verlag von Fr. Schultheß. 1839. 8.

Digitized by Google

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 19ten August 1839.

Für den abwesenden Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen:
Der Regierungs-Vize-Präsident, Geheime Ober-Regierungsrath v. Krosigk.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 62. Prüfung für die Wahlfähigkeit zu Schulstellen 2ter Klasse. II. 706. Aug.

Zur Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Schulamtsbewerber für ihre Wahlfähigkeit zu Schulstellen IIter Klasse haben wir Termin auf den 25sten September d. J. im Seminar zu Gardelegen angesetzt, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, und zugleich die Herren Superintendenten beauftragen, die in ihren Diözesen sich aufhaltenden, für solche Schulstellen sich vorbereitenden jungen Leute, welche jener Prüfung sich unterwerfen wollen, und das 20ste Jahr zurückgelegt haben, anzuweisen, daß sie unter Beibringung

1) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand;
2) der nöthigen Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und daß sie unter der Leitung und Aufsicht eines bewährten Schullehrers in dessen Schule sich wenigstens ein Jahr lang vielseitig im Unterrichten und im Schulhalten geübt, und sich sowohl Lehrfertigkeit als auch genaue Bekanntschaft mit der Anwendung der Elementarmethoden verschafft, oder daß sie in nicht fundirten Gemeindeschulen wenigstens 2 Jahre lang selbstständig den Lehrerdienst versehen haben;
3) der Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über ihren bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über ihre moralische und religiöse Qualifikation zum Schulamte;
4) des Geburtsscheins;
5) des Militairattestes, und
6) eines von ihnen selbst aufgesetzten Lebenslaufes,

Digitized by Google

sich zeitig, Behufs der bei uns in Antrag zu bringenden Zulassung zur Prüfung, bei dem betreffenden Superintendenten zu melden haben.

Von den Attesten ist nur der ad 4. erwähnte Geburtsschein stempelpflichtig, weshalb wir die Bekanntmachung vom 27sten August 1831 (Amtsblatt von 1831 S. 342.) in Erinnerung bringen.

Magdeburg, den 19ten August 1839.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nro. 63. Ersatzaushebung pro 1839. I. 549. Aug.

Die diesjährige Ersatzaushebung für das stehende Heer wird in unserem Verwaltungsbezirke nach der hierunter angegebenen Termin- und Ortsbestimmung, überall von Morgens 8 Uhr an, in den für dieses Geschäft bestimmten Lokalen der genannten Städte Statt finden. Bei der zu diesem Geschäfte verordneten Königlichen Departements-Ersatzkommission führen

Seitens des Militairs:

der Herr Generalmajor v. Monsterberg, und

Seitens des Civils:

der Herr Regierungsrath Bertram,

gemeinschaftlich den Vorsitz.

Ein jeder zur Einstellung bestimmter und durch seine landräthliche Behörde vor diese Kommission geladene Militairpflichtige, welcher gesetzliche Ansprüche auf einstweilige Zurückstellung zu haben glaubt, hat seine desfallsige Reklamation durch Vorlegung glaubwürdiger obrigkeitlicher Bescheinigungen seiner Verhältnisse der Königl. Departements-Ersatzkommission in dem Aushebungstermine vorzutragen, zugleich aber auch nachzuweisen, daß derselbe vorgeschriebenermaaßen sein Gesuch bei der Königl. Kreis-Ersatzkommission in diesem Jahre zwar angebracht hat, solches von derselben aber nicht berücksichtigt worden ist.

Nach beendigtem Aushebungsgeschäft können derartige Anträge, die weder bei den Kreisrevisionen noch im Aushebungstermine zur Sprache gebracht sind, nicht mehr berücksichtigt werden.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche zur Gestellung vor der Königl.

Digitized by Google

Departements-Ersatzkommission beordert worden sind und dieser Order nicht Folge leisten, auch sich nicht nachgestellen, haben zu gewärtigen, wenn sie diese Unterlassung nicht genügend rechtfertigen können, daß sie demnächst, ohne Rücksicht auf ihre Loosungsnummer, vorzugsweise eingestellt werden.

Zeit- und Ortsbestimmung
der Ersatzaushebung im Regierungsbezirk Magdeburg für das Jahr 1839.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Sonnabend, | den 28. | September | Aushebung in Calbe, |
| Montag, | " 30. | " | " Egeln, |
| Dienstag, | " 1. | Oktober | " Wolmirstedt, |
| Mittwoch, | " 2. | " | " Neuhaldensleben, |
| Freitag, | " 4. | " und | " Magdeburg. |
| Sonnabend, | " 5. | " | |
| Montag, | " 7. | " | " Quedlinburg. |
| Mittwoch, | " 9. | " | " Wernigerode. |
| Donnerstag, | " 10. | " | " Halberstadt. |
| Freitag, | " 11. | " | " Gröningen. |
| Montag, | " 14. | " | " Gardelegen. |
| Mittwoch, | " 16. | " | " Salzwedel. |
| Freitag, | " 18. | " | " Osterburg. |
| Sonnabend, | " 19. | " | " Stendal. |
| Montag, | " 21. | " | " Genthin. |
| Mittwoch, | " 23. | " | " Burg. |

Magdeburg, den 24sten August 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Bekanntmachung.

Betrifft die im Jahre 1836 neu ausgefertigten verloosbaren dreiprozentigen Steuerkredit-Kassenscheine.

Von den im Jahre 1836 durch Umschreibung der vormals Königl. Sächs. unverwandelten und unverloosbaren Steuerscheine, ausgefertigten neuen verloosbaaren dreiprozentigen Steuerkredit-Kassenscheinen laufen im diesjährigen Michaelitermin die Zinsbogen ab, und es sollen daher mit dem Eintritt dieses Termins bei der hiesigen Königlichen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse gegen Abgabe der aufgelaufenen Talons, neue Talons mit Koupons verabfolgt werden. Indem nun hiervon die Inhaber gedachter Scheine in Kenntniß gesetzt werden, werden dieselben zugleich aufgefordert, bei der diesmaligen Ablieferung der abgelaufenen Talons auch die Scheine selbst der vorgenann-

ten Kasse vorzulegen, weil deren Einsicht unumgänglich nöthig ist. Hierbei wird jedoch bemerkt, daß künftighin die Verabfolgung der neuen Zinsbogen gegen alleinige Aushändigung der abgelaufenen Talons geschehen, und die Vorzeigung der Scheine nicht wieder verlangt werden wird.

Merseburg, den 1sten Juli 1839.

Der Regierungspräsident Graf Arnim.

---

## Vermischte Nachrichten.

Konzessionirung einer ausländischen Versicherungsgesellschaft. I. 718. Aug.

Der zu Triest unter dem Namen: „Riunione adriatica di Sicurta" bestehenden Versicherungsgesellschaft ist von des Herrn Ministers des Innern und der Polizey Exzellenz mittelst Reskripts vom 5ten d. Mts. die Konzession dahin ertheilt worden, Versicherungen auf unterweges befindliche Güter gegen Beschädigung durch Feuer, Wasser, Umsturz der Wagen, Untergang der Fahrzeuge u. s. w., mit Ausschluß jeder sonstigen Art der Mobiliar- oder Immobiliar-Feuerversicherung, innerhalb der Preußischen Monarchie anzunehmen, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 16ten August 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Personalchronik.

Die Kandidaten der Theologie und des Schulamts Friedrich Wilhelm Alexander Sickel und Carl Leberecht Walther sind, ersterer zum 6ten und letzterer zum 8ten Lehrer bei der Bürgerschule zu Magdeburg ernannt und bestätigt worden.

Der Kandidat der Theologie und des Schulamts Friedrich Gustav Adolph Cartheuser ist zum 2ten Lehrer an der Martini-Parochialschule zu Halberstadt ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer an der Volksschule zu Tangermünde, August Friedrich Schmerso ist zum Lehrer der städtischen Elementarklasse daselbst ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Ernst Friedrich Andreas Goetze ist zum 4ten Armenlehrer zu Quedlinburg definitiv ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Joh. Joachim Christian König ist zum Küster und Schullehrer in Eickerhöfe, Diözes Seehausen a. Al., provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer Meyer an der 2ten mittleren Töchterschule zu Magdeburg ist zum Organisten und 2ten Lehrer bei der Deutsch-Reformirten Gemeinde zu Magdeburg, und der Lehrer Eyraud in Tangermünde zum Lehrer der neu errichteten 4ten Schulklasse bei dieser Gemeinde ernannt worden.

Der 2te Schullehrer Naucke in Angern, Diözes Samswegen, ist gestorben. Die Stelle ist Privatpatronats.

---

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

## zu Magdeburg.

## No. 36.

Magdeburg, den 7. September 1839.


„Mit dieser Nummer des Amtsblattes wird eine außerordentliche Beilage von 1¼ Bogen, das Bahn-Polizeireglement für die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn enthaltend, ausgegeben."

### Bekanntmachung.

Debitserlaubniß für Druckschriften.

Von dem Königlichen Ober-Censurkollegium ist auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 19ten Februar 1834 für die nachbenannten, außerhalb der Königl. Lande in polnischer Sprache erschienenen dreizehn Schriften, als:

1) Powiesci Kozackie. Kosackische Erzählungen von M. Czaykowski. Paris, 1837.
2) Iridion. Paris, 1836.
3) Nowe Rozrywki dla dzieci. Neue Unterhaltungen für Kinder. Paris, 1834. 2 Bände.
4) Poezye biblyne, piosieki sielskie i wiersze rozne. Biblische Poesien, Idyllen und verschiedene Dichtungen von Witwicki. Paris, 1836.
5) Pamiatki. Denkwürdigkeiten des Herrn Severyn Soplica, Truchses von Parnau. Paris, 1839.
6) Dzieta Jana Sniadeckiego. Werke des Johann Sniadecki. 6ter und 7ter Band. Warschau, 1837 und 1838.



Digitized by Google

7) Dzieta poetyczne Niemcewicza. Poetiſche Werke des Niemcewicz. 9tes, 10tes Bändchen. Neue Ausgabe. Leipzig, 1838.

8) Zbiór Pamietników odawnei Polszce. Sammlungen von Denkwürdigkeiten des ehemaligen Polens. Th. 3. Von J. U. Niemcewicz. Leipzig, 1839.

9) Wizerunki i roztrzasania naukowe. Wiſſenſchaftliche Aufſätze und Erläuterungen. 5tes Heft der neuen Folge. Wilno, 1839.

10) Obraz bibliograficzno-historyczny Literatury i nauk w. polsce. Bibliographiſch-hiſtoriſches Bild der Literatur und Wiſſenſchaften in Polen. 1ſter Band. Wilno, 1839.

11) Zbiór kazań wzorowych. Sammlung von Muſterpredigten. Wilno, 1839. 4ter Band.

12) Prace literackie. Literariſche Arbeiten. 1ſter Band. Wien, 1838.

13) Nauka chowie owiec. Lehre der Schaafzucht, mit 6 Steindrücken. Warſchau, 1839.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 28ſten Auguſt 1839.

Für den abweſenden Ober-Präſidenten der Provinz Sachſen:
Der Regierungs-Vize-Präſident, Geheime Ober-Regierungsrath v. Krosigk.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 64. Betrifft die Zeugniſſe, welche Studirende zur Univerſität mitbringen müſſen und die Folgen des Mangels derſelben.

Die Deutſche Bundesverſammlung hat in ihrer am 14ten November 1834 Statt gehabten 39ſten Sitzung zum Zwecke der Feſtſtellung und Aufrechthaltung gemeinſamer Maaßregeln in Betreff der Univerſitäten und anderer Lehr- und Erziehungsanſtalten Deutſchlands in den Artikeln 1. 2. und 4. beſchloſſen:

Art. 1. Die Regierungen werden auf ihren Univerſitäten für die Immatrikulation eine eigene Kommiſſion niederſetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter deſſelben beiwohnen wird.

Digitized by Google

Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Kommission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr Statt finden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden, müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angesetzten Stunden bei der Kommission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Art. 2. Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Kommission vorlegen:

1) Wenn er das akademische Studium beginnt, ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist. Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren, über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung in Kenntniß setzen.

2) Wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten, ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens.

3) Wenn er die akademischen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat, ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letztern Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sey. Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht Statt finden.

4) Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind, ein obrigkeitlich beglaubigtes



Digitized by Google

Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sey.

Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulations-Kommission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren. Ist alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Art. 4. Die Immatrikulation ist zu verweigern:

1) wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann. (Art. 1.)

2) Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen 4 Wochen, vom Abgangstage des Schreibens angerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sey, verweigert, (Art. 2.) so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Kollegien, unter der im Art. 3. enthaltenen Beschränkung, noch eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

3) Wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des Consilii abeundi weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungs-Bevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebst dem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

Digitized by Google

4) Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungskommissaire werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen, sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern der Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

In Gemäßheit des von dem Königlichen Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dazu erhaltenen Auftrags, machen wir die Einsassen unsers Departements auf vorstehende gesetzliche Bestimmungen hierdurch mit dem Bemerken aufmerksam, daß die Vorlesungen des Sommersemesters bei den Universitäten in Berlin, Bonn, Breslau, Greifswalde und Halle und der akademischen Lehranstalt in Münster

am ersten Montage nach dem Sonntage Jubilate,

bei der Universität in Königsberg aber

am ersten Montage nach dem Sonntage Misericordias Domini,

und die Vorlesungen des Winterseemesters bei sämmtlichen Universitäten und der akademischen Lehranstalt in Münster

am ersten Montage nach dem 18ten Oktober eines jeden Jahres

vorschriftsmäßig ihren Anfang nehmen.

Magdeburg, den 5ten September 1839.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 65. Betrifft das Wandern der Handwerksgesellen. I. 1217. Anz.

Das in unserer Bekanntmachung vom 25sten April 1835 Pag. 110. des Amtsblatts von demselben Jahre ausgesprochene unbedingte Verbot des Wanderns der dem diesseitigen Staate angehörenden Handwerksgehülfen in der Schweiz ist durch Ministerialreskript vom 18ten d. M. hinsichtlich des Fürstenthums Neuchâtel dahin erläutert worden, daß den inländischen Gewerbsgehülfen künftig mit Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizey Wanderpässe auf das gedachte Fürstenthum lautend ertheilt werden können.

Digitized by Google

Da bei Einholung dieser Genehmigung nach der Vorschrift des den Polizeybehörden unseres Departements unterm 14ten April 1835 mitgetheilten Reglements vom 21sten März desselben Jahres zu 2. verfahren werden soll, so erwarten wir diesfällige Anträge unter Anführung der obwaltenden Umstände.

Magdeburg, den 29sten August 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Erhebung der Braumalzsteuer im Wege der Mahlsteuer in der Stadt Aschersleben. 1333.

Dem Antrage der Brauereibesitzer zu Aschersleben gemäß, ist Seitens des Königlichen Finanzministeriums auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 17ten August 1831 (Gesetzsammlung Nr. 173. pro 1831) genehmigt worden, die Braumalzsteuer von dem innerhalb der Ringmauern dieser Stadt zur Verwendung kommenden Malzschroote im Wege der Mahlsteuer, sowohl bei Abfertigung des Malzes zur Mühle, als auch beim Eingange von Malzschroot in den in Rede stehenden Ort, vom 1sten Oktober d. J. ab, erheben zu dürfen. Dem zufolge bleibt von diesem Zeitpunkte an, Gersten- und Weizenmalzschroot, welches innerhalb der Ringmauern von Aschersleben zu andern Zwecken als zum Brauen verbraucht werden soll, nur dann von der Mahlsteuer für Braumalz befreit, wenn entweder das Malz vor der Abfertigung zur Mühle, mit rohem Getreide, oder das Malzschroot vor dem Einbringen in die Stadt mit Schroot aus rohem Getreide, mindestens bis zum vierten Theile vermengt ist. Malzschroot ohne diese Vermischung kann frei von der Mahlsteuer nur für solche Brennereien bereitet oder eingeführt werden, welche zur Branntweinfabrikation lediglich Kartoffeln verwenden und welche die über den Verbrauch jenes Schrootes eintretenden Kontrolemaaßregeln befolgen.

Uebrigens finden vom 1sten Oktober d. J. ab zu Aschersleben die gesetzlichen und regulativmäßigen Vorschriften nebst Strafbestimmungen, welche für die Mahlsteuer bestehen, auch auf die Bereitung des Braumalzschrootes in

Digitized by Google

kontrolepflichtigen Mühlen, so wie auf den Eingang des Braumalzschrootes Anwendung. Magdeburg, den 24sten August 1839.

Königl. Geheimer Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Laudmann.

## Vermischte Nachrichten.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat mittelst Reskripts vom 17. August d. J. der höheren Bürgerschule zu Aschersleben die Berechtigung zu Entlassungsprüfungen nach dem Reglement vom 8ten März 1832 ertheilt. Magdeburg, den 30. August 1839. Betrifft die höhere Bürgerschule zu Aschersleben. II. 918. Aug.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Die Untergerichte des hiesigen Departements werden, in Folge höherer Anordnung, auf ein von dem Fürstenthums-Gerichtsdirektor Wentzel zu Neiße und dem Land- und Stadtgerichtsrath Wentzel zu Wollstein herauszugebendes Werk: Empfehlung einer juristischen Schrift. 2409.

Das jetzt bestehende Lokalrecht des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz.

mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß Subskriptionen bis zum 1sten November 1839 zulässig und an den Direktor Wentzel zu Neiße zu senden sind.

Magdeburg, den 25. August 1839.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Die im Auftrage des Königl. Justizministeriums für Gesetzrevision von dem Fürstenthums-Gerichtsdirektor Wentzel zu Neiße und dem Land- und Stadtgerichtsrath Wentzel zu Wollstein anzufertigende Empfehlung einer juristischen Schrift. 2420.

Zusammenstellung des jetzt bestehenden Landrechts des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz.

wird bis zu Ostern 1840 im Druck erscheinen, und ist der Preis der bis zum 1sten November c. offenen Subskription für den Bogen auf 1½ Sgr. bestimmt.

Die Untergerichte unseres Departements werden auf dieses Werk, höherer Anordnung gemäß, hierdurch aufmerksam gemacht. Halberstadt, den 26. August 1839.

Königl. Oberlandesgericht.

Im Winterhalbjahre 1839 — 40 werden an hiesiger Akademie folgende Vorlesungen gehalten werden: Betrifft die Königl. Pr. staats- und landwirthschaftliche Akademie Eldena bei Greifswald.

1) Prof. Baumstark: Einleitung in das akademische Studium nebst allgemeiner Wirthschaftslehre. Conversatorium über Volkswirthschaft. Gewerbspolizey. 2) Prof. Pabst: Allgemeine Pflanzenproduktionslehre. Allgemeine und besondere Thierzucht. 3) Prof. Grunert: Reine Mathematik. 4) Dr. Schulze: Oekonomische Maschinenlehre und Technologie. Organische Chemie. 5) Dr. Haubner: Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Thierkrankheits- und Heilungslehre. 6) Bau-Inspektor Mentzel: Baukunst und Zeichnen. 7) Prof. Barthold: Geschichte. 8) Prof. Pütter: Landwirthschaftsrecht.

Digitized by Google

Die Vorlesungen beginnen den 21sten Oktober und die Meldungen haben zeitig bei der unterzeichneten Direktion zu geschehen.

Eldena, den 25sten August 1839.

Die Direktion der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie.

Patenttheilungen.

Dem Baron Dirk van Bockhorst zu Aachen ist unter dem 4ten August c. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zusammenhange als neu und eigenthümlich anerkannte Maschine, um Vegetabilien, als: Rüben, Kartoffeln und dergleichen, zu zerreiben und in einen dünnen Brei zu verwandeln, Liquefactor genannt,

auf Acht nach einander folgende Jahre, von dem gedachten Termine an, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Zuckerraffinadeur M. Fleischer in Berlin ist unterm 4ten August 1839 ein Patent

1) auf eine in ihrem ganzen Zusammenhange als neu und eigenthümlich erkannte hydraulische Presse, um Rübenbrei im luftverdünnten Raum zu pressen, und
2) auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Konstruktion eiserner Zwischenlagen beim Pressen, in Stelle der Säcke und Horden,

auf Acht nach einander folgende Jahre, von dem gedachten Termine an, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Den Fabrikanten Langenbeck und Weyerbusch zu Elberfeld ist unter dem 13ten August 1839 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Anfertigung des Untertheils von Knöpfen, deren Obertheil aus Blech besteht,

auf Fünf hinter einander folgende Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Nadelfabrikanten Johann Heinrich Quincke zu Altena ist unter dem 13ten August 1839 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schlängeln von Strick- und Haarnadeln, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Vorrichtungen zu demselben Zweck zu beschränken,

auf Fünf hinter einander folgende Jahre, vom genannten Tage an gerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

---

## Personalchronik.

Der Küster, Schullehrer und Organist Baeseler an der katholischen Kirche zu Badersleben, und der Kantor und Schullehrer Heyer zu Unseburg, Diözes Gr. Ottersleben, sind gestorben. Letztere Stelle ist Herzogl. Braunschw. Patronats.

---

Digitized by Google

# Außerordentliche Beilage
## zum Amtsblatte
## der Königlichen Regierung zu Magdeburg,
## Nro. 36.

vom 7ten September 1839.


# Bahn-Polizey-Reglement
## für die
# Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn.

Um für die Aufrechthaltung der Ordnung und die Sicherheit des Publikums bei dem Transportbetriebe auf der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn Fürsorge zu treffen, wird auf Grund des §. 23. des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3ten November 1838 und mit Bezug auf den §. 70. der unterm 13ten November 1837 Allerhöchst bestätigten Statuten der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft, unbeschadet der nach den bestehenden oder künftig ergehenden gesetzlichen Vorschriften, der Gesellschaft obliegenden Verantwortlichkeit für den bei dem Transportbetriebe entstehenden Schaden, und mit Vorbehalt der Aenderung und Ergänzung nach Maaßgabe der sich ergebenden Erfahrungen und Bedürfnisse, das nachstehende Bahn-Polizey-Reglement erlassen.

## Abschnitt I.

### Allgemeine Bestimmungen über Einrichtung, Unterhaltung und Beaufsichtigung.

#### A. der Bahn.

§. 1. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn nebst Zubehör fortwährend in solchem Stande zu erhalten, daß die Beförderung auf derselben mit Sicherheit und auf die, der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen könne, widrigenfalls die Bahn sofort gesperrt wird. Außerdem bleibt vorbehalten, die Gesellschaft zur Erfüllung dieser Verpflichtung im Verwaltungswege anzuhalten.

§. 2. Die Bahn muß überall, wo es von der betreffenden Königl. Regierung für nöthig befunden wird, von der Gesellschaft eingefriedigt werden. Auch muß dieselbe nach der Bestimmung der betreffenden Königl. Regierung die erforderlichen Uebergänge über die Bahn anlegen und solche mit Verschlußanlagen versehen, um die Passage während des Vorüberfahrens des Dampfwagenzuges zu hemmen, auch da, wo Uebergänge



Digitized by Google

mittelst Aparellen zu passiren sind, die letztern nöthigenfalls zu beiden Seiten mit Barrieren einschließen.

Sollten an einigen Uebergängen wegen des zu besorgenden Scheuwerdens der Pferde noch besondere Sicherungsmaaßregeln der zu den Uebergängen führenden Wege nöthig werden, so muß die Gesellschaft auch diese nach der Bestimmung der Polizeybehörde bewirken.

§. 3. Die Gesellschaft muß für die Bahn ein vollständiges Aufsichtspersonal halten, über welches im Abschnitte IV. die näheren Bestimmungen erfolgen.

### B. der Transportmittel.

§. 4. Die Gesellschaft ist dafür verantwortlich, daß sämmtliche Transportmittel, deren sie sich zur Beförderung auf der Bahn bedient, die Dampf- und Munitionswagen sowohl, als die Transportwagen, sicher und tüchtig hergestellt werden. In Betreff der Konstruktionsverhältnisse der Fahrzeuge im Allgemeinen ist die Genehmigung des Finanzministeriums erforderlich. Auch dürfen die Dampfwagen nur nach vorgängiger polizeylicher Prüfung und Genehmigung zur Beförderung benutzt werden. Auch ist die Gesellschaft verpflichtet, diese Transportmittel fortwährend in solchem Stande zu erhalten, daß die Beförderung mit Sicherheit und auf die, der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen könne. Sie kann zur Erfüllung dieser Verpflichtung im Verwaltungswege angehalten werden. Jedenfalls müssen die unsicher und untüchtig gewordenen Transportmittel sofort außer Gebrauch gesetzt werden.

§. 5. Um den Lauf der Wagenzüge hemmen zu können, muß jeder hinter einem Dampfwagen folgende Kohlen- und Wasser-Munitionswagen (Tender), ingleichen ein Theil der Transportwagen (§. 60.), mit einer Vorrichtung zum Bremsen versehen seyn.

§. 6. Auch für die Fahrzeuge muß ein ausreichendes Aufsichtspersonal gehalten werden, über dessen Funktionen der Abschnitt IV. das Nähere besagt.

## Abschnitt II.

### Allgemeine Vorschriften über den Transportbetrieb auf der Bahn.

§. 7. Die Fahrten auf der Eisenbahn sind regelmäßig festzusetzen und jederzeit pünktlich inne zu halten, soweit nicht unvermeidliche Umstände (wie die Nothwendigkeit, vor dem Abgange eines Zuges das Eintreffen des von entgegengesetzter Richtung herkommenden Zuges abzuwarten) ein Anderes bedingen.

Der Fuhrplan unterliegt der Genehmigung der Königlichen Regierungen zu Magdeburg und Merseburg, und darf ohne deren Zustimmung nicht geändert werden. Es bleibt diesen Behörden aber überlassen, für etwanige dringende Fälle den Kommissarius des Staats für diese Eisenbahn zur Genehmigung vorübergehender Aenderungen des festgesetzten Fuhrplans zu ermächtigen.

Bis zur Vollendung der ganzen Bahn, so lange es sich nur um den Betrieb auf einzelnen Strecken handelt, genügt es jedoch, wenn der Fuhrplan, so wie jede

Digitized by Google

Abänderung desselben, der betreffenden Königlichen Regierung nur angezeigt wird. Dieselbe ist aber befugt, die Festsetzungen darin, welche sie dem öffentlichen Interesse für nachtheilig erachtet, zu untersagen.

§. 8. Die stattfindenden Fahrten und der jedesmalige Tarif für die Beförderung auf der Bahn müssen auf den Stationsplätzen mittelst aufgestellter Tafeln dem Publikum ersichtlich seyn.

§. 9. Der Dampfwagen darf den Wagenzug nicht vor sich herschieben, sondern muß demselben vorangehen. Eine Ausnahme ist nur dann gestattet, wenn die Nothwendigkeit des Nachsendens eines Reserve-Dampfwagens eintritt, der Dampfwagen darf sich aber in keinem Falle dem vorangegangenen Zuge während der Fahrt des Letzteren, sondern immer erst dann einschließen, wenn dieser angehalten hat.

Auch darf der Kohlen- und Wasser-Munitionswagen (Tender) ohne dringende Noth dem Dampfwagen nicht vorangehen.

§. 10. Wenn es wegen starker Frequenz gewünscht wird, können auch zwei, resp. drei Dampfwagenzüge nach einer und derselben Richtung hinter einander abgefertigt werden, jedoch nur in Zwischenräumen von zehn Minuten und bei ganz hellem Wetter, so daß von dem hinteren Zuge aus der vordere aus weiter Entfernung — mindestens 200 Ruthen — wahrgenommen werden kann. Die Abfertigung eines nachfolgenden Wagenzuges muß dem Bahn-Aufsichtspersonale durch eine an dem letzten Wagen des vorangehenden Zuges aufgesteckte Flagge signalisirt werden. Mehr als drei Züge dürfen keinenfalls ohne vorgängiges Begehen und Besichtigen der ganzen Bahn hinter einander abgefertigt werden.

§. 11. Der nachfolgende Wagenzug darf dem vorangehenden, bevor dieser am Bestimmungsorte angelangt ist, niemals näher kommen, als 200 Ruthen. Wo der vorangehende Wagenzug wegen des Terrains oder wegen einer Biegung aus der Ferne nicht wahrnehmbar ist, muß der nachfolgende Wagenzug langsamer fahren, so daß er nöthigenfalls ohne Schwierigkeit sogleich anhalten kann.

## Abschnitt III.

### Spezielle Vorschriften bei Benutzung der Eisenbahn-Beförderung.

§. 12. Zur Erhaltung der Ordnung bei der Personenbeförderung auf der Bahn sind die nachfolgenden Vorschriften, von denen das Publikum durch Anschläge an den Stationsorten fortwährend in Kenntniß zu erhalten ist, sowohl von Seiten der Gesellschaft, als der Reisenden genau zu beachten.

§. 13. Der Zeitpunkt, von welchem ab der Ort, wo die zum Abgange bestimmten Wagen stehen, zum Einsteigen der Reisenden geöffnet ist, wird durch einmaliges Läuten einer Glocke angedeutet. Es treten hierauf die mit einem Billet zur nächsten Fahrt versehenen Personen ein, und nehmen nach Anweisung der die Aufsicht führenden Oberschaffner und Schaffner ihre Plätze in den Wagen ein.

Fünf Minuten vor dem Abgange wird zum zweiten Male geläutet, um die etwa noch zurückgebliebenen Reisenden auf die Abfahrt aufmerksam zu machen.

§. 14. Mit dem Schlage der zur Abfahrt bestimmten Stunde wird zum dritten Male geläutet, und zugleich der zu den Wagen führende Eingang geschlossen.



Digitized by Google

Es wird alsdann Niemand weiter zum Mitfahren zugelassen. Die Oberschaffner und Schaffner schließen die Thüren der Wagen, und nehmen ihre Plätze auf denselben ein. Der Oberschaffner giebt dem, den Dampfwagen führenden Maschinisten ein Zeichen, und der Zug setzt sich in Bewegung.

§. 15. Es soll auf jedem Bahnhofe eine, dem Publikum außerhalb des Hofes sichtbare große Uhr vorhanden seyn, nach welcher der Betrieb der Eisenbahn-Beförderung überall geleitet wird, und welche daher auch für alle Reisende maaßgebend ist. Die Magdeburger Bahnhofsuhr soll nach der auf dem Rathhause zu Magdeburg befindlichen Normaluhr regulirt werden.

§. 16. Das Anhalten unterweges ist in der Regel nur an den etwa zur Absetzung und Aufnahme der Passagiere bestimmten Stationsplätzen gestattet.

Zur Kenntnißnahme für die aufzunehmenden neuen Passagiere soll an den Stationsplätzen durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden, zu welcher Zeit der Wagenzug frühestens dort ankommt. Wer nach diesem Zeitpunkte beim Eintreffen des Wagenzuges nicht zum sofortigen Einsteigen bereit ist, verliert das Recht zum Mitfahren.

Das Eintreffen des Wagenzuges wird, sobald derselbe in der Ferne sichtbar ist, durch einmaliges Läuten markirt.

§. 17. Bei der Ankunft am Bestimmungsorte öffnen die Oberschaffner und Schaffner die Wagen. Die Passagiere steigen aus und begeben sich unverzüglich aus dem für die Wagen bestimmten Orte, welcher sodann gleich wieder verschlossen wird.

§. 18. An Gepäck dürfen die Passagiere vorläufig nur bis zu 30 Pfund Gewicht mitnehmen. Dasselbe wird frei mit befördert, und, wenn die Reisenden solches nicht an sich behalten wollen oder ohne Belästigung der übrigen Mitreisenden nicht an sich behalten können, in den besonders dazu bestimmten Wagenräumen untergebracht, wobei die Passagiere jedoch um ihr Gepäck und dessen Auslieferung sich selbst zu bekümmern haben.

§. 19. Die Passagiere dürfen sich nicht aus den Wagen hinauslegen, auch dieselben zum Ein- und Aussteigen nicht selbst öffnen, sie müssen vielmehr das Oeffnen dem Oberschaffner und den Schaffnern überlassen.

§. 20. Die Passagiere dürfen Hunde und andere Thiere in den Personenwagen nicht mit sich führen.

§. 21. Das Tabackrauchen ist nur in der letzten Wagenklasse gestattet.

§. 22. Solche Reisende, welche die für die Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften nicht beachten, sich unanständig betragen oder trunken sind, werden von der Mitreise zurückgewiesen; sie haben sich hierbei den Anordnungen der Aufsichtsbeamten unbedingt zu unterwerfen. Das schon gezahlte Personengeld kann in diesem Falle nicht zurückgefordert werden, sondern ist der Gesellschaft verfallen.

§. 23. In Ansehung der Beförderung von größeren Päckereien (siehe §. 18.), ingleichen von Gütern, Vieh u. s. w. bleiben die näheren Bestimmungen vorbehalten, bis die Bahn allgemein dem Waarentransporte eröffnet wird.

Digitized by Google

# Abschnitt IV.

## Von den Obliegenheiten der Beamten der Gesellschaft in Ansehung der Sicherheit der Beförderung auf der Bahn, und den zu diesem Zwecke zu treffenden Vorsichtsmaaßregeln.

### I. Im Allgemeinen.

§. 24. Unter den Beamten der Gesellschaft sind es vorzüglich der Maschinist, die Bahnmeister und Bahnwärter, und die Oberschaffner und Schaffner, denen die unmittelbare Fürsorge für die Sicherheit des Transportbetriebes obliegt. Es wird ihnen daher die pünktlichste Befolgung der in dem gegenwärtigen Reglement oder mittelst sonstiger Instruktionen ihnen ertheilten Anweisungen, Fleiß und Treue für ihren Dienst, und ein ordentlicher nüchterner Lebenswandel besonders zur Pflicht gemacht.

### A. Funktion des Maschinisten.

§. 25. Das Geschäft des Maschinisten ist vornehmlich der Betrieb und die Leitung des Dampfwagens unter Beachtung der sichern Bewegung des ganzen, ihm anvertrauten Wagenzuges.

§. 26. Dem Maschinisten untergeordnet ist der Feuermann, welcher jedesmal mitfahren und besonders die Feuerung des Kessels besorgen muß.

§. 27. Ohne besondere Erlaubniß der Direktion soll auf dem Dampfwagen und dem dazu gehörigen Munitionswagen niemand Anders mitfahren, als der Maschinist und der Feuermann.

§. 28. Der einen Dampfwagen führende Maschinist darf den Wagen während der ganzen Dauer der Ueberfahrt nicht einen Augenblick verlassen, und es muß unvermeidlichen Falles ein gleich sachverständiger Stellvertreter ihn ersetzen.

Der Feuermann muß mit den Handgriffen bekannt seyn, durch welche der Dampfwagen in Stillstand versetzt wird, damit er dies bewirken kann, wenn der Maschinist im Laufe der Fahrt durch Krankheit oder sonst seiner Thätigkeit gänzlich beraubt werden sollte.

§. 29. Der Maschinist ist für die Befolgung der Vorschriften der §§. 9. bis 11., so wie dafür verantwortlich, daß die Spannung der Dämpfe und die Schnelligkeit der Fahrt nicht übertrieben werde. Ueberhaupt liegt ihm ob, auf die Sicherheit des Publikums und die Vermeidung von Unglücksfällen gewissenhaft Bedacht zu nehmen. Er muß daher während der Fahrt auf dem Wagen stehend, ununterbrochen die genaueste Aufmerksamkeit sowohl auf die Maschine und den Gang des Wagenzuges, als auch auf die Bahn und die darauf etwa sich zeigenden Hindernisse richten, auch die Signale der Bahn- und Wagen-Aufsichtsbeamten genau beachten. Sobald nach den gegebenen Signalen, oder nach seiner eigenen Wahrnehmung das langsamere Fahren oder das gänzliche Anhalten nöthig ist, muß er das Eine oder das Andere unverzüglich veranlassen.

§. 30. Ueberall, wo der Maschinist vor Gefahr zu warnen, oder besondere Vorsicht zu empfehlen für nöthig erachtet, muß er die an dem Dampfwagen befindliche Dampfpfeife ertönen lassen. Dies ist besonders dann öfters zu wiederholen,

Digitized by Google

wenn der Maschinist Krümmungen einschlagen will und die Bahn daher nicht übersehen kann, oder wenn Nebel oder Schneegestöber die Uebersicht des Wagenzuges schmälern.

Hält der Maschinist das Anziehen der Bremsen für nöthig, so markirt er dies den Wagen-Aufsichtsbeamten (§. 60.) dadurch, daß er die Dampfpfeife in kurzen hintereinander folgenden Tönen erschallen läßt.

Ist ein Aufhalten des Wagenzuges in der Dunkelheit nothwendig, so ist der Maschinist verpflichtet, den nächsten Bahnwärter davon zu benachrichtigen, damit dieser augenblicklich dem folgenden Bahnwärter davon Nachricht geben und so fort, damit der Maschinist des nächsten Zuges schon früher die von ihm geführte Lokomotive anhalten kann.

§. 31. Jeder den Dampfwagen führende Maschinist muß angemessene Utensilien bei sich und zur Hand haben, um etwa vorfallenden Beschädigungen der Maschine nach Möglichkeit augenblicklich abhelfen zu können.

§. 32. Vor jeder Fahrt ist der Maschinist den Dampf- und Munitionswagen fleißig zu untersuchen verpflichtet, nach Befinden durch Auf- und Abfahren. Auch muß er für hinreichende Munition an Wasser und Kohlen sorgen, damit solche zu der ganzen Ueberfahrt reichlich genügt.

## B. Funktion des Bahnaufsichts-Personals.

§. 33. Es ist im §. 3. bereits angeordnet, daß die Gesellschaft zur Beaufsichtigung der Bahn ein ausreichendes Personal halten muß. Dasselbe besteht aus Bahnwärtern und deren unmittelbaren Vorgesetzten, den Bahnmeistern.

§. 34. Was die Zahl und die Postirung der zu bestellenden Wärter betrifft, so gilt als Regel, daß so viel Bahnwärter gehalten werden müssen, daß an jedem Uebergange über die Bahn, soweit die betreffende Königliche Regierung solches für nöthig erachtet, Einer stationirt ist, und daß überdies jeder Bahnwärter von den ihm angewiesenen Standpunkte aus den ihm auf jeder von beiden Seiten zunächst gestellten Bahnwärter deutlich sehen kann.

§. 35. Die Pflicht des Bahnwärters im Allgemeinen ist, die ihm zugetheilte Bahnstrecke genau zu beaufsichtigen, zu bewachen und darauf zu sehen, daß dieselbe immer in gutem Stande erhalten werde. Der Wärter hat daher die hierzu erforderlichen Arbeiten nach der Anweisung seines Vorgesetzten auszuführen, wenn er dieselben aber nicht allein verrichten kann, den Letztern hiervon in Kenntniß zu setzen.

§. 36. Der Bahnwärter muß sonach seine Aufmerksamkeit sowohl auf den Unterbau, als auf den Oberbau der Bahn richten. Er hat das Planum, die Böschungen, die Appareillen und die Gräben, ferner die Brücken, Uebergänge, Wachthäuser, die Nummerpfähle, die Wasserdurchlässe, die Barrieren in Obacht zu nehmen. Er muß ebenso den Zustand und die Lage der hölzernen Schwellen, ferner die richtige Lage und Beschaffenheit der Schienen, wie ihrer Befestigung, beaufsichtigen.

§. 37. Kleinere Mängel, deren Abhülfe sogleich und ohne Bedenken mit den ihm zu diesem Ende überlieferten Werkzeugen, die er immer mit sich führen muß, möglich ist, hat er sofort zu beseitigen. Insbesondere liegt es ihm aber ob, die Bahn

Digitized by Google

und die Schienen stets rein zu erhalten, worauf vorzüglich auch bei den vertieften Geleisen an den Uebergängen zu sehen ist, und alle Hindernisse, als: Steine, Geräthschaften u. s. w., welche sich zwischen den Schienen oder in der Nähe derselben vorfinden möchten, unverzüglich zu entfernen.

§. 38. Fallen größere Schadhaftigkeiten vor, welche der Bahnwärter nicht allein und unverzüglich auszubessern im Stande ist, so muß er seinem vorgesetzten Bahnmeister davon sogleich Nachricht geben.

Sind die Fehler von der Art, daß die Bahn vor deren Abhülfe gar nicht, oder doch nur vorsichtig und langsam befahren werden kann, so hat der Bahnwärter dies dem, den Dampfwagen leitenden Maschinisten durch die unten (§. 41.) angegebenen Signale mitzutheilen.

§. 39. Außer der vorstehenden allgemeinen Verpflichtung zur Beaufsichtigung der ihm überwiesenen Bahnstrecke, liegen dem Bahnwärter insbesondere das jedesmalige Begehen und Besichtigen seiner Bahnstrecke vor den einzelnen Dampfwagenfahrten, die Beobachtung des Dampfwagenzuges während der Vorüberfahrt, und das Signalisiren an den Maschinisten, an die übrigen Bahnwärter und an die Wagenwärter ob, so wie das Oeffnen und Schließen der Barrieren an den Uebergängen, wo solche sich befinden.

§. 40. Die Obliegenheiten des Bahnwärters sind hiernach im Einzelnen folgende:

Mit Tagesanbruch und vor Beginn der Fahrten revidirt der Bahnwärter die ihm anvertraute Strecke und zwar so zeitig, daß er den Befund genau eine halbe Stunde vor dem Beginn der ersten Fahrt signalisiren kann. Das Signalisiren geschieht durch Aufziehen von Ballons an Signalstangen, welche an der Bahn in solcher Entfernung von einander aufgepflanzt sind, daß von einer jeden die benachbarte auf jeder Seite genau wahrgenommen werden kann. Durch die Stellungen des Ballons an verschiedenen Punkten der Stange und durch die Stellung eines außerdem an dem oberen Ende der Signalstange angebrachten Armes werden die Signale ausgeführt.

Hat der Bahnwärter bei der Revision seiner Strecke die Bahn in Ordnung gefunden, so zieht er den Ballon bis zur höchsten Spitze der Signalstange auf, wo derselbe, so lange die Fahrzeit am Tage dauert und sofern während derselben der fahrbare Zustand der Bahn nicht gestört wird, hängen bleibt.

§. 41. Sobald der Bahnwärter den Wagenzug sich nähern sieht, stellt er sich, die Front nach der Bahn gerichtet, auf dem ihm angewiesenen Punkte innerhalb seiner Station auf und schultert das in seiner Hand befindliche Arbeitsinstrument, als Besen, Schippe und dergl., zum Zeichen, daß auf seiner Strecke kein Hinderniß vorhanden ist. Er hat daher auch immer eins dieser Instrumente bei sich zu führen.

Findet der Bahnwärter dagegen bei der Revision ein Hinderniß, welches ein langsameres Fahren oder gänzliches Stillhalten des Zuges rathsam macht, so läßt er den Ballon bis zur Mitte der Signalstange herunter und begiebt sich darauf nach dem Endpunkte seiner Station in der Richtung, von welcher der Zug her erwartet wird. Hier stellt er sich mitten auf die Bahn, das Gesicht dem Zuge zugekehrt, und

Digitized by Google

schlägt zu wiederholten Malen mit seinem Arbeitsinstrument (Besen, Schippe und dergl.) auf die Bahn, bis er von dem Maschinisten wahrgenommen und der Zug angehalten wird. Hierauf rapportirt er den Maschinisten den vorgefundenen Hinderungsumstand, und überläßt es diesem, zu bestimmen, ob er dessen ungeachtet die Bahn passiren will oder nicht.

Die Bahnwärter müssen zu dem Ende möglichst genau von den oberen technischen Beamten darüber unterrichtet werden, in welchen Fällen ein langsames Fahren oder ein gänzliches Anhalten des Wagenzuges erforderlich ist.

§. 42. Während des Passirens des Wagenzuges hat der Bahnwärter den Letzteren genau zu beobachten. Findet er an demselben einen Fehler, wegen dessen derselbe anhalten muß, so giebt er dem rückwärts sitzenden Wagen-Aufsichtsbeamten (§. 59.) dadurch ein Zeichen zum Anhalten, daß er zu wiederholten Malen hintereinander mit dem Arbeitsinstrumente auf den Erdboden schlägt.

§. 43. Folgt einem Wagenzuge ein anderer, was daran wahrzunehmen ist, daß der letzte Wagen jenes Wagenzuges eine Flagge führt (§. 10.), so wartet der Bahnwärter den nächstfolgenden Zug ab und beobachtet ganz dasselbe Verfahren, was für den ersten vorgeschrieben ist.

§. 44. Ist der Wagenzug, oder sind, wenn zwei, resp. drei Wagenzüge hintereinander folgen, die Wagenzüge sämmtlich passirt, so besichtigt der Bahnwärter von Neuem die ihm überwiesene Bahnstrecke genau. Hierbei ist dann zugleich die vorgeschriebene Reinigung der Bahn, so wie die Herstellung kleiner und sogleich abzuhelfender Mängel zu bewirken. Findet er bei dieser Revision ein Hinderniß, so ist dann sofort, wie im §. 41. angegeben ist, mit der Signalisirung desselben zu verfahren.

§. 45. In Ansehung der Uebergänge über die Bahn, welche in Gemäßheit des §. 34. jedenfalls bei jeder Dampfwagenfahrt von einem dabei stationirten Bahnwärter bewacht werden müssen, haben die Bahnwärter, außer den oben §§. 35 bis 44. vorgeschriebenen, noch insbesondere folgende Obliegenheiten.

§. 46. Sobald der mit der Aufsicht über einen Uebergang beauftragte Bahnwärter den Wagenzug sich nähern sieht, oder, falls er der Oertlichkeit nach solchen nicht weit voraussehen kann, die Annäherung des Zuges signalisirt wird, hat derselbe die Barrieren des über die Bahn führenden Weges auf beiden Seiten der Bahn zu schließen, und Niemandem den Uebergang weiter zu gestatten. Der Uebergang von getriebenem Vieh darf aber während der letzten Viertelstunde vor dem Zeitpunkte, an welchem der Wagenzug nach dem bestehenden Fahrplane den Weg berühren kann, überhaupt nicht mehr zugelassen werden.

Nachdem der Zug passirt ist, sind die Barrieren, mit Ausnahme des §. 48. gedachten Falles, sofort wieder zu öffnen.

§. 47. Falls ein Bahnwärter der Oertlichkeit wegen den Wagenzug nicht weit voraussehen kann, so muß ihm der zunächst vorstehende Bahnwärter durch wieder-

holtes

Digitized by Google

holtes Schwingen seiner Mütze ein Zeichen geben, daß der Zug nahet und die Barrieren daher zu schließen sind. An welchen einzelnen Stationsorten ein solches Signalisiren statt zu finden hat, ist nach den örtlichen Verhältnissen genau zu bestimmen.

§. 48. Wenn nach §. 10. zwei oder drei Züge unmittelbar hinter einander abgefertigt werden, dürfen die Barrieren des Ueberganges in der Regel zwischen dem ersten und zweiten, resp. dem zweiten und dritten Zuge gar nicht geöffnet werden. Ausnahmsweise kann dies jedoch dann geschehen, wenn der Bahnwärter den nachfolgenden noch nicht wahrnimmt und bei den wartenden Passanten ein schneller Uebergang anzunehmen ist, was z. B. bei dem Uebergange von getriebenem Vieh oder schwer belastetem Fuhrwerke, nicht der Fall seyn würde. Bei der sichtbaren Annäherung des Wagenzugs sind die Barrieren unverzüglich wieder zu schließen.

§ 49. Bei dem Passiren der Uebergänge ist von dem Wärter darauf zu achten, daß Niemand, insbesondere nicht das übergehende Fuhrwerk und Vieh, auf dem Uebergange oder dessen Appareillen sich aufhalte oder nach der Seite hin die Bahn entlang abweiche. Auch hat derselbe bei geschlossenen Barrieren die auf die Wiedereröffnung harrenden Personen, welche mit Vieh halten, zu warnen, daß sie, zur Vermeidung des Scheuwerdens des Letzteren, in angemessener Entfernung warten.

§. 50. Die in den §§. 41. bis 49. enthaltenen Obliegenheiten des Bahnwärters während der Dauer der Fahrten sind diejenigen, denen alle übrigen Verpflichtungen, wenn sie mit den ersteren nicht vereinbar sind, nachstehen müssen.

§. 51. Jeder Bahnwärter soll, um seinen Obliegenheiten pünktlich genügen und die Wagenzüge zeitig im Voraus erwarten zu können, jederzeit eine richtig gehende, mit den Uhren auf den Bahnhöfen übereinstimmende Uhr mit sich führen. Außerdem muß er stets mit einem Exemplare des Planes, wonach die Fahrten statt finden, und einer besonderen, ihm von der Direktion zu ertheilenden, in den bezüglichen Punkten den Vorschriften dieses Bahn-Polizeyreglements entsprechenden Instruktion versehen seyn. Jeder Bahnwärter muß demnach auch fertig lesen können.

§. 52. Der Bahnmeister führt die Aufsicht über die Bahnwärter seiner Bahnsektion, und hat dieselben, so wie die Bahn selbst zu kontrolliren. Er ist zu dem Ende auch verpflichtet, seine Bahnsektion in der Regel täglich ihrer ganzen Länge nach zu bereisen, bei welcher Gelegenheit ihm die Bahnwärter auch die etwanigen Anzeigen zu machen haben. Der Bahnmeister muß hierbei auch zugleich das Richtiggehen der Uhren kontrolliren, welche die Bahnwärter bei sich führen.

§. 53. Auch die höhern Betriebsbeamten der Gesellschaft haben die Bahn fleißig zu beaufsichtigen, und regelmäßig, ihrer ganzen Länge nach, zu besuchen.

§. 54. Die Bahnwärter und Bahnmeister nehmen an der Ausübung der Polizey auf der Bahn, dem Publikum gegenüber, nach den in dem Abschnitte V. weiter unten folgenden näheren Bestimmungen Theil.



Digitized by Google

## C. Funktion des Wagen-Aufsichtspersonals.

§. 55. Es ist im §. 6. bereits angeordnet, daß die Gesellschaft zur Beaufsichtigung der Wagen ein ausreichendes Personal bestellen muß. Dasselbe besteht aus Schaffnern und deren unmittelbaren Vorgesetzten, den Oberschaffnern.

§. 56. Es müssen so viel Oberschaffner und Schaffner gehalten werden, daß jeder Wagenzug mindestens von einem Oberschaffner und einer hinreichenden Anzahl Schaffner, nämlich ein Wagenzug

von 1 bis 3 Wagen von 1 Schaffner,
" 4 " 6 " " 2 "
" 7 " 12 " " 3 "
" 13 " 16 " " 4 "

und von je bis 4 Wagen mehr von einem Schaffner mehr begleitet werden.

§. 57. Dem Wagen-Aufsichtspersonal liegt, in Gemeinschaft mit den Aufsichtsbeamten der Bahnhöfe, die Erhaltung der Ordnung beim Eintritte in den Bahnhof und bei dem Austritte aus demselben ob.

§. 58. Das Wagen-Aufsichtspersonal hat ferner die Wagenthüren zu öffnen und zu schließen, auch den Passagieren ihre Plätze anzuweisen.

§. 59. Während der Fahrt nehmen die Wagen-Aufsichtsbeamten ihre Plätze auf den Wagen ein, und zwar in der Art, daß der Oberschaffner jedesmal auf dem ersten Personenwagen oben nach rückwärts gekehrt sitzt, damit er den ganzen Wagenzug übersehen, auch auf die Signale der Bahnwärter (§. 42.) achten kann. Auf demselben Wagen sitzt jederzeit nach vorwärts gekehrt ein Schaffner, um sich mit dem Maschinisten in Rapport setzen zu können.

Die übrigen mitfahrenden Aufsichtsbeamten vertheilen sich möglichst gleichmäßig auf die übrigen Wagen.

§. 60. Es ist im §. 5. schon angeordnet, daß ein Theil der Wagen mit Vorkehrungen zum Bremsen versehen seyn muß. In dieser Beziehung wird bestimmt, daß so viel Wagen zum Bremsen in einem Wagenzuge befindlich seyn sollen, als Schaffner denselben nach §. 56. begleiten müssen. Das Bremsen soll durch die Schaffner von ihren Sitzen aus bewirkt werden, daher denn die mit dieser Hemmvorrichtung versehenen Wagen so zu rangiren sind, daß die Wagen-Aufsichtsbeamten sich möglichst gleichmäßig auf den Wagenzug vertheilen können (§. 59.).

§. 61. Tritt der Fall ein, daß schleunig angehalten und also gebremset werden muß, und wird die Nothwendigkeit des Anhaltens zuerst von einem Wagen-Aufsichtsbeamten erkannt, so hat derselbe jene Nothwendigkeit dem rückwärts sitzenden Oberschaffner durch Aufstehen und Schwingen seiner Mütze oder durch eine Mundpfeife zu signalisiren, damit derselbe die Nachricht durch die nämlichen Signale an

Digitized by Google

den Maschinenmeister gelangen läßt, welcher darauf mit der Dampfpfeife sofort das Signal zum Bremsen zu geben hat (§. 30.).

Die Wagen-Aufsichtsbeamten, welchen Bremsen anvertraut sind, haben demnach genau auf das Signal, welches ihnen der Maschinist zum Bremsen giebt (§. 30.), zu achten.

§. 62. Die Wagen-Aufsichtsbeamten sind verpflichtet, nach jeder Fahrt die Wagen genau zu untersuchen, und sich auf diese Weise zu überzeugen, ob dieselben auch nicht schadhaft und zur nächsten Fahrt brauchbar sind.

§. 63. Der Oberschaffner muß bei jeder Fahrt Werkzeuge mit sich führen, um den an den Wagen vorfallenden Schäden wo möglich sogleich abhelfen zu können.

§. 64. Die Oberschaffner und Schaffner nehmen an der Ausübung der Polizei auf den Bahnhöfen und auf der Bahn, dem Publikum gegenüber, nach den in dem Abschnitte V. folgenden nähern Bestimmungen Theil.

§. 65. Sollte späterhin die Bahn im Finstern und zur Nachtzeit befahren werden, so bleiben die besondern Bestimmungen deswegen vorbehalten.

## Abschnitt V.

### Bestimmungen zum Schutze der Bahn, und des Verkehrs auf derselben.

§. 66. Dem Publikum ist verboten, außerhalb der über die Bahn fahrenden Uebergänge das Planum derselben oder die dazu gehörigen Böschungen, Dämme und Gräben zu betreten, darauf zu reiten oder zu fahren.

§. 67. Die zur Befriedigung der Bahn und zur Sicherung der Uebergänge dienenden Barrieren und sonstigen Verschlußanlagen dürfen nicht bestiegen werden.

§. 68. Das eigenmächtige Eröffnen der Barrieren oder sonstigen Verschlußanlagen, das Passiren der über die Bahn führenden Uebergänge während der Zeit, wo die Barrieren oder sonstigen Verschlußanlagen geschlossen sind, imgleichen das Anhalten mit Fuhrwerk und Vieh auf den Uebergängen und deren Appareillen, ist untersagt.

§. 69. Das Publikum hat sowohl auf den Bahnhöfen, als auf der Bahn, und neben derselben, den Anordnungen der uniformirten Beamten der Gesellschaft, welchen die Handhabung der Polizei zusteht (§§. 73 und 79.), so wie der zur Erhaltung der Ordnung mitwirkenden Königlichen Polizeibeamten und Gendarmen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 70. Wer den obigen Bestimmungen (§§. 66 bis 69.) entgegen handelt, ist, unter Vorbehalt der Ansprüche wegen der etwa zugefügten Beschädigungen, mit einer

Digitized by Google

Geldstrafe von einem bis zehn Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu bestrafen.

§. 71. Vorsätzliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, ingleichen das Hinaufwerfen oder Hinauflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind, sofern nicht nach den allgemein strafrechtlichen Bestimmungen eine härtere Strafe stattfindet, mit einer willkührlichen Strafe bis zu Sechs Wochen Gefängniß oder Funfzig Thalern Geldbuße zu ahnden.

§. 72. Die Bestimmungen der §§. 66 bis 71. sollen auf den Bahnhöfen und an den Bahnwärterhäusern angeschlagen werden; der Mangel dieser Publikationsart thut jedoch der Anwendung der obigen Strafbestimmungen überall keinen Eintrag.

§. 73. Zur Ausübung der zur Erhaltung der Ordnung nöthigen Polizei auf den Bahnhöfen und auf der Bahn sind zunächst die Aufseher der Bahnhöfe, das Wagen- und das Bahnwärter-Personal, so wie die Schaffner und Bahnmeister, befugt und verpflichtet. Alle diese Beamte der Gesellschaft müssen uniformirt seyn und während ihres Dienstes stets in Uniform erscheinen, auch müssen die Wagen- und die Bahnwärter, so wie die Aufseher der Bahnhöfe, Nummern an ihren Mützen führen.

§. 74. Die Auswahl und Annahme der nach §. 73. zur polizeilichen Aufsicht berufenen Beamten bleibt zwar im Uebrigen lediglich der Gesellschaft selbst überlassen, bedarf jedoch der Genehmigung der betreffenden Königlichen Regierung, von welcher Letzteren hiernächst die Vereidung der gedachten Beamten veranlaßt wird.

§. 75. Die Polizei-Aufsichtsbeamten der Gesellschaft (§. 73.) sind befugt, die Uebertreter der in diesem Reglement gegebenen polizeilichen Vorschriften zu pfänden, oder, wenn die Pfändung nicht anwendbar ist, zu arretiren und an die betreffende Polizeiobrigkeit abzuliefern. Diejenigen, welche sich der Widersetzlichkeit schuldig machen, oder der Bestrafung nach §. 71. unterliegen, sind in der Regel jedesmal zu arretiren. In allen Fällen haben die Aufsichtsbeamten die Kontravention an demselben Tage, wo sie geschehen ist, ihren Vorgesetzten anzuzeigen, welche sofort bei der kompetenten Polizeibehörde denunziren. Der Letzteren liegt alsdann, sofern nicht zur gerichtlichen Untersuchung Veranlassung ist, die Untersuchung, Festsetzung und Ausführung der Strafe ob.

Da übrigens in der Regel die Aufsichtsbeamten wegen ihrer anderweiten Dienstverrichtungen die Arretirungen nicht selbst zu Ende führen können, so ist es gestattet, die Arretirungen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesen Fällen hat der betreffende Aufsichtsbeamte dem Transporte eine mit seiner Nummer bezeichnete Arretirungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle des schriftlichen Rapports vertritt.

§. 76. Die Gesellschaft hat strenge darauf zu sehen, daß die in Gemäßheit der §§.

§§. ff. zur Leitung der Dampfwagen und zur Beaufsichtigung der Bahn und des Transportbetriebes von ihr bestellten Beamten den ihnen zur Pflicht gemachten Obliegenheiten pünktlich nachkommen.

Eben so hat dieselbe mit Nachdruck darauf zu halten, daß sämmtliche Beamte, denen nach §. 73. die Ausübung der zur Erhaltung der Ordnung nöthigen Polizei auf der Bahn und den Bahnhöfen zusteht, die ihnen übertragenen Befugnisse nicht überschreiten, und sich in keiner Art Ungebührnisse gegen das Publikum zu Schulden kommen lassen.

§. 77. Geringere Vernachlässigungen oder Verletzungen der in der einen oder andern Hinsicht den vorgedachten Beamten der Gesellschaft obliegenden Verrichtungen und Pflichten sind im Disziplinarwege durch Verweise und Ordnungsstrafen von Seiten der Königlichen Regierungen, resp. zu Magdeburg und Merseburg, resp. von dem zur Ausübung des Aufsichtsrechts des Staats bestellten Kommissarius zu rügen.

Der Letztere kann Verweise ertheilen und Ordnungsstrafen bis auf Höhe von Fünf Thalern festsetzen; falls seiner Ansicht nach eine höhere Strafe eintreten muß, ist die Festsetzung derselben den Königlichen Regierungen zu Magdeburg und Merseburg zu überlassen, je nachdem der Beamte innerhalb des Bezirks der einen oder der andern dieser Königl. Regierungen stationirt ist. Bei den Maschinisten, den Oberschaffnern und Schaffnern ist die Königliche Regierung zu Magdeburg für diese Fälle die kompetente Behörde.

Die zur Aufklärung der Sache nothwendigen Verhandlungen sind auf Erfordern von dem Syndikus der Gesellschaft zu führen. Die Einziehung der festgesetzten Ordnungsstrafen allenfalls durch Abzug von dem Gehalte, liegt der Gesellschaft ob. Die eingehenden Strafgelder fließen einer von der Gesellschaft zu verwaltenden Kasse zur Unterstützung armer Unterbeamten derselben zu.

§. 78. Sofern den im §. 76. gedachten Beamten der Gesellschaft erhebliche Dienstvernachlässigungen oder grobe Pflichtwidrigkeiten zur Last fallen, sind dieselben sofort ihres Dienstes zu entlassen; insbesondere ist jede Trunkenheit im Dienste mit sofortiger Entlassung zu ahnden. Auch bleibt es den Königlichen Regierungen zu Magdeburg und Merseburg, so wie in dringenden Fällen dem Kommissarius (§. 77.) vorbehalten, die augenblickliche Entlassung eines jeden der vorgedachten Beamten zu verlangen, welcher nach ihrem Erachten den ihm übertragenen Dienst ungenügend verwaltet, oder wegen ungebührlichen Benehmens dazu nicht geeignet ist.

Außerdem soll, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt, eine jede grobe Fahrlässigkeit in der Erfüllung der durch gegenwärtiges Reglement bestimmten Dienstobliegenheiten mit einer Geldbuße bis zu Funfzig Thalern, oder einer Gefängnißstrafe bis zu Sechs Wochen geahndet werden.



Digitized by Google

§. 79. Die Königl. Polizeibeamten und Gendarmen sind befugt und verpflichtet, wo sich die Gelegenheit dazu trifft, ebenfalls auf die Befolgung der oben §§. 66. ff. gegebenen polizeilichen Vorschriften Seitens des Publikums zu halten, auch den Beamten der Gesellschaft vorkommenden Falles in Ausübung ihres Aufsichtsdienstes Beistand zu leisten.

Berlin, den 30sten Juli 1839.

Der Finanzminister von Alvensleben.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

## Nro. 37.

Magdeburg, den 14. September 1839.


## Bekanntmachung.

Dankſagung.

Unterm 17ten Mai d. J. fand ich mich veranlaßt, für die durch große Feuersbrünſte heimgeſuchten Gemeinden Niegripp und Gloine, eine Kollekte im Regierungsbezirk Magdeburg (mit Ausſchluß der beiden Jerichowſchen Kreiſe) einſammeln zu laſſen, deren Erfolg ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Es gingen an Beiträgen ein:

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) | Aus dem Stadtkreiſe | Magdeburg | . | 45 | Thlr. | 20 | Sgr. | 7 | Pf. |
| 2) | = = | Kreiſe | Wolmirſtedt | . | 189 | = | 11 | = | 1 | = |
| 3) | = = | = | Wanzleben | . | 161 | = | 29 | = | 7 | = |
| 4) | = = | = | Salzwedel | . | 56 | = | 26 | = | — | = |
| 5) | = = | = | Aſchersleben | . | 43 | = | 20 | = | 6 | = |
| 6) | = = | = | Neuhaldensleben | | 103 | = | 26 | = | — | = |
| 7) | = = | = | Kalbe | . | 76 | = | 11 | = | 11 | = |
| 8) | = = | = | Oſterburg | . | 19 | = | 25 | = | 6 | = |
| 9) | = = | = | Oſchersleben | . | 47 | = | 10 | = | 2 | = |
| 10) | = = | = | Stendal | . | 48 | = | 4 | = | 5 | = |



Digitized by Google

11) aus dem Kreise Halberstadt . . 44 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf.
12) = der Grafschaft Wernigerode . 35 = 27 = 8 =

Summa 813 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf.

Davon haben erhalten:

a) die Abgebrannten zu Niegripp, als die Bedürftigeren, resp. 190 Thlr. und 450 Thlr., überhaupt . . . . 640 Thlr. — Sgr. — Pf.
b) die Abgebrannten zu Gloine resp. 116 Thlr. und 57 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf. überhaupt . . . . . 173 = 4 = 11 =

Summa 813 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf.

Geht auf.

Den menschenfreundlichen Gebern sowohl, als den Behörden, welche sich der Mühwaltung des Einsammelns unterzogen haben, sage ich im Namen der Verunglückten für ihre bethätigte Theilnahme meinen Dank.

Ilsenburg, den 7ten September 1839.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **Graf zu Stolberg.**

---

## Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nro. 66. Ableistung der Militair-Dienstpflicht durch Seereisen. I. 1099. Aug.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinetsorder vom 29sten Juli d. Js. die früheren Bestimmungen:

„daß von den Mannschaften diesseitiger Seeschiffe der Militairdienstpflicht durch Seereisen nach anderen Welttheilen und nach dem mittelländischen Meere genügt werden kann,"

vorläufig und versuchsweise auf drei Jahre auf alle Seereisen außerhalb der Ostsee auszudehnen geruht, und wird diese Allerhöchste Bestimmung, in Verfolg unserer durch das Amtsblatt erlassenen Bekanntmachungen vom 10ten Dezember 1827, 1sten Juni 1833 und 15ten September 1838, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 22sten August 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Digitized by Google

## Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Fährgeld-Tarif für die Elbüberfahrt zu Grünewalde. 1457.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 6ten d. Mts. bestimme ich, in Gemäßheit der mir Allerhöchst ertheilten Ermächtigung, daß bei der Elbüberfahrt zu Grünewalde das Ueberfahrtsgeld in den Sätzen der dritten Klasse, des von des Königs Majestät vollzogenen Normaltarifs vom 18ten Mai 1836, erhoben werden soll. Berlin, den 30sten August 1839.

Der Finanz-Minister Graf von Alvensleben.

An
den Königlichen Geheimen Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor
Herrn Landmann Hochwohlgeboren zu Magdeburg.

III. 20,683. IV. 11. 463.

### Tarif,

nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei den Fähranstalten zu erheben ist, welche sich in der Provinz Sachsen auf der Elbe, Saale und Unstrut befinden.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen auf Fähren der Klasse III.

I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:
   a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person . 4 Pf.
   b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittelst eines Kahns — welche auf Verlangen geschehen muß — wird von den übersetzenden Personen zusammen wenigstens . . . . . 1 Sgr. 6 Pf. entrichtet, wenn die Abgabe nach dem Satze zu a, von den Einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

   Personen, welche zu einem Fuhrwerke oder als Treiber, Reiter oder Führer zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.

II. Von Thieren:
   a) für ein Pferd oder Maulesel . . . . . 1 Sgr. 6 Pf.
   b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel . . . . . 1 Sgr.
   c) für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Ziege, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird, . . . . . 4 Pf.
   d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück . . . 4 Pf.

   Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Vom Fuhrwerke, neben der Abgabe für das Gespann zu II.,
   a) für ein beladenes . . . . . 3 Sgr.
   b) für ein unbeladenes . . . . . 1 Sgr. 6 Pf.
   c) für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen, 4 Pf.

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere betreffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

Digitized by Google

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, zu entrichten.

Bei vorhandener Eisbahn dagegen, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der obigen Sätze, jedoch so gezahlt, daß der halbe Bruchpfennig für voll gerechnet und z. B. statt 1½ Pf., der Hälfte von 3 Pf., zwei Pfennig gegeben werden.

2) Bei Erhebung dieser Abgabe, bei Bestrafung der Defraudationen, und dem Verfahren gegen Angeschuldigte, finden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819, §. 61. 64. 83. 84. 88. bis 93. und 95. Anwendung. Die verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Kontraventionen gegen das Steuergesetz vom 8ten Februar 1819 vorgeschrieben ist.

B. Befreiungen.

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, ingleichen den Königlichen Gestüten angehören.
2) Kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegs-Vorspann- und Kriegs-Lieferungsfuhren.
3) Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren.
4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen.
5) Ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußboten-Posten nebst Beiwagen, ingleichen die öffentlichen Kouriere und Estafetten und die von allen Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferde.
6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Gegeben Berlin, den 18ten Mai 1836.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
Rother. Graf von Alvensleben.

Vorstehendes Ministerialreskript mit dem darunter befindlichen Tarife wird hierdurch unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe vom 1sten k. Mts. ab in Anwendung kömmt.

Magdeburg, den 10ten September 1839.

Königlicher Geheimer Ober Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

---

## Personalchronik.

Die Schullehrer-Adjunktusstelle zu Wannefeld bei Gardelegen, Königl. Patronates, ist durch den Abgang des bisherigen Adjunktus Stöwesand erledigt worden, und wird zu Michaelis d. J. wieder besetzt werden.

Der Kantor und Schullehrer Kunze in Deersheim, Diözes Veltheim, ist gestorben. Die Stelle ist Privat-Patronats-

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

## No. 38.

Magdeburg, den 21. September 1839.


### Bekanntmachung.

Debitserlaubniß für Druckschriften.

Von dem Königlichen Ober-Censurkollegium ist auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 19ten Februar 1834 für die nachbenannten, außerhalb der Königlichen Lande in polnischer Sprache erschienenen sechszehn Bücher, als:

1) Die 2te unveränderte Auflage des bereits am 10ten September 1835 in der ersten Auflage zum Debit erstatteten Uebersetzung des Werks von Silvio Pellico „die Pflichten des Menschen." (O. Powinnos'ciach Cztowieka, przetozutz wtoskiego M. W.) Krakau, Druck und Verlag von Josef Czech. 1839.
2) Agronomisch-ökonomisches Wochenblatt von N. Kurowski. Warschau. Nr. 42 — 52. 1838. (Tygodnik rolniczo-technologiczny.)
3) Das 22ste und 23ste Heft der Landwirthschaft (Gospodarstwo Wiejskie.) von Oczapowski. Warschau, 1839.
4) Allgemeine Encyclopädie, 9. 10. 11. und 12tes Heft des 2ten Bandes. 1839. (Encyklopedya powszechna.) Warschau. Von Ath bis Az.



Digitized by Google

5) Erſter Unterricht. (Pierwsze nauczki.) 1839. Warſchau.
6) Fabeln und Erzählungen (Baiki i przypowiesci) von Eduard Raiszel. Warſchau, 1839.
7) Robert der Teufel. (Robert Djabet.) Warſchau, 1837.
8) Warſchauer Theater. (Teatra Warszawskie.) 5tes und 6tes Heft der III. Abtheilung. Warſchau, 1839.
9) Dramatiſche Werke. (Prace dramatyczne.) Warſchau, 1838. 1839.
10) Von der Wohlthat des Pockeneinimpfens bei den Schaafen. (Odobrodziejstwie szczepienia ospy n owile.) Warſchau, 1839.
11) Homilien auf die Sonntage des ganzen Jahres (Homilie na niedziele catego roku.) von Wolinski. Wilna, 1838 und 1839. 2 Bände.
12) Suschen (Zuzia.), ein Roman in 4 Bänden. Warſchau, 1839.
13) Polniſche Grammatik (Grammatyka polska.) von Theodor Sierocinski. Warſchau, 1839.
14) Denkmäler der Geſchichte, Literatur und Geſetzgebung der Slaven, (Pamietniki o dziejach, pismienniet wie i prawodawstwie Stawian.) von W. A. Maciejowski. 2 Bände. Petersburg und Leipzig, 1839.
15) Peter Jasmin. (Piots Jasmin.) Franzöſiſcher Roman von d'Exauvillez, überſetzt vom Dominikaner Snarski. Wilna, 1838.
16) Rathgeber für Thierzucht und Thierheilkunde für den Landmann (Poradnik hodowli i weterynaryi dla ziemianina) von Lyszkowski. 2ter Theil. Warſchau, 1839.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Staaten ertheilt worden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 12ten September 1839.

Für den abweſenden Ober-Präſidenten der Provinz Sachſen:
Der Regierungs-Vize-Präſident, Geheime Ober-Regierungsrath v. Krosigk.

Digitized by Google

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 67. Betrifft das Eisenoxyd-Hydrat, ein Gegengift des weißen Arseniks. I. 714. Aug.

Die in der Schrift: — Das Eisenoxyd-Hydrat, ein Gegengift des weißen Arseniks, vom Dr. Bunsen und Berthold, Göttingen 1834 — mitgetheilten, hiernächst auch von mehreren Anderen bestätigten Versuche, machen es wahrscheinlich, daß das Eisenoxyd-Hydrat (Hydras ferri oxydati praecipitati) ein wirksames Gegengift des weißen Arseniks ist.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat sich dadurch veranlaßt gefunden, die Königl. wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen zur gutachtlichen Aeußerung über die Anwendung dieses Mittels aufzufordern. Die Königliche Deputation hat sich im Wesentlichen dahin geäußert, daß die von den Dr. Dr. Bunsen und Berthold vorgeschlagene Behandlung der Arsenikvergiftungen allerdings als der Beachtung ganz besonders würdig anerkannt werden müsse, es indessen doch noch einer näheren Bestätigung der Wirksamkeit des Eisenoxyd-Hydrats durch ferner damit anzustellende Versuche bedürfe, bevor dasselbe als ein durchaus zuverlässiges und jede andere Behandlungsweise, namentlich den Gebrauch der, seither nicht selten mit günstigem Erfolge bei Fällen der Art in Anwendung gezogenen Brechmittel, als unnöthig erweisendes Mittel, auf amtlichem Wege öffentlich empfohlen werden könne. Jedenfalls erscheine es aber zweckmäßig, die Aerzte darauf aufmerksam zu machen, und die Apotheker aufzufordern, das mehrgenannte Präparat in ihren Offizinen vorräthig zu halten, die letzteren auch zu diesem Behufe mit der Bereitungsart desselben bekannt zu machen.

Das vorgedachte Königl. Ministerium hat diesen Vorschlag zweckmäßig gefunden und uns beauftragt, zur Ausführung desselben im diesseitigen Regierungsbezirke das weiter Erforderliche zu verfügen.

Demgemäß wird den Herren Apothekern unseres Departements die beständige, sorgfältige Aufbewahrung des Eisenoxyd-Hydrats in den Offizinen zur Pflicht gemacht, und als die leichteste und sicherste Weise dasselbe zu bereiten, die folgende mitgetheilt:

Man nehme 4 Unzen Liquor ferri muriatici oxydati der Pharmakopoe, 1500 Spez. Gewichts, verdünne denselben mit 24 Theilen, also

mit 96 Unzen destillirtem Wasser, und fälle das Eisenoxyd mit so viel Aetzammonium, als erfordert wird, wozu 7½ Unze Liquor ammonii caustici der Pharmakopae vollkommen ausreichen. Der erhaltene Niederschlag an Eisenoxyd-Hydrat, welcher nach dem vollständigen Auswaschen mit destillirtem Wasser circa 12 Unzen beträgt, und einer reichlichen Unze trockenen Eisenoxyds entspricht, werde in ein tarirtes Glas mit weiter Mündung gebracht, und so viel destillirtes Wasser zugesetzt, daß das Ganze 1 Pfund oder 16 Unzen beträgt. In dieser Form werde das Präparat in einem wohlverschlossenen Gefäße aufbewahrt, und jedesmal vor der Verabreichung wohl durcheinander geschüttelt.

Das Medikament wird unter dem Namen: Liquor ferri oxydati hydrati vorräthig gehalten und verschrieben. Seine Gebrauchsweise ist folgende:

Sobald die geschehene Arsenikvergiftung entdeckt wird, giebt man dem Kranken von dem wohl umgeschüttelten Medikamente nach Maaßgabe des Alters, Kindern einen, Erwachsenen zwei Eßlöffel voll, und fährt mit dessen Anwendung, so lange die Zufälle der Vergiftung dauern, alle halbe Stunde fort. Je schneller dies nach der statt gefundenen Vergiftung geschehen kann, desto sicherer wird die Wirkung erfolgen.

Zu bemerken ist hierbei, daß, so wirksam der Liquor ferri oxydati hydrati sich in allen Fällen zeigt, wo die Vergiftung mit freier arseniger oder freier Arsensäure (also mit dem weißen Arsenik) statt gefunden hat, derselbe jedoch ohne Erfolg angewandt ist, wenn die eine oder die andere dieser Säuren an eine Basis gebunden war, namentlich, wenn das Gift arsenigsaures Kali (Fowler's Solution) oder arsensaures Kali (das in der Technik häufig angewandte Macquer's Doppelsalz) war. In solchen Fällen müßte das Eisenoxyd als Liquor ferri oxydati acetici angewandt werden, den man erhält, wenn zu dem, aus 4 Theilen salzsaurer Eisenoxydauflösung, nach der oben angegebenen Verordnung erhaltenen Hydratischen Eisenoxyd drei Theile Essigsäure von 1,06 und dann so viel Wasser, daß das Ganze 16 Theile beträgt, zugesetzt werde. Diese Flüssigkeit, eine Auflösung von essigsaurem Eisenoxyd mit etwas vorwaltendem Oxyd, präzipitirt die Arsensäure und die arse-

Digitized by Google

nige Säure aus jeder Auflösung, sie mögen frei oder in Verbindung mit Basen darin enthalten seyn, und zwar reicht eine Unze davon hin, um namentlich 4 Unzen der Fowlerschen Solution gänzlich zu zerlegen. Je verdünnter mit Wasser, desto schneller ist die Wirkung dieses Mittels.

Bei Apothekenrevisionen haben die damit beauftragten Kommissarien in den diesfälligen Protokollen jedesmal zu bemerken, ob ein entsprechender Vorrath des Eisenoxyd-Hydrats, nach obiger Vorschrift bereitet, vorgefunden sey.

Magdeburg, den 5ten September 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 68. Kündigung von 886,200 Thlr. Staatsschuldscheinen zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1840. III. 489. Sept.

Bei der, unserer Bekanntmachung vom 8ten d. Mts. gemäß, heute stattgehabten 13ten Verloosung sind die in dem, als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse *) nach ihren Nummern, Litern und Geldbeträgen aufgeführten Staatsschuldscheine gezogen worden, und werden diese daher den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalwerth derselben am 2ten Januar 1840, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Kontrole der Staatspapiere, hier in Berlin Taubenstraße Nr. 30., baar abzuheben.

Da mit dem oben genannten Tage die weitere Verzinsung dieser Staatsschuldscheine aufhört, indem nach §. V. der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577.) die ferneren Zinsen dem Tilgungsfonds zufallen: so müssen mit den Staatsschuldscheinen auch die zu denselben gehörigen 6 Zinskoupons Ser. VIII. Nr. 3. à 8, welche die Zinsen vom 2ten Januar 1840 bis dahin 1843 umfassen, unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für einen jeden fehlenden Koupon der Betrag von der Kapital-Valuta abgezogen werden wird, um für den spätern Präsentanten reservirt zu werden.

In der über den Kapitalwerth der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung sind diese einzeln mit Nummer, Liter und Geldbetrag, so wie mit der Stückzahl der unentgeldlich eingelieferten Zinskoupons aufzunehmen.

*) Dieses Verzeichniß wird als eine besondere Beilage mit diesem Stücke des Amtsblattes ausgegeben.

Digitized by Google

Den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher, am 2ten Januar 1840 zur baaren Auszahlung kommenden Staatsschuldscheine, muß, da weder die unterzeichnete Hauptverwaltung, noch die Kontrole der Staatspapiere sich mit ihnen wegen Realisirung derselben in Korrespondenz einlassen kann, überlassen bleiben, diese Effekten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse zur weiteren Beförderung an die Kontrole der Staatspapiere zu übersenden.

Berlin, den 15ten August 1839.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Vorstehendes Publikandum wird, zu Folge der an uns erlassenen Verfügung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 15ten v. M., unter Beifügung eines Verzeichnisses der ausgelooseten Staatsschuldscheine, zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, mit dem Eröffnen, daß diejenigen Inhaber von solchen Staatsschuldscheinen, welche die Kapitalbeträge durch unsere Hauptkasse einziehen lassen wollen, die ausgelooseten Staatsschuldscheine nebst den 6 Zinskoupons Ser. VIII. Nr. 3 à 8. an genannte Kasse portofrei einzusenden und selbigen ein doppelt auszufertigendes Verzeichniß beizufügen haben, worin Nummer, Littera und Geldbetrag, so wie auch die Stückzahl der unentgeldlich eingelieferten Zinskoupons aufzunehmen ist, von welchen den Einsendern ein Exemplar, mit der Empfangsbescheinigung unserer Hauptkasse versehen, bis nach erfolgtem Richtigbefinden der eingereichten Staatsschuldscheine Seitens der Königlichen Staatsschulden-Verwaltungsbehörde zurück gegeben werden wird. Zu den über die baar zu empfangenden Valuta auszustellenden Quittungen werden den Einsendern der Staatsschuldscheine die benöthigten Blankets von unserer Hauptkasse verabreicht werden.

Bei dieser Gelegenheit wird noch die Bestimmung, wonach die außer Kours gesetzten Staatsschuldscheine, vor deren Einlieferung, wieder gehörig in Kours zu setzen sind, in Erinnerung gebracht.

Da übrigens häufige Beschwerden über die Mangelhaftigkeit vorgekommen sind, mit welcher die Bekanntmachungen der verlooseten Staatsschuldscheine zur Kenntniß der Gemeinden gebracht worden, so wird den einzelnen

Digitized by Google

Ortsvorständen die genauere Befolgung der bestehenden Vorschriften, wegen der ihnen obliegenden Fürsorge für die Bekanntmachung des Inhalts der Amtsblätter, hierdurch gemessenst eingeschärft. Magdeburg, den 10 Sept. 1839.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nro. 69. Betrifft den Betrieb derjenigen Gewerbe, zu welchen die Erlangung des Bürgerrechts oder die polizeyliche Erlaubniß erforderlich ist. III. 1215. Aug.

Durch die im Amtsblatte aufgenommene Bekanntmachung vom 27sten August 1827 ist vorgeschrieben: daß die Behörden, welche die Gewerbesteuer-Rollen führen, diejenigen, welche bei einer Behufs Entrichtung der Gewerbesteuer bewirkten Anmeldung eines solchen stehenden Gewerbes, das nur nach erlangtem Bürgerrecht, oder auf Grund einer polizeylichen Erlaubniß betrieben werden darf, den Bürgerbrief, oder die polizeyliche Legitimation nicht sogleich beibringen, sofort in die Rollen eintragen, und die Gewerbesteuer von ihnen erheben, jedoch gleichzeitig die Anmeldenden zu Protokoll bedeuten sollen, wie sie bei Vermeidung der Strafe von 5 bis 50 Thlr. den wirklichen Betrieb des Gewerbes erst nach erlangtem Bürgerrecht, oder nach ertheilter polizeylicher Erlaubniß anfangen dürfen.

Die Erhebung der Gewerbesteuer von einem polizeylich nicht gestatteten Gewerbebetriebe hat zu Mißverständnissen und Mißgriffen Anlaß gegeben. Es wird daher unter Aufhebung der entgegenstehenden vorerwähnten Vorschrift, und unter Abänderung unserer Bekanntmachung vom 29sten März 1835 Nachstehendes angeordnet:

1) Jede Kommunal- oder sonst mit der Führung von Notizregistern über die Gewerbtreibenden beziehungsweise der Gewerbesteuerrollen und Listen beauftragte Behörde, bei der ein Gewerbe, welches nur auf Grund einer polizeylichen Erlaubniß, oder nach erlangtem Bürgerrecht betrieben werden darf, Behufs Entrichtung der Gewerbesteuer, ohne Beibringung jener Erlaubniß, beziehungsweise des Bürgerbriefs, angemeldet wird, hat die Anmeldung zwar in dem, über die Gewerbtreibenden geführten Notizregister bei der betreffenden Steuerklasse nachrichtlich zu vermerken, es wird aber auf Grund der bezeichneten Anmeldung

Digitized by Google

künftig die Steuer weder in die Zugangsliste oder Steuerrolle aufgenommen, noch eingezogen. Dagegen eröffnet

2) die zu 1. gedachte Behörde, bei welcher die Anmeldung bewirkt ist, dem Anmeldenden zu Protokoll oder schriftlich, daß er bei Vermeidung einer polizeylichen Strafe von 5 bis 50 Thlr. oder der sonst bestimmungsmäßigen Ahndung, das Gewerbe vor erlangter polizeylicher Erlaubniß oder vor Erwerbung des Bürgerrechts nicht ausüben dürfe, daß daher die Gewerbesteuer von ihm nicht werde eingezogen werden, daß er aber, bevor er nach erlangter polizeylicher Erlaubniß, oder nach erlangtem Bürgerrechte das Gewerbe wirklich anfange, dasselbe unter Beibringung der Erlaubniß, beziehungsweise des Bürgerbriefes, Behufs Entrichtung der Gewerbesteuer nochmals anmelden müsse.

3) In der Regel ist die zu 1. bezeichnete Behörde zugleich die Polizeybehörde. Alsdann hat dieselbe in dieser letztern Eigenschaft darüber zu wachen, daß das Gewerbe nicht ausgeübt werde, und den Umständen nach das Strafverfahren einzuleiten. Ist aber die zu 1. bezeichnete Behörde nicht zugleich Polizeybehörde, so hat die erstere die letztere, zu dem vorgedachten Zwecke, jedesmal von dem in Gemäßheit der Anordnung zu 2. Veranlaßten in Kenntniß zu setzen.

4) Jeder, welchem fortan die polizeyliche Erlaubniß zu einem steuerpflichtigen Gewerbe, oder das Bürgerrecht Behufs Ausübung eines solchen Gewerbes ertheilt wird, ist dabei aufzufordern, das Gewerbe vor dessen Beginn Behufs Entrichtung der Gewerbesteuer anzumelden. Außerdem hat diejenige Behörde, von welcher die polizeyliche Erlaubniß, oder der Bürgerbrief ertheilt ist, je nach der bestehenden, zu 3. erwähnten Einrichtung, beziehungsweise das steuerliche Interesse selbst wahrzunehmen, oder zu diesem Zwecke die zu 1. bezeichnete Behörde von demjenigen, was in Gemäßheit des Vorstehenden veranlaßt ist, in Kenntniß zu setzen.

Magdeburg, den 11ten September 1839.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Auf

Digitized by Google

Nro. 70. Betrifft die Aufstellung von Diemen. 1. 22. Sept.

Auf Grund eines Ministerialerlasses vom 20sten v. M. heben wir hierdurch unsere Verordnungen vom 21sten Mai und 28sten August v. J. die Aufstellung von Diemen betreffend, wieder auf, und verordnen wie folgt:

1) In den Städten dürfen Saat- Getreide- Heu- und Strohdiemen nicht anders, als in einer Entfernung von tausend Fuß von allen Gebäuden angelegt werden.
2) Auf dem platten Lande ist die Aufstellung von Heudiemen nur in einer Entfernung von tausend Fuß von allen Gebänden zulässig.
3) Auf dem platten Lande müssen Saat- Getreide- und Strohdiemen
   a) siebenzig Fuß von jedem mit Stroh gedeckten Gebäude,
   b) funfzig Fuß von jedem Feuer sicher gedeckten, mit einer Feuerung versehenen Gebäude,
   c) dreißig Fuß von jedem andern, nicht mit Stroh gedeckten Gebäude,

   fern gehalten werden.
4) Ausnahmen von diesen Bestimmungen können weder von den Orts- noch von den Kreis-Polizeybehörden gestattet werden.
5) Wer diesen Bestimmungen zuwider einen Diemen anlegt, soll nicht nur angehalten werden, solchen ohne allen Verzug abzutragen und anderweit vorschriftsmäßig aufzustellen, sondern er soll überdieß mit einer Geldstrafe von fünf bis zehn Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden. Magdeburg, den 17ten September 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Bekanntmachungen des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Veränderungen der zum Neben-Zollamte I. in Weferlingen führenden Zollstraße. 1491. R.

Mit dem ersten Oktober dieses Jahres wird die bisherige aus dem Braunschweigschen zum Neben-Zollamte I. in Weferlingen an der Klippmühle vorüberführende Zollstraße als solche aufgehoben, und tritt mit dem gedachten Tage die Straße, welche in östlicher Richtung vom Braunschweigschen Dorfe Grasleben die Preuß. Grenze an der Waschenbrücke überschreitet, an der Riesenspitze vorbei, über den Grasleber Berg, dem Riesenholze entlang geht und



Digitized by Google

in gerader Richtung nach Weferlingen führt, an deren Stelle, was hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Magdeburg, den 12ten September 1839.

Königlicher Geheimer Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Betrifft die Viehsalz-Anmeldung. 15011.

Mehreren Landwirthen in der hiesigen Provinz hat im laufenden Jahre kein Viehsalz zugestanden werden können, weil dieselben die desfallsigen Anmeldungen nicht gehörig und nicht in der vorgeschriebenen Frist eingereicht haben. Dieses veranlaßt mich, diejenigen, welche künftig Viehsalz zu beziehen wünschen, hierdurch auf die pünktliche Beachtung des 4ten Paragraphen des in der G.-setzsammlung des vorigen Jahres pag. 361. abgedruckten Regulativs vom 29sten Juni desselben Jahres wiederholt aufmerksam zu machen, welcher wörtlich also lautet:

Wer Viehsalz zu erhalten wünscht, hat solches bis spätestens Ende Oktober jeden Jahres der Salzverkaufsstelle, in deren Debitssprengel er wohnt, schriftlich, mit Angabe seines Jahresbedarfs in ganzen oder halben Tonnen (400 und resp. 200 Pfund Netto), anzumelden. Erreicht der jährliche Viehsalzbedarf eines Einzelnen nicht die Menge einer halben Tonne, so können mehrere Viehbesitzer zum gemeinschaftlichen Bezuge einer halben Tonne Salz zusammentreten und demgemäß eine gemeinschaftliche Anmeldung eingeben. Außer der Angabe der Bedarfsmenge muß die schriftliche Anmeldung enthalten:

a) für welche Viehgattungen das Viehsalz verwendet werden soll, und wie viel Stück jeder Gattung der Anmeldende in dem betreffenden Orte besitze;

b) die Erklärung des Anmeldenden, daß er sich verpflichte, das ihm zu bewilligende Quantum Viehsalz innerhalb der nächsten 14 Tage nach ergangener Aufforderung der Debitsstelle, gegen Entrichtung des festgesetzten Preises, vollständig abzuholen.

Auf Erfordern muß eine Bescheinigung der Orts- oder resp. Kreis-Polizeybehörde darüber beigebracht werden,

daß die angegebene Viehzahl richtig und das begehrte Salzquantum so-

wohl dem Wirthschaftsbetriebe des Anmeldenden, als den allgemeinen ökonomischen Verhältnissen des Orts angemessen sey.

Zu den Anmeldungen sind gedruckte Formulare zu benutzen, welche bei den Salzdebitsstellen unentgeldlich in Empfang genommen werden können.

Wer diesen Vorschriften nicht pünktlich nachkommt, und die bis zum letzten Oktober offenstehende Frist zur Einreichung der Anmeldung versäumt, dem kann kein Viehsalz zugestanden werden. Magdeburg, den 16. Sept. 1839.

Königl. Geheimer Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

---

Personalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg, pro Monat August 1839.

A. Beim Oberlandesgerichte: 1) Präsidenten und Räthe: vacat.

2) Assessoren:

Der Oberlandesgerichts-Assessor Golde ist laut Ministerialreskript vom 16. August 1839 wegen Uebergangs zur Verwaltungsbehörde aus dem Justizdienste entlassen.

3) Referendarien:

Der bisherige Auskultator Johann Gottfried Carl Jahn ist nach dem Ministerialreskript vom 23. Juli 1839 zum Referendarius ernannt.

4) Auskultatoren und 5) Subalternen: vacat.

B. Bei den Untergerichtsbehörden: 1) Direktoren: vacat.

2) Räthe, Assessoren und Richter überhaupt:

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Hecht zu Senftenberg ist nach dem Ministerialreskript vom 26. Juli 1839 in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Wolmirstedt versetzt worden.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Laue zu Groß-Salze ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Calbe in Stelle des pensionirten Land- und Stadtrichters Natus nach dem Ministerialreskript vom 16. Aug. 1839 versetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Haacke ist zum außerordentlichen Mitgliede des Land- und Stadtgerichts zu Stendal nach dem Ministerialreskripte vom 16. August 1839 ernannt worden.

3. Subalternen.

Der ehemalige Unteroffizier Johann Ephraim Körner ist durch die Oberlandesgerichtsverfügung vom 28. Juni 1839 zum Hülfsboten bei dem Land- und Stadtgericht zu Sandau in Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Hülfsboten Winter angenommen worden.

Der Aktuarius Ernst Friedrich Schliephack ist nach dem Ministerialreskript vom 12. August 1839 zum Salarienkassen Rendanten bei dem Land- und Stadtgerichte zu Groß-Wanzleben ernannt worden.

C. Justizkommissarien und Notarien:

Der Justizkommissarius und Notarius Pilet zu Burg ist am 7. August 1839 gestorben.

---

Digitized by Google

# Nachweisung
## der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat August 1839.

| Namen des Markt-Platzes. | Getreide, der Berliner Scheffel. | | | | Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel. | | | Kartoffeln, der Berliner Scheffel. | Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht. | | | | Bier und Brantwein das Berliner Quart. | | Rauhfutter. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen. | Roggen. | Gerste. | Hafer. | Erbsen. | Bohnen. | Linsen. | | Rindfleisch. | Kalbfleisch. | Hammelfleisch. | Schweinefleisch. | Bier. | Brantwein. | Heu, der Centn. | Stroh, das Schock. |
| | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. Pf. | Pf. | Sgr. Pf. | Sgr. | Rthl. Sgr. |
| Magdeburg. | 75 11/12 | 47 8/12 | 35 11/12 | 28 2/12 | 60 | 82 6/12 | 67 4/12 | 20 | 3 — | 2 — | 2 6 | 3 9 | 12 | 6 — | 25 | 6 — |
| Halberstadt. | 71 7/12 | 50 4/12 | 40 | 28 0/12 | 65 | 100 | 71 8/12 | 18 6/12 | 3 6 | 2 — | 2 8 | 3 10 | 13 | 6 8 | 17 6/12 | 5 — |
| Quedlinburg. | 67 1/12 | 53 4/12 | 40 11/12 | 30 9/12 | — | 90 | — | 19 2/12 | 3 6 | 1 11 | 2 11 | 3 10 | 10 | 6 2 | 14 7/12 | 5 — |
| Aschersleben. | 75 | 48 6/12 | 39 | 30 6/12 | 80 | 80 | — | 19 3/12 | 3 — | 1 8 | 3 — | 3 6 | 12 | 6 — | 15 | 5 7 6/12 |
| Wernigerode. | 69 9/12 | 52 3/12 | 43 6/12 | 30 7/12 | 60 | 95 | 70 | 12 | 3 — | 1 10 | 2 6 | 3 7 | 8 | 5 — | 12 | 5 — |
| Stendal. . | 76 9/12 | 41 | 35 3/12 | 26 8/12 | 50 | — | 60 | — | 2 6 | 2 6 | 2 6 | 3 — | 10 | 6 — | 25 | 4 15 |
| Salzwedel. | 71 8/12 | 38 8/12 | 32 10/12 | 23 8/12 | 60 | — | 80 | 15 3/12 | 2 6 | 2 — | 2 6 | 3 — | 12 | 5 — | 17 8/12 | 4 — |
| Burg. . . | 71 0/12 | 48 8/12 | 37 6/12 | 26 8/12 | 80 | 100 | 90 | 12 | 2 6 | 2 — | 2 6 | 3 — | 12 | 6 — | 17 6/12 | 4 — |
| Aken . . | 72 6/12 | 40 | 35 | 27 6/12 | 60 | — | — | 12 6/12 | 2 6 | 1 8 | 2 6 | 3 2 | 9 | 4 — | 10 | 4 15 |
| Gardelegen. | 71 8/12 | 40 10/12 | 35 | 30 9/12 | — | — | — | 10 | 2 6 | 2 — | 2 6 | 3 — | 15 | 4 6 | 20 | 4 15 |
| Schönebeck. | 75 | 47 8/12 | 32 6/12 | 26 8/12 | 72 | 96 | 76 | 12 6/12 | 2 6 | 1 6 | 2 6 | 3 6 | 12 | 4 — | 22 6/12 | 4 25 |
| Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind: | 72 6/12 | 46 3/12 | 37 1/12 | 28 3/12 | 65 3/12 | 91 1/12 | 73 5/12 | 14 7/12 | 2 10 | 1 11 | 2 7 | 3 6 | 11 | 5 — | 17 10/12 | 4 23 5/12 |

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

## Nro. 39.

Magdeburg, den 28. September 1839.


## Bekanntmachungen.

Debitserlaubniß für Druckschriften.

Von dem Königlichen Ober-Censurkollegium ist auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten Oktober 1819 für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen sechszehn Schriften:

1) Ueber einige der neuesten Leistungen in der chinesischen Literatur, Sendschreiben an Herrn Professor Ewald in Göttingen von Dr. Heinrich Kurz. Paris, in der Königlichen Druckerei. 1830. 4.
2) Grammatik der mongolischen Sprache, verfaßt von J. J. Schmidt ꝛc. Mit 1 Tafel in Steindruck. St. Petersburg, gedruckt in der Buchdruckerei der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften. 1831. 4.
3) Taschenwörterbuch der Romanisch-deutschen Sprache. Herausgegeben von Math. Conradi, Pfarrer. Zürich, bei Orell, Füßli und Komp. 1823. kl. 8.
4) Praktische deutsch-romanische Grammatik, die Erste dieser alt rhätischen und in Graubündten meist noch üblichen romanischen Sprache ꝛc. Herausgegeben von M. Conradi, Pfarrer zu Andeer ꝛc. Zürich, bei Orell, Füßli und Komp. 1820. 8.



Digitized by Google

5) Anatomisch-phyloſophiſche Unterſuchungen über den Kiemen-Apparat und das Zungenbein der Wirbelthiere von Heinr. Rathke, Dr. Prof. Mit 4 Kupfertafeln. Riga und Dorpat, E. Frantzen's Buchhandlung. 1832. 4.

6) Das Stammbuch des Joames Narſius von Dortrecht, Leibarztes und Hiſtoriographen Guſtav Adolph, Königs von Schweden. Herausgeg. von Freiherrn G. J. Beelelsnyder ꝛc. Utrecht, Joh. Altheer und Rob. Natan. 1837. 8.

7) Zur Jubelfeier des Profeſſors emeritus Dr. Joh. Buſch, in St. Petersburg, am 26ſten Mai 1838. St. Petersburg, gedruckt in der Buchdruckerei der IIIten Abtheilung der Höchſteignen Kanzellei Sr. Majeſtät des Kaiſers.

8) Unterſuchungen im Gebiete der Anatomie und Phyſiologie, mit beſonderer Hinſicht auf ſeine anatomiſchen Tafeln, herausgegeben von Dr. Fr. Arnold ꝛc. Zürich, im Verlage von S. Höhr. 1838.

9) Mediziniſches Schriftſteller-Lexikon der jetzt lebenden Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker und Naturforſcher aller gebildeten Völker, von A. C. P. Calliſen ꝛc. 24ſter und 25ſter Band. Zeitſchriften ꝛc. Copenhagen, 1836, 1837. Auf Koſten des Verfaſſers.

10) Mediziniſches Schriftſteller-Lexikon ꝛc. (ſiehe vorſtehenden Titel) von Dr. A. C. P. Calliſen. Nachtrag 26ſter Bd. A. B. Copenhagen, 1838. Auf Koſten des Verfaſſers.

11) Anatomiſche Unterſuchungen über die Clione borealis, von Eſchricht, Dr. med., Profeſſor ꝛc. Copenhagen, gedruckt bei Bianco Luno. 1838. 4.

12) Ueber den Pollen, von Dr. Jul. Fritſche, mit XIII Steindrücken. Aus den Mémoires de l'academie Impériale des si de St. Petersburg, beſonders abgedruckt. St. Petersburg, gedr. bei der Kaiſerlichen Akademie der Wiſſenſchaften. 1837. 4.

13) Denkſchriften der nordamerikaniſchen Akademie der homöopathiſchen Heilkunſt. 1ſte Lieferung. Allentaun a. d. Lecha. Akad. Buchhandlung bei Heinrich Elsner, und Leipzig bei Ed. Kummer. 1837. 4.

Digitized by Google

et sub tit. alt. Wirkungen des Schlangengifts zum ärztlichen Gebrauch, vergleichend zusammengestellt durch Const. Hering. Mit einer Einl. über das Studium der homöopathischen Arzneimittellehre. Altentaun, gedr. bei A. W. Blumer. 1837.

14) Fundamental-Grundsätze einer metaphysischen Kosmologie und Bewegungslehre von J. W. Ewertz. Riga, gedruckt bei W. F. Hoecker. 1836. 8.

15) Notizen über den Vesuv und dessen Eruption vom 22sten Oktober 1822. Gesammelt von Dr. Joh. Bapt. Salvadori, verdeutscht durch C. F. G. H. Neapel, bei der typograph. Gesellschaft. 1823. 4.

16) Praktische Auslegung der Apostelgeschichte in Predigten von Johann Jacob Schalch, Pfarrer in Merishausen, im Kanton Schaffhausen. Nach dem Tode des Verfassers von einigen Freunden herausgegeben. Schaffhausen, Hurtersche Buchhandlung. 1839.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 14ten September 1839.

Für den abwesenden Oberpräsidenten der Provinz Sachsen.
Der Regierungs-Vizepräsident, Geheime Ober-Regierungsrath v. Krosigk.

Debitserlaubniß für Druckschriften.

Von dem Königlichen Ober-Censurkollegium ist auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten Oktober 1819 für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen eilf Schriften, als:

1) Erzählungen für Kinder. Ein Festgeschenk vom Verfasser des armen Anton. Basel, bei Felix Schneider. 1835. 12.

2) Ruth Clarke, oder das wohlangewandte Pfund. Basel, bei demselben. 1833. 12.

3) Passionsblume, Lieder zur Feier der stillen Woche und der heiligen Osterfeste. Basel, bei demselben. 12.

4) Passiflora, Blätter für Leidende und Freunde der Leidenden, von J. J. Schneider, Pfarrer. Erstes Heft. Basel, bei demselben. 1838.



Digitized by Google

5) Die E. Feder, eine Erzählung zum Festgeschenk für Christenkinder. Basel, bei demselben. 1838.

6) Der Somnambulismus, von Professor Friedr. Fischer in Basel. Zweiter Band. Der thierische Magnetismus. Basel, Druck und Verlag der Schweighauserschen Buchhandlung. 1839. 8.

7) Gottes Hand und Gottes Liebe. In Erzählungen und Liedern. Basel, Druck und Verlag von Felix Schneider. 1838. 12.

8) Erstes A. B. C.- und Bilderbuch, ein Geschenk für gute, folgsame Kinder. Chur, S. Kellenbergersche Buchhandlung. 12.

9) Die Handwerke und Künste in 24 Bildern, mit Text von Ludwig Franz. Chur, bei J. J. Grubenmann. 12.

10) Biblische Geschichten aus dem alten und neuen Testament. Bearbeitet von einigen Predigern im Kanton Basel. Fünfte unveränderte Auflage. Basel, bei J. G. Neukirch. 1837. 8.

11) Die allerneuesten, mechanisch-ökonomischen und praktischen Wasch-Sied-Oefen. Anleitung ꝛc. von J. R. Wirschi, fumiste. Solothurn. 1838.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 18ten September 1839.

Für den abwesenden Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen:
Der Regierungs-Vize-Präsident, Geheime Ober-Regierungsrath v. Krosigk.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 71. Ausbruch der Lungenseuche unter dem Rindvieh zu Dannefeld ꝛc. 1. 568i Sept

Zu Dannefeld, Köckte und Trippigleben im Kreise Gardelegen ist nach amtlichen und sachkundigen Ermittelungen die Lungenseuche unter dem Rindvieh ausgebrochen. Es treten sonach in Absicht auf diese Orte die Bestimmungen in Kraft, welche das Patent zur Abwendung der Viehseuche vom 2ten April 1838 zur Verhütung einer weitern Verbreitung der Lungenseuche vorschreibt, namentlich daß nach §. 140. kein Rindvieh, Rauchfutter und Dünger aus diesen Orten verkauft, oder auch unter einem andern Vorwande

Digitized by Google

über die Grenze dieser Orte gebracht und nach §. 141. auch aus anderen Orten kein Rindvieh so wenig durch diese Orte selbst, als über deren Feldmarken und Hüthungen gebracht werde. Wer diesen Bestimmungen zuwider handelt, verfällt in die durch das vorerwähnte Patent angedroheten nachdrücklichen Strafen.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir noch, daß die nach den genannten Orten führenden Wege mit Warnungstafeln versehen sind. Das Aufhören der Seuche werden wir zu seiner Zeit öffentlich bekannt machen. Magdeburg, den 18ten September 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 72. Betrifft die Anwendung der Gesindeordnung vom 8ten Novbr. 1810 auf die Hausoffizianten. I. 1019. Aug.

Da durch die Gesindeordnung vom 8ten November 1810 die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts §§. 1. bis 176. incl. Tit. 5. Thl. II., welche von dem gemeinen Gesinde handeln, wesentlich modifizirt sind, so hat der §. 186. l. c., welcher, nachdem in den ihm vorhergehenden §§. 177 bis 185. für Hausoffizianten mehrere besondere Vorschriften ertheilt sind, festgesetzt, daß in allen übrigen Stücken die Hausoffizianten mit dem gemeinen Gesinde gleiche Rechte und Pflichten haben, in Verbindung mit dem Umstande, daß die Gesindeordnung vom 8ten November 1810 der Hausoffizianten gar nicht gedenkt, zu dem Zweifel Veranlassung gegeben: ob die in der Gesindeordnung enthaltenen Vorschriften für das gemeine Gesinde, modifizirt durch die §§. 177 bis 185. Tit. 5. Thl. II. des Allg. Landrechts, auch auf die Hausoffizianten Anwendung finden, oder ob diese auch jetzt nach den Vorschriften der §§. 1 bis 186. Tit. 5. Thl. II. des Allg. Landrechts zu beurtheilen sind, und namentlich, ob bei den Hausoffizianten die durch die Gesindeordnung den Polizeybehörden übertragene Einwirkung auf das Dienstverhältniß ausgeschlossen bleibt.

Der Herr Minister des Innern und der Polizey hat diesen Zweifel durch Reskript vom 10ten August d. J. dahin entschieden:

daß, da §. 186. Tit. 5. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts die Rechte der Hausoffizianten denen des gemeinen Gesindes, mit Ausnahme der auch jetzt noch gültigen, in den §. 177 bis 185. l. c. aufgestellten Modifikationen, gleichstellt, die Gesindeordnung vom 8ten November 1810

Digitized by Google

aber die landrechtlichen Vorschriften über die Rechte des gemeinen Gesindes modifizirt, die Gesindeordnung auch auf die Hausoffizianten Anwendung findet, und die Polizeybehörden daher Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Hausoffizianten eben so zu ihrer Kognition zu ziehen haben, wie Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Gesinde.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die im §. 187. Tit. 5. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts bezeichneten Personen nicht zu den Hausoffizianten gehören.

Die Polizeybehörden unseres Verwaltungsbezirks werden angewiesen, sich in Zukunft bei vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

Magdeburg, den 18ten September 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Eröffnung einer neuen Zollstraße von Lüchow nach Salzwedel.

Mit Bezug auf die im diesjährigen Amtsblatte Blatt 171 bis 177. enthaltene Nachweisung der Zollstraßen in der Provinz Sachsen, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht, daß auf der Straße von der Königlichen Hannoverschen Stadt Lüchow bis zur Stadt Salzwedel mit dem 1sten Oktober d. J. eine neue Zollstraße eröffnet wird, welche von dem Königlichen Hannoverschen Dorfe Lübbau auf das an der Grenze belegene, neu errichtete Königliche Preußische Nebenzollamt II. zu Hoyersburg und von hier in gerader Richtung nach der Stadt Salzwedel durch das Lüchowsche Thor führt.

Das Nebenzollamt II. Klasse zu Hoyersburg, welches zugleich Ansageposten für das Hauptzollamt zu Salzwedel ist, hat die den Nebenzollämtern zweiter Klasse nach der jedesmaligen Zollerhebungsrolle zugewiesenen Erhebungsbefugniß.

Die Revision der Extraposten, welche auf vorgedachter Zollstraße über Hoyersburg zum Stationsort in Salzwedel gehen, werden von dem Hauptzollamte daselbst revidirt. Magdeburg, den 21sten September 1839.

Königlicher Geheimer Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Digitized by Google

## Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß der Vorlesungen bei der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg in dem Wintersemester 1839/40.

Herr Regierungs-Medizinalrath Dr. Andreae wird Montag und Mittwoch von 10 — 11 Uhr und Freitag von 9 — 11 Uhr die Augenheilkunde theoretisch und praktisch lehren, und Dienstag und Donnerstag von 3 — 4 Uhr die allgemeine Therapie vortragen.

Herr Dr. Beulke wird Montag und Donnerstag von 9 — 10 Uhr die Encyclopädie der Naturwissenschaften, und Dienstag und Freitag von 9 — 10 Uhr die Physiologie repetiren.

Herr Medizinalrath Dr. Dohlhoff wird Montags und Freitags von 3 — 4 Uhr, ingleichen Dienstags und Donnerstags von 4 — 5 Uhr die allgemeine und den ersten Theil der speziellen Chirurgie vortragen und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12 — 1 Uhr chirurgisch-klinischen Unterricht ertheilen.

Herr Dr. Faber wird Montag und Donnerstag von 8 — 9 Uhr die Therapie, und Dienstag und Freitag von 8 — 9 Uhr die Augenheilkunde repetiren.

Herr Prediger Dr. Jentzsch wird Montag, Dienstag und Donnerstag von 5 — 6 Uhr in der lateinischen und deutschen Sprache unterrichten.

Herr Dr. Kersten wird täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 11 — 12 Uhr klinischen Unterricht in der Behandlung innerer Krankheiten ertheilen, außerdem Montag und Freitag von 4 — 5 Uhr den ersten Theil der speziellen Therapie vortragen.

Herr Medizinalrath Michaelis wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8 — 9 Uhr die Encyclopädie der Naturwissenschaften lehren.

Herr Regimentsarzt Professor Dr. Scheibler wird Mittwoch und Sonnabend von 4 — 6 Uhr über die Operationslehre Vorlesungen halten.

Herr Dr. Schulze wird täglich, mit Ausschluß des Sonntags, von 3 — 4 Uhr die gesammte Anatomie, Mittwoch und Sonnabend von 4 — 5 Uhr Osteologie, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 4 — 5 Uhr die Physiologie vortragen.

Herr Barges, Wundarzt erster Klasse, wird Dienstag, Mittwoch und Freitag von 7 — 8 Uhr die Chirurgie, und Montag und Donnerstag Morgens von 7 — 8 Uhr die Operationslehre repetiren.

Die Uebungen in der praktischen Anatomie werden täglich, mit Ausschluß des Sonntags, von 9 — 12 Uhr unter Leitung des Herrn Dr. Schulze und eines noch zu ernennenden Prosektors Statt finden. Außerdem wird die Anatomie Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 2 — 3 Uhr, und die Osteologie Mittwoch und Sonnabend von 2 — 3 Uhr repetirt werden.

Die schulwissenschaftlichen Prüfungen Behufs der Aufnahme neuer Zöglinge werden am 31sten Oktober und an den nächstfolgenden Tagen Statt finden. Alle diejenigen, welche den Eintritt in die Anstalt wünschen, haben sich, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, bis zum 30sten Oktober bei dem Herrn Regierungs-Medizinalrath Dr. Andreae zu melden.

Die Vorlesungen nehmen mit dem 4ten November ihren Anfang.

Empfangenah me der Quit-

Die von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im II. Quartale d. J. für den Ankauf von Domainen- und Forstgrundstücken, und für die Ab-

Digitized by Google

Anzeigen über eingezahlte Domainenveräußerungs-ꝛc. Gelder.

III. 1065. Sept.

Lösung von Domainenprästationen eingezahlten Kapitalien sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, der gedachten Hauptkasse zugefertigt, und können bei derselben und resp. bei den Spezialkassen, an welche die Einzahlung jener Kapitalien erfolgt ist, gegen Rückgabe der erhaltenen Interimsquittungen in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 19ten September 1839.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Aufforderung an die Steuerpflichtigen der Jerichowschen Kriegsschulden-Tilgungskasse.

Da die halbjährig einzuzahlenden Kriegesschulden Tilgungs-Beiträge zur Zahlung der gleichzeitig fälligen Zinsen und Kapitalien bestimmt sind, so sind wir in die unumgängliche Nothwendigkeit versetzt, von nun an auf pünktliche Beobachtung der Vorschrift der Kriegesschulden-Tilgungs-Ordnung Kap. II. §. 27. zu halten. Demnach fordern wir die sämmtlichen Steuerpflichtigen hierdurch auf, ihre halbjährigen Steuerbeiträge künftig dergestalt zeitig an unsere Kasse in Burg abzuführen, daß solche spätestens am

15ten Dezember und 15ten Juni

jeden Jahres eingehen.

Die Kasse ist angewiesen, am Schlusse dieser Tage die Restverzeichnisse anzufertigen und zur Verfügung der sofort und ohne weitere Ankündigung zu vollziehenden Exekution bei dem mitunterzeichneten Direktor einzureichen, damit bis resp. zum 1sten Januar und 1sten Juli auch die Reste zur Kasse eingezogen seyn können.

Burg, den 16ten September 1839.

Die Kriegesschulden-Tilgungs-Kommission der Jerichowschen Kreise.

E. v. Alvensleben. v. Plotho. R. v. Wulffen. Berendes. v. Baußen. Arnold. Sachse. Linstädt.

Auslooſung der Jerichowschen Kreisschuldscheine Litt. B.

Bei der am 16ten d. M. zu Burg stattgehabten Auslooſung Jerichowscher Kreisschuldscheine Litt. B. wurden folgende Nummern im Gesammt-Kapitalbetrage von

4864 Thaler

gezogen.

Nr. 1028. 1058. 1097. 1110. 1113. 1135. 1203. 1228. 1253. 1277. 1542. 1581. 1591. 1597. 1753. 1796. 1805. 1808. 1830. 1915. 1951. 2008. 2067. 2239. 2262. 2286. 2302. 2393. 2428. 2453. 2461. 2494. 2572. 2581. 2595.

Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht und vorstehende, nach ihren Nummern bezeichnete Kapitalien hiermit gekündigt, auch die rechtmäßigen Inhaber aufgefordert, in den Monaten Januar und Februar k. J., gegen Aushändigung der quittirten Originaldokumente, nebst den dazu gehörigen Koupons, Kapital und Zinsen von der Kriegesschulden-Tilgungskasse zu Burg in Empfang zu nehmen.

Da mit dem 1sten Januar 1840 die Verzinsung vorstehender Kapitalien aufhört, so haben diejenigen, welche die Erhebung unterlassen, zu gewärtigen, daß ihre Gelder auf Gefahr und Kosten gerichtlich deponirt werden.

Redekin, den 18ten September 1839.

Der Direktor der Kriegesschulden-Tilgungs-Kommission, E. v. Alvensleben.

Die

Den Fabrikanten Kamp und Komp. zu Witten an der Ruhr ist unterm 22sten August 1839 ein Patent

Patentertheilungen.

auf eine verbesserte Brochirlade von der durch zwei Modelle nachgewiesenen Einrichtung, ohne den Gebrauch der einzelnen daran befindlichen bekannten Theile dadurch zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Instrumentenmachern Gebrüdern Grüneberg zu Halle ist unter dem 27sten August 1839 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung des sogenannten Fängers bei der Tastatur an dem Fortepiano

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Termin an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

---

## Personalchronik.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, den Oberamtmann Engelhardt zu Ampfurth zum Königlichen Amtsrath zu ernennen.

Durch ein Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 6ten September d. J. ist die erledigte chirurgische Assessorstelle bei dem Königl. Medizinalkollegium der Provinz Sachsen zu Magdeburg dem dasigen praktischen Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer, Dr. Niemann, definitiv übertragen worden.

Die Rittergutsbesitzer Friedrich v. Jagow auf Pollitz, und Lucke auf Niedergörne sind als Kreisdeputirte des Osterburger Kreises gewählt und bestätigt.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Karl Theodor Wendeborn aus Gardelegen ist, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei hiesiger Königl. Regierung vereidigten Feldmesser aufgenommen.

Der Forstkandidat Karl Herrmann Brinckmann aus Aschersleben, ist, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei hiesiger Königl. Regierung vereidigten Feldmesser aufgenommen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Klein-Ammensleben, Diözes Barleben, ist dem Prediger Wilhelm Meinecke in Hermsdorf verliehen worden.

Der Konrektor Nettmann in Kroppenstedt ist zum Rektor, und der Kandidat des Schulamts Otto Alvo Ortlepp zum Konrektor an der Bürgerschule zu Kroppenstedt ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Eduard Nitschky ist zum dritten Lehrer an der Friedrichsstädter Volksschule zu Magdeburg definitiv bestellt worden.



Digitized by Google

Der Schulamtskandidat Wilhelm Heinemann ist zum Lehrer der neu errichteten 3ten Märchenklasse zu Oschersleben erwählt und provisorisch bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Joachim Diercks ist zum Lehrer der neu fundirten Schulstelle in Zehren, Diözes Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Wilhelm Keune ist zum Kantor und Schullehrer zu Eilsdorf, Diözes Schlanstedt, erwählt und definitiv bestätigt worden.

An der zweiten mittlern Töchterschule zu Magdeburg ist der bisherige 6te Lehrer Julius Kämpfe zum fünften Lehrer, und der bisherige Lehrer an der Sonntags- und Morgenschule, Julius Schrader, zum sechsten Lehrer ernannt und bestätigt worden.

Der Kantor Schnadhorst in Thale ist zum Küster an der heiligen Geistkirche und zum ersten Lehrer an der Armenschule in Quedlinburg, und der Kantor Dammann in Friedrichsbrunn zum Kantor und Schullehrer in Zens, Diözes Aztendorf, ernännt worden.

Der Schulamtskandidat Bochdanetzky ist zum Lehrer der neu errichteten dritten Lehrerstelle in der Subenburg-Magdeburg provisorisch bestellt worden.

Der Hülfslehrer Christian Schulze zu Gr. Salze ist zum wirklichen Lehrer an der dasigen Bürgerschule definitiv ernannt worden.

Dem Kantor und Schullehrer Schütze in Hötensleben, Diözes Ausleben, ist zu seiner 50jährigen Amtsjubelfeier von des Königs Majestät das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Die durch die Versetzung des Försters Rause in Pansau, Revier Klötze, erledigte Försterstelle ist dem Förster Spielhagen daselbst übertragen worden.

Der Prediger Lobse in Lüderitz, Diözes Tangermünde, ist gestorben. Die Stelle ist theils Königlichen, theils Privat-Patronats.

Der pensionirte Prediger Mevius in der Subenburg-Magdeburg ist gestorben.

Der katholische Pfarrer Ricking an der St. Andreaskirche zu Halberstadt wird, Behufs des Uebergangs in die Posensche Diözes, sein jetziges Pfarramt niederlegen.

---

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monat September 1839.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Carl Gottfried Rentz ist mittelst Bestallung zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt.

Dem Hülfsboten Christian Kelle ist die Boten- und Exekutorstelle beim Königl. Land- und Stadtgerichte zu Aschersleben übertragen.

Halberstadt, den 2ten September 1839.

---

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

## Nro. 40.

Magdeburg, den 5. Oktober 1839.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 17ten v. Mts. zu Berlin ausgegebene 21ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2042. den Vertrag zwischen Preussen und Anhalt-Bernburg, die Erneuerung der Verträge wegen Anschließung der Anhalt-Bernburgschen Landestheile an das Preussische indirekte Steuersystem, vom 11ten Juli d. J.;

„ 2043. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten Juli d. J., betreffend die Anwendung der in der Rheinprovinz über die Zulässigkeit von Amtshandlungen an Festtagen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auf den Charfreitag.

„ 2044. desgleichen vom 25sten Juli d. J., den Gerichtsstand der Stromschiffer betreffend;

„ 2045. die Erklärung wegen der mit der Anhalt-Bernburgschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen, vom 5ten d. Mts.; und

„ 2046. die Erklärung wegen der mit der K. Griechischen Regierung verabredeten Vermögensfreizügigkeit in Betreff der Preussischen und Griechischen Staaten, vom 29sten März und 17ten September d. J.

Magdeburg, den 3ten Oktober 1839.

Das am 30sten v. Mts. zu Berlin ausgegebene 22ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2047. die Ministerialerklärung, betreffend die mit der K. Hannöverschen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen, vom 20sten v. Mts. und 25sten d. Mts.

Magdeburg, den 3ten Oktober 1839.



Digitized by Google

## Bekanntmachung.

Debitsverbot für Druckschriften.

Von dem Königlichen Ober-Censurkollegium ist auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten Oktober 1819 für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen zehn Schriften, als:

1) Jugendblätter, Monatschrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von Dr. C. G. Barth und L. Hänel. Siebentes Halbjahr, 2tes Heft, August 1839. Stuttgart, J. F. Steinkopfsche Buchhandlung.

2) Predigten über freie Texte. Von Joh. Heinr. Heer, weiland erstem Pfarrer von Glarus. 3ter Band. Nach des Verfassers Tode herausgegeben. Auch mit dem Titel: Predigten über freie Texte. Aus dem Nachlasse Joh. Heinr. Heer's, weiland erstem Pfarrer von Glarus. 2tes Bändchen. Zürich, Druck und Verlag von Geyser und Hößli. 1838. 8.

3) Briefe und Lieder aus dem Volksleben von Jacob Stutz. Verfasser der Gemälde aus dem Volksleben. 1stes Heft. St. Gallen, 1839. Verlag von E. P. Scheitlin. 12.

4) Schweizerische Volkslieder für vier Männerstimmen. Verlag von E. P. Scheitlin in St. Gallen.

5) Bruchstücke aus dem Leben und den Schriften Eduard Irving's, gewesenen Predigers an der schottischen Nationalkirche in London. Zusammengestellt und herausgegeben von Mich. Hohl, Stud. theolog Inhaber einer Knaben-Erziehungsanstalt ꝛc. Mit Irvings Bildniß und Handschrift in Stahl gestochen. St. Gallen. In Kommission bei E. P. Scheitlin. 1839. 8.

6) Biblische Vorträge. Von P. Scheitlin, Professor. St. Gallen. Verlag von E. P. Scheitlin. 1839. 8.

7) Florenz's Befreiung, Trauerspiel in 5 Aufzügen. Von Dr. Ignaz Schadbey, Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften in Paris. Paris in der Buchhandlung des J. M. St. Jorri. 1839. 8.

Digitized by Google

8) Sophonisbe. Trauerspiel in 5 Aufzügen. Von Dr. Ignaz Schabbey. Paris, im Verlag der Gebrüder Girard, Buchhändler. 1838. 8.

9) Hannibal's Tod. Trauerspiel in 5 Aufzügen. Von Dr. Ignaz Schabbey, Mitglied des Atheneums der Wissenschaften und Künste zu Paris. Paris, im Verlag der Buchhändler Gustav Remmelmann und der Gebrüder Girard. 1838.

10) Das Brittische Reich in Ostindien von M. Biörnstierna, Mitgliede der Königlich Schwedischen Akademie der Wissenschaften ꝛc. Aus dem Schwedischen übersetzt. Mit 2 Karten. Stockholm, bei Fritze und Bergge. 8.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 24sten September 1839.

Für den abwesenden Oberpräsidenten der Provinz Sachsen.
Der Regierungs-Vizepräsident, Geheime Ober-Regierungsrath v. Krosigk.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 73 Betrifft das Verfahren bei Gesuchen um Invalidenwohlthaten. I. 1069. Sept.

Der unterm 10ten Oktober 1837 von Seiten der Abtheilung für das Invalidenwesen an die Königlichen Regierungen ergangene Erlaß, durch welchen den Bittstellern eingeschärft werden sollte, bei Anbringung von Gesuchen um Invalidenwohlthaten und Unterstützung sich genau nach der Allerh. Kabinetsorder vom 21sten November 1835 und der Verordnung vom 14ten Februar 1810 zu richten, hat nicht den erwarteten Erfolg gehabt. Im Gegentheil sind in der neuesten Zeit die gedachten gesetzlichen Bestimmungen mehr als jemals unbeachtet gelassen worden.

Da diese Mißbräuche nicht länger geduldet werden können, so werden in Zukunft

1) Alle Gesuche ehemaliger Soldaten um Invalidenwohlthaten und Unterstützung, welche mit Umgehung der Zwischenbehörden oder ohne Beifügung der von diesen Behörden ertheilten Bescheide an das Kriegministerium gerichtet werden sollten, so wie derartige Immediatgesuche, wel-



Digitized by Google

che ohne eine spezielle Allerhöchste Entscheidung dem Kriegsministerium zugehen, das erstemal ohne Weiteres an die betreffenden Provinzialbehörden gesandt werden.

2) Im Wiederholungsfalle die Bittsteller gar keinen Bescheid erhalten und die Eingaben hier reponirt werden, und endlich

3) diejenigen Individuen, welche — nachdem sie auf vorschriftsmäßig angebrachte Anträge um Invalidenwohlthaten in letzter Instanz abschläglich beschieden sind, — auf vorherige Verwarnung ihr unnützes Suppliciren nicht einstellen, unnachsichtlich als unruhige Querulanten zur Bestrafung gezogen werden, indem gewiß Alles geschieht, um jedem die Ueberzeugung zu gewähren, daß die verschiedenen Behörden seine Anträge einer gründlichen Prüfung unterwerfen und ihn Behufs Feststellung seiner Angaben in dem geordneten Wege bereitwillig unterstützen, es aber auch einleuchten muß, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, den ehemaligen Soldaten, welche keinen gesetzlichen Anspruch auf Invalidenwohlthaten vorschriftsmäßig nachzuweisen vermögen, dergleichen bei etwanigem beharrlichen Suppliciren lediglich in Rücksicht auf erwiesene Bedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit zu bewilligen.

Das Kriegsministerium setzt die Königliche Regierung hiervon mit dem Auftrag in Kenntniß, diese Verfügung durch das Amtsblatt bekannt zu machen und die Bekanntmachung von Zeit zu Zeit zu wiederholen.

Berlin, den 16ten September 1839.

Der Kriegsminister v. Rauch.

An
die Königl. Regierung zu Magdeburg.

Vorstehendes Reskript des Königlichen Kriegsministeriums bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 21sten September 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 74. Betrifft die Einführung eines Zollgewichts. I. 315. Sept.

Es ist höheren Orts die Einführung eines gemeinschaftlichen Zollgewichts in sämmtlichen Zollvereinsstaaten beschlossen worden und es wird dasselbe vom 1sten Januar 1840 an zur Anwendung kommen. Die Schwere der Zollge-

Digitized by Google

wichte verhält sich zum Preußischen Gewichte, wie nachstehende Tabelle das Nähere ergiebt. Es wiegt:

| Zoll-Centner zu | Zoll-Pfund. | Französische Gramme. | in Preußischem Gewichte | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Pfund. | Lothe (nach der Dezimaltheilung die Bruchtheile genau angegeben.) | Pfund. | Lothe (nach dem gewöhnlichen Ausdruck die Bruchtheile ziemlich genau angegeben.) |
| 1 | 100 | 50000 | 106 | 28,91581434 | 106 | $28\frac{29}{32}$ |
| $\frac{1}{2}$ | 50 | 25000 | 53 | 14,4579071707 | 53 | $14\frac{29}{64}$ |
| $\frac{1}{5}$ | 20 | 10000 | 21 | 12,183162868 | 21 | $12\frac{3}{16}$ |
| $\frac{1}{10}$ | 10 | 5000 | 10 | 22,091581434 | 10 | $22\frac{9}{32}$ |
| $\frac{1}{20}$ | 5 | 2500 | 5 | 11,045790717 | 5 | $11\frac{3}{64}$ |
| $\frac{1}{50}$ | 2 | 1000 | 2 | 4,418316286 | 2 | $4\frac{27}{64}$ |
| $\frac{1}{100}$ | 1 | 500 | 1 | 2,209158143 | 1 | $2\frac{13}{64}$ |
| — | $\frac{1}{100}$ | 50 | — | 3,42091581 | — | $3\frac{27}{64}$ |
| — | $\frac{1}{300}$ | 16,666 | — | 1,14030527 | — | $1\frac{9}{64}$ |

Das Publikum wird von dieser Anordnung hiermit in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 21sten September 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

## Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes. 15752.

Auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 25sten September 1820, wegen Veränderung der Weinsteuer, werden alle diejenigen, welche den Weinbau Behufs Kelterung der gewonnenen Trauben treiben, aufgefordert, ihren diesjährigen Weingewinn bis zum 26sten d. M. bei der betreffenden Steuerstelle nach Eimerzahl und, unter Angabe des Aufbewahrungsortes, schriftlich anzumelden. Magdeburg, den 1sten Oktober 1839.

Königlicher Geheimer Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

## Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Belehrung über die Befugnisse und

Auf Grund des §. 14. der Instruktion für die Schiedsmänner der Mark Brandenburg vom 21sten Februar 1834, welche auf das Schiedsmanns In-

die Pflichten der Schiedsmänner. 2487.

stitut in der Altmark Anwendung findet, hat sich das unterzeichnete Königliche Oberlandesgericht, angeregt durch einige Beschwerden über das Verfahren der Schiedsmänner, veranlaßt gefunden, die Protokollbücher der Schiedsmänner der Altmark in den Kreisen Salzwedel, Stendal, Osterburg und Gardelegen einer speziellen Revision zu unterwerfen. Obgleich noch nicht alle Revisionsverhandlungen eingegangen sind, so gewähren doch schon die bisherigen Revisionen die Ueberzeugung, daß die Befugnisse und Pflichten der Schiedsmänner sowohl von diesen selbst als von den Gerichtseingesessenen großen Theils völlig verkannt werden, und die betrübende Erfahrung, daß von vielen Schiedsmännern ein offenbarer Mißbrauch der ihnen durch das Gesetz und durch das Vertrauen ihrer Mitbürger gegebenen Stellung gemacht wird, indem dieselben Theils sich Geschäften unterziehen, die nur vor dem Richter oder einem Justizkommissar aufgenommen werden können, und, vom Schiedsmann aufgenommen, gar keine gesetzlich verbindende Gültigkeit für die Partheien oder doch keine größere Gültigkeit haben, als wenn das Geschäft unter den Partheien allein vorgenommen worden wäre, Theils die Schiedsmänner bei der Aufnahme der Verhandlungen so sehr gegen die ihnen in der Verordnung vom 26sten September 1832 (Amtsblatt für 1832 pag. 308.) und der Instruktion vom 21sten Februar 1834 (Amtsblatt für 1834 pag. 83.) zur Befolgung gegebenen Vorschriften verstoßen, daß der Zweck ihrer Thätigkeit vereitelt und die von dem Gesetzgeber für die Gerichtseingesessenen durch das Schiedsmanns-Institut beabsichtigte Wohlthat verloren wird.

Wir dürfen aus einzelnen zu unserer Kenntniß gekommenen Fällen vermuthen, daß ähnliche Mißgriffe auch von den Schiedsmännern des Herzogthums Magdeburg, deren Befugnisse und Verpflichtungen sich aus der Verordnung vom 11ten April 1834 (Amtsblatt für 1834 pag. 143.) und der Instruktion vom 16ten Juli 1834 (Amtsblatt für 1835 pag. 78.) ergeben, gemacht werden, deren Protokollbücher später gleichfalls einer Revision unterworfen werden sollen, und finden uns deshalb veranlaßt, allgemein für alle Schiedsmänner in dem zum Departement des hiesigen Königlichen Oberlandesgerichts gehörenden Bezirken der Altmark und des Herzogthums Magdeburg folgende, in den gedachten Verordnungen und Instruktionen begründeten Be-

Digitized by Google

stimmungen, gegen welche nach dem Resultat der vorgenommenen Revision besonders gefehlt worden, zur genauen Befolgung in Erinnerung zu bringen.

1) Die Schiedsmänner (nicht Schiedsrichter, wie sich einige derselben unbefugter Weise genannt haben) sind nach §. 1. der erwähnten Verordnungen nur zur gütlichen Schlichtung streitiger Angelegenheiten bestellt, und wo daher kein Streit unter Partheien obwaltet, darf ihre Einmischung in die Geschäfte und Rechtsverhältnisse derselben gar nicht Statt finden. — Sie haben sich daher auch aller Aufnahme von Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in sofern solche nicht einen Bestandtheil des Vergleiches der vor sie gebrachten Streitigkeit ausmachen, durchaus zu enthalten, wohin besonders gehören Cessionen, Quittungsleistungen, Bürgschaften, Hypothekbestellungen, Vollmachtsaufnahmen, Darlehns-, Kauf-, Tausch-, Pacht- und Mietsverträge und Kontrakte jeder Art. Niemals aber dürfen sie sich solcher Verhandlungen unterziehen, die ohne gerichtliche oder vor einem Justizkommissar und Notar erfolgte Aufnahme gar keine Gültigkeit haben, wie dies vorgekommen ist durch Aufnahme von Bürgschaften der Frauenspersonen, von gemeinschaftlichen Schuldobligationen der Eheleute, von Einigungen über Verzinsung rückständiger Zinsen, von Vergleichen über künftige Verpflegungsgelder, von Erbverträgen, Ehegelöbnissen u. s. w., und wenn bei der Aufnahme eines Vergleichs in einer vor den Schiedsmann gebrachten Streitsache ein dergleichen Abkommen zur Sprache kommt, so muß er sich begnügen, die Willenserklärung der Partheien über ein solches Abkommen zu registriren und wegen der Aufnahme des Abkommens selbst die Partheien an das Gericht verweisen.

2) Nach §. 4. der erwähnten Verordnungen beschränkt sich der Beruf des Schiedsmanns auf die Bemühung, die Ansprüche der sich an ihn wendenden Partheien in ihren streitigen Rechtsangelegenheiten durch Vereinigung derselben festzustellen und den obwaltenden Streit auszugleichen, hieraus folgt, daß alle Handlungen, die nach dem Gesetze eine Strafe zur Folge haben, von der Einmischung des Schiedsmanns ausgeschlossen bleiben, und nur bei Injurien macht der §. 14. die Ausnahme, daß ein Vergleich dahin versucht werden kann, daß der Beleidiger sich zur Zahlung einer Geldsumme zu irgend einem

Digitized by Google

milden Zwecke versteht, und der Beleidigte sich hiermit zufrieden stellt. Ein Strafamt aber steht dem Schiedsmanne in keiner Rücksicht zu.

3) Der §. 18. der Verordnung authorisirt den Schiedsmann, solche streitige Angelegenheiten, deren Untersuchung ihm zu weitläuftig oder schwierig wird, von sich abzulehnen und an den Richter zu verweisen. Dieser Befugniß uneingedenk haben Schiedsmänner ihr Amt in Rechtsstreitigkeiten geübt, deren Auffassung und Ausgleichung sie gar nicht gewachsen waren, und rücksichtlich welcher der von ihnen aufgenommene Vergleich so unbestimmt und dunkel ist, daß er nicht nur zu nichts nützt, sondern recht eigentlich erst die Quelle zu weit verwickelteren Rechtsverhältnissen und Prozessen geworden ist, weshalb die Schiedsmänner wiederholt ermahnt werden, nicht durch falsche Schaam oder durch Dünkel sich bewegen zu lassen, Rechtsstreitigkeiten ihre Thätigkeit zu widmen, die ihre Sachkenntniß und Fassungsgabe überschreiten, und dadurch einen dem Zwecke ihres Amtes geradezu widersprechenden Erfolg herbeizuführen.

4) Nach dem §. 19. der Verordnung soll das Protokoll des Schiedsmannes enthalten:

a) Ort und Tag der Aufnahme,
b) Benennung der Theilnehmer,
c) deren Legitimation,
d) den Gegenstand des Streites,
e) eine deutliche Auseinandersetzung, was ein Theil dem andern zu geben, zu leisten oder zu gestatten versprochen hat,
f) die verabredete Zeit der Erfüllung,
g) den Vermerk der geschehenen Vorlesung und Genehmigung des Protokolls,
h) die Unterzeichnung des Protokolls.

Gegen die meisten dieser Bestimmungen ist in den aufgenommenen Protokollen der Schiedsmänner verstoßen, die sub a, b., f. und g. sind so klar, daß nur große Nachlässigkeit dagegen fehlen kann, im übrigen aber bemerken wir:

ad c. daß die Legitimation sich auf den Nachweis der Partheien bezieht, über den Streitgegenstand überhaupt und durch sich allein verfügen zu können

können, so daß z. B. wenn eine Parthei behauptet, daß ein anderer ihr aus einem mit ihrem Erblasser geschlossenen Kaufkontrakte Kaufgelder schuldig sey, und deshalb den Schiedsmann in Anspruch nimmt, dieser sich zu vergewissern hat, daß dieselbe nicht nur alleiniger Erbe des ursprünglichen Kontrahenten geworden, sondern auch daß ihr Erblasser wirklich den Kaufkontrakt mit dem Verklagten geschlossen, aus welchem die Forderung entstanden seyn soll, und daß der Schiedsmann im Protokolle vermerke, daß und auf welche Weise die Parthei jenen Nachweis geführt hat. Ist dieser Nachweis irgend schwierig, wie z. B. wenn ganze Gemeinden klagen oder verklagt werden, so ist bereits durch den §. 12. der Verordnung bestimmt, daß der Schiedsmann in solchem Falle die Sache vor den gewöhnlichen Richter verweisen soll. Dagegen kann sich die erforderte Legitimation auf den Nachweis der an den Schiedsmann sich wendenden Person, daß sie von dem eigentlichen Eigenthümer der Forderung zu deren Verfolgung beauftragt sei, und als dessen Bevollmächtigter auftrete, nicht beziehen, weil nach §. 17. der Verordnung Bevollmächtigte, und wären es auch Familienglieder der eigentlichen Parthei, bei dem schiedsmännischen Verfahren überhaupt nicht zugelassen werden, gegen welche Bestimmung so häufig gefehlt wird;

ad d. Der im Protokolle aufzunehmende Gegenstand des Streites muß die deutliche Schilderung, aus welchem Rechtsgeschäfte die Forderung der Parthei entsprungen sei, und worin die Forderung eigentlich bestehe, umfassen;

ad e. Eine Hauptverpflichtung des Schiedsmanns ist es, den Erfolg des versuchten und geglückten Vergleichs ganz klar nach der Einigung der Partheien im Protokolle aufzunehmen, damit feststehe, wohin sich die Partheien eigentlich geeiniget haben und bei dem Richter auf Grund dieser Einigung die Vollstreckung des Vergleiches für den Fall der Nichterfüllung beantragt werden kann. Der bloße Vermerk, daß die Partheien sich geeiniget oder verglichen, ist daher ganz nutzlos.

ad h. Bei der Unterzeichnung des Protokolls wird fast durchgehends gefehlt. Das Protokoll, wenn solches vorgelesen und von den Partheien

genehmiget, das heißt von ihnen erklärt worden, daß der darin niedergeschriebene Vergleich ihrer Willensmeinung gemäß aufgenommen sey, muß von beiden Partheien und dann vom Schiedsmann unterschrieben werden. Kann eine Parthei nicht schreiben, so muß sie statt ihrer Namensunterschrift ein diesen Namen vertretendes Zeichen, gewöhnlich 3 Kreuze, unter das Protokoll setzen und ihr mitgebrachter Beistand oder auch eine andere glaubhafte, das heißt, eine für den Gegner bei diesem Rechtsstreite nicht interessirte und sonst unbescholtene Person muß bescheinigen, daß von der des Schreibens unkundigen Parthei diese Zeichen statt der Namensunterschrift gemacht worden. Hieraus folgt, daß, wenn beide einander entgegenstehende Partheien nicht schreiben können, ihr Handzeichen von zwei verschiedenen Personen bescheiniget werden muß.

5) Am allerhäufigsten wird gegen den §. 12. der Verordnung in Beziehung der dem Schiedsmann obliegenden Prüfung der Dispositionsfähigkeit der Partheien verstoßen, worunter die Fähigkeit zu verstehen ist, ohne Zuziehung eines anderen über ein Recht oder eine Sache frei zu verfügen. Mit Minderjährigen, das heißt, mit Personen, die das 24ste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, so wie mit solchen Personen, die aus irgend einem Grunde unter Kuratel gestellt sind, soll der Schiedsmann gar nicht verhandeln, mit Vormündern und Kuratoren, in Betreff der Rechte ihrer Mündel und Kuranden, kann er es nur thun, wenn der Vormund oder Kurator zu Erklärungen dieserhalb vom vormundschaftlichen Gerichte authorisirt worden, — mit Ehefrauen ohne Zuziehung der Ehemänner findet eine Verhandlung in der Regel nicht statt, und der Schiedsmann thut wohl, dies durchaus zu beobachten, weil die wenigen Fälle der Ausnahme eine Prüfung des obschwebenden Rechtsverhältnisses erfordern, welcher der Schiedsmann nicht gewachsen ist; — mit majorennen Söhnen, deren Vater noch lebt, wenn sie nicht etwa durch Einrichtung einer von den Eltern gesonderten Wirthschaft oder durch Uebernahme eines eigenen Gewerbes oder eines öffentlichen Amtes oder durch ausdrückliche Erklärung des Vaters der väterlichen Gewalt entlassen sind, so wie mit majorennen unverheiratheten Töchtern, deren Vater noch lebt, wenn sie nicht etwa durch ausdrückliche Erklärung des Vaters der väterlichen Gewalt

entlassen worden, darf der Schiedsmann ohne Zuziehung des Vaters nicht verhandeln, da der Schiedsmann die wenigen Fälle, in denen ein Vater die väterliche Gewalt verloren, nicht zu beurtheilen im Stande ist.

6) Der Schiedsmann verhandelt mit den Partheien mündlich, und nach §. 2. der Instruktion wird nur der zu Stande gekommene Vergleich oder, wenn ein Vergleich nicht zu Stande kommt, der Vermerk dieses Mißlingens oder, wenn die Partheien an den Richter verwiesen werden, der Vermerk dieser Verweisung, mit Bezeichnung des Gegenstandes des Vergleiches und des Grundes der Verweisung im Protokollbuche eingetragen.

7) Sobald außer den Partheien ein Dritter bei dem Rechtsgeschäfte interessirt ist, muß der Schiedsmann die Sache nach §. 22. der Verordnung an den Richter verweisen.

8) Häufig ist gegen den §. 4. der Instruktion verstoßen worden, wonach der Schiedsmann die von den Partheien überreichten Schriften jahrgangsweise zusammen heften, hinter dem Protokolle diese Belagspapiere erwähnen und auf denselben die Nummer des Protokollbuchs, auf welche sie sich beziehen, notiren soll.

9) Nur auf Verlangen der Parthei, sonst nicht, darf nach § 26. der Verordnung und §. 5. der Instruktion derselben, eine Ausfertigung des Vergleiches ertheilt werden, und dies muß im Protokollbuche notirt werden.

10) Diejenigen Schiedsmänner, welche es noch nicht gethan, haben ihr Protokollbuch nach Vorschrift des §. 1. der Instruktion einzurichten, und dem Gerichte, welches ihre eidliche Verpflichtung vorgenommen, zur Legalisirung einzureichen.

11) Rücksichtlich der Gebühren der Schiedsmänner werden dieselben auf folgende Bestimmungen zur genauen Befolgung aufmerksam gemacht:

a) Für die Aufnahme des Vergleiches im Protokollbuche darf nichts gefordert werden,

b) Für Ausfertigungen der Vergleiche, wenn solche von den Partheien gefordert werden, stehen dem Schiedsmann nur Kopialien und zwar 2 Sgr. 6 Pf. für jeden Bogen Reinschrift und 2 Sgr. für jeden Bogen Abschrift zu, die er nur gegen eine schriftliche, die Seitenzahl und

Digitized by Google

Nummer des Gebührenverzeichnisses im Protokollbuche enthaltende Quittung von der Parthei zu erheben befugt ist.

c) Diese Kopialiengebühren und etwanige baare Auslagen muß der Schiedsmann unmittelbar unter dem Protokolle spezifiziren, und in das die zweite Abtheilung des Protokollbuches enthaltende Gebührenverzeichniß mit Bezug auf Seitenzahl und Nummer, unter welcher der Vergleich im Protokollbuche eingetragen worden, einschreiben.

d) Da viele Schiedsmänner diese Buchung der Kopialien und Auslagen unterlassen haben, weil sie für die ertheilten Ausfertigungen nichts genommen, so wird hiermit festgesetzt, daß sie in einem solchen Falle unter das Vergleichsprotokoll zu vermerken haben:

„die Gebühren sind erlassen."

Magdeburg, den 17ten September 1839.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

---

## Vermischte Nachrichten.

Belobung. I. 898. Sepe.

Der Chirurgus Uhde zu Hornhausen hat bereits bei mehreren Gelegenheiten bei verunglückten anscheinend leblosen Personen durch Anwendung vorgeschriebener Rettungsversuche sich sehr thätig bewiesen, und durch sein schnelles Einschreiten die Personen wieder ins Leben gebracht, ohne für seine Bemühungen eine Belohnung zu fordern.

Wir finden uns daher veranlaßt, diese lobenswerthen uneigennützigen Handlungen desselben zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Magdeburg, den 28. September 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Personalchronik.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Golde ist zum Regierungs-Assessor ernannt.

Der Pfarrverweser Theodor Schierhof in Marienstuhl bei Egeln ist zum katholischen Pfarrer daselbst ernannt worden.

Der katholische Schullehrer Herrmann Wolff in Hedersleben ist zum katholischen Schullehrer, Küster und Organisten in Gr. Ammensleben ernannt worden.

---

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

## No. 41.

Magdeburg, den 12. Oktober 1839.


## Bekanntmachung.

Debitserlaubniß für Druckschriften.

Von dem Königlichen Ober-Censurkollegium ist auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten Oktober 1819 für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen vierzehn Schriften:

1) Ruth Clarke, oder das wohl angewandte Pfund. Eine wahre Geschichte. 2te Auflage. Basel, gedr. bei Felix Schneider. 1835. kl. 8.
2) Geschichte des Wachtmeisters Dale und seiner Tochter Sara. Nach dem Franz. übersetzt von J. W. Schneider. Basel, Dr. und Verl. von Felix Schneider. 1837. kl. 8.
3) Sechs und siebenzig christliche Anekdoten zur Erbauung und Beförderung in der Gottseligkeit. Gesammelt von Christian David Ziegler. Basel, 1834. Gedr. und verlegt bei Felix Schneider. 8.
4) Johannes, oder die Macht des Christenthums und seine Würde. Ein Drama. Basel, 1827. Gedr. und verl. von Felix Schneider. 8.
5) Proben der Vaterhand Gottes. In einer Reihe moralisch-religiöser, interessanter und wahrer Erzählungen; zur Weckung und Belebung ei-



Digitized by Google

nes christlichen Sinnes. Ein erbaulich unterhaltendes Lesebüchlein für Schulen und Familien. Erstes Bändchen. 1831. Zweites Bändchen in 2 Abtheilungen. Basel, bei C. F. Spittler. 1838. 8.

6) Die Rückkehr zum Glauben, dargestellt in der merkwürdigen Führung eines protestantischen Geistlichen in Deutschland. Oder Selbstbiographie von Wilhelm Köllner. Mit einer Vorrede des Verfassers der Schrift: „Die Verbindung des Sichtbaren mit dem Unsichtbaren." Zweite fortgesetzte Auflage. Basel, bei C. F. Spittler. 1829. 8.

7) Züge aus dem Leben des seligen Joh. Ludwig Pfister, Religionslehrers am Gymnasium zu Schaffhausen. Nebst Auszügen aus seinen hinterlassenen Briefen, Jahrbüchern, Aufsätzen und Gedichten. Herausgegeben von J. Kirchhofer, Pfarrer und Professor der Theol. Basel, bei C. F. Spittler. 1835.

8) Anekdoten für Christen zur Stärkung des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe. Ein Taschenbuch auf jeden Tag des Jahres von dem Herausgeber der Schrift: „Vorsehung und Menschenschicksale." Mit einer Vorrede von C. A. D. Basel, bei Christian Friedr. Spittler. 8.

9) Handbuch für das weibliche Geschlecht. Basel, in Kommission bei Joh. Rud. Frey. 1837. 8.

10) Leben des Missionars Henry Marlyn in Persien. Aus dem Englischen. Basel, bei J. Georg Neukirch. 1825. 8.

11) Die Geschichte des Römischen Hauptmanns Kornelius. Zwei und zwanzig Homilien über das zehnte Kapitel der Apostelgeschichte. Von Johannes Linder, Pfarrer in Zyfen und Dekan ꝛc. Basel, 1830. Im Verlag des Verfassers. 8.

12) Leben und Ende eines jungen Gerechten, Namens Georg Ludwig Mosmann, gewesenen Pfarrers zu Beggingen. Aufgezeichnet von einem seiner Freunde. Schaffhausen, 1834. 8.

13) Lehren der Erfahrung für christliche Land- und Armenschullehrer. Eine Anleitung zunächst für die Zöglinge und Lehrschüler der freiwilligen Armen-Schullehreranstalt in Beuggen, von Christian Heinrich Zeller,

Digitized by Google

Schulinspektor. 1r, 2r und 3r Band. Basel, 1827 und 1828. Im Verlag des Vereines dieser Schulanstalt. 8.

14) Sammlungen für Liebhaber christlicher Wahrheit und Gottseligkeit. Vom Jahre 1820 bis incl. 1837. Basel, gedr. bei Felix Schneider. 17 Bände

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 5ten Oktober 1839.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **Graf zu Stolberg.**

---

## Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nro. 75. Betrifft die Feier der Sonn- und Festtage. L. 1674. Aug.

Um die Befolgung der früher wegen der Feier der Sonn- und Festtage ergangenen Bestimmungen zu sichern, finden wir uns veranlaßt, letztere hierdurch wiederholt bekannt zu machen, indem wir die älteren desfalls von uns erlassenen Verordnungen, namentlich:

die Verordnung des Civilgouvernements vom 21sten Mai 1814,
die Verordnung vom 28sten Dezember 1816,
die Verordnung vom 23sten Januar 1823,
die Verordnung vom 30sten August 1825,
die Verordnung vom 21sten März 1826,
die Verordnung vom 22sten April 1826,
die Verordnung vom 5ten Februar 1829,
die Verordnung vom 29sten April 1837,

hiermit ausdrücklich außer Kraft setzen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) An Sonn- und Festtagen dürfen von den Behörden und Beamten in der Regel keine öffentlichen Verhandlungen und Geschäfte betrieben werden. Sollte bei dringenden Veranlassungen eine Ausnahme nöthig seyn, so muß der Polizeybehörde des Orts, wo das Geschäft abgehalten werden soll, vorher Anzeige davon gemacht, und es dürfen die Stunden des Gottesdienstes nie dazu gewählt werden.



Digitized by Google

2) Auktionen, Lizitationen und dergleichen dürfen an Sonn- und Festtagen gar nicht abgehalten werden.

3) Treibjagden sind an Sonn- und Festtagen verboten.

4) An Sonn- oder kirchlichen Fest- und Feiertagen dürfen Morgenmusiken und Konzerte an öffentlichen Orten nie länger Statt finden, als bis zu der Zeit, vor Anfang des ersten Hauptgottesdienstes, welche die Ortspolizeybehörde nach der Lokalität und den sonstigen besondern Verhältnissen zu ermessen und öffentlich bekannt zu machen hat.

Auch dürfen Konzerte, an öffentlichen Orten, an jenen Tagen des Nachmittags, stets nur dann erst beginnen, wenn der Gottesdienst in allen Kirchen des Ortes beendigt ist. Die Polizeybehörde jeden Orts hat die Stunden, an welchen Vor- und Nachmittags die kirchlichen Versammlungen als anfangend und endigend zu betrachten sind, öffentlich bekannt zu machen.

5) Zu Frohndiensten kann Niemand an Sonn- und Festtagen angehalten werden, sofern nicht der Dienst gerade auf die Ableistung an diesen Tagen berechnet ist.

6) Es darf erwartet werden, daß jeder Hausvater diejenigen Kinder, welche von der Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes Nutzen ziehen können, und die sonst zu seinem Hauswesen gehörigen Personen zum fleißigen Besuch des Gottesdienstes erhält und sie dazu auf schickliche und zweckmäßige Art ermuntert. Insbesondere werden Herrschaften dem Gesinde die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen, und dasselbe dazu fleißig anhalten.

II. Besondere Bestimmungen.
a. Für gewisse Tage.

7) An den ersten Feiertagen der drei hohen Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, am allgemeinen Buß- und Bettage, am Tage zum Andenken der Verstorbenen, am Aschermittwoch, in der Charwoche, und an den Vorabenden der drei hohen Feste, so wie des allgemeinen Buß- und Bettages, und des Tages zum Andenken der Verstorbenen dürfen keine Bälle, oder ähnliche Lustbarkeiten Statt finden. Namentlich sind an diesen Tagen auch die Vorstellungen der Seiltänzer, Marionettenspieler, Kunstreiter und dergleichen verboten.

8) Die Behörden dürfen in der Regel für die Sonnabende keine Er-

Digitized by Google

laubniß zur Verlängerung der Tanzmusik und Belustigung an öffentlichen Orten über die Polizeystunde hinaus ertheilen.

b. Für die Feier des Gottesdienstes.

9) Alle lärmenden Arbeiten der Handwerker ꝛc., so wie alle anderen Arbeiten der Handwerker ꝛc. außerhalb der Wohnungen, alle öffentlichen und alle Feldarbeiten dürfen vor beendetem Nachmittags-Gottesdienst nicht vorgenommen werden.

10) Nur für die Feldarbeiten können die Ortspolizeybehörden während der Erndte bei besonders dringenden Umständen für einzelne Tage hiervon eine Ausnahme gestatten. Die Ortspolizeybehörden haben jedoch hiervon jeder Zeit vor Beginn des Gottesdienstes dem Ortsprediger Mittheilung zu machen.

11) Während des Gottesdienstes sowohl Vor- als Nachmittags muß aller öffentliche bürgerliche Verkehr ruhen. Daher müssen auch während jener Zeit die Kaufläden der Handelsleute, so wie der Bäcker, Schlächter u. s. w. geschlossen seyn, und es ist keinem derselben gestattet, während des Gottesdienstes Waaren ꝛc. zu verabfolgen; in den Kaffeehäusern, Wein-, Bier- und Branntweinschenken dürfen keine Getränke gereicht, oder Gäste gesetzt, auch keine Spiele gespielt werden. Für die Befolgung dieser Bestimmung sind die Wirthe ꝛc. verantwortlich. Nur die Apotheker dürfen auch während des Gottesdienstes Arzeneien verkaufen.

12) Oeffentliche Aufzüge der Schützgilden und anderer Gesellschaften während der Zeit des Gottesdienstes sind verboten.

13) Alles Schreien, Lärmen, schnelle Fahren und alle andere Ruhestörungen auf den Straßen in der Nähe der Kirchen während des Gottesdienstes sind untersagt.

14) Mit dem letzten Verse des Liedes, welches unmittelbar vor der Predigt gesungen wird, sollen die Thüren der Kirchen von dem Küster geschlossen und erst mit Anfang des nach der Predigt zu singenden Liedes wieder geöffnet werden. Während der Predigt wird von dem an einer Kirchthüre zu bestellenden Thürhüter der Aus- und Eingang nur in dringenden Fällen gestattet.

15) Alles Umhergehen in der Kirche während der Predigt, so wie überhaupt jede Störung der Andacht innerhalb der Kirche wird verboten. Es

müssen daher auch die kleinen Kinder, welche der kirchlichen Erbauung noch nicht fähig sind, zurückgewiesen werden.

III. Strafbestimmungen.

16) Wo in einzelnen Orten noch besondere Anordnungen zur Sicherung der Ruhe während des Gottesdienstes nöthig erscheinen, da haben die Ortspolizeybehörden dergleichen, nach vorheriger Einholung unserer Genehmigung, zu treffen.

17) Wer den Bestimmungen unter 1, 2, 3, 4, 7 entgegen handelt, hat eine Geldstrafe von 2 bis 20 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

18) Uebertretungen der Bestimmungen unter 9, 11, 15 werden mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet.

19) Gast- und Schankwirthen wird außerdem bei Kontraventionen gegen die Bestimmungen unter 4, 7, 11, wenn sie bereits zweimal dieserhalb gestraft sind, beim dritten Male die Konzession zu ihrem Gewerbebetrieb für das nächste Jahr entzogen.

20) Bei Kontraventionen gegen die Bestimmung unter 12 wird jeder Theilnehmer mit 2 Thalern, jeder der etwanigen Vorsteher der Gesellschaft aber mit 10 Thalern Geldstrafe oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe belegt.

21) Die Uebertreter der Bestimmung unter 13 trifft die im §. 1. der Verordnung vom 17ten August 1835 angedrohete Strafe, wobei wir die Polizeybehörden auf §. 13. der Verordnung vom 30sten Dezember 1798 (Gesetzsammlung de 1835 Seite 175.) aufmerksam machen.

IV. Schluß.

Den Polizeybehörden machen wir es übrigens noch ganz besonders zur Pflicht, Kontraventionen gegen vorstehende Verordnung vorkommenden Falls sofort zu inhibiren.

Die Pfarrer dagegen sind verpflichtet und werden dazu hierdurch ganz besonders aufgefordert, alle zu ihrer Kenntniß kommenden Uebertretungen dieser Vorschriften der Ortspolizeybehörde anzuzeigen.

Magdeburg, den 17ten September 1839.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

# Vermischte Nachrichten.

Betrifft die Bestätigung von Agenten der Mobiliar-Versicherungsgesellschaften. 1. 435. Okt.

In Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Laufe des dritten Quartals dieses Jahres nachstehend verzeichnete Agenten mit unserer Bestätigung versehen worden sind:

I. für die Mecklenburgische Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg:
der landräthliche Privatsekretair Mertens zu Osterburg.

II. für die Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft:
der Amtmann Butzke zu Niepliz, im 1sten Jerichowschen Kreise.

III. für die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld:
der Oekonom Gustav Spierling zu Oschersleben.

IV. für die Londoner Sun fire Office Versicherungs-Gesellschaft:
der Tabacksfabrikant Friedrich August Höckner in Burg.

V. für die Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft:
der Magazinrendant Friedrich Schröder zu Halberstadt.

Hierbei bemerken wir zugleich, daß der Rittergutsbesitzer Hagemann zu Dalchau, Osterburger Kreises die von ihm zeither geführte Agentur für die Mecklenburgische Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg niedergelegt hat.

Magdeburg, den 4ten Oktober 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft die Konzessionirung von Agenten einer ausländischen Viehversicherungs-Gesellschaft. 1 436. Okt.

Der Magistratssekretair und Auktionskommissarius Carl Mittelstraß zu Calbe an der Milde hat von uns die Erlaubniß erhalten, eine Agentur der zu Leipzig bestehenden „Viehversicherungs-Anstalt für Deutschland" zu übernehmen, was wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen. Magdeburg, den 4ten Oktober 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Eröffnung der 2ten und 3ten Schleuse im Bromberger Kanal 1. 329. Okt.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 7ten Mai d. J. wird hiermit bekannt gemacht, daß der Bau der 2ten und 3ten Schleuse auf dem hiesigen Schifffahrtskanale so weit vorgerückt ist, daß mit dem Durchschleusen am 11ten Oktober c. wieder wird begonnen werden können. Bromberg, den 30sten September 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Bromberg wird hiermit zur Kenntniß des Schifffahrt treibenden Publikums gebracht.

Magdeburg, den 8ten Oktober 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

36ste Verloosung von

Bei der heute in Merseburg erfolgten 36sten Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

Digitized by Google

von Littr. B. à 500 Thlr.

Kammerkredit-kassenscheinen.

Nr. 355. und 594.,

von Littr. D. à 50 Thlr.

Nr. 242. 423. 491. und 591.,

von Littr. A a. à 1000 Thlr.

Nr. 79. 191. 449. 458. 486. 806. 1093. 1232. 1242. 1758. 1760. 1879. 1934. 2005. 2342. 2474. und 2552.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassenscheinen Littr. E. à 31 Thaler die Scheine Nr. 803. bis 1480. zur Zahlung ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse zu erheben. Merseburg, den 25sten September 1839.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
Das Königl. Preuß. Regierungspräsidium. Krüger.

---

## Personalchronik.

Wahlfähige Literaten pro schola. II. 670. Sept.

Bei der am 12ten, 13ten und 14ten v. Mts. hierselbst Statt gehabten Prüfung der Literaten pro schola, sind die Kandidaten der Theologie:

1) Christoph Dippe aus Wulferstedt,
2) Christian August Robert Ostmann aus Schneeberg,
3) Heinrich Ernst Böters aus Hasserode,
4) Johann Friedrich Heinrich aus Galm,
5) Karl Fliß aus Abbenrode,

für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden. Magdeburg, den 2ten Oktober 1839.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der praktische Arzt Dr. Göschen zu Magdeburg ist zugleich als Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Des Königs Majestät haben dem Superintendenten Gericke zu Veltheim zu seiner stattgehabten 50jährigen Amtsjubelfeier den rothen Adlerorden dritter Klasse ohne Schleife zu verleihen geruhet.

Der Schulamtskandidat Gustav Hentscher ist zum Lehrer der Altstädter Elementarschule in Tangermünde bestellt worden.

Der provisorische Organist und dritte Schullehrer Friedrich Carl Rawolle in Wolmirstedt, und der provisorische Küster und Schullehrer Johann Christian Neuling in Zedau, Diözes Osterburg, sind definitiv als solche bestätigt worden.

Der Lehrer Hoeltge an der Martini-Knabenschule zu Halberstadt ist zum Oberküster und ersten Töchterlehrer an der dasigen St. Moritzkirche und Schule erwählt und bestätigt worden.

Der Küster Köcher in Staats, Diözes Gardelegen, hat um Emeritirung nachgesucht. Die Stelle ist Königl. Patronats.

---

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

## No. 42.

Magdeburg, den 19. Oktober 1839.


## Allerhöchste Verordnung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.,

haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkühr hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke sowohl für die Unterhaltung der Kunststraßen, als für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen. Zu diesem Behuf verordnen Wir, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Betrifft den Verkehr auf den Kunststraßen. 1980.

§. 1. Beim Befahren aller zusammenhängenden Kunststraßen soll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowohl dem zwei- als dem vierrädrigen, ohne Unterschied der Bespannung, der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindestens **vier** Zoll haben.

Auf welche Kunststraßen diese Vorschrift Anwendung findet, wird durch besondere Bekanntmachungen Unseres Finanzministers näher bestimmt werden.

§. 2. Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunststraßen ohne Unterschied, bei einer Felgenbreite von **weniger als fünf** Zoll an Gewicht nicht mehr betragen, als:



Digitized by Google

| | in der Zeit vom 15. Nov. bis 15. April | in der Zeit vom 15. April bis 15. Nov. |
|---|---|---|
| a) bei vierrädrigem Fuhrwerk | 60 Centner, | 80 Centner, |
| b) bei zweirädrigem Fuhrwerk | 30 = | 40 = |

§. 3. Bei einer größeren Felgenbreite ist ein stärkeres, als das oben (§. 2.) bestimmte Gewicht der Ladung insoweit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter sechs Zoll:

| | in der Zeit vom 15. Nov. bis 15. April | in der Zeit vom 15. April bis 15. Nov. |
|---|---|---|
| a) bei vierrädrigem Fuhrwerk | 80 Centner, | 100 Centner, |
| b) bei zweirädrigem Fuhrwerk | 40 = | 50 = |
| bei einer Felgenbreite von sechs Zoll | | |
| a) bei vierrädrigem Fuhrwerk | 100 = | 120 = |
| b) bei zweirädrigem Fuhrwerk | 50 = | 60 = |

höchstens geladen werden dürfen.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last (z. B. großen Bausteinen) von größerem Gewicht besteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als sechs Zoll nicht erforderlich ist.

§. 4. Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunststraße befährt, ist verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Beamten (§. 14.) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe und sonstigen darüber sprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeschein von Seiten des Letztern versehen seyn, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergiebt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, ist derselbe verpflichtet, einer speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§. 5. Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Füh-

Digitized by Google

rers (§. 4.) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Bestimmungen der §§. 2. 3. zulässig ist, versehen sey, bleibt die spezielle Ermittelung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen fallen, wenn sich ergiebt, daß die Ladung das angegebene Maaß wirklich überschreitet, dem Führer zur Last; im entgegengesetzten Falle werden dieselben von der Chausseeverwaltung getragen. Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen dann von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberschreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze ermittelt ist, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sey, als nach den Bestimmungen des folgenden §. 6. sich als zulässig ergiebt.

§. 6. Wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittelung sich unterwerfen. Es sind dabei auf das Gewicht des Wagens, einschließlich allen Zubehörs, als: Leinewand, Stroh, Ketten, Winden u. s. w.,

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk bei einer Felgenbreite
unter fünf Zoll . . . . . 40 Centner,
von fünf Zoll, jedoch unter sechs Zoll . . 45 =
von sechs Zoll und darüber . . . . . 50 =

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieser Sätze

zu rechnen, dergestalt, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht mehr betragen darf, als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Sätze zu den oben (§§. 2. 3.) für die Ladung allein vorgeschriebenen Gewichtssätzen ergiebt.

§. 7. Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen seyn, sobald die Ladung

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Centner,
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 Centner



Digitized by Google

beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getreideladung von 2½ oder 1½ Wispeln niemals höher als zu 50 oder 25 Centnern gerechnet werden.

Die obige Bestimmung findet jedoch auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorschriften nicht bestehen, beim Verkehr innerhalb 3 Meilen von der Grenze nicht Anwendung.

§. 8. Die Größe der Ladung ist, wenn an dem §. 7. gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln, und zwar, Falls die Ladung in Kohlen besteht, unter Vorzeigung des Ladescheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine spezielle Ermittelung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung, der Angabe ungeachtet, das im §. 7. vorgeschriebene Maaß überschreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind, wenn die Ueberschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Chausseeverwaltung zu tragen.

§. 9. Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder
2) der Beschlag so konstruirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu §. 2.) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§. 10. Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chausseegeld-Tarif vom 28sten April 1828 außer Kraft.

§. 11. Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen seyn, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

§. 12. Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

Digitized by Google

§. 13. Die Bestimmungen der §§. 1. bis 9. treten mit dem 1sten Januar 1840, und diejenigen der §§. 10. und 11. mit dem 1sten Juli 1839 in Kraft; das Verbot des §. 12. aber kommt sofort zur Ausführung.

§. 14. Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zoll- und Steuerbeamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeldeinnehmer und Wegegeldpächter, die Wegeaufseher und Wärter, imgleichen die Polizeybeamten und Gensdarmen, insbesondere durch Revision bei den Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen, auch steht den Forstbeamten die Aufsicht darüber zu. Es soll jedoch das Personenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zwecke angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften der §§. 9. bis 11. zu untersuchen.

§. 15. Jede Uebertretung der Vorschriften der §§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11. ist mit einer Strafe von Zehn Thalern polizeylich zu bestrafen. Falls es sich von Ueberschreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze handelt, soll jedoch eine Bestrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sey, als nach den Bestimmungen des §. 6. sich als zulässig ergiebt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften (§§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11.) angehaltenen Fuhrwerk darf sodann die Reise nur bis zur nächsten, in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt. Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des §. 1. und des §. 9. dem ausländischen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung zu gestatten.

§. 16. Wenn die in Gemäßheit der §§. 4 und 8. erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem daselbst vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, soll, außer der nach §§. 4. 8. vorbehaltenen spe-

Digitized by Google

ziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Kosten des Führers, jederzeit eine Ordnungsstrafe von einem Thaler eintreten.

§. 17. Die Uebertretung des §. 12. soll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeylich bestraft werden.

§. 18. Die in den §§. 15 bis 17. bestimmten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer desselben, und insbesondere in das Fuhrwerk selbst sofort vollstreckt werden.

§. 19. Die Ausstellung unrichtiger Ladescheine, über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§. 4.) oder den Kohlenfuhrwerken (§. 8.) eingenommenen Ladungen, ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Vergehen verbunden ist, mit einer Strafe von einem Thaler bis zehn Thalern polizeylich zu ahnden.

§. 20. Von allen wirklich eingezogenen Strafen soll den angebenden Beamten (§. 14.) die Hälfte als Denunziantenantheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche sogleich und außerdem im Laufe dieses Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenzblätter bekannt zu machen ist, soll in dem ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreise Wetzlar, Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, Anwendung finden.

Gegeben Berlin, den 17ten März 1839.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler.
v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben.
Freiherr v. Werther. v. Rauch.

---

## Bekanntmachungen.

Betreffe die Zurückzahlung der nicht konvertirten Kurmärkischen Obligationen.

Mit dem 1sten November d. J. tritt der Termin ein, an welchem, nach unserem Publikandum vom 12ten April d. J., die baare Auszahlung derjenigen Kurmärkschen Obligationen stattfinden soll, welche nicht in drei und ein halb

Digitized by Google

prozentige Kurmärkſche Schuldverſchreibungen umgetauſcht worden ſind. Um die Inhaber ſolcher Obligationen vor möglichem Zinsverluſt zu ſchützen, da von dem gedachten Tage ab die fernere Verzinſung aufhört, werden ſie hierdurch wiederholt auf denſelben aufmerkſam gemacht und zugleich aufgefordert, den Betrag ihrer Kapitalien zur gehörigen Zeit bei der Kontrole der Staatspapiere, hier in Berlin, Taubenſtraße Nr. 30., in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 8ten Oktober 1839.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Haltung des Altmärkſchen Landtags.

Der diesjährige Kommunal-Landtag der Altmark wird am 28ſten November d. J. ſeinen Anfang nehmen, und ſind die Anträge wegen der auf demſelben zur Berathung zu bringenden Gegenſtände von den Königlichen Behörden bei dem unterzeichneten Oberpräſidenten, von den Kreis- und Kommunalbehörden aber bei dem Herrn Landesdirektor von Krocher zu Vinzelberg rechtzeitig einzureichen. Magdeburg, den 7ten Oktober 1839.

Der Oberpräſident der Provinz Sachſen. Graf zu Stolberg.

Debitserlaubniß für Druckſchriften.

Das Königliche Ober-Cenſurkollegium hat auf Grund des Art. XI. der Cenſurverordnung vom 18ten Oktober 1819 für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen ſieben Schriften, als:

1) Predigtſammlung ſchweizeriſcher evangeliſcher Geiſtlicher. Herausgegeben zu Gunſten der evangeliſchen Gemeinde zu Rapperswil. Zweite Auflage. Zürich und Frauenfeld, Druck und Verlag von Ch. Beyel. 1839. 8.

2) Neue Land- und Seebilder.

Auch mit dem Titel:

Die deutſch-amerikaniſchen Wahlverwandtſchaften. Vom Verfaſſer des Legitimen, des Virey, der Lebensbilder aus beiden Hemiſphären ꝛc. Dritten Theiles erſter und zweiter Band. Zürich, Druck und Verlag von Friedrich Schultheß. 1839. 8.

Digitized by Google

3) Die Thaten und Sitten der alten Eidgenossen, erzählt für die vaterländische Jugend in Schule und Haus von Melchior Schuler. Erste Abtheilung. Auch mit dem Titel: Die Thaten und Sitten der Eidgenossen vor der Reformation, beschrieben von Melchior Schuler. Dritte neu bearbeitete und vermehrte Ausgabe. Zürich, Druck und Verlag von Friedrich Schultheß. 1839. 8.

4) Chemie der organischen Verbindungen von Carl Löwig, Dr. der Med. und Philos., Professoren der Chemie an der Universität zu Zürich. IIten Bandes 1ste Abtheilung. Organische Chemie. Zürich, Druck und Verlag von Friedrich Schultheß. 1839. 8.

5) Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern von seinem Ursprunge bis zu seinem Untergange im Jahre 1798. Aus den Urquellen, vorzüglich aus den Staatsarchiven, dargestellt von Anton von Tillier, Landammann. V. Band. Bern, 1839. Druck und Verlag von Chr. Fischer. 8.

6) Ausgewählte Novellen und Dichtungen von Heinrich Zschokke. Theil 13. 14. 15. und 16. Vierte vollständige Originalauflage. Aarau, 1839. Im Verlage von H. R. Sauerländer. Frankfurt a. Main, Johann David Sauerländer. kl. 8.

7) Naturgeschichte für das Volk. Ein Buch für Schule und Haus, zur Verbreitung der Erkenntniß Gottes aus seinen Werken. Von J. Baumann, Prof. der Naturgeschichte in Luzern. Zweite Auflage, durchaus umgearbeitet und bedeutend vermehrt. Mit 280 im Text eingedruckten Abbildungen. Erste Lieferung. Luzern, 1839. Verlag von Xaver Meyer. In Kommission in der Carl Geroldschen Buchhandlung in Wien. 8.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 7ten Oktober 1839.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **Graf zu Stolberg.**

---

Ver-

Digitized by Google

## Vermischte Nachrichten.

Für die Monate November und Dezember wird der offizinelle Preis eines Blutegels auf 2 Sgr. 6 Pf. für die kleinere, 2 Sgr. 9 Pf. für die mittlere und 3 Sgr. für die größere Sorte, hiermit festgestellt. Diese Preise sind im Vergleich mit den Einkaufspreisen so niedrig gestellt, daß die Herren Apotheker nicht verpflichtet werden können, bei denselben einen Rabatt für öffentliche Anstalten oder sonst zu bewilligen. Preis der Blutegel. I. 687. Okt.

Magdeburg, den 14ten Oktober 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bei der heute unter Konkurrenz der zur vormaligen Sächsischen, jetzt Preußischen Steuerkreditkassenschuld verordneten Ständischen Herren Deputirten Statt gehabten Verloosung, sowohl der im Jahre 1764, als auch der im Jahre 1836, an die Stelle der unverwechselten und vormals unverloosbaren Steuerscheine ausgefertigten Steuerkreditkassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden: Verlooste Steuerkreditkassenscheine.

1. Von den Steuerkreditkassen-Obligationen aus dem Jahre 1764.

von Lit. A. à 1000 Thlr.:

Nr. 1510. 1860. 3119. 3392. 3487. 3749. 4269. 4303. 4579. 5128. 6490. 7003. 7293. 8076. 9682. 10035. 10362. 10698. 10712. 10799. 11630. 13295. 13321. 14058. 14171 und 14510.

von Lit. B. à 500 Thlr.:

Nr. 206. 1657. 1824. 3569. 4058. 4891. 5317. 6030. 6265. 6737. 6802. 7202, 7388 und 7664.

von Lit. D. à 100 Thlr.:

Nr. 224. 969. 1123. 1593. 1938. 2187. 2719. 3046. 3135. 3402. 4770. 4914. 5437. 6291 und 6436.

2. Von den Steuerkreditkassenscheinen aus dem Jahre 1836.

von Lit. A. à 1000 Thlr.:

Nr. 284. 302 und 318.

von Lit. C. à 200 Thlr.:

Nr. 76. 115 und 174.

Die Einlösung dieser Scheine wird Ostern 1840 bei der hiesigen Haupt-Institute- und Kommunalkasse gegen Rückgabe der Dokumente und der dazu gehörigen Talons und Koupons erfolgen. Merseburg, den 2ten Oktober 1839.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:

Das Königl. Preuß. Regierungspräsidium.

---

## Personalchronik.

Durch Reskript des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 30sten September c. ist der bisherige Repetent an der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg, Dr. Beulke, zum Prosektor und Repetenten der Anatomie ernannt und die hierdurch erledigte Repetentenstelle dem praktischen Arzte Dr. Keßler übertragen worden. Magdeburg, den 14ten Oktober 1839.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. Graf zu Stolberg.



Digitized by Google

Wahlfähige Schulamts-kandidaten II. Klasse. 11. 129. Okt.

Die Schulamtsbewerber:
Johann Friedrich Lemme aus Gr. Schwechten,
Ludolph Heinrich Friedrich Müller aus Hörsingen,
Karl Eduard Schulze aus Arneburg,
Johann Friedrich Storbeck aus Jarchau,
Christian August Ludwig Voigtländer aus der Neustadt-Magdeburg,
sind, nach bestandener Prüfung, für bedingt wahlfähig zu Volksschullehrerstellen zweiter Klasse erklärt worden. Magdeburg, den 3. Oktober 1839.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Wahlfähige Schulamts-kandidaten II. Klasse. 11 39. Okt.

Bei der am 23sten und 24sten v. Mts. zu Gardelegen stattgehabten Prüfung der im dasigen Seminar gebildeten Schulamtskandidaten sind:
1) Johann Friedrich Beindorf aus Lindstedterhorst,
2) Johann Christian Bohlke aus Seethen,
3) Friedrich Wilhelm Bonneß aus Gardelegen,
4) Christian Borns aus Gardelegen,
5) Johann Joachim Friedrich Christian Busse aus Tarnewitz,
6) Friedrich Wilhelm Ehle aus Mahlenzien,
7) Johann Jacob Fehling aus Birkholz,
8) Johann Joachim Christoh Felke aus Kloster-Neuendorf,
9) Joachim Friedrich Christoph Heinrich Goede aus Solpke,
10) Heinrich Friedrich Ernst Hamel aus Seggerde,
11) Johann Christoh Herrmann aus Faulenhorst,
12) Karl August Hübener aus Schernikau,
13) Johann Karl Jacobs aus Rengerslage,
14) Johann Friedrich Christoph Isensee aus Gardelegen,
15) Karl Friedrich Kamieth aus Schwiesau,
16) Johann Joachim Christian Knaack aus Telschow,
17) Karl Heinrich Könitzer aus Liebschütz,
18) August David Laucke aus Rätzlingen,
19) Johann Christian Ludwig Lübke aus Letzlingen,
20) Joachim Friedrich Mertens aus Laatzke,
21) Johann Wilhelm Albert Roggisch aus Gr. Mangelsdorf,
22) Johann Friedrich Schulze I. aus Algenstedt,
23) Johann Joachim Michael Schulze II. aus Neukirchen,
24) Friedrich Adolph Weingärtner aus Gardelegen,
25) Johann Joachim Wernecke aus Jävenitz,
für bedingt wahlfähig zu Volksschullehrerstellen zweiter Klasse erklärt worden.
Magdeburg, den 4ten Oktober 1839.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Die zweite Schullehrerstelle in Kolbitz, Diözes Samswegen, welche von der K. Regierung besetzt wird, ist erledigt.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

## Nro. 43.

Magdeburg, den 26. Oktober 1839.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 15ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 23ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2048. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten Mai d. J., über den Gerichtsstand der sogenannten Königl. Mediatstädte;

„ 2049. vom 12ten August d. J., betreffend die Allerhöchste Bestimmung, daß die Verordnung vom 24sten Dezember 1816 über die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten auch in denjenigen Städten der Provinz Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz, in welchen die revidirte Städteordnung bereits eingeführt ist, oder fernerhin eingeführt werden wird, wie bisher in Kraft bleiben soll. Ferner die Ministerialerklärungen unter

„ 2050. vom 27sten v. Mts., über die mit der Herzoglich-Sachsen-Meiningenschen und

„ 2051. vom 4ten d. Mts. über die mit der Herzoglich Braunschweigschen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen.

Magdeburg, den 20sten Oktober 1839.

## Bekanntmachungen.

Die Einlösung der in der 13ten Verloosung gezogenen und durch das Publikandum vom 15ten August c. zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1840 Betrifft die Auszahlung der zum 2ten



Digitized by Google

Januar 1840 gekündigten 886,200 Thlr. Staatsschuldscheine.

gekündigten Staatsschuldscheine im Betrage von — 886,200 Thlr. — wird zugleich mit Realisation der zu ihnen gehörigen, am 2ten Januar 1840 fällig werdenden Kourons, schon am 1sten Dezember c. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nr. 30.) in den Vormittagsstunden gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen. Es bleibt indessen den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Staatsschuldscheine auch überlassen, diese schon vor dem 1sten Dezember d. J. an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staatsschuldscheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführt sind, portofrei, zur weitern Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse, zu übersenden, damit sie die baare Valuta bis zum 2ten Januar 1840 in Empfang nehmen können, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungsfonds aufhört. Berlin, den 4ten Oktober 1839.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Debitsverlaubniß für Druckschriften.

Von dem Königlichen Ober-Censurkollegium ist auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten Oktober 1819 für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen acht Schriften, als:

1) Anleitung, Alles in deutscher Sprache, Gedichte mit den einfachsten Zeichen und dem größten Zeitgewinn deutlich und vollständig darzustellen, oder die zweckmäßigste Stenographie der deutschen Sprache. Von Xaver Billharz. Mit einer stenographischen Beilage. Bern und St. Gallen, Kommissionsverlag von Huber und Komp. 1838. 4.
2) Die Bewegung der Krystalllinse von Dr. Alexander Heuck, Professor an der Universität zu Dorpat. Mit 4 lithographirten Tafeln. Dorpat, 1839. Verlag von C. A. Kluge. Leipzig bei Otto Wigand. 4.
3) Otto und Auguste oder der Segen einer weisen und frommen Erziehung. Ein Büchlein zur Belehrung und Unterhaltung für Kinder von 6 bis 10 Jahren. Von der Verfasserin der Festtage im Pfarrhause zu Kirchheim. Chur, Verlag der Grubenmannschen Buchhandlung. 8.

Digitized by Google

4) H. Malten's Neueste Weltkunde. Jahrgang 1839. Auch mit dem Titel: Bibliothek der Neuesten Weltkunde. Herausgegeben von H. Malten. 2ter Band. 4ter bis 6ter Theil. Sechster Theil. Aarau, 1839, bei Heinrich Remigius Sauerländer. 8.

5) Leichtfaßliches Handbuch der Pädagogik für Lehrer, gebildete Eltern und Schulfreunde. Von J. Th. Scherr, Seminardirektor und Erziehungsrath im Kanton Zürich. Erster Band. Zürich, bei Orell, Füßli und Komp. 1839. 8.

6) Die Erscheinungen und Gesetze des lebenden menschlichen Körpers im gesunden und kranken Zustande. Dargestellt von Dr. Fr. Arnold und Dr. J. W. Arnold, Professoren an der Hochschule zu Zürich. Zweiten Bandes zweiter Theil. Zweite Abtheilung. Auch mit dem Titel: Lehrbuch der pathologischen Physiologie des Menschen, von Dr. Joh. Wilh. Arnold. Zweiter Theil. Zweite Abtheilung. Zürich, Orell, Füßli und Komp. 1839. 8.

7) Einige Lebenserfahrungen, meinen jüngeren Schwestern zur Beherzigung erzählt. Die Unvermählten. Der Hausfreund. Zwei Novellen von Meta Sander. Aarau, 1839. Im Verlag von H. R. Sauerländer. 8.

8) Das Züricherische Kirchenwesen oder Sammlung der hierüber in Kraft bestehenden Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen seit 1831. Bearbeitet von Joh. Heinr. Zimmermann, Pfarrer in Zumikon und Aktuar der Züricherischen Synode. Zürich, bei Orell, Füßli und Kp. 1839.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 17ten Oktober 1839.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **Graf zu Stolberg.**

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 76. Verfügung an sämmtliche Königl. Ge-

Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten Mai d. J. (Gesetzsammlung Seite 173.) befiehlt die Ausdehnung der Order vom 5ten August v. J. (Gesetzsammlung Seite 431.),



Digitized by Google

richts- und Verwaltungsbehörden, betreffend das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Entwendungen von Waldprodukten in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 4. Mai 1839.

betreffend die Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Waldprodukten in dem, am linken Rheinufer belegenen Theile der Rhein-Provinz,

auf den ganzen Umfang der Monarchie.

Es muß demnach von jetzt ab die Entwendung von Gras, Kräutern, Heide, Moos, Laub und sonstigen Streuwerk aus den Waldungen, so wie aller übrigen Waldprodukte, gleich dem Holzdiebstahl, nach dem Gesetze vom 7ten Juni 1821 untersucht und bestraft und nur bei Festsetzung der Geldbuße diejenige Abänderung beachtet werden, welche die Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten August v. J. angeordnet hat.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben, sie mögen das Verfahren, die Kompetenz zur Untersuchung, oder die Strafe betreffen, und in allgemeinen Gesetzen, in Provinzial-Forstordnungen oder andern speziellen gesetzlichen Vorschriften enthalten seyn. Es kommen daher von Publikation der Order vom 5ten August v. J. und beziehungsweise am 4ten Mai d. J. ab, folgende Grundsätze zur Anwendung:

I. Die Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Waldprodukten der oben gedachten Art steht ohne alle Exemtion dem Gerichte zu, in dessen Bezirke die Entwendung verübt worden, wenn es auch sonst zur Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit nicht befugt ist.

In denjenigen Theilen der Rheinprovinz, wo die Polizey-Gerichtsbarkeit durch die Friedensrichter verwaltet wird, haben sich die letztern der Untersuchung und Bestrafung zu unterziehen.

II. Die bisher in einigen Provinzen statt gefundene polizeyliche Ahndung solcher Forstfrevel findet fortan nicht weiter Statt.

III. Für das gerichtliche Verfahren bei der Instruktion und Entscheidung dienen lediglich die für die Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls im Gesetz vom 7ten Juni 1821 ertheilten und die später dasselbe erläuternden Vorschriften zur Richtschnur.

IV. Es muß daher auch die Entwendung solcher Waldprodukte von den Forstbeamten in die Forststraf-Tabelle aufgenommen und in dieser Form gleich den Holzdiebstählen angezeigt werden.

Digitized by Google

V. In Betreff des Kostenpunktes und der Vollstreckung der Erkenntnisse ist ebenso zu verfahren, wie hinsichtlich der Erkenntnisse in Holzdiebstahlssachen vorgeschrieben ist.

Nach diesen Bestimmungen, welche durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen sind, haben sich die Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu achten. Berlin, den 22sten Mai 1839.

Der Justizminister (gez.) Mühler. Der Minister des Innern und der Polizey (gez.) v. Rochow.

Der Geheime Staatsminister und Chef der zweiten Abtheilung des Königl. Hausministeriums, (gez.) v. Ladenberg.

Vorstehendes hohe Ministerialreskript vom 22sten Mai d. J. wird den Polizey- und Forstbehörden unseres Verwaltungsbezirks zur Nachricht und Nachachtung hierdurch mitgetheilt. Magdeburg, den 9ten Oktober 1839.

Königliche Regierung.

Nro. 77. Stempelpflichtigkeit der Quittungen. III. 1413. Sept.

Der dem Stempelgesetze vom 7ten März 1822 beigefügte Tarif bestimmt bei der Position „Quittungen" im 4ten Absatze, daß es eines besondern Quittungsstempels nicht bedürfe, wenn in oder unmittelbar unter einer Verhandlung, welche tarifmäßig anderweit einem gleichen oder höhern Stempel vom Betrage des Gegenstandes unterliegt, zugleich über den Empfang dieses Betrages, oder eines Theils desselben quittirt wird.

Nach der Deklaration des Herrn Finanzministers Exzellenz vom 12ten v. Mts. versteht der Stempeltarif in der allegirten Bestimmung unter Verhandlungen, welche einem Stempel vom Betrage des Gegenstandes unterliegen, solche, zu denen ein Werthstempel zu verwenden ist, im Gegensatz zu denjenigen, welche einem nicht nach dem Betrage des Gegenstandes, oder nach Prozenten des Werths, zu bestimmenden (Fix) Stempel unterliegen. Auf Quittungen unter Verhandlungen, die keinem Werthstempel unterliegen, findet hiernach die Stempelbefreiung keine Anwendung. Enthält aber eine Verhandlung verschiedene Geschäfte, so daß wegen eines derselben ein Werthstempel, wegen eines andern ein Fixstempel verwendet werden muß, so darf die Quittung nur hinsichtlich derjenigen Summe, welche schon vom Werthstempel

Digitized by Google

betroffen ist, vom Quittungsstempel frei bleiben, wogegen dieser hinsichtlich derjenigen Summe, in Beziehung auf welche zur Verhandlung kein Werthstempel, sondern nur ein Fixstempel in Ansatz gekommen ist, verwendet werden muß.

Beispielsweise ist hiernach, wenn bei einem mit Lieferung von Materialien verbundenen Bauentrepris-Kontrakte der Werth der Materialien auf 1000 Thlr., die Zahlung für die Arbeit aber auf 500 Thlr. bedungen ist, die Quittung über 1500 Thlr., wenn sie unter den Kontrakt gesetzt ist, auf Höhe von 1000 Thlr. vom Quittungsstempel frei, auf Höhe von 500 Thlr. aber demselben unterworfen.

Diese Deklaration wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, und haben die von uns ressortirenden Kassen hiernach zu verfahren.

Magdeburg, den 12ten Oktober 1839.

Königliche Regierung.

Nro. 78. Anweisung an die Baukondukteure ꝛc. I. 784. Okt.

Die Vorschrift, nach welcher die Baukondukteure, Bauzöglinge und Feldmesser verpflichtet sind, bis zum 15ten Dezember jeden Jahres eine Nachweisung der in diesem Jahre ausgeführten Geschäfte in der vorgeschriebenen tabellarischen Form, unter Angabe des Orts und des Tages ihrer Geburt, so wie des Datums der verschiedenen Prüfungszeugnisse und der Anzahl der lebenden Kinder einzureichen, wird hiermit wiederholt unter dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß derjenige, der die Einreichung dieser Nachweisung unterläßt, es sich selbst zuzuschreiben hat, wenn er als nicht mehr fungirend betrachtet wird. Magdeburg, den 16ten Oktober 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 79 Abänderung der Arzneitaxe. I. 414. Okt.

Die plötzlich eingetretene Steigerung der Preise des Rhabarbers und des Moschus hat eine entsprechende Erhöhung der offizinellen Taxpreise dieser Droguen und der Präparate derselben nothwendig gemacht.

Nach der Verfügung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 9ten d. Mts., bringen wir daher nachfolgende Abänderung der Arzneitaxe hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

Elixir ad long. vitam . . . . . 1 Unze 3 Sgr. 6 Pf.

Digitized by Google

| | | |
|---|---|---|
| Extract Rhei. | 1 Drachma | 5 Sgr. 6 Pf. |
| Compos. | — | 5 = — = |
| Moschus | 1 Gran | 4 = 6 = |
| Pulv. Magnes. c. Rhei. | 1 Unze | 6 = 6 = |
| = Rhei comp. Ph. militar. | 1 Drachma | — = 10 = |
| Radix Rhei. | — | 1 = 8 = |
| = = cons. | — | 1 = 10 = |
| = = subt. pulv. | — | 2 = 2 = |
| Syrupus Rhei. | 1 Unze | 2 = 2 = |
| Tinctura Moschi | 1 Drachma | 6 = 4 = |
| = Rhei aquosa | 1 Unze | 3 = 6 = |
| = = vinosa | — | 5 = 4 = |

Magdeburg, den 21sten Oktober 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Vermischte Nachrichten.

### Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1838 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

| Des Dokuments Nr. | Lit. | Geld-Sorte. | Betrag. Rtl. | Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses. |
|---|---|---|---|---|
| 39105 | B. | Kour. | 500 | v. 14. Mai 1838. |
| 23946 | B. | = | 100 | |
| 23949 | O. | = | 50 | |
| 25296 | K. | = | 25 | |
| 119712 | B. | = | 400 | v. 9. August 1838. |
| 75616 | D. | Kour. | 25 | v. 27. Sept. 1838. |

II. Kurmärkische Obligationen.

| Des Dokuments Nr. | Lit. | Geld-Sorte. | Betrag. Rtl. | Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses. |
|---|---|---|---|---|
| 4263 | E. | Kour. | 660 | v. 13. Nov. 1837. |

Berlin, den 25sten September 1839.

Kontrole der Staatspapiere.

Im Verlage von Ernst Siegfried Mittler (Berlin, Posen und Bromberg 1839) erschienene Schrift unter dem Titel: „Die Preußischen Universitäten, von J. F. W. Koch, Königl. Preuß. Hofrath ꝛc.", von welcher gegenwärtig der 1ste Band ausgege-

Empfehlung einer Schrift.

Digitized by Google

ben ist. Wir machen auf dieses mit Umsicht und Sorgfalt zusammengestellte Werk, welches eine Sammlung der Verordnungen über die Verfassung und Verwaltung der Universitäten enthält, auch das größere Publikum hierdurch aufmerksam.

Magdeburg, den 9ten Oktober 1839.

Königl. Provinzial-Schulkollegium.

Patentertheilungen.

Den Kammgarn-Fabrikanten G. A. Schacht und Komp. in Berlin ist unter dem 5ten September 1839 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete und durch Beschreibung erläuterte Behandlung des Kupfers zur Anfertigung von Druckwalzen und auf die dabei angewendeten Vorrichtungen, so weit solche für neu und eigenthümlich befunden worden sind,

für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Termin an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann Carl Savoye zu Trier ist unterm 12ten September 1839 ein Patent

auf einen hohlen, in seiner ganzen Zusammensetzung und Benutzung nach den mitgetheilten Zeichnungen und Beschreibungen für neu und eigenthümlich erkannten Rost für Dampfkessel, Wärm- und Glühöfen,

auf Sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Tischler Franz Rheinfeldt zu Elberfeld ist unter dem 20sten September 1839 ein Patent

auf eine neue Einrichtung der Brochirlade, in soweit solche nach dem deponirten Modell für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne andere im Gebrauch bekannter, daran befindlicher Theile zu beschränken,

für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Kaufmann H. L. Lobeck in Berlin ist unter dem 21sten September 1839 ein Patent

auf mehrere durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erkannte Maschinen, um Holz zu schneiden und zu bearbeiten, ohne Jemand in der Anwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

für den Zeitraum von Zehn Jahren, von jenem Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Erloschenes Patent.

Das dem Banquier M. Moser zu Berlin unterm 2ten Juli pr. ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammen-

menſetzung für neu und eigenthümlich erkannten Macerationsapparat nebſt Regulator, und auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Regulator für den Austritt des Syrups aus der Pfanne,

iſt aufgehoben worden, da die Ausführung in der vorgeſchriebenen Friſt nicht nachgewieſen worden.

---

## Perſonalchronik.

Im Kreiſe Oſchersleben iſt der Rittergutsbeſitzer, Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Graf v. d. Schulenburg auf Ottleben, als zweiter Kreisdeputirter gewählt und beſtätigt.

Der Bataillonsarzt Dr. Werner zu Magdeburg iſt Behufs der Civilpraxis als Arzt und Operateur approbirt und vereidigt worden.

Der Kandidat der Chirurgie Karl Friedrich Lukas iſt als Wundarzt zweiter Klaſſe approbirt worden und hat ſich zu Alten-Plathow im 2ten Jerichowſchen Kreiſe niedergelaſſen.

Der Kandidat der Chirurgie Guſtav Jasper iſt als Wundarzt erſter Klaſſe und als Geburtshelfer approbirt worden und hat ſich in der Sudenburg-Magdeburg niedergelaſſen.

Der Kandidat der Feldmeßkunſt Carl Adolph Strube aus Halberſtadt iſt, nach abgelegter Prüfung, unter die Zahl der bei hieſiger K. Regierung vereidigten Feldmeſſer aufgenommen.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Altemark und das damit verbundene Diakonat an der evangeliſchen Pfarrkirche zu Egeln, Diözes Gr.-Ottersleben, iſt dem Kandidaten des Predigtamts, Rektor Konſtantin Alexander Wulle zu Seehauſen a. A., verliehen worden.

Zu der erledigten evangeliſchen Predigerſtelle in Königsmark und Wolterslage, Diözes Werben, iſt der Kandidat des Predigtamts Johann Friedrich Grabow berufen und landesherrlich beſtätigt worden.

Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle in Deutſch, Diözes Seehauſen a. Al., iſt der Kandidat des Predigtamts Albert Herrmann Teichfiſcher berufen und landesherrlich beſtätigt worden.

Der Kandidat des Predigtamts Carl Auguſt Mewes iſt zum evangeliſchen Prediger zu Mitzahne, Bahnitz und Knoblauch, Diözes Alten-Plathow, berufen und landesherrlich beſtätigt worden.

Des Königs Majeſtät haben dem Paſtor Hoppe in Eilsleben, Diözes Ausleben, zu ſeiner 50jährigen Amtsjubelfeier den rothen Adler-Orden 4ter Klaſſe zu verleihen geruhet.

Der Lehrer der Seminar-Muſterſchule zu Magdeburg, Carl Schumann, iſt zum Lehrer der Mädgenklaſſe der Morgen- und Sonntagsſchule daſelbſt definitiv ernannt worden.



Digitized by Google

Der Kantor und Schullehrer Johann Christoph Schmidt in Reuden ist zum Kantor- und Schullehrer-Adjunkt in Walter-Nienburg, Diözes Möckern, mit der Hoffnung zur Nachfolge ernannt und bestätigt worden.

Die e ledigte Kantor- und erste Lehrerstelle zu Thale, Diözes Quedlinburg, ist dem dasigen Organisten und 2ten Lehrer Köhler, und dessen Stelle dem Hülfslehrer Wilhelm Robkohl zu Halberstadt definitiv übertragen worden.

Der Schulamtskandidat Karl Plügge ist zum Schullehrer in Blätz, Diözes Wolmirstedt, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Müller ist zum Kantor und Schullehrer in Friedrichsbrunn, Diözes Quedlinburg, provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer Reinhard Klee in Erfurt ist zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Badersleben ernannt worden.

Der provisorische Kantor und Schullehrer Herrmann Klaer zu Garz, Diözes Sandau, und der provisorische Küster und Schullehrer Carl Ludwig Bittersohl in Deutsch, Diözes Seehausen a. Al., sind definitio als solche bestätigt worden.

Der ehemalige Superintendent, Oberprediger Schmidt zu Hornburg, ist gestorben. Die durch diesen Todesfall erledigte Pfarrstelle ist landesherrlichen Patronats.

Der 9te Lehrer Lohse an der großen Volksschule für Mädgen zu Magdeburg ist gestorben.

---

Personalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg, pro Monat September 1839.

A. Beim Oberlandesgerichte: 1) Präsidenten und Räthe: vacat.

2) Assessoren:

Der bisherige Referendarius Albert Friedrich Costenoble ist zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt, nach dem Ministerialreskripte vom 21. September 1839 mit der Anciennität vom 13. August ejd. a.

3) Referendarien:

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Peters ist nach dem Ministerialreskript vom 20. August 1839 auf sein Ansuchen in das Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg versetzt und zum außeretatsmäßigen Assessor bei dem Landgericht in Wittenberg ernannt.

4) Auskultatoren:

Der bisherige Auskultator Carl Gustav Faber ist auf sein Ansuchen nach der Verfügung vom 14. September 1839 aus dem Justizdienst entlassen.

Der Rechtskandidat Adolph Wilhelm Eugen Anton Koch ist nach der Verfügung vom 24. September 1839 zum Auskultator ernannt worden.

5) Subalternen:

Dem Kalkulator Fischer zu Wanzleben ist nach der Verfügung vom 16. September 1839 die Hülfskalkulatorstelle beim Königl. Oberlandesgerichte interimistisch übertragen worden.

Digitized by Google

B. Bei den Untergerichtsbehörden: 1) Direktoren: vacat.

2) Räthe, Assessoren und Richter überhaupt:

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Herrmann Adolph Immermann ist nach dem Ministerialreskript vom 6. September 1839 eine Assessorstelle beim Land- und Stadtgericht zu Großen Salze verliehen worden.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Müller zu Neuhaldensleben wird laut Allerhöchster Kabinetsorder vom 11. September 1839 auf sein Ansuchen vom 1sten Januar k. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Die Verwaltung des Adlich von Oppenschen Patrimonialgerichts zu Egelinde (1. Jerichowschen Kreis) ist wegen Versetzung des bisherigen Justitiarius, Land- und Stadtgerichts-Direktor Horn zu Belzig, dem Land- und Stadtgerichts-Direktor Hübner daselbst mittelst des am 3ten September 1839 bestätigten Justitiariatskontrakts vom 24. Mai 1839 übertragen worden.

3) Subalternen:

Der Land und Stadtgerichts-Sekretair, Deposital- und Salarienkassen-Rendant Ehrhardt zu Wolmirstedt ist am 1. September 1839 gestorben.

Der ehemalige freiwillige Jäger Anton August Sprotte ist durch die Oberlandesgerichtsverfügung vom 9ten September 1839 zum Kanzleidiätarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Salzwedel befördert worden.

Dem Supernumerarius Albert Kuhbaus ist durch die Oberlandesgerichtsverfügung vom 19. September 1839 die Verwaltung der Kalkulaturgeschäfte bei dem Land- und Stadtgerichte zu Calbe an der Saale interimistisch übertragen worden.

C. Justizkommissarien und Notarien: vacat.

---

## Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monat Oktober 1839.

Die Auskultatoren

1) Bernhard Wilhelm Baber,
2) Ernst Emil von Trotha,
3) Otto Nippold,
4) August Studemud,
5) Carl Wilhelm Gustav Lietzmann,

sind zu Referendarien ernannt.

Der Auskultator Friedrich Adolph Hesse ist hierher versetzt worden.

Halberstadt, den 1sten Oktober 1839.

---

Digitized by Google

# Nachweisung

## der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat September 1839.

| Namen des Markt-Platzes. | Getreide, der Berliner Scheffel. | | | | Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel. | | | Kartoffeln, der Berliner Scheffel. | Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht. | | | | | | | | Bier und Branntwein das Berliner Quart. | | Rauhfutter. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen. | Roggen. | Gerste. | Hafer. | Erbsen. | Bohnen. | Linsen. | | Rindfleisch. | | Kalbfleisch. | | Hammelfleisch. | | Schweinefleisch. | | Bier. | Branntwein. | Heu, der Centn. | Stroh, das Schock. |
| | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | ₰ | Sgr. | ₰ | Sgr. | ₰ | Sgr. | ₰ | Sgr. | Sgr. ₰ | Sgr. | Sgr. |
| Magdeburg. | 76 1/12 | 51 11/12 | 40 3/12 | 23 9/12 | 60 | 82 6/12 | 67 6/12 | 15 | 3 | — | 2 | — | 2 | 6 | 3 | 9 | 12 | 5 — | 25 | 6 — |
| Halberstadt. | 73 9/12 | 51 8/12 | 38 9/12 | 23 9/12 | 65 | 65 | 67 6/12 | 12 6/12 | 3 | 6 | 2 | — | 2 | 8 | 4 | — | 13 | 5 8 | 17 6/12 | 5 7 5/12 |
| Quedlinburg. | 70 9/12 | 52 | 39 7/12 | 25 7/12 | 77 4/12 | 72 6/12 | 85 | 14 3/12 | 3 | 11 | 2 | — | 2 | 10 | 3 | 11 | 10 | 5 6 | 16 6/12 | 5 — |
| Aschersleben. | 76 11/12 | 49 4/12 | 35 9/12 | 23 6/12 | 80 6/12 | 80 4/12 | 56 | 15 2/12 | 3 | 4 | 1 | 8 | 3 | 4 | 4 | — | 12 | 6 — | 15 | 5 — |
| Wernigerode. | 72 4/12 | 53 | 39 3/12 | 25 | 60 | 75 | 60 | 10 | 3 | 1 | 1 | 11 | 2 | 6 | 3 | 7 | 8 | 5 — | 12 | 5 — |
| Stendal. . | 79 6/12 | 41 6/12 | 36 | 24 9/12 | 52 9/12 | 80 | 60 | 12 6/12 | 2 | 6 | 2 | 6 | 2 | 6 | 3 | — | 10 | 5 — | 20 | 4 15 |
| Salzwedel. | 76 5/12 | 40 10/12 | 34 9/12 | 25 | 65 | — | 80 | 11 1/12 | 2 | 8 | 2 | 2 | 2 | 6 | 3 | — | 12 | 5 — | 17 6/12 | 3 25 |
| Burg. . . | 73 9/12 | 48 1/12 | 49 4/12 | 23 11/12 | 70 | 75 | 75 | 12 6/12 | 3 | — | 2 | — | 2 | 6 | 2 | — | 12 | 6 — | 20 | 4 — |
| Aken . . | 75 | 52 6/12 | 45 | 30 | 60 | — | — | 12 6/12 | 2 | 6 | 1 | 8 | 2 | 6 | 3 | 6 | 9 | 4 — | 15 | 4 15 |
| Gardelegen. | 75 | 42 11/12 | 36 3/12 | 26 10/12 | — | — | — | 7 6/12 | 2 | 6 | 2 | — | 2 | 6 | 3 | — | 12 | 4 — | 20 | 4 15 |
| Schönebeck. | 80 8/12 | 56 8/12 | 43 3/12 | 23 9/12 | 72 | 80 | 80 | 12 6/12 | 2 | 6 | 1 | 6 | 2 | 6 | 3 | 6 | 12 | 4 — | 25 | 5 — |
| Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind: | 75 6/12 | 49 1/12 | 39 10/12 | 25 1/12 | 66 3/12 | 76 4/12 | 69 | 12 4/12 | 2 | 11 | 1 | 11 | 2 | 7 | 3 | 6 | 11 | 5 — | 18 11/12 | 4 23 6/12 |

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

## No. 44.

Magdeburg, den 2. November 1839.


### Personalchronik.

Im Laufe des III. Quartals d. J. sind von uns nachfolgende Kandidaten des Predigtamts: Wahlfähige Predigtamtskandidaten.

1) Carl Rudolph Albrecht aus Wittenberg,
2) Herrmann Gottwalt Hunold aus Magdeburg,
3) Johann Heinrich Mansfeld aus Kelbra,
4) Wilhelm Ludwig Puppendieck aus Halle,
5) Gottlob Erdmann Reyher aus Zeitz,
6) Ludwig Eduard Schlemmer aus Halle,
7) August Friedrich Gustav Werther aus Roßla,
8) Johann Gottfried Ziegenbein aus Groß-Werther,
9) Carl August Güssow aus Zethlingen,
10) Carl Ludwig Handrick aus Wetteburg,
11) Carl Wilhelm Henniges aus Cönnern,
12) Carl Wilhelm Emil Marx aus Zöschen,
13) Gustav Mühlmann aus Halle,
14) Christian Wilhelm Wagner aus Oberheide,
15) Ernst Rudolph Witzig aus Großstreben,
16) Ludwig Emil Focke aus Zipckeleben,
17) Carl Eduard Hartung aus Groß-Gottern,
18) Moriz Markgraf aus Langensalza,
19) Heinrich August Ludwig Meyer aus Quedlinburg,
20) Robert August Ostmann aus Schneeberg,



Digitized by Google

21) Carl Eduard Schleiffer aus Günstedt,
22) Friedrich Wilhelm Schulze aus Halle,
23) Eduard Friedrich Wilhelm Wiesener aus Norförde,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitsatteſten verſehen worden.

Magdeburg, den 23. Oktober 1839.

Königl. Konſiſtorium der Provinz Sachſen.

---

Der Kandidat der Chirurgie Otto Theodor Stolte iſt als Wundarzt erſter Klaſſe, Operateur und Geburtshelfer approbirt worden, und hat ſich in der Sudenburg-Magdeburg niedergelaſſen.

Der Kaplan Friedrich Anton Sundermann in Hadmersleben iſt zum katholiſchen Pfarrer daſelbſt ernannt worden.

Der Kandidat des Schulamts Ferdinand Auguſt Sproede iſt zum Rektor der Schule zu Kalbe a. M., Diözes Klötze, ernannt und beſtätigt worden.

Der Prediger Auguſt Heinrich Becker zu Neuendorf am Speck, Diözes Stendal, iſt zugleich zum evangeliſchen Prediger der bisher ſchon mit der Pfarre Neuendorf verbunden geweſenen Mater Borſtel berufen und landesherrlich beſtätigt worden.

Dem Schulamtskandidaten Gottlieb Klocke iſt die neu errichtete ſechſte Lehrerſtelle an der Bürgerſchule zu Gr. Salze proviſoriſch übertragen worden.

Die Adjunktur der Schulſtelle in Wannefeld, Diözes Gardelegen, iſt dem Schulamtskandidaten Johann Chriſtian Lübke, mit der Hoffnung zur Nachfolge, proviſoriſch übertragen worden.

Der Küſter Tegelmann an der St. Andreaskirche zu Halberſtadt iſt geſtorben.

---

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 45.

Magdeburg, den 9. November 1839.


## Bekanntmachung.

Betrifft die in Militairangelegenheiten anzubringenden Gesuche.

Unterm 4ten Februar d. J. habe ich durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bis dahin bei den Hohen Ministerien des Innern und der Polizey und des Krieges eingereichten und entschiedenen Gesuche

1) um nachträgliche Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste,
2) um Bewilligung eines verlängerten Ausstandes zur Ableistung dieses Dienstes,
3) um nachträgliche Zulassung zu demselben, wenn das 23ste Lebensjahr schon überschritten ist, die Qualifikation aber festgestanden hat,
4) um Zurückstellung bei den gewöhnlichen Aushebungen,
5) um Entlassung aus dem Heere vor Ablauf der Dienstzeit

zunächst bei mir anzubringen wären, indem die Entscheidung darauf den obern Provinzialbehörden, — dem Königlichen General-Kommando und dem Ober-Präsidium — von den Königlichen Ministerien delegirt sey.

Die Erfahrung hat indeß gelehrt, daß der größte Theil der fraglichen Gesuche nicht auf dem angedeuteten Wege eingereicht, dieselben vielmehr zum Theil fortdauernd bei den Königlichen Ministerien, oder aber bei dem Königlichen General-Kommando des 4ten Armeekorps (Sr. Königlichen Hoheit dem



Digitized by Google

Prinzen Carl) angebracht werden, wodurch für die Reklamanten die oft sehr unerwünschte Verzögerung entsteht, daß die Gesuche von dort aus mir erst zugefertigt werden müssen. Eben so bleibt unbeachtet, daß den Gesuchen die ablehnenden Bescheidungen der Königlichen Regierungen, Departements-, Ersatz- oder Prüfungs-Kommissionen ꝛc., aus denen die Gründe der erfolgten Abweisung zu entnehmen sind beigefügt werden sollen. Diese Unterlassung hat zur Folge, daß die Anträge zunächst der Königlichen Regierung zu einer gutachtlichen Aeußerung zugefertigt werden müssen, wodurch wiederum ein Aufenthalt entsteht, welcher in dringenden Fällen den Betroffenen höchst nachtheilig werden kann.

Indem ich daher die Bekanntmachung vom 4ten Februar d. J. hierdurch wiederholt in Erinnerung bringe, bemerke ich zugleich, daß

ad 1) ein genauer Ausweis über die Gründe zu geben ist, welche die rechtzeitige Meldung verhindert haben,

ad 2 und 3) ist das Qualifikationsattest der Departements-Prüfungs-Kommission beizufügen, ad 3) auch die Behinderungsursachen zu motiviren,

ad 4) sind die Reklamationslisten und Bescheinigungen der Behörden, Aerzte ꝛc. vorzulegen und solche event. von den betreffenden Herren Landräthen zu erbitten.

ad 5) sind die außerordentlichen Umstände, derentwegen überhaupt nur eine solche Entlassung gesetzlich statthaft ist, glaubhaft darzuthun. Uebrigens sind dergleichen Gesuche auch stempelpflichtig.

Magdeburg, den 28sten Oktober 1839.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. Graf zu Stolberg.

## Vermischte Nachrichten.

Belohnung. III. 1812. Okt.

Dem Hofmeister Gottfried Werlitz zu Aken ist in Anerkennung seines Wohlverhaltens während seiner 50jährigen Dienstzeit auf dem dortigen Domainenamte ein Gnadengeschenk von 25 Thlr. von dem Herrn Geheimen Staatsminister von Ladenberg Excellenz bewilligt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 26sten Oktober 1839.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

## Nro. 46.

Magdeburg, den 16. November 1839.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 5ten d. M. zu Berlin ausgegebene 24ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2052. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten Oktober d. J., nebst Zolltarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842;

„ 2053. die Verordnung vom 31sten Oktober d. J., wegen Einführung des Zollgewichts;

„ 2054. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 10ten September 1837, die Fortschaffung der schädlichen Fischwehre in der Havel und Spree betreffend; und

„ 2055. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten Oktober d. J., über die Form der Untersuchung und die Bestrafung der Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehroffiziere.

Magdeburg, den 12ten November 1839.

## Bekanntmachungen.

Aussetzung einer Belohnung für die Entdeckung von Verbreitern oder Verfertigern falscher Kassenanweisungen.

In neuester Zeit ist es Privatpersonen in Cöln und Danzig beim Empfange von Kassenanweisungen im gewöhnlichen Verkehr gelungen, die Verfertiger falscher Exemplare zu entdecken, so daß die Verbrecher zur Haft gebracht werden konnten; wir werden diese unserer Verwaltung geleisteten Dienste dankend anerkennen und nach den Umständen belohnen; auch in künftig etwa vorkom-



Digitized by Google

menden ähnlichen Fällen Jeden, der einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher, zur Täuschung des Publikums geeigneter Kassenanweisungen, dergestalt zuerst nachweiset, daß derselbe zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine Belohnung von 300 bis 500 Thalern sofort auszahlen lassen, und diese nach Bewandniß der Umstände, besonders wenn in Folge der Anzeige zugleich die Beschlagnahme der zur Verfertigung falscher Exemplare benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, noch angemessen erhöhen.

Anzeigen der gedachten Art können übrigens bei jeder Ortspolizeybehörde angebracht werden, auch soll in geeigneten Fällen der Name des Anzeigenden auf sein Verlangen verschwiegen bleiben.

Berlin, den 31sten Oktober 1839.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Debitserlaubniß für Druckschriften.

Das Königliche Ober-Censurkollegium hat auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten Oktober 1819 für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen fünf Schriften, als:

1) Die Bienenzucht, theoretisch und praktisch von G. E. von Morlot, vormals Mitglied des souverainen Raths der Stadt und Republik Bern ꝛc. Mit 8 lithographirten Tafeln und einem Vorworte von Professor Dr. Perty. Ein Theil des Erlöses ist zum Besten der Privat-Blindenanstalt in Bern bestimmt. Bern, 1839. Druck und Verlag von Chr. Fischer.

2) Unterricht in der französischen Sprache für Deutsche, von Th. Schwalm aus Thann. Auch mit dem Titel:

Leçons de langue française pour les Allemands par Th. Schwalm de Thann. Gebweiler, gedruckt bei G. Brückert, 1839.

3) Christenlehre für die zartere Volksjugend. 5te Auflage. Bern, Verlag von C. A. Jenni Sohn. 1839.

Digitized by Google

4) Bibliſche Beweisſtellen zu dem Heidelbergiſchen Katechismus. 2te Auflage. Bern, Verlag von C. A. Jenni Sohn. 1839.

5) Jugendblätter. Monatſchrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von Dr. C. G. Barth und E. Hänel. Siebentes Halbjahr, drittes Heft. September 1839. Stuttgart, J. F. Steinkopfſche Buchhandlung.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 7ten November 1839.

Der Oberpräſident der Provinz Sachſen. **Graf zu Stolberg.**

Debitserlaubniß für Druckſchriften.

Von dem Königlichen Ober-Cenſurkollegium iſt auf Grund des Art. XI. der Cenſurverordnung vom 18ten Oktober 1819 für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen Schriften, als:

1) Der Sonnambulismus. Von Prof. Friedr. Fiſcher in Baſel. Erſter Band: das Schlafwandeln und die Viſion. Baſel, Druck und Verlag der Schweighauſerſchen Buchhandlung. 1839.

Die Debitserlaubniß für den zweiten Band dieſer Schrift iſt bereits mittelſt Schreibens vom 30ſten Auguſt d. J. ertheilt worden.

2) Wegweiſer für den eifrigen Sucher nach der Seligkeit. Von J. A. James. Nach der ſechſten Auflage aus dem Engliſchen überſetzt. Zürich, bei Meyer und Zeller. 1839.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 9ten November 1839.

Der Oberpräſident der Provinz Sachſen. **Graf zu Stolberg.**

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 80. Betrifft den Quittungsſtempel über unfrirte Diäten.

Zur Erläuterung der bisher nicht gleichförmig angewendeten Stempel-Tarif-Poſition „Quittungen Litt. c.," wonach Quittungen über unfrirte Diäten für ſtempelfrei erklärt ſind, wird darauf aufmerkſam gemacht:



Digitized by Google

daß unter unfixirten Diäten solche, die auf Grund einer Liquidation der Arbeits- oder Reisetage in einem kommissarischen Geschäft nach allgemeinen Diätenreglements zur Anweisung gelangen, dagegen unter fixirten Diäten solche, die nach Maaßgabe einer vorherigen speziellen Bewilligung für dergleichen Geschäfte von längerer Dauer, gegen monatliche, viertel- oder ganzjährige Quittungen gezahlt werden, zu verstehen sind.

Hiernach ist zu verfahren und an die Unterbehörden das Nöthige zu verfügen. Berlin, den 18ten Oktober 1839.

Der Finanz-Minister (gez.) Graf v. Alvensleben.

Vorstehendes Ministerialreskript wird den uns untergeordneten Behörden und Kassen zur Nachricht und Nachachtung hierdurch mitgetheilt.

Magdeburg, den 5ten November 1839.

Königl. Regierung.

Nro. 81. Verbot der Theilnahme an dem Halberstädtischen Fräuleinstifte zu Cassel. I. 1028. Aug.

Der zu Cassel unter dem Namen:

„Fräuleinstift der Wilhelmine Halberstadt"

bestehenden Versorgungsanstalt für Deutschlands vaterlose unvermählte Töchter, ist höhern Orts die Wirksamkeit und Thätigkeit in den diesseitigen Staaten nicht gestattet worden.

Indem wir dieses Verbot zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir sämmtliche Polizeybehörden unseres Verwaltungsbezirks an, in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 16ten November 1837 strenge darauf zu wachen, daß keine Agenturen der genannten Gesellschaft errichtet werden.

Magdeburg, den 29sten Oktober 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 82. Betrifft das Schulsiegel. I. 123. Okt.

Es sind uns in neuerer Zeit mehrfach Fälle vorgekommen, wo den Anordnungen und Befehlen der Dorfschulzen keine Folge geleistet, ja denselben sogar mit Widersetzlichkeit entgegengetreten ist. — Obgleich wir voraussetzen dürfen, daß die verständigen Landbewohner unseres Bezirks es sich angelegen sein lassen werden, das amtliche Ansehen ihres Schulzen, als ihrer nächsten Obrigkeit,

Digitized by Google

nach Kräften zu unterstützen und aufrecht zu erhalten, so mag es doch auch für die wenigen Ruhestörer, die dem entgegenhandeln, hierdurch warnend in Erinnerung gebracht werden, daß Widersetzlichkeiten gegen die Anordnungen der Schulzen oder gar thätliche Beleidigungen derselben bei Ausübung ihres Amtes nach §. 64. Tit. VII. und §. 166. und 209. Tit. XX. Thl. II. Allg. L. R. streng bestraft werden. Magdeburg, den 4ten November 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Betrifft die Verwaltung der gerichtlichen Depositorien.

Zu der Verwaltung der Depositorien sind bei jedem Gericht drei Beamte angestellt, von denen der eine die Geschäfte des ersten Kurators, der zweite die des zweiten Kurators und der dritte die des Rendanten zu besorgen hat. Nach den bestehenden Gesetzen können zum Depositorio abzuliefernde Gelder nie an eine einzelne Gerichtsperson mit Sicherheit gezahlt werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß in Gegenwart der obenerwähnten drei Depositalbeamten und an diese gemeinschaftlich erfolgen, von denselben auch darüber gemeinschaftlich quittirt werden.

Wir machen die Gerichtseingesessenen unsers Departements, so wie einen Jeden, welcher Zahlungen an die gerichtlichen Depositorien zu leisten hat, auf obige Vorschriften aufmerksam, mit der Aufforderung, sich danach zu achten, indem sie sich alle aus der Nichtbeachtung derselben etwa entstehende Nachtheile selbst zuzuschreiben und auf Entschädigung dafür von Seiten des Staats oder der Behörden keinen Anspruch haben.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden dagegen angewiesen, die drei Personen, welche bei ihnen zu Verwaltung ihres Depositoriums bestellt sind, durch einen beständig am schwarzen Brette befindlichen Aushang namentlich bekannt zu machen, damit die Deponenten jederzeit davon unterrichtet sind, an wen sie Zahlungen ad depositum mit Sicherheit leisten können. Halberstadt, den 1sten November 1839.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

---

Digitized by Google

## Vermischte Nachrichten.

Patentertheilungen.

Dem Runkelrübenzucker-Fabrikanten Hofmann zu Protschkenhain ist unterm 11ten Oktober 1839 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Presse für Runkelrüben,

auf acht nacheinander folgende Jahre, von dem gedachten Termin an, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikenkommissarius Hofmann zu Breslau ist unterm 11ten Oktober 1839 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vorrichtung zum Formen gezahnter Räder aller Art, ohne Hülfe eines vollständigen Modells des Zahnkranzes,

auf acht nach einander folgende Jahre, von dem gedachten Termine an, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Friseur Carl Stutzer zu Berlin ist unterm 15ten Oktober d. J. ein Patent

auf eine neue Art Damenscheitel an Haartouren nach dem davon niedergelegten Modelle,

auf Sechs Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

---

## Personalchronik.

Der Baumeister Johann Heinrich Haeberlin aus Wieda im Braunschweigschen ist, nachdem derselbe schon früher die Prüfung als Land- und Wasser-Bauinspektor bestanden, unter die Zahl der bei hiesiger Königl. Regierung vereidigten Baukondukteure aufgenommen.

Des Königs Majestät haben dem evangelischen Prediger Hildebrand in Eilsdorf, Diözes Schlanstedt, zu seiner 50jährigen Amtsjubelfeier den rothen Adlerorden 4ter Klasse zu verleihen geruhet.

Zu Halberstadt ist der Kantor und 2te Töchterlehrer Nehry an der Martinischule zum Kantor und ersten Lehrer an der Martini-Knabenschule, der bisherige Waisenhauslehrer Odening zum 2ten Lehrer an der Martini-Töchterschule und der bisherige 4te Lehrer Lampe an der Moritzschule zum Aufseher und Lehrer an der Waisenhausanstalt ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Heinrich Christoph Gottlieb Reinecke ist zum Adjunkten seines Vaters, des Küster und Schullehrers Reinecke in Solpke, Diözes Gardelegen, provisorisch bestellt worden.

Die erledigte 4te Lehrerstelle an der Volksschule zu Neuhaldensleben ist dem Schulamtskandidaten Ferdinand Friedrich Bartz provisorisch übertragen worden.

---

Digitized by Google

Personalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg, pro Monat Oktober 1839.

A. Beim Oberlandesgerichte: 1) Präsidenten und Räthe: vacat.

2) Assessoren:

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Heinrich Wilhelm Hüttmann ist nach dem Ministerialreskript vom 11ten Oktober 1839 zum Oberlandesgerichts-Assessor, unter Beilegung der Anciennetät vom 2ten Juli 1839, ernannt worden.

3) Referendarien: vacat. 4) Auskultatoren:

Der Rechtskandidat Friedrich Georg Casimir von Voß ist nach der Verfügung vom 1sten Oktober 1839 zum Auskultator ernannt worden.

5) Subalternen:

Der Aktenhefter Dehrmann ist den 12ten Oktober 1839 gestorben, für denselben ist nach der Verfügung vom 21sten Oktober 1839 der beim Land- und Stadtgerichte zu Magdeburg als Aktenhefter beschäftigt gewesene ehemalige Unteroffizier Andreas Rosin als Aktenhefter angestellt worden.

B. Bei den Untergerichtsbehörden: 1) Direktoren: vacat.

2) Räthe, Assessoren und Richter überhaupt:

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Inowraclaw angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Kramer ist nach dem Ministerialreskript vom 27sten September 1839 zum Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Neuhaldensleben und Gerichtskommissarius in Weferlingen ernannt worden.

Der Amtsrath Hoffmann zu Debisfelde, welcher das Fürstlich Hessen-Homburgsche Patrimonialgericht daselbst respizirte, ist den 20sten Oktober 1839 gestorben.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Honigmann zu Brilon ist nach dem Ministerialreskript vom 28sten September 1839 als Hülfsrichter interimistisch an das Land- und Stadtgericht zu Großen-Salze versetzt worden.

3) Subalternen:

Der Kanzleigehülfe Georg Friedrich Zack ist nach der Verfügung vom 21sten Oktober 1839 als Aktenhefter bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg angestellt worden. C. Justizkommissarien und Notarien: vacat.

---

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monat November 1839.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Franz Christoph Hachhuth ist zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt.

Die Auskultatoren

Hermann von Dupkessis, und Joseph Wilhelm Menshausen

sind hierher versetzt worden.

Der bei dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Aschersleben angestellte Justizkommissarius Carl Julius Richter ist zugleich zum Notarius ernannt.

Halberstadt, den 1sten November 1839.

---

Digitized by Google

# Nachweisung
## der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Oktober 1839.

| Namen des Markt-Platzes. | Getreide, der Berliner Scheffel. | | | | Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel. | | | Kartoffeln, der Berliner Scheffel. | Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht. | | | | | | | | Bier und Brantwein das Berliner Quart. | | Rauhfutter. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen. | Roggen. | Gerste. | Hafer. | Erbsen. | Bohnen. | Linsen. | | Rindfleisch. | | Kalbfleisch. | | Hammelfleisch. | | Schweinefleisch. | | Bier. | Brantwein. | Heu, der Centn. | Stroh, das Schock. |
| | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | ₰ | Sgr. | ₰ | Sgr. | ₰ | Sgr. | ₰ | ₰ | Sgr. ₰ | Sgr. | Rtl. Sgr. |
| Magdeburg. | $75\frac{11}{12}$ | $52\frac{2}{12}$ | $47\frac{2}{12}$ | $27\frac{10}{12}$ | $63\frac{9}{12}$ | $82\frac{6}{12}$ | $67\frac{6}{12}$ | $16\frac{9}{12}$ | 3 | — | 2 | — | 2 | 6 | 3 | 9 | 12 | 5 — | 25 | 6 — |
| Halberstadt. | 75 | 55 | $45\frac{4}{12}$ | $25\frac{11}{12}$ | $82\frac{6}{12}$ | $77\frac{6}{12}$ | $76\frac{3}{12}$ | 20 | 3 | 6 | 2 | — | 2 | 8 | 4 | — | 13 | 5 8 | $17\frac{8}{12}$ | 5 $7\frac{6}{12}$ |
| Quedlinburg. | $72\frac{8}{12}$ | $50\frac{3}{12}$ | $44\frac{6}{12}$ | $26\frac{7}{12}$ | $63\frac{4}{12}$ | 70 | $72\frac{6}{12}$ | 15 | 3 | 5 | 2 | — | 2 | 11 | 3 | 8 | 10 | 5 2 | $17\frac{1}{12}$ | 5 — |
| Aschersleben. | $78\frac{9}{12}$ | $54\frac{6}{12}$ | $42\frac{6}{12}$ | $25\frac{6}{12}$ | 80 | 76 | $67\frac{4}{12}$ | $17\frac{6}{12}$ | 3 | 4 | 1 | 8 | 3 | 4 | 4 | — | 12 | 6 — | 15 | 5 — |
| Wernigerode. | $76\frac{2}{12}$ | $54\frac{7}{12}$ | $44\frac{6}{12}$ | $26\frac{5}{12}$ | 60 | 80 | 50 | 11 | 3 | 1 | 1 | 10 | 2 | 6 | 3 | 7 | 8 | 5 — | 12 | 4 — |
| Stendal. . | $87\frac{6}{12}$ | $45\frac{6}{12}$ | 42 | $29\frac{8}{12}$ | 59 | 80 | 60 | $12\frac{6}{12}$ | 2 | 6 | 2 | 6 | 2 | 6 | 3 | — | 10 | 5 — | 25 | 4 15 |
| Salzwedel. | $81\frac{5}{12}$ | $42\frac{11}{12}$ | 40 | $20\frac{10}{12}$ | $66\frac{7}{12}$ | 90 | 80 | $10\frac{11}{12}$ | 2 | 8 | 2 | 1 | 2 | 6 | 3 | — | 12 | 5 — | $18\frac{6}{12}$ | 4 8 |
| Burg. . . | $72\frac{4}{12}$ | 51 | 45 | $27\frac{9}{12}$ | 80 | 85 | 80 | 13 | 3 | — | 2 | — | 2 | 6 | 3 | — | 12 | 6 — | 20 | 4 15 |
| Aken . . | 75 | $52\frac{6}{12}$ | 45 | 30 | 75 | — | — | $12\frac{6}{12}$ | 2 | 6 | 1 | 8 | 2 | 6 | 3 | 6 | 9 | 4 — | 15 | 4 10 |
| Gardelegen. | $81\frac{4}{12}$ | 46 | $40\frac{7}{12}$ | $26\frac{5}{12}$ | — | — | — | 10 | 2 | 6 | 2 | — | 2 | 6 | 3 | 9 | 12 | 3 9 | 20 | 4 — |
| Schönebeck. | $76\frac{10}{12}$ | 55 | 45 | $28\frac{6}{12}$ | 72 | 96 | 80 | $12\frac{6}{12}$ | 2 | 6 | 1 | 6 | 2 | 6 | 3 | 6 | 12 | 4 — | 25 | 5 — |
| Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind: | $77\frac{6}{12}$ | $50\frac{10}{12}$ | $43\frac{9}{12}$ | $27\frac{7}{12}$ | $70\frac{3}{12}$ | $81\frac{9}{12}$ | $69\frac{4}{12}$ | $13\frac{9}{12}$ | 2 | 10 | 1 | 11 | 2 | 7 | 3 | 6 | 11 | 5 — | $19\frac{2}{12}$ | 4 $21\frac{5}{12}$ |

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

## zu Magdeburg.

## Nro. 47.

Magdeburg, den 23. November 1839.


### Personalchronik.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 26sten v. M. den drei Kindern der unverehelichten Meyer zu Dambeck, Kreises Salzwedel, Vornamens

Carl Christoph,
Johanne Sophie,
Caroline Friederike,

den Namen ihres natürlichen Vaters und Erblassers Zimmermann zu führen gestattet. Magdeburg, den 10ten November 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Bürgermeister v. Brünken zu Halberstadt ist von des Königs Majestät unterm 19ten Oktober d. J. zum Oberbürgermeister ernannt.

Die Wahl des Baron von Gustedt auf Deersheim zum Kreisdeputirten für den Kreis Halberstadt an die Stelle des ausgeschiedenen Baron von Gustedt auf Dardesheim, ist Seitens der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Dr. med. et chirurg. Adolph Friederich ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt worden und hat sich zu Derenburg niedergelassen.

Der Kandidat des Predigtamts Herrmann Friedr. Luther Herzbruch ist zum evangelischen Prediger zu Hehlingen, Diözes Wolfsburg, berufen und landesherrlich bestätigt worden.



Digitized by Google

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hermsdorf, Diözes Barleben, ist dem Diakonus und Rektor Theune in Gr. Salze verliehen worden.

Das K. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Reskripts vom 30sten Oktober d. J. dem Rektor Loof an der höheren Bürgerschule zu Aschersleben das Prädikat: Direktor, beigelegt.

Zum Rektor der Bürgerschule in Seehausen a. Al. ist der Lehrer Ascanius Ludwig Milius an der höhern Gewerbs- und Handlungsschule zu Magdeburg ernannt und bestätigt worden.

Der provisorische Elementarlehrer Heinrich Andreas Delmann in Kochstedt ist zum Kantor und zweiten Knabenlehrer daselbst, und der Schulamtskandidat Johann Justus Rasemann zum Organisten und Elementarlehrer dortselbst provisorisch bestellt worden.

Der Armenschullehrer Joh. Friedr. Grape in Gardelegen ist zum Küster und Schullehrer in Dessau, Diözes Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Der Oberprediger Weitze zu Egeln, Diözes Gr. Ottersleben, der Schullehrer Kellermann in Drewitz, Diözes Koburg, der Elementarlehrer Weihe im alten Theile der Neustadt-Magdeburg, und der Küster und Schullehrer Oelze in Gr. Schwechten, Diözes Stendal, sind gestorben. Die ersten drei Stellen sind landesherrlichen Patronats, letztere Stelle wird vom Besitzer des Ritterguts Döbbelin besetzt.

---

Der bisherige Protokollführer Dülon zu Stendal ist zum Oekonomie-Kommissionsgehülfen ernannt. Stendal, den 8ten November 1839.

Königl. Generalkommission der Provinz Sachsen.

---

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

## Nro. 48.

Magdeburg, den 30. November 1839.


## Bekanntmachung.

Debitserlaubniß für eine Druckschrift.

Von dem Königlichen Ober-Censurkollegio ist für die ersten beiden Bände der von Heinrich Laube veranstaltete Herausgabe von

Wilhelm Heinse's sämmtlichen Schriften. Leipzig, Verlag von F. Volkmar. 1838.

die Debitserlaubniß ertheilt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 23sten November 1839.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. Graf zu Stolberg.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 83. Allerhöchste Verordnung wegen Begnadigung der geringeren Vergehen in denjenigen Landestheilen, wo das 300jährige Reformationsfest gefeiert worden ist.

I. 1303. Nov.

Um bei der religiösen Feier des denkwürdigen dreihundertjährigen Reformationsfestes auch denen, welche sich solcher Vergehen schuldig gemacht haben, wobei mehr Uebereilung als böser Wille zu Grunde liegt, durch einen Akt landesherrlicher Gnade zur Freude und Besserung Veranlassung zu geben, habe Ich beschlossen, innerhalb der Grenzen, in denen das Fest grundsätzlich gefeiert werden sollte, eine Begnadigung eintreten zu lassen. Ich bestimme daher, daß mit Ausschließung aller Verbrechen, welche in eigennütziger Absicht verübt sind, Diebstahl, Betrug u. s. w., so wie aller Beschädigungen fremden Eigenthums aus Rache oder Bosheit,

1) alle Vergehungen, welche höchstens mit einer Geldbuße von 50 Thlrn. oder 6wöchentlicher Freiheitsstrafe belegt worden, oder damit nach den



Digitized by Google

bestehenden Gesetzen in jedem einzelnen Falle zu bestrafen seyn würden, mithin auch Vergehungen gegen die Postgesetze, das Klassen-, Gewerbe-, Mahl-, Schlacht-, Maisch-, Braumalz- und Tabacksteuer-Gesetz, in sofern bei allen diesen die erkannte oder zu erkennende Strafe das oben bestimmte Maaß nicht übersteigt.

2) Wörtliche, symbolische oder mit geringen Thätlichkeiten verübte Injurien (in Voraussetzung der Versöhnungsgesinnung der Beleidigten).
3) Unerlaubte Selbsthülfe ohne Gewalt an Personen.
4) Kleine Widersetzlichkeiten gegen Beamte des Staats, wobei keine Mißhandlungen der letzteren vorgefallen sind,

vergeben seyn sollen, in sofern das Vergehen sich vor dem 1sten November c. zugetragen hat und der Verurtheilte oder Angeschuldigte sich im ersten Falle der Verübung befindet. Es soll dabei auf einen Unterschied des Glaubensbekenntnisses nicht ankommen und alle in die vorstehende Kategorie fallende Vergehen der Begnadigung unterliegen, die Untersuchung mag schon eingeleitet seyn oder nicht, das Erkenntniß bereits ergangen oder die Strafe angetreten seyn. Auch die Kosten dieser Untersuchungen sollen, soweit sie noch rückständig sind, bis auf die baaren Auslagen erlassen, und die letzteren von den öffentlichen Fonds übernommen werden.

Ich bestimme ferner, daß die vorstehend ausgesprochene Begnadigung auch

5) auf die Verletzungen der beleidigten Majestät in der Art Anwendung finden soll, daß die minder strafbaren Vergehen dieser Art (§. 200. Tit. 20. Thl. II. des Allg. Landrechts) zur Hälfte erlassen seyn sollen.

Sie haben diese Order durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und zu deren Ausführung die betreffenden Gerichte, Strafanstalten und Verwaltungsbehörden mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 11ten November 1839.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler, v. Rochow, v. Nagler und Graf v. Alvensleben.

Indem wir vorstehende Allerhöchste Kabinetsorder hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir sämmtliche Polizeybehörden in den Theilen und Ortschaften, welche 1539 zur Mark Brandenburg gehörten, an, alle bis er-

Digitized by Google

sten d. Mts. erkannten Polizeystrafen nicht zu vollziehen, und die wegen Polizeyvergehungen vor dem 1sten d. M. noch schwebenden Untersuchungen auf sich beruhen zu lassen. Die Herren Landräthe, deren Kreise ganz oder zum Theil 1539 zur Mark Brandenburg gehörten, haben die in denselben befindlichen Polizeyjurisdiktionen noch speziell auf den Allerhöchsten Befehl aufmerksam zu machen, damit demselben nicht entgegen gehandelt werde.

Gleichzeitig werden die betreffenden Kreiskassen angewiesen, alle Exekutionen gegen Kontravenienten in direkten Steuersachen, über welche bis zum 1sten d. M. erkannt ist, zu sistiren.

Magdeburg, den 26sten November 1839.

Königliche Regierung.

Nro. 84. Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1839. III. 1837. Nov.

Mit Bezugnahme auf unsere im Amtsblatte für das Jahr 1828 befindliche Bekanntmachung vom 3ten September desselben Jahres, wonach die Domainen-Einsassen unseres Verwaltungsbezirks ihre Getreideabgaben nach den Durchschnitts-Marktpreisen der betreffenden Städte von denjenigen 15 Tagen, in deren Mitte der Martinitag fällt, bezahlen können, sind für Martini 1839 die nachstehend verzeichneten Preise ermittelt und festgesetzt worden.

| Nr. | Benennung der Städte. | Preis pro Scheffel. | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Weizen. | | | Roggen. | | | Gerste. | | | Hafer. | | |
| | | Rtl. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sgr. | Pf. |
| 1 | Burg | 2 | 10 | 4 | 1 | 19 | 6 | 1 | 13 | 5 | — | 28 | 5 |
| 2 | Gardelegen | 2 | 17 | 11 | 1 | 15 | 9 | 1 | 11 | 11 | — | 26 | 8 |
| 3 | Halberstadt | 2 | 7 | — | 1 | 24 | 3 | 1 | 12 | 5 | — | 25 | 5 |
| 4 | Magdeburg | 2 | 9 | 10 | 1 | 22 | 6 | 1 | 13 | 3 | — | 27 | 8 |
| 5 | Neuhaldensleben | 2 | 6 | 3 | 1 | 20 | — | 1 | 11 | 8 | — | 25 | 6 |
| 6 | Quedlinburg | 2 | 2 | 5 | 1 | 24 | 9 | 1 | 10 | 11 | — | 27 | 1 |
| 7 | Salzwedel | 2 | 15 | 4 | 1 | 9 | 9 | 1 | 6 | 8 | — | 26 | 6 |
| 8 | Stendal | 2 | 16 | 1 | 1 | 13 | 8 | 1 | 10 | 3 | — | 26 | 3 |
| 9 | Wernigerode | 2 | 7 | 10 | 1 | 25 | 7 | 1 | 17 | 10 | — | 26 | 7 |

Magdeburg, den 25sten November 1839.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

## Personalchronik.

Der provisorische Lehrer Heinrich Bochdanetzky ist definitiv zum dritten Schullehrer in der Sudenburg ernannt worden.

An die Stelle des in den Ruhestand versetzten Kantors und Schullehrers Schulze in Ivenrode, Diözes Neuhaldensleben, ist der Schullehrer Friedrich Schulze in Born zum Kantor und Schullehrer in Ivenrode bestellt worden.

Der Schulamtskandidat August Wilhelm Schrader ist zum Lehrer der neu fundirten 4ten Schulstelle in Debisfelde provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Röhr ist zum Kantor und Schullehrer in Gunsleben, Diözes Oschersleben, erwählt und provisorisch bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Heinrich Friedrich Ludwig Müller in Lohne, Diözes Betzendorf, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der evangelische Prediger Gerhard in Ochtmersleben, Diözes Barleben, wird pensionirt werden. Die Pfarrstelle zu Ochtmersleben ist Königl. Patronats.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

## Nro. 49.

Magdeburg, den 7. Dezember 1839.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 30sten v. M. zu Berlin ausgegebene 25ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2056. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten Oktober d. J., wegen Anwendung des Gesetzes vom 11ten Mai d. J., in Betreff der Exekution in Wechselsachen auf solche Fälle, in welchen der Wechsel vor der Publikation des Gesetzes ausgestellt oder die Wechselexekution bereits verfügt ist;

„ 2057. die Ministerialerklärung über die zwischen der K. Preuß. und der H. Anhalt-Bernburgschen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen, vom 27sten September und 16ten Oktober d. J.;

„ 2058. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten v. M. wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Pleschen im Großherzogthum Posen;

„ 2059. die Verordnung wegen der im §. 47. des Gesetzes über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse in den Landestheilen, welche vormals eine Zeit lang zu den Französischen Departements gehört haben, vom 21sten April 1825, vorbehaltenen Bestimmungen in Betreff der Jagdgerechtigkeiten; und

„ 2060. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten v. M. über die Zulässigkeit des Rekurses gegen Erkenntnisse, Agnitions- oder Purifikations-Resolutionen 1ster Instanz, wenn der Gegenstand des Prozesses zwar eine höhere Summe von 50 Thlr., der Gegenstand der dagegen erhobenen Beschwerde aber nur 50 Thlr. oder weniger beträgt.

Magdeburg, den 5ten Dezember 1839.



Digitized by Google

## Bekanntmachung.

Debitsverbot für Druckschriften.

Von dem Königlichen Ober-Censurkollegium ist auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten Oktober 1819 für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen dreizehn Schriften, als:

1) H. Malten's neueste Weltkunde. Jahrgang 1839. 7ter Theil. Auch mit dem Titel: Bibliothek der neuesten Weltkunde. Herausgegeben von H. Malten. 8ter Band. 7ter bis 9ter Theil. 7ter Theil. Aarau, 1839. Bei Heinrich Remig. Sauerländer. 8.

2) Handbuch der Technologie oder rationelle Darstellung der technischen Gewerbe nach den neuesten Ansichten und Erfindungen von Dr. Christoph Bernouilli, Professor in Basel. 2 Theile in einem Bande. 2te neu bearbeitete Auflage. Mit Steindrucktafeln. Basel, Druck und Verlag der Schweighauserschen Buchhandlung. 1840. 8.

3) Die Allmacht Gottes in den Werken der Natur. Ein Volksbuch zur wahren Erkenntniß Gottes, wie zur möglichsten Verhütung des Aberglaubens, der Sektirerei und des Mysticismus. Zur Belehrung für alle Stände ohne Unterschied der Konfession in 50 religiösen Betrachtungen. Wohlfeilste, für unbemittelte Volksklassen bestimmte Originalauflage. Aarau, 1840. Im Verlag von Sauerländer. gr. 8.

4) Katholiken. Für Alle unter jeder Form das Eine, von G. Victor Keller, ehemaliger Pfarrer der katholischen Gemeinde in Aarau. 4te unveränderte Original-Auflage. Aarau, 1840. Im Verlag bei Sauerländer. 8.

5) Scopes vidsidh. Sängers Weitfahrt, Aedhelstans Sieg bei Brunneburg. Angelsächsisch und Deutsch von Ludwig Ettmüller. Zürich, Druck, Verlag von Schultheß. 1839.

6) Geheime Mittheilungen aus den Zeiten des französischen Kaiserreichs. Nach Emile Marco de Saint-Hilaire's „Souvenirs intimes du temps de l'empire" von T. Sebastiano. Zürich, bei Schultheß. 1839.

Digitized by Google

7) Ueber die römisch-rechtliche Aufhebungsart der Obligationen durch concursus duorum causarum lucrativarum. Eine civilrechtliche Erörterung. Nach den Quellen bearbeitet von Dr. Wilhelm Sell, ordentl. Professor der Rechtswissenschaft an der Universität in Zürich. Zürich, bei Meyer und Zeller. 1839.

8) Methodischer Leitfaden zum gründlichen Unterrichte in der Naturgeschichte für höhere Lehranstalten, von F. Eichelberg, Professor der Naturgeschichte an der oberen und Oberlehrer der Physik und Naturgeschichte an der untern Abtheilung der Kantonsschule in Zürich. Erster Theil. Thierheilkunde. Zürich, bei Meyer und Zeller. 1839.

9) Reise in die Steppen des südlichen Rußlands, unternommen von Dr. Fr. Goebel, Professor der Chemie und Pharmacie zu Dorpat, Kais. Russ. Kollegienrathe ꝛc., in Begleitung der Herren Dr C. Claus und A. Bergmann. 1ster Theil mit 12 lithographirten Ansichten und einer Karte von der transwolgaischen Steppe, und 2ter Theil mit 6 lithographirten Tafeln. Dorpat, im Verlage bei E. A. Kluge. 1838. gr. 4.

10) Die Lehre von dem strafbaren Betruge und von der Fälschung nach Römischem, Englischem und Französischem Rechte und den neueren Deutschen Gesetzgebungen, von Heinrich Escher. Zürich, bei Orell, Füßli und Komp 1840. 8.

11) Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede. Mit den ewigen Bünden, den Friedbriefen und andern Hauptverträgen als Beilagen. Erste Lieferung: Abschiede von 1291 — 1420. Lucern, gedr. in der Meyerschen Buchdruckerei. 1839. Zürich, in Kommission bei Orell, Füßli und Komp. 4.

12) Jugendblätter. Monatschrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von Dr. C. G. Barth und L. Hänel. 7tes Halbjahr. 4tes Heft. Oktober, 1839. Suttgart, J. F. Steinkopfsche Buchhandlung.

13) Sammlung von Abbildungen schweizerischer Insekten, nach der Natur gezeichnet von J. D. Labram, mit Text von Dr. Im. Hof. 21stes



Digitized by Google

bis incl. 44stes Heft. Mit kolorirten Zeichnungen. Basel, bei C. F. Spittler.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 28sten November 1839.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **Graf zu Stolberg.**

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 85. Betrifft die Gültigkeit der Heimathscheine. I. 824. Nov.

Es ist zu meiner Kenntniß gelangt, daß Heimathscheine, welche von Behörden auswärtiger Bundesstaaten, mit denen wegen gegenseitiger Aufnahme von Vagabunden und Ausgewiesenen Verträge bestehen, ihren Nationalen zum Aufenthalte in den Königl. Staaten ausgefertigt sind, nach ihrem ausdrücklichen Inhalte nur so lange für gültig erklärt werden, als nicht die Inhaber dieser Urkunden, zufolge der zwischen dem diesseitigen Gouvernement und jenen Staatsregierungen bestehenden gedachten Verträge, die diesseitige Staatsangehörigkeit erlangt haben würden. Da nach der innern Gesetzgebung der meisten dieser Staaten die Bestimmung jener Konvention

> wonach durch zehnjährigen Aufenthalt oder Verheirathung unter Anlegung einer eigenen Wirthschaft die Verpflichtung zur Beibehaltung der betreffenden Individuen begründet wird —

durch das Begehren von Heimathscheinen, oder zeitige Ausweisung in der Regel außer Wirksamkeit gesetzt wird, die diesseitigen Heimathscheine aber die Fortdauer der Preußischen Unterthanen-Qualität während des darin gedachten Zeitraums ohne Rücksicht auf die bestehenden Konventionen unbedingt aussprechen, und, um den Inhabern den bezweckten Aufenthalt im Auslande möglich zu machen, aussprechen müssen, so können Heimathscheine auswärtiger Behörden, welche eine Verpflichtung zur Wiederaufnahme deren Inhaber nur so lange begründen, als die Bestimmungen der Konventionen der diesseitigen Regierung ohnehin ein Recht zur Ausweisung beilegen, nicht als genügend angenommen werden.

Digitized by Google

Die Königl. Regierung hat daher die betreffenden Behörden ihres Departements anzuweisen, derartige Heimathscheine, falls sie künftig produzirt werden möchten, den Inhabern zurückzugeben und an deren Stelle, bevor sie die Genehmigung zum längeren diesseitigen Aufenthalte ertheilen, die Beibringung solcher Scheine zu verlangen, welche für die darin gedachte Zeit die Verpflichtung der ausstellenden Behörde zur Wiederaufnahme des Inhabers in derselben Art unbedingt begründen, wie dieß nach dem Inhalte der diesseitig vorgeschriebenen Heimathscheine der Fall ist.

Berlin, den 29sten Oktober 1839.

Der Minister des Innern und der Polizey. von Rochow.

An
die Königl. Regierung zu Magdeburg.

Vorstehende Verfügung des Herrn Ministers des Innern und der Polizey Excellenz wird hiermit zur Kenntniß unserer Unterbehörden gebracht, und deren pünktliche Befolgung erwartet. Magdeburg, den 23sten November 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 86. Aufhebung des Verbots, blos aufgerollte Stücke Leinwand zum Verkauf zu bringen. l. 1017. Nov.

Die auf den Grund einer Cirkularverfügung des vormaligen Königl. Handelsministerii vom 17ten Dezember 1817 im 3ten Stücke des Amtsblattes pro 1818 pag. 16. ergangene Regierungsverordnung vom 3ten Januar 1818, nach welcher eine Strafe von einem halben Thaler für jedes blos aufgerollt zum Verkauf gestellte Stück Leinwand angeordnet worden ist, wird in Gemäßheit eines Reskripts des Herrn Finanzministers Excellenz vom 14ten d. M. hiermit wieder aufgehoben, und die Polizeybehörden unseres Verwaltungsbezirks werden demzufolge angewiesen, diese Strafbestimmung künftig nicht weiter zur Anwendung zu bringen.

Magdeburg, den 25sten November 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 87. Betrifft die Liquidirung von Kosten für

Es ist bisher öfters vorgekommen, daß Ortsbehörden für Individuen, welche in ihren Kommunen beim Betteln betroffen und deshalb an die Zwangsarbeitsanstalt zu Sr. Salze abgeführt worden sind, nicht allein Kosten für Bettlei-

Digitized by Google

die in die Zwangsarbeitsanstalt zu Sch. Salze eingelieferten Bettler, Seitens der Behörden. J. 615. Nov.

dungsgegenstände, sondern auch diejenigen Kosten, welche für Reinigung, Verpflegung und Haft, vor der Absendung dieser Individuen an die gedachte Anstalt, entstanden sind, auf den betreffenden Transportzettel gebracht und erstattet verlangt haben. Dies Verfahren ist ganz vorschriftswidrig, indem diejenigen Kommunen, wo dergleichen Individuen wegen Bettelns inhaftirt werden, bestimmungsmäßig verpflichtet sind, die vorstehend angeführten Kosten zu tragen, und können solche nur für den Tag, wo der Bettler in Transport gesetzt wird, die vorschriftsmäßigen Verpflegungskosten liquidiren.

Eben so sind mitunter Kosten für angenommene Fuhren in Ansatz gebracht, ohne daß die nothwendige Annahme derselben zur Fortschaffung des Transportaten durch ein ärztliches oder obrigkeitliches Attest dargethan ist.

Wenn daher künftig diese Kosten nicht durch ein dergleichen Attest gerechtfertigt werden, so wird deren Wiedereinziehung eben so wie die jedes anderen ungebührlichen Ansatzes erfolgen.

Magdeburg, den 26sten November 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Anweisung an die Schiedsmänner.

Die im Departement des unterzeichneten Königl. Oberlandesgerichts angestellten Schiedsmänner werden hierdurch erinnert, in den ersten Tagen des Monats Januar k. J. die Nachweise ihrer Arbeiten im Jahre 1839 an die betreffenden landräthlichen und resp. magistratualischen Behörden einzureichen, und sind diese Nachweise in folgenden Rubriken anzufertigen:

1) Anzahl der aus dem Jahre 1838 unbeendet gebliebenen Sachen;
2) Anzahl der im Jahre 1839 anhängig gewordenen Sachen;
3) Summa beider Angaben;
4) Anzahl der hiervon
   a) durch zu Stande gekommenen Vergleich,
   b) durch Zurücknahme der Klage oder verweigerte Einlassung des Verklagten,

Digitized by Google

c) durch Verweisung an den Richter
beendigt worden;

5) Anzahl der am Schlusse des Jahres noch anhängig gebliebenen Sachen.

Die landräthlichen und magistratualischen Behörden werden zugleich aufgefordert, die bei ihnen eingehenden Nachweise der Arbeiten der Schiedsmänner in ein Tableau unter gleichen Rubriken zusammenzustellen und bis zum 15ten Januar k. J. mittelst Berichts, worin sich dieselben über den Nutzen und die Mängel und Nachtheile des Instituts der Schiedsmänner auszusprechen haben, dem unterzeichneten Königl. Oberlandesgerichte einzureichen. — Sollten die Schiedsmänner mit ihren Nachweisen im Rückstande bleiben, so werden die gedachten Behörden dieselben hieran bei Zeiten ernstlich erinnern.

Magdeburg, den 25sten November 1839.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

---

## Vermischte Nachrichten.

Der Schulze, Ackermann Moritz Köhne zu Lemsdorf, hat der dortigen Gemeindekasse ein Kapital von 200 Thlr. bei Gelegenheit seiner goldenen Hochzeit mit der Bestimmung geschenkt, daß die Zinsen zu Gemeindezwecken, besonders zu Wegebesserungen verwendet werden sollen. Diese lobenswerthe Handlung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Magdeburg, den 23sten November 1839. Belobung. 1. 886. Nov.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Das dem Dr. phil. Lüdersdorf zu Berlin unterm 30sten April 1838 ertheilte Patent Erloschenes Patent.

auf ein in seinem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren beim Waschen der Runkelrüben und beim Läutern des Saftes derselben Behufs der Zuckerfabrikation,

ist aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen worden ist.

Dem Chemiker G. Nohl zu Alve ist unterm 8ten November 1839 ein Patent Patentertheilung.

auf ein Verfahren, kalte und warme Küpen anzustellen, so weit es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Verfahrungsarten zu behindern,

auf sechs nach einander folgende Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

---

## Personalchronik.

Wahl eines Schiedsmanns.

Für den Stadtbezirk Genthin ist der bisherige Schiedsmann, Bürgermeister Hesse auf anderweite drei Jahre zum Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 23sten November 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Schullehrer Hans Christian Friedrich Lüthge in Ziepel ist an die Stelle des in den Ruhestand getretenen Küsters Trute zum Küster und Schullehrer in Sichau, Diözes Gardelegen, ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer August Wehrig an der großen Volksschule für Knaben zu Magdeburg ist zugleich zum Kantor an der Wallonisch-Reformirten Kirche daselbst bestellt worden.

Der provisorische Kantor und Schullehrer Eduard Büchting in Süd-Gröningen, Diözes Gröningen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Gestorben sind:

1. Der evangelische Prediger Schwalbe zu Eschenrode, Diözes Weferlingen. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Eschenrode und Hödingen ist landesherrlichen Patronats. Die Pfarrgemeinde wählt den Prediger aus 3 von der K. Regierung aufzustellenden Subjekten.

2. Der Küster und Schullehrer Stell in Dannefeld, Diözes Gardelegen. Das Patronat über diese Stelle stehet den Besitzern des von Alvensslebenschen Ritterguts zu Kalbe a. M. zu.

3. Der Kantor und Schullehrer Dornstedt in Parey, Diözes Altenplathow. Patrone dieser Stelle sind die Besitzer der beiden Rittergüter zu Parey.

---

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 50.

Magdeburg, den 14. Dezember 1839.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 5ten d. M. zu Berlin ausgegebene 26ste Stück der Gesetzsammlung enthält die Allerhöchsten Kabinetsorders vom 7ten v. M. unter

Nro. 2061. betreffend die Tarife zur Erhebung des Brück- und Fährgeldes bei dem Uebergange über den Rhein bei Koblenz, Köln und Wesel;

„ 2062. desgleichen die zur Erhebung des Brück- und Fährgeldes bei dem Uebergange über den Rhein bei Düsseldorf und zur Erhebung der Gebühren für den Durchlaß durch die dortige Brücke; und

„ 2063. die bei Wesel zu erhebende Durchlaßgebühr betreffend.

Magdeburg, den 11ten Dezember 1839.

## Bekanntmachung.

Betrifft die Auszahlung der Kurmärkschen ständischen Obligationen.

Durch unsere, nicht allein in allen hiesigen Zeitungen, sondern auch in den Amtsblättern der sämmtlichen Königlichen Regierungen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachungen vom 12ten April und vom 8ten Oktober d. J. sind die Inhaber von vierprozentigen Kurmärkschen ständigen Obligationen, welche solche nicht bis zum 31sten Juli d. J. bei der Kontrole der Staatspapiere, zum Umtausche in neue nur drei und ein halb Prozent Zinsen tragende Schuldverschreibungen präsentirt haben, ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, daß die nicht umgetauschten Obligationen am 1sten November d. J. baar ausgezahlt und von diesem Tage ab nicht weiter verzinset werden sollen. Dessen ungeachtet liegen noch mehrere Kapitalien für Inhaber

solcher kurmärkschen Obligationen bei der Kontrole der Staatspapiere unabgehoben, von welchen nun schon die Verzinsung seit dem 1sten November c. ruhet, und deren Zinskoupons, sofern sie für einen erst nach dem 1sten November d. J. fällig werdenden Termine etwa noch realisirt werden sollten, in jedem Falle bei der Auszahlung der Obligationen vom Kapitalbetrage derselben in Abzug gebracht werden müssen. Es wird dies hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht, um die Obligationsinhaber vor Verlusten zu warnen.

Berlin, den 28sten November 1839.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 88. Ausbruch der Lungenseuche zu Zichtau. I. 1511. Nov.

Zu Zichtau, im Kreise Gardelegen, ist die Lungenseuche unter dem Rindvieh ausgebrochen. Es treten somit in Absicht auf diesen Ort die Bestimmungen in Kraft, welche das Patent zur Abwendung der Viehseuchen vom 2ten April 1803 zur Verhütung einer weitern Verbreitung der Lungenseuche vorschreibt, namentlich darf nach §. 140. kein Rindvieh, Rauchfutter und Dünger aus dem Orte verkauft oder auch unter einem andern Vorwande über die Grenze des Ortes gebracht werden, und nach §. 141. auch aus andern Orten kein Rindvieh so wenig durch den Ort selbst als über dessen Feldmark und Hütung gebracht werden.

Wer diesen Bestimmungen zuwider handelt, verfällt in die durch das erwähnte Patent angedrohten nachdrücklichen Strafen.

Das Aufhören der Seuchen werden wir seiner Zeit öffentlich bekannt machen. Magdeburg, den 2ten Dezember 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 89 Mittlere Martini-Durchschnittspreise, welche nach dem Gesetz vom 13. Juli 1829 bei Ablösungen an-

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 12ten Oktober v. J. im Amtsblatte pro 1838 No. 51. Seite 377. wird nachstehende Nachweisung der, nach Maaßgabe der Ablösungsordnung vom 13ten Juli 1829 berechneten, bei der Ablösung von festen Getreideabgaben während des Zeitraums von Martini d. J. bis Martini k. J. zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise, welche durch die Fraktion der gesetzlich bestimmten Preise

aus den Jahren 1815 bis 1828 und 1826 bis 1839 sich darstellen, hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

genommen werden sollen. L. 1484. Nov.

| Nr. | Benennung der Städte. | Für den Berliner Scheffel. | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Weizen. | | | Roggen. | | | Gerste. | | | Hafer. | | |
| | | Rtl. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sgr. | Pf. |
| 1 | Magdeburg | 1 | 23 | 5 | 1 | 13 | 4 | 1 | 3 | 5 | — | 22 | 5 |
| 2 | Halberstadt | 1 | 20 | 6 | 1 | 14 | 1 | 1 | 1 | 6 | — | 21 | 10 |
| 3 | Quedlinburg | 1 | 21 | 5 | 1 | 13 | 5 | 1 | 1 | — | — | 22 | 8 |
| 4 | Wernigerode | 1 | 23 | 4 | 1 | 16 | 10 | 1 | 3 | 4 | — | 22 | — |

Magdeburg, den 4ten Dezember 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro 90. Aufforderung zur Theilnahme an öffentlichen Verdingungen. I. 1388. Nov.

Bei den öffentlichen Verdingungen der Lieferungen und der Anfuhr derjenigen Materialien, welche zur Unterhaltung und zum Neubau der Kunststraßen in unserem Verwaltungsbezirk erforderlich sind, zeigt sich schon seit längerer Zeit ein auffallender Mangel an Konkurrenz. Da die hierdurch entstehenden Nachtheile immer fühlbarer werden, der Materialienbedarf sich aber bei dem hier im Werke begriffenen Neubau von Kunststraßen immer mehr steigert, so finden wir uns veranlaßt, Unternehmungslustige hierdurch zur Konkurrenz einzuladen.

Die Lizitation erfolgt sowohl auf größere Quantitäten, wie auf geringere Lieferungen, auch können, wenn es gewünscht werden sollte, Materialiengewinnung und Anfuhr getrennt zur Lizitation gestellt werden.

Nähere Auskunft wird der Bauinspektor Hagemann hieselbst auf portofreie Anfragen ertheilen, auch sind wir, falls dies vorgezogen werden sollte, selbst hierzu bereit. Magdeburg, den 8ten Dezember 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 91. Betreffe die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Städten Magdeburg, Brandenburg, Havelberg, Tangermünde und Rathenow für das Jahr 1839.

Mit Bezugnahme auf das Publikandum vom 17ten Oktober 1832 im 43sten Stücke unseres Amtsblattes vom Jahre 1832, werden Behufs der Berechnung der Getreiderenten in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsangelegenheiten für die altpreußischen Orte der beiden Jerichowschen Kreise die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, des Roggens, der Gerste und des Hafers in den Städten, Magdeburg, Brandenburg, Havelberg, Tangermünde und Rathenow folgendermaaßen für das Jahr 1839 festgesetzt:

| | In den Jahren. | Magdeburg. der Berliner Scheffel. | | | | | | | | Brandenburg. der Berliner Scheffel. | | | | | | | | Ha der | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Weizen. | | | Roggen. | | | Gerste. | | | Hafer. | | | Weizen. | | | Roggen. | | | Gerste. | | | Hafer. | | | Weizen. | | |
| | | Rtl. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sgr. | Pf. |
| 1 | 1826 | 1 | 16 | 9 | 1 | 17 | 9 | 1 | 5 | 10 | — | 28 | 6 | 1 | 21 | 6 | 1 | 18 | 11 | 1 | 11 | 3 | 1 | 1 | 3 | 1 | 15 | — |
| 2 | 1827 | 1 | 12 | 1 | 1 | 14 | — | — | 27 | 11 | — | 19 | — | 1 | 15 | 10 | 1 | 16 | 6 | — | 26 | — | — | 22 | 6 | 1 | 12 | 9 |
| 3 | 1828 | 2 | 23 | 10 | 1 | 17 | 6 | 1 | 14 | 8 | — | 27 | — | 2 | 17 | 6 | 1 | 17 | 3 | 1 | 5 | 5 | — | 27 | 6 | 2 | 15 | — |
| 4 | 1829 | 1 | 28 | 3 | 1 | 8 | 4 | — | 27 | 11 | — | 18 | 9 | 1 | 20 | 10 | 1 | 2 | 6 | — | 26 | 8 | — | 20 | 5 | 1 | 22 | 1 |
| 5 | 1830 | 2 | 10 | — | 1 | 22 | 3 | 1 | 6 | 4 | | 24 | 6 | 2 | 22 | 9 | 1 | 22 | 6 | 1 | 2 | 5 | — | 27 | 11 | 2 | 20 | 7 |
| 6 | 1831 | 2 | — | 9 | 1 | 24 | 2 | 1 | 3 | 11 | — | 20 | 11 | 2 | 10 | — | 1 | 25 | 4 | 1 | 5 | 8 | — | 26 | 3 | 2 | 6 | 5 |
| 7 | 1832 | 1 | 15 | 6 | 1 | 16 | 1 | 1 | 3 | 8 | — | 24 | 4 | 1 | 20 | 7 | 1 | 9 | 7 | 1 | 2 | 7 | — | 26 | 3 | 1 | 19 | 8 |
| 8 | 1833 | 1 | 8 | 8 | 1 | 3 | 4 | — | 26 | 4 | — | 19 | 2 | 1 | 13 | 9 | 1 | 2 | 11 | — | 25 | 5 | — | 23 | 4 | 1 | 13 | — |
| 9 | 1834 | 1 | 9 | 2 | 1 | 8 | 1 | — | 28 | 9 | — | 18 | 10 | 1 | 18 | 11 | 1 | 15 | 8 | 1 | 2 | 7 | — | 24 | — | 1 | 12 | 6 |
| 10 | 1835 | 1 | 5 | — | — | 29 | 9 | — | 26 | 6 | — | 19 | 7 | 1 | 7 | — | 1 | — | 8 | — | 24 | 7 | — | 20 | 8 | 1 | 5 | 5 |
| 11 | 1836 | 1 | 22 | 2 | 1 | 7 | 10 | 1 | 4 | 2 | — | 21 | — | 1 | 18 | 2 | 1 | 2 | 2 | 1 | — | 2 | — | 20 | 6 | 1 | 25 | 9 |
| 12 | 1837 | 1 | 13 | 6 | 1 | 8 | 4 | — | 25 | 5 | — | 16 | 10 | 1 | 18 | 10 | 1 | 1 | 3 | — | 25 | 10 | | 20 | 5 | 1 | 16 | 3 |
| 13 | 1838 | 2 | 23 | 10 | 1 | 26 | 3 | 1 | 9 | 10 | — | 23 | 10 | 2 | 17 | 3 | 1 | 24 | 2 | 1 | 6 | 10 | — | 26 | 8 | 2 | 26 | 5 |
| 14 | 1839 | 2 | 9 | 10 | 1 | 22 | 6 | 1 | 13 | 3 | | 27 | 8 | 2 | 19 | — | 1 | 15 | 7 | 1 | 17 | 11 | — | 26 | 5 | 2 | 18 | 2 |
| | Summa | 25 | 19 | 4 | 20 | 16 | 2 | 15 | 14 | 6 | 10 | 9 | 11 | 27 | 1 | 4 | 19 | 25 | — | 15 | 1 | 4 | 11 | 14 | 1 | 26 | 16 | 10 |
| | Hiervon werden abgesetzt: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a) | die beiden theuersten Jahre | 5 | 17 | 8 | 3 | 20 | 5 | 2 | 27 | 11 | 1 | 26 | 2 | 5 | 11 | 9 | 3 | 19 | 6 | 2 | 29 | 2 | 1 | 29 | 2 | 5 | 17 | — |
| b) | die beiden wohlfeilsten Jahre | 2 | 13 | 8 | 2 | 3 | 1 | 1 | 21 | 9 | 1 | 5 | 7 | 2 | 20 | 9 | 2 | 1 | 11 | 1 | 20 | — | 1 | 10 | 11 | 2 | 17 | 11 |
| | Summa | 8 | 1 | 4 | 5 | 23 | 6 | 4 | 19 | 8 | 3 | 1 | 9 | 8 | 2 | 6 | 5 | 21 | 5 | 4 | 19 | 2 | 3 | 10 | 1 | 8 | 4 | 11 |
| | Folglich bleiben | 17 | 18 | — | 14 | 22 | 8 | 10 | 24 | 10 | 7 | 8 | 2 | 18 | 28 | 10 | 14 | 3 | 7 | 10 | 12 | 2 | 8 | 4 | — | 18 | 11 | 11 |
| | Mithin Durchschnittspreis | 1 | 22 | 10 | 1 | 14 | 3 | 1 | 2 | 6 | — | 21 | 10 | 1 | 26 | 11 | 1 | 12 | 4 | 1 | 1 | 3 | — | 24 | 5 | 1 | 25 | 2 |

Digitized by Google

| velberg. | | | | | | Tangermünde. | | | | | | | | Rathenow. | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Berliner Scheffel. | | | | | | der Berliner Scheffel. | | | | | | | | der Berliner Scheffel. | | | | | | | |
| Roggen. | | | Gerste. | | | Hafer. | | | Weizen. | | | Roggen. | | | Gerste. | | | Hafer. | | |
| Rtl. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sgr. | Pf. |
| 1 | 13 | 10 | 1 | 7 | 2 | — | 28 | 5 | 1 | 15 | — | 1 | 14 | 5 | 1 | 9 | 9 | — | 28 | 6 | 1 | 18 | 9 | 1 | 15 | 6 | 1 | 11 | 3 | — | 25 | 9 |
| 1 | 9 | 1 | — | 24 | — | — | 19 | 8 | 1 | 11 | 3 | 1 | 11 | 3 | — | 28 | 2 | — | 18 | 9 | 1 | 14 | 3 | 1 | 14 | 5 | — | 27 | 5 | — | 19 | 10 |
| 1 | 15 | 4 | 1 | 6 | 1 | — | 26 | 7 | 2 | 27 | 6 | 1 | 15 | — | 1 | 10 | 10 | — | 25 | — | 1 | 21 | 3 | 1 | 16 | 3 | 1 | 4 | 5 | — | 23 | 6 |
| 1 | 3 | 2 | — | 24 | 6 | | 19 | 1 | 1 | 24 | 6 | 1 | 5 | — | — | 25 | 3 | — | 19 | 6 | 1 | 21 | 1 | 1 | 1 | 3 | — | 26 | 5 | — | 19 | 11 |
| 1 | 20 | 11 | 1 | 3 | 9 | — | 22 | 6 | 2 | 14 | 5 | 1 | 24 | 1 | 1 | 7 | 10 | — | 23 | 9 | 2 | 20 | 11 | 1 | 19 | 6 | 1 | 3 | 9 | — | 25 | 7 |
| 1 | 19 | 8 | 1 | 5 | 2 | — | 20 | 4 | 2 | 5 | — | 1 | 26 | 7 | 1 | 6 | 11 | — | 21 | 7 | 2 | 10 | 3 | 1 | 25 | — | 1 | 8 | — | — | 24 | 9 |
| 1 | 5 | 5 | — | 28 | 3 | — | 22 | — | 1 | 18 | 1 | 1 | 9 | 11 | 1 | 4 | 9 | — | 22 | 2 | 1 | 23 | 2 | 1 | 7 | 8 | — | 29 | 7 | — | 22 | 1 |
| — | 28 | 7 | — | 21 | 9 | — | 19 | 10 | 1 | 9 | 4 | 1 | 3 | 5 | — | 26 | 1 | — | 21 | 9 | 1 | 13 | 3 | 1 | 1 | — | — | 25 | 10 | — | 18 | 11 |
| 1 | 7 | 10 | — | 29 | 1 | | 20 | — | 1 | 10 | 7 | 1 | 11 | 1 | 1 | 1 | 7 | — | 20 | 8 | 1 | 14 | 5 | 1 | 13 | 2 | 1 | 3 | 2 | — | 18 | 9 |
| — | 27 | 11 | — | 25 | 10 | — | 18 | 11 | 1 | 3 | 8 | — | 27 | 9 | — | 25 | — | - | 17 | 4 | 1 | 6 | 1 | | 28 | 8 | — | 24 | 7 | — | 19 | 6 |
| 1 | 1 | 4 | — | 28 | 3 | — | 18 | 9 | 1 | 20 | 9 | 1 | 4 | 2 | 1 | — | 6 | | 18 | 10 | 1 | 21 | — | 1 | 1 | 7 | — | 28 | 6 | — | 17 | 5 |
| 1 | 1 | 7 | — | 26 | | — | 18 | 9 | 1 | 13 | 9 | 1 | 5 | 8 | — | 29 | — | - | 18 | 9 | 1 | 14 | 11 | — | 28 | 6 | — | 24 | 7 | — | 19 | 2 |
| 1 | 15 | 5 | 1 | 4 | 10 | — | 26 | 3 | 2 | 28 | — | 1 | 17 | 6 | 1 | 8 | — | — | 24 | 5 | 2 | 15 | 4 | 1 | 19 | 11 | 1 | 6 | 9 | - | 24 | 4 |
| 1 | 11 | 9 | 1 | 7 | — | — | 25 | 3 | 2 | 16 | 1 | 1 | 12 | 9 | 1 | 11 | 3 | | 27 | 4 | 2 | 19 | — | 1 | 14 | 3 | 1 | 7 | — | - | 27 | — |
| 18 | 1 | 10 | 14 | 1 | 8 | 10 | 6 | 4 | 26 | 7 | 11 | 19 | 8 | 7 | 15 | 14 | 11 | 10 | 8 | 4 | 25 | 23 | 8 | 18 | 26 | 8 | 14 | 21 | 3 | 10 | 5 | 6 |
| 3 | 10 | 7 | 2 | 14 | 2 | 1 | 25 | — | 5 | 25 | 6 | 3 | 20 | 8 | 2 | 22 | 1 | 1 | 25 | 0 | 5 | 9 | 11 | 3 | 14 | 11 | 2 | 19 | 3 | 1 | 22 | 9 |
| 1 | 26 | 6 | 1 | 15 | 9 | 1 | 7 | 6 | 2 | 13 | — | 2 | 1 | 2 | 1 | 20 | 3 | 1 | 6 | 1 | 2 | 19 | 4 | 1 | 17 | 2 | 1 | 19 | 2 | 1 | 6 | 2 |
| 5 | 7 | 1 | 3 | 29 | 11 | 3 | 2 | 6 | 8 | 8 | 6 | 5 | 21 | 10 | 4 | 12 | 4 | 3 | 1 | 11 | 7 | 29 | 3 | 5 | 2 | 1 | 4 | 8 | 5 | 2 | 28 | 11 |
| 12 | 24 | 9 | 10 | 1 | 9 | 7 | 3 | 10 | 17 | 29 | 5 | 13 | 16 | 9 | 11 | 2 | 7 | 7 | 6 | 5 | 17 | 24 | 5 | 13 | 24 | 7 | 10 | 12 | 10 | 7 | 6 | 7 |
| 1 | 8 | 6 | 1 | — | 2 | — | 21 | 5 | 1 | 23 | 11 | 1 | 10 | 8 | 1 | 3 | 3 | — | 21 | 8 | 1 | 23 | 5 | 1 | 11 | 6 | 1 | 1 | 3 | — | 21 | 8 |

Magdeburg, den 29sten November 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nro. 83 Betrifft die von K. Hannöverschen Behörden ausgefertigten Reisedokumente. 1. 1569. Nov.

Nach einer Bekanntmachung der Königl. Hannöverschen Regierung sollen zur Vorbeugung häufig wahrgenommener Verfälschungen die seit dem 1sten Oktober v. J. von Hannöverschen Polizeybehörden ausgefertigten Pässe, Wanderbücher oder Legitimationsscheine zum Zeichen der Aechtheit derselben mit einem sogenannten trockenen Stempel, auf welchem ein Pferd mit der Krone und die Umschrift: „Königl. Hannöverscher Paßstempel,“ angebracht ist, versehen seyn, und den Reisenden, welche sich nach dem 1sten Oktober v. J. im Besitze von noch gültigen Hannöverschen Reisedokumenten ohne einen solchen Stempel befinden, diese abgenommen und dagegen neue mit dem Paßstempel versehene Reisedokumente unentgeldlich ertheilt werden. Letztere Bestimmung soll jedoch auf diejenigen Reisepapiere, welche von den in auswärtigen Staaten beglaubigten Königl. Hannöverschen Gesandschaften, den Konsuln und den Militairbehörden ertheilt worden, keine Anwendung finden.

Da gegenwärtig Seitens der Königl. Hannöverschen Regierung darauf angetragen worden ist, daß die obigen Bestimmungen möglichst allgemein zur Kenntniß der diesseitigen Polizeybehörden gebracht werden möchten, so werden die Polizeybehörden unseres Verwaltungsbezirks, in Gemäßheit des dazu von des Herrn Ministers des Innern und der Polizey Excellenz ertheilten Auftrages, unter Hinweisung auf diese Bestimmungen, hierdurch darauf aufmerksam gemacht:

daß jedes Hannöversche Reisedokument, welches seit dem 1sten Oktober v. J. ausgestellt worden und mit dem obgedachten Stempel nicht versehen ist, oder, bei einem älteren Ausstellungsdatum als vom 1sten Oktober v. J., Visas Hannöverscher inländischer Paßbehörden von einem späteren Datum, als von diesem Tage enthält, als falsch betrachtet werden muß. Magdeburg, den 9ten Dezember 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Betrifft den Unterstützungsfonds

Bei dem Ueberblick der von den Gerichtsbehörden und einzelnen Justizbeamten an uns zu dem für die hinterbliebenen Waisen der Justizbeamten gebildeten

Digitized by Google

Unterstützungsfonds im Laufe dieses Jahres eingegangenen freiwilligen Beiträge sehen wir uns gern veranlaßt, diejenigen rühmend zu bezeichnen, welche seither durch Sammlung verhältnißmäßig nicht unbeträchtlicher Beitragsbeträge ihr lebhaft gebliebenes Interesse, und ihre eifrige Sorge für die Waisen und deren Ergehen bethätigt haben. Es sind die Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Magdeburg, Genthin und Sandau, die Königl. Gerichtskommission in Cletze, das Kreisgericht in Stendal, die Patrimonialgerichte in Erxleben, Oebisfelde und Wolfsburg, und der hiesige Justizkommissarius Herr Pöttcke. Mögen sie, wie die einzelnen Geber, ihren Dank und ihren Lohn in dem Bewußtseyn finden, daß sie zur Minderung einer der drückendsten Sorgen, der Mutterſorge um die Erhaltung vaterloser Waisen, das Ihrige thaten! Mögen aber auch alle Beamte unseres Departements in diesem Worte eine Erinnerung an die frühern wiederholten diesfälligen Aufforderungen finden, und beherzigen, wie wohlthätig das Institut für die Noth der Waisen ihrer vermögenslosen Beamten ist oder seyn wird, für welche sie es doch gern, sich verwendend, in Anspruch nehmen! Magdeburg, den 3. Dezember 1839.

Königl. Preuß. Pupillenkollegium.

der Justizbeamten-Kinder. 509.

---

## Vermischte Nachrichten.

Der Rittmeister von Pritzelwitz hat vor mehreren Jahren auf der Feldmark Krusemark, in nördlicher Lage vom Dorfe Krusemark und nordwestlich von dem Dorfe Hohenberg, von jeder dieser beiden Ortschaften etwa 1100 Schritte entfernt, unmittelbar an dem Kommunikationswege von Krusemark nach Hindenburg, ein Etablissement gegründet und demselben den Namen „Schladen" beigelegt. Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Magdeburg, den 27sten November 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Anlage eines neuen Etablissements. I. 1496. Okt.

In den Monaten Dezember 1838 bis Oktober 1839 sind mit der Weisung, die Königl. Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserem Verwaltungsbezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

1) August Riedel, Geburts- und Wohnort: Pirna im Königreiche Sachsen; Personbeschreibung: Alter 28½ Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare braun, Stirn breit, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Bart blond, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt untersetzt, besondere Kennzeichen:

Ueber die Landesgrenze gebrachte Vagabunden. I. 875. Nov.

Digitized by Google

Pockennarben; Tag des Abganges: 8ten Dezember; Bestimmungsort: Pirna; absendende Behörde: Landrathsamt zu Calbe a. S.; Grund der Wegweisung: Vagabondiren. 2) Christian Adolph Wisch, Bader; Geburtsort: Hornburg; Wohnort: Bevensen im Königreich Hannover; Personbeschreibung: Alter 43 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase klein, Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn rund, Gesicht voll, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt klein; besondere Kennzeichen: Warzen auf der linken Backe; Tag des Abganges: 7ten März a. c.; Bestimmungsort: Bevensen; absendende Behörde: Zwangsarbeitsanstalt zu Gr. Salze im Auftrage der Regierung; Grund der Wegweisung: Vagabondiren. 3) Dorothee Breitschuh, geborne Stahmann, Geburtsort: Bullenstedt; Wohnort: Bernburger Vorstadt Waldau; Personbeschreibung: Alter 29 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase mittel, Mund klein, Kinn rund, Gesicht voll, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel; Tag des Abganges: 27. April 1839; Bestimmungsort: Bernburger Vorstadt Waldau; absendende Behörde: Land- und Stadtgericht Calbe a. S.; Grund der Wegweisung: Diebstahl. 4) Unverehelichte Johanne Christiane Bischoff, Geburts- und Wohnort: Golk in Sachsen; Personbeschreibung: Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare schwarzbraun, Stirn frei, Augenbraunen bläulich, Augen grau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund; Tag des Abganges: 12ten April d. J.; Bestimmungsort: Golk; absendende Behörde: Magistrat Calbe a. S.; Grund der Wegweisung: Vagabondiren. 5) Christian Traupsch Knecht; Geburts- und Wohnort: Bernburg; Personbeschreibung: Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn gewölbt, Augenbraunen dunkelbraun, Augen braun, Nase lang, Bart dunkelbraun, Kinn lang, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund; Tag des Abganges: 23. April; Bestimmungsort: Bernburg; absendende Behörde: Magistrat Calbe a. S.; Grund der Wegweisung: Vagabondiren. 6) Carl Stern, Schuhmachergeselle; Geburts- und Wohnort: Helmstedt; Personbeschreibung: Alter 29 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart röthlich, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund; Bestimmungsort: Helmstedt; absendende Behörde: Landrathsamt Neuhaldensleben; Grund der Wegweisung: Betrug. 7) Arnold Heinemann, Arbeitsmann; Geburts- und Wohnort: Schladen; Personbeschreibung: Alter 72 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund mittel, Bart blond, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß; Tag des Abganges: 23sten Juli d. J.; Bestimmungsort: Schladen; absendende Behörde: Landrathsamt zu Halberstadt; Grund der Wegweisung: Betteln und Vagabondiren. 8) Auguste, unverehelichte Richter; Geburts- und Wohnort: Cöthen; Personbeschreibung: Alter 25 Jahr, Größe 4 Fuß 8 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund mittel, Zähne gut, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel; Tag des Abganges: 16ten April; Bestimmungsort: Calbe a. S. und Grenze; absendende Behörde: Polizeybehörde Magdeburg; Grund der Wegweisung: Winkelhurerei und Umhertreiben. 9) Heinrich Jacob Künne, Dienstknecht; Ge-

burts-

burts- und Wohnort: Heiersdorff bei Schöningen im Herzogthum Braunschweig; Personbeschreibung: Alter 25 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase etwas stark, Mund mittel, Bart schwarzbraun, Zähne gut, Kinn kurz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel; Tag des Abganges: 16. April d. J.; Bestimmungsort: Neuhaldensleben von dort über die Grenze; absendende Behörde: Polizeybehörde zu Magdeburg; Grund der Wegweisung: Diebstahl und Vagabondiren. 10) Christian Jordan; Geburts- und Wohnort: Mehringen in Anhalt-Dessau; Personbeschreibung: Alter 49 Jahr, Größe 5 Fuß 2½ Zoll, Haare braun, Stirn etwas bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase etwas stark, Mund mittel, Bart braun, Zähne mangelhaft, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel; Tag des Abganges: 30sten April d. J.: Bestimmungsort: Staßfurt und von da Grenze; absendende Behörde: Polizeybehörde zu Magdeburg; Grund der Wegweisung: Umhertreiben. 11) Heinrich Hildebrandt, Muldenführer; Geburts- und Wohnort: Stiege im Herzogthum Braunschweig; Personbeschreibung: Alter 44 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare grau, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase klein, Mund mittel, Bart bräunlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt untersetzt; Tag des Abganges: 26. Dezember v. J.; Bestimmungsort: Stiege; absendende Behörde: Landrathsamt zu Quedlinburg; Grund der Wegweisung: Umhertreiben. 12) Zacharias Fiedler, Hufschmidtgeselle; Geburts- und Wohnort: Tonne im Herzoglich Braunschweigschen Amte Hasselfelde; Personbeschreibung: Alter 23½ Jahr, Größe 5 Fuß 8 Zoll, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase mittel, Mund etwas dick, Bart braun, Zähne gut, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt mehr schlank; besondere Kennzeichen: Narbe am linken Handgelenk; Tag des Abganges: 2ten August d. J.; Bestimmungsort: Wernigerode und von da über die Grenze; absendende Behörde: Polizeybehörde Magdeburg; Grund der Wegweisung: Entweichung aus der Haft, nach 4 Monaten und 14 Tagen Gefängniß, zur Landesverweisung verurtheilt. 13) Christian Carl August Julius Stock, Buchbindergeselle; Geburts- und Wohnort: Rendsburg im Holsteinschen; Personbeschreibung: Alter 33 Jahr, Größe 5 Fuß 8 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase etwas spitz, Mund mittel, Bart braun, Zähne vollständig, Kinn rund, Gesicht breit, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt mittel; besondere Kennzeichen: Narbe am rechten Auge, rechten Handgelenk und Oberfläche; Tag des Abganges: 4ten Juli d. J.; Bestimmungsort: Salzwedel und von dort zur Grenze; absendende Behörde: Polizeybehörde Magdeburg; Grund der Wegweisung: wegen Fälschung und Beschädigung fremden Eigenthums aus Bosheit mit Gefängniß bestraft. 14) Margarethe Berath, unverehelichte; Geburts- und Wohnort: Aschaffenburg; Personbeschreibung: Alter 31 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase stark, Mund mittel, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel; Tag des Abganges: 24sten April d. J.; Bestimmungsort: Neuhaldensleben und von da über die Grenze; absendende Behörde: Polizeybehörde Magdeburg; Grund der Wegweisung: wegen Diebstahls und Umhertrei-



Digitized by Google

bens bestraft. 15) Hanna Dorothee Sophie Aul, unverehelichte; Geburts- und Wohnort: Detershagen; Personbeschreibung: Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen bräunlich, Nase mittel, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel; Tag des Abganges: 29sten April; Bestimmungsort: Lenzen und von da über die Grenze; absendende Behörde: Polizeybehörde Magdeburg; Grund der Wegweisung: liederliches Umhertreiben, Winkelhurerei, Diebstahl. 16) Christiane Johanne, unverehelichte Röbling; Geburts- und Wohnort: Elbingerode; Personbeschreibung: Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen hellgrau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Zähne mangelhaft, Kinn etwas spitz, Gesicht längjich, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt mittel; besondere Kennzeichen: Sommersprossen; Tag des Abganges: 29sten Mai; Bestimmungsort: Neuhaldensleben und von da über die Grenze; absendende Behörde: Polizeybehörde Magdeburg; Grund der Wegweisung: liederliches Umhertreiben, Winkelhurerei, Diebstahl. 17) Heinrich Pförtner, Dienstknecht; Geburts- und Wohnort: Kramm bei Wolfenbüttel; Personbeschreibung: Alter 34 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stark, Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt stark; besondere Kennzeichen: Zeigefinger an der linken Hand steif; Tag des Abganges: 26. Februar 1839; Bestimmungsort: Kramm; absendende Behörde: Polizeybehörde Halberstadt; Grund der Wegweisung: Diebstahl und Vagabondiren. 18) Rudolph Grabenhorst, Schmiedegeselle; Geburts- und Wohnort: Wathune im Braunschweigschen; Personbeschreibung: Alter 39 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare schwarz, Stirn hochfällig, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart schwarz, Kinn breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund; besondere Kennzeichen: Platte am Hinterkopf; Tag des Abganges: 9ten Januar 1839; Bestimmungsort: Watzum im Braunschweigschen; absendende Behörde: Magistrat Salzwedel; Grund der Wegweisung: Vagabondiren. 19) Johann Christoph Bargfels, Handarbeiter; Geburts- und Wohnort: Suhlendorff im Königreich Hannover; Personbeschreibung: Alter 47 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blond, Nase dick, Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn breit, Gesicht voll, Gesichtsfarbe gesund; Tag des Abganges: 21sten März; Bestimmungsort: Suhlendorff; absendende Behörde: Landrath Salzwedeler Kreises; Grund der Wegweisung: Vagabondiren. 20) Moriz Meier, Bäckergeselle; Geburts- und Wohnort: Suhlendorff im Königreiche Hannover; Personbeschreibung: Alter 27 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn schmal, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase lang, spitz, Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn rund, Gesicht lang, Gesichtsfarbe blaß; besondere Kennzeichen: linke Fuß Plattfuß; Tag des Abganges: 31sten August; Bestimmungsort: Lüchow im Hannöverschen; absendende Behörde: Magistrat Salzwedel; Grund der Wegweisung: Vagabondiren. 21) Daniel Hermann, Arbeiter; Geburts- und Wohnort: Gernrode; Personbeschreibung: Alter 45 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare blond, Stirn schmal, Augenbraunen schwach, Augen blau, Nase groß, Bart blond, Zähne defekt, Kinn breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel; besondere Kennzeichen: Bruchschaden; Tag des Abgan-

Digitized by Google

ges: 27. Juni c.; Bestimmungsort: Gernrode; absendende Behörde: Landrath Aschersleb ener Kreises; Grund der Wegweisung: wegen Diebstahl, Betrug, Vagabondiren, unter Androhung 2jähriger Zuchthausstrafe. 22) Anton von Sothen, vormals Revierjäger; Geburts- und Wohnort: Duderstadt im Königreich Hannover; Personbeschreibung: Alter 44 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare grau, Stirn offen, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart braun, Zähne gesund, Kinn breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittler; besondere Kennzeichen: Narbe an der Nase; Tag des Abganges: 18ten April; Bestimmungsort: Königreich Hannover; absendende Behörde: Landrath Aschersleb ener Kreises; Grund der Wegweisung: Vagabondiren. 23) Andreas Harenberg; Geburtsort: Wulferstedt im Braunschweigschen; Wohnort: Winnigstein im Braunschweigschen; Personbeschreibung: Alter 46 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase stark, Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittler; Tag des Abganges: 16ten Oktober c.; Bestimmungsort: bei Dedeleben über die Grenze; absendende Behörde: Landrath Oschersleb ener Kreises; Grund der Wegweisung: Betteln und Vagabondiren;
welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 28sten November 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfangnahme der Quittungen über eingezahlte Domainenveräußerungsgelder. III. 2201. Nov.

Die von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im III. Quartal d. Js. für den Ankauf von Domainen- und Forstgrundstücken, und für die Ablösung von Domainen-Prästationen eingezahlten Kapitalien sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden, der gedachten Hauptkasse zugefertigt, und können bei derselben und resp. bei den Spezialkassen, an welche die Einzahlung jener Kapitalien erfolgt ist, gegen Rückgabe der erhaltenen Interimsquittungen in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 2ten Dezember 1839.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

## Personalchronik.

Gewählte und bestätigte Schiedsmänner. I. 1377. Nov.

Für die Landgemeinden im Kreise Kalbe a. S. ist

a) für den Bezirk Groß-Rosenburg, Klein-Rosenburg, Sachsendorf, die Aemter Rosenburg, Pozetz und das Vorwerk Kolno, der Amtmann Elsner auf dem Amte Rosenburg; und

b) für den Bezirk Tornitz, Werkleitz, Wespen, Amt Barby mit den dazu gehörigen Vorwerken und Rittergut Klosterhoff zu Barby, der Halbspänner Christian Bungenstab zu Tornitz,

für die nächsten drei Jahre zum Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 29sten November 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Ohrsleben, Diözes Ausleben, ist der Diakonus Friedrich Wilhelm Adolph Hieronymi zu Schöningen berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Der Kandidat des Schulamts Dr. Franz Wilhelm Bette ist zum Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Halberstadt ernannt und bestätigt worden.

Die erledigte Kantor- und Schulstelle in Deersheim, Diözes Veltheim, ist dem Kantor und Schullehrer Carl Winter in Ausleben übertragen worden.

Der Schulamtskandidat August Friedrich Friese ist zum Schullehrer in Mahlenzien, Diözes Loburg, provisorisch bestellt worden.

---

## Personalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg, pro Monat November 1839.

A. Beim Oberlandesgerichte: 1) Präsidenten und Räthe: vacat.

2) Assessoren:

Dem Divisionsauditeur von Wydenbrück zu Magdeburg ist nach dem Ministerialreskript vom 2ten November 1839 die Beschäftigung als freiwilliges Mitglied beim Königl. Oberlandesgericht gestattet worden.

3) Referendarien:

Der bisherige Kammergerichts-Auskultator Heinrich Adolph Berendes ist nach dem Ministerialreskript vom 16ten November 1839 zum Referendarius beim hiesigen Kollegio ernannt worden.

4) Auskultatoren:

Die früher beim Kammergericht als Auskultatoren angenommenen Graf Edo Friedrich Christoph Daniel v. d. Schulenburg-Angern und August von Bülow sind in gleicher Qualität nach den Verfügungen resp. vom 22sten und 23sten November 1839 im hiesigen Departement eingetreten.

5) Subalternen: vacat.

B. Bei den Untergerichtsbehörden: 1) Direktoren: vacat.

2) Räthe, Assessoren und Richter überhaupt: vacat.

3) Subalternen:

1) Der Kanzlist Heinrich senior bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg ist den 7ten November 1839 gestorben.

2) Der Gerichtsbote und Exekutor Schindler bei dem Land- und Stadtgericht zu Calbe ist auf sein Ansuchen entlassen.

C. Justizkommissarien und Notarien:

Der Oberlandesgerichts-Assessor Ernst Maximilian Grüel in Siegen ist nach dem Ministerialreskript vom 1sten November 1839 zum Justizkommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Burg und Notar im Bezirke des Oberlandesgerichts ernannt worden.

---

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

## No. 51.

Magdeburg, den 21. Dezember 1839.


## Bekanntmachungen.

Betrifft die Auszahlung der Kurmärkschen ständischen Obligationen.

Durch unsere, nicht allein in allen hiesigen Zeitungen, sondern auch in den Amtsblättern der sämmtlichen Königlichen Regierungen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachungen vom 12ten April und vom 8ten Oktober d. J. sind die Inhaber von vierprozentigen Kurmärkschen ständigen Obligationen, welche solche nicht bis zum 31sten Juli d. J. bei der Kontrole der Staatspapiere, zum Umtausche in neue nur drei und ein halb Prozent Zinsen tragende Schuldverschreibungen präsentirt haben, ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, daß die nicht umgetauschten Obligationen am 1sten November d. J. baar ausgezahlt und von diesem Tage ab nicht weiter verzinset werden sollen. Dessen ungeachtet liegen noch mehrere Kapitalien für Inhaber solcher kurmärkschen Obligationen bei der Kontrole der Staatspapiere unabgehoben, von welchen nun schon die Verzinsung seit dem 1sten November c. ruhet, und deren Zinskoupons, sofern sie für einen erst nach dem 1sten November d. J. fällig werdenden Termine etwa noch realisirt werden sollten, in jedem Falle bei der Auszahlung der Obligationen vom Kapitalbetrage derselben in Abzug gebracht werden müssen. Es wird dies hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht, um die Obligationsinhaber vor Verlusten zu warnen.

Berlin, den 28sten November 1839.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.



Digitized by Google

Betrift die Rückzahlung der nicht konvertirten Neumärkschen Interimsscheine.

Mit dem 2ten Januar 1840 tritt der Termin ein, an welchem, nach unserem Publikandum vom 24sten Dezember 1838, die baare Auszahlung derjenigen Neumärkschen Interimsscheine stattfinden soll, welche nicht in Neumärksche Schuldverschreibungen zu $3\frac{1}{2}$ pro Cent Zinsen umgetauscht worden sind. Um die Inhaber solcher nicht konvertirten Interimsscheine, deren Verzinsung mit dem 1sten Januar 1840 aufhört, vor möglichen Zinsverlusten zu schützen, werden sie hierdurch wiederholt hierauf aufmerksam gemacht und zugleich aufgefordert, den Betrag ihrer Kapitalien zur gehörigen Zeit bei der Kontrole der Staatspapiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30., in Empfang zu nehmen. Berlin, den 7ten Dezember 1839.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Debitsverlust für Druckschriften.

Von dem Königlichen Ober-Censurkollegium sind auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten Oktober 1819 folgende eilf Schriften, als:

1) Darstellungen und Charakteristiken aus meinem Leben von Dr. G. Merkel. Erster Band aus Liefland. Leipzig, 1839, bei K. F. Köhler. Riga und Mitau. In Kommission bei E. Götschel. 8.
2) Bedeutung des Kampfes der liberalen katholischen Schweiz mit der römischen Kurie. Von Snell. Solothurn, 1839.
3) Zeitgemäße Betrachtungen für das gebildete Europa über Zeitliches und Ueberzeitliches, veranlaßt durch eine Würdigung der in der Schweiz herrschenden Lebensansichten. Von einem Deutschen. Zürich, Buchdruckerei Zürcher und Furrer. Buchhandlung S. Höhr. 1839.
4) Die Religion im Leben oder die christliche Sittenlehre. Reden an Gebildete. Von Dr. Heinrich Golzer d. Z. Docent der Geschichte an der Universität Basel. Zürich, im Verlage von S. Höhr. 1839.
5) Mittheilungen aus dem Archiv der Gesellschaft praktischer Aerzte zu Riga. Erste Sammlung. Leipzig, Karl Franz Köhler. Riga und Mitau, Edmund Götschel. 1839.
6) Neue Beobachtungen über die Bewegungen des weichen Gaumens und über den Geruchsinn, von Dr. F. H. Bidder. Mit einer lithographirten Tafel. Dorpat, 1838, E. A. Kluge. Leipzig, Otto Wigand.

Digitized by Google

7) Die Achsendrehung des Auges von Dr. Alexander Hück. Dorpat, bei E. A. Kluge. 1838.

8) Der Ritter von Stauffenberg, ein altdeutsches Gedicht. Herausgegeben nach der Handschrift der öffentlichen Bibliothek zu Straßburg, nebst Bemerkungen ꝛc., von Christian Moritz Engelhardt. Mit 26 lithographirten Platten. Straßburg, 1823.

9) Wahzu Wallodas- un wahrdu-grahmata. Deutsche Sprachlehre und Wörterbuch, zum ersten Anfange solchen Letten gewidmet, welche die deutsche Sprache erlernen wollen und woselbst beide Sprachen eine gegen die andere gestellt sind. Vom Selburgschen Probste, Konsistorialrath Alexander Johann Stender verfasset. Mitau, 1820.

10) Magazin, herausgegeben von der Lettisch-Literärischen Gesellschaft. Band 1. bis 5. Mitau, 1829 — 1835.

11) Kursemmes Stahstu-grahmata eo Kundratha Schulz, Lindes un Birsgalles mahzitaja. Jelgawa, 1832.

zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 9ten Dezember 1839.

Für den abwesenden Oberpräsidenten der Provinz Sachsen.
Der Regierungs-Vizepräsident, Geheime Ober-Regierungsrath v. Krosigk.

---

## Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nro. 93. Betrifft das Aufhören der Lungenseuche zu Dannefeld. I. 721. Desl

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Lungenseuche, welche zu Dannefeld unter dem Rindvieh herrschte, gegenwärtig ganz erloschen ist, weshalb die durch unsere Bekanntmachung vom 18ten September d. J. (Amtsblatt Nr. 39.) vorgeschriebenen polizeylichen Beschränkungen hiermit wieder aufgehoben werden. Magdeburg, den 18ten Dezember 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

### Personalchronik.

Der Töchterlehrer Oppermann in Kochstedt, Diözes Aschersleben, ist gestorben. Die durch diesen Tod erledigte Lehrerstelle wird vom Magistrate und dem Prediger zu Kochstedt besetzt.

---

Digitized by Google

# Nachweisung

## der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat November 1839.

| Namen des Markt-Platzes. | Getreide, der Berliner Scheffel. | | | | Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel. | | | Kartoffeln, der Berliner Scheffel. | Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht. | | | | | | | | Bier und Brantwein das Berliner Quart. | | | Raubfutter. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen. | Roggen. | Gerste. | Hafer. | Erbsen. | Bohnen. | Linsen. | | Rindfleisch. | | Kalbfleisch. | | Hammelfleisch. | | Schweinefleisch. | | Bier. | | Brantwein. | Heu, der Centn. | Stroh, das Schock. | |
| | Thlr. | Thlr. | Thlr. | Thlr. | Thlr. | Thlr. | Thlr. | Thlr. | Thlr. | Sgr. | Thlr. | Sgr. | Thlr. | Sgr. | Thlr. | Sgr. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Thlr. | Thlr. | Sgr. |
| Magdeburg. | 69 1/3 | 50 1/3 | 44 2/3 | 27 1/2 | 62 1/2 | 82 1/2 | 70 | 20 | 3 | — | 2 | — | 2 | 6 | 3 | 9 | 9 | 6 | — | 25 | 5 | 20 |
| Halberstadt. | 66 7/12 | 53 8/12 | 41 1/12 | 25 4/12 | 82 1/2 | 77 1/2 | 77 1/2 | 20 | 3 | 3 | 1 | 7 | 2 | 9 | 4 | — | 13 | 6 | 8 | 17 8/12 | 5 | 15 |
| Quedlinburg. | 68 1/3 | 54 1/12 | 41 1/12 | 27 1/12 | 71 1/2 | 79 7/12 | 76 1/2 | 13 1/12 | 3 | 3 | 2 | — | 2 | 11 | 3 | 9 | 10 | 6 | 4 | 18 | 6 | — |
| Aschersleben. | 68 3/4 | 55 1/2 | 38 5/12 | 27 5/12 | 80 | 80 | 62 | 17 1/12 | 3 | 4 | 1 | 8 | 3 | 4 | 4 | 6 | 12 | 6 | — | 15 | 5 | — |
| Wernigerode. | 69 1/12 | 56 3/12 | 46 1/12 | 26 1/12 | 60 | 90 | 65 | 12 1/12 | 3 | — | 1 | 10 | 2 | 6 | 3 | 6 | 8 | 6 | — | 12 | 4 | 15 |
| Stendal. | 75 1/12 | 43 9/12 | 40 1/12 | 26 6/12 | 60 | 80 | 61 1/2 | 10 1/12 | 2 | 6 | 2 | 6 | 3 | 6 | 3 | — | 10 | 6 | — | 25 | 4 | 15 |
| Salzwedel. | 75 7/12 | 41 1/12 | 38 1/12 | 27 7/12 | 60 6/12 | 90 | 80 | 10 1/12 | 2 | 10 | 2 | 1 | 2 | 6 | 3 | — | 12 | 6 | — | 18 6/12 | 4 | 10 |
| Burg. | 70 4/12 | 49 8/12 | 43 5/12 | 28 5/12 | 80 | 80 | 70 | 11 8/12 | 3 | — | 2 | — | 2 | 6 | 3 | — | 12 | 6 | — | 20 | 4 | 5 |
| Aken | 67 8/12 | 50 | 45 | 27 6/12 | 62 6/12 | — | — | 11 8/12 | 2 | 6 | 1 | 8 | 2 | 6 | 3 | 4 | 9 | 4 | — | 15 | 4 | — |
| Gardelegen. | 77 | 46 3/4 | 41 7/12 | 27 1/12 | 56 6/12 | 58 | — | 10 | 2 | 6 | 2 | — | 2 | 6 | 3 | 9 | 12 | 6 | 9 | 20 | 4 | — |
| Schönebeck. | 68 8/12 | 52 6/12 | 41 1/12 | 27 3/12 | 72 | 88 | 80 | 12 2/12 | 2 | 6 | 1 | 6 | 2 | 6 | 3 | 6 | 12 | 4 | — | 25 | 5 | — |
| Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind: | 70 4/12 | 50 4/12 | 42 3/12 | 27 4/12 | 68 | 80 7/12 | 71 4/12 | 18 6/12 | 2 | 11 | 1 | 11 | 2 | 8 | 3 | 7 | 11 | 6 | — | 19 6/12 | 4 | 20 1/2 |

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

## Nro. 52.

Magdeburg, den 28. Dezember 1839.


### Bekanntmachung.

Betrifft die Auszahlung der Kurmärkschen ständischen Obligationen.

Durch unsere, nicht allein in allen hiesigen Zeitungen, sondern auch in den Amtsblättern der sämmtlichen Königlichen Regierungen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachungen vom 12ten April und vom 8ten Oktober d. J. sind die Inhaber von vierprozentigen Kurmärkschen ständischen Obligationen, welche solche nicht bis zum 31sten Juli d. J. bei der Kontrole der Staatspapiere, zum Umtausche in neue nur drei und ein halb Prozent Zinsen tragende Schuldverschreibungen präsentirt haben, ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, daß die nicht umgetauschten Obligationen am 1sten November d. J. baar ausgezahlt und von diesem Tage ab nicht weiter verzinset werden sollen. Dessen ungeachtet liegen noch mehrere Kapitalien für Inhaber solcher kurmärkschen Obligationen bei der Kontrole der Staatspapiere unabgehoben, von welchen nun schon die Verzinsung seit dem 1sten November c. ruhet, und deren Zinskoupons, sofern sie für einen erst nach dem 1sten November d. J. fällig werdenden Termine etwa noch realisirt werden sollten, in jedem Falle bei der Auszahlung der Obligationen vom Kapitalbetrage derselben in Ab-



Digitized by Google

zug gebracht werden müssen. Es wird dies hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht, um die Obligationsinhaber vor Verlusten zu warnen.

Berlin, den 28sten November 1839.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

---

## Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nro 94. Aufforderung zur Theilnahme an öffentlichen Verdingungen. L. 1388. Nov.

Bei den öffentlichen Verdingungen der Lieferungen und der Anfuhr derjenigen Materialien, welche zur Unterhaltung und zum Neubau der Kunststraßen in unserem Verwaltungsbezirk erforderlich sind, zeigt sich schon seit längerer Zeit ein auffallender Mangel an Konkurrenz. Da die hierdurch entstehenden Nachtheile immer fühlbarer werden, der Materialienbedarf sich aber bei dem hier im Werke begriffenen Neubau von Kunststraßen immer mehr steigert, so finden wir uns veranlaßt, Unternehmungslustige hierdurch zur Konkurrenz einzuladen.

Die Lizitation erfolgt sowohl auf größere Quantitäten, wie auf geringere Lieferungen, auch können, wenn es gewünscht werden sollte, Materialiengewinnung und Anfuhr getrennt zur Lizitation gestellt werden.

Nähere Auskunft wird der Bauinspektor Hagemann hieselbst auf portofreie Anfragen ertheilen, auch sind wir, falls dies vorgezogen werden sollte, stets hierzu bereit. Magdeburg, den 8ten Dezember 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

## Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Anweisung an die Schiedsmänner.

Nach unserer Bekanntmachung vom 11ten Dezember 1838 haben die Schiedsmänner am Schlusse eines jeden Jahres und spätestens in der ersten Woche des neuen Jahres summarische Nachweisungen darüber einzureichen

1) wie viele Sachen bei ihnen im Jahre 1839 anhängig geworden,

2) wie viele hiervon

a. durch Vergleich,

Digitized by Google

b. durch Zurücknahme der Klage,

c. durch Verweisung an den Richter, beendigt worden;

3) wie viele am Schlusse des Jahres noch anhängig geblieben.

Die landräthlichen und magistratualischen Behörden werden hierdurch aufgefordert, diese Nachweisungen mittelst gutachtlicher Berichte spätestens bis zum 15ten Januar künftigen Jahres einzusenden.

Halberstadt, den 19ten Dezember 1839.

Königl. Oberlandesgericht.

---

## Vermischte Nachrichten.

Belobung der Gemeinde Immekath.

Die Gemeinde Immekath, im Kreise Gardelegen, welche im Jahre 1831 von einer großen Feuersbrunst heimgesucht ist, an deren Folgen sie jetzt noch zum Theil leidet, hat dennoch, geleitet von einem regen Eifer für die Beförderung des Unterrichts ihrer Jugend, ohne dazu verpflichtet zu seyn und zur Unterstützung einer andern zunächst verpflichteten, aber kleinen und unbemittelten Gemeinde, auf ihre eigenen Kosten erhebliche Verbesserungen in dem Schulhause zu Immekath eingerichtet und dadurch anderen Gemeinden ein lobenswerthes Beispiel zur Nachahmung gegeben.

Magdeburg, den 13ten Dezember 1839.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Patentertheilungen.

Dem Kaufmann Ferdinand Burckhardt zu Berlin ist unterm 21sten November d. J. ein Einführungspatent

auf eine in ihrem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zum schnellen Trockenen gewebter und roher Stoffe, wie solche in der eingereichten Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist, ohne Jemand in der Anwendung des zum Grunde liegenden Prinzips und der bekannten Theile zu beschränken,

auf Sechs hintereinander folgende Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann H. Schwarzlose in Gardelegen ist unterm 28sten November 1839 ein Einführungspatent

auf eine, durch ein Modell dargestellte Maschine, um Rüben und Kartoffeln als Viehfutter zu zerschneiden,

auf Sechs Jahre, von dem dem gedachten Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

---

Digitized by Google

## Personalchronik.

Den Königl. Domainenbeamten Bentze in Derben und Kosmack in Niegripp, so wie dem Oekonomen Ferdinand Heine in Halberstadt ist mittelst Patent des Herrn Geheimen Staatsministers von Ladenberg Exzellenz vom 5ten Dezember d. J. der Charakter eines Königl. Oberamtmanns verliehen worden.

Der Förster Mechow in Ziessau ist als Förster nach Neuhaus, Oberförsterei Burgstall, und der Förster Hoffmann in Jävenitz als Förster nach Arendsee, Oberförsterei Abbendorf, versetzt worden.

Der Förster Walter ist von Aken nach Jävenitz, Revier Jävenitz, versetzt, und der Korpsjäger Schreiber in Iserbies zum Förster in Aken, Revier Löddenitz, ernannt worden.

Der Schulamtskandidat, Hülfslehrer Heinrich Wohlthat, ist zum 4ten Lehrer an der Moritzschule zu Halberstadt ernannt und bestätigt worden.

---

Der bisher bei der Königl. Generalkommission zu Stendal beschäftigte Regierungs-Referendarius August Herrmann Schreck ist zum Oekonomie-Kommissionsgehülfen ernannt, und als solcher dem Oekonomie-Kommissarius Oesten zu Calbe a. S. zugeordnet worden.

---

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monat Dezember 1839.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Carl Friedrich Schroeder ist zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt.

Halberstadt, den 2ten Dezember 1839.

---

(Mit diesem Stücke wird eine außerordentliche Beilage und das Titelblatt zum Jahrgange 1839 des Amtsblattes ausgegeben.)

---

Digitized by Google

# Außerordentliche Beilage

## zum Amtsblatte

## der Königlichen Regierung zu Magdeburg,

## Nro. 52.

vom 28sten Dezember 1839.


---

### Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 1. der Verordnung vom 17ten März 1839, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, (Gesetzsammlung für 1839 S. 30.) werden in dem anliegenden Verzeichnisse diejenigen Kunststraßen bekannt gemacht, auf welche das Verbot des Gebrauches von Radfelgen unter vier Zoll Breite für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk vom 1sten Januar 1840 ab Anwendung findet.

Berlin, den 22sten November 1839.

Der Finanz-Minister. Graf v. Alvensleben.

### Verzeichniß

derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter vier Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17ten März 1839, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist.

Im östlichen Theile des Staats:

1. von Berlin nach Stralsund über Prenzlau;
2. von Anclam bis zur Mecklenburgischen Grenze bei Cavelpaß;
3. von Möckow nach Wolgast;
4. von Berlin nach Dirschau über Stettin und Danzig;
5. von Angermünde nach Prenzlau;
6. von Stettin nach Pasewalk;
7. von Stolpe nach Stolpemünde;



Digitized by Google

8. von Berlin bis zur Russischen Grenze über Cüstrin, Dirschau, Königsberg, Tilsit;
9. von Taplacken bis zur Russischen Grenze über Gumbinnen;
10. von Müncheberg nach Tiefensee;
11. von Cüstrin nach Frankfurt a. O.;
12. von Cüstrin nach Posen;
13. von Ruschendorf nach Bromberg;
14. von Bromberg nach Dirschau;
15. von Berlin nach Galizien über Frankfurt a. O., Breslau, Neu-Berun;
16. von Neu-Berun nach der Grenze des Freistaats Krakau über Kl. Chelm;
17. von Neusorge nach Posen über Groß-Glogau;
18. von Lüben nach Liegnitz;
19. von Aufhalt a. O. bis Parchwitz;
20. von Parchwitz bis zur Königlich Sächsischen Grenze über Liegnitz, Görlitz, Reichenbach;
21. von Görlitz bis zur Königlich Sächsischen Grenze über Rabmeritz;
22. von Görlitz bis zur Böhmischen Grenze über Sridenberg;
23. von Liegnitz nach Greiffenberg über Goldberg, Löwenberg;
24. von Haynau nach Hirschberg über Goldberg;
25. von Löwenberg nach Landsbut über Hirschberg;
26. von Greiffenberg nach Spiller;
27. von Schweidnitz nach Landshut über Waldenburg;
28. von Jenkau nach Hirschberg über Jauer;
29. von Maltsch a. O. nach Waldenburg über Striegau, Freiburg;
30. von Breslau nach der Böhmischen Grenze über Schweidnitz, Freiburg, Landshut, Liebau;
31. von Reichenau nach Sorgau über Salzbrunn;
32. von Schweidnitz nach Frankenstein über Reichenbach;
33. von Reichenbach nach Heidersdorf;
34. von Breslau nach der Böhmischen Grenze über Nimptsch, Glatz, Mittelwalde;
35. von Breslau nach Strehlen;
36. von Ohlau nach der Oesterreichisch-Schlesischen Grenze über Neiße, Neustadt;
37. von Tarnowitz nach Mislowitz über Beuthen;
38. von Gleiwitz nach Königshütte;
39. von Berlin nach der Kurhessischen Grenze über Potsdam, Treuenbrietzen, Halle, Sangerhausen, Heiligenstadt;
40. von Treuenbrietzen nach der Königlich Sächsischen Grenze über Elsterwerda;
41. von Wittenberg nach der Anhaltischen Grenze;
42. von Bitterfeld nach der Königlich Sächsischen Grenze über Delitzsch;
43. von Magdeburg nach der Königlich Sächsischen Grenze über Atzendorf, Cönnern, Halle, Schkeuditz;

Digitized by Google

44. von Halle nach der Großherzoglich Sächsischen Grenze über Merseburg, Eckartsberga;
45. von Artern nach der Königlich Sächsischen Grenze über Querfurt, Merseburg;
46. von Weißenfels nach der Königlich Sächsischen Grenze über Lützen;
47. von Dürrenberg nach Quesitz;
48. von Weißenfels nach der Reußischen Grenze über Zeitz;
49. von Zeitz nach Naumburg;
50. von Meineweh nach der Herzoglich Sächsischen Grenze;
51. von Sangerhausen nach Gebesee über Artern, Weißensee;
52. von Dingelstädt nach der Hannöverschen Grenze über Worbis:
53. von der Hannöverschen Grenze nach der Herzoglich Sächsischen Grenze über Heiligenstadt, Dingelstädt, Mühlhausen, Langensalza;
54. von Mühlhausen nach der Kurhessischen Grenze über Eigenried;
55. von der Großherzoglich Sächsischen Grenze bei Schnellmannshausen bis zur Kurhessischen Grenze über Treffurt;
56. von Berlin nach der Braunschweigischen Grenze über Magdeburg, Halberstadt, Dardesheim, Roclum;
57. von Egeln nach Eisleben über Aschersleben;
58. von Egeln nach Atzendorf;
59. von Berlin nach der Mecklenburgischen Grenze über Spandau, Perleberg;
60. von Berlin nach der Mecklenburgischen Grenze über Oranienburg, Gransee.

Im westlichen Theile des Staats:

61. von der Kurhessischen Grenze bei Kleinenbremen und der Lippe-Bückeburgschen Grenze bei der Klus nach der Niederländischen Grenze über Minden, Wiedenbrück, Münster, Wesel, Geldern, Strälen;
62. von der Braunschweigischen Grenze bei Höxter nach der Belgischen Grenze beim weißen Hause über Paderborn, Unna, Hörde, Brüninghausen, Hagen, Schwelm, Lenney, Cöln, Jülich, Weiden, Aachen;
63. vom weißen Hause nach der Belgischen Grenze über Eupen;
64. von der Französischen Grenze bei Forbach nach der Niederländischen Grenze bei Kranenburg über Saarbrücken, Ottweiler, Kirn, Kreuznach, Bingerbrück, Coblenz, Cöln, Meurs, Cleve;
65. von Cleve nach Emmerich;
66. von Uerdingen nach Gladbach über Crefeld, Schwarzenpuhl;
67. von Schwarzenpuhl nach Gladbach über Böckel und Viersen;
68. von Düsseldorf nach Crefeld über Haus Meer, Osterath;
69. von Düsseldorf nach Gladbach über Neusserfurt den Nordkanal entlang;
70. von Düsseldorf nach Jülich über Neuß;
71. von Aachen nach der Niederländischen Grenze auf Vaels;
72. von Aachen nach Eupen;

Digitized by Google

73. von der Französischen Grenze bei Arnoual nach Heinsberg über Saarbrücken, Saarlouis, Lebach, Trier, Prüm, Aachen, Geilenkirchen;
74. von Geilenkirchen nach Aldenhofen;
75. von Jülich nach Aachen über Eschweiler, Stolberg, Eilendorf;
76. von Stolberg nach Brand;
77. von Cöln nach Montjoie über Düren;
78. von Düren nach Weiden über Eschweiler;
79. von Cöln nach Wallenthal über Brühl, Euskirchen;
80. von Bonn nach Euskirchen;
81. von Coblenz nach der Belgischen Grenze auf Spaa über Mayen, Hillesheim, Kronenberg, Malmedy;
82. von Malmedy nach der Belgischen Grenze auf Stavelot;
83. von Mayen nach Kehrig;
84. von der Nassauischen Grenze bei Arenberg nach der Luxemburgischen Grenze bei Wasserbillig über Ehrenbreitstein, Coblenz, Lützerath, Wittlich, Ehrang, Trier;
85. von Hetzerath nach Trier über Schweich;
86. von Bingerbrück nach Dreis über Stromberg, Simmern, Kirchberg, Bernkastel, Wittlich, Daun;
87. von Simmern nach Boppard;
88. von Stromberg nach Kreuznach;
89. von Kreuznach nach der Großherzoglich Hessischen Grenze;
90. von Waldböckelheim nach der Grenze der Herrschaft Meisenheim bei Oberstreit;
91. von Trier nach der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld über Ruwer, Hermeskeil;
92. von Trier nach Saarlouis über Saarburg, Merzig;
93. von Trassem nach der Französischen Grenze über Perl;
94. von Saarlouis nach der Französischen Grenze über Ittersdorf;
95. von Saarlouis nach der Französischen Grenze über Oberfelsberg;
96. von Saarbrücken nach der Bairischen Grenze bei Rentrich;
97. von Lebach nach der Baierischen Grenze über Tholey, St. Wendel;
98. von Tholey nach der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld;
99. von der Nassauischen Grenze bei Altenkirchen nach der Niederländischen Grenze bei Elten über Siegburg, Mühlheim a. Rhein, Düsseldorf, Duisburg, Wesel, Emmerich;
100. von Ruhrort nach Brüninghausen über Neumühl, Oberhausen, Essen, Bochum, Krengeldanz;
101. von Ober-Meiderich nach Oberhausen;
102. von Ruhrort nach Vorbeck über Duisburg, Mühlheim a. Ruhr;
103. von Düsseldorf nach Oberhausen über Mühlheim a. Ruhr;
104. von Düsseldorf nach Hamm a. Rhein;
105. von Düsseldorf nach Volmerswerth a. Rhein;



Digitized by Google

106. von Düsseldorf nach Schwelm über Elberfeld;
107. von Krummeweg nach Werden über Kettwig;
108. von Benrath nach Foch bei Gräfrath über Hilden, Wald;
109. von Broshaus nach Landwehr;
110. von Hittorf a. Rhein nach Elberfeld über Langenfeld, Kronenberg, Trübsal;
111. von Essen nach Solingen über Werden, Tönnesheide, Bowinkel, Gräfrath, Foch;
112. von Tönnesheide nach Nierenhof über Langenberg;
113. von Bowinkel nach Elberfeld über Kupferhütte;
114. von Elberfeld nach Newiges;
115. von Elberfeld nach dem Chausseehause, die Engelsburg, über Sprockhövel, Hattingen;
116. von Uellenthal nach Schmidt, Straße über Hatzfeld;
117. von Barmen nach Lennep über Ronsdorf, Lüttringhausen;
118. von Lüttringhausen nach Heckinghausen;
119. von Trübsal nach Birgderkamp über Gerstau, Remscheid;
120. von Solingen nach Grüne über Burg, Kellershammer, Birgderkamp, Lennep-Radevormwald, Lüdenscheid, Altena;
121. von Kellershammer nach Wermelskirchen;
122. von Blidinghausen nach Wermelskirchen über Preiersmühl;
123. von Born nach Niederseßmar über Hückeswagen, Wipperfürth, Ohl, Gummersbach;
124. von Ohl nach Wildenkuhlen;
125. von Cöln nach Wiedenbrück über Bensberg, Olpe, Meschede, Erwitte;
126. von Olpe nach Kirchen;
127. von Wupperfeld nach Krengeldanz über Rennebaum, Witten;
128. von Langenfeld nach Hottenstein;
129. von Einern nach Herzkamp;
130. von Rennebaum bis Lichteplatz;
131. von Nirgena nach Herdecke über Grunewald, Wetter;
132. vom Schwelmer Brunnen nach Nirgena über Gevelsberg;
133. von Vogelsang nach Grunewald;
134. von Hagen nach der Nassauischen Grenze bei Kalte-Eiche über Halver, Olpe, Siegen, Wilnsdorf;
135. von Wilnsdorf bis zur Nassauischen Grenze über Burbach;
136. von Kreuzthal nach Erntebrück über Hilchenbach, Lützel;
137. von Hagen nach Wimbern über Iserlohn, Menden;
138. von Lethmate nach Höide über Schwerte;
139. von Krengeldanz nach Aplerbeck über Baerst;
140. von Unna nach Hamm;
141. von Telgte nach der Hannöverschen Grenze über Ostbevern;
142. von Münster nach Grevenbrück über Hamm, Werl, Neheim, Altendorf;



Digitized by Google

143 von Arnsberg nach Soest;
144. von Hüsten nach Scherfede über Arnsberg, Brilon;
145. von Bredeler nach der Waldeckschen Grenze über Giershagen;
146. von Nuttlar nach der Großherzoglich Hessischen Grenze über Hallenberg;
147. von der Churhessischen Grenze nach Paderborn über Warburg, Scherfede;
148. von der Churhessischen Grenze nach der Grenze der Herrschaft Pyrmont über Beverungen, Godelheim, Höxter, Fürstenau, Lügde;
149. von Brackel nach der Lippe-Detmoldschen Grenze bei Wöbbel über Nieheim, Steinheim;
150. von Außel nach Hamm über Beckum;
151. von Minden nach der Hannöverschen Grenze über Lübbecke, Oldendorf.

# Landtagsabschied

## für die zum 5ten sächsischen Provinziallandtage versammelt gewesenen Stände.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen entbieten Unsern zum 5ten sächsischen Provinziallandtage versammelt gewesenen getreuen Ständen Unsern gnädigen Gruß, und wiederholen Denenselben die Versicherung Unserer landesväterlichen Zufriedenheit, sowohl über die Gesinnung treuer Anhänglichkeit als über die Umsicht und Thätigkeit bei Behandlung der Landtagsgeschäfte, von welchen der letzte Landtag Uns wiederum den erfreulichsten Beweis gegeben hat.

Auf die uns vorgelegten Erklärungen und Bitten ertheilen Wir folgende Resolutionen.

### I. Die Propositionen betreffend.

Hinsichtlich folgender Erklärung:

1) über das allgemeine Gewerbe-Polizeygesetz, das Gesetz wegen Aufhebung und Ablösung der Zwangs- und Bannrechte und der Ablösungsordnung; — Gewerbepolizeygesetz.

2) über die allgemeine Wegeordnung; — Wegeordnung

3) über die Modifikation der Städteordnung, vom 19ten November 1808. wegen Pensionirung der Bürgermeister und Kämmerer; — Pensionsberechtigung der Magistratsmitglieder.

4) über das Gesetz wegen besserer Benutzung der Gewässer; — Benutzung der Gewässer.

5) über das Provinzialrecht für das Fürstenthum Halberstadt, die Grafschaft Hohenstein und das Fürstenthum Eichsfeld; — Provinzialrecht.

6) über das Gesetz wegen näherer Bestimmung der den Mitgliedern der Land- und Stadtgemeinen an den ländlichen Grundstücken und Grundgerechtigkeiten derselben zustehenden Rechte; — Rechte der Gemeinden an Grundstücken und Grundgerechtigkeiten.



Digitized by Google

Koppeljagd. 7) über die Verordnung wegen Theilung der Koppeljagden;

Befugnisse der Kreisstände. 8) über das Gesetz wegen der Befugnisse der Kreisstände, Namens der Kreis-Korporation, Ausgaben zu beschließen;

Befestigung der Sandschellen. 9) über das Gesetz wegen Befestigung der Sandschellen und Abwendung der Versandung im Binnenlande,

werden bei weiterer Berathung der bezeichneten Gesetze die von Unsern getreuen Ständen geschehenen Vorschläge in Erwägung gezogen werden;

Volljährigkeit in Lehnsachen. 10) die Angelegenheit wegen der Volljährigkeit in Lehnssachen für die vormals Sächsischen Landestheile ist durch Unsere, inmittelst publizirte Verordnung vom 7ten Januar dieses Jahres, bei welcher auf die Erklärung des Landtags Rücksicht genommen worden ist, erledigt;

Feuerversicherungsangelegenheiten. 11) nach dem Antrage Unserer getreuen Stände genehmigen Wir, daß statt der Einführung einer allgemeinen Provinzial-Feuersozietät und für die sämmtlichen Städte der Provinz, in welchen die Städteordnung eingeführet ist, eine Provinzial-Städtefeuersozietät gebildet, für jede der übrigen jetzt in der Provinz bestehenden Feuersozietäten aber der bisherige Verband, jedoch mit Ausscheidung der Städte und unter Vorbehalt zeitgemäßer Reformen und erneuerter Reglements beibehalten werde.

Demgemäß sollen künftig, mit Ausschluß der Landfeuersozietät des Fürstenthums Halberstadt, deren Auflösung und Verschmelzung mit einer andern Sozietät von den Ständen gewünscht worden, folgende Feuersozietäten in der Provinz Sachsen als öffentliche Sozietäten abgesondert neben einander bestehen:

1) Eine Landfeuersozietät des Herzogthums Magdeburg.
2) Eine ritterschaftliche Feuersozietät des Fürstenthums Halberstadt.
3) Eine Landfeuersozietät in der Grafschaft Hohenstein.
4) Eine allgemeine Städtefeuersozietät für die ganze Provinz Sachsen, und
5) Eine Landfeuersozietät für das Herzogthum Sachsen.

Für die zu 1. erwähnte Sozietät des Herzogthums Magdeburg sollen die Statuten dem Bedürfnisse entsprechend revidirt und ergänzt und dann ein neues vollständiges Reglement aufgestellt, die Anfertigung dieses Reglements aber unter der Leitung des Oberpräsidenten durch die bestehende Feuersozietätsdepu-

Digitized by Google

tation, und zwar, nach dem besondern Antrage Unserer getreuen Stände, unter Zuziehung einiger Deputirten aus den Landgemeinden bewirkt werden.

Für die zu 2. und 3. benannten Sozietäten sollen ebenfalls neue Reglements nach dem Muster des Entwurfs zu einem Provinzialreglement unter der Leitung des Oberpräsidenten durch die Generalversammlungen angefertigt und demnächst durch den Minister des Innern und der Polizey zu Unserer Vollziehung vorgelegt werden.

Für die zu 4. und 5. bezeichneten Sozietäten haben Wir die Reglements, so wie die besondern Verordnungen über die Ausführung derselben inmittelst genehmigt; es sind die Behörden, welche den Anträgen der Stände gemäß, zu deren Direktion bestimmt sind, bereits in Wirksamkeit getreten, und werden auch ferner von Unserm Minister des Innern und der Polizey die nöthigen Anordnungen getroffen werden, um die vollständige Ausführung der von den Ständen gewünschten Einrichtungen herbeizuführen.

Was endlich den allgemeinen Vorschlag Unserer getreuen Stände betrifft:

daß durch alle Feuersozietätsreglements der Provinz ein gleicher Grundsatz wegen Vergütung der beim Löschen von Feuersbrünsten beschädigten oder verdorbenen Löschgeräthe angenommen und derselbe auch auf Privat-Feuerversicherungsgesellschaften in dem Maaße angewendet werden möchte, daß nur unter dieser Bedingung die polizeyliche Erlaubniß zu Agenturgeschäften dieser Privatgesellschaften in der Provinz zu ertheilen sey,

so wird dem Bedürfnisse wegen Verabreichung von Prämien und Entschädigungen für Brandhülfeleistungen durch die veränderte allgemeine Fassung des §. 123. des Reglements zu 4. und des §. 124. des Reglements zu 5. genügend abgeholfen.

Dieselbe Bestimmung soll auch in die übrigen Reglements der Provinz unter Berücksichtigung derjenigen Modifikationen, welche von den Interessenten etwa gewünscht werden möchten, aufgenommen werden.

Auf den Vorschlag wegen der Privat-Feuerversicherungsgesellschaften können Wir jedoch mit Rücksicht auf die denselben namentlich in Beziehung auf die Ausführbarkeit, entgegenstehenden Bedenken nicht eingehen.



Digitized by Google

Erwerbung von Rittergütern von Seiten des Bauernstandes.

12) Der Entschließung auf den Unsern getreuen Ständen vorgelegten und von ihnen begutachteten Gesetzesentwurf wegen Erwerbung von Rittergütern von Mitgliedern des Bauernstandes, und auf den dabei gemachten Antrag, wegen Aufhebung derjenigen Beschränkungen, welche den Rittergutsbesitzern bei Erwerbung von Bauergütern nach dortiger Gesetzgebung noch entgegen stehen, geben Wir zunächst Anstand, weil wegen ähnlicher anderer Beschränkungen Berathungen schweben, mit welchen zugleich die obgedachte Angelegenheit zu erledigen seyn wird.

Landtagslokal.

13) Den Antrag des Landtags, daß der Provinz das auf Unsere Anordnung zu den ständischen Versammlungen angekaufte vormals Gräflich Zechische Haus eigenthümlich und schuldenfrei überwiesen werden möge, haben Wir inmittelst bereits gewährt, und deshalb die betheiligten Ministerien mit der Anweisung versehen, daß dieses Haus den Ständen bei ihrer nächsten Zusammenkunft kostenfrei übergeben werde. Die Verhältnisse des Hauses sind nach den in Unserer Order vom 8. Juni 1834. festgesetzten Grundsätzen zu beurtheilen.

Von der Uebergabe an haben Unsere getreuen Stände für die Unterhaltung so wie für die nöthigen Veränderungen und die Einrichtung des Gebäudes zu sorgen, dabei aber sich überall auf das wirkliche Bedürfniß zu beschränken, damit der Provinz keine unnöthigen Kosten zur Last fallen.

Zur unentgeldlichen Ueberweisung des an die südliche Giebelseite des Hauses stoßenden Gartens des Jägerhofes von etwa $\frac{1}{4}$ Morgen Flächeninhalt haben Wir ebenfalls Unsere Genehmigung ertheilt.

Arbeits-, Heil- und Versorgungsanstalten.

14) Auf die Anträge wegen Einrichtung der Arbeits-, Heil- und Versorgungsanstalten ertheilen Wir dem Landtage folgende Resolutionen:

a. Die Irrenanstalt betreffend.

Wir genehmigen, dem Antrage gemäß, daß diese Anstalt bei der Stadt Halle auf dem von der ständischen Deputation dazu ausersehenen Grundstücke und in einem darauf neu zu erbauenden Hause errichtet werde. Hierzu sind die durch die frühern Landtagsabschiede bestimmten Geldmittel zu verwenden, an welchen indeß der Altmark derselbe Anspruch, wie den übrigen Landestheilen links der Elbe, zusteht.

Digitized by Google

Wir haben deshalb die Erklärung des Altmärkischen Kommunallandtages über den Beitritt der Altmark zu der für die Provinz Sachsen beabsichtigten Irrenanstalt einfordern lassen, und demgemäß sowohl diesen Beitritt, als daß zwei von der Altmark erwählte Abgeordnete der ständischen Deputation der Provinz Sachsen mit gleichen Rechten und Pflichten hinzutreten, genehmigt. Wenn die vorhandenen Geldmittel nicht ausreichen, ist das Mehrerforderniß durch Beiträge des ständischen Verbandes einschließlich der Altmark aufzubringen. Der Betrag soll nach der Seelenzahl auf die Kreise vertheilt, die auf jeden Kreis fallende Quote aber von diesem nach dem sonst bei Kreisbedürfnissen üblichen Beitragsfuße aufgebracht werden.

Der Bau der Anstalt ist, wie Wir ferner genehmigen, nach den von der Oberbaudeputation festzustellenden Anschlägen, unter Leitung des Oberpräsidenten von der Staatsbehörde auszuführen; den Ständen aber soll nicht nur hierbei eine Mitaufsicht, sondern auch die Begutachtung des Organisationsplanes, des Statuts, der Reglements, Instruktionen und Etats, nicht minder die Kontrole der Verwaltung und die Abnahme der Rechnungen zustehen. Diese Befugnisse werden von einer bleibenden ständischen Deputation ausgeübt. Die bereits vom Provinziallandtage geschehene erste Wahl der Deputirten für den ständischen Verband, so wie die, welche von dem Kommunallandtage der Altmark für diese bewirkt ist, haben Wir genehmigt.

Die oben für die Kosten des Baues festgesetzte Repartitionsart soll auch hinsichtlich der allgemeinen Unterhaltungskosten in Anwendung kommen, wogegen der Transport und die Verpflegung der einzelnen in die Anstalt einzuliefernden mittellosen Irren von den Kreisen oder Kommunen, welchen sie angehören, zu bestreiten sind.

Eine Befreiung der vormals sächsischen Landestheile von allen Beiträgen zu Unterhaltung der Irrenanstalt kann zwar nicht stattfinden; dagegen soll so lange die jetzige Steuerverfassung dauert, dasjenige, was in Folge der frühern Verfassung mit den gewöhnlichen Steuern zugleich für diesen Zweck aufgebracht wird, in bisheriger Art mit dem besondern aus der Staatskasse bewilligten Zuschusse von 2000 Thlr. der Kasse der Anstalt zu Zeitz überwiesen, und der Ueberschuß dieser letztern für Rechnung der vormals sächsischen Landestheile an

die Kasse der Provinzial-Irrenanstalt abgeführt werden, wodurch also dasjenige, was die gedachten Landestheile bereits für dergleichen Anstalten entrichten, ihnen bei den nach obigen Bestimmungen zu leistenden Beiträgen wieder zu Gute kommt.

Die Protestation der Stadt Erfurt gegen die Verbindung derselben mit der Provinzial-Irrenanstalt können Wir nicht berücksichtigen.

Was sodann

b.

Die Landarmen- und Korrektionsanstalten anlangt, so genehmigen Wir, daß die für die vormals sächsischen Landestheile bestehende Anstalt zu Zeitz, welche, dem früheren Plane gemäß, nach Elsterwerda verlegt werden sollte, in ihrer bisherigen Einrichtung, jedoch mit Vorbehalt derjenigen Reformen und Verbesserungen, welche erforderlich und eine nothwendige Folge der Trennung des Irreninstituts von derselben sind, beibehalten, auch bei Entwerfung des Uns zu Unserer Allerhöchsten Bestätigung vorzulegenden Reglements dieser Anstalten der Antrag der getreuen Stände: den Landräthen, Magistraten und Gerichtsherrschaften, die unmittelbare Einlieferung aufgegriffener Vagabunden, ohne vorherige Dazwischenkunft der Regierung zu gestatten, berücksichtigt werden. Nicht weniger soll auch der Antrag auf Erhaltung und thunliche Erweiterung der Anstalt für verwahrloste Kinder möglichste Berücksichtigung finden.

Da das Schloß zu Elsterwerda, welches Wir früher zur Einrichtung einer Landarmen- und Korrektionsanstalt bestimmt hatten, zu diesem Zweck nicht gebraucht wird, so fällt die diesfällige frühere Bewilligung weg.

Die bisherige Einrichtung der im Regierungsbezirk Erfurt bestehenden Zwangsarbeitshäuser soll unverändert beibehalten, die zu Groß-Salze, im Regierungsbezirk Magdeburg, vorhandene Zwangsarbeitsanstalt aber nach dem Antrage Unserer getreuen Stände reorganisirt, der bisherige Einnahmeetat möglichst unerweitert bleiben, der Betrag der unvermeidlichen Mehrkosten auf die betreffenden Kreise nach der Seelenzahl repartirt, in den Kreisen nach dem Ermessen der Kreisstände aufgebracht und auch für diese Anstalt eine permanente ständische Kommission, hinsichts deren Wir die bereits stattgefundene Wahl der Mitglieder hierdurch genehmigen, in Thätigkeit treten.

Digitized by Google

In Beziehung auf die fernere Theilnahme der Altmark an der Benutzung der Anstalt zu Groß-Salze schweben noch Verhandlungen und wird daher die weitere Entschließung vorbehalten.

Unsere Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, und des Innern und der Polizei, sind, Jeder nach seinem Ressort, beauftragt, wegen Ausführung obiger Bestimmungen das Nöthige zu verfügen, und eintretenden Falls die Wahlen altmärkischer Mitglieder zu den ständischen Deputationen zu bestätigen.

Der Magdeburger Freitischfonds.

15) Da der den Abgeordneten des ehemaligen Herzogthums Magdeburg nachgelassene Nachweis der früher innegehabten Kollaturrechte bei dem Universitäts-Freitischfonds in Halle während des 5ten sächsischen Provinziallandtags von denselben noch nicht hat geführt werden können, so bleibt demselben die Führung dieses Nachweises auf einem der nächsten Provinziallandtage vorbehalten.

Die Erinnerungen des Provinziallandtages gegen den Auszug aus der Rechnung über die Verwaltung des sogenannten Magdeburger Freitischfonds, erledigen sich nach der Erläuterung, welche der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte bei der Universität Halle nach dem beiliegenden Promemoria Unserm Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten darüber ertheilt hat. Wenn den Ständen künftig bei den ihnen vorzulegenden Rechnungsextrakten Zweifel und Bedenken beigehen, so wird der die Sache bearbeitende Ausschuß sich deßhalb zuvörderst an Unsern Landtagskommissarius zu wenden haben, und dieser Gelegenheit nehmen, beim Regierungsbevollmächtigten in der benachbarten Stadt Halle sogleich die nöthige Erkundigung einzuziehen, und den Ständen noch während des Landtages Auskunft zu ertheilen.

Den Antrag, daß der dem Provinziallandtage mitzutheilenden Nachweisung über die den Studirenden aus dem ehemaligen Herzogthume Magdeburg, einschließlich des Saalkreises, und der Grafschaft Mansfeld altpreußischer Hoheit, verabreichten Freitische, ein Rechnungsextrakt über die Verwendung der aus diesem Fonds aufkommenden Gelder beigefügt, besonders aber der Kapitalbestand dieser letzteren nicht angegriffen und verwendet werde, haben Wir genehmigt und Unsern Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angewiesen, hiernach die erforderliche Verfügung zu erlassen.

Digitized by Google

## II. Die Petitionen betreffend.

Ablösung des Erbdruſches und Zehentſchnittes.

1) Der Antrag wegen Aufhebung des §. 2. der Ablöſungsordnung, hinſichtlich des Erbdruſches und Zehentſchnittes, iſt von Uns zur nähern legislativen Erörterung verwieſen worden.

Heimathsrechte und Armenpflege.

2) Die Geſetzentwürfe wegen des Heimathsrechts und der Armenpflege ſind, nachdem die Angelegenheit mit Erwägung der darüber von den Ständeverſammlungen der verſchiedenen Provinzen abgegebenen Erklärungen bei Unſerm Staatsminiſterio weiter bearbeitet worden, iſt von Uns bereits dem Staatsrathe zur Begutachtung zugefertigt worden, daher nun bald eine Publikation dieſer Geſetze zu erwarten iſt.

Militairaushebungen.

3) Was die von Unſern getreuen Ständen hinſichtlich der Militairaushebungen geſchehenen Anträge anlangt, ſo beruht

a) Die Vorausſetzung, von welcher Unſere getreuen Stände bei Stellung des Antrages:

eine revidirte alle im Laufe der Zeit vorgekommenen Abänderungen, Ergänzungen und Deklarationen umfaſſende Aushebungsinſtruktion zu erlaſſen,

ausgegangen ſind, als hätte die Erſatzaushebungs-Inſtruktion vom 13ten April 1825 vielfache Deklarationen und zuſätzliche Beſtimmungen erlitten, auf einem Mißverſtändniſſe. Denn ſeit der Bekanntmachung dieſer Inſtruktion ſind keine andere Modifikationen oder zuſätzliche Beſtimmungen erfolgt, als diejenigen, welche durch das Cirkularreſkript des Miniſteriums des Innern vom 7ten Auguſt 1826 im Einverſtändniſſe mit dem Kriegsminiſterio getroffen worden. Die Ausführung gedachter Inſtruktion, durch welche ein ganz neues Verfahren in Betreff der Erſatzaushebung angeordnet worden, hat zwar manche Zweifel und Bedenken Seitens einzelner Behörden herbeigeführt; dieſe waren aber lediglich durch eine irrige Auffaſſung der gegebenen Beſtimmungen entſtanden, und ſind von den Miniſterien überall ganz im Sinne der fraglichen Inſtruktion und des ſpäteren Cirkulars vom 7ten Auguſt 1826 erledigt worden.



Digitized by Google

Das jetzt zur Anwendung kommende Verfahren hat eine so sichere Grundlage gewonnen, daß keine begründete Veranlassung vorhanden ist, dem erwähnten Antrage Folge zu geben.

b) Das Gesuch, den §. 18. der Instruktion vom 13ten April 1825 dahin zu modifiziren:

daß das Loosungs- und Musterungsgeschäft nach der Lage, dem geographischen Umfange oder der sonstigen Oertlichkeit der Kreise reguliert werden,

erledigt sich schon durch die Bestimmung jenes §., wonach darauf gesehen werden soll, daß die Militairpflichtigen nicht länger als einen Tag aufgehalten werden, und noch vor der Nacht ihre Heimath wieder erreichen können. Diese Bestimmung erscheint vollkommen hinreichend, um ein den Wünschen der Stände entsprechendes Verfahren zu sichern. Möchte hin und wieder gegen die Vorschrift des allegirten §. 18. gehandelt werden, so bedarf es nur der Anzeige bei der vorgesetzten Behörde, um die nöthige Remedur herbeizuführen.

Was endlich:

c) den Wunsch Unserer getreuen Stände betrifft:

daß den Departements-Ersatzkommissionen provinzialständische Deputirte begegeben werden möchten,

so hat die Vermehrung der Mitglieder der gedachten Kommissionen, wie sie gegenwärtig auf den Grund der dieserhalb gemachten Erfahrung zusammengesetzt sind, sich nirgends als ein Bedürfniß dargestellt. Es ist daher ebenfalls keine Veranlassung vorhanden, auf dies Gesuch einzugehen, und zwar um so weniger, als die Landräthe, welche bei den Versammlungen der Departements-Ersatzkommissionen gegenwärtig seyn müssen, ebenso befugt wie verpflichtet sind, bei den von ihnen zu übernehmenden Vorträgen der zur Entscheidung der gedachten Kommissionen geeigneten Gegenstände das Civilinteresse angemessen wahrzunehmen.



Digitized by Google

Taubstummen-Anstalten.

4) Nachdem von Unsern getreuen Ständen auf dem 2ten Provinziallandtage die zur Einrichtung von Taubstummenschulen bei den Seminarien erforderlichen Kosten ohne Vorbehalt übernommen, die deßfallsige Bewilligung von Uns genehmigt, die Errichtung auch in weiterer Verbreitung der Fertigkeit im Taubstummenunterricht, als sehr nützlich für die Provinz, durch den Erfolg bewährt worden ist, können Wir Uns um so weniger bewogen finden, die hiezu erforderlichen Kosten aus Staatskassen zu bewilligen, als die Sorge für den Taubstummenunterricht in der Heimath nur den Gemeinden obliegt, und durch die Anstalten sehr erleichtert wird. Sollte auch in einzelnen Fällen ein in der Provinz Sachsen gebildeter Lehrer in eine andere Provinz versetzt werden, so kann dagegen, da in anderen Provinzen eine ähnliche Einrichtung besteht, auch aus letzteren ein gleichmäßig gebildeter Lehrer in der Provinz Sachsen eine Anstellung finden. Eines solchen möglichen Falls wegen, ist daher die Aufhebung der auf bestimmten Abkommen beruhenden Einrichtung, und die Zurückziehung der von der Provinz zu ihrem eigenen Vortheile bewilligten Beiträge nicht zulässig.

Zeugenverhöre in Steueranlegenheiten.

5) Den Antrag Unserer getreuen Stände, daß denjenigen Zeugen, welche in Steuerkontraventionssachen abgehört werden, in den Fällen, da der Denunziat freigesprochen wird, oder die Kosten zu bezahlen nicht im Stande ist, die sonst gewöhnlichen Zeugengebühren aus der Staatskasse vergütet werden möchten, haben Wir zur näheren legislativen Erörterung verwiesen.

Gensdarmerie.

6) Was die in Antrag gebrachte Vermehrung der Gensdarmerie anlangt, so erscheint solche nicht als dringendes Bedürfniß, wenn die Ansprüche an die Leistungen derselben auf dasjenige beschränkt werden, was ihnen nach dem Gesetz vom 13ten Dezember 1820 zu thun obliegt. In sofern jedoch von Unsern getreuen Ständen ein Grund der Unzulänglichkeit des vorhandenen Gensdarmerie-Personals darin gefunden ist, daß die Gensdarmen durch die Menge der blos in ihren militairischen Verhältnissen ihnen obliegenden Schreiberei daran gehindert werden, ihre ganze Thätigkeit dem Civildienste zu widmen, haben wir Unserm Kriegsminister, und dem Minister des Innern und der Polizei angewiesen, hierüber nähere Erörterung zu veranlassen, und vorhandene Mißbräuche sofort abzustellen.

Digitized by Google

7) Auf die Verwendung des Landtages zu Gunsten der Besitzer von Schuldverschreibungen über die von der Regierung des ehemaligen Königreichs Westphalen aufgenommenen Anleihen eröffnen Wir demselben, daß wegen Regulirung dieser Anleiheschulden die Verhandlungen mit den Regierungen der mitbetheiligten Bundesstaaten zwar fortgesetzt werden, aber noch nicht zu einem Endresultat geführt haben. Westphälische Schulden.

8) Wir können uns durch den Antrag Unserer getreuen Stände zu einer Abänderung Unserer wegen der halben Feiertage im Landtagsabschiede vom 17ten Mai 1827 unter II. 11. enthaltenen Bestimmung nicht bewogen finden. Da nach solcher es dem Gewissen eines Jeden überlassen bleibt, ob er in solchen Tagen sich seiner Berufsarbeit enthalten wolle oder nicht, so unterscheidet sich der Gottesdienst an denselben durch nichts von den an vielen Orten gewöhnlichen Wochenpredigten. Jedenfalls müssen aber die zu Naturaldiensten verpflichtetes Gutseingesessenen an solchen Tagen mit deren Leistung wie zeither verschont bleiben, da ihnen durch die Aufhebung der Festtage keine neue Verbindlichkeit aufgelegt werden kann. Hiernach muß es bei den obengedachten Bestimmungen sein Bewenden behalten. Abschaffung der halben Feiertage.

9) Hinsichtlich der wegen der Separations- und Ablösungsangelegenheiten geäußerten Wünsche eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen Folgendes: Separations- und Ablösungsangelegenheiten.

a.

Die von den Ständen in Antrag gebrachte Verlegung des Sitzes der Generalkommission stellt sich zunächst nicht als rathsam dar, da Unsere Absicht dahin geht, die Geschäfte der Generalkommissionen, wie in der Provinz Preußen, so auch in den übrigen Provinzen, den Regierungen zu übertragen, sobald dies mit Rücksicht auf den Umfang und die Beförderung der Auseinandersetzungen zweckmäßig geschehen kann.

b.

Den Landräthen ist bereits nach der Verordnung vom 30sten Juni 1834 die Kontrolle der in ihrem Kreise beschäftigten Oekonomiekommissarien und deren Gehülfen übertragen, und hiernach sind sie so befugt als verpflichtet, von



Digitized by Google

deren Geschäftsbetrieb Kenntniß zu nehmen, um erforderlichen Falls bei wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten der Generalkommission Behufs der Remedur Anzeige davon zu machen. Damit sie diesen ihren Beruf um so gewisser erfüllen, haben Wir auch befohlen, daß ihnen von den Anstellungen jener Beamten und den von denselben bearbeiteten Auseinandersetzungen Nachricht gegeben werden soll.

c.

Endlich haben Wir befohlen, daß die früher schon angeordnete Zusammenstellung der erlassenen Gesetze und Instruktionen wegen der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen möglichst beschleunigt werde.

Deklaration der Ablösungsordnung.

10) Auf die Petition Unserer getreuen Stände wegen mehrerer, die Ablösung der Laudemien betreffenden Bestimmungen der Ablösungsordnungen vom 7ten Juni 1821 und 13ten Juli 1829 geben Wir denselben zu erkennen, daß die von ihnen gemachten Vorschläge wegen Vereinfachung der Abschätzungen laudemialpflichtiger Grundstücke in den dazu geeigneten Fällen, bei der bereits eingeleiteten Revision der Ablösungsordnung vom 7ten Juni 1821 in nähere Erwägung kommen werden. Dagegen haben wir die nachgesuchte Deklaration des §. 34. der ebengedachten und des §. 70. der Ablösungsordnung vom 13ten Juli 1829 wegen des bei Berechnung des Ablösungspreises zum Grunde zu legenden Betrages der Lehnwaare, zur unvorzüglichen Erörterung im legislativen Wege verwiesen. Was aber ihre weiteren Anträge anlangt, als

a) Hinsichtlich des §. 33. der Ablösungsordnung vom 7ten Juni 1821, wegen Berücksichtigung der mehrfachen Laudemialprästationen, welche bei Sterbefällen entrichtet werden müssen, als des Gesammt-Erbelehns und der Sterbe-Lehnwaare;

b) Hinsichtlich des §. 37 der Ablösungsordnung vom 7ten Juni 1821 und §. 73. der Ablösungsordnung vom 13ten Juli 1829, wegen der bei der Ablösung der Laudemien außer der laufenden Rente oder deren Kapitalbetrag für die Vergangenheit zu leistenden Nachzahlungen;

Digitized by Google

so bietet sich zu a., da nach Anzeige der Generalkommission dieselbe in den Fällen, in welchen ein Recht auf mehrfaches Laudemium festgestanden, dies Recht stets anerkannt und die Ablösungssumme darnach berechnet hat, kein Anlaß zu einer Deklaration dar. Auch beruht die ohne Angabe spezieller Fälle gemachte Anzeige, als ob die Behörden gegen die klare Vorschrift der zu b. angeführten Gesetze, die für die Vergangenheit zu leistenden Nachzahlungen nur für einen Zeitraum von zwanzig Jahren zulässig erachteten, nach den wegen deren Entscheidungen sonst vorliegenden Nachrichten auf einem Irrthume.

Verabreichung des Brennholzbedarfs gegen ermäßigten Forsttaxen.

11) So weit der Antrag wegen Ueberlassung von Holz an die ärmere Klasse für eine ermäßigte Forsttaxe darauf abzweckt, den wahrhaft Hülfsbedürftigen die Befriedigung ihres Brennholzbedarfs zu erleichtern, ist dem Wunsche Unserer getreuen Stände durch die bestehenden Anordnungen bereits Genüge geschehen. Die Regierungen sind nämlich bisher schon autorisirt worden, angemessene Quantitäten Brennholz, vorzüglich von den geringern Sorten, in kleinen Abtheilungen zu einer halben oder viertel Klafter gegen bis zur Hälfte oder nach Umständen bis zu einem Viertel des Taxwerthes ermäßigte Preise, aus freier Hand an bedürftige Einwohner der den Forsten nahe belegenen Ortschaften zu überlassen. Außerdem ist neuerlich nachgegeben worden, daß den ganz armen Einsassen, die auch zur Zahlung der ermäßigten Taxpreise außer Stande sind, das Sammeln von Raff- und Leseholz in den landesherrlichen Forsten, so weit nicht begründete Einwendungen Seitens der Servitutberechtigten entgegen stehen, unentgeldlich gestattet werden darf.

Mit diesen Maaßregeln wird auch fernerhin fortgefahren werden, so weit es der Umfang, die Lage und die Leistungsfähigkeit der landesherrlichen Forsten gestattet, und es zum Schutze derselben, so wie zur Unterstützung der in ihrer Nähe wohnenden wirklich Bedürftigen erforderlich ist. Der Antrag der Stände scheint aber darauf gerichtet zu seyn, daß dem Verkaufe des Holzes aus den landesherrlichen Forsten für die Taxe und aus freier Hand, im Gegensatze zu dem Verkaufe nach dem Meistgebote, überhaupt eine größere Ausdehnung gegeben werden möge.

Digitized by Google

Dieser Antrag kann aber nach den bestehenden allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen nicht berücksichtigt werden; vielmehr muß, sowohl im Interesse der Verwaltung als des holzbedürftigen Publikums, dem Verkaufe des Holzes im Wege der Lizitation immer mehr Eingang verschafft, und dagegen der Verkauf aus freier Hand für die Taxe thunlichst beschränkt werden. Wo der letztere bisher noch in größerer Ausdehnung bestanden hat, sind besondere Umstände, welche dies motivirten, vorhanden gewesen. Diese werden auch künftig Berücksichtigung finden. Die Erwägung und Würdigung derselben muß aber in jedem einzelnen Falle der Verwaltung überlassen bleiben.

Was endlich den Antrag des Landtags anlangt, daß den Käufern des Holzes aus landesherrlichen Forsten angemessene nach der Oertlichkeit zu regulirende Zahlungstermine verstattet werden möchten, so steht denselben nicht zu willfahren, weil durch solche allgemeine Stundungen die Verwaltung des Forstkassen- und Rechnungswesens zu sehr erschwert werden, für die Debenten aber ein erheblicher Vortheil nicht entstehen würde, wenn die rückständigen Kaufgelder demnächst, wie es nothwendig, mit Strenge beigetrieben würden.

Chausseebaufuhren.

12) Dem Antrage, auf Entbindung der zu Chausseebaudiensten verpflichteten Landgemeinen von dieser Verbindlichkeit, sind Wir zu entsprechen geneigt, und soll derselbe bei der Berathung über den Entwurf einer allgemeinen Wegeordnung berücksichtigt werden.

Unterstützung der Eichsfeldischen Kreise.

13) Bei der Verwendung der noch vorhandenen Schwedischen Vergütungsgelder zur Einrichtung der in der Provinz zu errichtenden Irren-Heilanstalt muß es zwar, aus den bei Unsern frühern Entscheidungen angegebenen reiflich erwogenen Gründen, sein Bewenden behalten. Da jedoch den geschehenen Ermittelungen zufolge, aus den Zinsen der gedachten Vergütungsgelder zeither im Durchschnitte jährlich die Summe von siebenhundert dreizehn Thalern für die Verpflegung solcher Gemüthskranken, deren Versorgung den Gemeinden des Eichsfeldes obgelegen hätte, bezahlt worden ist, so wollen Wir in Berücksichtigung der vom Landtage eingelegten Verwendung die gedachte Summe jährlich aus Staatskassen an die Anstalt zu Halle zahlen und solche den Kreisen des Eichsfeldes auf ihre Beiträge für die Anstalt zu Gute rechnen lassen.

Digitized by Google

14) Die besonderen Anordnungen, welche Wir für die Fabrikation von Stärke, Puder, Nudeln und Gries in der Stadt Halle als Ausnahme von den allgemeinen Steuergesetzen, durch die Order vom 24sten Juni 1828. genehmigt haben, um der genannten Stadt einen altherkömmlichen, derselben eigenthümlichen Nahrungszweig möglichst zu erhalten, sind nicht ohne nachtheiligen Einfluß auf den Ertrag der Mahlsteuer daselbst geblieben. Diese unerfreuliche Wahrnehmung hat den betreffenden Behörden bereits Veranlassung gegeben, den Antrag auf Aufhebung oder Modifikation der in Halle ausnahmsweise bestehenden Einrichtungen in nähere Erwägung zu nehmen. Um so weniger ist daher eine weitere Ausdehnung dieser, durch besondere örtliche Verhältnisse hervorgerufenen Ausnahme, auf andere mahlsteuerpflichtige Städte zulässig. Es wird aber Bedacht genommen werden, die Nachtheile, welche daraus für den Gewerbebetrieb anderer Städte entstehen möchten, auf andere Weise, wenn auch nur allmählig, zu beseitigen. Stärkefabrikation.

15) Der Wunsch Unserer getreuen Stände, daß die unter 8. und 9. der Beilage B. zum Gewerbesteuergesetze vom 30sten Mai 1820. für die Berechnung und Vertheilung der Gewerbesteuer in den nach Mittelsätzen besteuerten Klassen gegebenen Bestimmungen geändert werden mögen, soll bei einer Revision des gedachten Gesetzes in Erwägung genommen werden. Gewerbesteuer.

16) Der Antrag: daß die nach §. 2. des Remissionsreglements für die Tabackssteuer vom 29sten Dezember 1828. für einen, durch Hagelschlag oder Ueberschwemmung verursachten, Erndteverlust gewährte Steuerremission auch bei Mißerndten, welche durch Frost, zu ungewöhnlicher Zeit, entstehen, künftig bewilligt werden möge, genehmigen Wir und haben demgemäß das Erforderliche anordnen lassen. Tabackssteuer.

17) Nicht minder sollen die Anträge Unserer getreuen Stände, wegen Anlegung neuer, und Vollendung bereits begonnener Chausseen in der Provinz Sachsen, in soweit die dazu bestimmten Fonds es erlauben, möglichst berücksichtigt werden. Chausseen.

18) Daß die Besteuerung des inländischen Weinbaues für die Provinz Sachsen besonders drückend sey, kann nach den erleichternden Veränderungen Weinsteuer.

Digitized by Google

in der Erhebungsform der inländischen Weinsteuer, und da in dieser Provinz nur die 3 niedrigsten Klassen der in Verhältniß zu den übrigen Getränkesteuern, ohnehin geringen Weinsteuer zur Anwendung kommen, um so weniger anerkannt werden, als die Konkurenz der vereinsländischen Weine, weil davon die inländische Weinsteuer der höchsten Klasse als Ausgleichungsabgabe erhoben wird, und wegen ihrer Vertheuerung durch den Transport aus größerer Entfernung, in Sachsen weit weniger als am Rheine fühlbar wird. Auch ist in Sachsen noch kein Rückschritt im Weinbau zu bemerken gewesen.

Daß aber die dortigen Weinberge in der Grundsteuer, nachdem dieselben in Folge des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820. sehr bedeutend herabgesetzt worden, am höchsten, und höher als der beste Weizenboden belastet sind, ist nicht zu behaupten.

Kontingentirung der Klassensteuer.

19) Auf den Antrag wegen Kontingentirung der Klassensteuer in der Provinz einzugehen, sind Wir nicht abgeneigt, haben deshalb weitere Berathung angeordnet, und werden, da die von Unseren getreuen Ständen deshalb geschehenen Vorschläge mehrerer Modifikationen bedürfen werden, nach Abgabe des deshalb erforderten Gutachtens auch Entschließung darüber fassen, ob die Angelegenheit noch zuförderst dem nächsten Landtag zur nähern Erklärung vorgelegt werden soll oder nicht?

Dem Antrage dagegen, daß jeder der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Stadt erlaubt werden möge, anstatt dieser Steuer auch ohne Gewährung des zeitherigen Ertrags derselben, die Klassensteuer zu wählen, können Wir in der Allgemeinheit, wie solches angebracht worden, nicht statt geben.

Grundsteuer.

20) Die Bedürfnisse des Staats gestatten zur Zeit die von Unseren getreuen Ständen beantragte Ermäßigung der Grundsteuer nicht. Wenn ferner auf die Abänderung der gegenwärtig nach §. 3. des Abgabengesetzes vom 30sten Mai 1820. bestehenden Vorschrift angetragen wird, wonach neu erbaute Häuser der Besteuerung unterliegen und die dadurch entstehenden Zugänge der Staatskasse, welche auch die Steuerabgänge trägt, berechnet werden, so trifft zwar die Bezugnahme auf die Steuerverfassung der westlichen Provinzen, der

ein

Digitized by Google

ein anderes System zum Grunde liegt, nicht zu. Wir werden indeß den Antrag in weitere Erwägung nehmen und Unsere getreuen Stände darüber, so wie wegen der Revision der gesetzlichen Vorschriften über die Grundsteuern im Herzogthum Sachsen, wegen Regulirung des Remissionswesens und der Umschreibung des Güterwechsels für diejenigen Landestheile der Provinz, in welchen die Westphälische Grundsteuer besteht, zu seiner Zeit weitere Eröffnungen machen.

Dabei wird auch erwogen werden, in wiefern die bestehenden Vorschriften über die Erhöhung der Grundsteuer bei Kulturverbesserungen, die übrigens jetzt außer Anwendung gelassen werden, einer Aenderung bedürfen.

21) Die Salzverbrauchskontrole, um deren Aufhebung Unsere getreuen Stände bitten, findet überall nur in denjenigen an das Ausland grenzenden Gebietstheilen statt, in welchen ohne die Anwendung dieses Hülfemittels das Einkommen aus dem Salzmonopol einer erheblichen Gefährdung ausgesetzt seyn würde. Die Annahme, daß die gedachte Kontrole durch die Vereinbarungen mit den zum Zollvereine gehörigen Staaten entbehrlich gemacht werde, beruht auf irrigen Voraussetzungen. So gern Wir daher auch durch Aufhebung des bei dem Salzverbrauche theilweise bestehenden Zwanges die davon allerdings nicht zu trennenden Unbequemlichkeiten beseitigen würden, so ist solches doch für jetzt überhaupt nicht, in der Provinz Sachsen aber um so weniger zulässig, als sich mit Gewißheit voraussehen ließe, daß der dortige, im Vergleich mit den übrigen Provinzen des Staates sehr wenig befriedigende Salzabsatz ohne die Kontrole des Verbrauchs, bei den in den Nachbarstaaten zur Zeit bestehenden geringern Salzpreisen sich noch mehr vermindern würde. Salzkontrole.

22) Dahingegen ist dem Antrage Unserer getreuen Stände auf Gewährung eines wohlfeileren Salzes zum Viehfutter, wozu schon früher die erforderlichen Einleitungen getroffen waren, inmittelst entsprochen worden. Salz zum Dünge- und Viehfutter.

Dem gleichzeitigen Antrage, auch zum Düngen ein wohlfeileres Salz bereiten und zum Verkauf stellen zu lassen, ist aber um so weniger Folge zu geben, als die Landwirthe der Provinz Sachsen sich vor denen der meisten andern



Digitized by Google

Provinzen bereits in dem Vorzuge befinden, die Siede- und Gradirabgänge der Salinen, welche in bedeutender Menge und zu geringen Preisen daselbst verkauft werden, als Düngungsmaterial benutzen zu können.

Bierfabrikation.

23) Die vom Landtage geäußerten Wünsche wegen Verbesserung der Bierfabrikation haben Wir als sehr berücksichtigungswerth anerkannt, und deshalb angeordnet, daß über die geschehenen Vorschläge, und über dasjenige, was sonst zur Verbesserung dieses in mehrfacher Rücksicht wichtigen Gewerbzweiges vorzukehren seyn dürfte, besondere Berathungen eingeleitet werden sollen.

Maischsteuer.

24) In §. 4. des Maischsteuerregulativs vom 1sten Dezember 1820. ist zwar als allgemeine Regel vorgeschrieben, daß von Unter-Steuerämtern die Erlaubniß für Brantweinbrenner, in einzelnen Fällen von der in dem Betriebsplane angemerkten Gährungsfrist der Maische abweichen zu dürfen, nur unter Antheilnahme und Mitunterschrift des Oberkontroleurs ertheilt werden darf. Um jedoch vorzubeugen, daß nicht wegen Abwesenheit des Oberkontroleurs die von dem Steueramte für unbedenklich erachtete Erlaubniß versagt bleiben müßte, besteht schon seit der Einführung des gedachten Regulativs die Anordnung, daß in Fällen, wo von einem Brantweinbrenner die fragliche Erlaubniß nachgesucht wird, und der Oberkontroleur nicht zur Stelle ist, solche von dem Einnehmer einseitig, und nur mit Vorbehalt nachträglicher Prüfung durch den Oberkontroleur, ertheilt werden kann.

Hierdurch ist dem Antrage Unserer getreuen Stände in so weit die Aufrechthaltung der nothwendigen Controle dies gestattet, bereits entsprochen.

Absetzung der Quatembersteuer und Remissionen.

25) Dem Uns vorgetragenen Wunsche Unserer getreuen Stände gemäß, geben Wir denselben aus der angeschlossenen Nachweisung die Abgabenbeträge zu ersehen, welche dem Herzogthum Sachsen in Folge des §. 9. E. des Abgabengesetzes vom 30sten Mai 1820. erlassen sind. Bei der Feststellung der Erlaßsummen und ihrer Vertheilung auf die einzelnen zu berücksichtigenden Landestheile des Herzogthums, so wie auf die Gemeinen und einzelnen Steuerpflichtigen sind die Grundsätze leitend gewesen, welche das Gesetz aufstellt. Das Grundsteuer-Remissionsreglement vom 6ten Mai 1828. ist dem 2ten

Digitized by Google

Provinziallandtage im Entwurfe vorgelegt worden. Von demselben ist anerkannt, daß dieser Entwurf den früher bestandenen Remissionsgrundsätzen im Wesentlichen treu geblieben sey, und die Abweichungen von letztern theils in richtiger Auffassung der Remissionszwecke, theils in der veränderten Steuerverfassung unverkennbar begründet wären.

Die von den Ständen damals gewünschten wenigen Abänderungen des Entwurfs sind bei der definitiven Abfassung des Reglements berücksichtigt worden. Dieser Gegenstand muß daher als erledigt angesehen werden, und erscheint im Zurückgehen auf frühere Remissionsvorschriften um so weniger zulässig, als die Steuerverhältnisse, auf welche sich solche beziehen, durch das vorgedachte Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820. wesentlich verändert worden sind.

Forststrafgesetze.

26) Bei der in dem Landtagsabschiede vom 28sten April 1834. III. c. ad 3. verheißenen, und abgesondert von der allgemeinen Gesetzrevision, in der Bearbeitung begriffenen Revision des Gesetzes vom 7ten Juni 1821. wegen Bestrafung des Holzdiebstahls, werden die von Unsern getreuen Ständen beregten Punkte genau erwogen werden.

Jagdgesetze.

27) Der Antrag Unserer getreuen Stände, auf Revision der Provinzial-Jagdgesetze im Herzogthum Magdeburg, wird durch die bereits entworfene und zur Berathung vorliegende allgemeine Forst- und Jagd-Polizeyordnung, so wie durch ein besonderes Gesetz wegen Bestrafung der Forst- und Jagdvergehen, seine Erledigung finden.

Ueber die in Antrag gebrachte einstweilige Suspension der in der Magdeburger Provinzial-Jagdordnung auf die Ausübung der Jagd außer der gesetzlichen Jagdzeit bestimmten unverhältnißmäßigen Strafen, und wegen Anwendung der in dem allgemeinen Landrecht enthaltenen polizeylichen Strafbestimmungen, ist das Staatsministerium zur gutachtlichen Aeußerung aufgefordert worden und wird demnächst über diesen Gegenstand das Weitere veranlaßt werden.

Solidarische Verpflichtung der Hirten.

28) Was die weitere Bestimmung über die durch die Magdeburger Polizeyordnung und Halberstädter Feldordnung festgesetzte solidarische Verantwort-



Digitized by Google

lichkeit der Schäfer und Hirten anlangt, so wird diese Angelegenheit bei Revision der Provinzialrechte zugleich erledigt werden. Die Ausdehnung der diesfallsigen Vorschriften auf die ganze Provinz kann aber nicht stattfinden.

Feld- und Gartendiebstähle.

29) Die durch den Antrag des Landtages in Anregung gekommene Frage: Ob die durch Unsere Order vom 8ten April 1835. verfügte Milderung der auf die Feld- und Gartendiebstähle gesetzten Strafen wieder aufzuheben sey, wird bei der Revision des Kriminalrechts zur Entscheidung kommen. Dagegen ist der Antrag auf Vereinfachung des diesfallsigen Untersuchungsverfahrens bereits zur legislativen Erörterung verwiesen worden.

Sportultaxe.

30) Dem Antrage Unserer getreuen Stände, auf möglichst baldige Emanirung einer neuen Sportultaxe wird durch die eingeleitete Revision, in deren Folge eine neue Taxe bereits entworfen ist, genügt werden.

Gerichtskommission zu Jerichow.

31) Der Antrag, daß in der Stadt Jerichow eine permanente Gerichtskommission errichtet werden möge, beruht auf der Voraussetzung, daß sich von jeher in der benannten Stadt eine besondere Justizbehörde befunden habe, und solche ihr bei Einrichtung des Land- und Stadtgerichts zu Genthin entzogen worden sey. Diese Voraussetzung ist aber, wie die beiliegende Denkschrift Unseres Justizministers Mühler näher darthut, irrig.

Da nun auch bei der geringen Entfernung der Stadt Jerichow von Genthin dem Bedürfnisse eben so, wie in andern Orten gleicher Größe, durch Abhaltung der erforderlichen Gerichtstage vollkommen genügt wird, so können Wir auf den Antrag nicht eingehen.

Hypothekenwesen.

32) Was das Hypothekenwesen betrifft, so werden Unsere getreuen Stände aus der beigefügten Denkschrift Unseres Justizministers ersehen, daß rücksichtlich der größeren Güter und Grundstücke die Hypothekeneinrichtung fast als völlig vollendet anzusehen ist, auch die Schwierigkeiten, welche die Einrichtung des Hypothekenwesens der kleinen Grundbesitzungen (Wandeläcker, walzende Grundstücke) bei den Gerichten gefunden hat, durch die von Unserm Justizminister getroffenen Anordnungen größtentheils beseitigt sind, so daß auch

Digitized by Google

in dieser Beziehung die Wohlthaten eines geordneten Hypothekenzustandes bald möglichst werden erreicht werden. Um desto schneller zu diesem Ziele zu kommen, haben Wir Unserm Justizminister zur Annahme und Remuneration ausserordentlicher Hülfsarbeiter die Summe von 10,000 Thlr. noch besonders zur Disposition gestellt.

Von demjenigen, was in Verfolg obiger Resolutionen weiter verfügt werden wird, soll der Landtag bei seiner nächsten Zusammenkunft Nachricht erhalten.

Uebrigens bleiben Wir Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 31sten Dezember 1838.

(L.S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Friedrich Wilhelm, K. P.

(gez.) v. Altenstein. v. Lottum. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. v. Alvensleben. v. Werther. v. Stulpnagel, für den Kriegsminister.

Landtagsabschied
für die sächsischen Provinzialstände.

Digitized by Google

# Promemoria,

die von dem fünften sächsischen Provinziallandtage gegen den ihm mitgetheilten Rechnungsauszug, die Verwaltung des Magdeburger Freitischfonds aufgestellten Bedenken betreffend.

Die Abgeordneten aus dem ehemaligen Herzogthume Magdeburg haben während des fünften sächsischen Provinziallandtages gegen den ihnen mitgetheilten Auszug aus der Rechnung über die Verwaltung des Magdeburger Freitischfonds bei der Universität Halle erinnert:

1) daß die auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 26. Juli 1832 verausgabten 1224 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. durch die in dieser Zeit verabreichte Portionenzahl, welche nur einen Geldaufwand von 661 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. erfordert haben würde, nicht gerechtfertigt erscheinen;

2) daß, da in der Zeit von 1829 bis 1836: 49056 Portionen zum Geldwerthe von 6630 Thlr. 14 Sgr. 11 Pf. verabreicht worden, welches weit mehr betrage, als das Zinseinkommen der dem Magdeburger Fond gehörigen Kapitale auf die acht Jahre von 1829 bis 1836, solches eine Verminderung des Stammkapitals zur Folge gehabt haben möchte.

Der hierüber zur Erläuterung aufgeforderte außerordentliche Regierungsbevollmächtigte bei der Universität Halle hat angezeigt,

ad 1) daß die fraglichen 1224 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. nicht für die Speisung im Jahre 1832, sondern zugleich für theilweise Deckung der vom Sommersemester 1829 bis dahin 1832 für Speisung aus dem Herzogthum Magdeburg gebürtiger Studirender früher vorschußweise geleisteter Ausgaben nöthig geworden;

ad 2) Der ursprüngliche Kapitalbestand des Magdeburger Freitischfonds bis jetzt nicht allein nicht angegriffen worden sey, sondern sogar ein Anwachs des Kapitalbestandes stattgefunden habe. Nach der letzten in Magdeburg pro $18\frac{32}{33}$ abgelegten Rechnung sind nämlich nur 8566 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf. in Kapitalien und baar nachgewiesen und ist diese Summe als ursprünglicher Bestand zu betrachten, welcher sich laut Extrakt vom 26. Juli 1832 auf 8707 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf. erhöht hatte und am Jahresschlusse 1836 unverändert vorhanden war.

Wenn aber die Petition diesen 8707 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf. noch 975 Thlr. als neu belegte Kapitalien hinzurechnet, so beruht hierin, nach Anzeige des außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten, ein Irrthum, denn diese 975 Thlr. bestehen in den Titel 11. der Ausgabe des Extrakts verzeichneten Staatsschuldscheinen, welche

Digitized by Google

jedoch bereits unter den Titel I. der Einnahme aufgeführten Kapitalien von 8707 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf., insoweit sie nicht eben daselbst wieder in Abgang gestellt worden, begriffen sind.

Berlin, den 10. Januar 1838.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Auftrag Sr. Exzellenz: (gez.) Nicolovius.

---

# Nachweisung

des nach den Bestimmungen des §. 9. E. des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabewesens vom 30sten Mai 1820 dem Herzogthum Sachsen gewährten Steuererlasses.

| | | einzelner Betrag. | | | Gesammtbetrag. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Rthl. | Sgr. | Pf. | Rthl. | Sgr. | Pf. |
| I. | Die zu erlassende ganze im Jahre 1820 etatsmäßige Summe der Quatembersteuer betrug nach Berücksichtigung der später ermittelten Zu- und Abgänge: | | | | | | |
| | 1. im Regierungsbezirk Merseburg . . | 233267 | 13 | 5 | | | |
| | 2. " " Erfurt . . | 32359 | 18 | 9 | | | |
| | 3. " " Potsdam . . | 8003 | 18 | 7 | | | |
| | 4. " " Frankfurt . . | 6590 | 27 | 5 | | | |
| | 5. " " Liegnitz . . | 53 | 29 | 7 | 280275 | 17 | 9 |
| | Von dieser Summe ist abzusetzen der Werth der Magazinmetze | | | | | | |
| | 1. im Regierungsbezirk Merseburg . . | 12433 | 25 | 4 | | | |
| | 2. " " Erfurt . . | 1990 | 9 | 8 | | | |
| | 3. " " Frankfurt . . | 1271 | 19 | 4 | | | |
| | 4. " " Potsdam . . | 820 | 29 | 5 | 16516 | 23 | 9 |
| | Die zu erlassende Summe beträgt daher . | — | — | — | 263758 | 24 | — |

Digitized by Google

## II. Von den Etats abgesetzt

| Nr. | Benennung der Abgaben. | Der Erlaß hat | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Merseburg | | | Erfurt | | |
| | | in den Erblanden. | | | in den Erblanden. | | |
| | | Rtl. | Sgr. | ₰ | Rtl. | Sgr. | ₰ |
| 1 | An Personal- und Gewerbsquatembern . | 75519 | 1 | 10 | 23537 | 22 | 9 |
| 2 | " Mahlgroschen-Surrogat von den Schocken und Quatembern . . . . | 13072 | 23 | 3 | 1606 | 5 | 10 |
| 3 | " Quatembersteuer . . . . . | 4922 | 23 | 4 | 296 | 21 | 11 |
| 4 | " Accise- Grundsteuer und Schocksteuer . | 3633 | 17 | 6 | 2303 | 2 | 3 |
| 5 | " Gewerbsschocken und Kavalleriegeldern . | 20111 | 17 | 5 | — | — | — |
| 6 | " Steuer im Querfurtschen . . . | 3133 | 16 | 6 | — | — | — |
| 7 | " Kavallerie-Verpflegungsgeldern . . | 55491 | 22 | 1 | 669 | 26 | 11 |
| 8 | " Portions- und Rationsgeldern . . | 2874 | 24 | 6 | — | — | — |
| 9 | Die den Grafen Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rosla bewilligte Rente für Wegfall der Steuerantheile . . . . | 915 | 21 | 1 | — | — | — |
| 10 | An Kontribution der Niederlausitz und Jüterbogk-Dahme . . . . . | — | — | — | — | — | — |
| 11 | " Erlassen im Amte Senftenberg . . | — | — | — | — | — | — |
| 12 | " Erlaß vom Kontingent der Oberlausitz . | — | — | — | — | — | — |
| 13 | " " " " " Niederlausitz | — | — | — | — | — | — |
| 14 | Rauch- und Mundgutsteuer der Oberlausitz . | — | — | — | — | — | — |
| 15 | Kreis-Administrationsbeiträge . . . | — | — | — | — | — | — |
| 16 | Naturallieferungen . . . . . | — | — | — | — | — | — |
| | Summa | 179675 | 17 | 6 | 28413 | 19 | 8 |
| | Das zu erlassende Quantum beträgt . | — | — | — | — | — | — |
| | es bleiben daher disponibel . | — | — | — | — | — | — |
| | welche auf dem Verwaltungsetat von Erfurt in Ausgabe stehen und zu Erlassen für die Grafschaft Henneberg verwendet werden sollen. | | | | | | |

Digitized by Google

und erlassen sind:

| statt gefunden in den Regierungsbezirken: | | | | | | Summa. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Potsdam | | | | Frankfurt | | | Liegnitz | | | | | |
| in den Erblanden. | | | in den Nebenlanden. | | | in den Erblanden. | | | in den Nebenlanden. | | | in den Nebenlanden. | | | | | |
| Rtl. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sgr. | Pf. |
| 2318 | 22 | — | — | — | — | 3266 | 5 | — | — | — | — | — | — | — | 104641 | 21 | 7 |
| 416 | 23 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 15095 | 22 | 3 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 5219 | 15 | 3 |
| 911 | 8 | 5 | — | — | — | 623 | 16 | 5 | 400 | 11 | 8 | — | — | — | 7871 | 26 | 3 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 20111 | 17 | 5 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 3133 | 16 | 6 |
| 2617 | 2 | 1 | 650 | 28 | 10 | 841 | 14 | 10 | — | — | — | — | — | — | 60271 | 4 | 9 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | 13355 | 23 | 4 | 5748 | 11 | 7 | 21978 | 29 | 5 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 915 | 21 | 1 |
| — | — | — | 935 | 9 | 7 | — | — | — | 874 | 23 | — | — | — | — | 1810 | 2 | 7 |
| — | — | — | — | — | — | 130 | 4 | 9 | — | — | — | — | — | — | 130 | 4 | 9 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4410 | 27 | 11 | — | — | — | 4410 | 27 | 11 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4149 | 17 | 2 | — | — | — | 4149 | 17 | 2 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 11062 | 24 | 1 | 11062 | 24 | 1 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1336 | — | — | 1336 | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1196 | 20 | 10 | 1196 | 20 | 10 |
| 6263 | 25 | 8 | 1586 | 8 | 5 | 4861 | 11 | — | 23191 | 13 | 1 | 19343 | 26 | 6 | 263336 | 1 | 10 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 263758 | 24 | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 422 | 22 | 2 |



Digitized by Google

# Denkschrift,

betreffend die von den Ständen des sächsischen Provinziallandtags in Antrag gebrachte Errichtung einer Gerichtskommission zu Jerichow.

Die Stände des fünften sächsischen Provinziallandtages haben sich bei der Petition

um Errichtung einer permanenten Gerichtskommission in der Stadt Jerichow

von der Ansicht leiten lassen, daß früher zu Jerichow der Sitz eines besondern Königl. Justizamts gewesen, daß solches bei Errichtung des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Genthin mit dem letzteren vereinigt sei, und daß auf solche Weise die Einwohner mit dem Betriebe ihrer Rechtsangelegenheiten an einen entferntern Richter gewiesen worden wären.

Diese Voraussetzung beruht indeß auf einem Irrthume, wie die nachstehende Darstellung der früheren Jurisdiktionsverhältnisse ergiebt.

Es hat zwar früher ein Königliches Justizamt Jerichow existirt; dasselbe wurde aber nicht durch einen selbstständigen Richter, sondern in Verbindung mit den Justizämtern Altenplathow, Derben, Ferchland, dem Amte Fienerode und einigen Patrimonialgerichten durch einen Justizamtmann, welcher seinen Wohnsitz zu Genthin hatte, und durch zwei Aktuarien, von denen der eine zu Jerichow wohnte, in der Art verwaltet, daß der Justizamtmann monatlich Gerichtstage zu Jerichow abhielt.

Nur in der Zeit vom 26. Oktober 1811 bis zum August 1815 hat zur Erleichterung des Justizamtmanns Wolter, welcher durch Altersschwäche verhindert wurde, sämmtlichen Geschäften vorzustehen, eine interimistische Trennung der vereinigten Justizämter, und die Verwaltung des Justizamts Jerichow durch einen besondern daselbst wohnenden Richter Statt gehabt. Mit dem Abgange des rc. Wolter trat aber das frühere Verhältniß, nur mit der Abänderung wieder ein, daß dem Aktuar des Amts Jerichow sein Wohnsitz ebenfalls zu Genthin angewiesen wurde, um die Vertretung des Richters in Fällen, wo er mit dem ersten Aktuar abwesend oder sonst behindert war, zu erleichtern, und dem bis dahin vorgekommenen Uebelstande,

daß dem Aktuar Depositalgelder zur Beförderung an das Gericht anvertraut, und dadurch Unterschlagungen veranlaßt worden waren,

vorzubeugen. Zur Erleichterung und bessern Kontrolle der Depositalverwaltung wurden im Jahre 1820 die Depositorien der Aemter Derben und Ferchland und Altenplatow vereinigt und im Jahre 1834 noch das Depositorium des Amts Jerichow damit verbunden, auch dem Justizamtmann bei der vermehrten Geschäftsmasse noch ein Richter zur Unterstützung beigegeben. Den solchergestalt lange vereinigt gewesenen Justizämtern Altenplatow, Derben mit Ferchland, Fienerode und Jerichow wurde am 25. Juni 1836 der Name eines Land- und Stadtgerichts zu Genthin ohne weitere Aenderung der Jurisdiktionsverhältnisse beigelegt, und namentlich dauert die früher bestandene Einrichtung monatlicher Gerichtstage zu Jerichow fort.

Berlin, den 14. Februar 1838.

(gez.) Mühler.

---

# Denkschrift,

betreffend den Zustand des Hypothekenwesens im Herzogthume Sachsen.

Bei der Einführung der allgemeinen Hypothekenordnung vom 20sten Dezember 1783 und der sie modifizirenden späteren Gesetze im Herzogthume Sachsen, durch die Verordnung vom 16. Juni 1820 (Gesetzsammlung Seite 101.) wurde bei dem Kö-

Digitized by Google

niglichen Untergerichten, in Gemäßheit der Allerhöchsten Instruktion wegen Errichtung der Untergerichte vom 4ten Mai 1820 (Gesetzsammlung Seite 65.)

die Anlegung und Führung der Hypothekenbücher über Wandeläcker oder sogenannte walzende Grundstücke den aus Einzelrichtern bestehenden Gerichtsämtern,

die Anlegung und Führung der Hypothekenbücher über alle übrigen nicht eximirten Grundstücke den aus größeren Kollegien bestehenden Landgerichten

übertragen.

Als nähere Anleitung für die Behörden erging die in der Verordnung vom 16. Juni 1820 vorbehaltene Instruktion des Justizministers unterm 12. August 1820 (Jahrbücher Band 16. Seite 75.), welche sich jedoch hauptsächlich nur auf das bei dem Oberlandesgerichte und bei den größeren Untergerichten zu beobachtende Verfahren bezog.

In Folge dessen schritt zwar die Hypothekenregulirung bei den größeren Grundbesitzungen und Häusern vorwärts und sie kann mit Rücksicht darauf, daß seit der Allerhöchsten Ordre vom 31sten Oktober 1831 (Gesetzsammlung Seite 251) die Besitztitelberichtigung nur auf den Antrag eines der Interessenten erfolgen soll, in Beziehung auf diejenigen, welche die Anlegung eines Hypothekenfoliums verlangt haben, als vollendet angesehen werden.

Desto weniger geschah aber bei den Gerichtsämtern und Patrimonialgerichten rücksichtlich der kleinen Grundstücke. Eines theils fehlte es dazu an einer genügenden Anleitung. Der §. 22. jener Ministerialinstruktion hatte in Betreff der Regulirung des Hypothekenwesens der walzenden Grundstücke nur auf das Publikandum der vormaligen Regierung zu Stettin vom 2ten Oktober 1797 verwiesen und dabei gleichzeitig die sich später als unzweckmäßig erwiesene Bestimmung getroffen, daß die einem Haus- und Ackergutsbesitzer gehörenden Wandeläcker nicht bei dessen Hause oder Ackergut eingetragen, vielmehr für dieselben, gleich denen, die ohne Haus besessen werden, besondere Landungstabellen angelegt werden sollten. Andern theils führete der Umstand, das die alleinstehenden, meist aus der frühern Besitzzeit übernommenen Richter sich in die neue Gesetzgebung über das Hypothekenwesen, welche von der bis dahin bestandenen gänzlich abwich, nicht schnell genug zurecht zu finden vermochten, eine Menge Bedenken und Zweifel herbei, in Folge deren die Hypothekenregulirung der walzenden Grundstücke keinen rechten Fortgang gewann.

Dazu kamen Schwierigkeiten in der Sache selbst. Die Trennung der Kompetenz in Hypothekensachen zwischen Landgerichten und Gerichtsämtern mußte nothwendig dem Geschäftsgange hinderlich seyn; der Begriff von Wandeläckern selbst war ein ganz unbestimmter; in Ermangelung vollständiger Flurbücher und Realrepertorien wußte man sie nicht gehörig zu bezeichnen, die Mannigfaltigkeit der beständigen Lasten und die zunehmende Parzellirung erschwerten jede Uebersicht!

Verhandlungen über eine leichter zu handhabende Form der Landungstabellen oder des Hypothekenbuchs veranlaßten endlich schon im Jahre 1826 das Oberlandesgericht zu Naumburg, seine Untergerichte anzuweisen, von der Anlegung von Hypothekenbüchern und Ausfertigung von Hypothekenscheinen bei walzenden Grundstücken zu abstrahiren, und die Hypothekenregulirung bei denselben vor der Hand ganz auszusetzen. Man begnügte sich seitdem, Materialien zu sammeln, vorläufige Tabellen anzulegen und Rekognitionsscheine über angemeldete Ansprüche zu ertheilen. In dieser übeln Lage befand sich das Hypothekenwesen noch im Jahre 1832.

Das nächste Bedürfniß war, dem Hypothekenwesen über die Wandeläcker feste,

Digitized by Google

bestimmte Formen zu geben und eine erschöpfende Anleitung zu deren Behandlung zu ertheilen.

Diesem Bedürfnisse suchte der unterzeichnete Justizminister bald nach der Uebernahme seines Amtes zu genügen.

Nachdem die erforderlichen faktischen Ausmittelungen erfolgt und dadurch die Hindernisse, mit denen man bisher zu kämpfen hatte, ermittelt worden waren, erging unterm 29sten April 1834 eine umfassende Instruktion an die Gerichte, welche später durch einzelne Verfügungen ergänzt worden ist. (Jahrbücher ꝛc. Band 43. Seite 610.) Sie hob die unzweckmäßig befundene Trennung der Häuser und Ackergüter von den Wandeläckern auf und überließ es dem Eigenthümer, so viel von seinen in demselben Gerichtsbezirke und derselben Flur belegenen Grundstücken auf Ein Hypothekenblatt eintragen zu lassen, als er und das Gericht für zweckmäßig erachten würden. Jene Trennung und die damit verbundene Verweisung der einzelnen Theile an die Landgerichte und Gerichtsämter hatte zu einer großen Belästigung der Besitzer geführt! Es erschien nach der Auflösung der großen Landgerichte um so angemessener, es von dem Ermessen des Eigenthümers abhängen zu lassen, wie viel Grundstücke er auf Ein Folium bringen wolle, da er am besten zu beurtheilen im Stande ist, welche derselben ihrer Lage nach zusammengehören, daher auf längere Zeit in einem Komplex bleiben dürften und wie deren gemeinschaftliche Verpfändung ihm am bequemsten sei.

Außerdem enthält jene Instruktion bestimmte Anweisungen für das Verfahren und es sind ihr erläuternde Formulare beigefügt.

Ihre Zweckmäßigkeit hat sich durch die Erfahrung der beiden letzten Jahre bewährt.

| | |
|---|---|
| Im Jahre 1835 sind . . . | 4984 |
| im Jahre 1836 . . . . | 13376 |
| mithin in beiden Jahren zusammen | 18360 |

neue Folien des Hypothekenbuchs, meist walzende Grundstücke betreffend, angelegt und eine ungleich größere Zahl bis zur Uebertragung in das Hypothekenbuch vorbereitet worden.

Einzelne Gerichte haben dabei außerordentlich viel geleistet z. B. das Land- und Stadtgericht Querfurt, welches 1168, das Land- und Stadtgericht Merseburg, welches 788, das Land- und Stadtgericht Sangerhausen, welches 607 neue Folien im Jahre 1836 angelegt hat.

Daß auch in der Folge überall mit dem Hypothekenregulirungs-Geschäfte eifrig fortgefahren werde, dafür soll durch eine angeordnete kommissarische Bereisung der Gerichte und durch Zuordnung besonderer Hülfsarbeiter gesorgt werden. Es läßt sich indeß die Vollendung jenes Geschäfts nur nach und nach herbeiführen, da die Anzahl der Wandeläcker im Herzogthum Sachsen ungemein groß ist. So besitzen z. B. im bisherigen Landgerichtsbezirke Erfurt 22446 Besitzer 342345, in einem einzigen Gerichtsamte in Thüringen 4000 Besitzer 25000 einzelne Grundstücke. Hierzu kommt, daß die Flurbücher oft unrichtig, und die Anmeldungen zur zweiten Rubrik wegen der im gedachten Herzogthume vorkommenden Abgaben und Lasten der verschiedensten Art bedeutender, als in irgend einem andern Landestheile sind.

Wie viel im Ganzen genommen für die Regulirung des Hypothekenwesens im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg schon geschehen ist, ergiebt sich daraus, daß die Gesammtzahl der angelegten Hypothekenfolien aller Art am Schlusse des Jahres 1836. 136,854 betrug, mehr als in den meisten anderen Oberlandesgerichtsbezirken. Berlin, den 21 September 1837.

(gez.) Mühler.

Digitized by Google

Digitized by Google

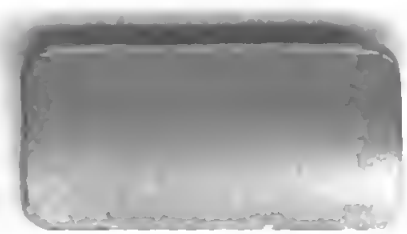

Digitized by Google